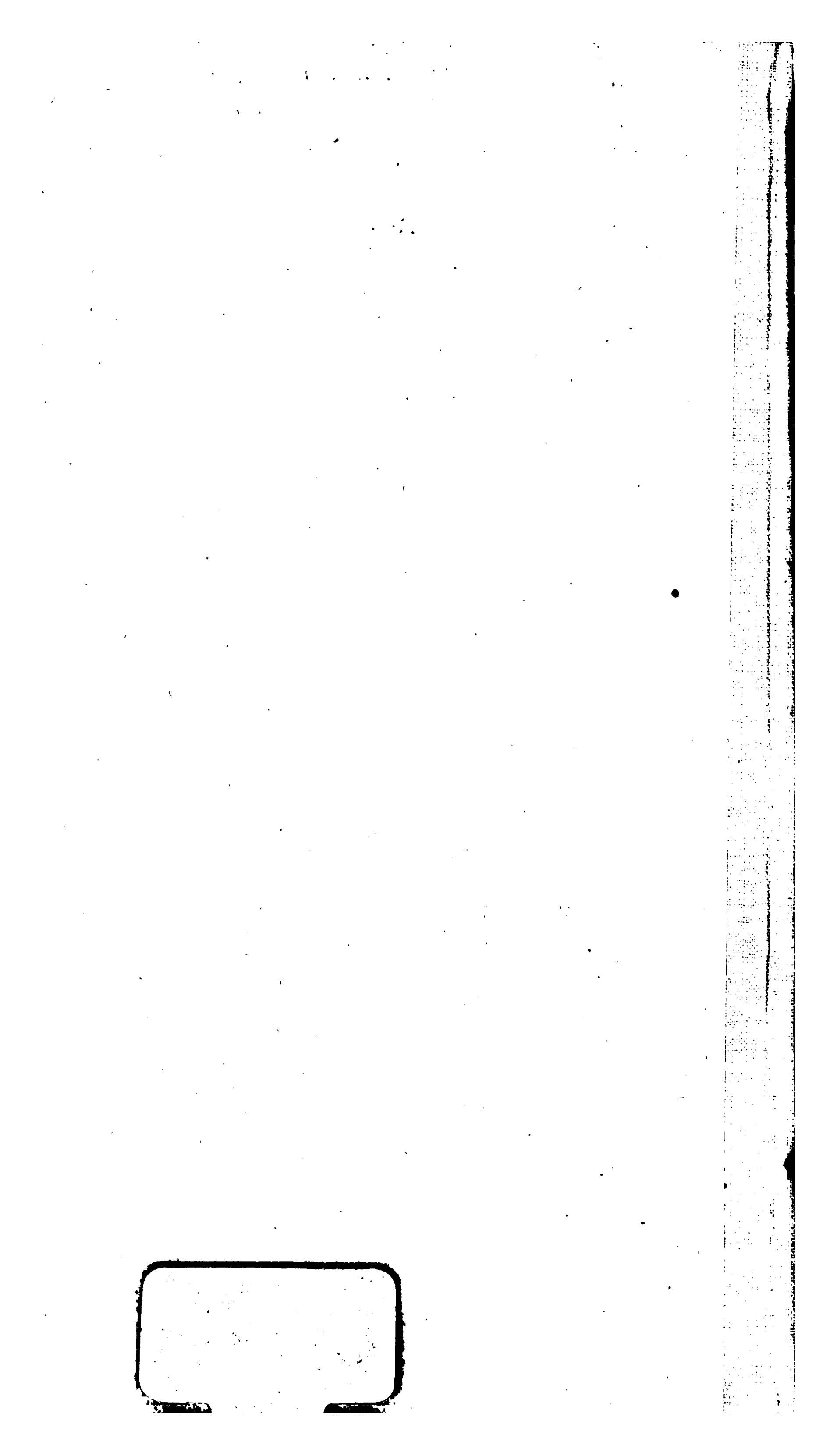
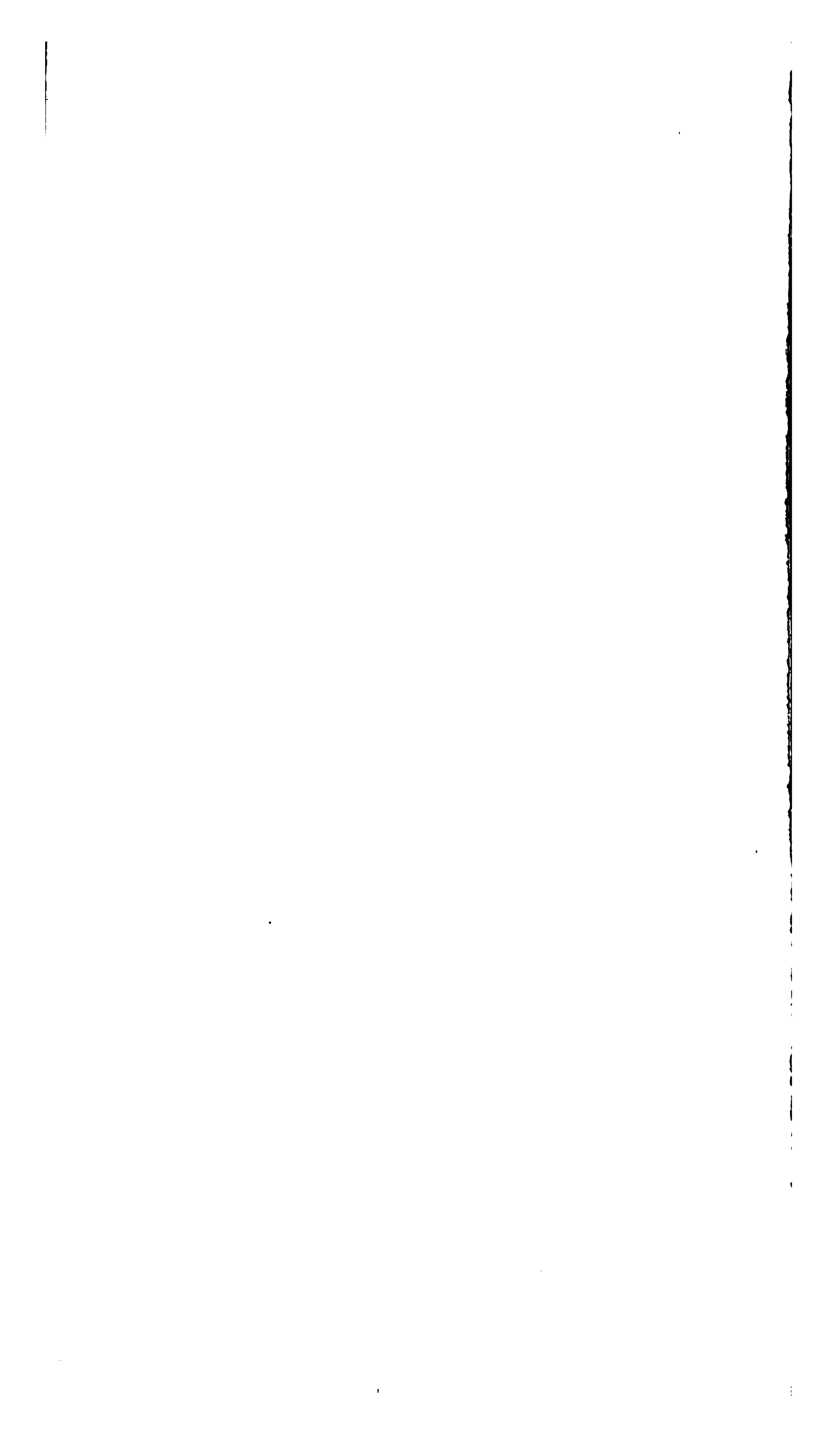
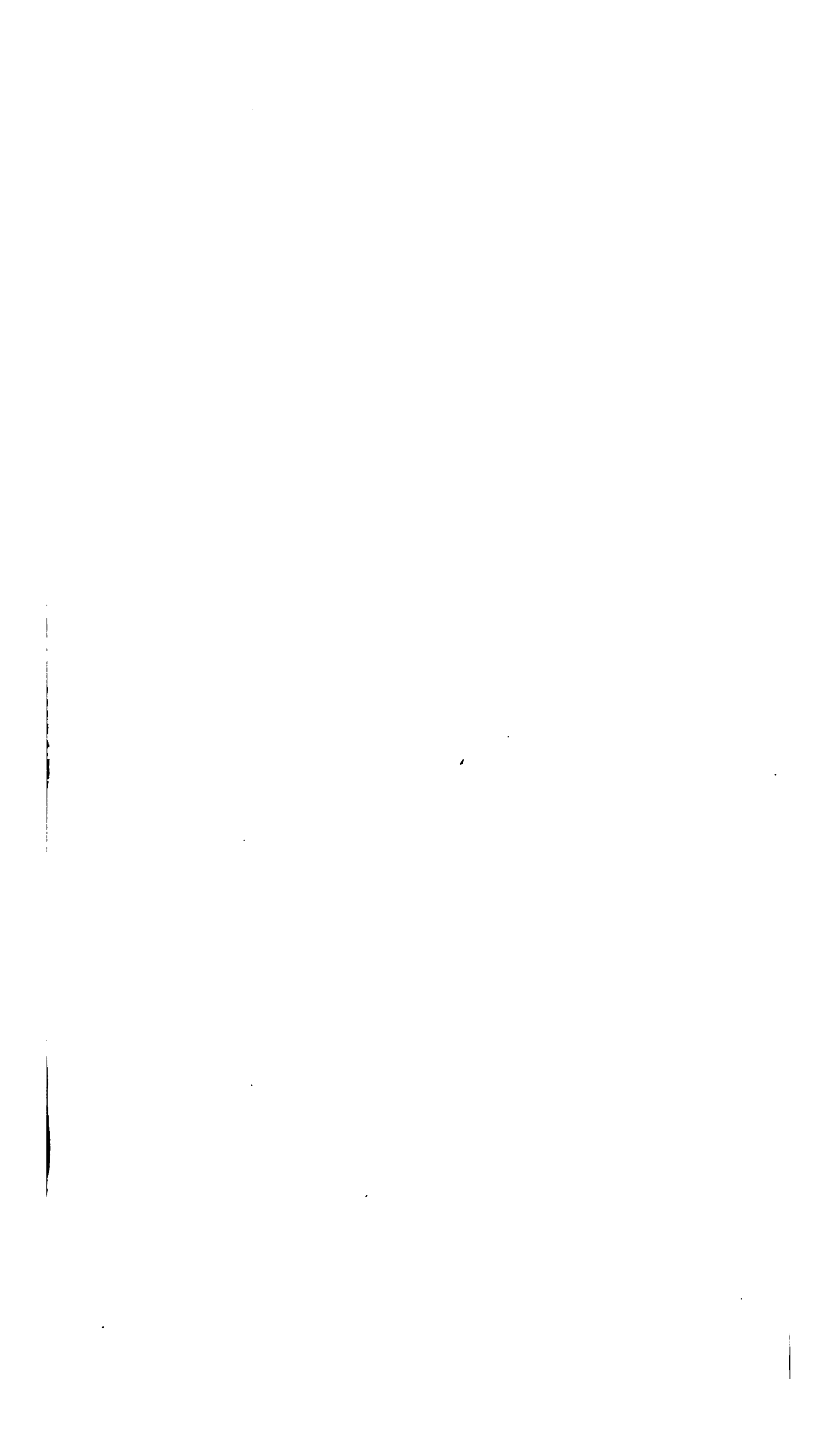
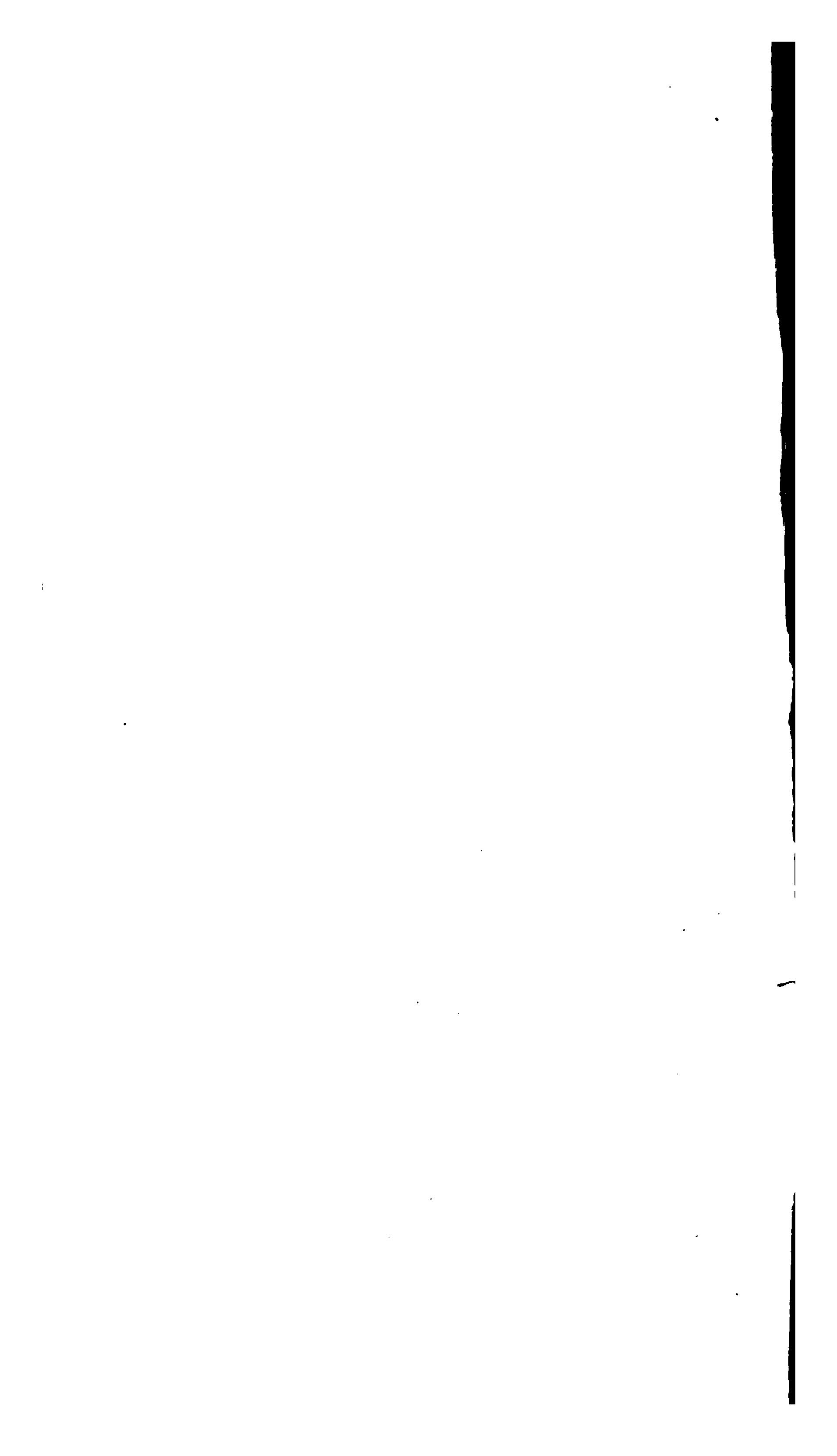
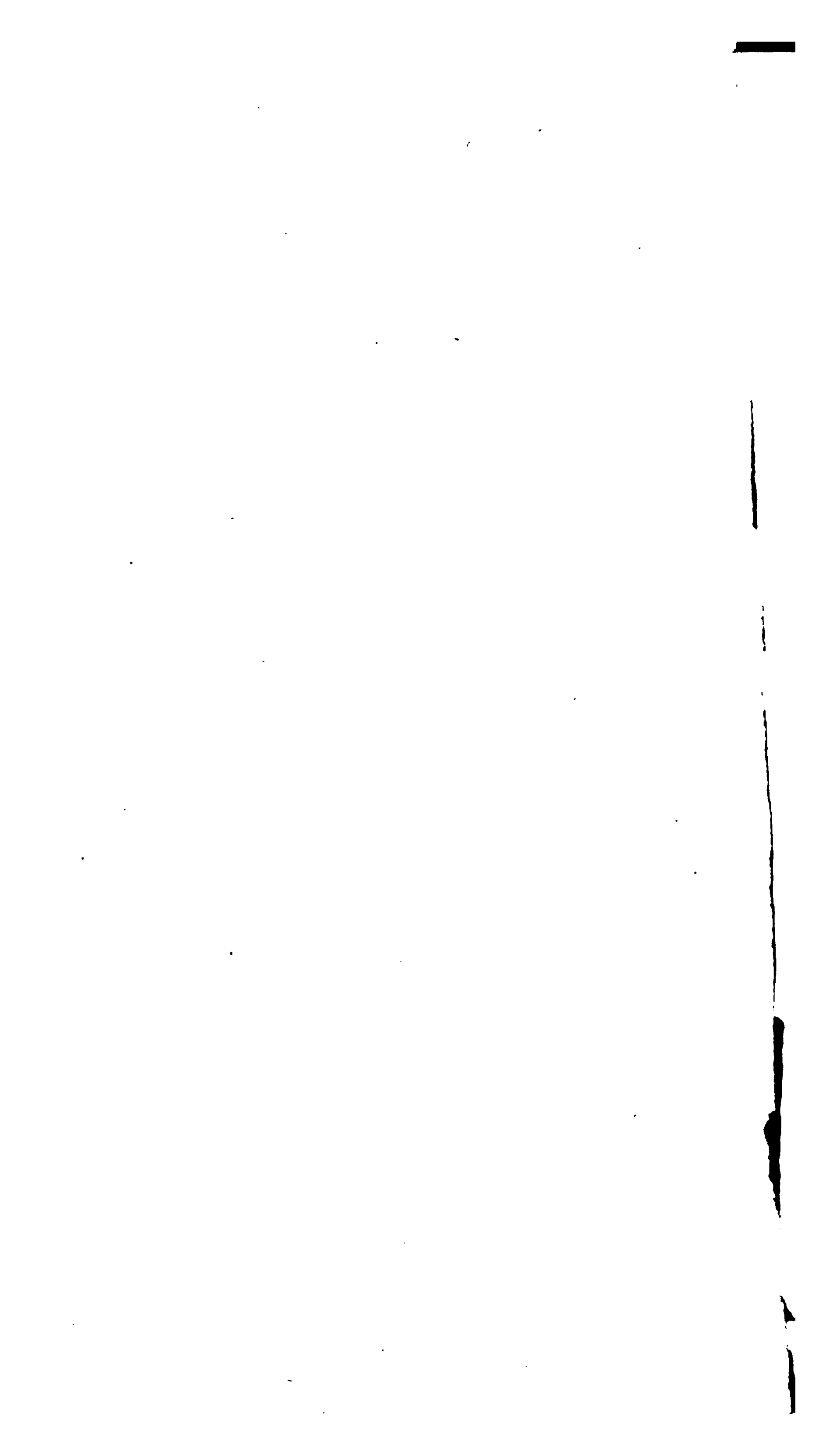




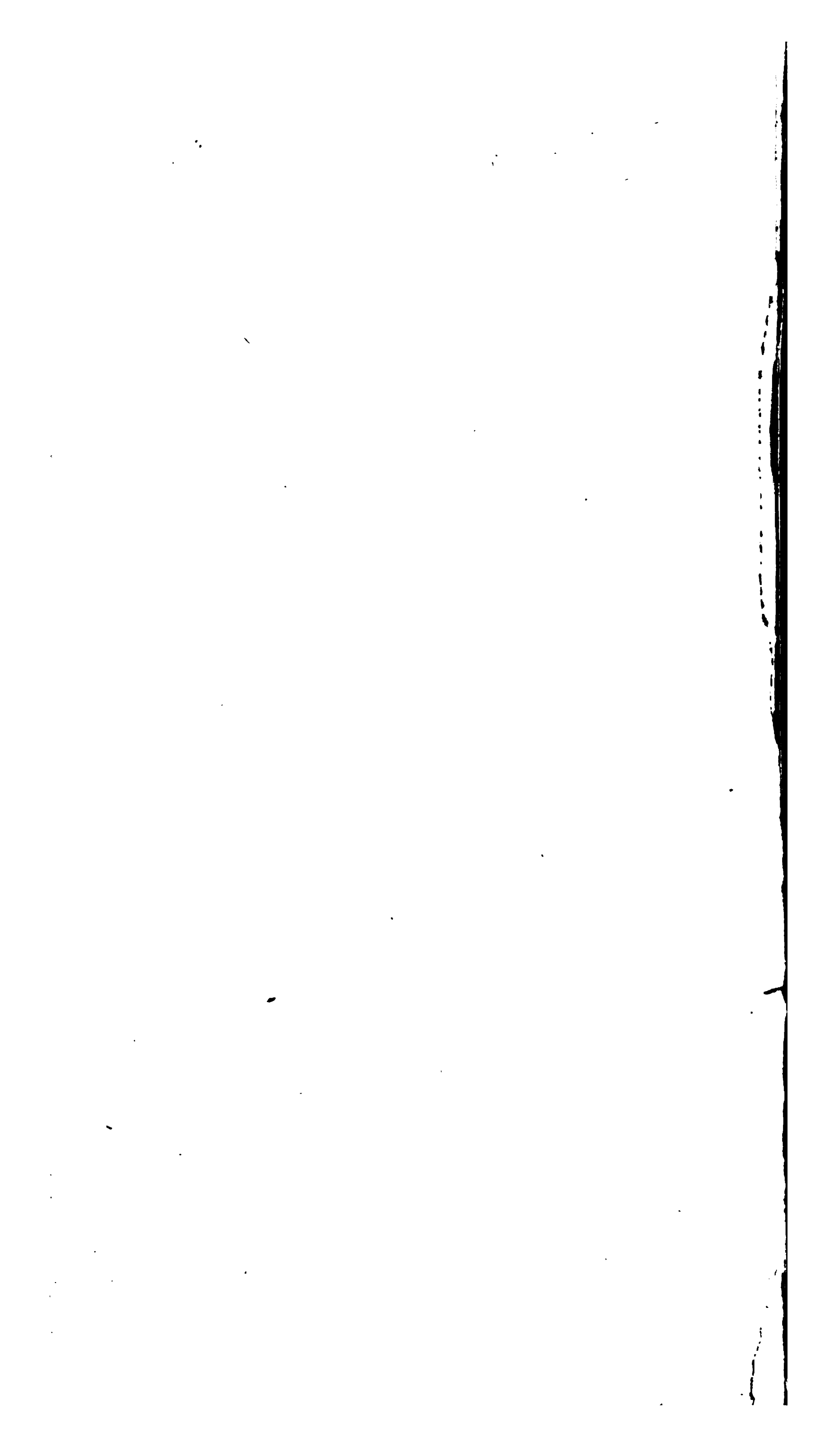








No 17

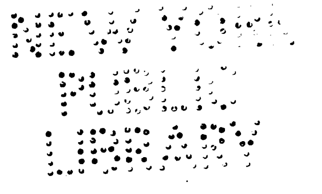


Zeitschrift

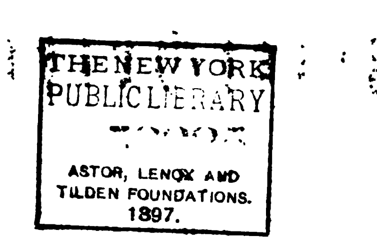
des

Vereines für hamburgische Geschichte.

Dritter Band.



Hamburg,
bei Johann August Meißner.
1851.



Druck von Joh. Aug. Meißner.

Inhalt.

Inhalt.

Die nicht näher bezeichneten Aufsätze sind verfaßt oder redigirt von dem seitherigen Herausgeber, Herrn J. M. Lappenberg, Dr.

XX

I.

Der erste Streit über die Zulässigkeit des Schauspiels. (1677 — 1688.)

Von Dr. J. Geffcken.

In der politischen Geschichte haben wir vielfach Gelegenheit zu bemerken, daß größeren Kriegen kleinere Kämpfe vorangehen, in denen zuerst auf einem ganz andern Boden die Kräfte sich messen, und daß, wenn diese Kämpfe entschieden oder beigelegt zu seyn scheinen, später erst der ernste Krieg beginnt. Die Leidenschaften, welche in jenen kleineren Kämpfen nur gereizt wurden, entwickeln dann in dem ernsten Kriege ihre volle Gewalt, und die Partheien, welche in jenen Kämpfen sich zu bilden angefangen hatten, treten bestimmt gesondert mit erbitterter Feindseligkeit einander gegenüber. Etwas Aehnliches zeigt sich uns auch in den Religionsstreitigkeiten, von denen die Geschichte der christlichen Kirche uns Kunde giebt, und die bürgerlich-kirchliche Unruhe, welche am Ende des 17ten Jahrhunderts Hamburg auf das Tiefste erschütterte, giebt uns dazu einen Beleg. Der Hauptkrieg, der in seinen Folgen sich auch noch in das 18te Jahrhundert hineinzog, fällt in die Jahre 1693 — 1695, und pflegt durch die Namen Horbius und Mayer bezeichnet zu werden. Aber diesem Hauptkriege ging schon der ernste Kampf über eine neue Verpflichtungsformel vorher, welche der Senior Schultz im Jahre 1690 in Vorschlag gebracht hatte, und die mehrere Prediger zu unterschreiben sich weigerten. Doch auch dieser Kampf macht nicht eigentlich den Anfang. Den Ursprung der Zerwürfnisse haben wir in einem Streite zu suchen, der in eine frühere Zeit fällt. Es ist der Streit über die Zulässigkeit des

lx

Schauspiels, der entweder gar nicht beachtet zu werden pflegt, oder über den nur einzelne ungenügende Andeutungen vorkommen, so daß seine Entwickelung gar nicht übersehen und sein Einfluß auf die nachfolgenden Streitigkeiten gar nicht beurtheilt werden kann. Ich nenne diesen Streit den ersten in Hamburg geführten Streit über die Zulässigkeit der Schauspiele, nicht als ob nicht früher schon, sowohl auf der Kanzel als in den Collegien und im Senat, die Sache in sehr verschiedenem Sinne wäre verhandelt worden; die erste eigentliche Discussion ist aber die am Ende des 17ten Jahrhunderts. Und ich nenne diesen Streit den ersten auch im Gegensatz zu dem zweiten, viel bekannteren im 18ten Jahrhunderte, wozu Goeze's Eifer gegen Schlosser's Comödien die Veranlassung gab. Eine Vergleichung beider Streitigkeiten ist aber aus einem doppelten Grunde noch von besondern Interesse, einmal, weil der Senior Goeze, der in den Acten des Ministeriums, die er selbst geordnet hatte, bewandert war wie kein anderer, es gar nicht angemessen gefunden hat, des früheren Streits zu gedenken, dessen Acten ihm doch nicht unbekannt seyn konnten. Zweitens aber, weil, wie in den letzten Streit der Prediger Schlosser in Bergedorf durch einige von ihm verfaßte Comödien, so in den ersten Streit der Prediger Heinrich Elmenhorst durch einige von ihm verfaßte Operntexte verwickelt wurde.

Fassen wir nun jenen ersten theologischen Theaterstreit ins Auge, so kann es uns nicht befremden, daß eben auf diesem Boden die beiden theologischen und kirchlichen Partheien sich maßen, die bisherigen Orthodoxen, und die Freunde Speners, welche man gewöhnlich Pietisten genannt hat. Eben in Beziehung auf die sogenannten Adiaphora oder Mitteldinge, welche man seit Luther's Zeit fast allgemein als zulässig angesehen hatte, entwickelten ja Spener und seine Freunde strengere Grundsätze, und suchten sich durch Enthaltung von denselben auszuzeichnen. Zu diesen Adiaphoris wurde gewöhnlich das Theater gerechnet, und wenn auch Spener in dieser Hinsicht etwas milder und nicht ganz entschieden urtheilt *), so waren seine Freunde

*) Spener's Leben v. Hoßbach. II. S. 123 und 251.

und Schüler desto entschiedener. Die beiden Hauptgegner des Theaters in Hamburg, Anton Reiser, Pastor zu St. Jacobi, und Johann Winckler, Pastor zu St. Michaelis, waren beide Freunde Spener's.

In Hamburg war bisher ein eignes Schauspielhaus nicht gewesen, doch hatten von Zeit zu Zeit in Privathäusern, großen Sälen oder aufgeschlagenen Buden theatralische Vorstellungen sehr verschiedener Art Statt gefunden, über die denn auch sehr verschieden mochte geurtheilt seyn. Comödianten, die zum Spielen Permission suchten, war solche Erlaubniß bald abgeschlagen, bald, besonders während eines Jahrmarkts, zugestanden worden.*) Zu den Schauspielen dieser Art, über welche Lappenberg**) gehandelt hat, ist auch ein Stück des Ernestus Stapelius zu rechnen: Irenaromachia das ist Neuve Tragico comoedia von Fried und Krieg, welche 1630 aufgeführt wurde.***) Im Jahre 1639 predigte der Senior Hardkopf scharf gegen die von Gymnasiasten aufgeführten Schauspiele. Es gezieme sich das namentlich in so betrübten Kriegszeiten gar nicht.

Im Jahre 1677 nun trat eine Gesellschaft begüterter Leute zusammen, bei welcher auch auswärtige vornehme Herren, namentlich der Herzog von Holstein interessirt waren, und an deren Spitze der Licentiat Gerhard Schott (Senator 1693 † 1702) stand. Diese Gesellschaft ließ im Laufe des Jahres am Gosemarkt ein eignes Schauspielhaus zur Aufführung von Opern erbauen, welches

*) Acten des Stadtarchivs.

**) Zeitschrift I. S. 132. Dazu sind noch folgende, mir von Herrn Dr. Lappenberg mitgetheilte Notizen hinzuzufügen. Der Hamburger Vincenz Prallus, der 1578 an Plater's Stelle Rector der Münsterschule in Basel ward, nahm dramatische Vorstellungen ausdrücklich in seinen Schulplan auf, während er Würfeln, Kartenspielen, Schneeballenwerfen u. s. w. verbot. Bei diesen Schauspielen, z. B. „von Carl dem Großen und seiner Gemahlin Hildegardis", kamen schon eigne Decorationen vor. Vergl. Geschichte der dramatischen Kunst zu Basel, von Dr. L. A. Burckhardt, in Beiträge zur Geschichte Basel's. Basel 1839, in 8. S. 198—99. Im August 1655 waren Hamburger Comödianten in Basel unter dem Director Carl Andres Paul. Ebendas. S. 205.

***) Hamb. 1630 in 8.

bis gegen Weihnacht des Jahres völlig fertig war und am 2. Januar 1678 mit der Oper „der geschaffene gefallene und wieder aufgerichtete Mensch" eröffnet wurde. Die Anstalten müssen von Anfang an großartig und der darauf gewendete Aufwand bedeutend gewesen seyn. Der Franzose Regnard, der Hamburg im Jahre 1681 besuchte, und der durch Ludwig XIV Luxus verwöhnt war, sagt „Les opéra n'y sont pas mal representés; j'y ai trouvé celui d'Alceste très beau*). Stelzner berichtet: „Alle diejenigen, die dieses Opernhaus, dessen Größe, Decorationen, Musik und gute Anstalten sehen und hören, müssen gestehen, daß seines Gleichen wenig in Deutschland in einer Stadt zu finden seyn werde. Ich selbst muß bekennen, daß ich bei meinem Daseyn den Tempel Salomonis und die Stiftshütte, welche der sel. Herr Lic. Schott zur Aufführung der Oper „die Zerstörung der Stadt Jerusalem"**) mit großen Kosten und unsäglicher Mühe verfertigen lassen, gesehen, ich wegen der herrlichen und accuraten Baukunst und in Acht genommenen Symmetrie mich nicht genugsam habe verwundern, noch weniger satt sehen können. Es ist nur zu bedauern, daß dieses unvergleichliche Kunststück nach London untergebracht worden".***) Barthold Feind in seinem Gedicht auf den berühmten Musikus Reinhard Kayser läßt sich also aus:

„Der großen Hammonsburg kunstreiches Schauspielhaus
Kann meiner Feder schon Gelegenheit ertheilen,
Du Pracht des teutschen Reichs, Schmuck der politen Welt,
Sitz ungemeiner Kunst, o Wohnung muntrer Seelen u. s. w.

Spatzier ich durch den Steig, woran die Alster spühlt,
Wo uns ein Blätterdach begrünter Linden deckt,
So weiß ich, daß mein Geist nicht selten Regung fühlt,
Die dieses Hauses Bau bei meinem Blick erweckt.

---

*) Regnard Oeuvres, Ed. stereotype, Vol. V. p. 23. Das pas mal und trés beau des Franzosen will etwas sagen, wie es denn vielleicht ein Interesse hat, daß er von den Hamburgerinnen sagt: Les femmes y sont très belles.

**) Diese Oper in zwei Theilen ward 1692 aufgeführt. Sammlung der Opern auf d. Hamb. Stadtbibliothek. Bd. III.

***) Band III. S. 1121 — 22.

Hier denk ich, edler Schott, Zier deiner Vaterstadt,
Was deine Fähigkeit allhier gestiftet hat,
Ahmt keine Seele nach, es ist fast ohn' Exempel.
Ein kahler Mopsus höhnt das, was er nicht versteht."*)

Derselbe Feind in seinen Gedanken über die Oper**) rühmt den Reichthum der Decorationen, und führt unter den sehr accuraten, die Schott habe anfertigen lassen, den Kalkberg in Lüneburg, das römische Capitolium und den Tempel Salamonis an; der letztere allein habe 15000 ℛ︀ gekostet.**)

Daß nun ein solches Unternehmen bei seinem Anfange und Fortgange die Aufmerksamkeit der Geistlichkeit auf sich ziehen mußte, ist natürlich. Nachdem der Rath und die Oberalten sich dem Vorhaben zustimmig erklärt, ward die Sache dem Ministerio mitgetheilt, und es gab die Antwort „daß es die und derer Art Spiele für Mitteldinge halte, die sofern der Mißbrauch nachbliebe, Zeit und andern Umständen nach Amplissimus Senatus zu erlauben wohl befuget." ***) Diese Entscheidung scheint aber nicht so bald erfolgt zu seyn. In den Acten des Ministeriums, die der damalige Senior Gesius sehr lückenhaft und in einer fast unleserlichen Cladde geführt hat, kann ich nichts darüber finden. Aus den Acten des Stadtarchivs sehe ich aber, daß der Senat am 10. October 1677 auf eine Eingabe des Herzogs von Holstein einen Beschluß gefaßt. Der Herzog habe vernommen, daß die Herren Geistlichen sich vereinbaret, am künftigen Buß- und Fasttage wider das Vorhaben Opera zu präsentiren, predigen zu wollen, ersucht, weil selbige zu dero Ergötzlichkeit eingerichtet und nichts Aergerliches vorgenommen werden wird, mit dem Ministerio reden zu lassen, daß sie davon abstehen. — Es ward vom Rath beschlossen dies zu thun, Herr Krull und Schaffshausen wurden dazu committirt, und diese Vorstellung muß Erfolg gehabt haben, denn bei allen späteren Verhandlungen wird immer vorausgesetzt, das Ministerium habe seine Zustimmung gegeben, und ein Mitglied desselben müsse diesem Beschlusse sich fügen, und könne nur gegen etwa vorkommende Mißbräuche sich erklären.

*) B. Feind's Gedichte S. 484.
**) In der Vorrede zu den Gedichten S. 111.
***) Elmenhorst Dramatologia antiquo hodierna Vorr. S. 4.

So ward denn am 2. Januar 1678 das Opernhaus eröffnet, und in diesem Jahre wurden vier verschiedene Opern, die sämmtlich von Theil componirt waren, gegeben. Schon die zweite Orontes soll nach einer Angabe von Alt,*) die ich indeß weiter nicht als wahr nachzuweisen im Stande bin, von dem Prediger Elmenhorst an St. Catharinen verfaßt worden seyn. Im Jahre 1679 kamen vier, 1680 sechs, 1681 vier neue Opern hinzu, unter diesen aber waren nach den zuverlässigen Angaben Moller's zwei, nämlich die 1679 gegebene Oper: Michal und David und die 1681 gegebene Oper Charitine von Elmenhorst verfaßt.**) Im Jahre 1682 im August besuchte der große Kurfürst das hamburgische Opernhaus und sah die Oper Alceste.***) Es war also das neue Schauspielhaus nicht nur mit Zustimmung des Ministeriums eröffnet, sondern einer der Prediger hatte auch sein lebhaftes Interesse an dem Unternehmen durch Abfassung mehrerer Operntexte zu erkennen gegeben. Inzwischen war aber der erste jener oben genannten Freunde Spener's, Anton Reiser, am 3. Nov. 1678 zum Pastor an die St. Jacobikirche gewählt worden. Dieser trat nun zuerst gegen das Theater auf.****) Auf der Kanzel erklärten er und einige andere Prediger sich dagegen und 1681 ließ Reiser in Ratzeburg in 16°. seine Schrift erscheinen, welche den Titel führt, „Theatromania oder Werke der Finsterniß in denen öffentlichen Schauspielen.“ Diese Schrift ist ganz allgemein gehalten, und nimmt auf die hamburgischen Verhältnisse, und die in Hamburg aufgeführten Opern gar keine Rücksicht, man müßte denn eine Stelle in der lateinisch geschriebenen Widmung an Ahasverus Fritsch dahin rechnen. Er sagt darin nämlich, er habe geschrieben: Non ea quidem opinione, ac si mihi audeam promittere horum, uti vulgo vocantur, Operum, sed non Lucis Evangelicae, verum sensu

---

*) Theater und Kirche S. 567.

**) Moller Cimbria literata. II. p. 183. Schon in Leipzig hatte Elmenhorst als Student 1653 eine Schäferei-Comödie „Rosetta“ drucken lassen.

***) Abelungk S. 282.

****) Moller Isagoge in Hist. Cimbr. p. 600. Reiser der gewissenlose Advocat. S. 1.

proprio Tenebrarum quorum spiritus non bonus, sed malus et Moderator et Actor supremus, omnimodam amolitionem, quam huius Seculi in pervicacia suffocati et fere inemendabilis genius sperare vix permittit; verum ut quemadmodum in aliis pluribus, sic etiam in hoc meum publice testarer dissensum ac conscientiam a Scandali, quod inde in Christianismum cum certissimo aedificationis debitae impedimento redundat participatione pro viribus a Coelo datis liberarem. — Sonst kommt eine Anspielung auf Hamburg nicht vor, nur am Schluß sagt er, „daß er zu Gott seufze, Gott wolle die Herzen derjenigen, welche, es Amts halber angeht, also regieren, damit sie dasjenige thun, was ihr Gewissen erfordert und zur Erfüllung seines Willens gehört." Die Schrift selbst enthält nun nichts als eine Aneinanderreihung von Stellen der Kirchenväter und Concilienschlüsse, in denen die Schauspiele verdammt, und der alten Classiker, in denen sie beschrieben werden, wozu nur noch ein Paar Urtheile von Petrarcha und Peter Faber kommen. Eigenthümliches hat das ganze Buch wohl kaum etwas Andres als den am Anfang und am Schluß in Beziehung auf 1 Cor. 4, 9 „denn wir sind ein Schauspiel geworden der Welt" ausgeführten Gedanken, „es sey durchaus ungeziemend, während die Glaubensgenossen verfolgt würden, und man mit ihnen eine traurige Passion spiele, sich an ärgerlichen Lustspielen zu weiden." Dieser Grund erklärt sich hinlänglich aus Reisers früherem Leben, da er in Preßburg die ärgsten Verfolgungen erduldet hatte. Ich weis nicht zu sagen, ob Reiser die Stellen, die er anführt, selbst zusammen gesucht, oder ob er sich dabei eines Buches bedient hat, welches er nicht anführt, welches aber eine Fundgrube für alle Gegner des Theaters gewesen ist. Der englische Rechtsgelehrte William Prynne (der sich später durch seine heftigen Partheischriften den Verlust seiner Ohren zuzog, und dem man den unsinnigen Einfall zuschreibt, der Papst Alexander VII sei nach England gekommen, und habe als Kohlenbrenner verkleidet London angezündet) hatte schon 1633 seinen Histriomastix, ein Buch von über 1000 enggedruckten Quartseiten, in englischer Sprache herausgegeben, worin er Tausende von Stellen zusammenhäuft, um zu beweisen, daß die Schauspiele die wahren pompae diaboli seien, denen der Christ

in der Taufe entsage, und daß Schauspiele zu verfassen, aufzuführen und zu besuchen, jeder Christenpflicht widerstreite. — Im Vergleich zu diesem Buche erscheint nun Reisers Schrift nur als ein sehr magerer Auszug. Zu Verhandlungen im Ministerium kam es über diese Schrift nicht. Erst zwei Jahre nach Reisers Tode, der 1686 erfolgte, hat Elmenhorst, ohne jedoch den Verfasser zu nennen, 1688 in seiner später anzuführenden Schrift darauf Rücksicht genommen. Schon 1682 aber schrieb gegen Reiser ein Schauspieler, der in den hamburgischen Opern meist die lustige Person vorstellte, Christoph Rauch, ein Katholik aus Baiern.*) Seine Schrift: „Theatrophania, Vertheidigung der christlichen, vornämlich musikalischen Opern und Verwerfung aller heidnischen, von den alten Kirchenvätern allein verdammten Schauspiele", auf deren Titel er sich auch Magister nennt, erschien in Hannover und ist mit einer lateinischen Dedication begleitet. In dieser, sowie in der Vorrede weist er darauf hin, daß zwischen den alten Schauspielen, die mit Götzendienst befleckt, ja ein Theil desselben gewesen seyen, und den christlichen ein unendlicher Unterschied sey. In der Schrift selbst nun führt er aus: „Werke, so an sich selbst nicht gut und nicht bös sein, sondern rationem malitiae et bonitatis a fine und intention herschöpfen, differiren dem Wesen nach von den Werken, so an ihrer Natur sündhaft und gottlos sein; die Opern sind solche indifferente Werk, die heidnischen Spiele sind Teufels und gottlose Werke, ergo differiren sie essentialiter und dem Wesen nach von einander." Er beschreibt die heidnischen Schauspiele, und wie in denselben die christliche Gottesverehrung verspottet worden, und fragt dann: „Kann ein ehrlicher Mann, so unpartheiisch sein will, mit Wahrheit sagen, daß dergleichen heidnische Planipedes, Mimi, Pantomimi, Calvimimi, Moriones, Sanniones u. s. w. in Opern sich finden, so die heiligen Sacramente der Taufe und des Abendmals zum Schimpf und Spott der Christen vorstellen? Betreten das Theatrum der Opern nackende Huren, klatzköpfige Esel, Zauberer, Uebelthäter, aller Unzucht Lehrmeister — des Mehrentheils Sclaven, deren aller Comödianten Vater Plautus

---

*) Moller Cimbria II. p. 680.

ein Sclav gewesen ist? Ach nein, es sind alles Christen, freie von ehrlichen Aeltern geborne und auferzogene Söhne, alle Musici, sie mögen jetzt ihre Kunst in Höfen oder Opern practiciren, so gilt es gleich, loca per se non contaminant, etliche machen profession von der Musik, etliche von Studiis, daß Einer oder der Andre sich in Hamburg eine Zeitlang aufhält, ist eben nicht die Noth, sein Brod in den Opern zu suchen, und also sein Leben darinnen zu verzehren, welches doch ohne Verletzung des Gewissens und Gottes Ehre geschehen könnte, sondern der principale Zweck ist vielmehr, Occasione der Opern mit leichteren Unkosten füglicher Gelegenheit und Zeit entweder ein Profect in der Musik zu setzen, oder per privatum studium zu einem Gradum ferner sich zu excoliren, wie man allbereits ein klares Exempel beibringen kann." Der letzte Grund war nun allerdings außerordentlich schwach, denn hatten auch früher bei hin und wieder auf Gymnasien und Universitäten aufgeführten Stücken, Schüler und Studenten mitgewirkt, und war das als eine gute Vorübung in der Redekunst betrachtet worden, so wird doch niemand die Anstellung an einem stehenden Theater als eine passende Vorschule für einen Dienst in Kirche und Schule, oder für den ärztlichen oder juristischen Beruf halten. Eben so schwach war sein Grund „die Opern hätten ihren Ursprung nicht vom Teufel, sondern von Gott, weil es Jes. 26 heiße: Domine omnia Opera nostra operatus es." — Dagegen konnte er allerdings leicht zeigen, daß durch die von Reiser angeführten Stellen der Kirchenväter die Opern, wie sie wären, gar nicht getroffen würden, und er beschäftigt sich nun damit, das im Einzelnen zu beweisen, wobei er denn noch eine Stelle aus dem Thomas von Aquin anführen konnte, der einen mäßigen Gebrauch des Schauspiels als eine erlaubte Erheiterung billigte, und den Schauspielerstand als solchen keineswegs verwarf. Gegen Rauch trat Reiser wieder auf mit der Schrift: „Der gewissenlose Advocat mit seiner Theatrophania kürzlich abgefertigt. Hamb. bei Arnold Lichtenstein. 1682 in 16°." Er hatte diese Schrift, noch ehe er das Buch von Rauch, das wie er wußte, auf Antrieb der Interessenten der Oper geschrieben wurde, kannte, im Leipziger Meß-Catalog anzeigen lassen, und weil man Rauchs Schrift unter dem Namen Theatrosophia er-

wartete, auch die seinige als eine gegen ein solches Buch, welches nie erschienen ist, gerichtete bezeichnet. Reiser hält nun den Interessenten des Opernhauses vor, daß sie keinen andern Advocaten ihres Thuns hätten finden können, als einen Papisten, und zwar einen comödiantischen Pickelhering. Er beruft sich dann wieder auf eine Stelle des Chrysostomus, und wiederholt seinen von den Verfolgungen der evangelischen Christen hergenommenen Grund, die freilich sein Gegner, ein Papist gern sehe, er zieht ferner eine Stelle eines evangelischen Juristen Johann Brunnemann an, der erkläre, Schauspieler müßten vom Abendmahl ausgeschlossen werden. Rauch solle sich in sein Herz hineinschämen, so oft er daran gedenke, daß er durch seine Aeltern von Jugend auf zu den Studien erzogen, einen Ehrentitel erlangt u. s. w. Die Stelle des Thomas von Aquin will Reiser nicht gelten lassen, da wenn Rauch die Nase ins Buch gesteckt hätte, er andre Stellen genug würde angetroffen haben, in denen überflüssige Spiele verurtheilt werden. Es ist also wieder ein Kämpfen mit Autoritäten, und man vermißt merkwürdiger Weise, wenn auch Reiser, was ihm Rauch vorgeworfen, aus eigner Anschauung von den Opern nicht urtheilen konnte, doch eine Bezugnahme auf die im Drucke erschienenen Operntexte. In dem lateinischen Anhange seiner Schrift sagt Reiser zwar: „ut me spectatoribus immiscerem, vel ea typis impressa evolverem, neque Muneris sancti neque temporis pretiosi ratio unquam permisit“*), man kann aber doch wirklich, auch wenn man sich in Reisers Lage versetzt, nur das Erste zugeben. Wollte er gegen das Theater und die Oper seiner Zeit schreiben, so mußte er sich mit den gedruckten Operntexten bekannt machen, und daraus die Verwerflichkeit beweisen. — Zu diesem lateinischen Anhange seines Buchs hatte ein Dichter ihm Veranlassung gegeben, der unter dem Namen Polycarpus, wie es scheint in einem lateinischen Gedichte und in einem Briefe an einen vornehmen Freund Reisers, diesen angegriffen hatte. Den lateinischen Angriff glaubte Reiser auch lateinisch zurückweisen zu müssen. Wir lernen nun aus diesem Anhange nichts Neues, Reiser beruft sich auf die Verfolgungen, die er erduldet, daß er,

*) p. 110.

nachdem er 30 Jahre das Predigtamt verwaltet, keinen unzeitigen Eifer mehr in sich fühle, und daß das Beispiel des Königs von Frankreich, dessen sein Gegner gedacht hatte, nichts weniger als nachahmungswürdig sey. Als Vertreter des Polycarpus, seines Freundes, trat der in den späteren Unruhen so oft vorkommende Advocat August Wigand*) auf, (war vielleicht Elmenhorst dieser Polycarpus?) der später den Text zur Oper Polieuct verfaßte. Diese Schrift ist durchaus persönlich gegen Reiser, der 1685 in einem Anhange einer Schrift gegen die Reformirten geantwortet hat, worauf Wigand eine ausführliche Vertheidigung des Schauspiels verfaßt haben soll, die aber ungedruckt geblieben ist.**) Außer Reiser ließ sich gegen Rauch noch der Cantor Fuhrmann vernehmen in der Schrift „Die an die Kirche Gottes gebauete Satanskapelle." Ich habe diese Schrift nicht gesehen, doch ist wohl nach dem Titel schwerlich eine unbefangenere und gründlichere Erläuterung der Sache zu erwarten. Reiser hat sich sonst, wo ihn nicht, wie im Kampfe gegen die Reformirten, sein Eifer ungerecht machte, in Hamburg während einer nur kurzen Amtsführung von sieben Jahren große Verdienste erworben, in seinem Kampf gegen die Oper zeigt er sich weder gründlich noch besonnen, da er die Widerlegung eines Buches ankündigte, ohne es noch gesehen zu haben, und sich nicht einmal die Mühe nahm, in die Texte der Opern, gegen die er schrieb, nur einen Blick zu thun.

Mehrere Jahre ruhte der Streit, wenn auch von Zeit zu Zeit einmal ein strafendes Wort auf der Kanzel gehört wurde. So predigte Magister P. Scheele in Mar. Magd. Kirche am Bußtage 1682: „Wollen Fürsten und Herren zum Teufel fahren, wollt ihr Anderen denn darum mitfahren? Wollen Fürsten und Herren Opern spielen lassen, laß sie in ihr Land ziehen und daselbst Opern spielen sehen".***) Inzwischen waren nach einander mehrere Freunde Spener's und Anhänger seiner Grundsätze nach

*) Notae et Animadversiones in Appendicem Reiserianam. 1683. 16°.

**) Moller Cimbria lit. II. p. 975.

***) Haccius das schwarze Buch S. 226. des Manuscripts auf der Commerzbibliothek.

Hamburg gekommen, nämlich Johann Winckler, Pastor zu St. Michaelis 1684, Jo. Heinrich Horbius, Pastor zu St. Nicolai (Spener's Schwager) 1685, Abraham Hinckelmann, zuerst Diaconus zu St. Nicolai 1685, und Philipp Friedrich Firnhaber, Diaconus zu St. Michaelis 1687, zugleich aber auch als Reiser's Nachfolger Johann Friedrich Mayer, der Todfeind Spener's, 1686. Bald erneuerte sich der Streit, in welchem nun Winckler ohne Zweifel der bedeutendste Vertreter der Spenerschen Richtung als Gegner der Schauspiele, Johann Friedrich Mayer aber als Vertheidiger derselben auftrat, dem dann der ihm alsbald befreundete Elmenhorst und die, wenn auch nur schwache Majorität des Ministeriums sich anschloß. Von den Acten dieses Streits ist nichts im Druck erschienen, mit Ausnahme von vier Bedenken, welche sich Schott 1687 von Mayer und verschiedenen Facultäten von Wittenberg und Rostock hatte geben lassen. Die Hauptschriften aber, die von Winckler sowohl als die, welche Mayer zur Widerlegung derselben im Namen des Ministeriums abfaßte, sind nie gedruckt worden. Dennoch ist dieser Streit das eigentliche Vorspiel zu der späteren bürgerlich-kirchlichen Unruhe; es wird daher, wie ich denke, das, was ich darüber mittheilen kann, nicht ohne Interesse seyn. Um den Stand der Partheien zu beurtheilen, muß ich Folgendes voranschicken.

Johann Winckler, ein Mann, der sich um die Hamburgische Kirche die größten Verdienste erworben, aber auch schwere Kämpfe bestanden hat, war 1684 von Wertheim nach Hamburg gekommen, wo er 1705 als Senior gestorben ist. Er muß in seinem ganzen Wesen etwas sehr Einnehmendes und Vertrauen Erweckendes gehabt haben; wenige Wochen nach seiner Ankunft zog man eben ihn bei Besetzung des Pastorats an St. Nicolai zu Rathe, und eben auf seine Empfehlung wurde Horbius, Spener's Schwager, gewählt. Bei der bald darauf erfolgenden Wahl eines Diaconus an St. Nicolai entschied neben Horbius Vorschlag besonders Wincklers Fürwort für Hinckelmann. Nicht so gelang es ihm, die Wahl eines früheren Amtsgenossen und lieben Freundes in Wertheim Philip Jacob Firnhaber zum Pastor an St. Jacobi an Reiser's Stelle durchzusetzen, und Jo. Friedrich

Mayer, der es Spener niemals verziehen hat, daß er ihn nicht in Wittenberg zurückhielt, verzieh es Winckler niemals, daß er nicht ihm, sondern einem, nach seinem Urtheil so unbedeutenden Menschen als Firnhaber das Wort geredet. Dies gab sich bald zu erkennen, denn Firnhaber wurde zum großen Verdrusse der hamburgischen Candidaten und insbesondre des Seniors Klug, der gern seinen Sohn befördert gesehen hätte, als Diaconus an die Michaeliskirche berufen. Mayer bot nun im Colloquium des neu erwählten Predigers Alles auf, um durch seine Gelehrsamkeit und seine Dialectik den armen Firnhaber zu verwirren und zu beschimpfen, der kühn genug gewesen war, mit ihm als Mitbewerber um ein Pastorat in die Schranken zu treten.*). So viel zur Erläuterung des Standes der Partheien.

Ehe indessen Mayer nach Hamburg kam, hatte Winckler schon seine Bekämpfung der Opern begonnen. Er mochte dazu durch die Unterbrechung veranlaßt seyn, welche das Schauspiel doch einmal erfahren, wobei er sich der Hoffnung hingab, es sollte gar nicht wieder seinen Anfang nehmen. Am 28. Januar 1686 waren nämlich wegen der bürgerlichen Unruhen die Opern durch einen Beschluß der Bürgerschaft abgestellt worden. Als nun im Anfang Juli Rath, Oberalte und Dreißiger den Wiederanfang der Vorstellungen erlaubten, predigte Winckler am 11. Juli dagegen. Ich lasse ihn selbst erzählen: „Den 6. Trin. war den 11. Juli predigte ich (also über Matth. 5, 17 — 26) in dem usu (Nutzanwendung) folgendermaßen wider die Opern, welche, da sie in einem Bürgerschluß abgestellet, die Woche zuvor von Rath, Oberalten und Dreißigern erlaubt waren, „da man nicht die bürgerliche Gerechtigkeit halte, wie viel weniger die bessere Gerechtigkeit Christi.“ Das wurde hoch angenommen, da viele mich hoch lästerten in dem Collegio der Herren Dreißiger, und sagte mir Herr College Pasmann, daß Herr Jacobsen unser Oberalter mich einen Schurken genannt, wurde auch den 21. Juli von Herrn Syndicus Schreining im Namen des Raths, wiewohl sehr höflich, in meinem Hause darüber besprochen. Dessen ungeachtet predigte ich den 8. Trinitatis hart dawider, daß ich die

*) Schultz Protocoll.

Sache vor Gott gelegt, da die zum Schaden der Stadt liegen würde, bis sie abgethan sey. Erlangte durch Gottes Gnade so viel, daß den 29. — 30. Juli in conventu civium die Opern wieder inhibiret und abgestellet worden. Deo sit laus pro ista victoria verbi."*) Somit war denn wieder das Schauspiel unterbrochen, ob allein durch Winckler's Predigten, mag dahin gestellt bleiben. Die furchtbaren Ereignisse, die sich drängten, und deren Mittelpunkt Snitger's und Jastram's Hinrichtung ist (4. October 1686) mochten weder Fremden Lust machen, nach Hamburg zu kommen, um das Schauspiel zu sehen, noch dem ruhigen Bürger Muße vergönnen, das Opernhaus zu besuchen. Im Laufe des Jahres 1687 dachten aber die Interessenten des Opernhauses daran, die Vorstellungen wieder zu beginnen,**)

---

*) Protocollum Joh. Winckler's, welches aber nur kurze Zeit von ihm geführt, nachher ein Claddebuch wird, worin Entwürfe von Briefen und Aufsätzen aufgezeichnet sind. Im Ministerialarchiv.

**) Ein besonderes Interesse am Theater nahmen die in Hamburg sich aufhaltenden vornehmen Fremden, und besonders die in Hamburg residirenden Gesandten. Schon Ende Januar 1687 ersuchte Baron von Boden, die Opern spielen zu lassen und die Antwort des Senats lautete dahin, „es zu entschuldigen, es würde von der Bürgerschaft übel genommen werden, gestalt denn auch das Ministerium diesen Opern sehr zuwider ist." Am 1. Februar beschloß das Collegium der Oberalten, nach Ansuchen vornehmer Standespersonen, „daferne kein expresser Bürgerschluß in contrarium, jedoch citra praejudicium in dieser und der bevorstehenden Woche (also in Fastnacht) 3 à 4 Mal die Opern gespielet werden, wann E. E. Rath neben diesem Collegium solches über sich nimmt, falls davon Reden sollten vorfallen." Es kam wohl nicht dazu. Am letzten October wurde im Senat referirt, „daß der Brandenburgische Resident sagen lassen, daß der Herr Fuchs an ihn geschrieben, daß er Herr Uffelmann und ihm vorgetragen, daß sie mögten zu Rathe bringen, die Anstalt zu machen, daß gegen seine Ankunft Opera gespielet werde; nun höre er, daß so wenig Anstalt deswegen sei, und Herr Fuchs werde bald hier kommen pet: die Verfügung zu machen, daß das Werk gegen die Zeit in Stand komme. Concl. Es habe noch keine Gelegenheit gegeben, eine resolution zu nehmen, es solle jedennoch angesprochen werden." Am 7. November berichtete Herr Secr. Schaffshausen im Senat, „daß er wegen der Opern mit dem Herrn Senior geredet, welcher es

und da ihnen bekannt war, daß sich in dem letzten Jahrzehnte die Stimmung in Beziehung auf ihr Unternehmen im Ministerio sehr geändert, so holten sie zunächst Responsa, natürlich von Männern ein, von denen sie eine günstige Antwort sich versprachen. Sie wandten sich zunächst an Mayer, und außerdem an die theologischen und juristischen Facultäten in Wittenberg und Rostock. Die Wahl war nicht übel getroffen, denn Mayers waren sie schon zum Voraus sicher, die beiden Facultäten in Wittenberg aber, welche jede ein Specialgutachten abgab, waren mit Mayer, der eben erst Wittenberg verlassen und nach seinem Amtsantritte in Hamburg schon wieder dort gewesen war, so innig verbunden, daß der Erfolg nicht zweifelhaft seyn konnte; so hatte man, wenn im schlimmsten Falle Rostock ungünstig urtheilte, doch immer die Majorität für sich. Alle vier Bedenken, die beiden Facultäten in Rostock gaben nur eins, fielen für die Interessenten der Oper aus. Sie hatten mit einer species facti vier Fragen verbunden, die sie zur Beantwortung vorlegten, auch verschiedene Operntexte eingeschickt. In der species facti sagten sie, daß die Opern mit obrigkeitlicher Bewilligung, mit zustimmlichem Vorbewußt des Ministerii eingerichtet worden, daß dadurch hohen Standesper-

---

dem Ministerio vorzutragen geantwortet. Heute habe er desselben Conclusum kund gemachet, daß die Opern pro re adiaphora zu halten; Es wäre aber einer im Ministerio contrair gewesen, welcher seine Gedanken auffsetzen wollen, hat jedoch promittiret nicht dawider zu predigen." Acten des Stadtarchiv's. — Daß es besonders die fremden Gesandten waren, die in Hamburg die Oper begünstigten, geht auch aus den Memoiren des Baron von Pöllnitz hervor. Nachdem er sie (im Jahre 1729) als passablement bon bezeichnet, und gesagt hat, daß das ganze Jahr hindurch gespielt werde, fügt er noch eine Anmerkung hinzu: „Il a été établi, entretenu et dirigé par quelques uns des Ministres Etrangers residans à Hambourg. Chacun d'eux y avoit un Emploi; ensorte qu'on voyoit Mr. d'A... (? Herr von Ahlefeldt) presider aux Repetitions, Mr. de W... (Cyrill de Wich, Großbrittannischer Minister) regler les Ballets, et Mr. de S... (C. L. Schlaaf, churfürstlich hannöverscher Resident; vergl. die milden Privatstiftungen S. 217) ordonner des habillemens, des coiffures, du rouge, et des mouches des Actrices." Memoires de B. de Pöllnitz. Amst. et Lond. 1735. Vol. I. p. 63.

sonen und begüterten Leuten ein ehrbarer Zeitvertreib gewährt, die Dicht= und Singekunst in Aufnahme gebracht werde, jetzt aber würden die Opern als opera diabolica ausgerufen, ohne deren Abschaffung aller Gottesdienst eitel sey. Aber 1) Eine historische Vorstellung scheine ihnen eine res mere adiaphora. 2) Aus den Operntexten werde erhellen, wie den Zuschauern vorgestellt werde, daß die Tugend herrliche Belohnung, das Laster aber Schimpf, Spott und schändlichen Untergang zu gewarten habe; in alten Zeiten seyen solche Spiele an Sonn= und Festtagen aufgeführt, Luther selbst habe die Bücher Judith und Tobiae für solche Singspiele gehalten. 3) Würden Viele durch die Opern von üppigen Gastmählern und unordentlichem Vollsaufen abgehalten. 4) Die Schauspieler wären bei Verlust der Gage oder Cassirung zu einem sittsamen Wandel verpflichtet. 5) Sey man bereit, die Opern der Censur des Ministerii zu unterwerfen, und der Armuth etwas abzugeben, auch 6) nur etwa zwei bis drei Mal die Woche, an den Vorabenden der Sonn= und Festtage sowie in den Fasten und in der Adventzeit aber gar nicht zu spielen. 7) Würde das Opernhaus wenig von Hamburgs Einwohnern, vielmehr meist von Fremden besucht. Hamburger kämen nur, wenn neue Stücke gegeben würden, was des Jahrs etwa einmal geschehe (aber es waren wohl 4 auch 6 neue Opern des Jahres gegeben worden). Durch die Fremden werde das Aufnehmen und die Nahrung der Stadt befördert. 8) Arme Studiosi verdienten sich etwas, um nachher noch einige Jahre sich auf Universitäten erhalten zu können, auch hätten die Handwerker und andere Einwohner vielen Verdienst davon. — Nachdem nun so die Interessenten der Oper ihre Sache in das beste Licht gestellt, fragen sie:

1. Ob es an sich ein sündhaft Werk sey Singespiele zu präsentiren, zu hören und zu schauen?

2. Ob es nicht vielmehr res mere adiophara und eine zulässige Ergötzung sey, zumal man sich zur Abschaffung aller Mißbräuche erboten?

3. Ob der Magistrat nicht befugt sey, darin wie in anderen adiaphoris zu verfügen?

4. Ob die Schauspieler so hart zu tractiren (nämlich vom Abendmahl auszuschließen) und wenn sie biblische Sprüche auf dem Theater anführten, als verflucht anzusehen?

Mayer antwortete folgendermaßen. Erstens. Es sei kein an sich sündhaft Werk, denn man könne kein Gebot Gottes aufweisen, das sowohl dem Buchstaben als einer richtigen Consequenz nach die Opern verwerfe, wenn sie unärgerlich präsentirt und angeschaut würden. Wie hätte auch sonst ohne große Verwahrlosung ihrer Zuhörer das Ministerium sie vergönnen und gutheißen können. Nur auf den Mißbrauch zielten alle Strafreden der Väter, welche Prynne gesammelt. Wolle man aber, was dem Mißbrauch unterworfen sei, verwerfen, so müsse man alle unsträflichen Dinge aus dem Leben verbannen. Zweitens. Die Sache sei allerdings adiophora, gottselige Theologen hätten Comödien geschrieben, und auf den Gymnasien seyen sie präsentirt worden. Drittens. Der Magistrat habe allerdings die Freiheit, zumal derselbe mit Bewilligung des Ministeriums anfangs die Opern gestattet, und ihre Mitbürger einen ziemlichen Theil ihres Vermögens hineingesteckt. Jedoch liege Senatui ob, fleißig zu untersuchen, was hiesigen Predigern die Opern etwa mit Recht könnte verdächtig gemacht haben, und solchem Mißbrauch abzuhelfen. Viertens. Allerdings kämen in der alten Kirche harte Decrete gegen Schauspieler vor, sie bezögen sich aber auf heidnische, gotteslästerliche und üppige Comödien. Den Hunden und Säuen solle man die Perlen nicht vorwerfen, geistliche Dinge und Geschichte absingen, weltliche Geschichte durch künstlichen Gesang unärgerlich fürstellen, mache keinen Christen zu einem Hunde oder einer Sau. — Das harte Tractament werde wohl aus Mißverständniß herrühren, welches, wenn die Operntexte vom Ministerio censirt würden, leicht sich werde heben lassen.

Die Wittenbergischen Theologen gaben eine ganz ähnliche Antwort. Obgleich sie in der Einleitung sehr weitläuftig über den zu besorgenden Mißbrauch der Schauspiele und den Verlust der Zeit sich auslassen, so beantworten sie doch alle vier Fragen im Sinne der Interessenten, und sagen schließlich: die Opern seien, wenn der Mißbrauch fern gehalten werde, keine Opera diabolica,

die Directoren, Schauspieler und Zuschauer dürften nicht mit dem Fluch beschweret werden, und am allerwenigsten der Magistrat, der es zugegeben. Biblische Sprüche könnten, wenn es mit gottseliger Gravität ohne ärgerliche Spötterei geschehe, wohl mit eingeführt werden, die Directoren und Schauspieler könnten gute Christen seyn, und seien vom Abendmahl nicht auszuschließen. — Das kurze Gutachten der Wittenbergischen Juristen stimmt damit ganz überein, die Singspiele seien indifferent, es habe mit ihnen eine ganz andere Gelegenheit als mit den alten Comödien, der Magistrat habe das Recht sie zu erlauben, und wenn auch die Geistlichen, nachdem die gradus admonitionis gebraucht worden, ein Recht hätten, mit der excommunication gegen Obrigkeiten, die gottlose Werke übersehen, eben so wohl wie gegen Privatpersonen zu verfahren, so sey doch bei dieser Veranlassung der Eifer unzeitig. — Die Rostocker Theologen und Juristen antworteten gemeinschaftlich wo möglich den Interessenten noch günstiger. Die Stellen der Kirchenväter, die sich auf die heidnischen Schauspieler bezögen, ließen sich auf die heutigen christlichen nicht deuten; wenn die Calvinisten Prynne u. s. w. alle Schauspiele durch die Bank verdammt, so seien sie wegen ihrer morosität von den Unsrigen gestraft worden: Es sey keine Ursach vorzubringen, warum man die Geschichte, die man ohne Sünde reden, schreiben und malen darf, auch nicht mit lebendiger Bewegung oder Positur vorstellen dürfte. Die Schauspiele seien nützlich, um die wollüstigen Gemüther vom Gesöffe und andern unziemlichen Zeitvertreibungen abzulenken; der Magistrat habe Ursache dem Volke eine ehrliche Ergötzung zu gönnen. In den eingesendeten Operntexten wären wohl einige Dinge, die Vorstellung heidnischer Götzen und unterschiedlicher Buhlereien, besser weggeblieben, und diese Dinge hätten den Predigern wohl zu Ermahnungen Veranlassung geben können, doch wären im Uebrigen diese Texte gut abgefaßt und mit christlicher Moderation geschrieben, und es finde sich übrigens in ihnen nichts der christlichen Religion Unanständiges, so daß zu einem so scharfen Elenchus keine Veranlassung gewesen. Man hoffe, da die Texte vom Ministerio censirt werden sollten, daß allem entstandenen Mißverständniß werde abgeholfen werden. —

Wir sehen, die Interessenten der Oper hätten ihren Zweck erreicht, sie hatten stattliche Responsa erlangt, die sie überall vorweisen, und auf welche sie sich berufen konnten.*) Unterdessen hatte nun auch der Senat sich an das Ministerium gewendet, und ein Gutachten verlangt. In den Versammlungen des Ministeriums kam es zu heftigen Debatten, namentlich zwischen Winckler und Elmenhorst, die Majorität stimmte aber für Aufrechthaltung des früheren Beschlusses, wodurch die Oper zugelassen war. Winckler erklärte, er könne sein Gewissen durch einen Beschluß der Majorität nicht für gebunden halten, und versprach seine Gründe schriftlich einzugeben. Er entwarf daher eine ausführliche Abhandlung gegen die Opern, in der Form einer Zuschrift an seine Gemeinde, seine drei Specialcollegen Paßmann, Köthen und Firnhaber erklärten sich damit einverstanden, unterschrieben den Aufsatz, welchen dann Winckler sowohl dem Senat als dem Ministerio, von besondern Schreiben begleitet, einsendete.

Der wesentliche Inhalt dieses Aufsatzes, der sich im Ministerial-Archiv befindet, und von dem ich eine alte Abschrift besitze, ist folgender: Im ersten Theil betrachtet Winckler die Opern an sich, im zweiten in Beziehung auf die damaligen Zeitverhältnisse. An sich findet er sie mit dem Christenthum streitig, weil sie gegen die wahre Buße, den Glauben und die Liebe Gottes und des Nächsten seyen. Wider die Buße seien die Opern, denn die Christen würden dadurch zur Eitelkeit gereizt. „Wie sich nun ein verständiger Vater billig betrübet, wenn er an seinem Sohn, welchen er zu großen Dingen gewidmet, größere Inclination zum nichtigen Gassenlaufen als zu serieusen Sachen siehet, so sehen wahre Christen die Reizung zur Liebe der Eitelkeit nicht mit Beliebung an, sondern widerstehen ihr nach allem Vermögen.“ Die Opern seien eine bloße Eitelkeit, eine bloße Augenlust; für die bloße Musik würde niemand so viel Geld hingeben, die Kirchenväter hätten nicht bloß die heidnischen und offenbar schandbaren Spiele, sondern Alle verdammt, in den Opern würden die heidnischen Götter

*) Gedruckt wurden diese Bedenken erst 1693 unter dem Titel „Vier Bedenken führnehmer Theologischen und Juristischen Facultäten,“ wie auch Herrn Dr. J. F. Mayer's: Was doch von denen so genannten Operen zu halten. Frankfurt am Mayn 1693. in 4°.

oft nicht mit Beschimpfung, sondern mit Ehren vorgestellt; wenn viele Theologen dazu still geschwiegen, so folge noch nicht, daß die Sache von Gott sey. Aus seiner eignen Erfahrung sagt Winckler, daß er in seinen Studentenjahren in Leipzig wohl Comoedien beigewohnt, aber daß, so modest sie auch oft gespielet worden, habe er immer eine größere Beliebung zu dieser Vanität als zu Gott und seinen Studiis vermerket, und wohl gar, wenn göttliche Güte nicht gewachet und auf andre Gedanken gezogen, darzu gerathen wäre, daher ich auch seit der Zeit nicht anders gekonnt, als einen herzlichen Haß wider sie zu tragen." Wenn geistliche Dinge vorgestellt würden, so geschehe es nur spielender Weise, das Herz sey auf die Augenlust gerichtet, und durch dieselbe werde die nützliche Erinnerung sofort unterdrückt. Ein Christ könne einen Operisten, der die Larve eines blinden Heiden oder verfluchten Abgottes vornehme, nur mit Betrübniß ansehen. Welcher rechtschaffene Politicus werde es wohl an sich kommen lassen, er habe die Klugheit, dieses oder jenes nützlich einzurichten, von den Operisten gelernt? Man frage nur die Liebhaber der Opern, ob sie noch so viel Lust zur Predigt des göttlichen Worts als zur Oper hätten? Wenn auch keine Weiber auf dem Theater erschienen (was Winckler ganz mißbilligt), so schände es ja den Mann Weiberkleider zu tragen, und ein Mann, der in Opern Weiber-Geräthe an habe, müsse Gott ein Greuel sein. Es sei der christlichen Aufrichtigkeit und Wahrheit zuwider, sich zu stellen ein Andrer zu sein, schon Aristoteles habe die schlechten Sitten der Schauspieler gestraft u. s. w. Der Privatnutzen sei ein Hauptvorwand, der christlichen Republik ein solches Unheil zuzufügen, denn was müsse es nicht einbringen, von jeder Person einen halben Thaler zu nehmen. So viel Geld werde unnütz angewendet, durch solche Augenlust werde die Gnadenzeit versäumet, der bessere Beruf nicht geachtet, den Nothdürftigen die Hülfe entzogen. Da nun so viele durch die Schauspiele geärgert würden, so solle man doch Röm. 14, 15 bedenken „So dein Bruder über deine Speise betrübet wird, so wandelst du schon nicht in der Liebe." Nun ist offenbar, daß die Opern Sachen sind, daran sich diejenigen, die von ihren Lehrern gegen selbige ein ander Zeugniß im Herzen bekommen haben, stoßen. „Wenn ich nun

erwege, was hie für eine große Menge Menschen lebet, die Gott nicht erkennet, sondern der Lust des Fleisches anhänget, welchen man auf alle Weise und Wege schuldig, in Gott das vorzustellen, was sie wirklich zu Gott erbauet nicht allein, sondern auch Alles dessen sich zu verzeihen, was sie zur Sicherheit durch Unwissenheit reizen könnte — so kann ichs nicht begreifen, wie es mit der christlichen Liebe übereinkomme, durch Verhängniß der Opern aus bloßer Behauptung der Freiheit ihnen allen Raum zu geben." — Im zweiten Theile macht nun Winckler die Anwendung auf die besondern Zeitverhältnisse und besonders in Hamburg. Gesetzt die Opern wären indifferent, sagt er, sei es denn Zeit sie zu spielen, während die Evangelischen Christen vom Antichrist Gewalt leiden, während die evangelischen Kirchen in Ungarn, Schlesien, im Elsaß und am Rhein in höchster Gefahr stehen, und seufzen, daß es einen Stein erbarmen möchte? Ist es dazu in Hamburg Zeit, wenn muthwillige und heidnische Unwissenheit, Entheiligung des Namens Gottes, seiner heiligen Tage u. s. w. u. s. w. Ueberhand nehmen? Den Factionen und dem Aufstand u. s. w. sei seit einem Jahr gesteuert, aber Handlung und Seefahrt nehme von Jahr zu Jahren ab. „Als wir nun Gottes grimmigen Zorn vor uns sehen, so ist ja mit treuherzigen Augen nicht abzusehen, daß jetzt Zeit sei, öffentliche Lustspiele zu halten, und mit dem lebendigen Gott auf Rechnung christlicher Freiheit zu handeln. Die Kirchenlehrer belehren uns, daß man in bösen Zeiten Freuden- und Lustspiele einstellen solle, und der Senior Hardkopf habe die Gymnasiasten, die 1639 während der Kriegszeit Schauspiele aufgeführt, hart gestraft. Es versündigten sich daher schwerlich diejenigen, welche, in hohen Aemtern stehend, den Mißbrauch der christlichen Freiheit nicht hinderten. Wollte man aber Hochzeiten und Gastgebote zum Vorwand gebrauchen, so wäre allerdings eine gänzliche wahre und ernstliche reformation dieser und aller öffentlichen Freuden hochnöthig." Nun aber, schließt er, habe ich dieses Alles, euch, meine Geliebten, von den Opern und ihrer Gefahr bezeugen sollen, auf daß unser Gott und Vater aller Gnaden und Barmherzigkeit eure Herzen erhalten möge in wahrer Buße und Glauben und Liebe, und daß eure Seelen verwahret werden für aller eiteln Lust und Aergerniß den Schwachen,

auf daß unser aller Gewissen ruhig für Gott zur bösen Zeit, und unser Wandel allen Menschen heilsam und erbaulich sein möge, in frölicher Hoffnung und Versicherung jener ewigen und über alle Maaße wichtigen Herrlichkeit. —

Gegeben Hamburg 18. November Anno 1687.

Euer Vorbitter und Diener
Johann Winckler.

M. Hieronymus Pasmann consentio.

M. Eustachius Köthen improbat die sogenannten Opern.

Phil. Friedr. Firnhaber consentio.

Im Begleitschreiben an den Senat*) spricht Winckler es aus, er wünsche der Rath möge die Frage, ob die Opern mit gutem Gewissen zu erlauben seien, nicht gestellet haben, denn die große Menge der Menschen in dieser guten Stadt jagten schon allzusehr der Eitelkeit nach. Nicolaus de Clemangis rathe nicht einmal, neue gute Festtage zu ordnen, wenn von dem Volke Mißbrauch derselben zu besorgen sei. Da nun im Ministerium die majora für die Opern gewesen, habe er mit seinen Specialcollegen darinnen nicht willigen können. Deshalb sie ihre Gründe schriftlich verfasset und erwarteten, diese geprüft und widerlegt zu sehen. Bis dies geschehen, seien sie in ihrem Gewissen gehalten, ernstlich und nachdrücklich wider die Opern zu predigen. Wir versehen uns aber zu einem Hochedlen Rath, daß wir durch Zurücktreibung dieser unchristlichen Dinge veranlasset werden, vor Gott mit einer frölichen Danksagung zu erscheinen u. s. w., d. 19. Nov. 1687.

Dem Senior Klug schrieb Winckler bei Einsendung seines Aufsatzes noch über seine Debatte mit Elmenhorst, in Folge deren man ausgebreitet, Elmenhorst habe ihn zum Schweigen gebracht, und Winckler, wenn er keine rationes zu geben wisse, berufe sich auf sein Gewissen. Winckler bittet den Senior, Elmenhorst der brüderlichen Liebe zu erinnern, die sich nicht aufblähet, widrigenfalls er die Convente meiden werde, „denn mein Gott hat mich nicht berufen, solcher Leute Spott zu sein, sondern mit ihnen zum Segen zu dienen.“ 21. November 1687.

---

*) Joh. Winckler's Protocollum S. 18.

Der Pastor Schultz (später Senior) berichtet in seinem Protocoll Folgendes über den Fortgang der Sache: Diese Schrift ward Senatui 21. November 1687 übergeben, der Senat communicirte die Schrift dem Ministerium und begehrte Antwort, zeigte aber Herrn Winckler an, er möchte unterdessen auf der Kanzel nichts gedenken. Den 22. November war Convent des Ministeriums, worin die Widerlegung Dr. Mayer aufgetragen wurde, am 20. December 1687 und am 4. Januar 1688 las Mayer seine Schrift im Convent vor. Diese Schrift Mayers ist es nun, deren Hauptinhalt wir mitzutheilen haben.

Was von Winckler's Schrift gesagt worden ist, zeigt gewiß den redlichen und lebendigen Eifer, von dem er erfüllt war, aber eben so gewiß auch eine nicht unbefangene, sondern durch den Partheistandpunkt, den er einnahm, getrübte Betrachtung. Jener redliche Eifer hätte eine brüderliche Verständigung und, wenn es sein mußte, ruhige Widerlegung verdient. Wie kam aber Mayer dem Auftrage nach, den ihm das Ministerium gab, und den er begierig ergriff? Man kann sich kaum etwas Persönlicheres, Bittereres und Gehässigeres denken als diese Antwort.

Das Ministerium, so beginnt Mayer, sei jederzeit bemühet das Band des Friedens zu halten. Jedem neuen Mitglied und auch Herrn Winckler wären die Worte zugerufen: „Ist Jemand unter euch der Lust zu zanken hat, der wisse, daß wir solche Weise nicht haben, die Gemeinde Gottes auch nicht“ 1 Cor. 11, 15, aber er lasse sich nicht bedeuten. Man habe ihm vorgestellet, er werde es nimmermehr beweisen, daß die Opern an sich Sünde seien, ihm zu bedenken gegeben, es sei besser einer ansehnlichen Stadt eine erlaubte, von Luther selbst gebilligte Ergötzlichkeit zu vergönnen, als zu Privatcompagnien, die auf Trunkenheit und großes Geldspielen hinauslaufen, Veranlassung zu geben. Man habe ihn gebeten, wenn er seinen Sinn nicht brechen könnte, doch seine Meinung für sich zu behalten, man wolle ihm die Freiheit seines Gewissens nicht streitig machen, er solle aber auch uns und dem Gewissen unserer Zuhörer keinen Zwang anthun. Das Gutachten der Rostocker Facultät, das man ihm vorgelesen, habe keinen Eindruck auf ihn gemacht, er habe nicht mündlich, wie man gewünscht, sondern schriftlich seine Gründe vorgelegt, und

diese nicht ans Ministerium, sondern an seine Gemeinde gerichtet. Da man die schlechten Gründe gesehen, habe man ihn gebeten, die Schrift wieder zurückzunehmen, aber vergebens. Wincklers Verfahren laufe wider aller Collegiorum Gewohnheit, es würde ja sonst in Raths-Collegien und Facultäten des Streitens kein Ende seyn. Da aber Wincklers Aufsatz das Predigtamt stinkend mache, als vergönnten sie unchristliche Dinge, da die alten Theologen in der Erde gekränkt würden, da Winckler seine Gründe meist von den Reformirten entlehnt, so sei diese Widerlegung einmüthig aufgesetzt und unterschrieben. — Wie es mit dieser Einmüthigkeit sich verhielt, werden wir später sehen. Zuerst hält Mayer Winckler vor, dieser handle wider sein Versprechen, da er seine Gründe der Gemeinde und nicht, wie er versprochen, nur dem Rath und Ministerio vorlege. „Was gehet dieses denn schon die Gemeinde an, da Herr Winckler noch nicht sicher ist, daß Ministerium seine Gründe für tüchtig befinden werde. Ist der Respect Ministerii ganz bei Herrn Winckler erloschen, wo bleibt die Zusage vor dem Altar? Ob er dem Ministerio die Macht über sich nicht gestatte, daß es in singulären Dingen ihm einreden, ihn fraterne zu admoniren Macht habe, und Herr Winckler Gehorsam zu leisten schuldig sey. Wenn solche Autorität dem Ministerio entzogen werde, was wollten für Trennungen und Zerrüttungen entstehen, wenn nun ein jeder in seinem Kopfe ein ganzes Ministerium machte." Mayer ruft Winckler die Worte Sirach's 8, 9—12: Verachte nicht der Weisen Reden u. s. w. zu. Nur der Mißbrauch mache die Schauspiele verwerflich, sonst würden auch Schulcomödien, die doch Winckler billige, nicht zugelassen werden können. „Wir läugnen Hr. Wincklern, daß die Opern, so censiret und allhier agiret, zur bloßen Lust des Fleisches gereichen; — wir vertheidigen den löblichen Zweck der Opern, daß sie zur Ehre Gottes, zur Liebe der Tugend und Flucht der Laster, als auch zu einer geziemenden Ergötzlichkeit, zur Aufnahme der von Gott verliehenen Gabe der Vocal und Instrumentalmusik abzielen." — „Denn Dinge, so zur bloßen Fleischeslust dienen, pflegt unser Ministerium nicht zu vergönnen." Die Opern seyen darum noch nicht an sich Sünde, weil sie nicht mit der Buße eins seyen. Denn wie dürfe man sagen: Was nicht bestehet in Erkenntniß der Sünde,

das streitet mit der wahren Buße? Denn wir werden subsumiren, Essen und Trinken, Lachen, Spatzierenfahren bestehet nicht in aufrichtiger Erkenntniß der Sünden, ergo streiten sie mit der Buße. O Nein, der Gott, der die frölichen Stunden den Menschenkindern geordnet, der haben will, daß man am guten Tage guter Dinge sey, der Gott, der dem Frölichen Muth giebt und dem Lachen seine Zeit gesetzet hat, kann, der Buße unbeschadet, irdische Ergötzlichkeiten an seinen Kindern erdulden. Daß die Opern bloße Augenlust seyen, hatte Winckler dadurch beweisen wollen, daß wenn nur der Text vorgelesen würde, niemand hineingehen würde. Das sey, sagt Mayer eben so, als wenn man sagen wollte „Wenn Wincklers Predigten von einem Andern schlecht vorgelesen würden, so werde niemand lange darin bleiben, also beabsichtige Herr Winckler nur Ohrenlust." Nach mehreren andern Erläuterungen sagt Mayer weiter: So viele Ehrerbietung man auch den Kirchenvätern beweisen möge, so hätten sie doch bei uns kein bindendes Ansehen, sonst dürfe man auch keine Perrücken tragen. Zudem sei ein großer Unterschied zwischen den alten Schauspielen und den neuen Opern, Winckler habe die Kirchenväter nicht gelesen, sonst würde er sich nicht so bloß geben, nicht die histriones mit den Operisten vergleichen, nicht den Vätern, die er nur aus Andern abgeschrieben und nicht selbst gelesen, solche Meinung andichten. Was die Verstellung der Operisten in eine andere Gestalt betreffe, so habe ja der heilige Geist die Gestalt einer Taube und die Engel hätten die Gestalt von Jünglingen angenommen. Wenn Hr. Winckler eine richtige bei gelehrten Leuten übliche Schreibart gebrauchet hätte, so würde er nicht Alles durcheinander geworfen haben. Dann geht's über Winckler's Hochmuth, Einbildung und Schwachheiten her. Unsere alten gottseligen Theologen haben nicht etwa Comoedien nur geduldet, sondern sie in öffentlichen Schriften gerühmet. Unter vielen persönlichen und bittern Anspielungen, die sich Mayer erlaubt, führe ich nur eine an. Man erzählte von Winckler, er mochte es vielleicht selbst erzählt haben, daß er als Candidat einmal mit Damen auf dem Wasser gefahren, und, da Scherz gemacht worden, sei er in's Wasser gefallen. Dieses Geschwätz, das noch sechszehn Jahr später, 1703, in einer Druckschrift wieder

aufgewärmt wurde, konnte sich Mayer nicht entgehen lassen. „Nichts, schreibt er, thut ferner zur Sache, daß Herr Winckler einmal von den Comödien bald sei verführet worden, Ergo soll man Comödien fliehen. Antwort von Herr Winckler's unordentlicher sündlicher Lust zu Comödien lässet sich nicht schließen auf den Sinn aller Zuhörer. Herrn Winckler's Kopf ist nicht eine Richtschnur, wornach in indifferenten Dingen eine ganze Stadt sich richten soll, und Herrn Wincklers Unart muß nicht eine ganze Stadt entgelten. Wir geben ein Beispiel, „es setzet sich einer auf einen Schifferkahn, so des Fahrens nicht wohl kundig ist, Kurzweils halber, fället aber ins Wasser und muß mit Noth herausgezogen werden, könnte dieser wohl allen Leuten rathen, sie sollten nimmermehr in ein Schiff sich begeben, wenn sie nicht Mörder an ihrem Leben werden wollten? Könnte dieser die Leute als Selbstmörder verdammen, so ihr Leben dem Schiff anvertrauten? Für unnützem leichten Scherz auf Schiffen wäre er wol verbunden kraft seines Exempels Andern zu warnen, aber damit könnte er nicht alle Schifffahrt aufheben. Also mag Hr. Winckler wohl warnen wider unordentliche Lust zu denen Comödien, dessentwegen aber die Comödien an sich selbst nicht verdammen." Wenn Winckler sage, daß weder Gott noch die Patres, sondern der eitle Sinn die Opern erdacht, so frage er ihn, ob denn Gott oder die Kirchenväter und nicht vielmehr der eitle Sinn die Perrücken erdacht habe? Mayer sucht Winckler noch weiter ad absurdum zu führen und fährt fort: „Herr Winckler mache doch einen Unterschied unter den nöthigen, von Gott verordneten Mitteln zur Seligkeit und unter zulässigen in christlicher Freiheit bestehenden Dingen; bei seinen elenden und offenbar falschen Schlüssen bleibe es dabei, daß die Opern nicht allein zulässig, sondern auch nützlich seyn könnten". Mayer vergißt sodann nicht Luthers Wort in den Tischreden anzuführen „Christen sollen Comödien nicht ganz und gar fliehen" u. s. w. Solches Wort finde mehr Glauben als Wincklers nichtswürdige Einwürfe. Sehr treffend weist Mayer den Einwand Wincklers zurück „ein Politicus werde nicht von den Operisten lernen wollen" nicht von den Operisten lerne er ja, sondern aus den in der Oper vorgestellten Historien. So fehlet Mayer auf keinen Grund

Winckler's die Antwort. Was den zweiten Theil Winklers betrifft, so stimmt Mayer mit ihm überein, daß in elenden Zeiten keine Schauspiele aufgeführt werden müßten, leugnet aber, daß solche elende Zeiten seien. Gott habe die glückseligen Waffen des Kaisers wider den Erbfeind der Christen gesegnet, die Schiffe alle glücklich heimkehren lassen, die Stadt vor Brand behütet, das gute Vernehmen zwischen Rath und Bürgerschaft hergestellet, so sei wohl Grund zur Freude, und auch die bedrängten Mitchristen würden sich an solcher Freude nicht ärgern, sondern Hamburgs Bewohnern Glück wünschen, wenn dieselben für sie beten und ihnen durch milde Allmosen zu Hülfe kommen. Zu des Senior Hardkopfs Zeit 1639 wären die Verhältnisse ganz anders gewesen, man müsse sich aber wundern, daß Winckler die Worte Hardkopfs, eines Seniors anführe, da er sich an ein ganzes Ministerium nicht kehre. Zum Schlusse wünscht Mayer, Herr Winckler möge beßre Materien darbieten und seine Liebe zu Neuerungen und Singularitäten fahren lassen.

Das ganze Gutachten Mayers zeigt die dialectische Gewandtheit eines Mannes, der in Wittenberg fast täglich auf dem Katheder disputirt hatte, aber man merkt ihm auch das Behagen an, welches es ihm gewährte, Winckler das Uebergewicht seiner Gewandtheit und Gelehrsamkeit fühlen zu lassen. Mit der Einmüthigkeit indessen, die Mayer rühmt, in welcher das Bedenken abgefaßt und unterschrieben sei, war es nicht weit her. Drei Hauptprediger, nämlich außer Winckler auch Schultz von St. Petri und Horbius von St. Nicolai und sechs Diaconen, nämlich Lange von Petri, Hülfemann von Jacobi und Dornemann von Nicolai, sowie die drei von St. Michaelis verweigerten ihre Unterschrift geradezu, mehrere andre machten neben ihrer Unterschrift einschränkende Bemerkungen. — Die Unterschriften lauten nach dem Ministerialarchiv:

Subscripserunt

David Klug, Rev. Min. Senior.

Jo. Fried. Mayer Dr.

Inquantum ludi scenici a theologis nostratibus permittuntur, conditionibusque hisce, si pro fine habeant honestum, et non ledatur gloria Dei, et nemini scandalum prae-

beatur, omnisque absit et obscena scurrilitas, in tantum admitto ego. C. S. Wolfius S. S. Th. Dr.

M. Joh. Tecklenburg approbirt die Opern, in so weit wann dieselben hinführo zu rechter Zeit und ohne Aergerniß gespielt werden.

M. Hinr. Elmenhorst Arch. Cath.

M. Hieronymus Müller provocanti respondendum.

Matthias Biester.

M. Petrus Schultz hält die Opern ex se et sua natura nicht für Sünde, aber wohl derselben abusus.

M. Laurentius Postel Past. H. Geist.

Ich bin allezeit der Meinung gewesen, daß Comödien und Opern, wenn sie recht gebührlich eingerichtet sein, unverwerflich und zu dulden sein, in welcher Meinung ich annoch verbleibe ungeachtet derer von Herrn Winckler eingeführten Argumenten, welche ich untersuchet und wohl erwogen habe. M. Joh. Bake.

Christianus Mauritius.

Jacobus Genck.

M. Gerhardus Hinsche.

M. Christianus Klug.

M. Johannes Pape ist der Meinung, daß die Opern nicht schlechter Dinge zu verwerfen.

M. Franciscus Simon.

M. P. Schele M. M. uti modestum usum ludorum hactenus toleravit, sic abusum et quae ad vanitates alliciunt, totaliter improbat. Medio tutissimi imus praeeunte Brochm. Tom. II. de lege p. 149. Menger Scrut. p. 765. Dunte de lege quaest 54. adde Eccl. 3, 4. 7. 17. 1 Cor. 7, 31.

Wie es mit diesen Unterschriften zugegangen, erzählt Schultz in seinem Protocoll: „Wie die Schrift fertig war, sollten Alle unterschreiben, dagegen einzuwenden war, daß es nicht Herkommens, ein von uns allen subscribirtes Exemplar Senatui zu übergeben. Die Meisten subscribirten dennoch. Ich hatte die Schrift nicht gelesen, also wollte ich nicht unterschreiben, anderer Rationes zu geschweigen. Desgleichen Hr. Hülsemann und Hr. Lange

solche unterlassen. Dr. Wolfius, M. Teckelnburg und M. Scheel weigerten sich anfangs auch, wie aber Dreuworte fielen von suspensione ab officio, ließen sie sich schrecken. Der Senior urgirte die Subscriptionem sehr heftig."

Es war also so wenig Einmüthigkeit in dieser Sache vorhanden, daß schon beinahe ein förmliches Schisma eintrat. Schultz, der diesmal die Unterschrift verweigerte, war es selbst, der als Senior zwei Jahre später durch die Unterschreibung einer neuen Glaubensformel, die er verlangte, eine Spaltung herbeiführte. Daß aber durch diesen Theater-Streit, in welchem sich die Partheien zuerst entgegen getreten waren, der folgende Kampf vorbereitet wurde, wird nicht zu verkennen sein. Wenig Monate später starb der Senior Klug, und Hinckelmann, der inzwischen in Darmstadt Hofprediger gewesen war, kam als Pastor an St. Catharinen wieder nach Hamburg; er erscheint später als Kampf- und Leidensgenosse von Horbins und Winckler. Dieser hatte aber zuerst Mayer's Bitterkeit fühlen müssen. —

Der Erfolg in der Streitsache selbst konnte nicht zweifelhaft seyn, da zu den Bedenken der Academien auch das des Ministeriums kam; die Opern nahmen im Jahre 1688 wieder ihren Anfang. In demselben Jahre noch erschien die ausführliche Schrift von Elmenhorst Dramatologia antiquo hodierna, das ist Bericht von denen Opernspielen, darin gewiesen wird, was sie bei den Heiden gewesen und wie sie des dabei vorgegangenen abgöttischen lasterhaften Thuns halber von den Patribus verworfen. Ferner: Was die heutige Opernspiele seyn, und daß sie nicht zur Unehrbarkeit und sündlicher Augen-Lust, sondern zur geziemenden Ergötzung und Erbauung im Tugendwandel vorgestellet, dannenhero von der christlichen Obrigkeit als Mitteldinge wohl können erlaubet, und von Christen ohn Verletzung des Gewissens geschauet und angehöret werden. — Aus dieser ausführlichen gelehrten archäologischen, dem Senat und den Oberalten gewidmeten Schrift, in welcher Reisers und Wincklers Gründe, jedoch ohne sie zu nennen, widerlegt werden, theilen wir Folgendes mit. Elmenhorst gab seiner Schrift, den auch von Mayer angeführten Spruch 1 Cor. 11, 16 als Motto. Er schildert in den ersten drei Capiteln ausführlich die alten Schauspiele, und kommt dann im

vierten Capitel auf die Opern. Er sagt, „er wisse nicht, ob Frau Mißgunst oder Junker Neidhart Pech und Oel mit zugetragen, damit das Verachtungsfeuer der Opern nur getrost anglimmte.“ „Was kann zuweilen Cupido gloriae, Studium oder odium partium nicht thun, da man nicht nur Ehre für Andern einzulegen verhoffet, sondern wenn etwa einer, dem man nicht eben günstig, eines Dinges sich annimmt, suchet man wohl, bloß dem zum Verdruß zu widersprechen, welches sonsten nachbliebe. Wenn dann man allgemählich sich vertieffet, wird ein point d'honneur drauß, und fället mancher lieber von einem absurdo ins andere, ehe er, was einmahl in fervore geredet oder geschrieben, obs gleich an der Wahrheit fehlet, sollte nachgeben, und dem Gegentheil seiner Sachen Lauf lassen.“ „Es wäre zu wünschen, daß man beide Ohren brauchte, ehe man mit einseitiger Erzählung zufahre etwas zu tadeln und zu bestrafen. — Wäre dies in Acht genommen, hätte viel unnöthiges Eifern verbleiben, auch manch Viertheil — Stündgen zu nützlicher Erbauung mügen angewendet werden, als daß man's nun unnützlich verthan, und darin die Operen durchgehechelt hat.“ Er erwähnt dann auch die geistlichen musicalischen Dramen, die in jener Zeit wohl in den Kirchen aufgeführt würden. „Wie denn nicht läugbar, daß allhier in Hamburg in öffentlichen Kirchenversammlungen dergleichen öfters gehört werden, allwo ohne einige dem Stylo Recitativo und Historienschreiber übliche Connexion oder Zwischenrede, unterschiedliche zusammen sich besprechende Personen vorgestellet werden, und war vor einigen Jahren eines dergleichen öffentlich gemusicirtes und im Druck herausgegebenes Werk von David, wie selbiger zur Zeit grassirender Pestilenz sich bezeiget. Hiebei mag ich ohnberührt nicht lassen, wie der weitberühmte Lübeckische Musicus und Organista zur Marienkirche Didericus Buxtehude mehr als eine dergleichen Opere in öffentlicher Kirchen bei daselbst zu gewisser Jahrszeit gewöhnlicher Abendmusik hat hören lassen, deren Poesie im Abdruck zu Tage liegt, auch des Orts hochlöblicher Magistrat so wenig als der selig verstorbene Herr Superintendent und ein wohlehrwürdiges Ministerium solches keiner massen improbiret, verworfen oder behindert haben.“ Elmenhorst giebt von der Oper folgende Definition: „Sie ist ein Singspiel, auf dem

Schauplatz vorgestellet, mit ehrbaren Zurüstungen und anständigen Sitten, zu geziemender Ergötzlichkeit der Gemüther, Ausübung der Poesie und Fortsetzung der Musik." — „Singspiele, die in gewissem Ton und Abmessung des Tactes gesungen werden, nebenst anmuthiger Erklingung des Fundaments und Grundstimme eines Spinettes, Baßviolen, Bandoren und dergleichen, dabei denn, um den Singenden eine Respiration zu gönnen, die Violinen zuweilen ein wenig sich hören lassen." Auch aus Elmenhorst's Darstellung geht es hervor, daß die Sänger in den Opern dies nicht als einzige Beschäftigung betrieben, sondern daß es Studiosi waren, die sich für ein ferneres academisches Studium etwas erwerben wollten, oder solche die sonst vom Musikunterricht, Leichentragen oder Singen im Musikchor der Kirchen ihren Unterhalt hatten. Frauen scheinen gar nicht aufgetreten zu seyn. Nachdem Elmenhorst sodann mehrere übele Nachreden von vorgekommenen Zoten widerlegt, sagt er: „Was nicht mit verkehrter Lüsternheit angesehen und angehöret wird, dasselbe kann mit Recht und festem Grunde unter die Augenlust und Fleischeslust, so der heilige Geist durch Johannem verboten, nicht gezählet werden." Weitläuftig zeigt er, daß es verkehrt sei, die Opern, wie es in der Theatromania geschehen, opera tenebrarum, Werke der Finsterniß zu nennen, da sie das Licht nicht scheueten, und vor jedermanns Augen dargestellt würden. Dann kommt ein heftiger Ausfall, der offenbar gegen Winckler gerichtet ist: „Indem ich dieses bedächtlich anmerke, berichtete mich ein glaubwürdiger Christ, daß hie bevor öffentlich sei ausgeredet und in volkreicher Versammlung gedreuet und begehret worden, daß die, so die Operen spieleten, fortsetzten und beförderten, deswegen am jüngsten Tage und Gericht sollten Rechenschaft geben. Ueber welche Worte nicht wenig mich betrübte, auch mich schwerlich bereden lassen wollte, daß sie einem Christen, geschweige denn einem gelehrten, tapfern, erfahrnen und liebreichen Manne entfahren seien, denn ichs vielmehr einem unzeitigen Eifer als einer vorsetzlichen christlichen Bedachtsamkeit und zur Erbauung gemeinten Liebesermahnung muß zuschreiben. Der Eifer ist wie ein Wächter, wenn er sich vergisset, und den bei Nacht Irrenden tödtlich verwundet, höret er auf ein Wächter zu seyn, denn er hat sein Herz zur Unbarm-

herzigkeit sich verführen lassen. Bei den Heerden sind Hunde, welche gelehret sind, die sich verirrenden Schafe zusammen zu treiben und ihrer zu hüten, dafern sie aber unzeitig blaffen oder gar verstummen, oder aber beginnen, die Schafe selbsten zu beißen, fressen oder zu verjagen, taugen sie nicht mehr." Auch die auf dem Theater üblichen Maschinen, und der in Logen abgetheilte Raum für die Zuschauer muß den Gegnern Veranlassung zu Angriffen dargeboten haben, denn Elmenhorst vertheidigt beides, die Logen lägen vor jedermanns Blicken offen da, und es könne in ihnen nichts Ungebührliches geschehen. Einen besondern Werth legt er auf das Beispiel des ersten christlichen Kaisers Constantin des Großen „er befahl Schauspiele vorzustellen ohne heidnische Opfer und Gebräuche, welchen Spielen er als ein Christ zuschauete, in medio graduum sitzend — wo er am bequemsten zusehen konnte." Die Obrigkeit, sagt Elmenhorst, habe erhebliche Ursachen, ihren Bürgern theatralische Spiele zu vergönnen, daß mancher seine abgematteten Gemüthskräfte durch ehrbares Zuhören und Zuschauen erquicke — auch zu beweisen, daß noch ziemliche Glückseligkeit in Stadt und Landen sei — endlich der Trunkenheit, Karten- und Würfelspielen u. s. w. vorzubeugen. Endlich stellt Elmenhorst die alten von den Vätern bestraften Spiele den heutigen hamburgischen Opern gegenüber, woraus dann hervorgeht, daß die Opern 1) nicht zum Götzendienst gehören, 2) nicht zur Verehrung der Götter angestellt werden, 3) nicht Gottes Heiligkeit lästern, 4) nicht mit Götzenopfern befleckt sind, 5) nicht das Christenthum spotten, 6) nicht Christum schmähen, 7) nicht die christliche Lehre und deren Hauptstücke vernichten, 8) keine Abgötterei, schändliche Wollüste, ärgerliche Tänze lehren, kein Würgen und Blutvergießen begehren. Diese 8 Punkte, von denen in den heidnischen Spielen das Gegentheil vorkomme, ließen sich freilich auf viel weniger zurückführen, aber Elmenhorst macht in der Hitze der Beweisführung zwei, drei Punkte aus Einem. Er schließt sodann mit deutlicher Beziehung auf Winckler: „Schimpflich ist's nicht, daß man gewonnen giebt, wo die Wahrheit herrschet, aber verdächtig wäre es, da jemand guten Gründen, dem Bekenntniß rechtgläubiger Theologen, vornehmer gewissenhafter Jurisconsultorum Belehrungen, und eines Evanglischen Ministerii,

welches man selbst pro orthodoxo bekennet, Gutachten nicht folgen und sich unterwerfen würde. Es muß sich ein Lehrer von dem andern lassen weisen, niemand muß seinem Eigensinn folgen, daß sie alles Aergerniß zu verhüten, auch in Mitteldingen wohl mögen weichen und schweigen. Der heilige Bernhard schreibet: Haec lépra illorum est, qui zelum Dei habent sed non secundum scientiam, sequentes errorem suum et obstinati in eo ut nullis velint consiliis acquiescere. Hi sunt unitatis divisores, inimici pacis, charitatis expertes, vanitate tumentes, placentes sibi et magni in oculis suis, ignorantes Dei justitiam et suam volentes constituere. Et quae major superbia quam etc.“ —

Mit dieser Schrift Elmenhorst's war die eigentliche Discussion geschlossen, doch gaben kund gewordene Anstöße auch ferner noch zu Rügen auf der Kanzel Veranlassung, und selbst Mayer hat es daran nicht fehlen lassen.*)

---

*) Die handschriftliche hamburgische Chronik über die Jahre 1693—97, die ich besitze (vergl. Zeitschr. I. S. 504), theilt ein Paar Beispiele mit. S. 674 heißt es: „D. 8. December 1694 gegen 4 Uhr haben die Operisten ihre Opera gehalten, worauf Hr. Doctor Mayer d. 9. sehr schimpflich beigeführet, daß man sich nicht scheuete in der Adventszeit, da man von der Zukunft Christi und von dem jüngsten Tage handelte, mit solchen liederlichen Sachen die Menschen von ihrer Andacht zu verleiten, er verfluchte den Anfänger solcher Opern, und wollte ihn für das jüngste Gericht citiren, daß er Rede und Antwort von solchen Spielen geben sollte. Er ermahnte den Rath, solche Spiele zu verbieten bei solcher heiligen Zeit. Wenn man ihn nicht haben wollte, so wäre es um eine Stunde gethan, so würde er seinen Abschied können bekommen. Man hätte bereits zur Unterhaltung der Opern um Subsidien angehalten, es wäre ein Wunder, daß man nicht zu solcher Unterhaltung Kirchengelder verlangte. Man sollte die Opera abschaffen, damit der vorgehenden Aergerniß gesteuert würde, der Rath sollte nur Mühe anwenden, die Opera mit der Bürgerschaft abzuthun, damit Friede geschafft würde.“ S. 681: „D. 13. Dec. hat Herr Doctor Hinckelmann auch greulich von den Operen auf dem Predigtstuhl gehandelt. Allgemach wird den Operisten diese Stadt zu klein fallen weilen sie in Verachtung des hochwürdigen Ministerii gerathen.“

XX

II.

Die ältesten Hamburgischen Opern, zunächst in Beziehung auf die in ihnen behandelte heilige Geschichte.

Von Dr. J. Geffcken.

Wie die dramatischen Spiele der Alten sich aus der gottesdienstlichen Feier des Bacchus entwickelten, so gingen auch die Schauspiele im Mittelalter vom Gottesdienste aus; dies zeigen uns die Mysterien, von denen noch manche uns erhalten sind. Man fand es rathsam, nicht bloß in Bildern und Gemälden die heilige Geschichte darzustellen, sondern auch wirklich lebendige Vorstellungen davon zu geben, und es ist erklärlich genug, wie das Volk dadurch angezogen wurde, und sich bald die christlichen Feste ohne solche Vorstellungen der Geburt, des Leidens und der Auferstehung Christi kaum denken, auch den Palmensonntag ohne den Palmesel, auf welchem eine Puppe als Christus gekleidet, den Einzug hielt, kaum vorstellen konnte. Bei diesen Mysterien nun hielt man sich meist sehr genau an die biblische Geschichte, es wurden gewöhnlich zuerst die lateinischen Worte der Vulgata und dann eine Umschreibung derselben von den betreffenden Personen gesprochen oder gesungen, wobei es denn auch wohl vorkam, daß eine nur kurz angedeutete Erzählung weiter ausgeführt wurde, z. B. die Geschichte des Malchus, der mehrfache Reden mit Jesu wechselt und zuletzt spricht:

„Jesus ist ein viel guter Mann,
Er kann wohl setzen Ohren an,
Als leben ich, des bin ich gemeit,
Ich gethue ihm nimmer kein Leid.“ *)

Diesen biblischen Vorstellungen folgten bald Andre aus der Legende, und der Geschmack an solchen Spielen bahnte auch andern, den Moralitäten, den Darstellungen aus der Profangeschichte und den Fastnachtsspielen den Weg. Es ist bekannt, wie in den Klöstern und Schulen dergleichen Spiele vorgestellt wurden, und wie der in solchen Spielen gestattete Freimuth und Muthwille auch eine Waffe der Reformation ward.

Denselben Weg ist das Schauspiel oder vielmehr die Oper in Hamburg gegangen, nur daß sie ihn in wenigen Jahren zurücklegte und daß Alles mehr sich mischte. Die biblische Geschichte machte den Anfang, mußte den Weg bahnen, und mußte als Rechtfertigung der Ergötzlichkeit dienen; in diese biblischen Opern mischten sich schon Moralitäten und allegorische Vorstellungen ein, erdichtete Stücke und solche, denen geschichtliche Stoffe zum Grunde lagen, folgten, Possen fehlten auch nicht und wurden selbst als Theile der biblischen Stücke nicht verschmäht, bis endlich diese fast ganz verschwinden, und kaum einzeln noch auftauchen. Ueberblicken wir nun die hamburgischen Opern, die eine eigne Literatur ausmachen, so muß uns zuerst die Fülle von Stücken in Erstaunen setzen; in den ersten achtzehn Jahren sind es drei und sechzig verschiedene, und in den ersten funfzig Jahren werden es wohl gegen dreihundert seyn. Es fällt uns ferner auf, daß so manche Dinge vorgeführt wurden, deren Vorstellung uns völlig räthselhaft ist, z. B. gleich in der ersten Oper die Zertrennung des Chaos in die vier Elemente, die Formirung des ersten Menschen durch Jehova. In den zwei Theilen des „Cara Mustapha oder die Belagerung von Wien“ kommen nicht weniger als acht und vierzig in der Einleitung specificirte Decorationen und Maschinen vor. Auf Pracht und besonders auf Tanz war es neben dem Gesang und der Musik vorzüglich abgesehen. Tanzen müssen die Winde, die Furien, die Cameeltreiber, die Bauern,

*) Alt Theater und Kirche. S. 354 flgg.

die in Betlehem die Schatzung bezahlen, u. s. w. Schon damals wurden bisweilen ganze Opern französisch oder italienisch gegeben, und zu dem Ende mit dem deutschen zur Seite gedruckt; auch kommt es vor, daß in derselben Oper hochdeutsch, plattdeutsch, französisch und italienisch gesungen wird. In den gedruckten Opern fallen uns die weitläuftigen grundgelehrten Vorreden auf, in denen der Gegenstand meist mit vielen Citaten erläutert wird, und wobei nicht leicht am Schluß eine Wendung, man müsse Alles christlich verstehen, nicht Gift aus Blumen saugen oder etwas Aehnliches fehlt. Lange Zeit nannten sich die Verfasser der Texte gar nicht, nur bisweilen die Componisten, und von 1678 — 1694 ist auf mehr als funfzig Opern kein Drucker bemerkt; erst seit 1694 erscheinen auf den Titeln der Raths-Buchdrucker Neumann u. a.

Bis 1710 kommen die Namen folgender Componisten vor: Theil, Francke, Strunck, Förtsch, Lully (Franzose), Conradi, Bronner, Cousser, Keyser (bei einer Oper bemerkt er, es sei seine 107te), Stephani, Mattheson, Händel, Schiefferdecker, Grünwald, Haubner, Heinichen. Der berühmteste unter ihnen ist Händel, der nachdem er sich in Hamburg gebildet und viele Opern componirt, nach England ging, wo er für das Oratorium so Großes geleistet hat.

Durchblättern wir nun die Operntexte, so ist weder in der Erfindung noch in der Sprache ein wahrhaft dichterischer Geist zu spüren, die Allegorien sind meist sehr gezwungen, und die Sprache ist so gespreizt und schwülstig, daß sich die Schüler Lohenstein's und Hoffmannswaldau's überall verrathen. Das Beste dürften noch einige geistliche Lieder seyn, die an Schmolck erinnern, denen man aber lieber im Gesangbuch als in der Oper begegnen möchte. Vieles, vielleicht das Meiste war nach fremden, französischen, italienischen und holländischen Stücken bearbeitet, so kommt Calderons Dichtung „Das Leben ein Traum", aber nicht nach dem Original, sondern nach einem holländischen Stück zur Oper eingerichtet, vor.

Um die Gegenstände, welche zur Darstellung kamen, übersehen zu lassen, führe ich die Titel der von 1678 — 1696 gegebenen Opern an.

1678. 1) der erschaffene, gefallene und wieder aufgerichtete Mensch (von Christian Richter, Musik von Theil).*)

2) Orontes (nach Alt's Angabe von Elmenhorst, Musik von Theil).

3) Der glücklich steigende } Sejanus,
4) Der unglücklich fallende }
(nach dem Italienischen des Nicolao Minati von Christian Richter, Musik von Theil).

1679. 5) Die wohl und beständig liebende Michal oder der siegende und fliehende David, (von Elmenhorst), Musik von ?

6) Andromeda und Perseus von ? Musik von ?

7) Die maccabäische Mutter von ? Musik von ?

8) Don Pedro oder die abgestrafte Eifersucht von ? Musik von ?

1680. 9) Aeneae des trojanischen Fürsten Ankunft in Italien von ? Musik von Francke.

10) Doris oder der königliche Sclave.

11) Die liebreiche durch Tugend und Schönheit erhöhete Esther.

12) Die drei Töchter Cecrops.

13) Alceste aus dem Französischen ins Teutsche übersetzet und in die Musik gebracht von Joh. Wolffgang Francken C. M.

13) Sein selbst Gefangener.

1681. 14) Die Geburt Christi, Musik von Francke.

15) Semele, Musik von Francke.

16) Hannibal, " " "

17) Charitine (von Elmenhorst), Musik von Francke.

1682. 18) Diocletianus, Musik von Francke.

19) Attila, " " "

1683. 20) Vespasianus, " " "

21) Theseus, aus dem Französischen, Musik von N. A. Strunck.

22) Semiramis, Musik von N. A. Strunck.

23) Floretto, " " " "

*) Diese Oper wird für die erste deutsche Originaloper gehalten.

1684. 24) Der hochmüthige gestürzte und wieder erhobene Crösus, aus dem Italienischen, Musik von Förtsch.

25) Das unmöglichste Ding, „ „ „

1686. 26) Der glückliche } Cara Mustapha, Musik von
27) Der unglückliche } Francke.

NB. Wegen der innerlichen Unruhe ward per Conclusum Senatus et Civium das Spielen 1686 d. 28. Januar untersagt.

1688. 28) Der große Alexander in Sidon, Musik von Förtsch.

29) Die heilige Eugenia oder die Bekehrung der Stadt Alexandria zum Christenthum, nach dem Italienischen von C. H. Postel*) Musik von Förtsch.

30) Der im Christenthum bis in den Tod beständige Märterer Polieuct, von A. Wigand, Musik von Förtsch.

31) Der mächtige Monarch der Perser Xerxes in Abidus, aus dem Ital. von Postel, Musik von Förtsch.

1689. 32) Cain und Abel oder der verzweifelnde Brudermörder, von C. H. Postel, Musik von Förtsch.

33) Die betrübte und erfreuete Cimbria zu Ehren des u. s. w. Fürsten — Christian Albrecht Erben zu Norwegen u. s. w. auf dem hamburgischen Opern-Theatro in unterthänigstem Gehorsam glückwünschend dargestellt.

34) Acis und Galatee, Französisch, Musik von Lully. (Der Hauptinhalt der Scenen wird Deutsch angegeben.)

1690. 35) Die großmüthige Thalestris oder letzte Königin der Amazonen, von Postel, Musik von Förtsch, (voran gehet eine Zuschrift an das hamburgische Frauenzimmer, worin auf fünf Quartseiten ihre Schönheit, Geist und Geschicklichkeit gepriesen wird).

---

*) Christian Heinrich Postel, 1658 zu Freyburg im Hannöverschen geboren, kam mit seinem Vater, der Prediger war, (Lorenz Postel am heil. Geist) 1675 nach Hamburg, studirte Jura und ward in Hamburg Advocat, nachdem er eine große Reise durch Holland, England, Frankreich und Italien gemacht hatte; eine zweite größere Reise unternahm er 1700, † 1705 den 22. März. Vergl. Zedler Un. Lex. Bd. 28. p. 1794. Molleri Cimbria.

36) Ancile Romanum des Römischen Reichs Glücks-Schild von dem höchst erfreulichen Krönungsfeste Josephi I, Musik von Förtsch.

37) Bajazet und Tamerlan, Musik von Förtsch.

38) Don Quixotte, " " "

1691. 39) Ariadne, von Postel, Musik von Conradi.

40) Diogenes, von Postel.

1692. 41) Der tapfere Kaiser Carolus Magnus und dessen erste Gemahlin Hermingardis, Musik von Conradi.

42) Die Verstörung Jerusalem erster Theil oder die Eroberung des Tempels.

43) — — — anderer Theil Eroberung der Burg Zion, von Postel, Musik von Conradi.

44) Achille et Polixene, Tragedie en Musique, Text franz. und deutsch, Musik von Lully.

1693. 45) Der königliche Prinz aus Polen Sigismundus oder das menschliche Leben wie ein Traum (nach einem holländischen Stück im Wesentlichen Calderon nachgebildet).

46) Gensericus, Musik von Conradi.

47) Semiramis und Ninus, ital. und deutsch.

1694. 48) Echo und Narcissus, Musik von Bronner.

49) Pygmalion, " " Conradi.

50) Das befreiete Jerusalem " " "

51) Erindo.

52) Venus.

53) Basilius (gedruckt bei Conrad Neumann), Musik von Cousser.

54) Wettstreit der Treue, Musik von Keyser.

55) } Hercules unter den Amazonen, 1ster und 2ter Theil,
56) } Musik von Keyser.

57) Porus, Musik von Cousser.

1695. 58) Medea.

59) Hermione.

60) Scipio Africanus, Musik von Cousser.

61) Alexander, Musik von Stephani.

62) Armida, " " "

1696. 63) Roland, Musik von Stephani.
64) Mahumet II. „ „ „
Aus späteren Jahren nenne ich noch:
1701. Störtebeker und Jödge Michael. 2 Theile.
1703. Die über die Liebe triumphirende Weisheit oder Salomo.
1704. Almira, Musik von Händel.
Nero, „ „ „

Vergleichen wir noch eine spätere Zeit, so finden wir, daß 1725 die Oper dazu herabgesunken war, den hamburger Jahrmarkt und die hamburger Schlachtzeit, und in diesem letzten Stücke eine Diele mit einem ausgeschlachteten Ochsen darzustellen. Beide Opern waren von J. B. Praetorius und die Musik von Keyser. Die letzte wurde nach der ersten Aufführung verboten.

Gehen wir nun in die erste Zeit der hamburgischen Oper zurück, so ist es die Behandlung der biblischen Geschichte in derselben, welche für uns das meiste Interesse hat, denn nichts ist wohl mehr geeignet, den Wechsel des Geschmacks zu zeigen. Es ist nämlich gewiß sehr merkwürdig, daß selbst die entschiedensten Gegner der Oper nicht gegen die willkührliche Behandlung der biblischen Geschichte sich erhoben haben, und daß diese Stücke als eine Rechtfertigung des Schauspiels dienen konnten, während uns die willkührlich hinzu gedichteten Dinge, die platte Ausdrucksweise und die plumpen eingemischten Possen als eben so viele Gründe gegen die Stücke erscheinen müssen, während wir andre geschichtliche Darstellungen gern gelten lassen. Urtheilen Sie aus folgenden Skizzen, die ich von den fünf ersten in Hamburg gegebenen biblischen Opern entworfen habe, unter denen uns ohne Zweifel die Darstellung der Geburt Christi und die häufigen Erscheinungen Gottes selbst am Meisten widerstreben.

Die erste Oper, womit am 2. Januar 1678 das Opernhaus eröffnet wurde, war von Christian Richter gedichtet und von Theil componirt:

„Der erschaffene gefallene und aufgerichtete Mensch.“

Im Prolog wird der Himmel und das Chaos dargestellt, das sich in die vier Elemente zertheilt. Die Elemente halten Wechselgesänge. Sie heben ihre Kraft hervor, und streiten um den

Vorrang, bis sie sich dahin vereinigen, daß sie mit einander der edlen Stadt dienen wollen. Sie singen zusammen:

„So kann sie gedeien,
So kann sie sich freuen,
Wenn wir ihr auch dienen,
So kann sie wohl grünen.“ u. s. w.

und endlich bittet denn das Feuer die Edlen der Stadt um hohe Gunst für das anzustellende Spiel.

Der erste Act beginnt damit, daß ein eine Arie singender Engel den Lucifer in den Abgrund stößt. Darauf erscheint Jehova in einer hellen Machina mit dem englischen Chor. Jehova erklärt, der Uebermuth habe gestraft werden müssen, jetzt nachdem die Elemente sich geschieden, und die Erde von Thieren wimmle, müßte auch der Mensch geschaffen werden, der über die Thiere herrsche. Jehova formirt dann den Körper des Adam, während der himmlische Chor ein Loblied singt. Nach Formirung des Adam singt Jehova:

„So nimm denn hin den Gottes-Geist,
Der dich der Sterblichkeit entreißt,
Der dir Vernunft und Leben
Wird geben.“

Adam aber beginnt gleich:

„O noch nie erblickte Sachen,
Die mich ganz erstarret machen,
Himmel, Erde, Thiere, Meer,
Ja das große Gottes-Heer,
Was bekomm' ich ins Gesicht,
Leb' ich, oder leb' ich nicht.“

Jehova singt: „So lebe denn du Bild nach unserm Willen,
Du Muster aller Tugend,
Du Greis bei früher Jugend“ u. s. w.

und Adam und der Chor schließen den Auftritt mit Lobgesängen. Im vierten Auftritt ist Adam allein, sieht sich im Paradiese um, singt wieder ein Loblied, und schläft endlich ein. Darauf kommt Jehova, formirt den Körper der Eva, es folgen Lobgesänge von Adam und Eva gesungen, und das Verbot des Baums. — Im zweiten Act ist der Schauplatz die Hölle, wo Lucifer tobt, und

seine Genossen Belial, Legio und endlich auch Sodi zu Hülfe ruft. Sodi, nachdem er sich bedacht, sinnt eine List aus, die er den Zuschauern verräth, aber dem Lucifer nicht mittheilen will. Im dritten Act erscheint Sodi in Gestalt einer Schlange. Eva will sich anfangs nicht verführen lassen, aber Sodi singt:

„Liebe Einfalt, glaube nicht
Was die Mißgunst dir bericht,
Wer der Gottheit gleichen mag,
Sagt der Menschheit guten Tag." u. s. w.

Sie läßt sich überreden und singt:

„Du artiger Baum,
Glaub' ich's doch kaum,
Daß du so schädlich solltest sein,
Ich sagte auch selbsten bald nein."

Sie ißt und erklärt: „Der Schmack ist gut." Adam kommt dazu, ißt auch, wird aber ängstlich, da er hört, daß sich Eva durch die Schlange überreden lassen. Beide, da ihre Augen aufgethan sind, drücken ihren Schreck in einem Wechselgesang aus. Dann kommt Sodi dazu, der sie verhöhnt und in der Hölle erschallt ein Jubelchor:

„Triumph, Triumph! Nun sind sie gefallen
in höllische Krallen. Triumph, Triumph!" u. s. w.

Im folgenden Auftritt erstattet Sodi in der Hölle Bericht über das, was er vollbracht, und da er sich selbst dabei nicht wenig rühmt, kommt er mit Belial in Streit, nachdem aber Sodi Alles erzählt, vereinigen sich sämmtliche Teufel zu Triumphliedern. — Im vierten Act erscheinen Justitia und Misericordia mit dem himmlischen Chor im Garten Eden. Während die Justitia auf Rache dringt, fleht Misericordia um Erbarmen; dazu ist anfangs Jehova nicht geneigt. Er singt:

„Nichts als ein hartes Leiden
Erhält noch diese Beiden,
Einer muß es endlich thun,
Denn mein Recht kann nicht eh' ruhn,
Bis ihm ist genug geschehen,
Bis es Strafen hat gesehen."

Ein Engel singt und der ganze Chor stimmt ein:
„Keiner ist dazu geschickt."

Da versetzt Jehova:
„Wohl denn, so will ich einen finden,
Der sie noch soll der Höllenqual entbinden.
Es soll euch Alle noch gelüsten
In das Geheimniß einzusehen,
Wie dieses soll geschehen,
Laßt uns alsdenn den Adam auch verhören,
Worüber der sich wird beschweren."

Dieses Verhör findet im Anfange des fünften Actes Statt, wobei die Misericordia den Fürsprecher Adam's macht. Zuletzt beruft sich Adam auf Eva:
„Das Weib, das Weib, das du mir zugesellt,
Ach das hat mich zu dieser That gebracht,
Durch ihre Schmeichelei bin ich gefällt." —

Eva erklärt sich in langen Arien bereit alle Schuld auf sich zu nehmen, bis endlich Beide singen:
„Alle beide sind wir Schuld,
Aber Vater deine Huld,
Wird sich unser Armen
Gnädiglich erbarmen." —

Darauf erscheint die Schlange, die verflucht wird, während auch Adam und Eva von Jehova ihr Urtheil empfangen. Sie erhalten Kleider zur Bedeckung und Jehova singt:
„Mein, seht doch nur, was ist aus Adam worden,
Er ist als unser einer,
Es gleichet ihm fast keiner.
Adam: Mein Wohlstand ist verscherzt.
Eva: Und ich bin noch entherzt.
Adam und Eva: Gnade ach Gnade o Gott,
Mindre den kränkenden Spott,
Laß doch die göttliche Huld
Vergeben die Schuld."

Darauf kommt der Engel mit dem hauenden Schwert, der sie vertreibt. „Entweicht, entweicht" u. s. w.

Im folgenden Auftritt sehen wir Adam und Eva auf einem rauhen dornichten Felde. Adam ist ganz muthlos und singt:

„Ach verdammte Höllenlist,
Die mir mein Herz noch endlich ganz zerfrißt."

Eva dagegen ist gefaßt, und spricht Adam Muth ein:

„Du lieber Adam du, man muß sich fassen,
Und Herz und Muth und Sinn nicht sinken lassen."

Arie: „Grämen schwächet nur die Kräfte,
Mehr als die Berufsgeschäfte,
Denke, daß mir's auch so geht,
Und daß Eva bei dir steht,
Durch das übele Gebärden
Dürfte Gott erzürnet werden,
Denn durch solche Ungeduld
Wird verscherzt die Gottes-Huld."

Dann erscheint in einer sonderlich hellen Machina der Salvator:

„Ich, ich vertilge eure Sünden,
Durch mich sollt ihr Genade finden."

Alle stimmen endlich in Gottes Lob ein, Misericordia, Justitia, die sich nun nicht mehr beschwert findet, Adam, Eva und der himmlische Chor. Die Oper schließt:

„So wird uns (euch) das Leben geschenket
Und eben dadurch die sprudelnde Hölle gekränket.
Die göttliche Huld
Vergiebet die Schuld.
Drum wird auch durch heiliges Loben
Die göttliche Ehre erhoben."

Im Jahre 1679 ward aufgeführt:

„Die wohl und beständig liebende Michal oder der siegende fliehende David, (von Elmenhorst)."

Zuerst erscheint Fama als Vorrednerin in der Gegend der Stadt Gibea und preist David's Thaten.

Im ersten Act tritt David mit seinen Genossen siegreich heimkehrend auf, im zweiten Auftritt sehen sich Michal und David wieder; indeß muß David sie verlassen, er spricht:

„Mein Kind, für diesmal wird sie mir vergönnen,
Ich muß, bedenkets selbst, zu ihrer Majestät,
So bald ich denn mich werde können
Des Hofs entziehn, so kehr ich wieder her."

Dann spricht sich Michal mit ihrer Kammerjungfer Thamar über ihre Liebe aus. Darauf folgt ein Chor der Hirten und Hirtinnen, die sich des Friedens freuen und ihr Glück rühmen.

Im zweiten Act halten Mißgunst, Hoffart, Zorn, Mißtrauen, Eigennutz und Falschheit ein Gespräch über oder vielmehr gegen David. Dann stattet David dem Saul Bericht ab. — Saul (allein) spricht seinen Neid aus. — Jonathan, mit David zusammentreffend, sucht diesem den Argwohn auszureden.

Dritter Act. Michal und David erschöpfen sich in Liebes-Betheuerungen. — Saul schwermüthig. David spielt. Saul schießt nach ihm.

Vierter Act. Die Fantasie und die Träume kommen Michal zu plagen. Die Kammerjungfer Egla stellt Betrachtungen an, daß auch die Großen nicht ohne Kreuz sind. Michal läßt den David durchs Fenster entfliehen. Elkana mit der königlichen Leibwache kommt zu spät, den David zu ergreifen.

Fünfter Act. Die Melancholie die mit sich selbst zürnt. David der den 59. Psalm singt. — Saul zürnt mit Michal. — Michal (allein) will dem David getreu bleiben. — Im letzten Auftritt endlich erscheint die Tugend und treibt die sechs Laster, denen die Hände auf den Rücken gebunden und gekettet sind, vor sich her und peitscht sie.

„Du schnödes Aas, du lasterhafte Brut,
Die nichts als nur zum Schaden thut,
Der Höfe Pest, der frommen Seelen Plagen,
Erleide nun der Tugend strenges Schlagen." u. s. w.

Die Gottseligkeit und die andern Personen des Stücks machen den Schlußchor.

In demselben Jahre ward gegeben:

„Die macchabäische Mutter mit ihren sieben Söhnen."

Den Prolog machen die Kirche, der Drache und der Erzengel Michael. Die Kirche erscheint mit einer Krone von 12

Sternen, den Mond unter den Füßen und mit hellem Schein bekleidet. Sie klagt über Verfolgung in einer Arie. Alsbald erscheint der Drache mit sieben Köpfen und zehn Hörnern, sie zu verschlingen.

„Mein großer Rachen
Der dürstet nur nach deinem Fleisch und Blut," u. s. w.

Die Kirche:

„Ach, ach, wer giebt mir Federn, daß ich fliehe,
Daß ich den Weg der sichern Oerter ziehe,
Wer reißet mich aus dieses Drachen Mund?"

Michael tröstet sie und stürzet den Drachen in den Abgrund. Die Geschichte ist dann ziemlich treu nach 2. Macc. 6 — 7 beibehalten, und die Gesänge der Mutter, der Söhne und des Eleazar sind zum Theil erhaben, die eigenthümlichen Zusätze aber sind über die Maaßen abgeschmackt. Ein Liebling des Königs Antiochus, der Sosander, ist nämlich in die Mutter, die hier Salome genannt wird, verliebt, und läßt sich plumper Weise also vernehmen:

„Ich hoffe ja den harten Sinn zu brechen,
Und sollt ihn gleich die Liebe noch nicht schwächen,
So bringt doch wohl der Ehren hohe Zier
Durch ihre Herzens=Thür.
Mit diesem will ich denn die Bresse schießen,
Das liebe Geld soll Mauerbrecher seyn."

Sie aber weis't ihn, der sie zum Götzendienst verleiten will, mit den Worten ab:

„Dies ist mein Gott, der in den Wolken geht,
Der ewig ist, und voller Majestät.
Was sind hiergegen eure stummen Götzen,
Die ihr doch selbst pflegt thöricht einzusetzen;
Wie wollen die der Hut sich unterfangen,
Die alle selbst vor Ohnmacht sind vergangen."

Dagegen fällt sie aus ihrem Character, wenn sie die Richtigkeit der Schönheit unter andern mit den Worten darstellt:

„Sehet wie die Rose pralet,
Die der Blumen Scepter hat,

Doch wenn Titan's güldnes Rad
Sie mit seiner Glut bestralet,
O so wird ihr Purpurpracht
Dürr und leicht zu nicht gemacht."

Außerdem hat der Dichter es an einer lustigen Person nicht fehlen lassen, es ist der abtrünnige Jude Javan, der bei jeder Gelegenheit Schinken und Würste verspeist, und ihren vortrefflichen Geschmack den Juden rühmt. — Nachdem der Bacchustempel und Bacchusdienst vorgestellt ist, wozu man die Juden zwingen will, werden dann die sieben Söhne nach einander und zuletzt die Mutter mit ausgesuchten Martern vor den Augen der Zuschauer zum Tode gebracht. Zuletzt erscheint Constantia, stimmt einen Gesang an und krönt die Salome mit ihren Kindern.

Im Jahre 1680 führte man auf:

„Esther."

In dieser Oper wird besonders die nothwendige Verbindung der Tugend mit der Schönheit hervorgehoben, auch über den Gehorsam der Frauen und die verständige Herrschaft der Männer werden mancherlei Lehren gegeben. Außer den andern Personen kommen neun allegorische Personen vor, nämlich: Die Schönheit, die Ungestalt, die Tugend, ein Engel, die Höflichkeit, die Unruhe, die Demuth, der Hochmuth, der Fall. So kommt z. B. die Unruhe mit Cimbeln in das Schlafzimmer des Ahasverus geflogen und singt:

„Ich bin ein schädlich Uebel,
Und auch ein nützlich Werk,
So gleich ich einer Zwiebel,
Die schwächt und giebt auch Stärk."

An Späßen fehlt es auch in dieser Oper nicht. Der Hofnarr Tallas und der Jude Jethur haben eine große Pastete entwendet, aber als sie dieselbe verzehren wollen, zeigt sich, daß alle Zuthaten noch ungekocht und das Geflügel darin noch lebendig ist. Eben so verspottet Tallas in einer Arie die Jungfern, die ins Kloster gehen wollen, es aber damit gar nicht ernstlich meinen.

Am Merkwürdigsten und Eigenthümlichsten ist wohl die 1681 gegebene, von einem Ungenannten verfaßte und von Francke componirte Oper:

„Die Geburt Christi."

Im Vorspiel ist der Schauplatz der Tempel des Apollo, in welchem die Priesterin Pythia über die Geburt Christi außer sich ist. Sie singt:

„Alles, alles ist verloren,
Ach Apollo weichet nun,
Dieses Kind, das itzt geboren,
Wird ihm alles Leid anthun,
Dieses wird sein Reich verheeren
Und den Tempelbau zerstören. u. s. w.

Juno, Venus sind nichts nütze,
Mars braucht selbst, daß man ihn schütze
Und der hinkende Vulcan
Ist schon längstens ausgethan." u. s. w.

Erster Act. Joseph und Maria im Walde. Maria schlafend. Joseph drückt seine Unschlüssigkeit in einer Arie aus!

„Obgleich der Ehe süßes Band
Die treuen Herzen bindet,
Jedoch wenn sich ein fremdes Pfand
In unsern Armen findet,
So kann die Freundschaft nicht bestehn,
Und pflegt geschwinde zu zergehn."

„Man liebt das, was man seine glaubt,
Doch wenn wir zweifeln müssen,
Wer uns den ersten Nutz geraubt,
Wird die Geduld zerrissen." u. s. w.

Doch entschließt er sich bald Maria nicht zu verlassen, und erinnert sich seines Traums, worauf er singt:

„Seht die Hoffnung unsrer Väter
Stellt sich nunmehr wirklich ein,
Gott der große Wunderthäter
Will selbst der Erlöser seyn.
Er Messias ist der Held,
Der die Welt zufrieden stellt."

Joseph und Maria eilen dann Betlehem zu erreichen, nachdem Maria gesungen:

„So muß man sein Lebetage
Selbst der Noth entgegen gehn,
Um die allgemeine Plage
Dieser Schatzung auszustehn.“ u. s. w.

Im folgenden Auftritt sehen wir Herodes im königlichen Saal, er beginnt:

„Ich weiß in Wahrheit nicht
Ob ich noch König sei,
Ich fürchte das Verhängniß bricht
Mir heute noch den Hals entzwei.“

und klagt dann über die Bürde der Herrschaft. Nachdem er durch die Priester erfahren, daß der Messias in Betlehem werde geboren werden, singt er:

„Hölle, gieb mir deine Waffen,
Mir die Ruhe zu verschaffen,
Daß mein Schwert dem Feinde wehrt
Und ihm durch die Seele fährt.
Kommt ihr Geister in den Lüften
Helft mir itzt ein Blutbad stiften,
Daß des Jordan's blanker Fluß
Seine Wellen färben muß.“

Im folgenden Auftritt erscheint in Betlehem der Wirth Sabdi, welcher anfangs Maria und Joseph nicht aufnehmen will, ihnen endlich aber den Stall aufschließt. Maria drückt ihre Genügsamkeit in einer Arie aus:

„Ach das macht des Höchsten Güte,
Daß uns Alles gleich viel gilt.“ u. s. w.

Während Joseph zum Contributionseinnehmer Dolabella geht, singt Maria:

„Schöpfer meiner armen Seele,
Soll denn meines Leibes Höle
Deines Sohnes Wohnung seyn,
Der den Himmel leichtlich träget,
Der die ganze Welt erreget,
Stellt sich in dies Zimmer ein.“ u. s. w.

Joseph ist unterdessen mit dem Contributionseinnehmer Dolabella in Streit gerathen, da dieser 50 Sekel Silbers fordert, die

Joseph nicht geben zu können versichert. Da Dolabella nichts abläßt, so verspricht Joseph das Uebrige von guten Freunden zu borgen und morgen zu bezahlen. — Es folgt seltsamer Weise „ein Tanz von Bauern, so die Contribution bezahlen.“

Der zweite Act beginnt mit dem Lobgesange der Engel und ihrer Rede an die Hirten, dann folgt ein Chor der Hirten, die sich vertheilen, das Kind in Betlehem aufzusuchen. Der Eine fürchtet sich zu verirren, und will warten bis es Tag wird; ihm antwortet ein Andrer:

„Nein großen Dank,
Komm Hiram, laß uns gehen,
Die Stadt ist kaum der Nase lang,
Ich will vor allen Irrthum stehen.“

Darauf erscheinen die heiligen drei Könige in einem weiten von Sternen beleuchteten Felde. Sie sprechen zuerst über die Ergötzung, welche die Sternkunde gewährt, da erblickt Melchior den Stern:

„Doch halt, was läßt sich dort erblicken?“

Caspar: „Ein neuer Stern bedeutet einen neuen Herrn.
Sollt uns auch etwa Dienstbarkeit noch drücken?“

Sie beschließen nach Hause zu gehen und der alten Weisen Buch zu befragen. Inzwischen tritt ihr Diener Ebedmelech auf:

„Ich muß nur auch stellatum gehn
Und sehen wie die Sachen
Dort oben in dem Himmel stehn.
Vielleicht erfahr' ich noch, was meine Herren machen.“

Aria: „Wohl dem, der was gelernet hat,
Er kann sich allzeit rathen,
Es finden nicht nur Worte statt,
Man thut auch große Thaten,
Man kann die Elemente zwingen
Und bis in dritten Himmel springen.

Wenn der Verstand auf Stelzen geht,
Muß uns die Kunst erretten;
Wenn uns ein trüber Wind anweht,
Muß sie uns sanfte betten.

Die Kunst muß doch in unsern Sachen
Das Ende stets nach Wünsche machen.

Ja wenn das Glück ein Bein zerbricht,
Und nun der Quark verloren,
So hindert uns das Alles nicht,
Wir werden neu geboren;
Denn was wir in der Jugend lernen
Macht uns zu Meistern von den Sternen."

Die heiligen drei Könige haben Auskunft erlangt, preisen den Immanuel, der geboren werden soll, in einer Arie, und geben dem Ebedmelech den Auftrag für die Reise zu sorgen. Dieser ruft die Kameeltreiber und singt:

„Sa lustig, wir wollen noch heute verreisen,
Die Herren, die haben was Neues gesehen." u. s. w.

endlich halten die Kameeltreiber einen Tanz.

Die dritte Handlung ist wieder in Betlehem, wo wir die Hirten auf der Straße antreffen, sie haben den Messias noch nicht gefunden, und der Eine klagt, daß er in einem Hause, wo er gesucht, Schläge bekommen. Das giebt zu einer Arie Veranlassung, worin geklagt wird, daß die Armen von den Reichen unterdrückt werden. — Sie kommen an die Thür Sabdi's, wo Maria und Joseph Herberge gefunden haben, Sabdi tritt heraus und sagt:

„Was ist's, daß ihr bei eitler Nacht
Hier in der Stadt so spöcken geht?"

Sie erklären ihr Anliegen, und Sabdi ladet sie ein „bis der Tag sein Licht aufsteckt" in seinem Hause zu verweilen. — Ein folgender Auftritt zeigt uns den Stall, worin Maria, Joseph und die Hirten, welche singen:

„Wunder, Wunder, über Wunder,
Unsre Sehnsucht siegt itzunder,
Das Verlangen wird erhört." u. s. w.

Dann kommt der Wirth mit vielen Spectatoribus dazu, der Wirth entschuldigt sich bei Joseph und Maria, daß er sie nicht besser aufgenommen.

„Doch will ich nun mein ganz Vermögen
Euch williglich zu Diensten legen.“

Lobgesänge beschließen das Ganze.

Noch ist endlich eine Scene abgedruckt, die in den dritten Act eingerückt werden soll, wo ein Hirt Sitari zuerst die Maria auffindet, und von ihr die Kunde empfängt, wo dann beide noch verschiedene Arien singen. —

In dem Zeitraume von 1681 — 1696 begegnen wir nun noch einer einzigen biblischen Oper, nämlich 1689:

‚Cain und Abel, von C. H. Postel, Musik von Förtsch.“

Im Vorspiel erscheinen der Südwind, der Westwind, der Ostwind und der Nordwind. Der Nordwind in einem eisgrauen, der Ostwind in einem rothen, der Südwind in einem gelben, der Westwind in einem Blumenrock. Sie streiten um den Vorrang, schließlich kommen sie überein, daß die Menschen die Wunderthaten nicht erkennen, welche Gott durch die Winde verrichte, das sei auch an Cain zu sehen, darum wollen sie alle gegen Cain und Cains Geschlecht toben. — „Es folget ein Tanz der vier Winde.“ —

Außer Adam, Eva, Cain und Abel kommen noch dessen Schwestern Calmana, Cain's Frau, und Debora, Abels Braut, Hanoch, Cains Sohn, und in Machinen die göttliche Gerechtigkeit, Liebe, Gottesfurcht, Chor der Engel, Höllenhochmuth, List, Zorn, Mißgunst und Chor der Geister vor.

Im ersten Act bringen zuerst, während der Himmel geöffnet ist, Adam, Eva, Abel und Debora Opfer dar, dann halten Abel und Debora ein Liebesgespräch. Dann klagt Eva über die Folgen ihres Falls. Adam kommt sie zu trösten, eine Arie, die er singt, hat ganz den Character eines Schmolck'schen Liedes:

„Wer seinem Gott sich hat ergeben.“

Cain tritt dann auf, klagt über sein Schicksal, daß er in Staub und Schweiß arbeiten müsse, während Abel ein faules Hirtenleben führe. Cain's Frau und Sohn kommen; die erste sucht ihn zu beruhigen, der Sohn aber stimmt in den Hochmuth des Vaters ein. Der siebente Auftritt stellt die Hölle dar, in welcher die andern Höllengeister den Hochmuth als Prinzen der Hölle verehren.

„Sonnengleicher Morgenstern,
Prinz der ganzen Höllen,
Hasset dich der Himmel gleich,
Muß sich doch der Höllen Reich
Dir zu Dienste stellen.“ u. s. w.

Der Hochmuth klagt, daß Adam's Geschlecht sich täglich mehre und von Gott Vergebung erlangt. Allein geblieben singt er:

„Speie Cocytus Molchen und Drachen,
Phlegethon schäume giftige Pest,
Rasender Abgrund donnre mit Krachen,
Gebe dem Himmel selber den Rest,
Lasse durch Feuer mit Blitzen und Knallen
Alles ins vorige Chaos verfallen.“

Er kommt aber doch darauf, daß Wuth nicht helfen könne, sondern List nöthig sey, er ruft daher die Höllengeister zurück; List, Zorn und Mißgunst sollen das Ihrige thun, die Menschen zu verderben. Zorn und List singen folgendes Duett, wodurch sie die Mißgunst zu Hülfe rufen:

„Orcus Tochter, Satans Schwester,
Belials verlobte Braut;
Komm mit Fackeln, komm mit Schlangen,
Laß die Drachenhaare prangen,
Komm hervor, daß man dich schaut.“ u. s. w.

Die Mißgunst erscheint auf einem mit Schlangen bespannten Wagen, sie ist zum Dienst bereit, und alle drei singen nun:

„Fürchte dich, fürchte dich, Adams Geschlechte.“ u. s. w.

Im zweiten Act ist Cain zuerst allein, er habert mit dem Glück und singt seltsamer Weise:

„ — Was soll das Glück mir geben,
Das mir nichts als Verdruß geschworhn,
Weil ich, ach Schmerz, zu einer Zeit gebohren,
Da noch die Welt kein königliches Leben
Und keine Herrschaft kennt.“ —

Seine Frau Calmana bittet ihn, ein Opfer zu bringen; anfangs will er's nicht, am Ende giebt er nach.

„ — Damit sich deine Brust
Nicht gar zu sehr betrübt,
Will ich zu deiner Lust
Und vor die lange Weil ein Opfer bringen.“

Adam und Eva, die dazu kommen, strafen ihn wegen solcher Reden. Dann erscheint die göttliche Liebe in einer Maschine und tröstet die über Cain bekümmerten Aeltern. Debora kommt, welcher Adam verkündigt, ihre Hochzeit mit Abel solle nun bald seyn. Sie eilt Abel aufzusuchen und singt mit ihm ein Duett. Später sehen wir einen Wald, worin zwei Altäre, vor denen Cain und Abel. Abels Opfer brennt, Cains Opfer nicht, da Cain hochmüthig betet. Abel spricht:

„Man muß mit andachtsvollem Muth
Und nicht mit Stolz zum Opfer gehen.“

Cain: „Was schnarchest du? Halt ein!
Soll ich mich noch von dir verspottet sehen?“

Cain ist nun ganz außer sich:

„Du Hölle, gieb mir deine Schwefelfluth,
Auf daß mein Geist vor Grimm und Tollheit lache. —
Schlaget, mordet tolle Fäuste,
Brech, zerspring erzürnte Brust.
Schwellet ihr Adern von Geifer und Drachen,
Daß sich die Haare den Schlangen gleich machen,
Labet die Seele mit rasender Lust.“

Die göttliche Liebe, die in einer Wolke herunterfährt, und ihm zuredet, weiset er zurück, beschließt aber sich zu verstellen, um sich an Abel zu rächen. List, Zorn und Mißgunst beschließen mit Gesängen und einem Tanz den Act. Sie wollen sich an Cain machen, denn mit Abel und Eva sei nichts anzufangen. Die List fragt:

„Sollt Eva nicht das Maul noch eins verbrennen?“

Mißgunst: „Sie hat es gar zu sehr verbrannt,
Und traut nicht mehr.“

Im dritten Act kommen Abel und Cain in Streit, die drei Furien hetzen diesen an, Cain reißt einen Ast ab und erschlägt Abel, den Debora noch sterbend findet. — In der Hölle statten

dann die drei Furien dem Hochmuth Bericht ab. — Darauf erscheint Cain wieder, den die göttliche Gerechtigkeit verfolgt, und nach dem Bruder fragt. Das Urtheil über ihn ergeht. Calmana bittet umsonst für ihn. Die folgenden Scenen stellen die Verzweiflung Cains (Arie: „Komm Verzweiflung, würge mich"), den Jammer der Aeltern und Deboras vor, die göttliche Liebe tröstet sie, und Lobgesänge schließen das Ganze.

„Ist denn Abel gleich entnommen,
Ei so wird ein Andrer kommen,
Der uns seinen Fall ersetzt,
Und vor diese Noth ergetzt.
Darum freu dich, Kreis der Erden,
Gott will dein Erlöser werden."

Nur die besondre Beziehung der hamburgischen ältesten Opern auf die heilige Geschichte habe ich hervorheben wollen. Ich muß es Andern überlassen, den Stoff auszubeuten, der in den hunderten von Opern vorliegt, die in einer großen Reihe von Quartbänden auf unsrer Stadtbibliothek aufbewahrt werden, und von denen Lessing nur wenige gekannt hat,*) wie ihm denn auch der über die hamburgische Oper geführte Streit unbekannt geblieben ist. Wer über die Musiken der Opern und über die Componisten derselben Nachforschungen anstellen wollte, würde in „Mattheson's Ehrenpforte", wovon ein mit vielen handschriftlichen Bemerkungen des Verfassers versehenes Exemplar auf der Stadtbibliothek ist, sowie in den Handschriften Mattheson's, die nach dessen letztwilliger Verfügung ebendaselbst aufbewahrt werden, vielfache Nachweisung finden.

---

*) Collectaneen in Lessing's Schriften von Lachmann. II. Theil. S. 352 flgg.

III.

Der Streit über die Sittlichkeit des Schauspiels im Jahre 1769.

(Goeze, Schlosser, Nölting.)

Von Dr. J. Geffcken.

Neunzig Jahre waren nach der Aufführung der ersten Oper und nach der Erbauung des ersten Schauspielhauses am Gänse-markt verflossen, achtzig Jahre seit der Beendigung des ersten Streits über die Zulässigkeit des Schauspiels vergangen, als durch einen anonymen Zeitungsartikel in den Hamburger Nach-richten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit in der letzten (102) Nummer vom Jahre 1768 ein neuer Streit über die Sittlichkeit der Schaubühne hervorgerufen ward. Dieser Streit ward im Laufe des Jahres 1769 in einer Menge von zum Theil sehr weitschweifigen Schriften und Zeitungsartikeln geführt, durch die im Grunde wenig ausgerichtet wurde, weil jeder Theil bei seiner Meinung blieb, und dieselbe nur immer schärfer und bestimmter aussprach, und weil außerdem die Sache durch viele, der Sache fern liegende gehässige Persönlichkeiten verwirrt wurde. — Dieser Streit, der unter dem Namen des Goeze und Schlosserschen bekannt ist, unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von dem ersten. Im Jahre 1687 wurde die Sache vom Ministerio selbst aufgenommen und erörtert, und es entstand, da der Majorität desselben, welche sich für die Opern erklärte, eine nicht unbe-deutende Minorität entgegentrat, beinahe ein Schisma über diese Angelegenheit. Im Jahre 1769 nahm sich das Ministerium der Sache gar nicht an, und obgleich einer der Streitenden, Goeze, Senior war, so hat er doch niemals auch nur einen Versuch

gemacht, das Ministerium in den Streit hineinzuziehen. Der Streit blieb nur ein Privatstreit, wobei es immerhin sehr merkwürdig ist, daß niemand jenen früheren Streit erwähnte. Nur Schlosser führt einmal die vier, von Schott herausgegebenen Bedenken über die Oper (vgl. oben S. 19) an, ohne jedoch weiter in die Sache einzugehen. Man sollte doch meinen, es hätte für die, welche das Schauspiel vertheidigten, nichts wichtiger seyn müssen, als sich darauf zu berufen, daß sich achtzig Jahre früher das Ministerium ausdrücklich dafür erklärt habe, aber nirgends finden wir davon eine Andeutung. Goeze dagegen, dem die Actenstücke des Ministerialarchivs gar nicht unbekannt gewesen seyn können, wird diese ihm ungünstigen Verhandlungen geflissentlich nicht erwähnt, und es vielleicht auch eben darum unterlassen haben, seine Amtsgenossen zu einem gemeinschaftlichen Schritt aufzufordern, zumal dieser Streit in das letzte Jahr seines Seniorats fällt, wo er es sehr zu fühlen anfing, daß er nicht mehr wie einst, die Amtsgenossen beherrschte, daß unter denselben eine immer mächtiger werdende Gegenparthei ihm gegenüber stand. Im folgenden Jahre 1770 legte Goeze bekanntlich sein Seniorat nieder, und hat die letzten sechszehn Jahre seines Lebens († 1786) fast ohne Verbindung mit dem Ministerium zugebracht, und niemals einen Convent wieder besucht. Daß der Streit über das Schauspiel das Ende seines Seniorats, wenn auch nicht verursacht, doch wenigstens schneller herbeigeführt habe, dürfte sich kaum verkennen lassen.*)

War es nun 1769 nicht mehr, wie 1687, eine Ministerialsache, sondern nur ein Privatstreit, so traten auch in diesem zweiten Streite andere Fragen in den Vordergrund, als in dem ersten. — Im siebzehnten Jahrhunderte fragte man nur, ob das

*) Der letzte Streit mit dem Senat, welcher Goeze zum Niederlegen des Seniorats bewog, bezog sich auf die Worte Psalm 79, 6: „Schütte deinen Grimm auf die Heiden, die dich nicht kennen, und auf die Königreiche, die deinen Namen nicht anrufen.“ Diese Worte wollte der Senat als nicht passend im Bußtagsgebete streichen, Goeze aber legte lieber sein Amt nieder, als daß er es zugegeben hätte.

Schauspiel eine Ergötzlichkeit sei, welche die Obrigkeit als eines res adiaphora zu erlauben befugt wäre, im achtzehnten Jahrhunderte fragte man, ob ein Prediger Schauspiele verfassen und das Schauspiel besuchen dürfe? Daß diese beiden letzten Fragen nicht schon im ersten Streit erörtert wurden, kann uns Wunder nehmen, da wenn auch anonym, doch so daß es niemand unbekannt seyn konnte, der Prediger Elmenhorst mehrere Operntexte verfaßt hatte, und da derselbe in seiner „Dramatologia“ das Theater, die Logen u. s. w. so genau beschreibt, daß man gar nicht zweifeln kann, er müsse öfter unter den Zuschauern gewesen seyn. — Dennoch wurden damals diese Fragen nicht aufgeworfen, die Goeze desto schärfer hervorhob.

Doch wenden wir uns nun zu der Geschichte des Streits.

Johann Ludwig Schlosser, geboren zu Hamburg 1738 den 18. October, war ein Sohn des Pastors der St. Catharinenkirche, welcher ebenfalls Johann Ludwig Schlosser hieß, am 7. April 1754 starb und der unmittelbare Vorgänger Goeze's war. Goeze spricht von diesem wahrhaft ausgezeichneten Manne nie anders als mit der größten Verehrung, auch scheint es, daß er dem Sohne schon um des Vaters willen geneigt war, und daß er es an Bemühungen zu seiner Beförderung nicht habe fehlen lassen.*) Schon 1766 den 14. März ward Schlosser Pastor in Bergedorf, wo er erst 1815 den 9. Januar gestorben ist. Die Schauspiele, welche Schlosser schrieb, und von denen zwei in Hamburg zur Aufführung kamen, störten dieses freundliche Verhältniß und brachten eine Feindseligkeit hervor, die um so größer seyn mußte, je schroffer Goeze war, und je ungerechter er gleich zu Anfang, nur halb von der Sache unterrichtet, Schlosser angegriffen hatte. — Die Sache verhielt sich nach Schlosser's Erzählung folgendermaaßen:**)

„In meinen Schul- und akademischen Jahren wandte ich einige meiner Erholungsstunden von ernsthafteren Arbeiten auf die Verfertigung einiger teutschen Schauspiele, von welchen ich das erste schon im Jahre 1758 der teutschen Gesellschaft in Jena

*) Schlosser's Nachricht S. 8.

**) Ebendaselbst S. 2—3.

vorlas, zu einer Zeit, da mein mir unvergeßlicher Lehrer, der sel. Doctor und Professor der Gottesgelahrtheit Carl Gotthelf Müller, Aeltester dieser Gesellschaft war, der diese Arbeit einem künftigen Gottesgelehrten so wenig unanständig fand, daß er mich vielmehr zu ähnlichen ermunterte. Als ich nach meiner Vaterstadt wieder zurück gekommen war, theilte ich diese Stücke im Manuscript einigen wenigen vertrauten Freunden mit, auf deren Verschwiegenheit ich mich verlassen konnte. Einer unter denselben fragte mich, ob ich sie nicht aufführen lassen wollte: und da ich gewiß versichert bin, daß in denselben nichts enthalten ist, was der reinsten Tugend entgegen wäre; so hatte ich kein anderes Bedenken dabei, als die Besorgniß, daß mein Name bekannt werden, und manche wegen des herrschenden Vorurtheils einen Anstoß daran nehmen würden. Mein Freund hob dies Bedenken durch die Versicherung der genauesten Sorgfalt in Verbergung meines Namens, und meine Stücke wurden der Ackermann'schen Gesellschaft übergeben, welche auch zwei davon, nämlich den Zweikampf*) und die Maskerade**) aufführte, aber erst zu der Zeit, wie ich schon zum Prediger erwählt war; daher ich sie selbst nicht gesehen habe, weil ich, welches ich hier beiläufig zu versichern für nöthig halte, den Schauplatz, seitdem ich im Amte bin, niemals besucht habe. Eben dieser Freund verlangte auch nachher meine Einwilligung zum Druck dieser Lustspiele, mit wiederholter Versicherung der genauesten Sorgfalt in Verbergung meines Namens, und ich gab dieselbe so viel williger, weil ich doch, da sie einmal in den Händen der Comödianten waren, ihren Druck, und vielleicht einen sehr fehlerhaften Abdruck derselben nicht mehr verhindern konnte."

Diese Lustspiele erschienen also 1768 in Bremen bei J. H. Cramer im Druck. Wenn wir uns die Mühe nehmen diese Lustspiele zu lesen, so können wir kaum anders urtheilen, als daß

---

*) Der Zweikampf wurde 1768 aufgeführt, vgl. Friedr. Ludw. Schröders Leben von F. L. W. Meyer II. 2, S. 55. Eckhof gab den Geront sehr gut. Ebendas. S. 18. Ackermann den Freiberg S. 116.

**) Im Jahre 1767 Ebendas. S. 55. Eckhof gab den Geront S. 19. Ackermann den Orgon S. 117.

es schwache jugendliche Versuche waren, die füglich hätten ungedruckt bleiben können. Das Erste, der Zweikampf in fünf Acten, das vor einem leichtsinnigen Leben und vor dem Zweikampf warnen soll, leidet an großer Unwahrscheinlichkeit und eben so großen Längen. Eben dasselbe muß man von dem zweiten Stück „die Comödianten" in fünf Acten sagen, in welchem der Stand der Schauspieler gegen ungerechte Anklagen vertheidigt werden soll. Die zwei andern Stücke „das Mißverständniß und die Maskerade" jedes in einem Act, sind nicht besser und man kann in allen weder einen besondern dichterischen Geist, noch ein besonderes Zartgefühl in der Behandlung von oft sehr geschrobenen Verhältnissen finden. — Es hatte daher auch Herr Thst (?), der diese Lustspiele in Klotz deutscher Bibliothek der schönen Wissenschaften II. Band 7. Stück S. 390—408 ausführlich beurtheilte, an ihnen weit mehr zu tadeln als zu loben und wollte sie nur als brauchbare Füllsteine ansehen. Doch konnte er sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, darüber zu triumphiren, daß ein Prediger Schauspiele geschrieben, und wer es weiß, daß Goeze bei jeder Gelegenheit die Zielscheibe der beiden Bibliotheken sein mußte, der kann nicht zweifeln, daß es auch hier auf ihn besonders abgesehen war. Die Stelle der Recension, welche bei Goeze so böses Blut machte, und den ganzen Streit hervorrief, ist folgende:

„Die größte Neuigkeit ist, daß sie — (ich wünschte, daß man aufhörte, sich darüber zu wundern) einen Prediger zum Verfasser haben. Gewiß nicht wenig Muth wird dazu erfordert, einen Weg zu betreten, den die meisten Hoch- und Wohlehrwürdigen Confraters für die Heerstraße zur Hölle ausschreien. Das Leipziger Ministerium hat einen Bund gemacht, die Werke des Teufels zu zerstören, das Hamburger wird außer sich gerathen, wenn es erfährt, daß selbst einer ihrer Mitbrüder sich so vom bösen Feinde hat verblenden lassen. Doch andre haben es ihm schon gesagt, sie haben ihm sogar den Namen des Verfassers (Schlosser) gesagt, vermuthlich weil sie ihm soviel Klugheit zugetraut, sich und seinen Bannstrahl nicht lächerlich zu machen."

Dieser Ausfall war es, den Goeze nicht ungerügt hingehen lassen konnte, und durch welchen er sich zu dem gehässigen Angriff

auf Schlosser hinreißen ließ, der in der Form eines Briefes an den Herausgeber der Hamburgischen Nachrichten aus dem Gebiete der Gelehrsamkeit (Kanonicus Ziegra) am Schluß des Jahrgangs 1768 steht und so lautet:

„Mein Herr, so häufige Gelegenheit zum Lachen uns bisher manche nach dem neuen Fuße eingerichtete Recension an die Hand gegeben hat, so erinnere ich mich doch nicht, solche in reicherem Maaße gefunden zu haben, als in der in dem 7. St. der Bibl. d. schön. Wiss. befindlichen Recension der Comödien Sr. Hochehrwürden des Hrn. Past. Schlosser's. Der Recensent stellt die Ausgabe dieser Schauspiele als eine Sache vor, welche die größesten Bewegungen nach sich ziehen würde. Er schreibt: Das Hamburgische Ministerium wird außer sich gerathen, wenn es erfährt, daß einer ihrer Mitbrüder sich so vom bösen Feinde hat verblenden lassen. Vermuthlich ist diese große Sache diesem Ministerio nun bekannt; ich habe auf das Verhalten aller Mitglieder desselben genau Achtung gegeben, aber an denselben nichts von dem Außersichgerathen, das der Recensent vermuthet, wahrgenommen; und gewiß die Ausgabe der Schlosser'schen Comödien wird die Sache nicht sein, die vermögend wäre, diese Männer aus ihrer Fassung zu setzen. Ueberdem ist der Umstand, daß Herr Schl. schon als Candidat einen Fuß auf der Kanzel, den andern auf dem Theater gehabt habe, hieselbst kein Geheimniß. Er selbst hat dafür rühmliche Sorge getragen, daß seine Neigung zur Schauspielkunst nicht verborgen bleiben mögte. Wie ein junger Officier, der zum ersten Male einen Scharmützel gesehen, von nichts als von Bataillen redet, so ging der Mund des Hrn. Schl. von dem über, wovon sein Herz voll war, nachdem er seine erste Comödie zu Stande gebracht, und nachdem er das Glück erlebt hatte, solche aufführen zu sehen. Und wer wird, wer kann ihn deswegen tadeln? Er hatte sich einen gedoppelten Zweck vorgesetzet, nämlich Brod und Ehre zu erlangen. Seine theologischen Studien und Uebungen in Predigten, sollten das Mittel werden, den ersten zu erreichen. Weil er aber zugleich Grund hatte, dem Glück und seinen Gönnern viel zuzutrauen, so ließ er beides sachte angehen, und man kann nicht sagen, daß Glück und Gönner stiefmütterlich mit ihm verfahren wären. Da

aber beide zur Erlangung einer vorzüglichen Ehre nichts beitragen konnten, so strengte er seinen Fleiß desto stärker an, um diese Belohnung sich selbst zu danken zu haben. Und da wir in den glücklichen Zeiten leben, in welchen der Schauplatz derjenige Ort ist, an welchem die Verdienste der Comödianten sowohl als der Gelehrten am hellsten glänzen, und von welchen das „sic itur ad astra" am leichtesten ins Werk gerichtet werden kann; wer wird sich denn so sehr darüber wundern, daß ein so großes Genie als der Herr Schlosser, diesen Weg auch betreten, und da er so große Vorgänger vor sich gesehen, sich durch seinen Priesterkragen, den er ohnedem niemals anlegt, wenn er den Schauplatz besucht, von einer so rühmlichen Nachfolge nicht hat zurückhalten lassen. Müßte er besorgen, daß einige seines Ordens scheel dazu sehen würden, so konnte er schon zum voraus sichere Rechnung darauf machen, daß die streitbaren Bibliotheken ihm durch ihre Machtsprüche zu Hülfe eilen, und den Tadlern das Maul kräftig stopfen würden. Es ist wahr, es finden sich einige, welche, wenn sie den Character und das Verhalten seines großen Vaters mit dem Wege vergleichen, den der Sohn erwählt hat, um auch groß und berühmt zu werden, etwas Widersprechendes und Seltsames in dem letzten zu sehen glauben; allein diese machen die kleinste Anzahl aus. Große und aufgeklärte Geister, und, Dank sei es den vortrefflichen Bibliotheken, und den gelehrten Artikeln unsrer politischen Zeitungen, daß dieselben alle Caffehäuser und Gesellschaften anfüllen, sehen über diese niedrigen Vorurtheile hinweg und bewundern den Muth eines Mannes, der den höchsten Gipfel der schriftstellerischen Ehre auf einem Wege zu erreichen sucht, auf welchem er von seinem Orden nur einen Riemer zum Vorgänger hat, den er aber mit seinem ersten Versuche schon infinitis parasangis hinter sich zurückgelassen und auf welchem er gewiß viele Nachfolger gefunden haben würde, wenn die hallische Bibliothek nicht so viele Grausamkeit gegen seine Erstlinge bewiesen hätte. Sie streichelt ihn mit der einen Hand und lobt ihn auf Unkosten seiner Brüder, aber mit der andern schlägt sie seine Lieblinge nieder. Ist es nicht die äußerste Ungerechtigkeit, daß man ihn kaum für einen Gibeoniten der Schauspieler erkennen will, dessen Arbeit nur dazu diene, Lücken auszufüllen. Wer aus

den Wolken gefallen ist, das bin ich, sagt Herr Lessing in seinen vortrefflichen antiquarischen Briefen. Und ich bin versichert, daß Herr Schl. ihm dieses werde nachgesprochen haben, da er die fatale Recension seiner Comödien gelesen hat. Doch es ist noch ein Trost für ihn übrig. Die allgem. deutsche Bibliothek wird wieder gut machen, was die Hallische verdorben hat, und ich weiß es gewiß, daß es dem Herrn Schl. an Freunden nicht fehlet, deren Wort bei diesem Oberappellationsgerichte etwas gilt. Indessen wäre es doch wirklich schade, wenn er den Muth hätte sinken lassen, und der Theatralischen Welt, aus einer übertriebenen Rache, die Meisterstücke entziehen wollte, welche er unter der Feder hat, und zu welchen er die von wichtigen Amtsarbeiten übrigen wenigen Nebenstunden, sehr exemplarisch und erbaulich anwenden kann. Ich rufe ihm zu: „perfer et obdura, dolor hic tibi proderit olim". —

Noch ein Wort zum Beschlusse im Ernst. Der Ausfall, welchen der Recensent der Schlosserischen Comödien bei dieser Gelegenheit auf zwei angesehene Ministeria gethan hat, ist vollkommen Straßenjungensmäßig. Ich bin versichert, daß diese Collegia dabei wie Socrates denken. Indessen zeigt diese Aufführung des Herrn Klotz und seiner Gesellen, wie nöthig sie es noch haben in die Schule zu gehen und mores zu lernen. Ich bin u. s. w.

Man kann denken, welchen Sturm dieser anonyme Artikel hervorrief, zumal niemand bezweifeln konnte, wer der Verfasser sei. Die Zeitungsartikel drängten sich, in denen der Angriff als ein bübischer bezeichnet wurde, der eine Hölle im Busen verrathe, es wurden auf den Ungenannten die Worte Shakespeare's angewendet, „daß der Himmel doch einem jeden ehrlichen Mann eine Peitsche in die Hand gebe, um den Schurken nackt durch die Welt zu peitschen." Inzwischen hatte sich Schlosser mit einem Rechtsgelehrten berathen, der sich an den Herausgeber der Zeitung wendete, den Namen des Verfassers verlangte und mit einer gerichtlichen Verfolgung drohte. Darauf erschien am 31. Januar ein zweiter ebenfalls anonymer Aufsatz Goeze's:

„Als ich die äußerst boshafte Spötterei las, womit bei Gelegenheit der Schlosser'schen Comödien das Leipziger und Ham-

burgische Ministerium in dem letzten Theile der Bibl. d. sch. Wissensch. angegriffen wurde, so wurde mein Herz dadurch heftig bewegt, insonderheit, da ein Mann, obgleich nicht die eigentliche Ursache, doch aber die Veranlassung dazu gegeben hatte, dessen gottsel. Hr. Vater so viele Jahre die Zierde des letzten Ministerii gewesen, und der selbst diesem Ministerio so große Verbindlichkeit schuldig ist. In der ersten Bewegung eines gerechten Schmerzes ergriff ich die Feder und entwarf den Brief, der in dem letzten Stück der Nachr. v. J. enthalten ist. — Nachdem ich nachher die Sache mit kaltem Blute überlegt, so sagte mir mein Gewissen bei einer genauen Prüfung vor dem Allwissenden (denn vor menschlichen Gerichten würde sich bei der itzo so weit gehenden Freiheit der Presse, dieser Aufsatz gar leicht rechtfertigen lassen), daß ich zwar nicht, was die Sache selbst betrifft, sondern in Absicht auf die Art und Weise einen Uebereilungsfehler begangen hätte, theils darin, daß ich die Ironie gebraucht, eine Figur, welche in dieser Zeit den Schriftstellern sehr gewöhnlich ist, und in Zeitungen und Journalen gegen den Vertheidiger der Wahrheit und gegen unsträfliche Gelehrte, ohne Verantwortung vor menschlichen Gerichten, und zwar auf die bitterste Art sehr häufig gebraucht wird, die aber nie bessert, theils darin, daß ich verschiedenes als ganz gewiß angesehen habe, wovon mir doch hernach das Gegentheil hat wollen versichert werden, oder daß noch ungewiß ist. So wenig ich nun Ursach hätte, diesen Fehler öffentlich zurück zu nehmen, wenn ich mich, wenn die Sache vor weltlichen Gerichten zur Untersuchung kommen sollte, der Vortheile der Rechte bedienen und darauf dringen wollte, daß dasjenige, was an Andern nicht gestraft wird, auch bei mir nicht strafbar sein könnte; so stark dringet mich doch der innerliche Richter, hier als ein Christ zu handeln, und einen Uebereilungsfehler, welcher meinem Nächsten nachtheilig sein könnte, öffentlich zu verbessern. Ich nehme also die ganze Ironie, und alles was vermöge derselben Nachtheiliges in meinem Schreiben enthalten ist, zurück. Obgleich die Hall. Bibl. nicht undeutlich sagt, daß der Verfasser der Lustspiele auch zugleich der Verfasser der Vorrede sei, so hat man mir doch sagen wollen, daß solche ohne sein Wissen, ja wider seinen Willen gedruckt worden. Das Gewissen

des Herrn P. S. sei hier Richter. Hat das Letzte Statt, so erkläre ich das Gegentheil für ungeschrieben. Eben dieses gilt auch von dem Vorwurfe, daß er als Prediger Comödien besucht habe. Auch hier sei das Gewissen des Herrn P. S. Zeuge und Richter. Daß ich seinen Namen ausgedruckt habe, kann mir nicht zum Vorwurfe gereichen, denn der war durch die Hall. Bibl. in diesen Gegenden so bekannt geworden, als er werden konnte.

Da ich versichert bin, daß ich durch diese freiwillige und bloß aus dem Triebe meines Gewissens und aus den Gründen des Christenthums hergeflossene Erklärung, dem Willen meines höchsten Richters gemäß gehandelt, aber schon zum Voraus sehe wie dieselbe von solchen Leuten, die kein Gewissen haben, werde als ein hönisches Beispiel verspottet werden, so bitte ich Gott, daß er ihnen die Sünde nicht behalten, und sie zu heilsamer Erkenntniß derselben bringen wolle. Auf ihrem Sterbebette werden sie besser dabei fahren, wenn sie in meine Fußstapfen treten, als wenn sie dieselben verhöhnen.

Mein Gewissen aber erfordert nun auch den Herrn P. S. an seine Pflicht zu erinnern. Er bekenne: ob Verfertigung der Comödien zur öffentlichen Aufführung ein, einem Candidato Ministerii anständiges Geschäft sei? ob es nicht einen großen Anstoß gegeben habe, daß sein Name als Verfasser derselben öffentlich bekannt geworden? Und wenn er als Candidat die Schauplätze wirklich besucht hat, welches ich seinem Gewissen überlasse, so bekenne er, ob er nicht dadurch dem Gesetze, in welchem den Candidatis des Hamb. Min. die Besuchung der Comödien, das Kartenspiel und Alles, was Andern zum Anstoße gereichen kann, untersagt wird, und zu welchem er sich mit einem Handschlage und durch eigenhändige Unterschrift verpflichtet hat, gerade entgegen gehandelt habe. Ich bitte ihn sich nicht selbst zu rechtfertigen, sondern sich vor Gott, der unser beider Richter sein wird, rechtschaffen zu prüfen. Ich habe das Meinige gethan, und versichere ihm nochmals auf das Heiligste, daß keine persönliche Widrigkeit gegen ihn, sondern bloß ein gerechter Schmerz, den ersten Aufsatz veranlaßt hat. Ich habe der Vorschrift meines Herrn und Richters Matth. 5, 23 — 24 Gehorsam

geleistet, die seinige stehet Vers 25. Ich werde mich freuen, wenn ich hören werde, daß er mit Erbauung und Segen sein heiliges und wichtiges Amt führt u. s. w." *)

Durch diesen Aufsatz Goeze's war wenig gebessert, und Schlosser machte die Sache bei dem Domcapitel anhängig, unter dessen Gerichtsbarkeit Herr Ziegra stand. Indessen waren zwei der angesehensten Männer, die eine weitere ärgerliche Verhandlung des Streits zu verhindern wünschten, ins Mittel getreten, hatten Goeze bewogen, in einem Briefe an Schlosser diesem völlige Genugthuung zu geben, und Schlosser dahin bestimmt, die Sache nicht weiter zu treiben, und schriftlich zu versichern, daß er mit dieser Erklärung zufrieden sei.

Goezes Brief lautet. **) „Hochwohlehrwürdiger u. s. w. Da ich niemalen die geringste persönliche Widrigkeit gegen E. H. gehabt, und zu haben Ursach gehabt; so kann ich mich um so viel leichter entschließen, zu dero Beruhigung, und zur Verhütung aller nachtheiligen Folgen, welche aus den beiden in die Hamburgischen Nachrichten eingerückten Aufsätzen gezogen werden könnten, denenselben hierdurch die Versicherung zu geben, daß ich dieselben für einen rechtschaffenen Mann und erbaulichen Prediger halte, der sein Amt mit Segen zu führen im Stande ist, und daß ich alles dasjenige, was dieser Versicherung entgegen, in diesen beiden Aufsätzen Ihrer Ehre Nachtheiliges enthalten ist, oder auch nur entweder directe oder per indirectum daraus gezogen werden könnte, hiemit ausdrücklich widerrufe und zurücknehme. Wobei ich Sie zugleich ersuche, dieses Alles in völlige Vergessenheit zu stellen. Nichts als die in der Hall. Bibl. gegen zwei unschuldige Ministeria gerichteten Ausdrücke und die dadurch verursachten und veranlaßten Urtheile und Gerüchte haben diesen Angriff gegen Sie veranlaßt. Da ich nun selbst erkenne, daß dieses Verfahren gegen Sie nicht gerechtfertigt werden könne, so befolge ich durch dieses Schreiben um so viel williger die Vorschrift meines Heilandes Matth. 5, 24 in der Hoffnung, daß Gott

*) Sammlung der die Schlosser'schen Comödien betreffenden Briefe und Recensionen. S. 7—10.

**) Schlosser's Nachricht S. 10 flg.

diesen seinem Willen gemäßen Schritt zur Abwendung aller nachtheiligen Folgen segnen werde. Ich versichere dieselben meiner aufrichtigen Bereitwilligkeit zu allen angenehmen Diensten und verharre u. s. w." Hamburg den 27. Februar 1769.

Schlossers Antwort*) „Hochwürdiger! Da ich nicht der Anfänger unserer Mißhelligkeit bin, und bei allen Schritten, die ich bisher in dieser Sache gethan, nichts anders gesucht habe, als meine beleidigte Ehre in Sicherheit zu stellen, so bin ich bereit und willig, alles Vergangene zu vergessen, nachdem E. H. Ihre Anschuldigungen in einem eigenhändigen Schreiben widerrufen haben. Die Natur der Sache erfordert es, daß es mir freistehen muß, dieses Schreiben so oft vorzuzeigen, als ich es zu meiner Vertheidigung gegen ungleiche Urtheile über diese Sache für nöthig finde: aber ich versichere auf meine Ehre und Gewissen, daß ich es nie in der Absicht thun werde, E. H. dadurch in einigen Nachtheil zu setzen. Ich werde vielmehr die fernere Ausbreitung dieser Sache so viel möglich zu verhindern suchen, und es wird mir überhaupt eine Freude sein, wenn ich Gelegenheit erhalten kann, denenselben angenehme Dienste zu leisten. Mit diesen Gesinnungen verharre ich u. s. w.„

Bergedorf den 28. Februar 1769.

Damit würde der ganze ärgerliche Streit zu Ende gewesen sein, wenn sich nicht leider schon vorher der Professor Joh. Hinr. Vincent Nölting (geb. Schwarzenbeck 1736, Professor der Logik u. s. w. am Gymnasium 1761 † 1806) desselben bemächtigt gehabt hätte; Ich sage leider, denn, wenn auch Freundschaft für Schlosser ihn bewogen haben mag, die Feder zu ergreifen, so waren doch seine Schriften**) in dieser Sache so weitschweifig und trugen so wenig zur Aufklärung bei, daß sie auch den Geduldigsten ermüden müssen. — Das Publicum wußte diese Nöltingschen Schriften vollkommen zu würdigen. Die erste, die den Reiz einer ersten Streitschrift gegen Goeze hatte, wurde

*) Schlosser's Nachricht S. 12.

**) Man hat auch geistliche Lieder von Nölting, die aber im höchsten Grade prosaisch sind.

in einem Tage vergriffen und erschien in zweiter Auflage, von der zweiten Schrift blieben dem Buchhändler 500 Exemplare liegen, die dritte Schrift mußte Nölting auf Prämumeration drucken lassen.

Die erste Schrift Nölting's „Vertheidigung des Herrn Past. Schlosser's u. s. w. 80 und 2te Aufl. 94 Seiten ist nichts weiter als eine Analyse der beiden Goezeschen Aufsätze, in denen jedes Wort aufgestochen wird. Die Gehässigkeit und Anonymität der Aufsätze werden mit Recht gestraft, aber seltsam ist es doch, wenn er dem Ungenannten, denn das war Goeze noch, ein Verbrechen daraus macht, daß er Comödien statt Schauspiele geschrieben. — Der gemeine und vornehme Pöbel mache sich von Schauspielen falsche Begriffe, gute Schauspiele zu besuchen sei niemandem unanständig, Schlosser habe sich seiner Schauspiele gar nicht gerühmt, gute Schauspiele zu schreiben sei gar nicht so leicht, er solle es nur mal probiren. Schlosser habe das eine Stück schon als Student vor eilf Jahren verfertigt, als Candidat und Prediger habe er keine geschrieben, und daß er jetzt noch welche unter der Feder habe, sei unwahr. Die Verpflichtung der Candidaten das Theater nicht zu besuchen, beziehe sich auf eine alte Zeit, wo nur Zoten und Possen vorgekommen wären und könne jetzt nicht mehr gelten.

Das ist so ziemlich Alles, was in der Schrift vorkommt, wobei denn die stärksten Ausdrücke nicht gespart, und auch noch einige Zeitungsartikel abgedruckt werden. Wer irgend welche geschichtliche Erläuterungen oder eine Vertheidigung der Schlosserschen Stücke selbst erwartet, wird sich getäuscht sehen. Es ist nichts als ein Herumreden um die Worte des Gegners und eine gehässige Consequenzmacherei, die sich in dieser Schrift zeigt. — Sie wurde beleuchtet von einem Ungenannten, der sich B unterzeichnete, (es war der Buchhändler Buchenröder) in „Bescheidne Prüfung der Vertheidigung des Herrn Prof. Nölting's u. s. w. 20 S. 8. Der Verfasser billigt Nölting's Bestreben seinen Freund zu vertheidigen, findet aber den Eifer zu groß, und meint, ein rechtschaffener Prediger müsse auch nach den Vorurtheilen des gemeinen Mannes sich richten, das eben mache sein Amt so schwer, nach den Worten des Apostels, er wolle lieber kein Fleisch essen,

als schwachen Brüdern Aergerniß geben. Ueberdies habe Nölting unerhebliche Dinge zum Ueberdruß wiederholt, und sich durch Consequenzmacherei an seinem Gegner vergangen.

Nölting ließ mit einer Antwort nicht lange auf sich warten. Sehr bald erschien seine „Zugabe zu der Vertheidigung des Herrn Pastor Schlosser, 36 Seiten.“ Aus dieser leeren Schrift wüßte ich nichts auszuheben, als die platte Widerlegung in Beziehung auf die Worte Pauli. Also, wenn die Gemeinde daran Anstoß nehme daß er Fleisch esse, solle dann der Prediger etwa nur von Gemüsen und Mehlspeisen leben?

So hatte also ungeachtet des Bestrebens angesehener Männer den Streit beizulegen, derselbe dennoch seinen Fortgang genommen, und Goeze fand sich nun bewogen, wieder die Feder zu ergreifen, und ließ unter seinem eignen Namen erscheinen: Theologische Untersuchung der Sittlichkeit der heutigen deutschen Schaubühnen überhaupt; wie auch der Fragen: Ob ein Geistlicher, insonderheit ein wirklich im Predigt-Amte stehender Mann, ohne ein schweres Aergerniß zu geben, die Schaubühne besuchen, selbst Comödien schreiben, aufführen und drucken lassen, und die Schaubühne, so wie sie jetzo ist, vertheidigen und als einen Tempel der Tugend, als eine Schule der edlen Empfindungen und der guten Sitten anpreisen könne? Hamburg 1770. 204 S. 8.*). Diese Schrift, deren Mikrokosmus aus dem Titel zu ersehen, ist bei aller Einseitigkeit und bei allen starken Ausfällen doch immerhin das Bedeutendste in diesem Streit. Goeze nennt zwar weder Schlosser noch Nölting, doch wer gemeint sei, war niemandem unbekannt, auch hob er bei der Candidatenverpflichtung, das Theater nicht zu besuchen, noch besonders hervor, daß damals der Pastor Schlosser (d. Vater) das Protocoll geführt, und der Pastor Nölting (des Professors Vater) zugegen gewesen sei, auch läßt er ein Stück eines französischen Briefes abdrucken, der an eine Braut gerichtet worden, und den er nicht mit Unrecht unanständig findet. Diesen Brief aber hatte Nölting verfaßt und in Druck gegeben. In der Vorrede sagt

*) Die Schrift ist schon July 1769 erschienen. Eine „Neue Auflage“ unterscheidet sich nur durch den Titel.

Goeze, auf Pasquille werde er nicht antworten, sollten aber Männer seines Ordens sich gegen ihn erklären, so werde er seine Schrift an mehrere Facultäten schicken, besondre Fragen stellen, und sich Responsa ausbitten. — Einige würden seine Schrift nach Gottes Wort beurtheilen und ihr Beifall geben, Andre aber die Verehrer der großen Diana (des Schauspiels) würden einen brausenden Sturm erheben. — Bis 1728, das werde auch von den Vertheidigern der Schaubühne zugegeben, sei dieselbe eine Schule des Unsinns und des Lasters gewesen. Er beruft sich dabei auf Löwe, der das denn doch so nicht gesagt hatte. — Seitdem sei die Schaubühne wohl anders geworden, aber sie sei doch das nicht, wofür ihre Vertheidiger sie ausgäben und was sie nie werden könne, eine Schule der Tugend, vielmehr nur ein übertünchtes Todtengrab. Die kleinen Nachspiele vertilgten den etwanigen Eindruck der besseren Stücke, die Pantomimen seien nichts als üppige Augenlust. Die Kirchenväter, die das Theater verworfen, sie würden, wenn sie wieder aufständen, ihr Urtheil nicht ändern. Besonders verderblich erscheint ihm der Harlekin, und der Niaïs (tölpelhafte Bediente) der Franzosen. Moliere sei zwar kunstreich, aber nicht moralisch, sein Amphitruo ein verfluchungswürdiges Stück, und es sei bekannt genug, welchen Jupiter und welche Alcmene zu vergnügen das Stück gemacht worden. „Moliere, dieser wahre Patriarch, dieses so hochgepriesene Muster der Schauspieldichter, gehört unstreitig unter die verdammlichsten Lehrer des Lasters, und ich glaube nicht, daß Voltaire mit verschiedenen Aufsätzen, in welchen sich die Frechheit und Bosheit des Satans in ihrer höchsten Größe zeigt, ja welche der Satan selbst zu verfertigen. wenigstens nicht frech genug gewesen sein würde, so viel Schaden angerichtet hat." Die Schauspieler befänden sich in einem traurigen Zustand, da sie eitle Gesinnungen in sich unterhalten müßten, um den Beifall der Zuschauer zu gewinnen und die Einkünfte des Principals zu vermehren, eine Schilderung des englischen Theaters von Alberti und ein Urtheil des Bischof Burnet zeigten, daß das Schauspiel das Verderben der Nation sei. — Die gereinigte Schaubühne, welche die Gegner vorgaben, sei nichts als ein Hirngespinst. Er halte eine solche für unmöglich, weil sie nur dann Statt

finden würde, wenn gar keine anstößige, oder nur die Neugierde unterhaltende Stücke, namentlich keine Pantomimen und Nachspiele aufgeführt würden, die Wahl der Stücke nicht den Schauspielern überlassen würde, sondern von einer Commission einsichtsvoller Männer abhinge, wenn die Schauspieler unter scharfer Aufsicht ständen, und nur selten gespielt werde. — Besonders verfolgt Goeze den Harlekin, seine Unentbehrlichkeit zeuge am meisten gegen das Theater, und er nennt die Neuberin, welche nach dem Gottsched ihn begraben hatte, ihn wieder zu erwecken gewagt, ein sichtbares Werkzeug des Satans, die Jugend zu ärgern. „Wie viel Schritte, fragt er, haben wir noch bis zum Heidenthum?" Obgleich er Gellert's und Lessing's Stücke lobt, erklärt er doch, der Jugend gereiche die Schaubühne schlechterdings zum größten Nachtheil, die Gnadenzeit werde versäumt, und der Besuch des Theaters sei ein Geldfressender Müssiggang, die sich häufenden Banquerotte verschulde besonders das Theater. Die Lust an Trauerspielen ließe sich vielfach nur aus der verderblichen Wollust bei den Leiden Andrer erklären, und wenn ja ein Stück heilsam wirke, so sei es als wenn man eine Hand voll guten Saamen unter einer Menge Unkraut auf den Acker streuen wollte. Weisse's Romeo und Julie könne zum Selbstmord reizen. — Von Lessings Lustspielen gesteht er doch, das Werk lobe den Meister. Er nennt ihn einen geschickten und edel denkenden Mann, wie auch Lessing damals über Goeze ein günstiges Urtheil fällte. Beide waren gerade in dieser Zeit *) mit einander bekannt geworden, und dies war vielleicht der Grund, daß sich Lessing nicht in den Theaterstreit mischte, obwohl er eben damals ohne bestimmte Beschäftigung in Hamburg lebte, nachdem die Theaterunternehmung, bei welcher er als Dramaturg angestellt gewesen, ein unglückliches Ende genommen. — Also Lessing, Gellert, Weisse läßt Goeze gelten, von Schlegel und Cronegk habe er nichts gelesen, aber wenn sie auch gut wären, so dienten die wenigen guten Stücke nur dazu, zu den schlechten zu locken, und das Verderben derselben zu verbreiten. —

*) Collectaneen im 11ten Bande der Schriften Lessings von Lachmann S. 309 d. 24. Januar 1769.

Die Frage, ob ein Prediger das Theater besuchen, Schauspiele schreiben und drucken lassen dürfe, wird natürlich entschieden verneint, und besonders richtet Goeze hier seinen Angriff gegen den, der das Gegentheil behauptet (Nölting). Nachdem er beiläufig auch von der Verwerflichkeit des Tanzes und des Kartenspiels gehandelt, führt er den Kaiser Julian als Zeugen an, welcher sogar den heidnischen Priestern den Besuch des Theaters verboten habe. Er erläutert dann ausführlich, das im Jahre 1749 vom hamburgischen Ministerio den Candidaten gegebene Verbot, Comödien und Opern zu besuchen u. s. w. Ein Prediger handle also, wenn er das Schauspiel besuche gegen seine feierlich gegebene Zusage, mache sich der Sünden, die dort vorkämen, theilhaftig. — Schauspiele zu schreiben sei schon auf der Universität eine unnütze und sündliche Beschäftigung, sie hernach als Prediger aufführen zu lassen, sei noch schlimmer. Was für einen Eindruck müßte ein Theaterzettel machen, worauf stände: 1) Lustspiel von N. N. Pastor zu 2) Der Triumpf des Harlekin. Wie wenn ein Gemeindeglied die Scherzreden des Stücks nicht vergessen könne, und sie ihm bei einer heiligen Handlung des Predigers wieder in den Sinn kämen.

Nachdem Goezes's Schrift erschienen war, trat nun auch Schlosser auf „Nachricht an das Publicum", betreffend des Herrn — Goeze theologische Untersuchung u. s. w. 62 Seiten. — Das Wesentlichste aus dieser Schrift mußte schon oben angeführt werden. Schlosser hatte also als Student die Stücke verfertigt, und sie, als sie aufgeführt wurden, gar nicht gesehen, auch lebhaft gewünscht, nicht als Verfasser genannt zu werden. Gewiß aber hat seine Stellung in dieser Sache etwas durch Halbheit Unsichres. Hielt er es wirklich für seine Gemeinde bedenklich, als Verfasser von Schauspielen genannt zu werden, so mußte er weder ihre Aufführung (und zwar in der ersten Zeit nach dem Antritt seines Amts) veranlassen, noch ihren Druck gestatten. Hielt er es aber für eine Ehre, mit Männern wie Gellert, Lessing, Weisse und Cronegk zu wetteifern, so mußte er einem öffentlichen Angriff sofort entgegentreten, die Sache offen darlegen, und nicht mit einem Injurienprocesse drohen. In der sieben Monate später gedruckten Schrift „Nachricht an das Publicum" sind Persönlich-

keiten gegen Goeze die Hauptsache. Was Schlosser zur Berichtigung von Goeze's Ansichten beibringt, ist nicht von großer Erheblichkeit. Nur bemerkt er, sein eigner Vater müsse das Verbot des Theaters nicht als ein strenges angesehen haben, denn er selbst habe, da er noch Prediger in Hannover gewesen in Hamburg die Oper besucht, und dem Sohn gestattet, in Begleitung seines Informators, eines Candidaten ins Theater zu gehen. — Warum, fragt er ferner, der Senior ihm nicht, da er noch Candidat gewesen, eine mündliche Erinnerung gegeben. Wenn endlich Goeze mit Responsis drohe, so werde er die vier Bedenken (von 1693) über die Oper in neuer Auflage drucken lassen. — Ausser Schlosser suchte nun auch Nölting Goeze zu widerlegen. Diese Schrift Nöltings ist drei Mal so lang und drei Mal so langweilig als dessen erste Schrift. Auf den 222 Seiten sieht man sich vergebens nach einer gründlichen Behandlung der Sache um. Die Schrift ist zerstückelt, indem sie immer den Worten Goeze's folgt, und eine Menge persönlicher Klatschereien beibringt, z. B. daß Pastor Hoeck ihn wohl gemeint habe, als er am Bußtage von philosophischen Moralisten und ästhetischen Kanzelcomödianten geredet, oder daß Goeze ihm einmal erzählt, er brauche eine Predigt zu machen nur zwei Stunden, habe aber auch einmal wenige Stunden nach der Predigt schon wieder den Text, über den er gepredigt, vergessen gehabt. Sein Schreiben gegen Goeze sei kein Mangel an Subordination. Neun Seiten füllt er mit den Gründen, durch die er bewogen sei, seine Schrift auf Pränumeration herauszugeben. Doch wer möchte von allen diesen Persönlichkeiten lesen, da es zu einer gründlichen Erörterung der Bedeutung des Schauspiels doch nicht kommt. Nur das mag noch erwähnt werden, daß auch Nölting erzählt, wie er mit Wissen seines Vaters, des Predigers Nölting, das Theater besucht habe. —

Außer dieser weitläuftigen Schrift ist Nölting noch mit drei andern (also mit der vierten, fünften und sechsten) in diesem Streite aufgetreten. Unter andern Persönlichkeiten, die er in seiner größeren Schrift einmischte, hatte Nölting sich nämlich auch beigehen lassen, Stellen aus einem Briefe Goeze's an den Pastor Becker in Lübeck abdrucken zu lassen, als ob er den Brief

vor sich liegen habe, da doch Becker nur vor Jahren ihm aus diesem Briefe mündlich etwas mitgetheilt. Becker war mit Recht über ein solches Verfahren entrüstet, und verwies es Nölting ernstlich in einer kleinen Schrift, Nölting antwortete nach seiner Weise, d. h. sehr weitschweifig. Ferner fühlte Nölting sich bewogen, bei dieser Veranlassung noch eine frühere Gelegenheitsschrift durch eine neue Auflage wieder in Erinnerung zu bringen. Als nämlich Schlosser 1766 Prediger in Bergedorf geworden, hatte Nölting ihm eine Glückwünschungsschrift gewidmet über die Worte des Psalms 147, 10 „Der Herr hat nicht Lust an der Stärke des Rosses noch Wohlgefallen an jemandes Beinen." In dieser Schrift widerlegte Nölting eine Anwendung, welche der Pastor Winckler an St. Nicolai in einem Predigttexte von dieser Stelle gemacht, worin er dieselbe überhaupt nur von Uebermuth und Hoffahrt genommen. — Nölting hat nun unbezweifelt Recht, wenn er die Stelle auf Reiterei und Fußvolk im Kriege bezieht, wenn aber die practische Anwendung der Stelle in einer Predigt ihm zu einer eignen Schrift Veranlassung gab, so zeigt sich uns der ganze Nölting, der sich übrigens in seiner Geschmacklosigkeit noch dadurch characterisirt, daß er seine an und für sich richtige Erklärung wieder lächerlich macht, indem er die letzten Worte vom Fußvolk näher so erläutert: „Gott hat kein Wohlgefallen an denen, welche bei dem Zurückweichen auf die Geschwindigkeit ihrer Beine sich allein verlassen" *) — Endlich trat auch noch eine Predigt Nölting's bei dieser Gelegenheit ans Licht, die am Bußtage in der Domskirche sollte gehalten werden. Ob der damalige Pastor der Domkirche, J. H. D. Moldenhawer die Predigt etwa Nölting wegen seines Streits mit Goeze wieder abgenommen, oder wodurch er verhindert worden, die Predigt zu halten, weiß ich nicht zu sagen.

Während also Schlosser und Nölting sich bemühet hatten Goeze zu widerlegen, fehlte es auch nicht an solchen, die sich Goeze's annahmen. So ließ ein Ungenannter drucken „Unpartheiische Untersuchung, ob des Herrn Pastor Schlosser's Nachricht

---

*) Nölting's Glückwunsch an Herrn Pred. Schlosser 2. Aufl. S. 23.

an das Publicum eine Widerlegung der Schrift des Herrn Senior Goeze oder ein Pasquill sei?" worin der Verfasser Schlosser sehr scharf zurecht weiset. Ebendahin müssen auch gerechnet werden, zwei ältere lateinische Schriften, von denen um diese Zeit deutsche Uebersetzungen erschienen: 1) J. A. Fabricius Programm, darin aus Carl Porree's Rede von dem Werth oder Unwerth der Schauspiele ein Auszug geliefert wird, nebst angehängtem Urtheil einiger Gottesgelehrten u. s. w. in 8. 32 S. Diese Urtheile fallen wesentlich zum Nachtheil des Theaters aus. 2) Joh. Georg Altmann's Vertheidigung der Comödie und der Schaustücke, eine Proberede 1734 in Bern gehalten, 40 S. in 8. Diese Vertheidigung ist aber ironisch, und nichts weiter als ein heftiger und bitterer Angriff. —

Goeze hatte inzwischen seinen Vorsatz, sich theologische Gutachten zu erbitten, ausgeführt, und seine Schrift zu diesem Zwecke an die theologische Facultät in Göttingen geschickt. Von dieser erhielt er unterm 19. October 1769 eine Beurtheilung u. s. w. die sofort in Hamburg 48 S. in 8. im Drucke erschien. Diese Schrift, vermuthlich von Leß, welcher damals Decan war, abgefaßt, hätte nicht günstiger für Goeze ausfallen können, denn alle Fragen, welche Goeze gestellt, waren in seinem Sinne beantwortet, und in der That ist die Schrift nichts weiter als ein bloßer Wiederhall der Goezeschen. Alt (Theater und Kirche S. 643) hat einen Auszug des Göttinger Gutachtens gegeben, dessen es aber kaum bedarf.*) Mit dem Gutachten war in der That wenig ausgerichtet, hatte doch Schlosser schon auf

*) Wie wenig übrigens alle Theologen jener Zeit geneigt waren, dem Verwerfungsurtheile, das Goeze und die Göttinger über das Theater ausgesprochen, beizustimmen, sehen wir namentlich auch aus einem sehr characteristischen Gelegenheitsgedichte des Pastor Lappenberg in Lesum (Großvater unsres ersten Vorstehers), welches der verstorbene Oberalte Röding unter den Papieren seines Vaters des Schullehrers Röding fand. — Als Fried. Ludw. Schröder's Stiefschwester, die vielbewunderte Charlotte Ackermann, in einem Alter von noch nicht achtzehn Jahren am 9. Mai 1775 starb, (vgl. Schröders Leben von Meyer I. S. 280) verfaßte Lappenberg folgendes Gedicht:

die früheren vier, dem Theater günstigen Gutachten verwiesen, und hatte doch Goeze sich die Facultät, an die er sich gewendet, nach seinem eignen Belieben ausgesucht. Was wir früher über die theologischen Responsa mitgetheilt**) litt also auch hier seine volle Anwendung. —

In Hamburg rief dies Gutachten noch mehrere Gegenreden und Satiren, vom Licentiat Sam. Razeberger und Andern hervor (Liebreiche Anrede an alle seine Mitbürger u. s. w. Vertheidigung der Spiele, Tänze, Schauspiele u. s. w.)

Endlich, da die Gehässigkeit und Persönlichkeit in den Streitschriften mehr und mehr zunahm, erließ der Senat folgende Verordnung.

„Da zeithero verschiedene Streitschriften über einige dem hiesigen Publico bekannte, an sich betrachtet, zur Controvers nicht ganz unschickliche Materien gewechselt worden, welche aber wegen der darin eingemischten Nebenumstände, der Art, wie die Streitfrage behandelt, der Lage worin sie gebracht worden, und wegen

---

„Als Charlottens feiner Geist eine höh're Bühne wählte,
Und die Thorwelt unsrer Welt einer bessern Welt erzählte,
Betete ein krausbekragter seufzender Comödiant*)
Ach! was war sie für ein Weltkind! Wunder wenn sie Gnade fand;
Fühltest du denn nicht Tartüff, daß dir's um die Ohren brauste,
Daß ein lustiges Schnepperchen dir fein um die Nase sauste,
Oder einer Elfen Hand dir die Wolkenprücke zauste?
Merktest du nicht Geisterzischen? Hörtest du nicht, wie es pfiff
Als der Oberwelt Gelispel dein gezupftes Ohr ergriff?
Nun so hör' auf unsrer Welt jeden Freund des Himmels sagen,
Daß kein ärgres Weltkind sei, als ein Harlekin im Kragen."

---

*) Ernst Georg Christian Heusinger Candidat.

Hamburg 1775 d. 28. des Brachmonds.

Als ich gestern den werthesten Herrn J. H. Röding zu besuchen das Vergnügen hatte, wurden diese Gedanken durch eine gewisse Erinnerung bei mir rege.

Sam. Christ. Lappenberg, Diener des göttlichen Wortes zu Lesum bei Bremen.

**) Zeitschrift Bd. I. S. 249 flgg.

gewisser Rücksichten, ein allgemeines Aufsehen und einen besondern Anstoß und Aergerniß verursachet, so hat E. H. E. Rath zur Abwendung aller weitern üblen Folgen, die durch solche Irrungen verursachet werden könnten, ein Verbot ergehen lassen, daß bei nachdrücklicher Obrigkeitlicher Ahndung, über diese und die hineinschlagende oder darin eingestreuete Materien, bis auf fernere Verfügung, hier nichts weiter gedruckt noch verkauft, und daß die Presse zu Personalien uud Anzüglichkeiten nicht gemißbrauchet werde. — Als welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Conclusum in Senatu Hamburgensi Lunae d. 23. Nov. 1769.

So hatte der fast 11 Monate hitzig geführte Streit ein Ende.

IV.

Kurze Zusammenfassung der Geschichte der Hamburg-Altonaer Mennoniten-Gemeinde, von ihrer Entstehung bis zum Altonaer Brande.

(Von Herrn Prediger B. C. Roosen.)

Die Anfänge der genannten Gemeinde sind ziemlich in Dunkel gehüllt, wie es bei Gemeinschaften, die keinen bestimmten, und noch viel weniger einen bestimmten wissenschaftlichen Gründer oder doch Ordner gehabt haben, sich meistens findet. Um jedoch einen Ausgangspunkt zu haben, wollen wir kurz die Geschichte der ersten Holsteinischen Mennoniten-Gemeinde ins Auge fassen und daran die der Hamburg-Altonaer schließen.

Schon früh waren taufgesinnte Grundsätze ins Holsteinische eingedrungen. So schon um 1527 durch Melchior Hofmann, der eine Zeitlang Prediger in Kiel war, und bald darauf auch durch andere Parteien der Taufgesinnten, jedoch weniger durch Anhänger der aufrührerischen Wiedertäufer, von denen sich hier wol keine bestimmte Spur nachweisen läßt,*) als durch die Anhänger des bekannten David Joris und die stilleren, evangelischen Taufgesinnten, die nachher unter dem Namen Mennoniten zu festeren Gemeinden sich vereinigten. Einer der ersten unter diesen stilleren Taufgesinnten, dem wir hier begegnen, ist Koord Roosen, der um 1531 mit seinen 4 Kindern erster Ehe aus Kassenbrock im Jülicher Lande fliehen mußte, weil die katholischen Eltern seiner zweiten Frau ihn um seines Bekenntnisses halben verfolgten.

*) außer denen, welche 1534 in Ditmarschen von Holland her ankamen, aber hier sich ruhig verhielten.



Er ließ sich um 1532 bei Lübeck in dem Dorfe Steinrade nieder, wohin ihm 1554 sein Sohn zweiter Ehe folgte. Außerdem finden wir um diese Zeit auch den Namen van Sintern schon.

Die Veranlassung, sich zu einer festen Gemeinde zu vereinigen, wurde durch den Grafen Bartholomäus von Ahlefeld gegeben. Dieser hatte während seiner Kriegsdienste in den Niederlanden die Tüchtigkeit der Niederländischen Taufgesinnten und ihre grausamen Verfolgungen kennen lernen und eröffnete daher beim erblichen Antritt des Gutes Fresenburg im Jahre 1543 den Verfolgten daselbst einen Zufluchtsort. Bald wurde das Gut von vielen Flüchtlingen bevölkert, darunter tüchtige Landleute und besonders geschickte Handwerker waren, die das Gut zu großem Flor brachten. Als nun auch Menno Symons etwa 1555 seinen bisherigen Zufluchtsort Wismar verlassen mußte und sich nach Fresenburg wandte, entstand daselbst eine beträchtliche Gemeinde von Taufgesinnten, die mehrere Lehrer oder Prediger hatte. Die ganze Gegend zwischen Oldesloe und Lübeck war mit Taufgesinnten angefüllt. Menno Symons starb den 12. Januar 1561 zu Wüstenfelde in der Herrschaft Fresenburg.*) Die Gemeinde selbst bestand bis zum 30jährigen Kriege, der 1626 sich auch nach Holstein zog. Da gingen die meisten Mitglieder nach Hamburg und Altona, Einzelne auch nach Lübeck, doch waren die Meisten schon vorher nach diesen Städten gezogen.**)

Indessen sind doch die ersten Taufgesinnten, die wir in Hamburg finden, nicht etwa, wie man nach dem Vorhergehenden vielleicht erwarten sollte, aus Fresenburg, sondern aus Holland gekommen. Es ist bekannt, wie strenge der Hamburger Magistrat nebst dem Ministerium über die Fernhaltung der Sakramentirer und Anabaptisten wachte, und daher mochten wenigstens vor dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts keine zu Fresenburg wohnende Mitglieder sich versucht fühlen, von dort nach Hamburg zu ziehen. Die vorzüglichsten in Hamburg gegen die Sakramentirer und Anabaptisten erlassenen Edikte sind folgende:

---

*) Das Gut liegt ganz nahe bei Oldesloe und gehört jetzt Herrn Senator Jenisch und Herrn G. Jenisch.

**) G. Roosen „Unschuld der Tauff-gesinnten Christen" 1702 p. 97 u. folg.

1) Das im Jahre 1535 am 15. April in Gemeinschaft mit Lübeck, Bremen, Lüneburg, Stralsund und Rostock auf einem in Hamburg stattfindenden Konvent vieler theologi und politici aus diesen Städten erlassene. Bei schwerer Strafe sollte demselben zufolge Niemand jene Leute bei sich herbergen, noch in Dienst nehmen. Dasselbe wurde mehrmals erneuert.

2) Das noch schärfere, auf einem in Lübeck gehaltenen Konvente der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Rostock, Stralsund und Wismar erlassene. Es wurde vom Lübecker Senat am Sonntage nach vincula Petri, den 4. August 1555, publizirt. Demselben zufolge sollten alle in dem Bezirk dieser Städte befindlichen und nicht widerrufenden Sakramentirer und Anabaptisten ernstlich bestraft werden und gleicherweise alle Bürger, welche solche Leute herbergten, hausten, unterhielten, in Dienst nähmen, oder nicht der Obrigkeit anzeigten. Dieses Edikt war ohne Zweifel die Ursache, daß Menno seinen Zufluchtsort Wismar verlassen mußte. Es sollte vierteljährlich von den Kanzeln abgelesen werden. Auch dieses Edikt wurde nachmals noch häufig erneuert, und das Ablesen desselben von den Kanzeln dauerte noch fort bis in das folgende Jahrhundert.

Trotz dieser strengen Mandate kamen dennoch schon zu dieser Zeit Taufgesinnte nach Hamburg. Im Jahre 1570 fanden sich die Bürger veranlaßt, den Senat dringend zu ermahnen, jene Mandate in Kraft zu halten und besonders auch das vierteljährliche Ablesen derselben von den Kanzeln nicht versäumen zu lassen, da es klar sei, daß Leute aus fremden und verdächtigen Oertern sich in die Stadt eingeschlichen hätten und durch dieselben die echte evangelische Lehre beschmitzet werde. Wirklich treffen wir auch einen Mennoniten, Namens Hans Quins, hier im Jahre 1570 an, der unter der Schreckensherrschaft des Herzog Alba aus Brabant oder Flandern mit seiner Frau geflüchtet war. Er wohnte zuletzt in der Reimerstwiete und starb zur Zeit der schweren Pest am 3. August 1597 und wurde auf dem St. Catharinen Kirchhof vor der Thurmthür begraben. Seine Frau ernährte sich durch einen kleinen Handel mit Nürnberger Waaren, den sie auf der Trostbrücke angelegt hatte. — Neben diesem Hans Quins begegnen wir am Ende dieses Jahrhunderts noch einem Menno-

niten in Hamburg, der den Grund zu unserer Gemeinde gelegt hat. François Noé, seinem Namen nach vermuthlich ebenfalls ein Brabanter, wohnte zu Hamburg und stand bei dem Herzog von Holstein, Grafen Ernst von Schauenburg, für den er viel Gewerbe hatte, in großer Gunst. Daher schenkte der Herzog ihm in Altona, das damals noch ein kleines Dorf war, einen Ort Landes mit der Freiheit, daß er und seine Glaubensgenossen sich daselbst anbauen könnten, Nahrung und Gewerbe treiben, auch ihre Todten daselbst bestatten, wofür jeder Hauswirth wie zu Fresenburg nur 1 Thlr. jährlich bezahlen sollte, doch mußte ihr Gottesdienst in der Stille gehalten werden. Noé baute sich ein Haus an der Ecke der Rosen- und Bleicher-Straße. Die angeführte Freiheit wurde ihnen 1601 gegeben und durch Ernst's Nachfolger Jodokus nicht allein bestätigt, sondern auch mit der Erlaubniß vermehrt, ihren Gottesdienst öffentlich zu halten. Als nach dem Erlöschen der Schauenburger Linie König Christian IV. von Dänemark Herzog von Holstein wurde, bestätigte er der Gemeinde, die theils durch Einwanderungen von den Niederlanden her, theils durch Uebersiedlung Fresenburger Mitglieder sich allmählig vergrößerte, auch einzeln durch den Uebertritt von Lutheranern und Reformirten, die ihr bisher verliehenen Privilegien. Da die früheren nicht mehr vorhanden sind, wollen wir nun diese Bestätigung hier mittheilen:

> Wir Christian IV. u. s. w. Thun Kundt hiemit gegen Jedermänniglich, Waß gestalt die sämbtliche angehörige und Mitverwandte Kauff- und Handwercksleute der genandten Ministen zu Altenah underthänigst bei uns angehalten und gesuchet, weil sie bey Zeit voriger Herrschaft selbigen Orts von vielen und nunmehro über die vierzig Jahren hero nicht allein daselbst geruhiglich residiret und niedergeseßen, besondern auch Ihr frey Exercitium religionis, auch handell und wandel mit nicht geringen aufnehmen des gantzen Fleckens gehabt, wir geruheten bey unserer jetzt angetretenen Regierung, deren glückseliges stabiliment und beharligkeit sie wünschten, ihnen ebenmeßige Gnade wiederfahren zu laßen und sie sowol bey alter possession und erwehntem ihren freyen exercitio wider alle ihre Widerwertige cräfftiglich

Hand zu haben, zu schützen und zu defendiren. Wann wir nun jedoch auff vorhergehende gewiße recognition, in solch ihr suchen gnädigst gewilliget, alß concediren und gestatten Wir, hiemit und in krafft dieses unsers offenen Briefes, das besagte Ministen wie sie heutiges Tages und oben titulirt, auch hinfüro wie bishero geschehen, sowol bey ihrem freyen Glaubens und religions exercitio alß unbehindertem Handel und Wandel für uns nicht allein ungetrübet und ungekränckt an selbigen Ort verbleiben und confirmiret sein, besonders auch wieder männiglichs eintracht und turbation von unseren Beamten daselbst allgebür cräfftiglich beschützet und vertretten werden sollen, Hergegen aber müßen und sollen sie sich gegen männiglich schiedlich verhalten, durchauß ein unärgerlich Leben führenn und niemandt so unserer Religion, an sich zu ziehen oder zu locken sich unterstehen, sondern in allen sowol in Religion als Wandelß, sachen unsträflich erweisen, sondern alle Gefährde. Urkundlich unter unserm Königl. Handtzeichen und Secret. Gegeben auff unserm Hause Glücksburgh am 6. Juny Anno 1641.

Christian.

(L. S.)

Auch in Hamburg begann man die Mennoniten allmählich zu dulden. Unter den geflüchteten 130 Niederländern, mit denen Rath und Bürgerschaft im Jahre 1605 auf 10 Jahre einen Kontrakt wegen ihres hiesigen Verbleibens abschloß, finden sich schon mehrere Namen bekannter Mennonitischer Familien, wie Stockmann, de Voß. Doch beschwerten sich 1634 die Bürger sehr darüber, daß in Altona wohnende Mennoniten in Hamburg Packräume besäßen. Es waren darunter die mit Elennthiersfellen auf Rußland handelnden Goverts und Roosens gemeint. Die erste bestimmt ausgesprochene Duldung einiger Mennoniten in Hamburg findet sich bei der Erneuerung des obigen Niederländischen Kontraktes im Jahre 1639, indem in denselben 14 Wiedertäufer, d. i. Taufgesinnte, auf Ersuchen der übrigen Niederländer aufgenommen wurden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß Kaiser und Reich sich nicht dagegen erklärten. Um diese Zeit scheinen auch die strengen Mandate von 1535 und 1555 kassirt zu sein.

Freilich findet sich in der Mandatensammlung ein Mandat gegen die Anabaptisten vom Jahre 1658, aber Krohn*) stellt gewiß mit Recht die Vermuthung auf, daß 1558 gelesen werden müsse, besonders auch, weil dasselbe in plattdeutscher Sprache abgefaßt sei.

Das bisher Angeführte gilt meistens von der noch bestehenden Hamburg-Altonaer Gemeinde, welche zur Partei der Flaminger Mennoniten gehörte, und neben der noch einige andere Gemeinden bestanden, wie wir gleich sehen werden. Bis zum Jahre 1650, in welchem große Veränderungen vor sich gingen, wissen wir von der Gemeinde sehr wenig. Ihr kirchlicher Versammlungsort war zuletzt das Haus Paul Roosens auf der großen Freiheit in Altona, da noch gegenwärtig die Kirche ist. Ihre Todten begruben sie auf dem reformirten Kirchhofe zu Altona oder auf einem der Hamburgischen Kirchhöfe.**) Die in dieser Periode uns bekannten Prediger oder, wie sie genannt wurden, Lehrer waren wol ohne Ausnahme noch unbesoldete und meist aus der Mitte der Gemeinden genommene, die ihren irdischen Beruf neben dem Predigtdienste fortsetzten, und daher auch immer mehrere zu gleicher Zeit. Es genügt meistens, die Namen derselben anzuführen:

Kornelius Symons zog 1624 nach Groningen zurück.

Michael Steffens, ein Felgerer, war schon 1604 Prediger, in welchem Jahre er zu Wandsbeck kopulirte.

Jan Barchmann, aus Groningen als Prediger nach Hamburg gekommen, gerieth im Jahre 1635 in einen Streit mit Uko Wallis und seiner Partei im Groninger Lande, bei welcher Gelegenheit er drei Briefe schrieb, die nebst einigen Gedichten 1639 in Amsterdam erschienen sind. Er zog von hier zu der Gemeinde in Glückstadt und starb daselbst. Er war ein friedliebender Mann, wie außer jenen Briefen auch die durch ihn veranlaßte Vereinigung unserer Gemeinde mit anderen Parteien im Auslande im Jahre 1628 zeigt. Dabei stand ihm treu zur Seite

*) in seinen auf hiesiger Stadtbibliothek befindlichen werthvollen Handschriften über die Anabaptisten, aus denen hier manches entnommen ist.

**) Zeitschr. I, S. 506.

Hinrich Sicks, aus Hamburg gebürtig von Lutherischen Eltern. Er war ein sehr geachteter Prediger und lebte noch nach 1641. In den Jahren 1635 oder 1636 mußte er sich auf einige Zeit entfernen, weil er im Verdacht stand, sein Dienstmädchen zum Uebertritt veranlaßt zu haben.

Jacob Beerens war der Urheber und

Jan Borchers aus Lübeck der Mitbetreiber der gleich zu erwähnenden dompelaars=Spaltung.

Boudewyn Doom, aus Haarlem berufen, zog bald wieder dorthin zurück.

Neben dieser großen Flaminger Gemeinde bestanden hier aber schon früh andere Mennoniten=Gemeinden. In Hamburg war eine kleine Gemeinde der sogenannten Hauskäufer, einer Partei der Flaminger Mennoniten, die sich früher bei Gelegenheit eines Hauskaufes in den Niederlanden abgesondert hatte und nun selbständig fortbestand. Jodokus Edzardi Glanäus in seiner „Nothwehr für die Kindertaufe" berichtet von dieser Gemeinde im Jahre 1636, daß sie sich fein Stoff nenne, was auch sonst bekannt ist, indem sie sich für die allein rechtgläubige Gemeinde hielten. Wir wissen von ihr nur, daß sie längere Zeit hindurch einen Prediger Jan de Buyser hatte, welcher 1622 von Haarlem hieher kam, 1639 in den Niederländischen Kontrakt aufgenommen wurde und wenigstens 1640 schon gewiß Prediger war. Er hat mehrere Schriften herausgegeben, nämlich 1643 das unter den Mennoniten wohlbekannte christelyk Huys-boeck, ein starker 4 Band zu Hoorn gedruckt; ferner ein Büchlein über Christi Himmelfahrt 1663 und im folgenden Jahre eine naerder verklaringe über dieses Büchlein Altona in 4. Die Gemeinde scheint sich zwischen 1680 und 1682 aufgelöst zu haben.

Eine dritte Gemeinde war die der alten Friesen, die nach einem alten Friesischen Lehrer auch häufig Pieter=Twisck=Volk genannt werden. Die Mitglieder derselben wohnten meist in Altona und zeichneten sich durch Einfachheit in ihrer Kleidung und Hausgeräth aus, was auch an ihren 1713 abgebrannten Häusern soll erkennbar gewesen sein. Sie versammelten sich zum Gottesdienste in Altona in der Rosenstraße. Um 1660 war ein Jan de Marné Prediger derselben, gegen den 1661 eine kleine

Schrift von P. H. Deen in Amsterdam erschien.*) Diese Gemeinde, die ohnehin nur sehr klein war, hat sich etwa um 1680 aufgelöst.

Während diese drei Gemeinden immer selbständig neben einander gestanden hatten, sonderte sich nun in der Mitte dieses siebzehnten Jahrhunderts noch eine vierte Gemeinde von der großen oder Flaminger-Gemeinde aus. Es sind dies die sogenannten dompelaars oder Immergenten, d. i. die bei der Taufe gänzlich Untertauchenden. Freilich berichtet Barth. Nikol. Krohn in seinen auf hiesiger Bibliothek befindlichen Handschriften de rebus Anabaptisticis nach mündlichen Nachrichten, daß Hippolytus Denner, der Großvater des berühmten dompelaars-Predigers Jacob Denner, schon vor Erbauung der Neustadt hier zu einer dompelaars-Gemeinde übergetreten sei, aber wie es sich damit auch verhalten möge, so viel ist gewiß, daß diese zu der Zeit, als die nun zu erwähnende entstand, schon untergegangen sein muß.

Die Entstehung dieser dompelaars-Bewegung wird auf verschiedene Weise erklärt. Wahrscheinlich hat die kurz vorher im Groningerlande entstandene Partei jenes Uko Wallis, mit dem auch Jan Barchmann in Streit gerieth, dazu Veranlassung gegeben. Diese Sekte, die alten Flaminger oder harten Freunde genannt, drang auf strenge Anwendung des kirchlichen Bannes, besonders auch bei Verehlichung der Mitglieder mit Personen außerhalb der Gemeinden, auf die Vollziehung der heiligen Taufe vermittelst Untertauchens, auf das Fußwaschen vor dem heiligen Abendmahle, auf große Einfachheit in Hinsicht der Kleidung und einiges Andere. Solches mag denn auch hier wol Anklang gefunden haben, und wenn auch bei uns von Uko Wallisten gesprochen wird, so können darunter nur die dompelaars verstanden sein. Andere Meinungen sind, daß die Ersten, welche diese Grund-

*) „ont deckinge eens Predigers tot Hamburg, genaemt Jan de Marné, synde een Leraer en Oudste onder de Mennonisten in de Gemeynte, welck gemeenlyck genaemt wert Pieter Janss Twiscks Gemeynte of oude Vriesen: Maer hy is gewogen en bevonden te syn geen Dienaer Christi, maer des Antichrists, des Tegenpartyders Godts."

sätze ausgesprochen, sie aus Polnisch=Preußen mitgebracht hätten, daß die Schrift eines gewissen Jacob Mehrning aus Holstein, S. baptismi historia u. s. w. Dortmund 1646 und 1647 in 4. dazu Veranlassung gegeben, daß Abraham de Voß, der aus Kolchester hieher gekommen sei, Mitglied der Englischen Baptisten=Gemeinde gewesen, endlich daß man den Reinsburger Kollegianten darin gefolgt sei.

Nach dem Bericht des Jodokus Edzardi Glanäus in seinem Buche „geistliches Bade=Tuch u. s. w. Hamburg 1651" waren es zuerst siebzehn Personen der Flaminger=Gemeinde, welche die Vollziehung der Taufe durch gänzliches Untertauchen verlangten, da diese die einzig schriftmäßige Art sei, und hiezu kam bald die Forderung, auch das Fußwaschen vor dem heiligen Abendmahle einzuführen, so wie dieses letztere nur bei Abend und mit ungesäuertem Brote, der ersten Feier gemäß, zu feiern. Gerrit Roosen nennt den erwähnten Lehrer Jacob Beerens die Ursache und Jan Borchers den Mitbetreiber der Spaltung. Als das Jahr der Spaltung giebt Bastiaan van Weenigem*) das Jahr 1648 an, doch kann dies nur von dem ersten Ausbruch, nicht von der völligen Trennung in 2 Gemeinden gelten. Die dompelaars müssen sich nämlich schon bald als eine besondere Partei in der großen Gemeinde befestigt und für sich ihren Gottesdienst in demselben Versammlungshause eine Zeitlang fortgesetzt haben, weil Antoony de Grys, einer der dompelaars=Prediger, sich beklagt, daß man sie gewaltsam aus der Kirche, wo sie eigene Sitzplätze gehabt und abgesonderte Versammlungen gehalten hätten, vertrieben habe. Schon aus diesen und anderen Andeutungen erhellt, wie heftig der Streit geführt wurde, und besonders führen die dompelaars darüber Klage in ihren an den genannten van Weenigem gerichteten Briefen. Um 1649 wandte sich die Flaminger=Gemeinde um Rath in dieser Angelegenheit nach Holland, und es wurden zur Beilegung des Streites vier Lehrer herübergesandt, nämlich Isaak Snep, Lehrer zu Haarlem, Pieter Janß Moyer,

*) in seiner Schrift: „maniere van doop enc, so by de dompelaars gebruyckt wert."

zu leiden, Tieleman Tielen und Tobias Goverts van den Wyngaard zu Amsterdam, welche mehrere Wochen hieselbst blieben, aber Nichts ausrichten konnten.

Im Jahre 1650 scheint die völlige Trennung in 2 Gemeinden vor sich gegangen zu sein, da auch in diesem Jahre G. Roosen die Anordnung der Gemeindebücher erhielt, weil die dompelaars die alten in Beschlag genommen hatten und nicht wieder herausgeben wollten, wogegen diese sich beklagten, des Antheils an der Kirche und an den Privilegien beraubt zu sein, nachdem man ihnen das Geld, das sie zum Ankauf des Predigthauses beigetragen, wieder in's Haus gesandt habe. Nachmals um 1660 suchten sie noch einmal um Vereinigung bei dem Vorstande der Flaminger an, im Beisein von Mewes oder Mens Jansen aus Sardam und seinen Mitgenossen, so daß Jeder nach seiner Art und Erkenntniß seinen Gottesdienst verwalten solle, aber es wurde ihnen nicht bewilligt, besonders auch, weil die dompelaars sich etwas hochmüthig aussprachen, als ob sie die Andern als weniger Erleuchtete in ihren menschlichen Satzungen wol tragen wollten. Um das Jahr 1666 stellten dagegen die Flaminger folgende drei Punkte auf:

1. die dompelaars sollten bekennen, daß auch die durch Besprengung vollzogene Taufe eine christliche und schriftmäßige sei, und daß sie die so Getauften für Brüder und Christi Glieder halten wollten.

2. Die bei ihnen Wiedergetauften sollten erklären, daß sie in der Erneuerung ihrer Taufe zu eifrig gewesen und, falls es nicht geschehen wäre, es jetzt nicht thun würden.

3. sie sollten in Allem, was die Lehre und die kirchlichen Gebräuche beträfe, sich dem Willen Gottes unterwerfen und es annehmen, um dasselbe friedsam mit einander zu beleben. Dieser letztere Punkt enthält also die Forderung der Verzichtung auf alle eigenthümlichen Lehren und Gebräuche. Auch dieser Versuch der Vereinigung schlug fehl.

Unterdessen hatte der Streit noch eine ganz andere Richtung genommen. 1661 hatte Bastiaan van Weenigem, Lehrer der vereinigten Flämischen, Friesischen und Hochdeutschen Gemeinde zu Rotterdam, mit Antoony Goodtschalck, Diakonen derselben Gemeinde, die Norddeutschen Friesischen Mennoniten-Gemeinden zu

Emden, Lübeck, Glückstadt, Friedrichstadt und Hamburg (Altona) besucht und bei dieser Gelegenheit auch Bekanntschaft gemacht mit der Flämischen Gemeinde. Bei Gelegenheit einer Taufe, welche er am 2. Juni hieselbst an 8 Personen bediente, predigte er mit großem Eifer gegen die dompelaars unter lautem Widerspruch der letzteren. Doch scheint er wirklich friedfertige Absichten gehabt zu haben. Zwei Jahre später wiederholte er die Reise und verweilte abermals längere Zeit in unserer Gemeinde, so daß er mit den Lehrern derselben, besonders mit Gerrit Roosen, in ein sehr inniges und brüderliches Verhältniß trat. Seine Reisegenossen waren Jacob Aertß, Lehrer der Mennoniten zu Harlingen, Reynier Staelwerck, Diakon zu Hoorn, und Francois Boom, Mitglied der Gemeinde zu Rotterdam. Bastiaan befestigte am 6. Juli Gerrit Roosen im Dienste (ordinirte ihn) und predigte am Nachmittage des 11. Juli über die Taufe. Einige der dompelaars, unter denen namentlich ihr Lehrer Samuel Stockmann, hatten sich im Ganzen durch diese Predigt sehr erbaut gefühlt und übergaben ihm daher im Hause von G. Roosen am 14. Juli einen Brief, in dem ihre eigenthümlichen Lehren aufgezeichnet waren, mit dem Ersuchen, denselben zu beantworten, wenn er nach Hause gekommen sei. Dies gab die Veranlassung zu vielfachen Streitschriften zwischen den Hamburgischen dompelaars und dem genannten Prediger. Erst wurden viele Briefe gewechselt, bis alsdann im Jahre 1666 Bastiaan seine ausführliche: „maniere van doop voetwasschinge en avontmael, so by de dompelaers tot Hamburg gebruyckt wert, wederlegt door Bastiaen van Weenigem“ herausgab. Das Buch ist dem Vorstande der Flämischen Gemeinde zu Hamburg gewidmet, nämlich Gerrit Roosen, Jacob Symonß de Vlieger, Jacob de Vlieger jun., Harmen Goverts, Harmen Harmenß, Jan Reeboom und Pieter Goverts, deren Gastfreundschaft und christlichen Sinn er rühmt. Vom Vorstande der dompelaars-Gemeinde werden in demselben namhaft gemacht: Samuel Stockmann Isaackß, Hendrick Pieterß, Antoony de Grys, Baltasar Denner Hyprox (Vater des berühmten Predigers Jacob Denner und Großvater des noch berühmteren Malers Balthasar Denner) und Claas Dircks, während wir 1664 im Vorstande dieser Gemeinde finden: Abraham de Vos, derselbe, der in Colchester durch Untertauchen von den Baptisten

war getauft worden, Antoony de Grys, B. Dam, Cl. Dircks, J. Pieterß, S. S. Isaackß. Gegen diese ziemlich weitläuftige Schrift erschienen im Anfange des Jahres 1668 2 kleine Schriften zu Hamburg. Die eine „eindelycke verklaeringe der gedoopte Christenen over een boeck van B. v. Weenigem etc." betitelt, ist im Auftrage der Gemeinde von einem der Brüder, Joan Arents mit Namen, verfaßt. Es ist ernst, bündig und gründlich geschrieben. Diesem Buche ist ein appendix angehängt von dem Prediger Antoony de Grys, voll ernster aber auch voll bitterer, ironischer Stellen. Nach Empfange dieser Schriften fragte Bastiaan an, ob er dieselben als Privatschreiben oder als von der Gemeinde approbirte anzusehen habe, erhielt aber nur eine kurze Antwort von Sam. Stockmann Isaackß, in welcher dieser ihm andeutete, daß man mit ihm als einem pharisaeus Nichts mehr zu thun haben wolle. Dennoch ließ Bastiaan sich nicht abschrecken, sondern schrieb nun sein Buch: antidotum ofte tegengift op eenen brief uit Hamborgh van Sam. Stockmann Js., en op seker boekjen, uytgegeven onder den naam van Joan Arents in't Jaer 1668 als oock op het appendix, door Antoony de Grys aen den dagh gegeven Hamborgh Anno 1668. Rotterdam 1669, in welchem er jene genannten Schriften zu widerlegen sucht, jedoch in ruhigem Tone. Hiemit endete dieser Streit. —

Die erste kirchliche Versammlungsstätte der dompelaars war in der Reichenstraße zu Altona, nahe bei der ehemaligen reformirten Kirche daselbst, und war klein und dunkel. In Barmbeck hatte man einen Teich gemiethet, in welchem die Taufhandlung vollzogen wurde. Sie suchten auch im Jahre 1670 um ein besonderes Privilegium für sich an, welches ihnen am 5. Nov. vom König Christian V. ertheilt wurde. Im Jahre 1708 kauften sie sich einen Platz auf der großen Freiheit und erbauten daselbst eine eigentliche Kirche, die später von der Brüdergemeinde benutzt wurde. Der Hamburgische Kaufmann Ernst Goverts, welcher des damaligen dompelaars-Predigers Denner vertrautester Freund und zugleich Diakon bei der großen Mennoniten-Gemeinde war, gab zum Bau das meiste Geld her, daher diese Kirche auch die Ernst Goverts-Kirche oder, weil Denner früher Blaufärber gewesen war,

die Blaufärber=Kirche genannt wurde. Die bei dieser Gelegenheit nachgesuchte königliche Erlaubniß lautet also: *)

Wir Friedrich IV. u. s. w. Thun kund hiemit, daß Uns die Gemeine der Mennonisten und so genannten Immergenten in Unserer Stadt Altona supplicando allerunterthänigst vortragen lassen, was gestalt, nachdem die Wohnung, worinnen sie, vermöge der von Unsers in Gott glorwürdigst ruhenden Herrn Vaters Majestät Ihnen in Ao. 1670 den 5. November ertheilten und von Uns seithero in Ao. 1699 den 19. December allergnädigst confirmirten Privilegien, ihre bisherige Zusammenkunft zu Verrichtung ihres Gottesdienstes gehalten, sich dergestalt baufällig und schwach befände, daß solche weiter nicht repariret, noch darinne der Gottesdienst ohne Gefahr continuiret werden könnte; sie wol intentioniret wären, hinter den von ihnen erhandelten kleinen Platz, auf welchem sie an der Gasse ein rechtes Wohnhaus aufbauen und setzen zu lassen Vorhabens, ein Logiment, zu ihren künftigen Conventen und Sermonen, hinten an demselben einzurichten. Mit aller gehorsamster Bitte, Wir geruheten ihnen dazu Unsere Königliche Concession und Permission allergnädigst zu ertheilen. Wann wir dann solchem ihrem allerunterthänigsten Gesuche, auf den an Uns von Unserm Etatsrath und Praesidenten in besagter Unserer Stadt Altona, und lieben getreuen Matthias Jessen, zu gleicher Zeit deßfalls allerunterthänigst abgestatteten Bericht, in Königlichen Gnaden Statt gegeben; Als concediren und bewilligen Wir hiemit allergnädigst, daß ermeldte zu der memnonitischen Gemeine in Unserer Stadt Altona gehörige so genannte Immergenten auf dem obenerwehnten von ihnen erhandelten Platze, hinten an dem darauf an der Gasse neu zu erbauenden Wohnhause, ein eigenes Zimmer oder Logiment anbauen und einrichten lassen, darin hinkünftig ihre Zusammenkünfte halten und ihre Sacra und Gottesdienst tranquille und ohne Aergerniß in der Stille verrichten und continuiren mögen. Jedoch daß sie denen hiebevor erhaltenen

---

*) Johann Adrian Bolten's historische Kirchen=Nachrichten von der Stadt Altona u. s. w. 1790 und 1791. Band 1, p. 318.

Privilegien sich gemäß bezeigen, absque scandalo schied- und friedlich mit einander leben, von Unserer Religion niemand an sich locken, und ihre schuldige Gebühr Uns fernerhin richtig erlegen sollen. Wornach Unsere p. t. Praesident, Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Altona, wie auch sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Geben auf Unser Residenz zu Copenhagen den 28. April 1708.

(L. S. R.) Friedrich R.

A. H. Haneken.

Die dompelaars-Gemeinde, welche schon gleich zu Anfang aus wenigen Familien bestand, verminderte sich im Lauf der Zeit immer mehr und verlor sich bei dem Tode des Predigers Denner im Jahre 1746 gänzlich. Als die neue Kirche gebaut wurde, bestand die Gemeinde aus kaum 30 Personen. Bald nach der völligen Trennung von der Flämischen Gemeinde traten schon mehrere Mitglieder zu dieser zurück, während wir keines mehr aus dieser zu jenen übertreten sehen. Von den Zurückkehrenden wurde gefordert, daß sie die hier gebräuchliche Taufe für eine schriftmäßige hielten und genügend zur Seligkeit für Die, welche sie mit bußfertigem Herzen empfingen, ebenso die hier gebräuchliche Feier des heiligen Abendmahls, und sich ferner friedfertig betragen wollten. Auf diese Bedingungen hin wurde z. B. am 1. April 1675 ein Bruder des eifrigen dompelaars-Predigers Stockmann angenommen. Die bei den Immergenten vollzogene Taufe wurde als eine schriftmäßige anerkannt, während jene bei Allen, die zu ihnen übertraten, die Taufe wiederholt hatten. Gegen Ende des Jahrhunderts war überhaupt die Heftigkeit der Spannung zwischen beiden Gemeinden ganz abgekühlt.

Die Prediger der dompelaars können wir nicht mit Sicherheit vollständig aufzählen, und keineswegs Alle, die bis zur Auflösung der Gemeinde in ihrer Versammlungsstätte predigten, waren eigentliche dompelaars, sondern manche derselben Separatisten. Die letzteren wollen wir daher nur dem Namen nach anführen.

Der erste Prediger dieser Gemeinde soll der mehrfach genannte Abraham de Voß gewesen sein, der aus Kolchester herübergekommen war. Er wohnte in Altona in der großen Elbstraße

und zwar da, wo später die van der Smissensche Brauerei angelegt wurde, und soll eine große Windmühle auf seinem Hause gehabt haben, wovon auch Abbildungen. Er kommt in den Streitschriften zwischen der Gemeinde und van Weenigem vor. Er starb 1682, 55 Jahre alt.

Samuel Stockmann, Isaaks Sohn, kommt ebenfalls in jenen Streitschriften schon als Prediger vor und hat noch zuletzt mit Jacob Denner, der 1684 hier als Ermahner, d. i. nicht ordinirter Prediger, angestellt wurde, gelehrt. Er wohnte in Hamburg und starb 1706 den 23. Juli, 73 Jahre alt.

Antoony de Grys oder de Gries, schrieb 1668 das angeführte Buch wider van Weenigem. Er starb 1696, war aber zuletzt nicht mehr unter den dompelaars.

Jakob Taube, der von 1672—1674 und

Christian Hoburg, der von 1674—1675 hier predigte, waren keine dompelaars, sondern Separatisten.

Jakob Denner, der letzte dompelaars-Prediger hieselbst, der Sohn des mehrfach angeführten eifrigen Vorstehers dieser Gemeinde, Balthasar Denner's,*) wurde 1659 am 20. September zu Hamburg geboren. Er erlernte die Blaufärberei, ging aber bald zum Lehrfach über und erhielt viele Kinder zum Unterricht, besonders auch seiner schönen Handschrift wegen. Damals wohnte er im Eichholz. Vorher war er noch Schreiber eines Schiffskapitäns gewesen und mit demselben nach Spanien, Portugal, Italien und Archangel gereist, von welcher letztern Stadt aus er nach Moskau ging, um daselbst auf einem Komptoir eine Stelle zu erhalten, aber bald hieher zurückkehrte. So wurde er nun hier am 29. September 1684 zum Ermahner in seiner Gemeinde erwählt und behielt seine Schule bei, blieb aber nicht lange hier, sondern predigte vor kleineren Versammlungen bald in Lübeck, bald in Friedrichstadt und bald in Danzig, in welchen drei Städten

*) Nach mündlichen Erkundigungen, die er von hiesigen Mennoniten eingezogen hatte, berichtet Krohn a. a. O., daß auch dieser ein Lehrer und nicht bloß Vorsteher in seiner Gemeinde gewesen sei. Doch ist diese Nachricht wol nicht ganz zuverlässig. B. Denner war Strumpfwirker, wohnte in der Böhmkenstraße und starb wenig vermögend am 15. December 1681.

sich Mennoniten-Gemeinden befanden. 1702 kehrte er von Danzig nach Altona zurück und blieb hier bis an seinen am 17. Febr. 1746 erfolgten Tod, außer daß er bisweilen längere Zeit hindurch in Friedrichstadt predigte, wie zur Zeit des großen Altonaer Brandes 1713. Damals räumte er der großen Mennoniten-Gemeinde, deren Kirche niedergebrannt war, die seinige ein, wie er denn auch schon oft vorher in der ihrigen gepredigt hatte. Hätte er die eigenthümlichen Lehren der dompelaars aufgeben wollen, wie G. Roosen, der Prediger der andern Gemeinde, sehr wünschte, so wäre er bei dieser als Prediger angestellt worden, aber er weigerte sich deß. Seine Gemeinde war schon vor seinem Tode fast ganz ausgestorben, und er soll außer seinen Kindern hier nur Wenige getauft, niemals aber das heilige Abendmahl ausgetheilt haben. Dennoch war seine Kirche immer sehr besucht und zwar von Personen aller Konfessionen: Mennoniten, Lutheranern, Reformirten, Katholiken, Quäkern und Separatisten und vorzüglich auch vom Adel, wegen des erbaulichen Charakters seiner Predigten, seines herzlichen Vortrags und seines einnehmenden Wesens. Dagegen wurde er von den Lutherischen Predigern mehrfach angegriffen und vor dem Besuch seiner Predigten gewarnt. Außer seinem Sohne Balthasar Denner war auch sein Schwiegersohn Dominikus van der Smissen ein berühmter Maler. Jakob Denners Gedächtniß ist durch Senator Brokes in einem Liede gefeiert. Er war 86 Jahre, 4 Monate und 15 Tage alt geworden. An Schriften hat er hinterlassen:

1. XIIX Christelyke Uitbreidingen over verscheidene Schriftuurlyke Texten, so wel uyt het Oude als Nieuwe Verbondt, onder Gods Genade gedaan en geschreven door imand, de van Herten verlangt en wenst, een getrouw Dienst-Knegt des Heere Jesu te syn en te blyven. Amsterdam en Danzig 1706 in 4. — Gegen diese Schrift gab Mag. Daniel Severin Scultetus heraus seine: wohlgemeinte Warnung an die Evangelische in Hamburg für der Gemeinschaft des Gottesdienstes der Mennonisten. Hamburg 1706 in 8. Aber obwol er die Lutheraner vor dem Besuche der Dennerschen Predigten warnt, giebt er ihm dennoch das Lob, daß er wohlbelesen sei und der Lutherischen Lehre ziemlich nahe stehe.

2. eenvoudige predicatien enc. Amsterd. 1707 in 4, ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: einfältige und Christliche Betrachtungen über die jährlichen und heiligen Evangelia durch Gottes Gnade in öffentlicher Versammlung in Altona mündlich vorgetragen durch einen Liebhaber der allgemeinen Wahrheit unsers Herrn Jesu Christi und unter währender Predigt von einem Christlichen Zuhörer aus dem Holländischen ins Hochteutsche versetzt; sodann durch einen andern Freund zu des nächsten Erbauung zum Druck befördert im Jahre 1730 in 4. Jak. Denner schrieb dazu die Vorrede am 10. November 1730. Gegen dieses Buch erschienen Anmerkungen von Erdmann Neumeister, Prediger zu St. Jakobi 1731.

Eine 2te Auflage jener Postille führt den Titel: Christliche und erbauliche Betrachtungen über die Sonn- und Festtags-Evangelien 1751 in 4.

3. Eine Widerlegung der Warnung des Scultetus, wogegen dieser sich wieder vertheidigte.

4. Einige Predigten über das Unser Vater.

5. Eine Leichenpredigt auf seine Frau, die aus Lübeck gebürtig war und im Dezember 1743 starb.

Wir wenden uns nun zu der großen oder Flämischen Gemeinde zurück. Durch die eben erwähnte Trennung hatte sie einen heftigen Stoß erlitten, indem theils eine Anzahl von Mitgliedern, die nicht zu den untüchtigsten und unvermögendsten gehörten, theils mehrere Lehrer und Diakonen ausgetreten waren, und selbst die Kirchenbücher mitgenommen hatten. Daneben währte die Heftigkeit des Streites noch längere Zeit fort. So waren denn vor allen Dingen der Gemeinde tüchtige Lehrer und Vorsteher wieder noth, und der Herr schenkte ihnen einen solchen in dem später noch ausführlicher zu erwähnenden Diakonen und nachherigen Lehrer Gerhard Roosen.

Unsere Gemeinde hielt sich von Anfang an streng an den alt-Mennonitischen Glaubensgrund und nahm auch das 1629 zu Harlingen in Friesland aufgesetzte Glaubensbekenntniß, het olyftaekken (das Oelzweiglein) genannt, an. Als um 1664 zwischen den Amsterdamer Gemeinden zum Lamm und Thurm einerseits und zur Sonne andererseits Spaltungen ausbrachen,

indem die erstgenannten dem berühmten und scharfsinnigen Lehrer Galenus Abrahamß de Haan, Dr. med., welcher die kirchliche Versöhnungslehre, die Gültigkeit der alten Bekenntnißschriften u. s. w. verwarf, beipflichteten, diese aber dem streng rechtgläubigen Amtsgenossen Galen's und ebenfalls Dr. med., Samuel Apostool, folgte und nun bald auch die meisten übrigen Mennoniten-Gemeinden Partei nahmen, trat unsere Gemeinde der zur Sonne bei und nahm auch die von Lehrern und Diakonen dieser Partei im Jahre 1664 zu Utrecht und Leiden aufgesetzte Vereinigungs-Schrift „het oprecht verbond van eenigheydt" an, eine Schrift, durch welche die Gültigkeit der alten Mennonitischen Bekenntnißschriften anerkannt wurde und die Lehrer der Gemeinden verpflichtet, denselben gemäß zu lehren. Man hielt hier auch strenge darüber, wie die mancherlei Streitigkeiten, die daraus entstanden, bezeugen. Im Jahre 1678 kam Galenus Abrahamß selbst zum Besuche hieher und ersuchte um die Erlaubniß, hier einige Male predigen zu können. Der Kirchenrath, d. i. die Prediger und Diakonen, waren dagegen, aber viele Mitglieder wünschten den berühmten Prediger zu hören, und so beschloß der Kirchenrath zuletzt, eine Deputation aus seiner Mitte an ihn abzuordnen, um mit ihm über seine Ansichten sich zu besprechen. Da das Ergebniß wenigstens in so weit günstig ausfiel, daß er einige Predigten unbeschadet des Bekenntnisses der Gemeinde halten konnte, wurde ihm dies gestattet, und so predigte er hier an dem Himmelfahrtsfest, dem Sonntag darauf und den drei Pfingsttagen zur Erbauung der Gemeinde. Hendrik Teunis aus Harlingen konnte, weil er nicht rechtgläubig war, hier nicht als fester Prediger angenommen werden und der schon angestellte Riewert Dircks mußte aus demselben Grunde wieder von hier nach Friesland zurückkehren. Die bei diesem letztern Ereignisse ausgebrochenen Zwistigkeiten, die sehr heftig zu werden drohten, legte Gerrit Roosen durch eine am 20. November 1697 von ihm aufgesetzte Friedensschrift bei, in welcher das im oprecht verbond van eenigheydt enthaltene Bekenntniß als für die Lehrer der Gemeinde bindend hingestellt wird. Diese Schrift Roosen's wurde bei einem 1705 ausgebrochenen Streite in der am 12. September 1706 aufgesetzten Versöhnungsakte abermals bestätigt.

Die erste Versammlungsstätte der Gemeinde zu Gottesdienstlichen Zwecken war ein Privathaus und wahrscheinlich das des Paul Roosen, ältesten Vorstehers der Gemeinde, welches auf der großen Freiheit in Altona belegen war, vor der jetzigen Kirche. So wenigstens im Jahre 1649, in welchem die Gemeinde in einem Hause hinter dem Wohnhause daselbst Gottesdienst hielt, das sie nach dem Tode des Eigenthümers im genannten Jahr kaufte und sich zugleich von der Wittwe für den Fall, daß ein größeres Predigthaus gebaut werden müsse, den nöthigen Platz ausbedang. Solche Nothwendigkeit trat denn auch nicht lange nachher ein, indem außer der Vergrößerung der Gemeinde durch sich selbst nun auch von den 3 anderen kleinen Gemeinden immer mehrere zu ihr übergingen. Da kamen im Jahre 1673 die Mennonitischen Interessenten der Grönlandsfischerei überein, 5 Prozent ihres diesjährigen Gewinnes beim Wallfischfange zum Bau einer Kirche herzugeben, und siehe da, der Segen des Herrn war auf wunderbare Weise mit diesem Unternehmen. Das Nähere besagen die folgenden Verse, welche in der Kirchenkammer zu lesen waren:

Als men in plaats van't oud een nieuw preekhuys sou bouwen,
Doen syn geworden eensz tot liefd' en in vertrouwen
De intressenten van ons groenlands Visschery,
Die hoorden tot dees' kerk, om gewillig en vry
Van't eerst aanstaande Jaar daartoe te overgeven
De halve tiend der winst, en de Heer gaf doen even
Soo overgrooten vangst, als nooyt mensch had gedacht,
Dat op de Elf alleen met scheepen veertich acht
Meest altesamen vol (o groot en rycken zeegen)
Quam ruym seshondert visz, waar door't meest wert verkreegen,
Wat daartoe was van nood, — de Heer sy lof en danck
En geef dat't werd erkent by elck syn leevenlanck!

Verworven Anno 1673, begonnen Anno 1674
In gepredickt en volleindet Anno 1675.

Also über 600 Fische in 48 Schiffen kamen in diesem Jahre auf der Elbe an. Karl de Vlieger, der viele Grönlandsfahrer besaß und später Diakon der Gemeinde wurde, mußte als seinen Antheil 1644 ℔ hergeben, so daß der reine Gewinn, den ihm

dieses Jahr brachte, sehr bedeutend war. Es brauchte nur noch weniges Geld außer dem so zusammengebrachten gesammelt zu werden. Das neu aufgerichtete Gebäude war eine eigentliche Kirche, obwol eine sehr kleine, und stand auf der Stelle des alten Predigthauses, ungefähr auf derselben Stelle, auf der die jetzige steht. Der Bau wurde 1674 unter der Leitung Gerhard Roosen's begonnen, der 1612 auf diesem Erbe geboren war und in einem der anderen in der Kirchenkammer befindlichen Verse der fabriquerder, Baumeister der Kirche, genannt wurde, und am 14. März 1675 ward sie von dem jüngsten Lehrer der Gemeinde Ocke Pieters eingeweiht. Zum Text hatte er die Worte Ps. 122 v. 6 und 7: „wünschet Jerusalem Glück! es müsse wohl gehen denen, die dich lieben. Es müsse Friede sein inwendig in deinen Mauern und Glück in deinen Palästen!" Zwei Jahre später kaufte die Gemeinde von Kord Roosen, Paul's Sohn, auch den Platz, auf welchem die Kirche stand, sammt dem daranstoßenden Garten. Ferner richtete sie sich 1678 einen Kirchhof in Altona ein, indem sie mit den Reformirten wegen des beim Begräbnisse erhobenen Armengeldes in Streit kam. Die eine Hälfte des dazu nöthigen Landes kaufte die Gemeinde an sich, die andere Hälfte schenkte der Vorsteher Herman Goverts, und so konnte schon am 28. Februar das erste Begräbniß auf demselben stattfinden.

Die Weigerung, Kriegsdienste zu leisten, wurde von der Hamburgischen Obrigkeit geachtet, denn als die Stadt 1686 von den Dänen unter Christian V. belagert wurde, erhielten die Mennonitischen Einwohner den Auftrag, sich auf dem Thurm bei der Stadtmauer auf dem Schweinemarkt zu versammeln und sich dort stundenweise abzulösen, um mit den ihnen überwiesenen Leuten, meist Matrosen, die durch Bomben etwa entstehende Feuersbrunst sogleich zu löschen. Zugleich wurde ihnen erlaubt, während der Belagerung ihren Gottesdienst in der Stadt zu halten. Ebenso wurde ihnen die Eidesfreiheit, die ihnen schon immer zugestanden worden, sei es nun zufolge eines bestimmten Privilegiums oder stillschweigend, in Rücksicht auf die sie aber in der letzteren Zeit manche Schwierigkeiten gehabt hatten, auf ihre Klage darüber am 7. Februar 1690 bei Attestirung ihrer Schiffe und Güter von Neuem zugestanden und die Worte „bei Mannen Wahrheit"

an die Stelle des Eides gesetzt. Auf abermalige Supplik wurde dann im Jahre 1694 auch für alle gerichtlichen Sachen diese Betheurung als Eidesleistung anerkannt.

Dieselbe Vergünstigung, in Hamburg ihren Gottesdienst zu halten, wurde den Mennoniten im Jahre 1700 eingeräumt, als die Schweden Altona brandschatzten und die Thore Hamburgs geschlossen waren, was mehrere Monate hindurch bis zum Ende der Kriegsunruhen dauerte. Der Gottesdienst wurde in einem zu dem Zweck gemietheten Packraum auf den Vorsetzen gehalten. Vielleicht nicht ohne Interesse ist die sonst unbedeutende Nachricht, daß die Straße in St. Pauli, der Klütjenstieg genannt, von den Mennoniten ihren Namen hat. Da nämlich der Weg von Hamburg nach Altona bei schlechtem Wetter fast unmöglich zu betreten war, so ersuchten die Vorsteher der Gemeinde 1699 den Landherrn des Hamburger Berges um die Erlaubniß, auf ihre Kosten den Fußpfad hinter der Reeperbahn pflastern zu dürfen, damit man doch zur Kirche gelangen könne, wie solche Erlaubniß den Reformirten früher zu Theil geworden sei. Der Senat gestattete es, und daher erhielt jene Straße den obigen Namen, denn wegen ihres engen Zusammenhaltens belegte man bisweilen die Mennoniten scherzweise mit demselben.

Während die Gemeinde so allmählich immer besser in Hamburg gestellt wurde und sehr geachtete Kaufleute unter den Mitgliedern derselben sich befanden, wie namentlich Karl de Vlieger, durch den die Grönlandsfischerei sehr gehoben wurde, dauerten die literarischen Angriffe von Seiten der Lutherischen Prediger noch eine Zeitlang fort. Die erste nach der Gründung der Gemeinde in Altona gegen die Anabaptisten erschienene Schrift waren die Predigten des Past. Jakob Reineccius zu St. Katharinen unter dem Titel: principes controversiarum articuli, d. i. Haupt-Streitartikel, von der heiligen Taufe, Abendmal, Christi Person, ewigen Gnadenwahl, Rechtfertigung eines armen Sünders für Gott und wahren Kirchen erklärt, daß darin der Lutherische Glaube unüberwindlich gestärket und dagegen der Päpstler Aberglaube und der Photinianer oder neuer Arianer, Wiedertäufer und Calvinianer Unglaube gründlich widerlegt." Die erste Auflage erschien Ham-

burg 1610, die zweite 1613. Es sind dies mehr dogmatische und polemische Abhandlungen über die auf dem Titel genannten 6 Artikel, ziemlich weitläuftig ausgeführt. Ferner gab Mag. Jodok. Edzardi Glanäus, Prediger zu St. Michaelis, als, wie Krohn in seinen anabaptistischen Handschriften meldet, um 1636 viele Lutherische Einwohner des Hamburger Berges wegen des engen Raumes der dortigen Kirche an dem Mennonitischen Gottesdienst theilnahmen, seine Schrift, betitelt: „Nothwehr für die Kindertaufe," heraus. In der Vorrede giebt er eine Uebersicht über die verschiedenen Mennonitischen Parteien, besonders in Bezug auf die Hamburg-Altonaischen Verhältnisse. Neun Jahre später erschien das Buch „anabaptismus, d. i. Wiedertäufer-Irrthum, wie solcher in der Mennonisten Bekenntniß, zu Hoorn bei Zachar. Corneliß gedruckt, an den Tag gegeben," von Joh. Müller, Pastor zu St. Petri. Die Veranlassung zu dieser Schrift gab der Uebertritt eines Lutheraners zu den Mennoniten, welcher, vor das Ministerium deshalb gefordert, durch obengenanntes Glaubensbekenntniß dazu bewogen zu sein behauptete. Im Jahr 1691 trat ein Mennonitisches Ehepaar zur Lutherischen Konfession in Hamburg über; sie ließen ihre vier Kinder von Mag. Hieronymus Paßmann in der Gr. St. Michaelis-Kirche taufen, wozu die Frau besonders durch die Predigt des Pastors Johann Winckler in derselben Kirche am 23. Juni war bewogen worden. Dadurch fühlte Winckler sich veranlaßt, seine Predigt unter dem Titel „gründlicher Beweis für die Kindertaufe aus Marc. 10, 14" weiter ausgearbeitet drucken zu lassen. Gegen dieselbe erschien 1693 in Amsterdam eine kleine Schrift: „grondig bewys tegen den kinderdoop uit Marc. 10, 14, door eenighe liefhebbers van den apostolischen doop." In der Vorrede dieses Büchleins wird berichtet, daß gleich nach dem Erscheinen der Wincklerschen Predigt eine kleine Schrift wider dieselbe in Hamburg in Holländischer Sprache sei angefertigt worden, aber aus unbekannten Gründen nicht im Druck erschienen. 1696 antwortete Winckler in der „Vertheidigung seines gründlichen Beweises der Kindertaufe gegen die Einwürfe etlicher Holländischer Wiedertäufer." Die erste in Deutscher Sprache erschienene Schrift, in welcher die Grundsätze der Mennoniten klar und einfältig dargelegt sind, und in der ihre

Abstammung von den aufrührerischen Wiedertäufern widerlegt wird, ist die unten noch zu nennende von Gerh. Roosen, betitelt: „Unschuld und Gegenbericht" u. s. w. Hamburg und Ratzeburg 1702.

In Altona hatte die Gemeinde bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts nach außen hin Ruhe gehabt, desto mehr aber hatte sie zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts durch den Krieg zwischen Dänemark und Schweden zu leiden. Schon gleich im Jahre 1700 mußten die Mitglieder derselben bei der Brandschatzung Altona's durch die Schweden 800 ℛ︁ Kriegssteuer bezahlen, ferner im Jahre 1710 1000 ℛ︁ an den König, dieselbe Summe 1712, nachdem die Glieder der Gemeinde bei einer am 1. Nov. 1711 entstandenen Feuersbrunst dreißig Häuser verloren hatten und einige Familien dadurch gänzlich ruinirt worden. Als nun endlich der Schwedische General Steenbock zu Anfang des Jahres 1713 der Stadt 100,000 ℛ︁ Kontribution auflegte und in Folge der Weigerung die Stadt in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar an allen Ecken anzünden ließ, so daß von 1546 Häusern nur 693 verschont blieben, verloren auch die meisten Altonaer Glieder der Gemeinde all ihren Besitz, und selbst die Kirche sammt allen übrigen Gemeindebauten wurde ein Raub der Flammen. Der Bau der neuen Kirche wurde im Jahre 1715, nachdem König Friedrich IV. ihnen am 5. Febr. desselben Jahres das privilegium exemtionis, der Befreiung ihrer kirchlichen Gebäude und Beamten von allen ordinären und extraordinären Auflagen, ertheilt hatte, begonnen und 1717 vollendet. Der Gottesdienst fand, wenigstens die ersten zwei Jahre nach dem Brande, in der dompelaars-Kirche statt, einige Zeit hindurch während des Jahres 1713 auch in Hamburg, nämlich während der Pestzeit, und versammelten sie sich damals wieder auf den Vorsetzen in dem Packraum des Herrn Schlebuscher. Damals wurde der Gemeinde auch hinter dem Heiligengeistfelde bei der Oelmühle ein Platz zur Beerdigung angewiesen.

Die Größe der Gemeinde läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, wird aber von der Zeit der Trennung bis zum Jahre des Brandes mehr und mehr zugenommen haben und etwa zwischen 300 und 400 Seelen betragen. Manche Mitglieder, bisweilen ganze Familien traten zur Lutherischen Konfession über, auch Ein-

zelne zu den Reformirten, dagegen wenige Lutheraner zur Mennoniten-Gemeinde und schon mehr Reformirte. Den Quäkern fielen etwa 11 Personen zu, darunter auch ein Prediger, und 1700—1702 wanderten Viele nach Pensylvanien aus und schlossen sich an dortige Mennoniten-Gemeinden an.

Wir wollen zum Schluß noch die nach der Trennung der dompelaars von der großen Gemeinde bis zum Jahre 1713 erwählten Prediger hier aufführen. Auch jetzt noch waren es meistens Liebesprediger, daher immer mehrere zur Zeit, wurden zuerst als Ermahner oder Lehrer im halben Dienst angestellt, als welche sie nicht die sacra bedienen konnten, und, wenn sie tüchtig erfunden wurden, dann im vollen Dienst befestigt, d. i. durch einen Lehrer im vollen Dienst ordinirt.

Noch im Jahre 1650 kam hieher

Berend Roelofs aus Sluis in Nordholland, der schon dort Lehrer im vollen Dienst gewesen. Von ihm findet sich eine Predigt in der gleich zu nennenden Postille von Wilhelm Wynands, die dieser wörtlich aus dem Gedächtnisse nachgeschrieben. Er fiel mit seiner ganzen Familie zu den Quäkern ab, legte seinen Dienst am 30. November 1659 nieder und widersprach öffentlich der Taufe, dem Abendmahle und dem Predigtamt, so daß darüber große Betrübniß und Aergerniß in der Gemeinde entstand. Sein Sohn Johann Berents oder Roelofs, oder wahrscheinlich, nach Berkendal's Vermuthung, unter dessen Namen der Vater selbst, welcher für die Ausbreitung dieser Grundsätze sehr thätig war, ließ ein Buch gegen Berkendal ausgehen, welcher die Quäker heftig angegriffen hatte. *) 1660 zog B. Roelofs mit den Seinigen nach Alkmaar in Holland und starb daselbst etwa 1668.

Joost van Steen, Prediger zu Elbingen, kam Mitte Mai 1652 hier an und ward hier zum Predigtdienste angenommen, vier Jahre später jedoch wegen übler Aufführung von der Gemeinde ausgeschlossen. Wieder aufgenommen zog er 1664 nach Danzig und starb dort 1675.

Wilhelm Wynands, geb. 1630 den 28. März in Hamburg, erlernte in Amsterdam das Seidenweben, wurde dann

*) So Bolten p. 291.

hieher zurückgekehrt am 17. Juni 1655 zum Prediger erwählt, starb aber schon drei Jahre später am 21. December 1658. Er war ein eifriger und erbaulicher Verwalter seines Dienstes, obwol seine zeitlichen Umstände nur sehr dürftig waren. Nach seinem Tode gaben einige Freunde 58 Predigten, die unter seinem Nachlaß gefunden wurden, zum Besten der Wittwe heraus, denen sie ein köstliches Vorwort sammt kurzer Biographie des Verstorbenen beifügten. Die 58. Predigt ist die schon erwähnte, welche Wynands 20 Jahre alt aus dem Gedächtniß fast ganz wörtlich niederschrieb. Diese Predigten erschienen unter dem Titel: „LVIII stichtelycke predicatien, gedaen en schriftelyck naergelaten door den Godtzaligen Willem Wynantz.*) Amsterdam 1660 in fol. nebst 10 Predigten von Tobias Goverts van den Wyngaert, Prediger zu Amsterdam.

Hilbrand Harmens kam als Prediger von Campen herüber und wurde hier 1659 den 20. October angenommen, zog indessen 1665 wieder zurück, weil er hier sich nicht ernähren konnte.

Gerhard (Gerrit, Geeritt) Roosen, Sohn des mehrfach erwähnten ältesten Vorstehers oder Diakonen unserer Gemeinde, Paul Roosen, geb. 1612 den 8. März auf der großen Freiheit in Altona, da wo jetzt die Kirche steht, wurde bei dem Tode seines Vaters 1649 im Februar zum Diakonen, 1660 am 8. April zum Prediger im halben und 1663 am 6. Juli zum Prediger im vollen Dienst erwählt und von Bastiaan van Weenigem ordinirt. Er wirkte überaus segensreich, daher er auch der Vater der Gemeinde genannt wurde. Nach der dompelaars-Spaltung war er es hauptsächlich, der die Gemeindeverhältnisse wieder ordnete, er war Baumeister der Kirche, Vermittler bei den mannigfachen Streitigkeiten in der Gemeinde und wirkte durch seine vielen Reisen und seine Schriften auch bei fernen Gemeinden in Segen. Früh war er nach Hamburg gekommen und hatte hier einen ausgebreiteten Handel mit Strumpfswaaren, daher Krohn von ihm meldet, er habe die Hasenknütterei hieselbst angelegt,

---

*) Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wurde der Gottesdienst in Holländischer Sprache gehalten, dann längere Zeit hindurch abwechselnd, und erst seit einigen Jahren allein in Deutscher Sprache.

und die meisten Hasenknütter drei Rosen im Schilde geführt. Er starb nahe an 100 Jahre alt 1711 den 20. November, von Vielen auch außer seiner Gemeinde hoch geachtet. Drei sein Andenken feiernde Gedichte wurden nach seinem Tode gedruckt, darunter eins von Laurentius Steversloot, reformirtem Prediger in Altona. An Schriften hat er hinterlassen:

1. „schriftelyk bericht over eenige aanmerkelyke Puncten der engelsche, die Quakers genoemt worden, alles aangaande haare nieuwigheedenen.“ Diese Schrift erschien ohne Zweifel, als 1659 mehrere Mitglieder zu den Quäkern abfielen, doch scheint dieselbe, von der Bolten a. a. O. p. 294 Erwähnung thut, verloren gegangen zu sein.

2. Mehrere Gedichte in Holländischer Sprache, die Roosen in Folge einer Reise zu den Preußischen Mennoniten-Gemeinden gedichtet und sammt einem Liede seines Reisegefährten, des Predigers Jan Sibes von Harlingen, wahrscheinlich im Jahre 1676 herausgegeben hat.

3. „Nutzbarer und gründlicher Unterricht von dem jetzo gewöhnlichen Brauch und Art der unrathsamen Kachel-Oefen, worin angewiesen wird die großen Fehler, warum dieselben keine genugsame Wärme von sich geben, und wie solches zu verhelfen stehe, sammt deutlicher Vorstellung einer neuen Invention und Form sehr vortheilhafter Kachel-Oefen, welche mit wenigem Holze mehr Wärme geben.“ Hamburg 1695 in 4.

4. „Appendix an den Unterricht, oder Auflösung und Gegenbericht auf einige Bedenckungen der Hamburgischen Bürger gegen seine neuen Inventions-Oefen.“ Hamburg 1697 in 4. Diese beiden Schriften, die ebenfalls verloren gegangen zu sein scheinen, meint Moller Cimbr. liter. I. p. 566 einem andern Gerhard Roosen zuschreiben zu müssen, Bolten dagegen eignet sie dem Prediger zu.

5. Seine Hauptschrift: „Unschuld und Gegen-Bericht der Evangelischen Tauff-gesinneten Christen, so Mennonisten genandt werden, über die unverschuldete Beschuldigung, als ob sie von der auffrührischen Münsterschen Rotte entsprossen und derselben Grund und Lehre führeten, Nebenst des Menno Simonis Ausgang

aus dem Pabstthum, Lebens-Lauf, wie auch Glaubens-Bekäntniß von der heiligen Dreyeinigkeit, Sampt der alſo genandten Mennonisten Glaubens-Bekenntniß und Lehre, Wie auch eine Predigt, gehalten in derselben Gemeinde, Außgegeben durch Gerh. Roosen." Hamburg in Verlegung desselben und Ratzeburg 1702, in klein 8.

6. „Christliches Gemüthsgespräch von dem geistlichen und seligmachenden Glauben und Erkenntniß der Wahrheit, so zu der Gottseligkeit führet in der Hoffnung des ewigen Lebens." 1702. 8. Dieses Büchlein scheint ebenfalls nicht mehr vorhanden zu sein. Wahrscheinlich ist der bei den Süddeutschen Mennoniten-Gemeinden noch hie und da gebräuchliche Katechismus: „Auszug aus Gerh. Roosen, gewesenem Lehrer der Mennoniten-Gemeinde in Altona bei Hamburg, Katechismus-Lehre, bestehend aus 35 Fragen und Antworten bei Information zur christlichen Wassertaufe" u. s. w. ein Auszug aus dem Christl. Gemüthsgespräch. Dieses soll noch 2 Auflagen erlebt haben, nämlich um 1736 und 1766.

7. „Godzalige oeffeninge tot de Vreeze Gods en geestelyke Aanmerkingen over het Stuk des Geloofs," eine Schrift, die Roosen an seinem 98. Geburtstage dem Kirchenrath der Gemeinde überreicht hat. Sie ist abgedruckt in dem Anhange der Mennoniten-Geschichte von H. Schyn, Amsterdam 1745 p. 324. Außerdem sollen in Süddeutschland noch gedruckte Predigten von Roosen sich finden. Eine freilich ganz ungenügende Biographie des Mannes theilt G. Maatschoen mit in dem eben angeführten Anhange zu Schyn's Geschichte p. 320—431, wo sich auch die Gedächtnißlieder auf ihn finden.

Warner Janssen Colombier, Doct. med., 1658 von Emden hieher gekommen, wurde 1660 den 8. April zum Prediger erwählt zugleich mit Gerrit Roosen, starb aber schon 1664 den 4. Juli an der Pest.

Jacob de Vlieger Jakobß (Jakobs-Sohn), hier gebürtig, zog nach Friedrichstadt, wurde dort 1662 zum Prediger erwählt und darauf nach seiner Rückkehr auch hier 1664 den 17. April als solcher angenommen, mußte aber seiner dürftigen Umstände wegen 1671 den Dienst aufgeben, trat in Glückstadt zu den Reformirten und starb hier 1699 den 2. März.

Jakob de Vlieger Symonß, erst Diakon, wurde 1665 den 26. Februar zum Prediger erwählt, gab aber nach einiger Zeit den Dienst auf und starb 1693 den 22. Mai.

Paul Geerlinck, Prediger in Friedrichstadt, kam mit Frau und Kindern am 20. September 1668 hier an und wurde als Prediger angenommen, starb jedoch schon am 24. April 1669.

Romke Gosling kam hier 1670 den 31. October aus Bolsward in Friesland an, woselbst er als Prediger gestanden hatte, und wurde auch hier als solcher angenommen. 23 Jahre diente er der Gemeinde mit der größten Treue und war überaus geachtet wegen seines einfachen, Christlichen Wandels. Er starb in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar 1694.

Herman Roosen, ein jüngerer Bruder Gerrit's, war 1670 den 15. October zum Diakonen und 1671 den 21. Decbr. zum Prediger gewählt worden, hatte die letztere Wahl aber ausgeschlagen. Er starb 1696 den 3. April. — Mit ihm zugleich war zum Prediger ernannt worden

Ocke Pieters, aus Emden gebürtig. Er wurde 1676 den 6. Juli zum vollen Dienst berufen und von den Predigern Jan Sibes zu Harlingen und Remmert Jakobs ordinirt. Sein am 19. October 1685 erfolgter Tod war Vielen in der Gemeinde sehr schmerzlich. Er hat, wie schon bemerkt, die 1675 vollendete Kirche eingeweiht.

Jan de Lanoy, aus Leiden herübergekommen, wurde hier 1681 den 19. Juni durch das Loos erwählt und 1690 den 2. Juli im Dienst befestigt durch den greisen Dirck Symons Moeriaen von Saandyk. Er war ein sehr scharfsinniger Mann, aber des Arianismus verdächtig und gerieth daher in mannigfache Streitigkeiten mit seinen Amtsbrüdern. Er starb 1722 den 10. März.

Paul Janssen Backer, aus Amsterdam gebürtig, war mit dem Ebengenannten durch das Loos erwählt worden. Er ging 1686 im Herbst nach Friedrichstadt, kam 1693 im Mai schon kränklich nach Altona zurück und starb 1694 den 25. October als geschätzter Prediger.

Hendrik (Hinrich) Tennis kam 1688 aus Harlingen herüber, woselbst er Prediger war, und verheirathete sich hier, schlug jedoch das Anerbieten, hier Prediger zu werden, aus und kehrte im folgenden Jahre nach Harlingen zurück, nachdem er am 29. September 1688 hier die Taufe bedient hatte. Indessen kehrte er, da seine Frau sich dort nicht heimisch fühlen konnte, nochmals zurück und predigte hier mehrmals, brachte aber so fremdartige Dinge auf der Kanzel vor, daß große Unzufriedenheit darüber entstand. Im Vorjahr 1692 zog er deshalb abermals nach Holland, konnte dort aber keine passende Wohnstätte finden und kam bald wieder hieher, wo er bis an seinen Tod im Jahre 1693 bisweilen als buitenmann, d. i. auswärtiger Lehrer, predigte. Er soll nach Bolten mehrere Gelegenheitsgedichte verfertigt haben, unter denen ein bei Gelegenheit der Taufe von 50 Personen gedichtetes besonders merkwürdig:

Toeeigening aan de Nieuwelingen, die door den christelyken waterdoop de Gemeente Christus ingelyft zyn. Harlingen d. 23. Jan. 1686.

Pieter Verhelle, Prediger zu Haarlem, kam 1693 hieher und wurde im Februar des folgenden Jahrs hier zum Prediger gewählt und 1699 den 2. Juli durch D. S. Moeriaen im vollen Dienste befestigt. Er war Gerrit Roosen's Schwiegersohn und starb wenige Monate vor demselben 1711 den 27. April. Von ihm ist jene Predigt, welche dem Buche seines Schwiegervaters „Unschuld und Gegen-Bericht" angehängt ist, betitelt:

Predigt, aus 1 Cor. 15 v. 55 — 57, gehalten am Sonntage nach Ostern in der Tauff-gesinneten Gemeine durch den jüngsten Prediger derselben Gemeine. Ratzeburg 1702.

Riewert Dircks, Prediger zu Molkwerum in Friesland, hatte hier 1695 gepredigt und 1696 getauft und war darauf zum hiesigen Prediger erwählt worden. Er langte hier im Mai 1697 an, da aber seine Rechtgläubigkeit bald bezweifelt ward und darüber Streit in der Gemeinde entstand, so fand er sich veranlaßt, am 16. August wieder zurückzukehren. Es dauerte eine Zeitlang, ehe die dadurch entstandene Aufregung sich besänftigte.

Jakob Kornelis, der zu Campen Prediger gewesen, wurde bei seinem Herüberkommen im Juli 1698 auch hier als Prediger angenommen und am 2. Juli des folgenden Jahres mit Jan de Lanoy und Pieter Verhelle durch Dirk Sym. Moeriaen von Saandyk im Dienst befestigt. Er war ein streng rechtgläubiger und sehr beredter Prediger, ging aber in seinem Eifer so weit, daß er die Streitigkeiten mit seinen Kollegen bisweilen auf die Kanzel brachte. Er starb 1716 den 20. März.

Hendrik Teunis de Jager, Sohn des obengenannten Hendrik Teunis, welcher von seiner Mutter Maria geb. de Jager den Zunamen annahm, ist der erste Prediger unserer Gemeinde, welcher theologische Studien gemacht hat. Er war 1690 den 23. Februar zu Hamburg geboren, erhielt Privatunterricht in den gelehrten Sprachen und besuchte später die Vorlesungen des remonstrantischen Professors Philipp van Limborch in Amsterdam. 1711 den 12. Juli wurde er auf Vorschlag des greisen Gerh. Roosen zum Prediger erwählt und 1720 den 29. Februar zum vollen Dienst berufen, in welchem ihn am 28. Juli Jan de Lanoy befestigte. De Jager wirkte in großem Segen und war nach dem schmerzlichen Schlage, welcher der Gemeinde durch den Brand Altona's war zugefügt worden, ihr eine starke Stütze. Unter anderen trefflichen Einrichtungen, die er begründete, sind zu nennen die Gemeinde-Bibliothek und Schule, welche letztere aber nicht lange fortbestand. Er starb 1749 den 10. August. Sein würdiger Amtsgenosse, Gerrit Karsdorp der ältere, hielt ihm am 20. August die Gedächtnißpredigt über Apoc. 14 v. 13, die gedruckt ist. Von ihm selbst findet sich noch:

Lyckdicht ter heuchelyker nagedagtenisse van den Godzaligen Gerrit Roosen, in syn Leeven Oudste Leeraar onder de Doopsgesinden te Hamburg en Altona. 1711. — Abgedruckt bei Maatschoen a. a. O. p. 421 — 428.

Jan Stockmann, in Hamburg gebürtig, wurde zugleich mit de Jager am 12. Juli 1711 zum Prediger gewählt, starb aber schon am 27. September 1713 an der Pest.

Jan Janssen de Voß, erwählt 1712 am 24. März, starb am 20. März 1716.

Hiemit endet die Reihe der vor dem Altonaer Brande in der Mennoniten=Gemeinde erwählten Prediger. Außer denselben predigten hier aber auch häufig auswärtige Lehrer, wie die bekannten Galenus Abrahamß aus Amsterdam, Bastiaan van Weenigem aus Rotterdam, Symons Moeriaen von Saandyk, Foecke Floris aus Surhuisterveen, Herman Reinskes und Pieter Beets aus Amsterdam, David van Heyst aus Rotterdam und Andere, die zum Theil längere Zeit hierblieben. Am 28. Juli 1709 hielt Kornelius von Huyzen, Prediger zu Emden, hier die belydenis- oder Glaubensbekenntniß=Predigt für die Täuflinge über Joh. 17, 3, welche die Veranlassung zu seinem Werke: „historische Verhandeling van de Opkomst en Voortgang, mitsgaders de Godt-Geleerdheyd der Doopsgesinde Christenen, afgedeelt in twee deelen, door Kornelius van Huyzen. Embden en Hamborgh 1712," gegeben hat. Diese Schrift ist eine der trefflichsten zur Kenntniß der Mennonitischen Grundsätze.

XX

V.

Joachim Wullenwever, Hamburgischer Oberalte und Rathsherr.

Von J. M. Lappenberg.

Es ist wohl kaum ein Zweig der älteren Hamburgischen Geschichte so dunkel als der unserer Verfassung. Niemand wird sich mit den älteren Recessen beschäftigt haben, ohne die Erläuterung vieler einzelner Artikel, ihrer Bedeutung und Entstehung zu vermissen. Die Veranlassung und die Personen, welche die Entwerfung der Recesse herbeigeführt haben, sind uns höchst unvollkommen bekannt. Nach den Verlüsten, welche der Brand vom Jahre 1842 unserem Archive herbeigeführt hat, werden wir nach mancher früher möglichen Aufklärung vergebens suchen, doch wollen wir nicht übersehen, daß die Hauptquelle für diesen Theil unserer Geschichte uns geblieben ist in der Geschichte der benachbarten Hansestädte, deren constitutionelle Entwickelung, die mehr oder minder tumultuarische Weise, in welcher jene gefördert wurde, mit der Verfassungs-Geschichte Hamburgs in der engsten Verbindung stehen. Der zweite Band der Hamburgischen Rechtsalterthümer wird für die Begründung dieser Ansicht zahlreiche Belege liefern.

Am schwierigsten wird es bleiben, über die Männer, welche jene Bewegungen leiteten, noch einige Auskunft zu erhalten. Diejenigen, welche die Neuerungen sehr eifrig und oft gewaltsam herbeizuführen strebten, pflegten Männer zu sein, von deren Herkunft und Vergangenheit nichts bekannt ist, welche früher selbst keine bürgerlichen Aemter bekleideten. Diese Bemerkung wird besonders erweckt durch manche Namen in der Geschichte unserer Kirchenreformation, welche für die bürgerschaftliche Ver-



fassung von gleich hoher Bedeutung wurde. Kein Name stand unter diesen räthselhafter als der des Joachim Wullenwever, dessen Beziehungen zu dem gleichzeitigen Lübecker Bürgermeister Jürgen Wullenwever anziehend genug sein konnten um die historische Forschung anzuregen. Es ist derselben gelungen, über diesen in unserer Geschichte fast ganz verschollenen und vergessenen Oberalten und Rathsherrn aus den mannigfaltigsten Geschichtsquellen Notizen aufzufinden, deren Mittheilung nunmehr an der Zeit sein dürfte, da sie zugleich die Geschichte des Lübecker Bürgermeisters mitberühren und ihr einige genauere Angaben darbieten. Diese Vorarbeiten zu einer Geschichte unserer Recesse mögen zugleich darlegen, wie dieselben nur auf eine sorgfältige Erforschung der Geschichte der Verfassungen der benachbarten, namentlich der s. g. wendischen Städte beruhen, zugleich aber auch, wie jene durch zufällige Mittheilungen alter Geschichtsquellen und unverhoffte Entdeckung von Documenten begünstigt werden können.

Man ist geneigt in dem Bürgermeister zu Lübeck einen Sohn dieser Stadt zu suchen, da wir uns die Rathsverfassung der Städte im Mittelalter und wohl nicht ohne historische Begründung als aristocratischer Natur zu denken pflegen. Mit demselben Grunde wäre aber Joachim Wullenwever für ein hamburgisches Geschlecht anzusprechen und da beide erweislich Brüder waren, ihr Ursprung in jener oder dieser Stadt zu suchen. Freilich bleibt ein Drittes übrig, ihre Herkunft in einer anderen benachbarten hansischen Stadt, vorzugsweise in einer mit den nordischen Verhältnissen vertrauten Ostseestadt, wie Rostock, Stralsund, Greifswalde, Wismar zu suchen, doch fehlen dazu besondere Anzeichen, wie wir deren in Hamburg manche nachweisen können.

Nach dem Urtheile gelehrter Kenner der Lübecker Specialgeschichte und den mir von einem derselben, Herrn Oberappellations-Rath Pauli, freundlichst gewordenen Mittheilungen, scheint Jürgen Wullenwever in dieser Stadt nicht geboren; wenigstens war weder er noch sonst ein Glied seiner Familie dort in Grundstücken angesessen. Zwar findet sich im dortigen Ober-Stadtbuche bei zweien Häusern in der Königstraße die Bezeichnung: „unter Herrn Jürgen Wullenwever;" und so weiß man, daß er in dem Hause

No. 866 jener Straße gewohnt hat, indessen war ihm dieses Haus im Ober-Stadtbuche nicht eigenthümlich zugeschrieben und er hat es also ohne Zweifel als Miethsmann inne gehabt. Außerdem kommt in den Stadtbüchern nur ein Hans Wullenwever vor, der 1543 ein Haus im Kolk kaufte, welches er 1553 auf seine Wittwe Elsabe und Tochter Catharina vererbte, welche letztere 1560 einen Geerd Stodrose heirathete. Weiter hat man den Namen Wullenwever in den Lübecker Stadtbüchern nicht auffinden können.

Dagegen finden wir zu Hamburg das von einem daselbst nicht ganz unbedeutenden Gewerbe[1]) den Namen führende Geschlecht der Wullenwever; schon früher, zuerst in der Person des dortigen Bürgers Nicolaus, welcher im Jahre 1332 dem Nonnenkloster zu Herwerdeshude 8½ Wispel Salz dem Hause Eghetinge zu Lüneburg verkaufte.[2]) Sein Sohn kann Hartwich gewesen sein, dessen Wittwe Margaretha im Jahre 1373 ihre Habe und Gut, nach Abzug einiger Legate den Armen zu Hamburg vermachte.[3]) Auf nähere Verwandtschaft deutet der Name des Joachim Wullenwever, welcher in einer Liste der Brüderschaft des h. Leichnams im Dominicaner Kloster St. Johannis vom Jahre 1475 unter den jüngeren Brüdern verzeichnet ist.[4]) Er war vermuthlich gleich den meisten Mitgliedern dieser Brüderschaft ein Mitglied der Flanderfahrer-Gesellschaft. Dieses Geschlecht gehörte also, wenn auch nicht zu den angesehenen in Hamburg, da seine Mitglieder weder in den Raths- und Kirchen-Geschwornen-Listen, noch in den zahlreichen Schenkungen an die Geistlichkeit weiter vorzukommen scheinen, doch seit langer Zeit zu den achtbaren, und scheint sich auf sein Kaufmannsgewerbe ausschließlich beschränkt zu haben.

---

1) Im Jahre 1376 bestand die Zunft der Wullenwever zu Hamburg aus sechs Meistern und stellte eben so viele Schützen. S. N. A. Westphalen Hamburgs Verfassung und Verwaltung. Th. I, S. 421 und 426.

2) Ungedruckte Urkunde im Copialbuche des Klosters Harvestehude.

3) S. die milden Privatstiftungen zu Hamburg, No. 624.

4) Staphorst Hamburg. Kirchengeschichte. Th. IV, S. 173.

Jener Joachim war der Vater oder Oheim des Hamburger Oberalten, hernach Rathsherren gleiches Namens, so wie des bekannten Bruders des letzteren Jürgen Wullenwever, des Bürgermeisters von Lübeck.[1]) Ueber diesen jüngeren Joachim finden sich sehr unerwartete Nachrichten in norwegischen Documenten, welche vor einigen Jahren zu Christiania aus Licht gezogen sind.[2]) Das Hauptstück unter denselben ist eine Klage des Königs Christiern II. von Dänemark wider denselben, welche ums Jahr 1525 abgefaßt scheint. Es ergiebt sich aus derselben für unseren Gegenstand das Folgende:

Joachim Wullenwever war vor dem Jahre 1521 vom Könige Christiern II. zu seinem Vogte für die Faröer ernannt. Dieser auffallende Umstand erklärt sich wohl durch die Vermuthung, daß jener, durch den Handel nach Bergen oder Island mit diesen Gegenden bekannt, für Gelder, welche er dem Könige vorgeschossen, oder andere geleistete Dienste mit den Einkünften jener Inseln für ein Jahr oder mehrere bezahlt oder belohnt werden sollte. Nachdem die Vogteibelehnung beendigt war, erhielt er noch die für die Betreibung des Handels dorthin damals erforderliche Erlaubniß für ein Jahr, um seine Schulden einzutreiben. Ungeachtet dieser Begünstigungen scheute sich Joachim Wullenwever nicht, im Jahre 1521 den damaligen Vogt auf Farö, Niclas Praest, zu überfallen um von ihm dasjenige wiederzuerhalten, was ein des Kindesmordes beschuldigtes Weib als Buße hatte

1) Bei dem Dunkel, welches über ihrem Geschlechte schwebt, mag es von Nutzen sein, daß in dem Wappenbuche E. Oberalten, so wie in Schröders Fastis Consularibus sich das Wappen des Joachim findet. Es besteht aus einem horizontal getheilten Schilde; auf dessen unterer, rothgefärbter Hälfte zwei Eicheln liegen; auf der oberen weißen Abtheilung sieht man einen dunkelbraunen, nach der Linken einherschreitenden Löwen, mit hervorgestreckter Zunge und empor gehobenem Schweife. Ueber dem Schilde ist ein Helm mit geschlossenem Visire, auf welchem im erstgedachten Wappenbuche zwei Hörner, zwischen denen eine Eichel liegt. In den Fastis Consularibus ist abweichend über dem Helm die halbe Gestalt des Löwen.

2) Samlinger til det Norske Folks Sprog og Historie, udgivne af et Samfund. Bd. II, S. 365—378.

zahlen müssen. Dieses Weib war Joachims Buhlerin, ob er gleich eine Ehefrau zu Hamburg hatte. Er drang in das Haus des Vogtes Praest, als dieser bei der Tafel saß und zerschlug ihm einen Arm und ein Bein, wobei er ihm zugleich drei oder vier große Wunden am Kopfe beibrachte. Zuletzt trieb er denselben mit Gewalt aus dem Lande.

So schlimm dieser erste Theil der Anklage lautet, so wird sie uns doch als sehr hoch aufgetragen erscheinen, wenn der Angeklagte Schulden vom Könige einzufordern hatte, wegen welcher ihm die Faröer verschrieben waren; vor allem wenn die Beschuldigungen gegen jene verfolgte Frau ungegründet waren. Die Vertreibung des Vogtes Praest kann keine sehr gewaltsame gewesen sein, da man ihn die Schuld- und Schossregister der Vogtei mitnehmen ließ, worauf der rabulistische Ankläger den neuen Vorwurf begründet, daß wegen des Mangels jener Bücher der König seine Einkünfte nicht habe erheben können.

Noch ungewisser als der Werth der ersten Beschuldigung möchte derjenige der folgenden sein. Ein Schiff, welches Wullenwever zu den Faröern gesandt hatte, war dort gestrandet, dessen Güter hatten seine Leute geborgen, das Wrack des Schiffes aber verkaufte er an den Bischof der Insel für etwa 70 Hornsche Gulden. Zu diesem Verkaufe durfte er sich durch die vom Könige im Jahre 1521 angeordnete Aufhebung des Strandrechtes befugt halten, wenngleich dieselbe auf der von dem Regierungssitze entfernten Insel nicht publicirt war. Der neue Vogt Frederyk de Friese legte jedoch im Namen des Königes Beschlag auf das Wrack. Wullenwever soll hierüber sehr gezürnt haben, doch wird ihm in Bezug auf diesen Gegenstand nichts weiter vorgeworfen.

Zum dritten wird sodann geklagt, daß Wullenwever 1524 aus Veere auf Walcheren bei Seeland zu den Faröern gekommen, sich sehr ungehalten darüber geäussert, daß der Vogt de Friese die königlichen Renten dem Könige zugesandt habe. Beide Parteien wandten sich nun an das Gericht des Bischofes und der Lagmannen, welches erklärte, daß der Vogt rücksichtlich des Wrackes und bei Ausführung der Renten nur als Diener des Königes gehandelt habe und deshalb vorwurfsfrei sei. De Friese bat nun

den Wullenwever nur nicht gewaltthätig gegen ihn zu verfahren und bot ihm Bürgschaft auf der Insel für 1000 fl., so wie Entscheidung vor dem Reichsrathe in Norwegen oder Dänemark, den Herzogen von Holstein oder dem Rathe zu Hamburg. Wullenwever aber bemächtigte sich des Rentenregisters, ließ den Vogt aus der Insel führen, und erhielt darauf von den Einwohnern die dem Könige schuldigen Rückstände und Gefälle in verschiedenen Naturalien, als Lammsfellen, Federn, Fischen, Talg, Tuch und Butter, mehr als 1000 kurfürstlicher Goldgulden an Werth.

Wullenwever scheint hier nun sehr gewaltsam verfahren zu sein, auch an Zinsen und Executionsgebühren sich zu viel berechnet zu haben, doch ist es mir höchst wahrscheinlich, daß seine Forderungen selbst nicht ohne Rechtsgrund waren. Man muß sich erinnern, daß sein alter Gönner oder königlicher Schuldner im Jahre 1523 aus Dännemark vertrieben, am 1. Mai d. J. in dem obengedachten Hafen zu Veere gelandet war. Wenn wir den Vogt de Friese zu der Bürgschaft von 1000 Gulden bereit finden, und Wullenwever eines ähnlichen Betrags sich bemächtigte, so muß man vermuthen, daß Wullenwever dem Könige Christiern eine entsprechende Summe, unter Verweisung auf die Renten dieser Inseln vorgeschossen hatte, deren Auszahlung aber der Vogt, nach dem geschehenen Regierungswechsel ohne richterlichen Spruch zu leisten Anstand nahm. Andere Gründe können in den bekannten, von Christiern gegen Hamburgische Schiffe durch Kniphof und andere Kaper verübten, wenngleich nicht eingestandenen Feindseligkeiten [1]) beruht haben. Daß es aber dem Wullenwever nicht an solchen, von dem Kläger nicht angedeuteten Einreden gefehlt haben wird, läßt sich um so mehr annehmen, da er nach den Niederlanden zurückkehrte, zu Antwerpen, wo der gleichfalls dorthin gegangene de Friese ihn arretiren ließ, die von demselben vorgebrachten Beschuldigungen einräumte, aber von dem Gerichte entlassen wurde. Er segelte dann mit seinen Gütern von Veere ab und der königliche Geheimschreiber Corneille Double (Cornelius Duplicius Scepperus) erließ nunmehr die obige, in schmähsüchtigster Dar-

---

1) Vergl. oben Bd. 2, S. 120.

stellung abgefaßte Anklage wider ihn. Daß in derselben der Staatsanwald, wenn nicht gar ein persönlicher Haß sprach, wird wohl gewiß, da wir finden, daß später dem Joachim Wullenwever die Vogtei der Faröer vom Könige Friedrich I. wieder verliehen ward, wie aus dem dänischen Canzlei-Protocolle hervorgeht [1]) und worüber wir unten noch einmal hören werden.

In hamburgischen Nachrichten wird der Name des Joachim Wullenwever zuerst 1527 März 27 erwähnt, wo in einem denselben nicht weiter betreffenden Actenstücke eines dem Herbert Stenkamp gehörigen Antheiles seines Schiffes gedacht wird. Die nicht uninteressante Eintragung des Liber Memorandorum de Anno 1369—1532 fol. 212 b möge hier folgen.

Szo mester Johan Rumhert [2]) Meyneken Borstelman vor Herbert Stenkamp ghelauet vnde Herberdt gemelten mestere Johan de guder vnde dat pardt schepes, dat he by Jochim Wullenwefer hadde, vor eyn vnderpandt geßettet vnde mester Johan Rumhert beromet vnde bewyßet hefft, dat Meyneke Borstelman sulken pandth vnde veer vathe vlasses vorfolget hefft, vnde vormende dardorch des lofftes entslagen tho synde: szo hefft eyn ersame Radt irkanth: dar Meyneke konde bewysen, dat sulke vornygeringe myt mester Johans willen geschen were, dessulfen mochte he geneten; wo auerst Meyneke sulkent nicht bewysede, dar denn mester Johan myt synem ede holden wolde, dat sulkent anhe syne bewillinghe vnde vulborth gescheín, mochte he dardorch des loftes entslagen syn. Wente dat bewyß

1) S. die angeführten norwegischen Samlinger a. a. O. S. 365 Not. 1, deren Verdacht gegen die Unpartheilichkeit der Anklage schon durch diese dort gleichfalls nachgewiesene Thatsache hätte erregt werden sollen. Wenn dort dagegen geeifert wird, daß einem solchen Avanturier die Vogtey über eine nordische Provinz übertragen sei, so darf man nicht übersehen, daß die Verpfändungen von Vogteien, Gerichten und Ländereien durch Fürsten an ihre Gläubiger im Mittelalter täglich vorkamen.

2) Ueber den Magister Johann Rumehert s. das Gedicht von den Vorspraken, oben Bd. II, S. 571. Er ist vor dem 21. Juni 1549 verstorben, wo die von ihm gleichfalls besessene Vicarie am Altare St. Michael in der Capelle St. Georg wieder besetzt wurde.

bynnen dachdingeder tydt dorch Meyneke nycht vulnforet, szo heft eyn erszame Radt mester Rumhert vp synem gelesteden eedt wo vorschreuen van der borgernoth absolueret. Actum feria quarta post Oculi, anno etc. XXVII.

Inscriptum ex commissione totius Consulatus.

Joachim Wullenwever muß aber bei den Bürgern schon oft genannt sein und er einen lebhaften Antheil an der damaligen Kirchen- und Schulverbesserung, so wie den damit verbundenen Verfassungsreformen genommen haben. Bei der Secularisirung eines Theiles des Kirchenvermögens und der Errichtung des Schattkastens wird er in der Vollmacht v. J. 1528 Septbr. 29 als der dritte Oberalte des St. Katharinen Kirchspieles aufgeführt. Ein papistischer Berichterstatter nennt ihn als einen der Anführer der s. g. Kistenleute, welche da die am 26. August d. J. vom Rathe bewilligte Abtretung der heiligen Geist Capelle an die Kranken nicht sofort ausgeführt ward, die Altäre in derselben, so wie in einigen anderen Kirchen am 3. December d. J. zerstörten. [1])

Nachdem der im Herbste 1528 nach Hamburg zur Ordnung der dortigen Kirchen- und Schulangelegenheiten berufene Dr. Bugenhagen seine Aufgabe vollendet hatte, gegleitete ihn den 9. Juny 1529 Joachim Wullenwever mit einigen anderen Bürgern: Claus Rodenburg und dem ehemaligen Dominicaner Diederich Bödeker, nach Harburg, wo jener mit Lüneburger Abgeordneten die zur Einziehung der geistlichen Güter unerläßlichen Schritte zu berathen hatte. [2]) Ihm war der ehrenvolle Auftrag geworden, den verehrten Kirchenlehrer, nebst dessen Familie auf Kosten der Stadt nach Wittenberg zu geleiten. [3]) Die Rechnungsbücher der Stadt vom Jahre 1529 haben uns über den Aufenthalt des Dr. Bugenhagen zu Hamburg (1528 October 9 — 1529 Juni 9) und jene Rückreise einige Notizen aufbewahrt:

---

1) S. die Erzählung des erbosten Papisten bei Staphorst a. a. O. Th. V, S. 83, welche jedoch eines besseren Textes bedarf um ganz verständlich zu sein.

2) Joh. Moller Relation bei Staphorst a. a. O. Th. V, S. 81.

3) Leider fehlen uns die Namen der beiden erbgesessenen Bürger, welche, wie unsere handschriftliche Chronik besagt, an Dr. Bugenhagen gesandt waren um denselben einzuladen.

„**Pro diversis notabilibus.** Nota. Doctori Johanni Bugenhagen de Wittenbergh hic ad predicandum evangelium et ordinationem faciendam CLXII tal. sibi in C florenis renensibus et suae uxori XX in similibus aureis. Item LIIII tal. recepit Jochim Wullenwever pro conducendo eundem Bugenhagen et suam familiam ad Wittenbergh.“

Diese Gesellschaft, in welcher wir den Oberalten Wullenwever finden, verbunden mit der Warnehmung, daß in den Pasquillen der Katholiken unter ihren eifrigsten evangelischen Gegnern seiner nicht gedacht wird, läßt annehmen, daß er nicht zu den wild revolutionären Männern gehörte, und daß er mit der Leidenschaftlichkeit, welche ihm in früheren Jahren auf den Faröern vorgeworfen ward, entweder nie oder doch nicht länger behaftet war. Dasselbe scheint aus seiner 1532 März 12 erfolgten Erwählung zu Rathe zu folgern. Doch deutet der Umstand, daß an jenem Tage vier Rathsherren neu gekoren wurden, vielleicht auf eine vorhergegangene unruhige Bewegung, jedenfalls aber darauf, daß er zu der siegreichen Partei gehörte. Ohne Zweifel war er selbst 1528 Aug. 26—31 unter den Bürgern gewesen, welche die Ergänzung des Rathes durch sechs neue von demselben gewählte Mitglieder, so wie schon damals und im folgenden Jahre auf Petri Stuhlfeier verlangte, daß der Rath den nach der Resignation des Bürgermeisters von Holte zu erwählenden Nachfolger aus drei von ihnen vorgestellten Personen des Rathes erkören.

Joachim Wullenwever hatte schon früher eine politische Wirksamkeit als sein Bruder **Jürgen** in der Geschichte Lübecks genannt wird, welcher im Jahre 1492—93 geboren, der jüngere der Geschwister, als Fremder mehr Zeit gebrauchte, seinen Geistesgaben Anerkennung und seiner Stimme Einfluß zu verschaffen. Er erscheint zu Lübeck zuerst im Jahre 1530 April 7 unter den neu erwählten 64 Ausschußbürgern [1]). In dieser Stellung war er es, welcher im folgenden Jahre vorzüglich die vor drei Jahren zu Hamburg verhandelte Anordnung betrieb, den dort nur aus

---

1) S. die von F. **Petersen** herausgegebene Geschichte der lübeckischen Kirchen-Reformation 1529—1531, S. 37.

17 Personen bestehenden Rath zu vergrößern, oder wie man in Lübeck sich ausdrückte, dem Privilegio des Herzoges Heinrich des Löwen entsprechend, mit 24 vollzählig, unter jährlicher Alternirung des dritten Theiles, zu ergänzen. Doch ließ die democratische Partei sich hier weiter hinreißen, als es zu Hamburg geschehen war, sie erkor selbst die neuen Rathsherren und Bürgermeister, welche der Rath annahm. 1533 auf Petri (Febr. 21) ward Jürgen Wullenwever selbst zu Rathe und innerhalb weniger Wochen zum Bürgermeister erwählt.

Die kurze aber glänzende Rolle, welche er gespielt hat bis zu seiner Absetzung[1]) und bald darauf geschehenen Gefangennehmung (1535 October), worauf nach zwei Jahren seine Hinrichtung erfolgte, ist durch vielfache und manche gelungene Darstellungen hinlänglich bekannt, nicht aber der Antheil, welchen der ältere Bruder zu Hamburg an seinen Geschicken nahm.

Für die früheren Jahre giebt uns eine zu Lübeck 1531 im April verbreitete Nachricht einen Fingerzeig, welche, wenngleich als unwahr nachgewiesen, doch nicht wohl hätte ersonnen werden können, wenn die enge Verbindung der verordneten Bürger zu Lübeck und zu Hamburg nicht geglaubt wäre. Jene Sage lautet mit den Worten des Zeitgenossen: wo de 64 an de vorordneten tho Hamborch geschreven hedden, dat de tho Hamborch eren Rath scholden waren; se wolden tho Lubeke ok so don und wolden denn also up bestimmede tidt also ein jeder sinen Rath antasten.[2])

---

1) Daß ihm vor derselben von dem Rathe zu Lübeck damals die Amtmannschaft zu Bergedorf, welche damals von alle sechs Jahre abgehenden Senatoren Lübecks und Hamburgs bekleidet wurde, angeboten ist, sagt nicht nur die in Klefekers Sammlung Hamburg. Verfassungen, Th. XI, S. 338 angeführte apocryphische Fortsetzung der Bremischen Chronik des G. Rynsberg und H. Schene, sondern auch der Zeitgenosse Bartholomäus Sastrow (Lauf des Lebens, Th. I, S. 153). Die ungedruckte gleichzeitige Hamburger Chronik sagt z. J. 1535: Darna hebben de heren der Hense Bromsen wedder binnen gebrocht, yn sine herlicheyt gesettet vnd Jurgen Wullenwever uth den Radt gewyset vnde em dat hus to Bergerdorp yn bevel gedan, welk he vorachtet heft.

2) F. Petersen a. a. O. S. 111.

Man murmelte also zu Lübeck von einer Verbindung zwischen den dortigen Verordneten und den Oberalten oder 48gern zu Hamburg, wo denn der Verdacht sich sehr leicht auf die beiden neuerungssüchtigen Brüder in den verschiedenen Städten lenken mußte.

Interessanter ist das folgende Document, vom Jahre 1534 October 4, worin der Rath zu Lübeck bekennt, vom Rathe zu Hamburg 10,000 ℔ Beihülfe zu Behuf der Kriege empfangen zu haben; und diesem in seinen Privilegien in Dänemark und Norwegen nicht hinderlich zu sein verheißet. [1])

Wy Borgermester und Radtmanne der stadt Lubeck bekennen hirmede, dat wy van den erßamen vnd wisen, vnsen naburen vnd frunden, Borgermestern vnd Radtmannen der stadt Hamborch tho guder genvge an gudem gelde vnd anderem an guden ganckbaren suluergelde enthfangen hebben tein dusent marck lubisch, dar mede vns ere Erßamheiden van wegen erer stadt tho sture vnde hulpe gekomen syn in enthlichtinge der schwaren borden, vnkostingen, geltspildingen vnd vthgaue, so wy ein tidtlang gedhan, vnd noch dagelickes doen vnd dragen werden tho bohuff der krige vnd veiden, darinnen wy ein tidtlanckhen geseten vnd noch gegenwardigen sitten. Doch hebben se sich vpt noterftigeste hir nha bedinget, dat se solcke sture vnd hulpe tho bemeltem vnßerm krige, wedder vnd gegen oren vnd orer stadt landesforsten noch des suluen erflanden nicht willen gedaen, wo wy ock na gelegenheitt woll liden vnd dulden konnen vnd dancken eren erßamen Wisheiden solcker naburlicken stuere vnd hulpe, quiteren ock de suluen van der enthrichtinge bouengenomet. Vnd willen solcker gegene orer erßamen Wisheiden vnd orer stadt, war idt mit den suluen (dath Godt almechtich wille gnedichlich afwenden) thokunftigen also mochte gelegen syn, naburlich vnd frunthlich gerne vorglicken. Vnd willen ock oren Erßamheden, orer stadt vnd den oren ahn oren priuilegien in den koningricken Dennemarcken vnd Norwegen, sampt insulen vnd landen den suluen thobehorick vnd vnderworpen

1) Das Original mit anhängendem Wachssiegel der Stadt Lübeck ist auf dem Hamburgischen Stadtarchiv.

synde, nicht hinderlich, sunder velemher, szo vele an uns is, forderlich syn und vestigen und se by den suluen handthauen und ungeturberet bliuen laten, sunder alle listh und geferde. Des wy tho orkunde unser stadt secret an dussem breue withlich hebben hangen laten, ahm dage Francisci, anno XVc. verundertich.

Erinnert man sich nun, daß im Sommer Graf Christoph von Oldenburg und Marx Meier in Holstein eingefallen waren und Trittau und Eutin genommen hatten, Herzog Christian von Holstein aber Travemündes sich bemächtigte, Lübeck und Mölln belagerte, so muß uns die diesen Subsidien beigefügte Bedingung, daß sie nicht zu einem Kampfe gegen die Fürsten von Holstein verwandt werden sollen, sehr wunderlich bedünken. Die Politik der Stadt Hamburg war stets, aber namentlich in jener Zeit eine friedliche, und war der Kampf entbrannt, eine vermittelnde. Diese finden wir anerkannt in den Instructionen der burgundischen Gesandten auf der Tagefahrt zu Hamburg im Februar dieses Jahres; eben so an der von der Königin Maria dem Gerhard Mulart im July d. J. ertheilten Anweisung;[1] dieselbe Politik liegt den Verhandlungen mit dem Könige Heinrich VIII. in dieser Zeit zum Grunde, und in eben dem Sinne leitete einige Wochen später der Hamburgische Bürgermeister, Herr Peter von Spreckelsen die Friedensverhandlungen zwischen dem Herzoge von Holstein und den Lübeckern zu Stockelsdorf.[2] Gewiß darf es hier also Wunder nehmen, wenn Hamburg an Lübeck zu seinem Kriege ein nicht unbedeutendes Geschenk macht. Noch auffallender aber ist die dabei gemachte Verwahrung, daß jenes Geld nicht zum Fehden gegen Holstein gebraucht werden solle, in den Tagen, wo die Holsteiner Lübeck belagerten. Das Versprechen der Lübecker, die Privilegien der Hamburger von Dänemark und Norwegen, welche Länder Wullenwever so eben erobern wollte, zu erhalten, war rechtlich durchaus überflüssig, und sollte nur die Absicht der Geschenke maskiren. Man braucht keine große Uebung in der Kunst zwischen den Zeilen zu lesen zu besitzen, um zu er-

1) S. beide bei Lanz Staatspapiere zur Geschichte Kaiser Karls V. S. 135—150.

2) H. Regkmanns lübsche Chronik, S. 176.

kennen, daß eine Partei im Hamburgischen Rathe der anderen die Subsidien für die Schwesterstadt abdrang um die ehrgeizigen Absichten des Bürgermeisters Jürgen Wullenwever zu unterstützen, während die entgegengesetzte sich begnügen mußten, ihre Clauseln protocollirt zu sehen. Daß aber an der Spitze der lübecker Partei zu Hamburg Jürgens Bruder, der Rathsherr Joachim Wullenwever stand, wird niemand bezweifeln, welcher die ferneren Nachrichten über letzteren würdigen wird.

Von seiner Amtsthätigkeit haben sich nur wenige, aber doch charakteristische Züge auffinden lassen. 1534 war er erster Landherr des Hammerbrokes [1]) ohne zweiter gewesen zu sein; zugleich war er damals zweiter, 1535 erster Waldherr oder Landherr zu Hans- und Woltorp. 1536 bemerken wir ihn als zweiten Zehntenherrn. Er sorgte mit Eifer für die Reinlichkeit der Stadt, oder doch des ihm zunächst anvertrauten Theiles derselben, so wie für die Sicherheit derselben vor Räubern. [2])

Als im Spätherbst 1535 die Nachricht von der Festnehmung des Bruders erscholl, war Joachim zu Stralsund, eine Stadt wo die democratische Partei noch die Oberhand hatte und er also vermuthlich für seinen Bruder zu wirken suchte. Er wandte sich hier sofort an den Erzbischof Christopher von Bremen mit dem ernsten Gesuche um seines Bruders Freilassung, welche jener in einem zu Verden den 18. November erlassenen Schreiben verweigerte. Dasselbe folgt hier, wie es in Regkmanns Lübecker Chronik [3]) sich aufbewahrt findet: Do her Jochym Wullenweuer de tydynge krech, dat syn broder her Jurgen Wullenweuer gevangen was van dem Byschop van Bremen tho Rodenborch in dem

1) W. Hübbe das Hammerbröker Recht S. 197.

2) Exposita Civitatis anno 1534. Ad diversa. Item V tal. V sol. soluta duo Joachim Wullenwever de anno preterito, dat he verlecht hadde, dat de dreck in parrochia Catharinae und besunders by de Muren weggebracht was. Item IIII tal. VIII sol. pro expensis, dat her Joachim Wullenwever sampt anderen knechten vorteren, als se etlichen offen nagereden.

3) Hier nach der Handschrift der Hamburger Stadtbibliothek S. 779, welche einst später dem Lübecker Historiker Reimer Kock gehörte. Die Ausgabe jenes Werkes durch Faust von Aschaffenburg 1619 ist nicht nur eine schwache Uebertragung in das Hochdeutsche, sondern auch voll Lücken.

Styffte van Bremen, do schreff her Jochim Wullenweuer an den byschop van Bremen enen breff vnde begerde van eme vnde wolde weten, wat de sake were offte wat he gedaen hadde, warumme he synen broder her Jurgen Wullenweuer gevangen hadde. Hyr vp antwerde de byschop van Bremen wo volget:

Christopher, van Gades gnaden ertzebysschop tho Bremen, administrator des Styfftes Verden, tho Brunswyck vnde Luneborch.

Vnseren gunstigen groeth tho voren, ersame leue bysunder. Wy hebben dyn schryuent van wegen dynes broders Jurgen Wullenweuer vt Sunt an vns gedaen entfangen vnd horen lesen. Vnd wo wol oppenlyck ist, wo vorsetlyck vnde mothwyllyck he wedder Got, Romyssche kais. Maiestet, vnseren allergnedigesten heren, de ock vnser kercken vnd gestlyke ouerycheit tho Lubecke, gehandelt heft, vnd doch hyr bauen ane vnse geleyde, weten vnd wyllen in vnse styfte vnde landen benachlyget gelegen vnde synes gefallens dorch getagen, derhaluen wy van wegen hogester gedachter Romesscher K. M. als erer Mayt. vorwante vnd vorste des rykes, ock vnser kercken haluen schuldych vororsaket worden ene vencklyck to nemen, wotho syner tydt wyder orsake an den dach kamen schal. Vnd hedden wol lyden mogen, de wyle wy dynen broder nycht bescheden noch baden gesant, dat he vormelter orsake haluen vterhalue vnses stychtes gebleuen were vnd vns tho solckem nycht orsake gegeuen hadde. Dan wat wy dyne personen sus to gnedigem wyllen wusten to ertogen, synt wy dar tho nycht vngeneget. Datum Vorde, den achtenden Nouembris Anno XXXV.

Deme Ersamen, vnserem truen bysunderen, heren Jochym Wullenweuer, Radtman tho Hamborch.

Vermuthlich hatte Joachim auch dahin gewirkt, daß König Heinrich von England an die Senate von Bremen und von Hamburg Aufforderungen erließ, sich bei dem Erzbischofe von Bremen eifrigst zu verwenden.

An den Rath zu Bremen wandte sich der König in den nächsten Wochen nach der erfolgten Verhaftung, wie mir aus der am 13. Januar 1536 erfolgten Antwortschreiben des Rathes

auf der nicht länger aufzufindenden Missive des Königes erhellt. Dieser war der Meinung, daß der Gefangene in der Stadt Bremen sei, wo er nie hingeführt war, vielmehr zu Rothenburg im Bisthum Verden festgehalten wurde. Der Rath klärte dieses Misverständniß auf und berichtete über seine, rücksichtlich der königlichen Wünsche bei dem Erzbischofe unternommenen Schritte. Indem der Rath bei diesem Anlasse nicht unterläßt, die bremischen oder die hansischen Kaufleute der königlichen Gnade zu empfehlen, hebt er deren Bedeutsamkeit für England durch die Thatsache hervor, daß dieses Land bei dem neulichen Getreidemangel durch ihr Wohlwollen mehr Zufuhr erhalten habe als aus dem ganzen übrigen Europa. Die hierauf erfolgte Erwiederung des Königes lautet ziemlich ungnädig und deutet auf Nachrichten über die Bremer, welche nur von Georg Wullenwevers eifrigen Freunden, und also da deren damals wenige waren, vermuthlich von Joachim verbreitet sein konnten. Es sind jene nicht uninteressanten, von Herrn Syndicus Smidt zu Bremen mir auf mein Ansuchen freundlichst mitgetheilten Schreiben hinter diesem Aufsatze abgedruckt.

In einem an den Rath zu Hamburg gerichteten Schreiben vom 12. Mai 1536 ersuchte der König zugleich denselben, da er sich des Jürgen W. in wichtigen Angelegenheiten zum Nutzen und Frieden der deutschen Nation und zur Vermehrung des gegenseitigen Wohlwollens häufig bedient habe, und hoffe aus dem Berichte und der Unterhaltung seines Bruders Joachim über diese Angelegenheit die fehlende ausführliche Auskunft zu erhalten, ihm die Gefälligkeit zu erweisen, dem Joachim die Erlaubniß zu ertheilen, zu ihm nach England zu kommen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Reise ihm zu keinerlei Nachtheil und Beschwerde gereiche [1]). Wir wissen nicht, ob die Reise ausgeführt ward, doch sehen wir aus dem zweiten Schreiben des Gefangenen an seinen Bruder, daß er unter den gegebenen Verhältnissen wenig von dem Einflusse des Königes von England auf sein Schicksal hoffte.

---

1) Abgedruckt in dem Report der Record-Commission App. C. so wie bei Altmeyer Role Politique des Pays bas dans les revolutions du Nord p. 35, übersetzt von C. F. von Rumohr, Kampf demokratischer und aristocratischer Principien zu Anfang des 16. Jahrhunderts S. 119.

Denn da es darauf ankam, den Herzog Heinrich von Lüneburg zu bewegen, seinen Gefangenen los zu lassen, glaubte jener es nur durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg erreichen zu können: „Du moest dorch den Markgraven hertog Henrik stellen, edder ick kame um den Hals, wenn ick al twe koninge von England tho bate hadde.“ [1])

In dem ersten der gedachten beiden Schreiben wird Joachim von seinem Bruder aufgefordert, für die Erhaltung des neuen Kirchenregiments Sorge zu tragen. „Leve Broder, dit ys de summa darvan, dar machz du etliche lude up warnen und seen tho Hamborch mede tho. Me wilt wedder up dat olde hebben, ith Capittel, dar wert me na trachten, dat is de meninge; in Lubeck werstu ith vor erste finden, beholden se ehren willen.“ Diese Warnung vor den Umtrieben des Capitels zu Hamburg ist sehr auffallend, [2]) und können wir wohl nur den democratischen Agitator darin erkennen, welcher noch im Gefängnisse selbst seinen Bruder durch das Gespenst eines reactionären Domcapitels aufzureizen strebte. Rath und Bürgerschaft zu Hamburg hatten schon am 10. Januar 1536 beschlossen, dem Schmalkaldischen Verbunde beizutreten, und war schon am 13. Juni nach Beendigung aller desfalsigen Verhandlungen mit den evangelischen Fürsten der desfallsige Geldbeitrag bewilligt. Sollte der Gefangene von diesen Begebenheiten, welche ihm zu verheimlichen kein Grund war, nichts vernommen haben, oder will man annehmen, daß er besser unterrichtet war über die Intriguen des Capitels und ihre Anhänger als ihr Gegner in Hamburg?

Noch mehr als jene Briefe bezeuget das enge Verhältniß des Jürgen mit dem Bruder Joachim, so wie anderen Hamburgern die Aussage, welche er zu Rothenburg 1536, auf die Fragen

1) Altmeyer l. l. p. 33 v. Rumohr S. 117.

2) Barthold hat in seinem trefflichen Aufsatze über Jürgen Wullenwever in F. v. Raumer's historischem Taschenbuche Bd. VI. (1835) S. 182, die beiden Briefe gut benutzt, doch die Beziehung auf das Domcapitel übersehen.

des dänischen Marschall Melchior Rantzow ungepeiniget ablegte.[1]) Sollte selbst das Document verfälscht sein, so ersehen wir doch, was man von jenen Männern damals theils wußte, theils wähnte. Rücksichtlich seines Planes über die Befreiung des Königes Christiern II. durch den Grafen Christoph von Oldenburg und wider die Unabhängigkeit der Stadt Lübeck mittelst Burgundischer Hülfe, und die betreffenden einzelnen Verhandlungen bekannte er. Art. 19, „daß sein Bruder Joachim Wollenweber, Cordt Goldener und Andreas von Horstein zu Hamburg alle diese Handelung, so er hievorne bekant, wissens haben.“ Das ihm angemuthete Bekenntniß, daß er die Wiedertaufe, worunter wir vorzüglich die von den Wiedertäufern verbreiteten Lehren gegen die Obrigkeit und das Privateigenthum zu verstehen haben, habe einführen wollen, legte er erst durch die Folter gezwungen ab. Er setzte auf Befragen hinzu Art. 29. „Item gesagt sein Bruder Jochim, Cordt Goldener und Andreas von Horstein zu Hamburck sein mit jme auch des widdertauffs und aller handlung in vereinigung gewest. Dieselben solten die handelung des widdertaufs tzu Hamburgk in aller massen wie er zu Lubeck gethan wolte haben, auch anrichten.“

Da Jürgen jedoch alle Bekenntnisse wegen der Wiedertaufe später zurücknahm, auch in dem Briefe an seinen Bruder eine Verbindung mit den Wiedertäufern läugnete und selbst in den erzwungenen Artikeln erklärte, daß zu Lübeck wegen Verbreitung jener Lehre noch keine erhebliche Schritte geschehen seien und sie selbst nicht fest beschlossen gewesen, so läßt sich letzteres noch viel mehr von Hamburg annehmen. Wir wissen jedoch, wie sehr die Geistlichkeit der wendischen Städte vor den Lehren der Wiedertäufer, und wenn wir auf die bekannten Begebenheiten zu

---

1) Abgedruckt in L. Ranke's deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. VI, S. 266 flg. Das Repertorium der Documente zu Gottorf (jetzt zu Kopenhagen) in Falck's Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes Th. III, S. 304 erwähnt Cap. XXIX, No. 20: Georg Wullenwebers Bekenntniß und Confessatum in und außerhalb der quaestion auf beschehene Anklage des Königes in Dännemark und Herzog zu Holstein, mit Beilagen. Anno 1537.

Münster zurückblicken, müssen wir hinzusetzen mit allem Grunde besorgt war.

Ferner sagte er in Bezug auf hamburgische Verbindungen ungezwungen aus: Art. 33. Er habe VI tausend Gulden gestolen von der kirchen gutern zu Lubeck. Die seien noch zu Hamburck bej seinem Bruder . . . Vnd die englische botschaft, so itzt zu Hamburck ist, habe jene X tausend Gulden zu leihen angeboten und het wol noch mehr von jene bekommen können. Art. 35. Item gefragt: was er letztmals zu Hamburck mit den Englischen gehandelt? Daruf bekant, das die Englischen jnen angezeigt, das sie von dem konige zu Engeland befelch haben hertzog Albrechten, wo er ein fues jm Reich hätte, mit einer summe geldes, als 10,000 gulden zu erledigung konig Christierns vorzustrecken.

Daß Jürgen Wullenwever Gelder unterschlagen habe, hat er später stets geläugnet, und berief sich desfalls auf das bei seinem Bruder Joachim vorhandene Rechnungsbuch. Die englischen Gesandten, welche ihm Geld zu leihen anboten, dessen Empfang jedoch nicht behauptet wurde, waren, wie wir aus dem obengedachten Schreiben König Henry's VIII. vom 5. November 1535 ersehen, der Archidiacon von Leicester, Edmund Boner und Richard Candishe, welche sich damals wenigstens einige Wochen zu Hamburg aufhielten. Aus dem angeführten Artikel 55 des Interrogatoriums ergiebt sich, daß seine Reise nach dem Lande Hadeln, auf welcher er gefangen wurde, zunächst durch die englischen Gesandten veranlaßt war, welche jenes Geld nur dann geben wollten, falls die gegen Dänemark zu führenden Kriegsknechte unter ihrem Hauptmanne Uebelacker in Hadeln die vom Pfalzgrafen Friedrich dazu bestimmten seien.

Der bereits am 26. August 1535 entsetzte Bürgermeister Jürgen Wullenwever war also nach dieser Zeit und ehe er über die Elbe reiste, noch auf einer Zusammenkunft mit den englischen Gesandten zu Hamburg. Auch der Lübecker Chronist Bonnus wußte, daß jener damals nach Hamburg gegangen sei, wegen seiner Privatgeschäfte — „siner egenen werve halven." Am 18ten November d. J. lehnte der Erzbischof Christoph von Bremen die Freilassung desselben ab. Die Notiz, daß die Gefangennehmung

im December statt gefunden, wie Berndt Giseke in der Hamburgischen Chronik M. S. sagt, ist also ungenau. Das Verhör begann bald. Schon am 11. März 1536 legte der Rath zu Lübeck den Bürgern die dem Inquisiten zu Rothenburg am 27. Januar abgepreßten Geständnisse, (welche er am 17. März d. J. wiederholte und am 26. Februar 1537 erweiterte) vor, und es ward zu näherer Untersuchung eine Lübecker Commission dorthin gesandt. Die eben gedachte Chronik berichtet darüber also:

Anno 1536 des Saturdages vor Mydfasten (März 27) toch de borgermester van Lubeke, her Nicolaus Bromse, mit etlyken der vornemesten borgere yn der stadt Lubeke na Rodenborg, to vorhorende Jurgen Wullenwefer, de wandages ock eyn borgermester to Lubeke gewesen und nu aldar in der venknisse lag, ofte dat ock so were alse he yn pynen vp etlyke borgere bekennt hadde, alse vp enen borgermester, her Ludewyk Taskenmaker, vnde vp enen rathman, her Johan van Elpen, vnde vp VII von den vornemesten borgeren, wodane wys se de gude stadt Lubeke vorraden wolden yn dat hof Burgundyen. Vnd dusse vorgescreuen weren ock to Lubeke yn de venknysse gesettet. Do se nu by Jurgen Wullenwefer quemen to Rodenburg, do sede he, allent wat he gesecht hadde vp de framen luden to Lubeke hadde he gedan van groter pyne halven. Denne se hadden en vpgehangen by de dumen vnd hadden en so veer stunden hangen laten, so dat he pyne halven dat bekent hadde, dat sus newerl gedacht was. Den hyr was grot haet mede van Bromsen vp Wullenwefer, wente dat Bromse ses jaer uth Lubeke was, gaf he Wullenwefer de schult, dat he des eyn orsake was.

Bei so vielen erheblichen Anklagen, welche jedenfalls von den bedenklichsten Verbindungen mit einer sehr gefährlichen demokratischen Partei in den nordischen Städten zeugte, mußte auch Joachim Wullenwever zu Hamburg mit Mistrauen betrachtet werden. Wir finden ihn jedoch noch im Jahre 1536 unter den Rathsherren und Bürgern, welche die von Rath und Bürgern beliebte Vermögenssteuer von einem Schilling von der Mark zum Besten des evangelischen Bundes, — und er in St. Jacobi Kirchspiele — einsammelten. Er war also nicht auf jene unzuverlässigen Ver-

dachtsgründe hin angeklagt, als eine besser beglaubigte Anklage wider ihn erhoben wurde. Lassen wir hier wieder unsere alte handschriftliche Chronik reden:

Darna den 29. Nouembris 1536 ys her Jochym Wullenwefer de stede des Radesstoles van dem Rade vorbaden vmme etlyker brefe willen, de he gemaket hadde vnd synem broder, her Jurgen Wullenwefer, dem Borgermester tho Lubeke, gesent hadde in der tydt, do de Lubeschen myt dem Holsten gefeydet hadden, darynne he synem broder apenbarde, wat Eyn Radt van Hamborch slote. Vnde de bref wert van den Holsten gekregen, do de Lubeschen de Slachtynge yn Fune vorloren. Vnd de Holsten senden den bref an den Radt van Hamborch, dat se scholden seen, wat se vor enen bynnen Rades syttende hadden.

Mit dieser Angabe stimmen auch handschriftliche Zusätze zu den Rathslisten des Secretarius Röver überein, daß Herr Joachim abgesetzt sei weil er zur Zeit der Lübischen Fehde seinem Bruder etliche Arcana entdeckt habe; nach anderen Nachrichten sei solche Ursache aber nicht wohl zu wissen. Seine Entsetzung fand vor der zehn Monate später erfolgten Hinrichtung seines Bruders statt.

Wir wenden noch einmal uns zu den ersten Nachrichten über Joachim Wullenwever zurück. Es war oben schon angedeutet, daß die Anklage gegen ihn wegen seines Betragens auf den Faröern sehr übertrieben gewesen seyn werde. 1531 war er wieder königlicher Vogt auf diesen Inseln, wie man aus einem Briefe König Friedrichs I. ersieht, [1]) in welchem ein neu ernannter Richter (Laugmand) angewiesen wird, seinen Amtseid vor demselben abzulegen. Auch sind zwei Schreiben vorhanden vom Jahre 1534 Juni 23. an Olav, den Erzbischof von Drontheim, aus welchen wir ersehen, daß Hans Thehuß, vermuthlich ein dortiger Eingesessener, in Auftrag des Thomas Kopins aus Hamburg auf den Faröern den Ritter Eske Bille, Hauptmann auf Bergenhus, in Einsammlung der jährlichen Rente und der vom verstorbenen Könige dem Herrn Joachim Wullenwever mit dem ganzen Lande verliehenen Landhülfe behindert habe. Auch ein Schreiben des Grafen Christoph von Oldenburg an Herrn Eske Bille auf Ber-

1) Samlinger til det Norske Folks Sprog og Historia. Bd. II, S. 376.

genhus vom Jahre 1535 [1]) gedenkt des Joachim Wullenwever in dieser Beziehung.

Ueber jenen zweiten Hamburger, welchen wir 1534 auf den Faröern finden, erhalten wir eine unerwartete Notiz in der ungedruckten Hamburgischen Chronik. „Anno 1536 den 20. November haf syck an de twyst twysken Mester Bartolt Frederykes [2]) und Her Jochym Wullenwefer, daruth ok vornyget wort de twyst Her Jochyms und Tomas Koppynk." Es scheint also, daß Thomas Kopping oder Koppe, welchem die Erhebung der Landhülfe auf den Faröern von Wullenwever übertragen war, durch die geschehene Behinderung in gerichtliche Streitigkeiten mit ihm gerathen war, welche beigelegt ward, aber auf Veranlassung eines Streites mit dem Sachwalter Bartold Frederikes wieder begann.

Diese Angaben fördern uns wieder, indem sie uns den Schlüssel zu der bisher räthselhaften Inschrift eines Grabsteines in der St. Nicolai Kirche reichen. Er ist der des Thomas Koppe, welcher aus Berlin gebürtig, als Schreiber oder Rath des Königs von Dänemark (quondam regi Daniae a secretis) Vogt der Faröer-Inseln (praefectus Pharensis) und civis Hamburgensis bezeichnet wird. Es wird daselbst berichtet, wie er in seinem vom Senate schon im J. 1547 bestätigten letzten Willen drei Häuser bei der Mariae Magdalenen Kirche für emeritirte Prediger und Prediger-Wittwen und verschiedene Stipendien gestiftet [3]), — eine milde Stiftung, welche mit zeitgemäßen Abänderungen noch vorhanden ist. Er verbesserte auch das Chor der St. Nicolai Kirche und vermachte der Stadt drei Stücke Geschütz. [4]) Er starb im Februar 1553 und war also derselbe Thomas, dessen Zuname bald Koppe, bald Koppink sich geschrieben findet, welcher 1531 zum Kirchgeschwornen zu St. Nicolai erwählt ward und bereits im nächstfolgenden Jahre zum Oberalten dieses Kirchspieles, aber schon im Jahre 1535 re-

---

1) Nye danske Magazin. Bd. V, S. 220.

2) Vergl. oben Bd. II, S. 572.

3) Anckelmann Inscript. Hamburg. No. LVII.

4) Staphorst a. a. O. Th. IV, S. 499. 823. Die milden Privatstiftungen zu Hamburg, No. 97.

signirte. Im Mai dieses letztgedachten Jahres wird er auch unter den Deputirten genannt, welche dem Domcapitel seine Kleinodien und Documente wieder zustellten. [1])

Wenige Tage hernach ward Herr Joachim, wie oben erwähnt, des Rathsstuhles entsetzt. Doch blieb er in Hamburg und scheint in allgemeiner Achtung geblieben zu sein, wie die folgende Thatsache und noch mehr die Weise, in welcher sie berichtet wird, darzulegen scheint. „Anno 1541 yn Julio ys her Jochym Wullenwefer van des konynges van Dennemarken synem volke yn dem Sunt fenklyck genamen vnd dat scyp mit dem scypper dar ock angeholden. Darop de rydder, her Johan Ranzow hyr an her Dytmer Koel gescreven vnd begert tho weten, wat vor frunde da tho dem scepe horden. Darop de radt vnd de frunde senden na Kopenhagen Jost Rovers vnd Jeronymus Bissenbeke. [2]) Vnd God gaf nummermer gnade, dat her Jochym wedder vtquam vnd quam hyr wedder to Hamborch."

Die Ursache der Anhaltung des Schiffes erfahren wir nicht, auch nicht woher es kam. Wir ersehen aber desto deutlicher, daß Herr Joachim damals nicht aus Hamburg verbannt war, mit Hamburgern gemeinschaftliche Handlungs- und Rhederei-Geschäfte trieb und theilnehmende Freunde besaß.

Doch scheint noch mancherlei in seinen ferneren Lebenstagen sich begeben zu haben. Herr Joachim starb erst im Jahre 1558 und zwar als Verbannter (exul) in Dänemark, oder genauer zu Ellenbogen, jetzt gewöhnlich Malmoe genannt, in der damals zu Dänemark gehörigen Provinz Schonen. [3]) Welcher Anlaß kann zwischen den Jahren 1541—1558 stattgefunden haben, um den einst gepriesenen Verbesserungshelden, den Oberalten und Rathsherrn, aus der Stadt zu verbannen?

---

1) Staphorst a. a. O. Th. V, S. 127. C. Mönckeberg die St. Nicolai Kirche S. 269 setzt seinen Tod in das Jahr 1540, im Widerspruche mit dem Leichensteine.

2) Hieronymus Bissenbeke ward 1542 aus den Schonenfahrern zu einem der sechs Aeltermannen des C. Kaufmannes erwählt; 1556 zum Zollherrn.

3) Daß exul lediglich „abwesend" bedeuten solle, ist nicht wahrscheinlich.

Anhang.

Schreiben des Rathes zu Bremen an den König Heinrich VIII. von England, betr. den Georg Wullenwever 1536 Jan. 13.

Serenissime potentissimeque rex, domine graciosissime. Maiestati vestrae regie offerimus officiosa obsequia nostra semper paratissima. Perlatae ad nos sunt vndecima mensis huius literae regie uestre Celsitutidinis, quas debita cum veneratione excepimus. Quibus certiores facti sumus ad Regiam V. M. delatum esse Georgium Wullenweuer, quondam Senatorem urbis Lubicensis, per reverendissimum dominum nostrum Archiepiscopum in ciuitate nostra (conniventibus nobis) captivum detineri atque iniuriis affligi. Optat igitur atque instat regia vestra Celsitudo, ut dictum Georgium vinculis exsolvamus, ne regia vestra Serenitas, quae ante hac in nos nostrosque semper lenitate atque clementia usa fuisset, animum immutare nostrisque civibus in Anglie regno talionem reddere cogeretur. Cum igitur regalium literarum tenore nobis plus satis perspicuum factum sit, nos apud regiam vestram Celsitudinem insidiose delatos esse, demisse eandem precamur, ne calumniatoribus nostris aurem sic prebeat, ut purgationi nostrae (quam pro innocentia nostra proponimus) aditus omnino praecludatur. Nam hoc nobis praefari licet, nihil magis unquam nobis in votis fuisse, quam ut foedera atque antiqua illa necessitudinis vincula, inter regnum vestrae Maiestatis atque civitates has erecta manerent perpetua atque inconvulsa. Ad haec et id nobis semper cordi fuit regiam vestram Clementiam officiosis nostris obsequiis ita demereri, ut nobis foret firmo praesidio atque ornamento, quo iniquius apud regiam vestram Celsitudinem ita perstringimur, quasi essemus qui addictos regiae vestrae M. in nostra civitate indignis modis tractari sinerent. Sane quantum ad dictum Georgium Wullenweuer attinet, id certo intelligat regia vestra M., eundem non solum non in nostra civitate, sed neque in tota diocesi Bremensi asservari aut detineri, sed in arce quadam nomine Rodenboreh dominii Verdensis, cum quo nobis nihil unquam commune fuit. Nam

quamvis praesenti tempore reverendissimus dominus noster Archiepiscopus utriusque dioecesis moderator rectorque existat, manent nihilominus utrique provinciae sua iura et consuetudines, ut ab antiquo disiuncta atque segregata, ut vel hinc satis appareat, quo candore per nostros delatores res apud regiam vestram Celsitudinem agatur. Cum igitur dictus Georgius non in nostra civitate neque sub nostra potestate (ut per nos vinculis exsolvi poterit) consistat, neque in Bremensi provincia sub domini nostri Archiepiscopi dominio (ubi fortassis intercessio nostra plus ponderis esset habitura) detineatur, sed sit in alieno dominio, ubi autoritas nostra nulla atque intercessio nostra praecisa est: speramus regiae vestrae M. satis superque elucescere, liberationem dicti Georgii per nos non stare.

Verumtamen ne quicquam per nos omitteretur, quod ad dicti Georgii liberationem aliquantulum momenti afferre posset, quo etiam studia nostra erga regiam Celsitudinem testatiora redderemus, non distulimus reverendissimum dominum nostrum Archiepiscopum (qui casu hoc tempore in propriis negotiis urbem nostram ingressus est) convenire, instanterque pro dicti Georgii liberatione apud eundem contendere. A quo demum hoc responsum accepimus, negotium captivitatis dicti Georgii non eius solius, sed etiam aliorum principum Germaniae commune esse, quorum studiosa instantia inductus fuisset, ut eundem Georgium iuri sisteret, et quoniam M. vestra regia sibi seorsim literas dedisset, daturum se operam, ut de omnibus circumstantiis huius negotii M. vestram regiam redderet certiorem propriis suis literis. Quas cum ad nostram petitionem nobis porrexisset, easdem nostro tabellioni M. vestrae R. deferendas commisimus, sperantes eundem dominum nostrum Archiepiscopum suis scriptis regiae vestrae M. fecisse satis. Oramus igitur regiam vestram M. ut pro solita sua et innata clementia hanc nostram operam, quam pro huius negotii conditione solam praestare potuimus, aequi bonique consulere velit, nec sinat regiam clementiam suam erga nos nostrosque sinistris quorundam cavillationibus antiquari, sed ut hactenus mercatores nostros gratiose protegat atque tueatur. Quo impetrato dabimus etiam

nos operam, ut nullum benevolentiae officium R. vestra M. in nobis sit desideratura. Nam sicut proximis annis cum regnum M. vestrae annonae caritate laboraret, benevolentiam nostram erga eandem ita declaravimus, ut soli propemodum plus praesidii Anglie tulerimus, quam reliqua fere Europa universa, ita et futuris temporibus in qualibet occasione erimus paratissimi, si vestrae R. M. protectio nostris non denegetur. Qua de re ad eorundem necessitatem per praesentium latorem clemens atque benignum a R. V. Maiestate precamur responsum. Quam Deus Optimus Maximus nobis diu felicem conservet.

Ex Brema Saxonie, Anno Salutis MDXXXVI, die XIII Januarii.

R. V. M.

Obsequiosissimi Senatus
civitatis Bremensis.

Erwiederung des Königes Heinrich VIII. auf das vorstehende Schreiben des Rathes zu Bremen, 1536 März 17.

Henricus octauus, Dei gratia Rex Angliae et Franciae, fidei defensor, ac Dominus Hiberniae et in terris ecclesiae Anglicanae immediate sub Christo supremum caput, Magnificis Dominis Consulibus et Senatoribus ciuitatis Bremensis etc. amicis nostris carissimis salutem. Dum expectaremus iustissimae honestissimaeque nostrae pro dilecto nostro familiari Georgio Wolweuer liberando intercessioni à vobis re ipsa satisfactum iri, vestras literas accepimus, aliud nihil praeter negatae petitionis nostrae excusationem continentes, quam nos aequo et inoffenso animo admitteremus, nisi vestra culpa ac iuuantibus, procurantibus et sustinentibus vobis, fide dignorum testimonio certissimisque indiciis compertum iampridem haberemus, famulum hunc nostrum dolosis interceptum artibus iniquissime captivum detineri, et ex cuiusque arbitrio et male affectae mentis impetu in dies atrocius crudeliusque tractari. Ex quo fit, ut quid de amicitia et honore nostro vos in commune omnes sentiatis, facile intelligamus, longe

quidem secus quam exhibita à nobis in vos beneuolentia non mediocri tum publico tum priuato vestrorum omnium commodo exegisset. Illudque inter coetera indigne tulimus, quod oratores nostri,[1]) ut rem manifestam nuper ad nos scripserunt, uulgo scilicet apud vos iactari, literas, quas antea in eiusdem famuli nostri commendationem per eos ad vos dederamus, fuisse illorum scelere et nequitia, nobis insciis dictatas adulteratasque ingentique nos auri ui libenter redenturos esse, quod de huius famuli nostri liberatione nunquam egissemus. Videtis non obscure quam indigne nomen nostrum apud vos traducatur, perinde ac si id genus hominum in oratores deligamus, qui uelint aut ausint tantum scelus flagitiumque committere, aut ulla utcunque grandis thesauri uis seu factorum poenitentia à bene agendo, dilectisque nostris familiaribus calumniantium inuidia oppressis iuuandis ac uindicandis nos queat auocare, id quod frequentes studiosissimaeque nostrae ad vos literae, et cum vestratibus de hac re coram hic non semel habiti sermones apertius testantur, quam deceat animum hunc nostrum falso a vobis sparsis nunc rumoribus indignissime obscurari.

Quod vero petitis, ut huius famuli nostri captiuitas neutiquam impedimento sit, quominus vestrum apud nos commercium libere continuetur, licet hanc offensam et iniuriam moleste a vobis feramus, non ea tamen sumus mente, ut Regiam nostram dignitatem, ac beneficentiam ullis vestris meritis immutari, corrumpiue facile patiamur. Licebit itaque per nos vestram nauigationem et commercium hic tuto exercere vestrasque merces ac bona sine nostra iniuria, saluis tamen nostris regnique nostri legibus, ut antea consueuistis, huc importare. Nec interim dissimulamus, nos unquam, nisi hoc nostro liberato famulo, mente conquieturos esse, cuius perturbationem, ut vobis, quibus amicitia nostra maiori respectui esse deberet, multa in parte accep-

---

1) Vermuthlich die in den, dem folgenden Hefte einzurückenden Aufsatze Schreiben vom Jahre 1535 November 5 und 1536 Mai 12 erwähnten Dr. Boner und Richard Cavendish, auf welche Joachim Wullenwever zu wirken Gelegenheit hatte.

tam referimus, ita illius excidium et interitum, si in quem vestra culpa deciderit, quoties detur occasio, pari modo in flagitii illataeque indignitatis authores omnino compensabimus. Et bene valete.

Ex Regia nostra prope Londinum. Die XVij. Martij. M. D. X. X. X. V. 1)

(sign.) vester amicus

H e n r i c u s.

P e t r u s V a n n e s.

(In dorso) Magnificis Dnis. Consulibus et Senatoribus Ciuitatis Bremensis &c. Amicis nostris Carissimis.

---

1) Nach der seit 1753 auch in England gewöhnlichen Bezeichnung, 1536 März 17. Bis dahin ward seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in gerichtlichen und anderen öffentlichen Documenten der Jahresanfang erst mit dem 25. März angenommen.

VI.

Der Oberalte Cord Goldener und Andreas von Horstein.

Unter den Hamburgern, welche mit Jürgen Wullenwever der Verbindung mit den Wiedertäufern angeklagt wurden, war Cord Goldener,[1]) ein Mann von unbekannter Herkunft, dessen Name häufig unter denen der eifrigsten Reformatoren genannt wird. Zuerst habe ich seinen Namen bemerkt unter den Kistenleuten, welche, wie oben gedacht, 1528 Decbr. 3 mit dem damaligen Oberalten Joachim Wullenwever die Einrichtung der H. Geist Capelle für die Beherbergung von Kranken mit roher Gewalt durchgesetzt haben sollen und den milden Zweck durch die Zerstörung von Altären nicht nur dort, sondern auch in anderen Kirchen entweiht zu haben beschuldigt wurden. Wir finden ihn früher nicht unter den Kirchgeschwornen, so wie auch sonst die heftigsten der Reformatoren nicht in bürgerlichen Aemtern gewesen waren. Im folgenden Jahre erscheint er unter den „Reygeres Lüden," den Männern, welche Hamburg regieren wollten.

„Coerdt Goldener voert de vane" unter dem Hamburger Volk, die nicht Rath noch Recht achteten, heißt es in einem Liede; im anderen heißt es von den Ketzern:

Her Matthias Mors, de borgermeister stolt,
Her Hans Holk unde Cordt Goldener sind enen holt,
Und driven gewalt so swinde
De papen unde mönke genßliken to verwysende.[2])

---

1) Vergl. oben S. 125.

2) Zeitschrift für Hamburg. Geschichte Th. II, S. 247 und 255.

Am 5. Juni 1529 war er unter den deputirten Bürgern, welche mit mehren Rathsmitgliedern mit dem Domcapitel über die Abstellung der Seelmessen und anderer Ceremonien verhandelten. [1]) In demselben Jahre ward er zum Oberalten zu St. Nicolai erwählt. 1536 hören wir von ihm in dem gedachten Interrogatorium Wullenwevers als den Wiedertäufern zugethan. 1537 ward er suspendirt, was schwerlich ohne Zusammenhang mit der Unterdrückung der Wullenweverschen Bestrebungen geschehen sein wird. Im vorhergehenden Jahre 1536 war er aus der Schonenfahrer Gesellschaft, als deren Mitglied wir ihn hier also kennen lernen, wie Joachim Wullenwever es gleichfalls gewesen zu sein scheint, zu einem der Aelterleute des Ehrbaren Kaufmanns erwählt. Wir finden ihn in dieser Stellung noch im Jahre 1540.

Mit Cord Goldener und Wullenwever wird in den Proceßacten als Wiedertäufer verdächtigt Andreas von Horsten oder Horstein. Dieser Name ist in unseren Hamburgischen Geschichten durchaus unbekannt und erscheint es daher nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Zuname des Andreas von seinem Geburtsorte entlehnt sei, wenngleich er in Hamburg auch mit dem Namen seines Vaters genannt wurde. So wird Bugenhagen häufig kurzweg Pomeranus bezeichnet, obgleich des Vaters Name wohl bekannt war; bei unzähligen Personen, welche den Namen der Vaterstadt oder einem Orte, in welchem sie lange lebten führen, ist jener in Vergessenheit gerathen. Da nun der Vorname Andreas in jener Zeit in unseren Gegenden kein sehr gewöhnlicher war, so fällt es auf, mit Cord Goldener häufig einen Mann jenes Namens zu finden, den Andreas Brois oder Broutze. Er war mit C. Goldener unter den Bürgern, welche an jener Verhandlung des Rathes mit dem Domcapitel 1529 Juni 5 theilnahmen. Er wird noch später als der Reygersman, d. h. Anstifter oder Erbauer der neuen Kunst vor dem Millernthor genannt, also als der Begründer dieses Werkes. Im folgenden Jahre war er Jurat bei der St. Nicolai

---

1) J. Moller bei Staphorst a. a. O. Th. V, S. 80. Otto Krabbe initia relig. reform. p. 99.

Kirche, also an derselben wo auch C. Goldener Geschworner und Oberalte war. Später ist uns der Name des Andreas Brois nicht wieder vorgekommen und könnte er also dieselbe Ungunst als der ihm mehrfach verbündete C. Goldener ertragen haben. Doch ist diese Identität jetzt sehr zweifelhaft geworden. Andreas von Horstein ward nämlich in den Jahren 1525—28 mit Heinrich Ritzer (der 1529 zum Rathsherrn erwählt, 1540 starb) gesetzt über die Einnahme des damals für die Ausrüstung einiger Kriegsschiffe zum Schutze der Handelsschiffe erhobenen rothen Zollen [1]), de rubeo signo, wie er vermuthlich von einem rothen Quitungszeichen heißt. [1]). Außer in dem Interrogatorium des Wullenwever finden wir noch einmal die Namen des C. Goldener und des Andreas von Horstein mit einander verbunden. Denn 1536 ist nicht nur Cord Goldener, sondern sollen mit ihm Andreas von Horstein und der durch eine noch vorhandene milde Stiftung bekannte Reinke Reineken, aus den Schonenfahrern zu Aeltermännern des E. Kaufmanns erwählt sein. Da hier drei Namen genannt werden, wo doch nur einer oder zwei aus der gedachten Gesellschaft zu wählen waren, so müssen wir annehmen, daß einer der beiden Erstgenannten bald resignirte, oder daß der Letztgenannte durch Nachlässigkeit der Handschrift zu früh diesem Jahre zugewiesen ist. Daß jene nicht resignirt hatten, ist wohl gewiß, denn aus den vorhandenen Nachrichten von den Kosten über die Collation, welche nach Ablegung der Jahresrechnung die Aelterleute des E. Kaufmanns mit den Zollherren Mittags hielten, ersehen wir, daß im Jahre 1540 Cord Goldener und Andreas von Horsten 8 ℔ 3 ß 2 ₰ für die derzeitige Collation ausgegeben hatten, welche dem Letztgenannten später

1) Vom rothen Zollen s. Kirchenpauer Einweihungsfeier der neuen Börse. S. 40. Er brachte in den Jahren 1525—28 ein: 6787 ℔ 15 ß 3 ₰. 1528: 1561 ℔ 1 ß. Der Ertrag ward den Kammerherren des Rathes eingeliefert, welche denselben in den gedachten Jahren in ihren Büchern verzeichnet haben. Oben Bd. II, S. 593 ist der im Original sehr undeutlich abgekürzt geschriebener Name, wie die Vergleichung mit dem anderen ebengedachten Jahrgängen ergiebt, zu berichtigen: Andreas van Horsten.

durch seine Nachfolger Hinrich Reders [1]) und Johann Koep [2]) wieder erstattet sind. Die Erwählung des Andreas von Horsten gehört jedoch vielleicht erst dem Jahre 1537 an, da wir 1536 als die Aelterleute aus den Schonenfahrern Friedrich Ostra und Cord Goldener genannt finden, Andreas von Horsten also in die Stelle des Erstgenannten getreten sein muß. Reinke Reineken aber wird erst bei der Rechnung über die Collation v. J. 1543 aufgeführt. [3])

---

1) H. Reders, auch Rehder und Rheders, 1542 Jurat zu St. Nicolai, 1546 Oberalter, resignirte 1572. Vergl. die milden Stiftungen S. 85.

2) J. Koep sen. Seine Stiftung zum Besten der Armen ist noch heute in Wirksamkeit. Vgl. a. a. O. S. 55.

3) Diese Notizen finden sich in einer interessanten Handschrift des Löbl. Commerciums, betitelt: Extract des Alterthumes, welche vielfache Auszüge aus größtentheils nicht mehr vorhandenen Schriften des Archives des E. Kaufmanns enthält. Vergl. daselbst S. 9. 15. 197.

XX

VII.

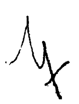
Des Grafen Galeazzo Gualdo Priorato Beschreibung von Hamburg im Jahre 1663.

Mitgetheilt vom Senator Hudtwalcker Dr.

Der vollständige Titel des Buches, in welchem sich diese Beschreibung findet, und wovon ich wahrscheinlich das einzige in Hamburg befindliche Exemplar besitze, ist: Relationi de' governi e stati delle città imperiali ed ansiatiche di Colonia, Lubecca, Bremen, ed Amburgo, di Norimberg, Augusta, Ulm, e Francfort, e delle corti e stati de' serenissimi Elettor di Baviera, Duca di Giuliers e Neoburg; e Langravii d' Hassia in Cassel e Darmstat. Descritte dal Co. Galeazzo Gualdo Priorato. In Bologna, per Giacomo Monti. 1674. 12. In der Vorrede erzählt der Verfasser, daß er seine Bemerkungen auf einer Reise im Jahre 1666 gesammelt habe, doch nennt er im Texte das Jahr 1663 als dasjenige seiner Bemerkungen über Hamburg. Man wird übrigens wahrnehmen, daß er, einige falsch aufgefaßte deutsche Worte und Namen abgerechnet, und mit Ausnahme einiger Mißverständnisse, im Ganzen gut beobachtet hatte. [1]) Unsere Uebersetzung ist im Wesentlichen möglichst getreu, doch ist die dem Italiener gewöhnliche Breite der Darstellung etwas zusammengezogen.

Ueber den Ursprung der Stadt Hamburg (so schreibt der Verfasser immer in der Beschreibung selbst) läßt sich so wenig als über ihren Namen etwas Gewisses sagen. Bis zu Karls des Großen Zeit war die Stadt heidnisch, ward aber durch den

1) Mit Genehmigung des Herrn Einsenders habe ich einige kleine Anmerkungen beigefügt. Im nächsten Hefte werde ich einen Aufsatz über den Grafen G. Gualdo Priorato, so wie andere ältere Berichte und Berichterstatter über Hamburg mittheilen.



h. Anschar (Anascario) zum Christenthum bekehrt. Ludwig der Fromme stiftete daselbst ein Erzbisthum, dessen erster Inhaber Anschar selbst war. Nach seinem Tode ward er als Hamburgs Schutzpatron verehrt, das Erzbisthum selbst aber wegen der häufigen Einfälle und Zerstörungen der Stadt durch Dänen, Gothen, Wenden (Vandali) und andere barbarische Völkerschaften, nach Bremen verlegt.

Schon unter Ludwig dem Frommen ward die erste, später mehrmals zerstörte, zuletzt vor etwa 300 Jahren wieder erbauete Kathedrale errichtet und der h. Jungfrau gewidmet; dann kamen nach und nach die St. Petri- und Pauli-, die Nicolai-, Catharinen- und Jacobikirche hinzu, so wie die Volksmenge sich vermehrte.

Die Stadt erhielt von verschiedenen Päbsten und Kaisern, sowie von anderen europäischen Monarchen vielfache Privilegien und Vorrechte; dies, und die treffliche Regierungsform, welche man einführte, trug viel zur Aufnahme der Stadt bei, die nach und nach immer mehr erweitert ward.

Um das Jahr 1460 vertauschte man den bis dahin sehr bedeutenden Handel mit Bier mit dem Seehandel und der Schifffahrt, und das mit solchem Erfolge, daß Hamburg jetzt die bedeutendste, mächtigste und volkreichste Handelsstadt von ganz Deutschland ist. Ihre Lage zwischen den Flüssen Elbe und Astria [1]) ist sehr günstig und schön. Die Elbe entspringt in Böhmen, fließt durch Sachsen, Brandenburg und andere Provinzen, und ergießt sich, schiffbar, ins Meer. Die Astria kommt aus Holstein, und fließt von der Westseite in die Stadt, und sodann in die Elbe.

Die Stadt liegt in einer fruchtbaren, nur durch kleine Hügel, die man oft kaum bemerkt, unterbrochenen Ebene. Von der Ostseite fließt ein Arm der Elbe in die Stadt, und bildet zwei so große Kanäle, daß sie zum Hafen für die größten Schiffe dienen. Aus diesen zwei Hauptkanälen hat man verschiedene kleinere abgeleitet, über welche mehr als 100 Brücken führen, von denen einige von Stein, die meisten hölzern sind. Merkwürdig ist, daß man aus dem Wasser dieser Kanäle das Bier in Hamburg brauet, welches

---

1) Die Alster.

aus Elbwassern nicht geräth. Der andere größere Elbarm fließt nahe bei den Wällen der Stadt an der Südseite vorbei. Das Wasser der Alstria treibt viele Mühlen und andere Anlagen, zur großen Bequemlichkeit der Einwohner; aus diesen Mühlen zieht die Stadt eine jährliche Einnahme von nahe an 80000 Thalern (scudi). Außerdem giebt es auf den Wällen auch verschiedene Windmühlen.

Außer dem großen Hafen giebt es einen kleineren Oberhafen, der aber doch Schiffe von 60 bis 70 Lasten trägt; dies sind solche mit flachem Boden.

In der Elbe, welche hier sehr breit ist, giebt es verschiedene kleine Inseln mit Viehweiden, Häusern, Kirchen und Gärten bedeckt, die ihnen ein sehr schönes Aussehen geben. Ein Theil derselben gehört dem Könige von Dänemark, ein Theil dem Herzog von Lüneburg; andere sind im Besitz von Edelleuten und anderen Herren.

Die Wälle sind von solchem Umfange, daß ein Mann zu Pferde, der einen guten Schritt reitet, zwei Stunden gebraucht, um die Stadt zu umreiten. Sie enthalten, ohne den Theil, der an den Fluß stößt, 21 Haupt-Bastionen nach neuerer Art der Befestigung, mit Fausseбraie, Wassergraben, Ravelinen, Halbmonden, Pallisaden, Contrescarpen und anderen Werken, so daß die Stadt für einen der festesten Plätze in Europa gelten kann.

An der Seite gegen Altenau, welches dem Könige von Dänemark gehört, ist das Terrain höher, und hier sind die Bastionen so hoch, daß sie die ganze Gegend beherrschen und die Neustadt von Hamburg völlig sichern; auf gewissen Anhöhen sind hier zwei Hornwerke, eines hinter dem andern, angebracht. Diese neuen Festungswerke wurden zum Schutz der Altstadt in den Jahren 1615 bis 1617 errichtet, und im Jahre 1620 ward auch die Neustadt mit solchen umgeben, obgleich das Volk sich wegen der großen Kosten sehr widerspenstig zeigte, und den Bürgermeister steinigen wollte, der die Sache mit vieler Klugheit und Politik vorgeschlagen und selbst gegen den Willen der Mehrheit durchgesetzt hatte.

Die Stadt hat sechs Hauptthore, wozu noch einige Ausgänge nach der Flußseite hinzukommen. Sie sind groß und schön gebauet, von Stein, mit Fallgittern und Zugbrücken versehen; jedes derselben enthält drei Wachen und Außenthore, sowie Alles, was zu einer starken Festung gehört.

Zur Bewachung dieser Thore und der Wälle pflegt der Senat in Friedenszeiten 1200 gut eingeübte Infanteristen zu halten, und einen Obersten, welches jetzt, im Jahre 1663 der Herr Johann Cappey [1]) ist, ein Deutscher aus Obersachsen, ein erfahrener und tapferer Mann. Er so wie die übrigen Offiziere werden sehr gut bezahlt. Wenn die Sicherheit der Stadt es erfordert, wird die Zahl dieser Soldaten noch vermehrt. Des Nachts wird die Wache noch durch eine bis zu vier Compagnieen bewaffneter Bürger je nach dem Bedürfniß verstärkt; diese kehren mit Tagesanbruch, wenn die Thore geöffnet worden, in ihre Häuser zurück. Von diesen bewaffneten Bürgern giebt es über 10000, in 5 Regimenter getheilt, deren jedes einen Obersten hat, welcher ein Senator ist, sowie einen Obristlieutenant aus den geeignetsten Bürgern, dann Hauptleute und andere Offiziere. Auch in der Stadt sind verschiedene Wachen auf den Marktplätzen und an sonstigen Orten. Wenn etwas Erhebliches vorfällt, so treten die Obersten und ihre Stellvertreter zur Berathung zusammen, und berichten an den Senat, der das Erforderliche beschließt.

Außer den 1200 eigentlichen Soldaten unterhält der Senat 100 bewaffnete Nachtwächter zur Erhaltung der nächtlichen Ordnung und Sicherheit. Wenn diese ein Frauenzimmer, selbst mit Begleitung, antreffen, die ihnen als eine Courtisane verdächtig scheint, so arretiren sie dieselbe. Sie wird dann verhört, und wenn sie gesteht, mit wem sie zu thun gehabt hat, so wird derselbe sofort festgenommen, und in eine Geldstrafe verurtheilt, das Mädchen aber, wenn sie überführt ist, eine liederliche Person zu sein, an den Pranger gestellt, ausgepeitscht, gebrandmarkt, und der Stadt verwiesen. Durch diese gute Einrichtung werden viele Unordnungen verhütet.

---

1) Johann von Koppey, zum Commandanten bestellt 1658.

Hamburg gehört zu den Hansestädten, so genannt, weil sie nahe an der See liegen. In alter Zeit gab es deren 72, in vier Quartiere getheilt; Preußen, wovon Danzig: Vandalien, wovon Lübeck: Niedersachsen, wovon Braunschweig: und der rheinische Kreis, wovon Köln die Hauptstadt war. Im Lauf der Zeiten haben nur noch sechs ihre Freiheit erhalten, nehmlich die vier genannten, und Bremen und Hamburg. Drei von diesen werden überdies von benachbarten Fürsten in Anspruch genommen; nehmlich Braunschweig von den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg; Hamburg von dem Könige von Dänemark, und von dem Herzog von Holstein; Bremen aber von der Krone Schweden, als Erzbischof von Bremen. Diese Städte sind mit einander und mit den Staaten von Holland verbündet, und besitzen, gleich den übrigen freien Reichsstädten, viele Privilegien.

Die Regierung von Hamburg ist in Händen des Senats, der aus vier Bürgermeistern oder Consuln, und zwanzig Senatoren besteht, die aus den einflußreichsten und erfahrensten Männern gewählt werden. Jeder Senator hat irgend ein besonderes Amt. Außerdem hat der Senat drei Syndici und drei Secretarien. Diese führen die Processe und referiren dem Senat, werden auch öffentliche Anwälde genannt, und zu öffentlichen und privaten Geschäften der Stadt verwandt.

Das Niedergericht, an welches die Rechtssachen in erster Instanz gelangen, besteht aus zwei Senatoren, welche Namens des Senats darin sitzen, jedoch ohne Votum, dann aus zwei graduirten und sechs anderen Bürgern. Sie erkennen in Criminalsachen, und in Civilsachen bis zu einer gewissen Summe. Die Appellationen gehen an den Senat.

Der Rath der Admiralität besteht aus einem Bürgermeister, drei Senatoren, acht kaufmännischen Bürgern, und zwei Schiffscapitainen. Diese entscheiden in Seesachen. Auch hier kann an den Senat appellirt werden, doch nur, wenn die Summe 800 Reichsthaler übersteigt. Auch kann in Sachen, welche Schuldverschreibungen, Verpfändungen und Aehnliches betreffen, vorausgesetzt, daß es Handelsangelegenheiten sind, gegen das Urtheil des Senats

nicht weiter appellirt werden. Denn Kaufleute können ihre Zeit nicht durch Appellationen an die Kammer zu Speier oder an den Reichshofrath verlieren.

Sodann ist noch die Kammer vorhanden, bestehend aus acht Bürgern, welche die öffentlichen Einnahmen erheben, und nach Anweisung des Senats die Ausgaben beschaffen. Sie müssen immer zu Anfang des Jahres genaue Rechnung ablegen, durch welche gute Regel viele frühere Unordnungen verhütet worden sind.

Wenn es sich darum handelt, einen Krieg anzufangen, oder einen Frieden oder ein Bündniß zu schließen, oder wenn andere wichtige Dinge vorliegen, aus denen ein Schade für die Stadt entstehen könnte, so versammelt der Senat zwölf dazu bereits erwählte und bestimmte Bürger, und beräth sich mit ihnen. Ist die Sache schwierig, so werden noch 48, und wenn auch das nicht ausreicht, 144 berufen; in besonders schwierigen Angelegenheiten aber wird die gesammte Bürgerschaft versammelt. Man nennt sie die erbgesessene (possessionaria), und in solchen Fällen ernennt man auch wohl Deputirte aus der Bürgerschaft, um desto besser mit dem Senat zu berathschlagen.

Es ist auch noch ein anderes Collegium von zwölf Personen vorhanden, welche man Oberalten (der Verfasser schreibt zweimal Overslters) nennt, drei aus jeder Parochie. Sie versammeln sich in einem besondern Zimmer auf dem Rathhause, und haben einen Syndikus und einen Secretair. Ihr Einfluß ist groß, denn sie controlliren gewissermaaßen den Senat, und pflegen ihm bisweilen zu opponiren, so daß er nachgiebt. Sie repräsentiren die gesammte Bürgerschaft, und der Senat kann ohne ihre Zustimmung über keine öffentliche Gelder verfügen.

Der Zoll, den man von Waaren, von Wein, Bier und dergl. erhebt, wird von einem Senator, einem Bürger, und einem andern verwaltet, der bei dem Zoll assistirt, welchen die Admiralität erhebt. Diese halten täglich Sitzung, außer Sonntags, von 10 bis 12 Uhr Morgens, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags. Obgleich der Zoll mäßig ist, da er nur 1¼ Procent beträgt, so bringt er, bei der Menge der Kaufmannsgüter, doch viel ein.

Jedes Jahr um Michaelis findet eine große Versammlung aller Bürger statt, in welcher zur Bestreitung der Staatsausgaben ein Schilling vom Mark von den Miethen der Häuser [1]) und sechs Procent vom Verkaufswerth der Ochsen, [2]) die zu Markte gebracht werden, gefordert wird, und wo auch andere Gegenstände von minderer Wichtigkeit erlediget werden.

Außer den angeführten Collegien und Gerichten giebt es aber auch noch verschiedene andere zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten.

Hamburg nahm im Jahre 1527 die Reformation von Luther an, nach der augsburgischen Confession, welche Religion seitdem in der Stadt und deren Gebiet die ausschließliche geblieben ist, und es wird keiner anderen Confession öffentliche Religionsübung gestattet. Doch genießen die Fremden jeder Confession Gewissensfreiheit. Die Calvinisten haben eine Kirche in Altenau, welches in der Entfernung eines Kanonenschusses von Hamburg an der Elbe liegt, und ebendaselbst haben auch die Katholiken ihre Messe in einer Kirche, welche ihnen der König Friedrich III. von Dänemark auf Ansuchen des allerchristlichsten Königs Ludwig XIV. bewilliget hat. Außerdem ist katholischer Gottesdienst in den Wohnungen derjenigen fremden Minister zu Hamburg, welche dem katholischen Glauben angehören.

Außer den schon oben erwähnten Hauptkirchen gab es noch folgende: Die Kirche zum H. Geist, jetzt ein Hospital für alte Männer und Frauen. St. Maria Magdalena, einst ein Barfüßerkloster, jetzt gleichfalls ein Hospital. St. Johann, früher Dominicanerkloster, wird jetzt von lutherischen Klosterfrauen bewohnt. St. Karl, wo, wie in den größeren Kirchen, lutherischer Gottesdienst gehalten wird. [3]) St. Anschar, jetzt Waisenhaus. Hier sind an 600 Waisenkinder, und die Zahl nimmt fortwährend zu.

---

1) Der sogenannte Hauerschilling.

2) Die Viehaccise.

3) Wahrscheinlich St. Gertrud, welcher Name dem Verf. zu barbarisch geklungen haben mag.

Auch ist in diesem Jahrhundert ein Haus errichtet worden, welches man ergastulum oder „Sotthaus" nennt, mit der Inschrift: labore nutrior, labore plector. Es ist für Vagabunden bestimmt, die nicht gut thun wollen, sowohl Männer als Weiber. Sie werden zur Arbeit angehalten, sowohl zur Strafe, als um ihren Unterhalt zu verdienen.

Für arme Kranke und Fremde giebt es ein sehr gut gehaltenes Hospital.

Das Hiobshospital ward im Jahre 1521 für Venerische errichtet; jetzt, da es vermuthlich Mittel genug besitzt, und jene Krankheit nicht so häufig mehr ist, werden auch alte Männer und Frauen darin verpflegt.

Außerhalb des Thores „Steindorff" befindet sich das St. Georgshospital für arme Aussätzige, und vor dem Thore „Milendorff" ein Irrenhaus, nahe bei dem Lazareth.

Eine besondre Merkwürdigkeit sind 500 Häuser, die das Privilegium besitzen, Bier zu brauen. Früher, und ehe der Seehandel aufkam, war dies Geschäft sehr bedeutend. Jetzt wird nur noch in 150 Häusern gebraut; aber die Eigenthümer der übrigen vermiethen ihr Privilegium, und ziehen daraus mindestens 500 Mark für jedes Haus.

Sehenswerth ist auch das Arsenal. Es ist mit Waffen aller Art, Kriegsgeräth, und Artillerie angefüllt. Außerdem stehen viele Kanonen auf den Wällen.

Das Rathhaus ist ziemlich groß und gut eingerichtet. Hier versammeln sich auch die Bürger. Nahe bei demselben befindet sich die öffentliche Bank, auf welche alle Geldzahlungen angewiesen werden. Es wird in derselben eine große Summe Geldes in lauter Reichsthalern aufbewahrt, deren jeder 48 soldi gilt. Fünf Schreiber halten die Bücher, und zwei Kassirer zählen das Geld. Alle Jahre legen sie Rechnung ab, wobei zwei Senatoren und vier Bürger zugegen sind. Das Geld gehört den Kaufleuten, welche es da gleichsam in Sicherheit haben, und die Zahlungen nach Auftrag der Eigenthümer anweisen. [1])

---

1) Der Verf. gebraucht hier zweimal das Wort girare, nicht cambiare, und scheint die Bestimmung der Bank richtig aufgefaßt zu haben.

In der Börse versammeln sich jeden Morgen, außer an Festtagen, die Kaufleute zur Verhandlung ihrer Geschäfte in solcher Anzahl, daß es kaum zu begreifen ist.

Es ist ferner vorhanden ein Kornmagazin, welches mehr als 4000 Last Getreide faßt; jede Last beträgt etwa soviel, als vier gute Pferde ziehen können.

So auch eine zahlreich besuchte öffentliche Schule und eine sehr schöne Bibliothek.

Merkwürdig ist auch der Weinkeller der Stadt, weil man daselbst die köstlichsten spanischen, französischen, und Rheinweine sowie andre zu viel niedrigeren Preisen findet, als in anderen deutschen Städten; dies rührt von der Bequemlichkeit der Seeverbindung und dem niedrigen Zolle her.

Auch giebt es eine öffentliche Apotheke mit allen Arten von Medicamenten und Droguen versehen, sowie zwei Stadtwaagen, und eine Münze, in welcher Gold- und Silbermünzen mit dem Wappen der Stadt geschlagen werden. Das Stadtwappen sind drei rothe Thürme auf silbernem Felde. [1])

Es sind vier große Marktplätze vorhanden. Nehmlich der Platz genannt „Oppmarcht" (Hopfenmarkt) wo Dienstags und Sonnabends Fleisch, Fische, Geflügel, Gemüse und andre Eßwaaren feil geboten werden. Der „Berg". Hier wird alle Tage Torf verkauft. Dies ist eine Erde, die man brennt; dann Holz und Kohlen. Auf dem „Pertmarch" werden Mittewochs Pferde, und von Michaelis bis Weihnacht dreimal wöchentlich

---

1) So hat man also damals die Sache angesehen. Fuggers Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich, Nürnberg 1668. S. 822 hat Feld und Thoröffnung roth schraffirt und noch mit r (oth), die Mauer aber mit w (eiß) bezeichnet. So auch Paul Försters Wappenbuch, Nürnberg 1695. I, 221. J. W. Trier Einleitung zur Wappenkunst, Leipzig 1714, S. 637. J. C. Zschackwitz Heraldica 1735 und viele neuere Heraldiker. Auch die Sammlung Neptune François, auf welche bereits der Protonotar Langenbeck in den Anmerkungen zum Hamburgischen Seerechte sich bezieht.

Ochsen, Kühe, Kälber, Hämmel, Schweine u. s. w. verkauft. Auf dem Fischmarkt sieht man täglich einen erstaunlichen Ueberfluß von Lachsen, Stören und anderen See- und Flußfischen.

Es giebt auch noch ein neueres Kornmagazin, welches 3000 Last Korn faßt und noch verschiedene andere Vorräthe.

Die Häuser in der Altstadt sind nicht so geräumig, als sie sein könnten, sondern ziemlich beschränkt, und die Gassen nicht eben breit, weil zur Zeit, da sie angelegt wurden, weder die Polizei noch die Architectur so beschaffen war, wie heutiges Tages. Der größte Theil dieser Häuser ist von Holz, mit dazwischen gelegten Backsteinen und Kalk. Doch findet man auch einige moderne Wohnungen, welche ziemlich bequem sind. Die meisten Bürger pflegen sich daran zu ergötzen, ihre Häuser gut zu möbliren und mit allem Nöthigen und in die Augen fallenden Sachen zu versehen. Die Küchen vorzüglich, welche gleich unten wie man in die Hausthüre tritt liegen, sind sauber, und glänzen von vielen Gefäßen, Schüsseln, Becken und anderen Zierrathen.

Die Neustadt, welche immer mehr bebauet wird, enthält breitere und grade Straßen, viele Gärten, und mehrere große Plätze. Hier befindet sich auch eine sehr große und schöne Kirche, welche der Neustadt zur besondern Zierde dient, mit einem sehr hohen Thurm, an welchem jetzt fleißig gebauet wird, und wozu der Bürgermeister Müller [1]) den Grundstein gelegt hat.

Hier ist auch ein Hügel, Venusberg genannt, der von oben bis unten mit Häusern bedeckt ist, und an dessen Fuß ein großer Platz, „Scormarch“ (Schaarmarkt) genannt, auf dem aber nur bisweilen Holz und Kohlen verkauft werden.

Ferner ist an den Straßen, die nach Altenau führen, der größte Platz von allen, mit einer Wache und einem schönen Brunnen in der Mitte [2]). Hier wird fast an allen Tagen Holz und Torf feilgeboten.

---

1) Bürgermeister Barthold Moller d. R. Lt.

2) Der Große Neumarkt.

Es ist auch ein großes Haus vorhanden (casa di nozze), wo Hochzeiten gegeben werden; man feiert sie mit Schmausereien und Tanz drei Tage und drei Nächte lang.[1]) Dies Haus hat einen schönen Garten, und nicht weit davon ist eine große Wiese, wo Leinewand gebleicht wird.[2])

Weiterhin ist noch ein andrer Platz, genannt „Iser Hendrich"[3]), auf dessen Mitte eine Wache, und an der einen Seite ein alter nicht gar hoher Thurm steht. Hier endigte früher die Altstadt, mit einem Thore, welches jetzt nicht mehr geschlossen wird. Außerhalb dieses Thores, links, gegen die Altstadt hin, ist ein runder See, den der Fluß Astria bildet, der hier in die Stadt tritt. Am Ende des Sees sind Haufen von Brennholz, in solcher Menge, daß die ganze Stadt während eines vollen Jahres damit versorgt werden könnte.

Es giebt zwei öffentliche Schlachthäuser, eines in der Alt- und eines in der Neustadt, so groß und mit so viel und so gutem Fleisch versehen, daß es kaum zu glauben ist.

Schiffe von allen Größen werden am großen Hafen gebauet, eben so schnell und mit solcher Symmetrie, wie in Holland und England.

Es residiren in Hamburg verschiedene Minister fremder Mächte, nehmlich: Ein Resident Sr. Kaiserl. Majestät, gegenwärtig der Baron von Plettemberg.[4]) Ein Desgleichen des allerchristlichsten Königs; jetzt der Baron Vidal.[5]) Ein Resident

1) Vermuthlich das s. g. Herren-Logiment, später Ballhof genannt, in der neustädter Fuhlentwiete, an der Südseite, der jetzigen Canzlei des Bürgermilitairs gegenüber. Jenes findet sich schon auf der Ansicht von Hamburg und seinen Gebäuden von D. Lemkus gezeichnet.

2) Wo jetzt die Gasse, genannt die Bleichen.

3) Isern Hinrich oder Heinrich der Eiserne. So hieß nicht der Platz, später der Gänsemarkt, sondern der Thurm, welcher von einem Bilde des so benannten holsteinischen Grafen vielleicht den Namen führte.

4) Georg von Plettemberg, Hofkammerrath, 1658 vom Kaiser Leopld I. gesandt.

5) Pierre Vidal war schon vor 1662 zu Hamburg als K. französischer Resident accreditirt. Er war 1690 noch hier, als der Kaiser seine Arretirung und Auslieferung verlangte.

der Krone Schweden: Herr Vincenz Müller [1]). Ein Resident der Königin Christine von Schweden, Don Diego Tesceira, ein Portugiese. Ein desgleichen der Herren Staaten von Holland: Herr Matthias Rumer. [2]) Ein desgleichen von Portugal: Herr Nunez da Costa, Portugiese.

Gewöhnlich ist hier auch ein englischer Minister, gegeammet, aber nicht. Und muß man wissen, daß sich in der Altstadt ein Haus befindet, welches die Stadt der englischen Nation eingeräumt hat; es besitzt viele Privilegien, namentlich die Befugniß, Gottesdienst zu halten, doch in englischer Sprache.

Es giebt in Hamburg etwa 120 portugiesische und 40 bis 50 deutsche jüdische Häuser. Die Portugiesen wohnen meist in der Altstadt und treiben großen Seehandel. Die deutschen Juden hingegen wohnen größtentheils in der Neustadt, und treiben Kleinhandel mit Allem, was ihnen unter die Hände kommt.

Die Juden haben eine öffentliche Synagoge. Sie wurden im Jahre 1613 aufgenommen und haben viele Privilegien, z. B. daß ihnen keine Lasten auferlegt werden dürfen, und daß sie Häuser miethen können wo es ihnen gefällt, ohne daß sie ein Zeichen am Hut oder sonst wo zu tragen brauchen, wie dies in anderen Ländern gebräuchlich ist.

Die hamburgischen Kaufleute treiben Handel sowohl zu Lande als zur See, ihr Handel ist größer als der irgend einer andern Stadt in Deutschland. Der Landhandel betrifft hauptsächlich Getraide und andere Producte aus Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg und anderen Provinzen, die auf der Elbe nach Hamburg, und von da nach Holland, England, Frankreich, Spanien, Italien, Moscovien, Schweden, Norwegen, Dänemark und sonst verführt werden, wohin es Vortheil bringt.

Es sind in der Stadt auch Manufacturen von Tuch und Seidenzeug, von Leinewand und sonstigen Gegenständen, womit ebenfalls viel Handel getrieben wird, sowie mit Leder und Fellen.

---

1) Vincent Moller, Sohn des gleichbenannten hiesigen Syndicus.

2) Der Resident Römer. S. Stelzner's Nachrichten von Hamburg. Th. III, S. 1078. 1674.

Es giebt Kaufleute in Hamburg, welche in allen Hauptstädten Europas Correspondenten haben, wohin die hamburgische Schiffahrt geht, eben so wie die in Holland und England; wenngleich die hamburgischen Schiffe nicht so zahlreich sind. Daraus aber, daß die Holländer jetzt die erste handeltreibende Nation sind, f[illegible] nicht, daß der Handel Hamburgs gegen frühere Zeiten in Abnahme sei. [1]) Hamburg kann das Thor Deutschlands von der Seeseite genannt werden, durch welches dies Land alle Lebensbedürfnisse aus den entferntesten Reichen empfängt und wieder ausführt.

Die Zahl der Fremden aller Nationen ist hier groß, da Hamburg der Hauptverbindungsort zwischen Deutschland, Polen und anderen Ländern, und Frankreich, England, Holland, Dänemark, Schweden und Spanien ist, und sich hier stete Reisegelegenheit sowohl zu Wasser als zu Lande findet. Von hier aus gehen Posten nach allen Gegenden. Dienstags nach Holland, Flandern, England, Dänemark, Schweden, Lübeck, Danzig und den in dieser Richtung liegenden Ländern. Mittewochs nach dem Reich und nach Italien. Freitags nach Holland, Schweden u. s. w. Sonnabends nach dem Reich, nach Italien, Frankreich, Flandern, Spanien und England.

Die Briefe aus Holland und den nach dieser Richtung belegenen Ländern kommen Dienstags und Freitags, die aus Italien und dem Reich Mittewochs, die aus Frankreich, Spanien und Flandern Donnerstags an.

Die Bevölkerung kann in der Stadt auf 100,000 Seelen berechnet werden, ohne die Besatzungen der Schiffe und Barken in den Häfen und vor denselben.

Alle Fremden werden gut aufgenommen und höflich behandelt.

Der Senat liebt den Frieden, und sucht mit allen Nachbarstaaten immer im guten Vernehmen zu bleiben. Mit vieler Umsicht und zu allgemeiner Zufriedenheit hat er während der langen

---

1) Wahrscheinlich hat man vor 200 Jahren dieselben Klagen über den Verfall des Handels gehört, die man noch gegenwärtig nicht selten vernimmt.

Kriege dieses Jahrhunderts die Unabhängigkeit und Neutralität der Stadt auch in den größten Gefahren zu erhalten gewußt.

Die Vornehmen in Hamburg leben anständig in ihren Häusern, und Männer sowohl als Frauen kleiden sich ohne Ueppigkeit. Die Tracht der Senatoren ist ehrwürdig. Sie besteht aus einem großen Mantel mit Falten, mit Besatz von gesticktem Sammet, und offenen herabhängenden Aermeln, und einem sehr nobeln Hut mit krausem Rande von Sammet oder Zeug aus neapolitanischer Seide.

Die dermaligen Bürgermeister, und zwar im Jahr 1663, sind die Herren Bartholomäus Müller,[1] und Nikolaus Jar,[2] welche in dem einen, dann Peter Lütkens und Barthel Westreng,[3] welche in dem folgenden Jahre zusammen regieren. Diese Männer haben in ihrer Jugend die Welt gesehen, sind mit den Sitten des Auslandes wohl bekannt, und reden mehrere Sprachen. Der Bürgermeister Müller steht wegen seiner Einsichten in besonderem Ansehen. Syndici sind die Herren Brodero Paoli,[4] Vincenz Garmers und Joh. Möller. Auch ihr Amt ist lebenslänglich und von Wichtigkeit, und sie sind auch Senatoren. Der Syndicus Paoli steht in besondrer Achtung, wegen seines lebhaften Geistes und seiner Erfahrung in allen Geschäften.

Das Gebi[illegible]r Stadt gegen Osten erstreckt sich etwa vier deutsche Meilen weit l[illegible] der Elbe, und ist ungefähr anderthalb Meilen breit; es ist so fruchtbar, schön und reizend, daß man sagen kann, daß keine Spanne Landes dort vorhanden ist, die nicht Frucht trüge. Es ist voll Dörfer, Weiler und einzelner Häuser, und es wird darin auch starke Viehzucht getrieben.

Die erste Hälfte gehört Hamburg allein, zwei Meilen weit, die andre besitzt es gemeinschaftlich und in bester Eintracht mit Lübeck. Der Hauptort ist die Stadt oder Flecken Berghendorf, wo ein Amtmann beider Städte seinen Sitz hat.

---

1) Barthold Moller Lt.

2) Nikolaus Jarre Lt.

3) Barthold Twestreng Lt.

4) Broderus Pauli Dr.

Jenseits der Elbe besitzt Hamburg noch ein kleines Gebiet, eine Meile lang und eine halbe Meile breit, welches ebenfalls wohl angebauet ist und eine Kirche enthält, Marbourg [1]) genannt, mit einem kleinen Schlosse; es ist von den Ländern des Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig und Lüneburg umgeben.

Gegen Norden und Osten liegt noch ein Hamburg gehörender Strich Landes, etwa zwei Meilen lang, der an die Grafschaft Pennemberg, [2]) dem Könige von Dänemark gehörig, und an das Herzogthum Holstein gränzt. Auch hier sind viele Dörfer, Kirchen und Wohnungen, und das Land ist fruchtbar und gut angebauet.

An der Südseite der Elbe und an ihrer Mündung, achtzehn Meilen von Hamburg entfernt, am Meere, besitzt der Senat noch ein Stück Landes, etwa zwei Meilen im Umfange, an das Herzogthum Bremen gränzend, worin eine kleine Stadt, Namens Ritzebüttel liegt, nebst einem Schloß mit starker Besatzung. Hier führt immer ein hamburgischer Senator das Regiment. In der Nähe, auf einer kleinen Insel im Meere, sieht man den schönen und starken Thurm Neuwerk, auf welchem eine große Laterne ist, die bei Nacht angezündet wird, und zur Sicherheit der Schiffe dient, damit sie die rechte Einfahrt in den Fluß nicht verfehlen.

Zu demselben Zwecke, und damit die Untiefen vermieden werden, sind in gewissen Entfernungen eine große Zahl schwimmender Tonnen angebracht. Die Unterhaltung dieser Anlagen erfordert große Summen, sie sind aber für die Schiffahrt von erheblichem Nutzen.

Vor dem Thore „Steindorff" ist noch ein Dorf belegen, welches Ham heißt, mit unzähligen und sehr hübschen Häusern und Gärten, dergleichen sich auch sonst fast rund um die Stadt finden. Besonders auf dem Wege nach Berghendorff sieht man viele reizende kleine Palläste (palazzotti), Landhäuser und Pavillons mit Blumen- und Frucht-Gärten, Alleen und so reizenden Aussichten, daß man ein Schauspiel oder ein Gemälde zu sehen glaubt. In diese reizenden Gegenden pflegen die Einwohner von Ham-

---

1) Moorburg.
2) Pinneberg.

burg aller Stände, Männer und Frauen in unglaublicher Anzahl, in der guten Jahreszeit, besonders an Festtagen, häufig zur Erlustigung in Kutschen hinauszufahren.

Vor dem Thore von Duntar (Dammthor) liegt das Dorf Ependorff, wo auch viele Häuser und Lustgärten befindlich sind.

Einen Kanonenschuß weit von der Stadt, an der Elbe, liegt die Stadt Altenau, dem Könige von Dänemark gehörig, aber doch von Hamburg aus so stark besucht, daß man glauben sollte, es wäre da ein beständiger Jahrmarkt. Die Fremden gehen dort hin zur Ausübung ihrer Religion, die Bürger ihrer Geschäfte wegen, auch wohl zu Liebesabentheuern, da man die Frauenzimmer dort nicht so streng unter Aufsicht hält. [1])

An der Landstraße nach Lübeck, zwischen der Elbe und Astria, stehen drei Thürme [2]) mit einer Verschanzung, welche diese Thürme

1) In dieser Hinsicht haben sich die Zeiten freilich gar sehr geändert. Dem stillschweigenden Lobe der Hamburgischen Frauenzimmer vom Jahre 1663 ziemt es das beredte des Du Maurier vom Jahre 1637 hinzuzufügen: En cette ville - là (Hambourg) et dans les autres voisines, comme Lubeck et Bremen, les femmes n'y songent qu'à leur ménage, les mères s'occupent de l'intérieur de la maison et les filles à coudre et à faire de la dentelle. Tout y est sage et reglé; une coquette y serait un monstre; aussi on n'y lit point de romans, qui sont la perte de la jeunesse. On n'y connoit point les cartes et tous ces jeux de hazard, qui portent la désolation dans les familles et qui sont l'occupation la plus ordinaire de nos François. On ne scait là ce que c'est que comédie, opéra, bals, Assemblées nocturnes et divertissemens de carneval, où l'on déguise son sexe, où l'on fait mille folies et où l'on passe si facilement de la licence aux plus honteuses débauches. Les femmes s'habillent à Hambourg d'une manière très modeste; elles marchent à pas comptés maiestueusement, ayant la gorge toujours couverte, mais quelquefois ornée de chaines d'or: souvent aussi elles ont à tous les doigts de grosses bagues du même metail.

2) Bei der Kuhmühle, dem lübschen Baume und dem Hammerbaume, wie schon eine Karte um's Jahr 1624 nachweist.

unter einander verbindet, so daß das Ganze fast anderthalb Stunden umfaßt; vor dem Walle (die Landwehr) ist noch ein starker Wassergraben. In diesen Thürmen werden Besatzungen unterhalten, um die Stadt vor Ueberfällen zu sichern, und die innerhalb der Verschanzung wohnenden Landleute zu schützen.

Die jährlichen Einkünfte der Stadt belaufen sich auf 900,000 Gulden. [1]) Obgleich die Stadt nicht in der Reichsmatrikel steht, weil sie noch nicht zur Zahl der Reichsstädte gehört, so zahlt sie dem Kaiser dennoch im Fall eines Krieges eine gewisse Abgabe.

---

1) Du Maurier S. 70 giebt auch die jährliche Ausgabe mit ungefähr 500,000 Rthlr. an, doch im Jahre 1627, wo Hamburg freilich 6000 Mann zu Fuß und 300 Reuter als Garnison unterhalten, habe sie über eine Million mehr betragen.

XX

VIII.

Von den Bundeszeichen der deutschen Hanse.

Von J. M. Lappenberg Dr.

Der patriotische Wunsch eine deutsche Flotte entstehen zu sehen, welche Deutschlands Handel gegen Unbill und Gewaltthätigkeit zu schützen vermöge, hat zu dem Gedanken an eine deutsche Flagge geführt. Es ist dann häufig gefragt, ob Deutschland nicht eine solche schon besitze, ob nämlich nicht eine hansische Flagge vorhanden sei? Die den heutigen Ansichten widersprechende Antwort, welche auf letztere Frage als Resultat vielfacher Nachforschungen ertheilt werden muß, daß es keine hansische Flagge giebt und daß eine solche nie vorhanden war, scheint daher einiger Erläuterung zu bedürfen.

Das Band, welches die deutsche Hanse mit einander verknüpfte, war stets ein sehr lockeres. Hervorgegangen aus den Vereinigungen deutscher Kaufleute, welche auf den Haupt-Handelsplätzen in der Fremde zusammentrafen, und aus den Bündnissen einzelner Städte mit einander zu verschiedenartigen Zwecken, blieb in ihr stets die Ansicht vorherrschend, daß jede Stadt dem Bunde nur so weit angehöre, als derselbe ihr nutze. Der Bund diente nicht nur lediglich besonderen Handelsinteressen, sondern diese bedingten sogar gewöhnlich die Mitwirkung einzelner Mitglieder. Man kannte daher auch keine Documente über die geschehene Aufnahme in den Bund oder Verpflichtungsacten abseiten der Mitglieder desselben; selbst nach der Wiederaufnahme einer, wegen bundbrüchigen Betragens ausgestoßenen Stadt, kennen wir nur schriftliche Erklärungen oder Reverse abseiten der reumüthigen Stadt bei ihrer Wiederaufnahme; wie im Jahre 1358 Bremen eine solche Erklärung ausstellte.



Besonders charakteristisch für den Hansebund erscheint es, daß derselbe zu keiner Zeit ein gemeinschaftliches Siegel besaß. Er hatte keines zu der Zeit, wo jede Stadt, jede Kirche, jedes adlige und angesehene bürgerliche Geschlecht sein eigenes Wappen im Siegel führte; der Bund besaß es nicht einmal, als die Leitung seiner Geschäfte längst geordnet war, als er gemeinschaftliche Schreiben erließ, Abgaben verfügte, kriegerische Unternehmungen anstellte und Beamte ansetzte. Man würde den Geist des Mittelalters, welchem die Autonomie aller Gesellschaften und Vereinigungen eigenthümlich ist, verkennen, wenn man meinte, daß der Hansebund es nicht gewagt hätte als Bund der Städte aufzutreten, da er doch Verträge mit den Landesherren und ausländischen Fürsten abschloß. Es kann auch nicht Eifersucht auf die Aufbewahrung des Gemeinsiegels gewesen sein, wenigstens seit der Zeit, wo die Leitung der hansischen Angelegenheiten ganz in den Händen des Rathes zu Lübeck sich befand. Der Grund jener Erscheinung liegt wohl nur darin, daß die Deputirten der Hansestädte nach Lübeck gesandt wurden um zu berathen, unter verhoffter Genehmigung ihrer Stadt, des Rathes und für wichtigere Angelegenheiten der Bürgerschaften. Keine Stadt wollte sich von den Beschlüssen der Gesammtheit des Bundes abhängig machen. Wenn nun der Beitritt der einzelnen Bundesmitglieder erfolgt war, so wurde die zu der Ausführung vorgeschlagene Stadt zu derselben beauftragt, welche dann als Vertreterin des Bundes erschien. Die Gesandten bei dem Hansetage bedienten sich zu ihren Recessen und Verträgen des Siegels der Stadt, in welcher sie versammelt waren. So in dem Schreiben der gesammten Seestädte an Hildesheim vom Jahre 1377 [1], welches besiegelt ist: sub secreto Lubicensi, quo omnes utimur pro presenti. In den Verträgen sind die Siegel sämmtlicher Städte, welche an derselben theilnahmen, beigefügt, so ferne sie nicht eine oder einige Städte einzelne Mitaussteller zu der Besiegelung statt ihrer beauftragt hatten. Jenes Verfahren, welches voraussetzt, daß die hansischen Abgeordneten die Stadtsiegel oder, was

---

1) Urk. Gesch. d. D. Hanse Th. II, S. 167, vgl. S. 734.

wahrscheinlicher ist und so lange die Siegel noch nicht aufgedrückt, sondern am Pergamentstreifen an der Urkunde befestigt zu werden pflegten, einige den gemeinschaftlichen Documenten anzuhängende Wachsabdrücke der Siegel mit sich führten, konnte leicht zu Uebelständen führen. Doch finden wir es unter andern in einer Erklärung von zwölf Städten über den mit dem Könige Waldemar von Dännemark geschlossenen Frieden [1]). Eben so 1361 in verschiedenen gemeinschaftlichen Erklärungen. [2])

So wenig wie die ganze Hanse, besaßen die Drittheile derselben besondere Siegel, sondern auch hier bediente die leitende oder geschäftsführende Stadt sich des ihrigen, im Namen aller. So ersuchte Lübeck im Jahre 1359 die Stadt Rostock in ihrem gemeinschaftlichen Drittheile, die Städte von einer zu Lübeck gefaßten hansischen Beschlüsse unter ihrem Siegel zu benachrichtigen. [3])

Anders verhielt es sich jedoch mit den Factoreien der deutschen Kaufleute im Auslande. Schon die Niederlage und Colonie derselben auf Gothland besaß ein besonderes Siegel, welches sich in Abdrücken von dem Jahre 1280 an erhalten hat. Es zeigte eine große Lilie mit der Umschrift: Sigillum Theutonicorum in Gotlandia manentium [4]). Ein anderes der uns durch die Abdrücke bekannten Siegel war etwas kleiner als die anderen. Ein drittes, glich in Gestaltung der Lilie dem kleinen,

---

1) Willebrandt Hans. Geschichte S. 37.

2) Urkundl. Gesch. d. D. Hanse. Th. II, S. 490. 495. 497.

3) Urk. Gesch. d. D. Hanse. Th. II, S. 461.

4) S. daselbst Th. II, S. 117. 761, wo es auch in der ersten Steindrucktafel gestochen ist. Sartorius a. a. O. Th. I, S. 16 nimmt an, daß die Deutschen zu Wisby ein besonderes Siegel gehabt hätten, mit einer ähnlichen aber kleinen, etwas abweichend gezeichneten Lilie. Auf dem vorhandenen Abdrucke v. J. 1287 a. a. O. ist aber anstatt der Worte in Wisby eine Lücke. Ich muß hier bemerken, daß das kleine Siegel A das der Urkunde vom Jahre 1287 angehängte ist, das größere Siegel B aber v. J. 1280, was am a. a. O. S. 761 verwechselt worden, wie Herr Archivar Winckler zu Lübeck mich gefälligst benachrichtigt hat.

wich aber in der Umschrift von beiden vorgedachten ab, welche lautete: Sigill' Thevthonicor' Gotlandia' freqventantivm +.[1])

Die Gothländer führten dagegen das Lamm mit der Siegesfahne. Jenes wird in der zu Wisby ausgestellten Urkunde v. J. 1287 sigillum omnium mercatorum genannt. Wahrscheinlich ist das Siegel der Urkunde vom Jahre 1280 dasselbe welches schon dem Vertrage des Fürsten Mistislav Davidowitsch von Smolensk mit den Kaufleuten am gothländischen Ufer vom Jahre 1229 angehängt war,[2]) wenn es gleich als möglich erscheint, daß die Deutschen sich mit den gothländischen Kaufleuten vereint als eine gesammte Kaufmannschaft bezeichnet haben könnten. Leider fehlt an dem Originale, an welchem zwei russische Siegel des Großfürsten von Smolensk von dünnen Silberplatten sich erhalten haben, das zwischen denselben befestigt gewesene obgedachte der Kaufmannschaft.

Daß dieses Siegel von den Deutschen zu Wisby, oder richtiger auf Gothland nicht von den Königen von Schweden ertheilt sei, sondern daß sie selbst es sich beigelegt haben, ist nicht zu bezweifeln. Vielleicht möchten die deutschen Hansestädte dasselbe genehmigt haben.

Ein Siegel der Factorei zu Nowgorod weiß ich in den ältesten Urkunden nicht nachzuweisen. In den älteren Skras und Hofrechten wird desselben an Stellen, wo man es erwarten dürfte, nicht gedacht; wie in jener v. J. 1346, wo die Uebertragung des Amtes der Aelterleute des Hofes durch Aushändigung der Schlüssel angeordnet wird, ohne dabei des Siegels zu gedenken.[3]) Vielleicht wird das Lübecker Archiv uns noch einst ältere Siegel des Nowgoroder Hofes nachweisen; wir kennen bisher kein älteres Wappen desselben, als das in einem illuminirten Kupferabdrucke auf Pergament im Braunschweiger Archive ent-

1) J. Wallin Gothländska Samlingar. Stockholm 1747. Bd. I, 125, Tab. III, No. 4.

2) Abgedruckt in des Grafen N. Romanzoff Sammlung der russischen Acten und Verträge. Moskau. Th. II, S. 1—5.

3) Urkundl. Geschichte d. D. Hanse. Th. II, S. 275.

haltene. [1]) Es besteht gleich den Wappen der übrigen, bald zu erwähnenden Factoreien aus zwei Schildhälften, von denen die eine den halben Doppeladler, entweder des Reiches oder der Stadt Lübeck, enthält, die andere einen Schlüssel, in welchem wir das obengedachte Attribut des Oldermannes, oder richtiger wohl den Schlüssel des H. Petrus, des Schutzpatrones des Nowgoroder Hofes, erkennen dürfen.

Der ebengedachte Kupferstich hat uns auch die Wappen der hansischen Comtoire zu Brügge, London und Bergen erhalten. Letzteres hat in der perpendiculär getheilten goldenen Schildhälfte zur Linken, gleich dem Nowgoroder Wappen, den halben Doppeladler mit gespreiztem Flügel, in der anderen rothen aber einen Stockfisch mit einer Krone, welche den Kopf fast versteckt.

Die Factorei zu Brügge hat den ganzen Doppeladler, aber dessen eine Hälfte schwarz auf der linken goldenen Hälfte des gleichfalls perpendiculär gespaltenen Schildes, die andere goldene auf der rechten schwarzen Hälfte. Auf der Mitte der Brust trägt er einen Stern, welcher golden zur Linken, schwarz zur Rechten erscheint. Ueber dem Wappen erblickt man eine Rose.

Das hansische Comtoir zu London hat erst im Jahre 1434, als es zur Fortführung einer Verhandlung der Hansestädte mit der englischen Regierung beauftragt wurde, ein Wappen erhalten. [2]) Auf einem horizontal getheilten Schilde, welches die Farben Lübecks hat, oben weiß, unten roth, ist der schwarze Doppeladler mit goldenem Schwanze. Um den Hals trägt er gleich einem Halsbande eine Krone, gleich der des Wappens des Comtoirs zu Bergen, zwischen den beiden Köpfen einen Reichsapfel mit dem Kreuze.

Es ist dieses also der Reichsadler, nicht der Lübecker, jedoch auf deren Schilde. Brügge hat dagegen den Lübecker Doppeladler in anderen Farben. Bergen und Nowgorod haben Wappen, welche in einer Hälfte auf Lübeck hinweisen, in der anderen auf ihre eigene Verwaltung und Betrieb.

---

1) S. den neuen Kupferstich in Sartorius Gesch. des Hanseatischen Bundes. Th. II.

2) Köler bei J. P. Willebrandt Hansische Chronik S. 212.

Es fehlt an Nachrichten über die Entstehung dieser Factoreisiegel. Jedenfalls können sie nicht älter sein, als die Zeit, in welcher Lübeck den Doppeladler in seinem Wappen führte. Neuere Lübecker Geschichtschreiber berichten, daß der Kaiser ihrer Stadt das Wappen des römischen Reiches neben dem Stadtwappen zu führen, bald nach dem Jahre 1226 verliehen.[1]) Ich muß die Genauigkeit dieser Angabe zu ermitteln denen überlassen, die im Stande sind genauer zu untersuchen, welches Bewandtniß es mit dem, mit dem Doppeladler bezeichnetem Schilde des wilden Mannes hat, welches angeblich schon im Jahre 1352 an den Seitenlehnen der Beischläge des Lübecker Rathhauses vorhanden gewesen ist. Wir wissen, daß wenn gleich Karl der Große schon den einköpfigen Adler dem römischen Musterbilde entlehnte, doch der kaiserliche doppelköpfige Adler erst seit dem vierzehnten Jahrhunderte und namentlich seit Kaiser Wenzeslaus bekannt, seit Kaiser Karls V Zeiten ausschließlich angenommen ist.[2])

Das Lübecker Stadtsiegel im dreizehnten Jahrhunderte stellte ein offenes Schiff oder Boot dar, mit zwei Leuten, von denen einer rudert. Im Rücksiegel ist das Bild des Kaisers auf seinem Throne. Ein mit dem Adler prangendes Lübecker Stadtsiegel ist nach des Syndicus Dreyer Zeugniß[3]) nicht vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nachzuweisen. Vielmehr findet sich das alte Stadtsiegel mit dem Schiffe noch im Jahre 1359[4]) und auf dem vor mir liegenden Vertrage Lübecks und mehrerer Hansestädte vom Jahre 1361, selbst noch an dem Vertrage zwischen Lübeck, Hamburg und Holstein vom Jahre 1525 wegen des Canales, welcher die Alster mit der Beste und Trave, und dadurch

---

1) J. v. Melle gründliche Nachrichten von Lübeck. Cap. 42.

2) Vergl. die kürzlich erschienenen Schriften: (J. F. Böhmer) Zeichen, Fahnen und Farben des deutschen Reiches. A. Pappermann: der deutsche Reichsadler. E. G. Th. Bernd: die drei deutschen Farben. F. W. Ghillany und C. Heideloff: der deutsche Adler und die deutschen Farben geschichtlich erörtert.

3) Dreyers Einleitung in die Lübschen Verordnungen. S. 38.

4) Gründliche Nachricht von der an Lübeck verpfändeten Herrschaft Mölln. Tab. II, No. XI.

Nordsee und Ostsee mit einander verbinden sollte. Der Doppeladler ist in Lübeck zuerst auf den Bracteaten nachzuweisen, deren Alter einer näheren Untersuchung bedarf. Doch können wir auch hier schon anführen, daß die ältesten Lübecker Münzen nicht einen Adler zeigten, sondern drei Thürme im Stempel der Vorderseite, und auf der Rückseite ein Kreuz (Crux) mit Sternen, und den Worten side (ra) Lubicens (ium) su (stulit). [1]) Der Münzreceß zwischen Lübeck, Wismar und Hamburg vom Jahre 1379 giebt als Lübecker Zeichen eines Aares Haupt; die Hamburgische Münz-Ordnung v. J. 1420 gedenkt des lübischen Aares. [2])

Der Rheinische Städtebund besaß eben so wenig als die deutsche Hanse ein gemeinschaftliches Siegel. Man bediente sich auch hier des Siegels der Stadt, wo die Deputirten versammelt waren, gewöhnlich also dessen der Stadt Mainz; [3]) doch finden wir auch aller mitbeschließenden Städte Siegel, oder die Siegel von zwei Bundesstädten angehängt. [4])

Eben so wenig als ein gemeinschaftliches Siegel besaßen die Hansestädte andere gemeinschaftliche Zeichen. Namentlich war dieses nicht beim Münzwesen der Fall. Die deutsche Hanse hatte bekanntlich nie eine gemeinschaftliche Münze, sondern nur einzelne Mitglieder derselben, wie Hamburg und Lübeck hatten sich zu einem gemeinschaftlichen Münzfuße und Prägung einzelner gleicher Münzen vereinigt, welchen Wismar, Rostock, Lüneburg und andere benachbarte Städte sich für längere oder kürzere Termine im 15ten und 16ten Jahrhunderte bisweilen anschlossen.

Auf den gemeinschaftlichen Münzen einzelner Städte findet sich nur zuweilen ein Kreuz, welchem das Stadtwappen gewöhnlich aufgelegt wird. Doch liegt es auch in einem runden Ausschnitt in der Mitte. Auf den gemeinschaftlichen Münzen der wendischen Städte, welche in den Jahren 1379 bis 1550 geschlagen wurden,

1) Grautoff histor. Schriften Th. III, S. 38.

2) Daselbst S. 177. 209.

3) So 1256: sigillo civitatis Moguntinae, quo nos ceteri usi sumus. S. Schaab Geschichte des Rheinischen Städtebundes.

4) Vergl. die Urkunden vom Jahre 1382 flgd. daselbst S. 280 flgd.

sind jedoch stets die Wappen der jedesmal sämmtlichen Mitcontrahenten angebracht. [1])

Wenden wir uns jetzt zu der Frage nach der hansischen Flagge, der Flagge eines zum Besten der Schiffahrt und des Seehandels vorzüglich begründeten Bundes, eines Bundes, welcher nicht nur den nordischen Meeren durch Bekämpfung der zahlreichen Seeräuberhorden den Frieden wiedergab, sondern auch mit mächtigen Staaten siegreiche Seekriege geführt hat, so erscheint der heutigen Ansicht der Mangel einer solchen Flagge auf den Schiffen fast unerklärlich. Wir müssen daher zunächst die letzteren selbst in Augenschein nehmen, wobei wir leider bemerken, wie sehr Untersuchungen über die Geschichte des Seewesens uns fehlen. Wir werden uns bei Ansicht der in alten Gemälden und namentlich auf Städtesiegeln vorhandenen Abbildungen von Schiffen bald überzeugen, daß die mittelalterlichen Schiffe überall keine Flagge führten, d. h. keine große am Hintertheile des Schiffes oder auf der Spitze des Mastes befestigte viereckigte Fahne, welche als Merkzeichen oder zur Schau dienen soll. Nicht ohne Ueberraschung nehmen wir wahr, wie neu jene Flagge ist, welche Kriegs- von Handelsschiffen unterscheidet, welche den Rang des Befehlshabers auf dem Kriegsschiffe anzeigt, welche auf allen Schiffen jetzt zur Ehren- und Trauerbezeugung dient, jene Flagge, deren Name wie kein anderes Wort, mit dem Rechte, der Macht, der Ehre der Nation verwachsen ist. Es finden sich früher so wenig Spuren von Flaggen, daß der Name sich in den älteren deutschen Sprachstämmen, sogar im Angelsächsischen nicht nachweisen läßt, noch nicht einmal im Mittelhochdeutschen. Nur in den nordischen Sprachen findet es sich, doch fehlt eine Nachweisung, wie früh es im Isländischen vorkommt. Wahrscheinlich hat die deutsche Sprache das Wort selbst erst von den nordischen Seefahrern entlehnt.

Von den Flaggen sind die Flüger und von diese wiederum die Wimpel zu unterscheiden. Letztere sind lange schmale Fahnen, welche man bei feierlichen Anlässen zum Schmucke und Schaugepränge flattern

---

1) Abbildungen findet man in Langermann's Hamburgischen Münz- und Medaillen-Vergnügen.

läßt. Der Flüger aber ist die sehr kleine Fahne, welche oben auf dem Mastbaume befestigt ist um die Richtung des Windes anzuzeigen. Er ist auf den ältesten Bildern viereckigt, auch oblong und geht gewöhnlich ganz in einen Wimpel über.

Die Flüger, auch Flügel genannt, scheinen schon vor der Entstehung der Flaggen zur Erkennung der Nationalität, wenngleich vielleicht in beschränkterer Absicht gedient zu haben. Einen anderen Zweck kann die Vorschrift des ältesten hamburgischen Schiffrechtes Art. XXVI schwerlich gehabt haben, daß jeder hamburgische Bürger auf seinem Schiffe einen rothen Flüger führen müsse, bei namhafter Geldstrafe. Diese Erklärung erhält eine Bestätigung durch den Zusatz in jenem Artikel, daß es gestattet wird aus Angst oder Noth den Flüger nieder zu lassen. Unter dieser Noth kann starker Wind oder Sturm, aber auch der Feind zu verstehen sein. Jedenfalls sollte der rothe Flüger der hamburgischen Schiffe im hiesigen Hafen von den Schiffen der Fremden unterscheiden. Deshalb wird nach der ferneren Bestimmung des oben angeführten Artikels der Gast oder Fremde, welcher zu Hamburg den rothen Flüger führt, ebenso von dem dortigen Gerichte bestraft wie der Hamburger, welcher ihn zu führen unterläßt. Im lübecker Schiffrechte Art. XXVII, welches sonst mit dem hamburgischen fast wörtlich stimmt, ist für lübecker Schiffe der lübsche Flüger, jedoch ohne Angabe der Farben desselben, vermuthlich schon weiß und roth,[1] angeordnet. Der Zusatz des hamburgischen Schiffrechtes wider den Gebrauch des städtischen Flügers durch Fremde, ist im lübschen

1) Das älteste vorhandene lübecker Stadtsiegel zeigt den Flüger länglich, wimpelartig, mit Andeutung einer Farbentheilung. Ueber dem Flüger steht ein ganz in die Siegelumschrift ragendes Kreuz, welches zum Maste zu gehören scheint, wie auf den unten zu erwähnenden Marseiller Schiffen. Ein etwas neueres Stadtsiegel hat den Flüger noch länglicher, in zwei Hälften, auf deren erster ein Andreaskreuz und auf der äusseren horizontale Streifen (weiß und roth) angedeutet sind. Auf dem dritten Stadtsiegel ist kein Kreuz, weder auf den Masten noch im Flüger, diese ist beinahe viereckigt, sehr klein und in zwei horizontale Felder getheilt.

nicht aufgenommen, welches aber noch deutlicher wie jenes, die Wegnahme des Flügers nur wegen drohender Feindseligkeiten gestattet: „it ne si also dat he late dor hinderniſſe unde schaden lives unde ghudes."

Das Schiffrecht, so wie es zu Riga angenommen, schreibt Art. 14 vor, daß die Bürger, welche mit einem Schiffe zur See fahren, einen schwarzen Flüger mit einem weißen Kreuze führen sollen. Dagegen hat Bremen mit dem hamburger Schiffrechte vielleicht anfänglich auch den rothen Flüger angenommen, jedoch in den späteren Redactionen des Textes den auf denselben bezüglichen Artikel weggelassen. [1]) Wir ersehen also, daß wir den rothen Flüger weder als deutsche oder hansische Farbe zu betrachten haben. Bemerkenswerth ist es, daß, während die Seerechte selbst wörtlich übereinstimmen, bei den Flügern eine Verschiedenheit sogar absichtlich gesucht ist. Verfügungen anderer fremder Seerechte über die Flüger sind uns kaum bekannt. In den Statuten der Stadt Marseille vom Jahre 1255 wird deren Bürgern anempfohlen, im Schiffe das Banner ihrer Stadt mit dem Kreuze hoch entfaltet zu halten: „quaelibet navis hominum Massiliae portet et portare teneatur in nave vexillum communis Massiliae cum cruce extensum in altum;" wobei denn noch ausdrücklich verboten wird, daß die Schiffsherren ein anderes Zeichen oder Banner im oder außerhalb des Marseiller Hafens auf ihren Schiffen errichten. [2]) Man könnte denken, daß hier von einer eigentlichen Schiffsflagge die Rede sei, doch scheint hier eben ein Flüger gemeint zu sein.

Ein Statut der Stadt Ancona (aus dem 15ten Jahrhunderte) verbietet den Bürgern dieser Stadt die Insignien anderer Herren und Städte als der Stadt Ancona, mit Ausnahme deren

---

1) Oelrichs Bremische Stadtrechte S. 300. Vergl. Pardessus Collection de lois maritimes T. III, pag. 310 sq. Er ist dort der Flüger irrig durch le pavillon übersetzt, anstatt durch la flouette, die Windfahne auf den Schiffen, oder wenn unter jenem der Wimpel verstanden werden soll, la flamme, la banderole.

2) S. bei Pardessus l. l. T. IV, p. 272.

der römischen Kirche zu erhöhen. Der hier gebrauchte unbestimmte Ausdruck — insignia sublevata — gestattet uns keine zuversichtliche Deutung.

Ich möchte in dem hamburgischen Seerechte, aus welchem die übrigen oben angeführten Rechte bekanntlich abgeleitet sind, zunächst den Zweck suchen, die hamburgischen Schiffe in einiger Ferne leichter zu erkennen, sowohl im eigenen Hafen zur Bequemlichkeit der Befrachter und aus Zoll- und polizeilichen Rücksichten; so wie auch um in fremden Häfen als auf der See sich zusammen zu halten. Daß der Flüger eine völkerrechtliche Bedeutung hatte und seine Anerkennung als Beglaubigung der Nationalität eines Schiffes durch fremde Staaten erwartet wurde, geht aus den uns bekannten Verträgen nicht hervor, wenn er gleich ersichtlich den Weg zu der Bedeutung der später neben den Flügern eingeführten Flaggen gebahnt hat.

Der Ursprung der Flaggen scheint mir in die Zeit zu fallen, wo auf den größeren Schiffen Zelte errichtet wurden, oder Baldachine gegen die Sonnenstrahlen so wie den Regen, auf welchen Fahnen aufgesteckt sind. Daher der mittelalterliche lateinische Name der Seeflagge, papilio, und der französische, le pavillon. Wir finden auch wohl die Banner auf dem Verdecke stehend, doch nicht als feste Theile des Schiffes. Sie entsprechen also dem, was zu Lande das Standardum, étandart war, eine Stange oder Mast, immitten des Kriegslagers, oft auf Rädern angebracht und beweglich, (carroccio) an welcher Stange die Fahne (vexillum) befestigt war. Zuerst habe ich letzteres auf dem neueren Siegel der Stadt Damme v. J. 1328 bemerkt, wo auf dem Schiffe zwei Gerüste sich zeigen, mit zwei Fahnen, auf welchen man die flämischen Löwen sieht, welche Fahnen von Kriegern oder Schiffern gehalten werden.[1] Auf einem Siegel Richards, Herzoges von Glocester, v. J. 1469 erblickt man in ähnlicher Weise eine Fahne mit dem Wappen Englands angebracht, von einem Jagdhunde gehalten. Mehr auf dem Vordertheile des Schiffes ist eine Flagge neben einer großen Lanterne auf dem Siegel des Lord

1) Jal Archéologie navale. Tom. I, p. 245 und II, p. 367.

John Holland, Grafen von Huntingdon, v. J. 1417. Weniger möchten einige ältere Siegel, wie die von Sandwich und Pool, hieher gehören, wo wie auf jenem mehrere Bewaffnete und Matrosen befindlich, deren einer das Banner mit dem Wappen hält, oder dieses, wo das Wappen ganz frei über dem Schiffe schwebt.[1])

In dem anziehenden Berichte des Reimar Kock über den Danziger Seehelden Pawel Benecke[2]) wird zum Jahre 1473 eines zwiefachen Wappens gedacht, im Banner und auf der Galleye, dem Schiffe selbst.[3]) Auf diesem mit den Wappen und Bannern Herzog Karls von Burgund versehenen Schiffe wollten Lombarden versuchen, die den Engländern in Brügge gehörigen Güter in England frei einzuführen. Das Wappen auf dem Schiffe sollte also dessen Nationalität andeuten und dasselbe schützen, weshalb auch später der Herzog von Burgund darüber Beschwerde führte, daß ein Schiff unter seinem Wappen genommen sei. Jene Wappen auf dem Schiffe waren vermuthlich Schilde, das Banner dürfen wir nach dem Vorstehenden für ein auf dem Schiffe stehendes Banner halten, also jedenfalls nicht für eine eigentliche Seeflagge.

Eine Seeflagge finden wir noch nicht auf den Miniaturen zum Hamburgischen Stadt- und Schiffrechte v. J. 1497, wo die auf dem letzten Blatte erscheinenden Schiffe verschiedene Flüger oder Wimpel tragen. Der Text der hamburger Schiffrechte wiederholt den alten Artikel wegen des Flügers, ohne einer Flagge irgendwo zu gedenken, wie dieses auch noch in dem Stadtrechte v. J. 1603 P. II, Tit. 14 der Fall ist. In einem der schönen Holzschnitte von Wohlgemuth und Pleidenwurf in dem alten Drucke des Schatzbehalters, Nürnberg durch Anton Koberger 1491, Fol. erblickt man ein Schiff, auf dessen Wimpel zwei wappen-

1) S. daselbst Tom. II. p. 368 sq.

2) Gedruckt in Grautoff's Lübeckischen Chroniken. Th. II, S. 703.

3) Eine grote Galleye . . mit wapen unde bannern hertogen Karells von Burgundien geziret . . . Hernach fragt der Hauptman auf der Galleye: oft he nicht de wapen, beide in den bannern und ock up der galleyen, kende? s. a. a. O. S. 703.

artige Zeichnungen, zwei Schilde, das eine mit querliegenden Feldern, das andere mit einem Kreuze — also in den Motiven gleich dem mittlern der oben erwähnten Schiffe auf den lübecker Stadtsiegeln — angebracht sind; am Hintertheile des Schiffes sind über einem Dache oder Gerüste zwei Stöcke vorhanden, an welchen Fahnen schweben, mit einer und derselben jener Wappenzeichnungen auf beiden. Man möchte diese steif hingestellten Fahnen für Windfahnen halten, wenn ihrer nicht zwei neben einander ständen. Jedenfalls scheint hier eine Ungeschicklichkeit oder Unkunde des Zeichners hervorzutreten. Auf der Elbkarte des Melchior Lorichs tragen die zahlreichen Schiffe nur rothe Flüger, einige derselben ziemlich breit und der Form einer Flagge sich nähernd, aber auf keinem Schiffe sieht man die große viereckigte Flagge auf dem Hintercastelle. Doch erscheint sie deutlich mit drei Lilien auf einem Kupferstiche, welcher die englische und französische Flotte bei Portsmouth 1545 Juli 19 darstellt, von welchen Jal. a. a. O. Th. I, S. 451 ein Schiff wieder giebt und eine kleine, eben so gezeichnete auf dem Vordertheile; auf dem Maste aber erblickt man eine Flagge mit einem Kreuze.

Daß jedoch eine Medaille auf Maria, Königin von Ungarn und Böhmen, v. J. 1555 ein Schiff, deren drei Maste und Flüger oder Wimpel tragen, darstellt, ist beachtungswerth, weil die Medaille groß ist und die Zeichnung keine Ersparung des Raumes zu beabsichtigen hatte.

Auf den Medaillen, welche auf die spanische Armada im Jahre 1558 geschlagen sind, erblickt man meistens kleine Flaggen auf allen Masten; in denen auf die Eroberung von Damiette 1572 deutlicher eine Flagge auf dem Mittelmaste und große Wimpel auf den beiden anderen; doch auf einer, welche zu Middelburg verfertigt ist, läßt sich gleichfalls die Flagge auf dem Hintercastelle erkennen. [1]) Eben so auf mehreren niederländischen Medaillen v. J. 1602. [2]) Eine sehr schöne Medaille von G. Dupré auf die Königin Maria von Medicis vom Jahre 1615, hat auf der Rückseite ein Schiff mit der Admiralsflagge mit drei Lilien

---

1) Van Loon Histoire metallique des Pays bas. T. I, p. 5. 158. 386.

2) Daselbst p. 3. 548 und 550.

auf dem großen Maste. Ein Beispiel einer wirklichen Schiffsflagge in einer deutschen Zeichnung läßt sich in J. Furttenbach Architectura navalis, Ulmae 1629 fol. nachweisen.

Aus diesen Bemerkungen wird man auch folgern müssen, daß das völkerrechtliche Sprichwort, daß die Flagge die Waare decke, le pavillon couvre la marchandise, neuerer Zeit seinen Ursprung verdankt, so vielfach die desfalsigen Rechtsansichten in anderen Worten früher zur Beachtung gekommen sind. 1) Man nannte das Schiff, noch nicht das Zeichen, welches jenes repräsentirte, bediente sich auch für die Waare der Ausdrücke: robe d'amy, robe d'ennemy. Es würde irrig sein, in dem vermeinten Alter dieser Rechtsparömie einen Beweis für das Alter der Flagge suchen zu wollen.

Es bleibt uns noch ein weit verbreiteter Irrthum zu berichtigen, nämlich derjenige, daß die alte deutsche Hanse ein Kreuz in ihrem Kriegszeichen und der Flagge geführt habe. Diese Meinung ist so sehr verbreitet, daß selbst ein Zeitgenosse der Entstehung des s. g. hanseatischen Kreuzes, ein genauer Kenner der Verhältnisse welche zu derselben führten, sich hat hinreißen lassen, von dem rothen, althansischen Kreuze auf weißem Felde in den Fahnen und Standarten der hanseatischen Legion zu sprechen. 2) Es ist aber manchen Lebenden noch wohl bekannt, daß dieses gemeinschaftliche Zeichen der jetzigen drei Hansestädte erst zu der Zeit entstand, als sie gleichzeitig das französische Joch abwarfen, und zwar ohne Zweifel in geistigem Zusammenhange mit dem in jenen Märztagen von dem Könige von Preußen gestifteten eisernen Kreuze. In dem Hause des trefflichen Patrioten und gediegenen Kunstfreundes H. M. Speckter, berathschlagte er mit den Freunden Friedrich Perthes, Runge, Dr. Ferdinand Benecke über die Erwählung dieses Zeichens, ob man ein lateinisches oder ein Maltheserkreuz nehmen, ob ihm die kirschrothe oder die scharlachrothe Farbe verleihen wolle. Speckter gab damals auch das vereinigte Wappen der drei Hansestädte an, welches der Maler Eiffe zeichnete. Man tadelte später aus heraldischen Gründen,

1) Ueber das Alter der Grundsätze vergl. Pardessus l. l. T. II, p. 303.
2) Leonhard Wächters historischer Nachlaß Bd. II, S. 323.

daß der silberne Schlüssel Bremens auf das weiße Feld des Lübecker Schildes gelegt sei. In Kupfer gestochen ward dieses Wappen der drei Städte, so wie das Hanseaten-Kreuz mit der Umschrift „Gott mit uns", zuerst in dem Liederbuche der hanseatischen Legion gewidmet. Hamburg 1813. 8; dessen Herausgeber Dr. H. N. Julius gewesen sein soll. Das Kreuz bemerkt man schon auf dem Kupfer zu dem im Frühling 1813 erschienenen Heergeräth für die hanseatische Legion (von Dr. F. Benecke). Die Bürger und streitbaren Männer der Hansestädte nahmen ohne Bedenken das ihnen dargebotene Bundeszeichen in ihren Kokarden, Fahnen und Privatflaggen auf, und hielten es für ein alt überliefertes, eben so wie das deutsche Volk die Farben der akademischen Burschenschaften für seine deutschen Reichsfarben erklärt hat. [1]) Eine ausdrückliche Anerkennung hat das hanseatische Kreuz in den Fahnen, Siegeln und Kokarden der hanseatischen Legion und der denselben im Jahre 1815 bewilligten Feldzugsmedaille erhalten, [2]) ferner in den Siegeln des 1813 gebildeten hansischen Directorii; später ist es verblieben in den Uniformen der hansischen diplomatischen Agenten und Consuln, wie das Reglement für die hamburgischen Consuln v. J. 1842 Oct. 28 ausweiset. Die Siegel der hansischen Consuln enthalten aber nach alt hergebrachter Weise, gleich den gemeinschaftlichen Münzen der Hansestädte, die Wappen der drei noch vorhandenen Schwesterstädte in einem Schilde vereinigt. Jene Fahnen sind noch neuerlich von unseren Truppen ins Feld geführt.

Zu der Annahme einer gemeinsamen Flagge haben die Hansestädte jedoch, in Ermanglung einer hansischen Flotte, bisher keine Veranlassung gefunden. Jetzt aber geben wir uns dem freudigen Vertrauen hin, daß die unter der Leitung eines edlen, für Deutschlands Ruhm begeisterten Prinzen neu entstehende deutsche Flotte, indem sie die Erbschaft der fast verwelkten Siegerkränze der einst die nordischen Seen beherrschenden Hansestädte nicht verschmähet, die Ausrüstungen derselben zur See in ihrem Particular-Interesse für immer unnöthig machen wird.

---

1) Vergl. Ghillany und Heideloff a. a. O.

2) S. die neueren Hamburgischen Münzen und Medaillen. S. 103.

IX.

Dreizehnte allgemeine Versammlung

am 25. Mai 1848.

In Abwesenheit des verreiseten ersten Vorstehers, Herrn Dr. Lappenberg, eröffnete der zweite Vorsteher Herr Dr. Geffcken die Versammlung mit einer Hinweisung auf den bereits gedruckten Bericht über die, im September 1847 gehaltene zweite Germanisten-versammlung in Lübeck. Als Reminiscenz daran hatte der Herr Bericht-erstatter im Saale eine große Ansicht von Lübeck anheften lassen, *) welche er in Lübeck der Versammlung vorgezeigt. Nach Anführung von

*) Diese Ansicht von Lübeck, die Herr Dr. Geffcken nebst andern Städteansichten aus der reichen Sammlung des Herrn Senator Mönckeberg erworben, besteht aus 24 zusammengelegten Blättern in Holzschnitt, die zwischen den Linien (ohne den Rand) ein Bild von 12 Fuß Länge und 2 Fuß 7 Zoll Höhe darstellen. Der Blätter sind in der Höhe zwei, in der Länge zwölf. Von dieser überaus genauen Ansicht war bisher weder in Lübeck noch anderswo ein zweites Exemplar aufzufinden, und hat man daher in Lübeck ein genaues Facsimile angefertigt. Kein Schriftsteller über Lübeck gedenkt dieser Ansicht, und nur in dem Städteatlas von Braun & Hogenberg, Cöln 1572 und von Jansson, Amsterdam 1656 finden sich kleine sehr undeutliche Copien, die nach diesem Original gemacht sein müssen. Das Exemplar ist durchaus wohl erhalten, nur am äußersten unteren rechten Ende ist ein kleines Stück abgerissen, wo freilich sonst nichts Wichtiges dargestellt sein kann, wo aber möglicher Weise das Monogramm des Holzschneiders angebracht war. Ob die Ansicht in Lübeck selbst geschnitten ist, wo der Hamburger Stephan Arndes seine Bücher, z. B. seine niederdeutsche Bibel und seinen „Garten der Gesundheit“ mit Holzschnitten illustrirte, oder ob wir in Nürnberg oder Augsburg oder sonst wo den Künstler zu suchen haben, wird sich vielleicht

Geibels begeisterten Worten über Lübecks altherrliche Pracht und Macht, beschloß Herr Dr. Geffcken diesen Theil seines Vortrags: „Lassen sie uns denn, meine Herren, es als ein gutes Zeichen nehmen, daß eben jetzt das Bild der Schwesterstadt in seiner ganzen Pracht und Herrlichkeit, wie es das geistige Auge des Dichters geschauet, auch vor unser leibliches Auge tritt; lassen sie es uns als eine Vorbedeutung betrachten, daß wir in dieser neuen Zeit, die für Deutschland angebrochen ist, nicht berufen sind, der sinkenden Sonne Lübecks nachzublicken, sondern der neu sich erhebenden wieder uns zu freuen." Der Vorsitzende erinnerte an die neuerdings im Druck erschienenen Arbeiten des Vereins, das fünfte Heft der neueren hamburgischen Münzen und Medaillen, und das vierte Heft des zweiten Bandes unserer Zeitschrift, deren dritter Band jetzt gedruckt wird, besonders aber verweilte er bei der Lorichschen Elbkarte, die mit dem Texte des Herrn Dr. Lappenberg nunmehr ausgegeben ist. Er theilte darüber Folgendes mit. „Die im Jahre 1568 von dem Flensburger Melchior Lorichs gezeichnete Karte der Elbe (im Original 41 Fuß

---

später aufklären; der größte Kenner in diesem Fache, der Finanzrath Sotzmann in Berlin, der die Ansicht mehrere Wochen im Hause hatte, vermogte bisher eine Nachweisung nicht zu geben. Die Zeit dürfte sich ziemlich genau bestimmen lassen, nämlich zwischen 1520 — 1530. Daß die Ansicht vor der Reformation geschnitten sei, scheint die Frau mit dem Rosenkranze zu beweisen, die man am Mühlenthor bemerkt. Auffallend ist der Eifer, mit welchem bei den Thoren, dem Mühlen- und Burgthore von auf Wagen sitzenden Männern geschossen wird. Durfte vielleicht niemand geladene Gewehre in die Stadt bringen, und war man deswegen genöthigt, sie vorher zu entladen? — Die von Antonius von Worms um's Jahr 1531 geschnittene Ansicht von Köln, über die Sotzmann (Köln 1819 in 8) eine eigene Schrift verfaßt, ist nur 1 Fuß 7 Zoll hoch und 10 Fuß 9 Zoll lang. Merkwürdig ist, daß so bedeutende und interessante Kunstwerke, die gewiß nicht ohne öffentliche Beihülfe entstanden sind, ganz oder fast ganz haben verschwinden können. Von einer großen Ansicht von Hamburg, Amsterdam 1619 bei Petro Kaerio 2 Fuß hoch und 7 Fuß lang, die noch in Richey's Katalog IV, S. 449 No. 1 aufgeführt wird, ist z. B. jetzt keine Spur mehr zu entdecken.

lang und 3 Fuß hoch) war schon seit einigen Jahren von Herrn Friedrich Eugen Schubach verkleinert und in der Speckterschen Officin litographirt. Wir trugen aber mit Recht Bedenken sie ohne Erläuterungen auszugeben. Diese Erläuterungen haben Herrn Dr. Lappenberg seit Jahren beschäftigt, aber ungeachtet der mühsamsten Forschungen waren sie nicht sobald zum Abschluß zu bringen. Jetzt liegt das inhaltreiche Werk in einem Quartheft von 143 Seiten vor uns. Niemand unter uns wird es lesen und mit der Karte vergleichen können ohne sich dem verdienten Verfasser zu lebhaftem Danke verpflichtet zu fühlen. Der beste Lohn für den Verfasser aber wird es sein, daß sein Werk in einem Zeitpunkte erscheint, wo ihm die allgemeinste Aufmerksamkeit nicht entgehen kann, denn wann sind die Blicke von ganz Deutschland gespannter und mit lebhafterer Theilnahme auf den Ausfluß der Elbe gerichtet gewesen als eben jetzt? Und auch wir, die wir an ihren Ufern wohnen, empfinden doch wohl eben jetzt, was wir an ihr haben, mehr als sonst, da die Mündung unseres herrlichen Stromes den deutschen Schiffen versperrt ist. Danken wir es dem Verfasser, daß er uns vom Sachsenwalde bis an die „Solte See" nach Ritzebüttel und Neuwerk an beiden Ufern als ein kundiger Führer begleitet, danken wir es ihm, daß er uns den Anbau der Elbufer so anziehend schildert und so manche gemüthliche Familienerinnerungen einflicht, und so unsere schönen Elbufer mit den edlen Geistern der Dahingegangenen belebt, so haben wir es ihm zwiefach zu danken, daß er eben in der gegenwärtigen Zeit ohne alle Ruhmredigkeit aber mit ernsten nachdrücklichen Worten, den treuen Eifer der Bürger Hamburgs schildert, mit dem sie seit tausend Jahren das ihnen verliehene Kleinod, die herrliche Elbe zu hüten und ihre Freiheit für den Handel Deutschlands zu erhalten gewußt haben."

Demnächst wurde auch die begonnene Bearbeitung eines hamburgischen Schriftsteller-Lexicon's erwähnt. Nach Aufzählung der vielen historischen Vereine in und außer Deutschland, mit denen der unsrige im literarischen Verkehr und Austausche steht, wurde bemerkt, wie die dadurch entstandene reiche Sammlung von Zeitschriften nunmehr aufgestellt sei in dem der

patriotischen Gesellschaft abgemietheten Zimmer des Vereins, was durch Herrn Dr. Buek mit Hülfe des Herrn Gaedechens geschehen. Durch die Bemühungen des Herrn Professor Petersen und Herrn Gaedechens ist die Errichtung eines antiquarischen Museums im Souterrain des Gymnasialgebäudes zu Stande gekommen.

Zu correspondirenden Mitgliedern wurden Herr Pastor Lüders in Kirchwärder und Professor Altmeyer in Brüssel ernannt. Die Statuten wurden auf unbestimmte Zeit prolongirt, wobei der Vorstand um Einreichung oder Mittheilung etwaniger Vorschläge zu Abänderungen ersuchte. Die Mitglieder des Vorstandes wurden auf fünf Jahre wieder gewählt, mit Ausnahme des Secretärs Herrn Senators Dr. Kirchenpauer, der zum Leidwesen des Vereins um Entlassung von seinem Amte gebeten hatte, an dessen gehöriger Fortführung überhäufte Staatsgeschäfte ihn verhindern. Die Versammlung bezeugte dem hochverdienten Herrn Senator ihren innigen Dank für die treue Sorgfalt, womit er seit neun Jahren seit dem Entstehen des Vereins, das Secretariat geführt hatte und erwählte, auf Vorschlag des Vorstandes Herrn Dr. Gries zum Secretair des Vereins. — Auf Vorschlag des Herrn Dr. Buek wurde beschlossen, die Sammlung von Büchern, Handschriften und Bildern des Vereins an jedem Donnerstag von 2 — 3 Uhr zur Durchsicht und Benutzung offen zu halten.

Der Verein hat seit der letzten allgemeinen Versammlung zwei Mitglieder durch den Tod verloren, Herrn Syndicus Sieveking, und Herrn G. H. Mönch, von correspondirenden Mitgliedern Herrn Bürgermeister Hinsche in Bergedorf, der unsere Versammlungen oft besuchte und unsere Sammlungen mit manchen werthvollen Geschenken bereicherte. — Ausgetreten sind 9 Mitglieder, neu eingetreten drei, nämlich die Herren Dr, C. de Boor, Dr. Georg. Wolters und Dr. E. Fischer, so daß die Zahl der contribuirenden Mitglieder jetzt 232 beträgt. — Wir erleben jetzt mehr Geschichte, als wir erforschen; Mancher will sogar Geschichte machen, der nichts davon gehört hat oder hat hören wollen — und doch ist auch in unserem kleinen Staatswesen, wo sich so unendlich Vieles historisch gebildet hat, die richtige Kenntniß der Vergangenheit ein unentbehrliches Mittel um die

Gegenwart zu verstehen und einer schönen sichern Zukunft zuzuführen. Am Leichtesten freilich ist es nicht wissen zu wollen, was gewesen, was jetzt ist, sondern ohne Weiteres zu behaupten, Alles sei schlecht, Alles müsse anders werden, wobei es denn auf ein halbes Dutzend ganz oder halb unwahrer Thatsachen nicht ankommt.

Der Cassenführer Herr O. C. Gaedechens berichtete über den 662 ℔ 11 ß Crt. und eine Staatsobligation von 1000 ℔ Bco. betragenden Cassensaldo; eingenommen seien 1374 ℔ Crt., ausgegeben 1513 ℔ 13 ß Crt.

In der historischen Section hatte Herr Prof. Wurm über Einzelnes berichtet, was sich in den 40 handschriftlichen Bänden befindet, welche die hiesige Stadtbibliothek aus dem Nachlasse des Johann Jacob Mauritius besitzt, der im zweiten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts holländischer Resident in Hamburg war, der über die reformirte Capelle u. s. w. gar manche Streitigkeiten gehabt, und an dem es nicht lag, daß nicht auch die Generalstaaten ein niederländisches Postcomptoir in Hamburg anlegten.

Die statistisch topographische Section hatte die Anfertigung eines Verzeichnisses der Schriften, Karten u. s. w. über den Brand von 1842 und den Neubau beschlossen, Tabellen über Geburten, Ehen und Todesfälle angefertigt, über genaue Volkszählungen viele, bis jetzt aber vergebliche Berathungen gepflogen, und bat der Dirigent Herr Neddermeier um Mithülfe zur Fortsetzung seiner Beiträge zur Topographie und Statistik von Hamburg.

Während die biographische und artistische Section ihre Sammlungen vermehrten und ergänzten, war es der Bemühungen der letzteren gelungen, mit Unterstützung der Bau-Deputation das schon oben erwähnte „antiquarische Museum" herzustellen. Dasselbe wird vorläufig Mittwochens und Sonnabends von 2 — 4 Uhr geöffnet sein. Aus dem Verzeichnisse der „alten Bekannten," welche nach Herrn Gaedechens Bericht wir dort finden werden, mögen hier nur erwähnt sein: „der Esel mit dem

Dudelsack" aus dem Dom, die Bildsäulen von Christus und St. Nicolaus aus der, dem Letzteren geweiheten Kirche, die Kaiserbilder vom Rathhause, die Wappen von dort, der Bank und dem Eimbeckischen Hause (der Bachus hat nicht durch die Thür gebracht werden können), Denkmäler aus den abgebrannten Kirchen, die Inschriften des Deichthors und Zuchthauses u. s. w. — Das von dieser Section vorbereitete Künstlerlexicon nähert sich der Vollendung, und das von der literarischen Section vorbereitete Schriftstellerlexicon wird zum Drucke vorbereitet. Die Grundlage zu letzterem lieferten die Sammlungen des Herrn N. M. Hübbe und Dr. Schröder in Altona über die verstorbenen, so wie ein Geschenk des Herrn Dr. Hoffmann über die lebenden Schriftsteller. Herr Dr. Schröder hat die Redaction des Werkes übernommen und wird dabei von einem Ausschuß des Vereins thätig unterstützt. Die Ungunst der Zeiten hat die Aufforderung zur Subscription verzögert, aber nicht die Arbeit selbst. Vorträge in der Section hatte der Dirigent Herr Prof. Petersen gehalten über die hamburgische Schützengilde und über die literarischen Beziehungen des Domsyndicus Lucas Langermann.

In der kirchengeschichtlichen Section hielt Herr Pastor Mönckeberg einen Vortrag über die katholische und evangelische Gottesdienstordnung; Herr Dr. Geffcken hielt drei Vorträge: 1) über das uralte Recht der sämmtlichen Prediger zu St. Michaelis an der Schulinspection Theil zu nehmen, nach den Aufzeichnungen des ersten Pastors der St. Michaeliskirche Lic. Georg Haccius, 1680 — 1684. 2) Ueber den ersten Streit „über die sittliche Zulässigkeit des Schauspiels in Hamburg 1677—1688." 3) Ueber die ersten Opern in Hamburg und die in ihnen behandelte biblische Geschichte. Die beiden letzten Aufsätze werden mit einem dritten über den Goeze-Schlosserschen Streit 1769—1770 im ersten Hefte des dritten Bandes der Zeitschrift im Druck erscheinen. — Erfreuliche Zeichen von Theilnahme an historischen Forschungen im Landgebiete hatten 1) ein Aufsatz des Herrn Pastor Jänisch in Altengamme geliefert „über die kirchliche Feier des Petritages in den Vierlanden seit 1620 als Dankfest für Befreiung des Landes von den Bedrückungen durch die braunschweig-lüneburg-

ischen Kriegsvölker," 2) eine Schrift des Herrn Pastor Sengelmann „Nachrichten von dem Kirchspiel Moorfleth und seiner Kirche," wobei nur zu bedauern, daß der Verfasser manche Vervollständigung und Berichtigung nicht eingezogen hat, welche die Section und der erste Vorsteher des Vereins ihm bereitwillig gewährt haben würden.

In der juristischen Section setzte Herr Dr. Harder seinen Bericht über die Präjudicaten-Sammlung fort und besprach Luthers Testament. Der Dirigent Herr Dr. Trummer trug vor über Deutsches Personenrecht, so wie über einzelne Gegenstände hamburgischen Rechtes: Servituten, Spiele und Wetten, herrenloses Gut u. s. w.

Die Versammlung schloß mit der Bitte der Anwesenden an den Vorsitzenden, dem ersten Vorsteher Herrn Dr. Lappenberg zu seinem, am 28. Mai bevorstehenden Amtsjubiläum die aufrichtigsten und herzlichsten Glückwünsche des Vereins schriftlich zukommen zu lassen.

XX

X.

Aepin's Reise nach England. 1534.

Von Herrn Pastor Mönckeberg.

Es war schon längst der Wunsch des Königs Heinrich VIII. von England gewesen, von seiner ersten Gemahlin Catharina, der Tante des Kaisers Carl V. geschieden zu werden; er gab Gewissensskrupel vor, die er darüber hege, daß er die Wittwe seines Bruders Arthur geheirathet habe. Zwar hatte Papst Julius II. kraft apostolischer Auctorität ihm zu dieser Vermählung Dispensation ertheilt; allein selbst Thomas von Aquino, der große Scholastiker, den der König unter allen Lehrern der Kirche am höchsten stellte, hatte bezweifelt, daß der Papst von der Befolgung eines Gebotes der heiligen Schrift entbinden könne, und das Göttliche Gesetz (3 Mos. 20, 21) erklärt es für eine schändliche That, wenn Jemand seines Bruders Weib nimmt. Papst Clemens VII. hatte, so lange er vom Kaiser bedrängt wurde, dem Könige, dem er persönlich wohl wollte, Hoffnung gemacht, ihm zur Scheidung zu verhelfen;[1]) doch kaum war er aus der Angst vor dem Kaiser befreiet und mit diesem in gutem Vernehmen, so überwieß er den Proceß des Königes dem Gerichtshofe der Curie. Nun konnte Heinrich freilich keinen guten Ausgang erwarten, und schon war er im Begriff, sich dem Ausspruche Roms zu unterwerfen, als er, von Aerger und Leidenschaft getrieben, der Stimme eines Mannes Gehör gab, der den größten Theil Europa's besucht hatte, und von dem antipäpstlichen Geiste, den er fast bei allen Gebildeten damaliger Zeit gefunden, ergriffen

1) Chytraei Saxonia l. XII, p. 363.

worden war. Cromwell, ein Vertrauter Wolsey's, legte ihm einen Plan vor, wie er wider den Willen von Rom seine Absicht erreichen könne; er rieth ihm nämlich, sich an die Spitze der Geistlichkeit von England zu stellen. Leopold Ranke hat uns, im vierten Theil seiner Geschichte im Zeitalter der Reformation, dargestellt, wie der König diesen Plan auszuführen wußte. Wir sehen daraus, wie es Heinrich's Absicht gar nicht war, sich mit den Lutheranern zu verbinden oder das Dogma der Kirche anzutasten, sondern vornämlich, von der Herrschaft des Papstes loszukommen; und wie es ihm gelang, den Klerus von England zu der Erklärung zu bringen, daß die Vermählung zwischen Arthur und Catharina als wirklich vollzogen anzusehen sei, und daß der Papst kein Recht gehabt habe, Heinrich die Dispensation zu ertheilen. Diese Erklärung erfolgte am 25. März 1533; schon damals hatte Heinrich seine Ehe mit Anna Boleyn vollzogen; nichts desto weniger erklärte das Consistorium der Cardinäle ein Jahr später, den 23. März 1534, die Ehe Heinrich's mit Catharina für eine rechtmäßige, und die Nachkommenschaft aus der Ehe mit Anna Boleyn für illegitim. Dieser Ausspruch rief in England eine Menge Schriften über den Primat des Papstes hervor. Es lag dem Könige Alles daran, die Stimmung seines Volkes für die Gültigkeit der päpstlichen Entscheidung zu erschüttern; er sah sich nach allen Seiten nach Verbündeten um, und sandte zu diesem Endzweck den Dr. Lee oder Leigh (Legius) nach den Hansestädten, zunächst nach Hamburg.

Die Absicht des Königs geht aus den Schriften hervor, die hier wieder nach den Originalen, die sich im Stadt-Archive fanden, mitgetheilt werden. Der König von England bittet den Senat von Hamburg nicht nur um Rath, sondern auch um Fürsprache bei dem zu erwartenden allgemeinen Concil und um Hülfe gegen die Beleidigungen und Angriffe des Papstes, und fordert ihn auf, Theologen nach England zu schicken, um ihm Beistand zu leisten; und er verspricht dagegen seinen Rath und seine Hülfe in allen kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten.

Ein solches Anerbieten kam der Stadt sehr gelegen. Der Senat war gerade in großer Angst und Sorge. Der Proceß, den das Kapitel beim Reichskammergericht gegen die Stadt er-

hoben, hatte eine üble Wendung genommen; der Kaiser hatte der Stadt mit dem Banne gedroht, wenn sie nicht das Kapitel in seine frühere Stellung zurückkehren lassen wolle; außerdem waren die Verhältnisse, in welche die Hansa wegen des Dänischen Königes Christian II. und der ausschweifenden Pläne des Bürgermeisters Wullenweber in Lübeck gerathen, der Art, daß England's Vermittelung sehr wünschenswerth erschien;[1] dazu kam, daß die Reibungen, welche zwischen den Englischen und Hamburgischen Kaufleuten wegen des Handels nach Island vorgefallen waren, sich immer wieder erneuerten.

Der Hamburgische Senat sandte daher den Superintendenten Aepin mit dem Bürgermeister Albert Westede und dem Rathsherrn Hinrich Hesterberg nach England. Lübeck, das eine ähnliche Aufforderung, wie Hamburg, bekommen, deputirte nur drei Mitglieder des Senats, keinen Geistlichen. Der Grund hievon ist aber nicht schwer zu entdecken. Es war der Kampf bei der Einführung der reinen Lehre in Lübeck ein viel heftigerer, als in Hamburg. Gab es auch bei uns in den ersten Jahren eine katholische Partei im Senate, so war sie doch nie so mächtig, wie die in der Schwesterstadt. Es hatte dies aber nicht nur in der religiösen, sondern vornämlich in der politischen Ansicht seinen Grund. Katholiken und Protestanten standen sich in der ersten Zeit der Reformation der Kirche in den Reichsstädten gegenüber, wie später Tories und Whigs in England. Die Aristokraten waren Katholiken, zugleich Conservative in Bezug auf die Verfassung. So erklärt es sich, daß Bicke Bole, in Greifswald, der gut evangelisch war, apostasierte, als er Bürgermeister geworden.[2] Deshalb hielt es der Rath in Lübeck für eine Herabsetzung, daß er seinen eigenen Bürgern sollte einen Vertrag versiegeln; Rathsherren sprachen es deutlich genug gegen die Gemeinde aus, daß sie die Reformation für Nichts, als eine Revolution hielten, welche aus den Knechten Herren mache, und wollten noch 1530 nicht Vorsteher bei den Kirchen und Klö-

1) S. Wurm's Aufsatz: Eine deutsche Colonie, in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte Th. 6, S. 141. Ranke's Gesch. der Reformation Th. 3, S. 576.

2) Bartholomaei Sastrowen Leben Th. I. S. 64.

stern haben, damit nicht die Macht des Rathes verringert werde.[1]) Doch gerade dies ließ die Demokraten schon 1529 auf die Einführung der neuen Lehre dringen; die 48 Bürger erklärten dem Rathe geradezu, daß er den ihm vorgelegten Artikel von der reinen Predigt des göttlichen Wortes wol bedenken möge, damit er von dem Haupte und der Obrigkeit, und nicht von den Unterthanen ausgehe, und daß E. E. Rath das Exempel Hamburgs vor sich nehmen möge, wo auch drei oder vier im Rathe so lange widerstrebt hätten, bis daß die Gemeinde genöthigt gewesen wäre, die Sache anzufangen.[2]) In Hamburg hatten die Protestanten bald die Oberhand im Senate bekommen,[3]) der stärkste Gegner, der sonst um unsere Stadt hochverdiente Bürgermeister Hinrich Salsborch, hatte 1531, vielleicht weil er der berüchtigten Procession am ersten Sonntage nach Trinitatis 1530 in Lübeck beigewohnt,[4]) resignieren müssen; aber auch der Rathsherr Joachim Wullenweber, der, wie Cordt Goldener [5]) und Andreas von Harstein, durch das mit seinem Bruder Jürgen angestellte Interrogatorium [6]) in starken Verdacht kam, auf der andern Seite zu weit gegangen zu sein, wurde 1536 abgesetzt. In Lübeck trieb die kräftige Beharrlichkeit der katholischen Partei die Demokraten immer weiter, so daß sie, als sie zur Herrschaft kamen, selbst zu den communistischen Lehren der Wiedertäufer sich neigten.[7]) Wullenweber hatte schon die höchste Würde in Lübeck erreicht, als er es für nöthig fand, um ganz frei seine Pläne durchsetzen zu können, um Ostern 1534 den

---

1) F. Petersen Geschichte der Lübeckischen Kirchen-Reformation (eine plattdeutsche Chronik) S. 49. 21 und 85.

2) Petersen a. a. O. S. 9. — Von Roloff Moller und seiner Rotte in Stralsund schreibt B. Sastrow (Leben Th. I. S. 40), daß sie „gar zu geschwinde vnnd eiverich Evangelisch oder eigenwillig weren".

3) S. diese Zeitschrift Bd. II. S. 255 Anm. 6. sowie Bd. III. S. 116.

4) Petersen a. a. O. S. 65.

5) Oberalter zu St. Nikolai, der auch 1537 suspendirt wurde, vergl. Lappenberg's Programm vom Jahre 1828, S. 56 No. 45 und diese Zeitschrift Bd. II. S. 247. und Bd. III. S. 136 ff.

6) Ranke's Gesch. der Reformation Bd. VI. S. 269 und 270.

7) Wurm in Schmidt's Zeitsch. Th. VI. S. 139 und 155. Ranke Bd. VI. S. 270.

alten Rath der Stadt abzusetzen. Das konnte Lübecks Superintendent, Hermann Bonnus, nicht mehr ertragen, und nachdem er mehre Male öffentlich gegen solches Unternehmen „des gemeinen Mannes gegen die Obrigkeit" vergebens gepredigt, schickte er den 4. Mai „an den Unordentlichen Rath" ein Schreiben ein, in welchem er um seine Entlassung anhielt, weil er in seinem Gewissen solch Unternehmen nicht billigen könne.[1] Bonnus wurde suspendirt, und die Stadt hatte keinen Theologen, den sie am Ende Mai nach London senden konnte.

Die Artikel, über welche der König von England sich vornämlich das Urtheil der Deutschen Protestanten erbeten hatte, waren diese: 1) Es ist nach göttlichem und natürlichem Rechte verboten, die Wittwe seines Bruders, wenn sie keine Kinder hat, zu heirathen. 2) Gegen das göttliche Gebot ist die Dispensation des Römischen, wie jedes andern Bischofes wirkungslos und nichtig. 3) Der Römische Bischof hat nach der heiligen Schrift kein höheres Ansehn, als jeder andere. 4) Jedem Bischofe ist es von Gott zur Pflicht gemacht, die ihm anvertraueten Schaafe im göttlichen Gesetz zu unterweisen, und die, welche dasselbe übertreten, zu ermahnen, tadeln, strafen und auf alle Weise zu bessern; darin darf er keiner Macht, auch der des Römischen Bischofes nicht weichen, sondern er muß nach St. Pauli Vorbilde einem jeden, selbst ins Angesicht, widerstehen, bis der, welcher gesündigt hat, Reue empfindet. 5) Gegen die Auctorität, welche dem Römischen Papste von Seiten der Menschen verliehen ist, ist ein Einspruch bei hohen Dingen zuzulassen, selbst bei der Römischen Curie. 6) Ein heiliges, allgemeines Concil, das gesetzmäßig berufen ist, ist über alle bischöfliche Gewalt, ja, auch über die sogenannte päpstliche, wie das Baseler Concil das bestätigt, wenn es erklärt: Wer sich seinem Ausspruch hartnäckig widersetzt, ist ein Ketzer. 7) Einem jeden Christen ist es vergönnt, von dem Römischen Bischofe an eine allgemeine Kirchenversammlung zu appelliren. 8) Nach erfolgter Appellation darf der Papst Nichts thun oder unternehmen zum Nachtheil der Appellanten; thut er Etwas, so ist dies für null und nichtig zu achten.

---

1) Starck's Lübeck's Kirchen-Historie S. 88.

9) Der Bann des Römischen Bischofes ist also nach erfolgter Appellation an ein allgemeines Concil für keinen Bann zu halten.

Am 25. Mai wurden die Hamburgischen Gesandten abgeordnet, den 12. Juni gingen sie, wie Traciger berichtet, unter Segel; am 3. Juli überreichten sie dem Staatssecretär Cromwell ihr Schreiben, und empfingen sie dagegen die Artikel, welche der König ihnen vorzulegen für gut fand.

Ihre Stellung zum Könige von England war aber eine andere, als die der Lübecker Abgeordneten. In Lübeck wollte die Wullenwebersche Partei, die noch herrschte, Krieg; der Hamburger Senat hatte schon Frieden zu stiften gesucht.[1] Darum machten die Hamburgischen Gesandten gleich im Eingange ihres Schreibens an Heinrich VIII. darauf aufmerksam, daß sie nur um dem Wunsche des Königes entgegen zu kommen und den Frieden und die Freundschaft zwischen beiden Staaten zu befestigen, erschienen seien, des Königs Wohl zu berathen und in allen erlaubten, ehrenwerthen und christlichen Angelegenheiten ihm Beistand zu leisten; sie baten dann aber, nicht zu gestatten, daß den Deutschen hanseatischen Kaufleuten wegen dieser ihrer Gesandtschaft irgend ein Nachtheil entstehe.

Der König verlangte, daß der Senat und die Bürger von Lübeck und Hamburg versprächen, die Sache des Königs als eine ehrenhafte und gesetzmäßige auf dem nächsten allgemeinen Concil oder sonst zu vertheidigen, das Recht des Königs und seiner Nachkommen zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit aufrecht zu erhalten, auch nicht zuzugeben, daß die Kirchenversammlung an einem Orte gehalten werde, der dem Könige nicht genehm sei; ferner, die ihnen vom Könige übergebenen Artikel, sowohl im Allgemeinen, wie im Einzelnen gegen den Papst und seine Anhänger, wie gegen ihre verwerfliche Lehre als gut, gerecht und schriftgemäß darstellen und vertheidigen zu wollen; 3) wenn der König es verlange, zwölf wohlausgerüstete Schiffe und 10,000 Mann Truppen auf des Königs Kosten zu stellen; 4) den Unterthanen des Königs freien Verkehr und Handel gleich ihren eignen zu ge-

---

1) Altmeyer: Histoire des relations commerciales des Pays-Bas p. 277.

statten und gegen jede Beleidigung und Hintergehung Schutz und Recht zu gewähren; ohne Zustimmung des Königs kein Bündniß und keinen Frieden mit irgend einem Staate zu machen; so wie, so viel, wie möglich, dahin zu trachten, alle Hansestädte zu einem ähnlichen Vertrage zu veranlassen.

Die Lübecker gingen auf diese Vorschläge ein, und schlossen mit England einen Bund auf diese Grundlage;[1] mit Recht machte man ihnen später daraus einen Vorwurf, auf dem Hansatage zu Lübeck 1535 nämlich,[2] auf welchem Bürgermeister Westede einer der Vertreter Hamburgs war. Die Hamburger konnten sich in diese Forderungen nicht einlassen; sie hielten es für einen Verrath gegen das Reich, mit einem auswärtigen Könige ein solches Bündniß zu schließen; auch konnten sie die Ehescheidung des Königs nicht rechtfertigen.[3] Sie übergaben deshalb dem Dr. Lee ein ausweichendes Antwortschreiben, in welchem sie die Privatsache des Königs gar nicht berührten, ihre Stadt entschuldigten, daß sie schon durch jahrelange Kriege sehr gedrückt sei, sie der Gnade des Königs empfahlen, der sie sehr bedürftig sei; versicherten, daß sie selbst nichts anders gewollt, als die Freundschaft des Königs sich erhalten; und den Doctor baten, dies zur guten Stunde dem Könige vorzutragen, da er die Lage ihrer Stadt kenne, und wisse, was sie nicht zu schreiben wagten. Am 24. August wurden sie vom Könige entlassen.

Aepin allein blieb noch auf des Königs Wunsch in England. Auch er hatte freilich, nach Ritzenberg's Zeugniß, die Ehescheidung des Königs nicht gebilligt, aber er war mit den Bischöfen, mit dem vielvermögenden Cromwell, ja, nach einem Briefe Melanchthon's, mit dem Könige selbst oft zusammengekommen,[4] und demselben lieb geworden. Welchen Einfluß unser Superintendent auf die Entwickelung der Reformation in England gehabt, können wir nicht genauer angeben. Während seines Aufenthaltes in diesem Lande votirte das Parlament nochmals, und zwar ohne Bedingung

1) Altmeyer a. a. O. S. 509 ff.

2) Wurm a. a. O. S. 141.

3) Ritzenbergii epitaphium in Fabricii memor. Hamb. vol. I. p. 93.

4) Wilcken's Ehren-Tempel S. 255.

dem Könige den Titel eines obersten Hauptes in der Englischen Kirche, mit der Befugniß, Misbräuche und Ketzereien auszutilgen; Bischof Gardiner rechtfertigte dieses Verfahren, das ganz mit den Ansichten der Deutschen Reformatoren übereinstimmt, [1]) in einer eignen Schrift, die 1536 in Hamburg wieder abgedruckt wurde.[2]) Im December bat der Klerus von Canterbury den König, einige redliche Männer mit der Uebersetzung der Bibel zu beauftragen. Vielleicht hat Aepin an diesen Beschlüssen mitgewirkt. Am 5. December wandte sich der Hamburger Senat an den König Heinrich mit der Bitte um Entlassung des Superintendenten; seine Gegenwart ward wegen des Umsichgreifens der Wiedertäuferei im nördlichen Deutschland sehr gewünscht; im Januar 1535 kam Aepin heim.

Er hatte wenigstens den Wunsch, mit Deutschland und mit Deutschen Theologen in Verbindung zu bleiben, in dem Könige Heinrich nicht unterdrückt. Der König, der früher von Luther so arg angegriffen war, der keine zwei Jahre vorher die Lutheraner so gut, wie die Papisten in seinem Lande verfolgt hatte, sandte im Frühjahr 1535 seinen Kapellan Dr. Anton oder Robert Barnes nach Wittenberg, um mit den Lutherischen Theologen wegen seiner Ehescheidung zu unterhandeln und Melanchthon zu einer Reise nach England zu überreden. Melanchthon nahm das Anerbieten gerne an, und dedicirte dem Könige zum Zeichen seiner Hochachtung die neue Ausgabe seiner Loci; allein die Pest, die damals alle Professoren von Wittenberg zerstreuet hatte, gestattete seine Beurlaubung nicht.[3]) Heinrich schickte darauf eine größere Gesandtschaft nach Deutschland, um entweder einen neuen Bund gegen den Papst zu Stande zu bringen, oder selbst in den Schmalkaldener Bund aufgenommen zu werden; doch der Churfürst von Sachsen Johann Friedrich war nicht dazu zu bewegen, ohne Einwilligung seines Kaisers mit einem fremden Potentaten einen Bund einzugehen. Sein Vorschlag, den Fürsten Georg von Anhalt nach England zu senden und ihm Melanchthon beizugeben, obgleich er

1) S. diese Zeitschrift Th. I. S. 218.

2) Lappenberg's Buchdruckerkunst S. 27.

3) Melanthonis opera ed. Bretschneider t. II. p. 872 u. 941.

von Luther unterstützt wurde, wurde eben so von den Fürsten und Städten verworfen, wie der des Landgrafen Philipp, den Grafen von Solms mit einem Theologen Bucer, Schnepf oder Brenz an den König zu schicken. Erst zuletzt dachte der Landgraf an Aepin, „der ja in vertrauter Bekanntschaft mit dem ersten Minister der geistlichen Angelegenheiten in England stehe"; [1]) sollte man gefürchtet haben, den König zu beleidigen durch die Vermittelung eines Theologen, der ihm seine Meinung schon erklärt? Doch es wurde überhaupt besser befunden, da das, was in eben der Zeit in England geschehen war (die Hinrichtung des Bischof Fisher und des Kanzlers Thomas Morus), jede Lust zu einem Bündnisse mit dem Könige erstickt hatte, und Barnes selbst jetzt die Reise dem Melanchthon widerrieth, den Englischen Gesandten mit einem höflichen Schreiben, welches der Churfürst mit einem besondern Briefe an Heinrich VIII. begleitete, zurückzusenden. [2])

Aepin dachte nicht ungerne an seinen Aufenthalt in England zurück; noch im Jahre 1548 trieb ihn die Thronbesteigung Eduard VI. sein Buch „de purgatorio" herauszugeben und dem jungen König zu widmen, zum Zeugniß, „daß er noch immer die Anhänglichkeit gegen den König und die Kirche von England hege, die er zwölf Jahre zuvor, [3]) als Abgeordneter von Hamburg seinem Vater bewiesen, da dieser die Reformation der Kirche in England beschlossen hatte und ohne Zweifel auch durchgeführt haben würde, wenn ihn nicht die Größe der Sache erschreckt und gewisse Feinde des Evangelii Christi nicht sein Gemüth von einem so heiligen und heilsamen Beginnen abgewandt hätten".

---

1) Seckendorf: Hist. Luther. l. III. § XXXIX.

2) Melanthonis opp. t. II. p. 940 u. 943.

3) So schreibt Aepin, vergl. darüber Grevii Memoria Aepini p. 21 mit der Vorrede.

XX

XI.

Actenstücke über die Verhandlungen König Heinrich VIII mit Lübeck und Hamburg 1533 flgd.

Die vorstehende Abhandlung über Aepin's Reise nach England im Jahr 1534 bietet uns einen passenden Anlaß dar, den längst beabsichtigten Abdruck mehrerer Documente in Betreff der merkwürdigen Verhandlungen König Heinrichs VIII mit Hamburg in jener Zeit zu bewerkstelligen. Abschriften jener Documente waren von mir im Jahre 1834 dem Secretair der Record-Commission zu London für deren Sammlungen mitgetheilt und wurden auf meinen Wunsch in dem in einem Dutzend Exemplare abgedruckten, also nie in den Buchhandel gelangten Appendix C zu dessen Bericht an die Commission sehr sorgfältig abgedruckt. Der wohlwollenden Berücksichtigung meines mit jener Commission geführten Briefwechsels verdanke ich ein Exemplar jener eben so werthvollen als seltenen Appendices A—F.[1]) Die Originale der meisten jener Documente sind 1842 zu Hamburg verbrannt und sind uns jetzt

---

1) Man wird nicht glauben, daß ich den Werth meines Exemplares überschätze, wenn ich bemerke, daß Jacob Grimm demselben den Text der von ihm herausgegebenen angelsächsischen Gedichte: Andreas und Helene (Cassel 1840), entnommen hat. Wenn einige Engländer die Mittheilung jener Privatabdrücke an Deutsche, welche sie zu benutzen verstanden, getadelt haben, so wird diesseits des Oceans ihrer Ansicht wohl niemand beistimmen; aber auch Engländer werden den Tadel zurückziehen, wenn sie bedenken, daß ein Deutscher — Professor



nur durch jenen Abdruck erhalten, bei dessen Seltenheit wir die Vervielfältigung der uns interessirenden Urkunden nicht aufschieben dürfen.

Die meisten derselben finden zur schnelleren Verständigung hinlänglichen Stoff in Herrn Pastor Mönckeberg's Arbeit. Ich habe mich daher darauf beschränken können, einige wenige urkundliche Nachrichten hinzuzufügen, so wie Beziehungen auf die der Hamburgischen ähnlichen Verhandlungen des Königes von England mit Lübeck, welche die uns fehlenden Documente ergänzen.

Die gleichzeitigen Actenstücke, welche sich lediglich auf die Streitigkeiten der Hamburger mit den Engländern auf Island beziehen, habe ich hier zurückgehalten, sie bilden einen kleinen, an sich unverständlichen Theil einer großen Anzahl von Documenten aus einem Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert über jene nördlichsten Handelsbeziehungen, welche eine besondere Bearbeitung dereinst verdienen dürften. Die Supplication des Hamburgischen Gesandten in Betreff der Privilegien der Deutschen in England habe ich jedoch aufgenommen, da wir über den Zustand der letzteren unter Heinrich VIII, welcher bei Antritt seiner Regierung die Privilegien bestätigt hatte (1510, Febr. 20), wenig wissen, und jenes Schreiben den durch das Parlament gefährdeten Zustand derselben in wenigen Zügen, aber deutlich vor die Augen führt. Sie ist auch dadurch hier beachtungswerth, weil wir sehen, daß Hamburg sich der Hansischen Interessen thätig annimmt, auf die Mitwirkung der Lübecker sich stützend, während Wullenwebers Gesandter nur für seine neue nordische Großmacht verhandelt.

Blume, jetzt zu Bonn — das Manuscript der fraglichen angelsächsischen Gedichte auf Anlaß anderer Nachforschungen entdeckte; daß ein anderer Deutscher — ich selbst — die desfallsige verlorene Notiz zuerst nützlich machte, indem ich sie der Record-Commission mittheilte und dadurch die Copirung der Handschrift zu Vercelli veranlaßte; daß endlich zu dieser Abschrift auch ein dritter Deutscher — ein Würtemberger — in Anspruch genommen werden mußte. — Den jetzt beabsichtigten Wiederabdruck unserer Hamburgischen Documente in Deutschland wird hoffentlich niemand übel deuten.

A.

Schreiben des Königes Heinrich VIII an den Senat in Hamburg, über die beiderseitige Bereitwilligkeit zur Ausführung der Streitigkeiten und die gute Aufnahme seines Gesandten.[1])

Henricus, Dei gracia Rex Anglie et Francie, fidei defensor, ac dominus Hibernie, magnificis dominis, Senatui et Consulibus Hamburgensis civitatis, etc. amicis nostris carissimis, salutem. Quod vos mutue nobiscum conservande amicitie cupidos et in iure suo subditis nostris subministrando, ut ex vestris literis et oratoris nostri [2]) relatu percepimus, promptos ac propensos exhibetis; non solum facitis, quod bonos magistratus et vestre reipublice prefectos quam maxime decet, verum étiam sic nostrum in vestrates studium et affectum augetis, ut, ad omnem occasionem in suis agendis simus illis semper quoad iustitia exposcet, nostra authoritate adfuturi, vicissitudinem erga nostros mercatores a vobis expectantes. Quod autem iniurias per cives vestros in nostrates illatas, [3]) de quibus, tum nostris literis, tum per certum destinatum oratorem sedulo vobiscum nuper egimus, tantis adductis rationibus excusatis, illustrissimo Danorum Regi integram cause defensionem nihilominus remittentes et vestrum in nos studium et mutue continuande amicitie desiderium pluribus allegantes, amicum quidem istum erga nos affectum grato animo interim accipimus, dictique

---

1) Das Königliche Schreiben mit aufgedrucktem Siegel ist im Hamburgischen Stadtarchive, und ist zuerst abgedruckt an obengedachter Stelle S. 42.

2) Dieser scheint schon eben der später wieder vorkommende Dr. Thomas Lee gewesen zu seyn. In der Ausgabe der Stadt vom J. 1533 ist verzeichnet: Item 119 fol. 6 fol. persolvimus domino Hinrico Rademaker ad quitandum dominum Thomam Lee, oratorem regis Anglie, cum sua familia in singulis sumptibus et expensis in causa Islandie. Die in den beifolgenden Documenten vom 3. July 1534 erwähnten Artikel über den Handel in Island sind in einer mir vorliegenden gleichzeitigen Abschrift mit 1533, Febr. 7 bezeichnet.

3) Nämlich in Island. Es ist hier von den Verhandlungen die Rede, auf welche die nächstfolgenden Documente Bezug nehmen.

illustrissimi Regis nuntium, quem de his rebus probe instructum brevi se missurum significavit, expectamus; in cuius adventu, quoad nostra nostratiumque intererit, controversas causas omnes ex equitate et iustitia facile compositas iri putamus. Ingentes postremo gratias vobis agimus, quod oratorem nostrum, quem super istuc miseramus, humaniter honesteque excepistis; persuasumque vobis habete quicquid benignitatis in subditos nostros contuleritis, nos id esse grato animo accepturos, acceptamque benevolentiam cumulatissime compensaturos. Et bene valete. Ex regia nostra prope Londinum, die iij Aprilis, MDXXXIII.

Vester bonus amicus

Henry R.

Petrus Vannes.

Aufschrift: Magnificis dominis, Senatui et Consulibus Hamburgensis civitatis, etc. amicis nostris carissimis.

Receptum ante . . Diem Ascensionis Dni. (Maii 22)
Registratum Veneris 23 Maii 1533.

B.

Im September dieses Jahres 1533 entstand im Cabinette des Königs Heinrich VIII der Gedanke, bei seinen Streitigkeiten mit dem römischen Stuhle Verbündete im protestantischen Deutschland unter den deutschen Fürsten, den Hanse- und in einigen anderen Reichsstädten zu suchen. Wir besitzen darüber die folgenden Notizen aus dem Protokolle des Geheimen Rathes; der Plan gelangte, wie es scheint, nicht zu einer gleichzeitigen Ausführung und ward zunächst durch einen Abgeordneten in Hamburg und Lübeck versucht.[1]) In dieser Beziehung haben die hier mit-

1) Im Casseler Archive sind, nach meinen handschriftlichen Nachrichten, Verhandlungen des Landgrafen Ludwig mit dem Könige Heinrich VIII vom Jahr 1531, wobei Lt. Meyen an jenen abgesandt wurde, so wie 1532 und 1533, wo dieser den Pacetus (William Paget ?) an den Landgrafen abordnete, so wie 1535 flgd. des Königs Handlungen mit den Schmalkaldischen Bundesgenossen. Im Schweriner Archive

zutheilenden Documente auch für die Geschichte Englands ein besonderes Interesse. Ihre Geschichtsschreiber haben selbst die in jenem Protokolle gegebenen Winke nicht beachtet, welche jedoch unser L. Ranke mit den in dem obengedachten Report. Appendix C an's Licht geförderten Actenstücken in Verbindung gesetzt hat. Jenes ist von uns den auf Veranlassung von Sir Robert Peel abgedruckten State papers (1831. Vol. I. pag. 414) entnommen.

Minutes for the council (1533):

14. Item certen discrete and grave persons to be appointed to repaire into the parties of Germany, to practise and conclude some lege or amytee with the prynces and potentates of Germany, that is to sey, the King of Pole, King John of Hungary, the Duke of Saxony, the Dukes of Bavyere, Duke Frederyke, the Landgrave van Hesse, the Bisshop of Mayons, the Bisshop of Trevers, the Bisshop of Coleyn, and other the Potentates of Germany; and also to inserche of what inclynacion the saide prynces and potentates be of, towardes the King and this realme.

15. Item, like practise to be made and practised with the Cytees of Lubeke, Danske, Hamburgh, Bromeswyke, and all other the Steddes of the Haunse Tutonyk; and to inserche, of what inclynacion they be towardes the King and his Realme.

16. Item lyke practise to be made and practised with the citees of Norimbergh and Aughsbrough.

C.

Der folgende Antrag des Königs war dem Hamburgischen Senat übergeben, ohne Zweifel, wie in Lübeck, durch den Dr. Thomas Leigh. Dieser war 1534 in Hamburg, wie eine Notiz der Stadtrechnung d. J. ergiebt. Pro diversis notabilibus. Item 57 fol. ad quitandum ex hospitio legatum regis Anglie,

---

sind, nach denselben Niederzeichnungen, auch die unter dem J. 1534 folgenden Anglicae positiones oder Articuli R. Maiestatis, so wie einige Correspondenz des Königs mit dem Herzoge Albrecht von Meklenburg, vom Jahr 1535 flgd., welche für die Pläne gegen Dänemark von Interesse seyn könnte.

doctorem Lee, soluta domino Hinrico Rademaker. Thomas Leigh (Legh, Lee) Dr. C. C. L., gehörte zu den Günstlingen des Thomas Cromwell. Als dieser im folgenden Jahre — 1535 — das Amt des Königlichen Stellvertreters und General-Vicars in Kirchensachen erhalten hatte, war jener es, welcher vorzüglich die Visitation der geistlichen Stiftungen und Aufhebung der kleinern Klöster betrieb.[1] Man besitzt noch manche seiner Berichte, welche er als einer der Visitations-Commissarn in den Jahren 1535 — 38 an Cromwell richtete,[2] nach dessen bald darauf erfolgtem Sturze auch seiner nicht weiter gedacht zu werden scheint. Jedoch hatte er 1539 vom Könige eines der aufgehobenen Klöster, Rostell Priory in Yorkshire erhalten, dessen Besitzungen sich bei seinen Nachkommen finden. Auch ward er zum Ritter geschlagen.[3]

Petitio.[4]

Rex Angliae petit Senatus Hamburgensis velit suae Majestati in hac sua iusta causa favere et indicare quid sua Maiestas debeat ab eis expectare.

Quod Senatus Hamburgensis articulos porrectos a legato velit perpendere; et instar fidelium confederatorum vel amicorum fideliter consulere, an sua Maiestas possit eos tueri dempto primo.

Quod Senatus Hamburgensis velit in futuro concilio vel alias suae Maiestati adesse contra iniurias, quas Romanus pontifex suae Maiestati intulit.

Si Senatus Hamburgensis haberet articulos contra pontificis abusum, in causa religionis publica vel privata, vel alias in rebus prophanis et civilibus, in quibus regiae Maiestatis auxilia vel consilia desiderarent, debet illos Senatus suae regiae Maiestati destinare. Vult sua Serenitas Hamburgensibus non minori fide consulere, quam sibi ab ipsis consultum esse velit.

Quod Senatus Hamburgensis debet suos legatos in Angliam mittere, una cum articulis verae religionis, cum sufficienti in-

1) Lingard history of England (11th edit.), Vol. VI. pag. 229. 231.
2) Letters relating to the suppression of monasteries edited by Thomas Wright 1843 für die Camden Society.
3) Monasticon Anglicanum Vol. VI. p. 91. Plumpton Correspondence ed. Thomas Stapleton 1839 für die Camden Society.
4) Abgedruckt aus dem angeführten Report. Appendix C. No. 43.

formacione et autoritate federis evangelici sanctiendi contra Romanum pontificem et doctrinam, quatenus verbo Dei adversatur.

Articuli regiae Maiestatis Anglie, ab domino legato exhibiti.

1. Ducere uxorem fratris mortui sine liberis, esse iure divino et naturali prohibitum.

2. Contra prohibitiones divinas invalida ac prorsus nulla est Romani pontificis ac alterius cuiuscunque dispensacio.

3. Romanus episcopus per sacras scripturas nichil plus auctoritatis habet quam alius episcopus.

4. Unicuique episcopo officium a Deo concessum est, ut quosvis cure sue commissos legem Dei doceat et contra eandem viventes admoneat, increpet, arguat modisque omnibus reformet, laboret, nec ullius authoritati, eciam Romani pontificis, cedere debet; sed in faciem, iuxta Pauli regulam, resistere, donec resipiscat qui deliquit.

5. Iuxta eam authoritatem, quae Romano pontifici humanitus accrevit, excusator est admittendus in omni re ardua eciam in curia Romana.

6. Sacrum generale concilium, legitime congregatum, est superius omni episcopali potestate, vel (ut vocant) papali; approbante concilio Basiliensi, cuius haec sunt verba: Qui pertinaciter suis se veritati opponit, hereticus est censendus.

7. Omnibus Christianis concessum est atque licitum, a Romano pontifice ad generale concilium appellare.

8. Post appellacionem a Romano pontifice ad generale concilium interpositam, nichil facere aut attemptare debet Romanus pontifex in preiudicium appellationis: quod si fecerit, irritum cesserit et inane.

9. Sententia excommunicationis a Romano pontifice lata post appellacionem ab ipso ad generale concilium legitime interpositam est ipso iure nulla.

Von Hamburg ging Dr. Lee nach Lübeck mit ähnlichen Anträgen an den dortigen Senat, wie er sie in jener Stadt über-

geben. Ueber seine zu Lübeck gehaltene Rede hat sich ein ausführlicher französischer Bericht in dem Staatsarchive zu Brüssel vorgefunden, welchen Altmeyer [1]) hat abdrucken lassen.

D.

Beglaubigungs-Schreiben des Rathes zu Lübeck für seine von dem Könige von England erbetenen Abgeordneten in Religions- und Handelssachen. [2])

Coram vobis, serenissimo illustrissimoque principe et domino Henrico, Angliae et Franciae rege, defensore fidei et domino Hiberniae, domino nostro clementissimo, nos, consules et senatores totiusque senatus urbis Lubecanae, apertis his literis nostris testamur et confitemur.

Ex quo regia vestra maiestas nuper apud nos habuit suae serenitatis legatum dominum Thomam Loghium [3]) doctorem, qui nobis exposuit summa diligentia maximam vestrae maiestatis causam, et gravissimas iniurias, quibus romanus pontifex Clemens septimus vestram maiestatem nuper innocentissimam affecit, atque preterea articulos aliquot exhibuit, quibus regia vestra maiestas suam innocentiam in futuro universali ecclesiae concilio est defensura. De quibus, nomine regiae vestrae Celsitudinis, consilia nostra, atque quo animo in praedicta causa erga regiam vestram maiestatem adfecti simus, petiit. Voluit denique ut mitteremus quam citissime nuncios et oratores nostros ad vestram regiam maiestatem Angliae, qui vestrae maiestati articulos vere christianos, si quos haberemus offerre,

---

1) S. dessen Isabelle d'Autriche und C. F. v. Rumohr's Uebersetzung dieses Werkes in: Der Kampf democratischer und aristokratischer Principien zu Anfange des 16. Jahrhunderts. S. 67 flgd.

2) Aus Rymer Convent. litter. et acta publica T. XIV. p. 539.

3) L. Leghium. Reckmann Lübecker Chronik S. 174 irrt also in den Namen, wenn er sagt, daß der König 1534 den Dr. Antonius nach Lübeck sandte, welchen er nach der Zeit um Gottes Wort willen verbrennen lassen. Er verwechselt ihn mit Dr. Antonius oder Robert Barns, welcher im folgenden Jahre nach Deutschland kam, wie oben schon erwähnt ist.

animumque nostrum in praedicta causa regia indicare, et foedus contra romanum pontificem, quam ligam offensivam appellant, sanctire deberemus. Quamvis autem nos tanta prudentia et sapientia praediti non sumus, qui possimus, in tam gravi et magno negotio tam potenti et sapienti regi consulere, ne tamen videamur iustas regiae maiestatis preces negligere, vel causam alioquin optimam contemnere, ordinavimus et elegimus egregios et sinceros viros, dominum Othonem Adam Pacaeum, utriusque iuris doctorem, Gerhardum Adinberg,[1] et Johannem ab Elpergo, (leg. Elpenio) senatores urbis Lubecanae et consules nostros, quibus omnibus et singulis plenum mandatum dedimus, et harum literarum vigore damus quod, in nostro et totius civitatis Lubecanae nomine, debent ad regiam vestram maiestatem quam citius se conferre, et vestrae maiestati animum nostrum plane syncerum et obsequentissimum indicare, ad articulos per doctorem Thomam nobis porrectos vestrae regiae maiestati respondere, atque consilia nostra in ea re, etiamsi inepta forte sint, vestrae celsitudini non denegare, praeterea articulos verae religionis, et sic fidei nostrae veram et puram confessionem, vestrae maiestati offerre, atque foedus contra romanum pontificem, et quoscumque impios successores, doctores eorumque amicos et fautores, cum regia vestra maiestate sanctire, omniaque facere que regia vestra maiestas sancte atque pie ab ipsis postulaverit, praecipue quae in gloriam Dei et regiae maiestatis honorem spectare videbuntur, ita tamen ne Romanum imperium laedamus.

Posthaec debent legati nostri praedicti etiam mercatorum Germanorum causas apud regiam vestram maiestatem diligenter tractare, consilium et auxilium vestrae regiae celsitudinis fide-

---

1) O. A. Pacaeus kommt in den Rathslisten bei v. Melle nicht vor. Er war vermuthlich ein vom Rathe zu Lübeck für besondere Zwecke angenommener und bestallter Jurist. Sollte Wullenweber den Dr. Otto Pack, dessen Name durch die Packischen Händel und die Rolle, welche er darin spielte (vgl. Ranke Deutsche Geschichte zur Zeit der Reformation Bd. III.), erinnerlich ist, für seine Dienste geworben haben? Gerdt Odinckberg und Hans v. Elpen, ein Kaufmann, gehörten zu dem neuen 1531 zu Lübeck errichteten Rath.

liter implorare, et omnia agere et facere quae in nostrae urbis commodum et ornamentum sint successura. Promittimus ergo nos praedicti consules et senatores, nostro et totius civitatis Lubicanae nomine, quicquid praedicti nostri legati apud regiam vestram maiestatem, in praedictis articulis aut vestram regiam celsitudinem aut urbem nostram spectantibus, egerint, dixerint, promisserint, concluserint, manibus suis scripserint vel subscripserint, aut iuraverint, aut ipsorum signis vel sigillis assignaverint vel nos quocumque modo obligaverint, haec omnia et singula volumus firmissime, sub sanctissima fide, sine aliqua exceptione aut contradictione, perpetuo servare sine fraude et dolo malo. In huius rei testimonium iussimus has nostras literas nostrae civitatis sigillo muniri. Datae Lubecae, millesimo quingentesimo tricesimo quarto post natum Christum, ultima Maii.

Um dieselbe Zeit wurden die Hamburgischen Gesandten nach London abgeordnet, s. oben S. 184. Ihre Vollmacht wird, wie man aus dem unten folgenden Schreiben an Dr. Leigh muthmaßen darf, noch vorsichtiger und kürzer als die der Lübecker abgefaßt gewesen seyn und die Absichten und Wünsche des Senates im Dunkeln gelassen haben. Ueber diese Gesandtschaftsreise enthalten die Stadtrechnungen Folgendes:

1534. Ad diversa. Item 8 tal. pro uno fath eabecks bers, dat her Albert Westede vnd her Hinrick Hesterbarch mede na Engelandt genamen.

1535. Ad reysas dominorum. 552 tal. pro sumptu, vestitu et aliis expensis profectionis dni Joh. Aepini, Theol. Dris et civitatis nostre superattendentis, in Angliam, quando legatus erat ad regem Anglie. Qui in suo comitatu habebat dnum Anthonium alias Robertum Berndes, Anglicum etiam Theologiae doctorem. Et profecti sunt anno superiori et presenti anno reversi. Profecti sunt ex Hamburgo mense Junii et reversi mense Februarii.

Item 116 tal. 16 sol. adhuc expositi sunt ad eandem dni Doctoris reysam et legationem per dnum Albertum Westeden proconsulem, qui etiam anno superiori ad regem Anglie erat

legatus pro certo vestitu et solutione aliarum expensarum in Anglia factarum et per dnum Doctorem non computatarum.

Der hier genannte Dr. Robert Barns, besonders durch sein 1536 zu Wittenberg herausgegebenes Buch: Vitae romanorum pontificum, bekannt, ward wegen seines für Luther gegen den Bischof von Winchester, Gardiner, geschriebenen Buches, in England 1540, Jul. 30 dem Feuertode überliefert.

E.

Die folgenden Artikel, welche sich im Hamburgischen Archive fanden, sind den Lübecker und Hamburger Abgeordneten vermuthlich gleich nach ihrer Ankunft in England durch den Dr. Leigh zugestellt. Sie sind ohne Datum.[1])

Firste, that the Senate and Citizens of the Citie of Lubick and Hamborough shall promise, that they in the King's moste juste cause or in any other lawfull matier, ye (yea) in all things honest and lawfull, shall favor and ayde the King's Majestie, his realme and his successours in the next generall counsaill to come, every where and at every place and season, whether it be in the generall counsaill or without, and against all men, concerning the right of his cause of matrimonie, and also for the redressing and amending of the iniuries doon (done) to his Majestie by the Bisshop of Rome, and geve (give) their ayde therto effectuallie; and shall invente prouffitable good and Christian counsaill, not only to the decision of the said cause of matrimonie and for the declaration of the rightwisnes (righteousness) of the same, but also, as is a foresaid to the reformacion of the most haynouse iniuries doon to his royall Majestie, and ageinst the justice of his cause, at all tymes and places, whan so ever shalbe geven or afforded theym (them) any maner occasion; and shall intimate, declare and geve the same prively and apertly to his Majestie. And their helpe shall geve, for their power, to his Majestie and his successours, even to thende (the end) and final effect, with

1) Aus dem angeführten Report. Appendix C. No. 46.

no less affection, studie and diligence, than they wolde, yf the said cause apperteyned to theymself. And that they shall not consent to any place, where the said generall counsaill shal be congregate, but only to suche aplace, where as his Majestie shall appoynte.

Secondely, that they shall exactely consider and perpende all and singular thies (these) articles underwritten and exhibited to theym of late in the King's name. And the same by all weyes and meanes, as well in the generall counsaill as in every other place bifore God and man, with their hole power and counsaill shal defende and mayntene as well ageinst the Bisshop of Rome and all other adherents and successours, as ageinst their wicked doctrine; and finallie ageinst all men of the worlde who soever they be; and that they shall afferme the same articles to be good, juste and consonant to the holy scripture, and not repugnant to the laws of God and nature, ne (neither) yet to the honestie publique, nor to the trewe faith of Christe; but to be correspondent to the same, and to Godd's commandements and lawes.

(1.) „To marie the wif of the brother, that is ded without children, is bothe by the lawe of God and of nature forbidden.

(2.) „Ageinst Goddes prohibitions the dispensation of the Bisshop of Rome or of any other man is utterlie nought and of no value.

(3.) „The Bisshop of Rome, by holy scripture, hathe no more authoritie than another Bisshop.

(4.) „It is graunted of God to every Busshop, that he maye teache theym that be committed to his cure, the lawe of God; and admonyshe, blame and rebuke theym that live contrarie to the same, and studie by all meanes to reform theym. Nor shal he geve place to th'autoritie of any man, no not of the Bushop of Rome: but, according to the example of sainct Paule, plainlie resiste hym to his face, untill that he amende that hath trespassed or offended.

(5.) „By the same autheritie which hath been geven to the Busshop of Rome, an executor is to be admitted in every greate and weightie matier, ye in the Courte of Rome.

(6.) „The holy counsaill generall, lawfully gethered together, is above all power of busshops or that is called the Pope's power; which the Counsaill of Basile hath approved, and the wordes therof be thies: Who so ever doth stubbernlie withstande that trueth, is to be accompted and taken for an heretique.

(7.) „It is lawfull to all Christen men, to appeale from the Busshop of Rome to the generall counsaill.

(8.) „The busshop of Rome ought to attempte, doe or innovate nothing, to the prejudice of the appellant, after the appellation made to the generall counsaill; which yf he doe, is voide and of none effect.

(9.) „A sentence of excommunication geven by the bysshop of Rome after the appeale made from hym to the generall counsaill, is by the lawe self nought and of no force.“ [1])

Thirdely, that whansoever the King's Highnes shall require of theym assistence, they shall provyde and prepare for the King's Highnes, or any other sent in his name, twelve shippes, well ordynaunced and furnyshed for the warre, with men, artillerie and munitions sufficient for the same; and finallie, with all maner of ornament, apparaill or tackles, for the said twelve shippes, at the reasonable costes of the King's Highnes: and also shall provide the King of tenne thousand men, expert, able and furnysshed for the warre; wherof VII thousand shall be footemen and thre thousand shalbe horsemen, well appoynted and harneysed, to assiste the King ageinst all persons, and ageinst all potentates; the said X mlle men to be had at the King's charges, costes and expenses.

1) Man wird bemerken, daß diese neun Artikel, welchen ich die Ordnungszahlen beigefügt habe, denen des obigen Vortrags des Dr. Leigh genau entsprechen.

Fourthlie, that they shall graunte sauff conduct to the marchaunts, subjects and all duellers of this realme of England; and also fre libertie and power to bie and sell their marchaundize and ware, and to exercise mutuall intercourse or interchaunge of marchaundize together, quietly and gently; and as frely and sauffely as they that are subject to their dominion shall have in this our realme, warre being with the Emperour or any other prince. And that it maye (be) lawfull to theym and to any other with their shippes comyng thether in our name and by our commaundment, to saille over, lade and unlade their shippes, to lande and to purveye all things there for their moste prouffit and commoditie; and that they may have as fre licence to treate and finishe all things necessarie, as yf they were in this realme of England, or were subject to their dominion. And that the citizens of your cities doo take none other toll or gabell of theym, but suche as is due and hathe been accustumed. And that there shalbe no newe exaction levied of or upon our subjects so reparyng to any of the said cities.

Also, yf any spoyle, prae, pyracie, or robbrie, or any manner of injurie be doon or commited by any meane; finallie, what soever thing happen to be unjustely taken ether of one parte or the other, the same to be frendely and justely restored by condigne amends of either to other, without any fayned excusation or frustratorie delays. And speciallie be it so restored, that no cause of unkindnes or discorde be geven, or any sparke of controversie be kindled betwene us and our subjects for the same.

Finally, that here after they make no leag or bande with any king or prince, nor entre any peax with their enemies without th'assent and consent of the King's Highnes. And that in greate and weightie causes they seke counseill at the King's Majestie from tyme to tyme; and that they doo governe and ordre theymselfs and their busynes after the same.

Item, that they shall also doo asmoche as in theym is, to bring all the cities their confederates to consent to like articles, and that in as convenient spede as they can.

F.

Articuli aliquot serenissimo iuxta ac clementissimo Angliae regi per publicos Hamburgensis civitatis nuncios exhibiti anno Domini MDXXXIIII, III die Julii.[1])

Serenissime Rex illustrissimeque princeps, domine generosissime. Cum debita reverentia, ministerijs obsequiisque nostris paratissimis optamus summis votis regiae vestrae Maiestati non solum animi, verum etiam corporis faelicitatem perpetuam. Serenissime Rex, domine clementissime, cum Senatus populusque Hamburgensis multis iam annis anxie semper, et quasi non solum ab avis et proavis, sed et divinitus edocti, hoc summo studio egerint, ut regiae Vestrae Maiestati (a quo tamquam a summo, omniumque heroicarum virtutum rege locupletissimo, quam plurima et proinde varia regiae munificentiae beneficia acceperunt) quam maxime placerent et gratificarentur, nec unquam Vestrae Maiestatis subditos (nam et hoc ad regium cultum pertinet) verbo factove laederent; et nuper per vestrae Majestatis legatum, dominum Doctorem Thomam Legium, causa Vestrae Maiestatis matrimonialis, una cum atrocissimis iniurijs ab episcopo Romano Vestrae Maiestati illatis, nobis exposita, et Vestrae Maiestatis articuli oblati sint, atque anxie a nostris dominis postulatum, ut oratores nostros in hoc nobilissimum atque florentissimum Angliae regnum mitterent: ideo nos a maioribus nostris missi sumus, cum ut regiae Vestrae Maiestatis desiderio satisfaciamus, tum etiam ut amiciciam nuper cum Regiae Vestra Maiestate initam firmemus arctioremque reddamus. Et in summa, hoc Vestrae Maiestati audemus, immo debemus promittere, totius civitatis Hamburgensis nomine, nihil nos aeque cupere quam vestrae Maiestatis summam et perpetuam faelicitatem; ad quam augendam et exornandam semper sumus paratissimi. Nunquam etiam quicquam pretermittemus, quod

---

1) Aus dem angeführten Report. Appendix C. No. 45. Der auf dem Hamburgischen Archive vorhandene deutsche Entwurf dieses Schreibens enthält die Notiz: Mag. Cromwel auer gegeuen int lattin.

ad Vestrae Maiestatis gloriam extollendam (si tamen tantae gloriae aliquod unquam addi potest) vel vestrae Maiestatis regnum, eiusque publicam pacem stabiliendam pertinere videbitur. Et ideo parati sumus regiae Vestrae Maiestati in omnibus licitis, honestis et christianis rebus (quandoquidem Vestra Maiestas nihil nisi bonum et sanctum cupit vel petere solet), adherere, vestrae Maiestati pro virili servire, nullum denique officium pretermittere, quod sine publicae honestatis laesione (quam boni viri semper sibi ob oculos ponere debent) regiae Vestrae Maiestati exhibere poterimus.

Petimus ergo, Vestra regia Maiestas velit urbem nostram Hamburgensem et nos, tanquam vestrae Maiestatis paratissimos ministros, semper habere sibi quam commendatissimos.

Secundo petimus, regia Vestra Maiestas velit mercatores Germanicos, qui in hac praeclara urbe Londinensi et in toto vestrae Maiestatis Angliae regno degunt, in Vestrae Maiestatis tutelam recipere; et nos sub V. M. alis (ut dicitur) clementissime fovere; et non permittere, ut privilegia, quae praedicti mercatores Germanicae Ansae, a V. M. et divinis V. M. parentibus acceperunt, ab aliquo publice aut privatim infringantur, sicut iam olim factum esse in confesso est. Essemus denique parati, una cum Lubecensis civitatis nunciis, V. Maiestati aliquot articulos, quibus praedicti mercatores adhuc hodie contra apertum privilegiorum tenorem adfliguntur, offerre, si hoc cum bona pace V. Maiestatis, quam minime laedere vel ne in minimo quidem gravare vellemus, et sine privilegiorum iactura fieri possit. Et ne videamur aliquid incommodi predictis mercatorum privilegiis per adventum nostrum intulisse, petimus V. Serenitatis testimoniales literas, nos, vestrae regiae Maiestatis, non mercatorum Germanicorum nomine, in hoc V. Maiestatis regnum pervenisse.

Tercio et hoc quoque volumus regiae V. Maiestati esse quam notissimum, quod civitas Hamburgensis, post renatum verbum Dei, et cum pure coepisset evangelion Christi apud nos praedicari, coepit aliquot abusus plane intolerabiles in ecclesia et foras in meliorem usum transmutare et impias ceremonias ab ecclesia arcere, et sanctiores in ipsorum loco

reponere; immo aperta et manifesta flagitia clericorum, ut sunt scortationes, adulteria et id genus vicia, damnare. Quamobrem clerici, qui se ipsos corrigere et aliorum reformationes ferre non possunt, nos coram iudicio caesareae Maiestatis in Germania convenerunt. Cum autem eo res se inclinare videtur, quod caesarea Maiestas forte conabitur predictos nostros adversarios in omni impietate papistica restituere, vel nos, si hoc non admiserimus, damnare et proscribere: petimus ergo, si sic accideret, quod sine iure (quod Deus avertat) nos Caesarea Maiestas damnaret, ut V. regia Maiestas velit nobis nostrisque civibus tutum sanctumque refugium ad vestram Maiestatem concedere, ita quod possimus auxilia consiliaque apud regiam V. Maiestatem quaerere et invenire; et mercatoribus ex singulari gratia et clementia permittere, ut hoc vestrae Maiestatis florentissimum Angliae regnum possint frequentare more solito, secundum antiquam consuetudinem, ut bonos viros decet.

Ut denique nihil praetermittatur, quod ad arctiora mutuae amiciciae vincula pertinere videatur, offerimus vestrae Maiestati articulos olim a vestrae Maiestatis legato, domino Thoma Legio, doctore nostroque patrono ornatissimo, nobiscum conscriptos; [1]) quibus publicatis vel in ordinem redactis speramus perpetuam pacem inter vestrae Maiestatis subditos, et nostrae civitatis cives, qui Islandiam frequentant, stabiliri. Petimus ergo iterum officiosissime V. R. M. velit hos vel alios articulos communi concordiae servientes ordinare. Et quicquid a V. Maiestate nostro consensu actum aut decretum fuerit, hoc debet nostra civitas sanctissime servare, et transgressores summis poenis adficere. Et velit praeterea V. Maiestas nostrae civitatis clementissimus Rex et Dominus esse et perpetuo permanere. Studebimus vicissim Vestram Regiam maiestatem, quam Deus immortalis diu incolumem conservet, maximis semper officiis et ministeriis nostris, summa gratitudine adficere.

Vestrae regiae maiestatis deditissimi,
Nuncii publici Civitatis Hamburgensis.

1) Vergl. die Note 1 zur Urkunde A.

Die Artikel, welche die Hamburgischen Gesandten im Interesse der deutschen Kaufleute in London entworfen hatten, sind mir nur in deutschen, bei den Acten über die Streitigkeiten mit den Engländern in Island kürzlich von mir aufgefundenen Concepten, wie sie hier gleich folgen werden, bekannt. Man ersieht daraus nicht, ob sie, dem oben geschehenen Anerbieten gemäß, von jenen zugleich mit den Lübecker Abgeordneten übergeben sind.

G.

Summa der Supplication des kopmans privilegien belangende.

Erstlyck, dewyl ethlyke gebreke der priuilegien des kopmans vorhanden, bydden wy Kon. Mayt. wylle solke mitigeren vnnd modereren.

Thom ersten, wowol de priuilegia des kopmans an velen orden betugen, dat gene Dudesche kopman edder sine guder schollen bauen older gewonheit edder inholt der priuilegien besweret werdenn, jodoch, dit vnangeßehen, hebben de lakenbereiders tho Lunden ßo vele tho wegen gebrocht, dat in Kon. Mayt. parliment gemene constitutiones gemaket ßint, dat nene vnbereide laken, de men bauen 40 ß. kofft, vth Engellandt mogen geschepet werden sub poena confiscationis:[1]) bydden derhaluen ßine Kon. Mayt. wylle diße vorgeschrevene proceß wedderumme voranderen, dar beneffen gnedichlyken gebeden vnnd ordineren, dat de priuilegia des kopmans hernamals in desser vorgesechten edder jenigerleie ander wyße vnuorseriget mochten bliuen.

Thom andern, wo wol de constitutiones parlimenti den Dudeschen kopman, vth krafft der priuilegien, nicht obligeren edder vorbinden, nochtans werden vnder wylen ßolche constitutiones gemaket, dar mit ße vormeinen den kopman tho obligeren. Alßo solche constitutiones, als scholden se den priuilegien tho wedder ßyn, nicht vorandert, ock de klage ßo dar uth enstan, nicht vormidet mogen werden: bidden derhaluen Kon. Mayt. wylle eine prouission hir vp geuen vnnd de ßuluigen mit ßiner Mayt. egen handt subscriberen, darbeneffen gebieten, dat ßolke prouisio in acta parliments registreret moget werden.

---

1) Statutes of the Realm.

Thom drudden: Na dem mal idt nicht allein in allen naturlyken rechten, sunder ock in des kopmans priuilegien mit aller byllycheit vorbaden sy, dat nement vmme eines anderen myssedat wyllen, der he nicht schuldich noch delhafftich, ja ock des andern borge nicht is, schal angeclaget werden, sunder ein jeder in sinem eigen rechte blyuen, jodoch wyllen de Engelschen, dat de Dudesche kopman den schaden, so in der see dorch serouers begangen, vprichten vnnde betalen schollen, so doch sulkes dem kopman gar nichts belanget, ock nicht im namen, noch mit hulpe edder radt des kopmans begangen sy: bidden derhaluen sine Kon. Mayt. wille solkes mitigeren, dat hernamals de vnschuldige in stede des schuldigen nicht gestraffet werde, sunder werde geholden eine gemeine regel: dat de ankleger folge sinem wedderseker in sinem rechte, dat also de de gesundiget hefft, gestraffet werde.

Thom verden: Wowol dem kopman dorch kraft der priuilegien frie gelaten ere guder, vthgenamen allens den wyn, wor hen idt vns geleuet (doch ane vorsuming des tollens) tho schepene, nochtans is idt apenbar, dat solke krafft vnnde macht der priuilegien den vnsen vthliker mate restringert vnd vorkortet sy, also dat hutiges dages ock ander guder als korn vnnd kopper rc. vth Engellandt nicht mogen geschepet werden, dat denne nicht allein dem kopman groten schaden inbringet, sunder ock de priuilegia ser krenket: bidden derhaluen sin Kon. Mayt. wylle disse vorgescreuen restriction also resolueren, dat de kopman der olden fryheit geneten vnnd gebruken mach.

Die Gewährung dieser Gesuche ist ganz oder doch zum größeren Theile in dem, den Parlaments-Acten vom Jahre 1534 angehängten Proviso (Cap. XXVI) zu finden, worin der König den Gesandten der deutschen Hanse in London ihre Privilegien bestätigt und erklärt, daß namentlich keine diesjährige Acte, Statut oder Ordonnanz des Parlamentes sie beeinträchtigen solle. S. Statutes of the Realm. Vol. III, pag. 530. Wenn dort der Ausdruck „Orators“ durch Alderman der hansischen Kaufleute in London erklärt wird, so sieht man, daß dem Herausgeber die Gesandtschaft der Städte von diesem Jahre unbekannt geblieben war.

H.

Die Hamburgischen Abgeordneten scheinen auf die Vorschläge des Königes, ein Bündniß für den Fall eines Krieges abzuschließen, nicht eingegangen zu sein. Sie überreichten nur den vorstehenden Antrag ihren Aufträgen gemäß und entschuldigen in dem folgenden Schreiben an Dr. Leigh die Stadt wegen ihrer bedrängten Lage.[1])

Clarissime et praestantissime domine Doctor, patrone observandissime! Vestra humanitate coacti, volumus vestrae dignitati nostra negocia, vel haec quae restant, funditus indicare et vestrae dignitatis consilia quaerere. Principio, licet nostra respublica multis oneribus sit oppressa, multisque bellis, quae (contra) piratas in longos annos gessimus, sit aliquo modo defatigata, et praeter ea pericula ex Christiani iudicii [2]) ira et ab hostibus nostris habemus timere, quamobrem merito deberemus regiae Maiestatis Angliae auxilia implorare. Ex quo autem eo tantum nomine in hoc regnum missi sumus, ut urbs Hamburgensis Maiestatis regiae vocationi obediat suaeque Maiestatis voluntati faciat satis, non audemus etiam in presentissimis nostris periculis, regiae Maiestati esse molesti, ne videamur nostra commoda pocius quam regiae Maiestatis gloriam sectari, et ideo nulla alia mandata a nostris maioribus accepimus, quam illa, quae nostro scripto regiae Maiestati obtulimus. [3]) Si quid praetera aliud a regia Maiestate petere deberemus, hoc, quicquid est, in regiae Maiestatis arbitrium cum summa reverentia reponimus.

Si regia Maiestas ex innata liberalitate voluerit nostrae reipublicae aliquid dare vel largiri, quod tanto regi nullum plane detrimentum, nobis autem commodum et ornamentum sit allaturum, volumus gratissimo animo a sua Maiestate recipere, ita quod tale regium beneficium in cordibus omnium civium nunquam debet interire. Si vero sua regia Maiestas putaverit nos suae Maiestatis munere indignos, nihil minus debet mutua inter regiam

---

1) Aus dem angeführten Report. Appendix C. No. 44.

2) Vermuthlich ist hier zu lesen: uindicis oder uindictiva. Es kann wohl nur vom König Christian III die Rede sein.

3) Nämlich am 3. July.

Maiestatem et nos inita amicicia perpetua sanctitate a nobis semper custodire tantum abest, ut aliud quam amiciciam regiae Maiestatis quaesivisse videamur. Haec est, clarissime domine Doctor, nostrae legationis summa; quam, petimus, velitis apud regiam Maiestatem per oportunitatem tractare et, cum nostrae civitatis status vobis sit notissimus, velitis reliqua indicare, quae nos scribere non audemus. Studebimus vestrae dignationis officium summa gratitudine perpetuo demereri.

Vestrae Magnificentiae sinceri amici,
Nuncii publici civitatis Hamburgensis.

In dorso: — „Eyn supplicatio an Doctorem Legium."

Die Gesandten des Lübecker Bürgermeisters waren von demselben zu kühneren Schritten befugt. Sie gingen nicht nur im Wesentlichen auf die englischen Anträge ein, sondern übernahmen die von dem englischen Staatssecretär von beiden Städten Lübeck und Hamburg begehrte Kriegshülfe zur See mit zwölf Schiffen und zu Lande mit 10,000 Mann ganz allein, und fügten sogar dem Entwurfe noch einige Artikel bei, wodurch dem Könige von England freigestellt wurde, die Krone Dännemarks unter gewissen Bedingungen von den Lübeckern zu verlangen. Hamburgs wird dabei mit keiner Silbe gedacht. Wir kennen den Entwurf ihres Vertrages aus dem Brüsseler Archive, in der Form, wie sie denselben dem Rathe zu Lübeck zur Berathung eingesandt zu haben scheinen. [1]

1) Es ist zu bedauern, daß der von Altmeyer (Histoire des rélations commerciales et diplomatiques des Pays-bas avec le nord de l'Europe p. 509 — 517) bewerkstelligte Abdruck jenes Entwurfes nach einer so sehr fehlerhaften Handschrift gemacht und in manchen augenfälligen Irrthümern nicht berichtigt ist, z. B. S. 510 Nigsthattingen für nige schattingen. S. 513, Z. 7 fint — disse des verstornen. Für fint — disse. Des verstoruenen. Es beginnt hier nämlich die Aufzählung der fraglichen Artikel, den Papst und das canonische Recht betreffend, von denen jedoch Art. 4 und 7 fehlen, der fünfte aber nach dem neunten gestellt ist. Z. 4 v. u. hofwerdige für losfwerdige. L. Z. antokerende für antorekenden. S. 514, Z. 22 van Lube für von Lubeke. Z. 24, welsker für welcke, wodurch auch der Text S. 279 in die wunderliche Angabe gerathen, daß Lübeck 10,000 Welskes à pied et à cheval stellen solle.

Schon der Historiograph Königs Christian III, Crag, welcher diese Verhandlungen kannte, gedenkt nur des vom Könige Heinrich VIII mit Lübeck abgeschlossenen Vertrages, zu dessen Ausführung er der Stadt 10,000 englische Goldgulden auszahlen ließ. Die Angabe des Datums vom 2. August 1534 beruhet überall auf einem Irrthume, da es weder dem Hamburger noch dem Lübecker Vertrage angehörte. Der Brief des Erzbischofes von Lund (bei Lanz Staatspapiere zur Geschichte Kaiser Karl V. S. 156) aus Prag vom 2. August 1534 zeigt nur, daß das Project einer Schiffs- und Kriegshülfe für England durch „quelli de Lubeck et altri lor adherenti", also die Hamburger, bereits an jenem Tage zu Prag bekannt war. Die Artikel des Vertrages zwischen England und Lübeck in lateinischer Sprache, welche Herr v. Marnol dem Kaiser Karl V im Januar 1535 mittheilte, (bei Lanz a. a. O. S. 172 flg.) sind ein dem deutschen Texte bei Altmeyer entsprechender Auszug, enthalten aber eben so wenig als diese eine Zeitangabe.

Im Lübecker Archive hat Herr Secretarius Dr. Winkler auf meine desfallsige Bitte die Güte gehabt, wegen des Abschlusses des fraglichen Vertrages nachzuforschen, doch über die ganze Verhandlung zwischen dem Könige Heinrich VIII und den Städten Lübeck und Hamburg nichts gefunden als eine vom Syndicus Dreyer im Registranten eingetragene Verzeichnung: „Der unordentliche Rath zu Lübeck läßt durch ihre Abgesandte Otto Adam Pacius, Johann van Elpen und Bernhard Oldenburg dem Könige von England die Freiheiten der Städte gegen empfangene 20,000 Gulden auftragen. 1534." Die hier bezeichneten Actenstücke sind jedoch nicht aufzufinden und fehlen seit längerer Zeit. Dreyer hat jedenfalls die Actenstücke nur flüchtig angesehen. Ohne Zweifel lag ihm die Quitung über die von Crag erwähnte Geldsumme vor; der Vertrag selbst kann unter jener Angabe nicht gemeint seyn.

Eine erfolgreichere und wie mir scheint, genügende Auskunft hat die von Herrn Syndicus Dr. Smidt und Herrn Archivarius Dr. Noltenius für mich auf dem Bremer Archive gefälligst vorgenommene Nachforschung geliefert. Es ist nämlich hier gleichfalls ein Auszug des oft gedachten Entwurfes des

Vertrages zwischen dem Könige von England und der Stadt Lübeck vorhanden, ohne Datum, in plattdeutscher Sprache, auf drei Seiten eines Bogens. Der Text entspricht genau dem lateinischen in dem Berichte des Herrn von Marnol. Auf der letzten Seite desselben ist die Abschrift folgender Quitung:

To wetenn allenn vnnde jewelkenn dorch dussen breff, dat wy Otte Adam Pocufs, beider rechte doctor, Gerhardus Oldenborch vnde Johannes van Elpen, radmanne vnde borger der Stadt Lübeck, Vth beuele der borgemeisters, radtmanne, borger vnd inwaner der Stadt Lübeck, (Vth beuele) an den durchluchtigesten vnde grotmechtigesten heren, heren Hinrick, Konink to Engelandt ꝛc. to folgende handelingen myt genochsamer vulmacht gescickede Sendebaden, hebben van deme durchluchtigesten herenn, heren Hinrick, Koninge, gelendth entfangen vnde in der Stadt Lübeck beste gewendeth XXm. gulden an guden vulwichtigen gulden, islіken vp X Stoter . . . . Engelscher munte to der tidt jegenwartiges datumß ganckbar. To welker Summen XXm. gulden dersuluen siner K. M. eren eruen edder beuelhebberenn genochsam, trwelick vnde vp guden gelouen, sunder hinderlist, genslick to betalende obligeren vnde vorbinden vnns wy borgemester, radtmanne, borger vnde inwaner der Stadt Lübeck, de jetzunt leuen vnde tokamende werden, ock de gantzen Stadt Lübeck, dersuluen tresekamer ock ore guder vnde wolfart alle samptlick vnde sunderlick, de itzundt vorhanden sindt vnde tokamen mogen, bewechlick vnde vnbewechlick, wor de sin ofte befunden mogen werden. Thor tuchnisse der warheitt hebben wy unse ingesegel vor dussen bref gehangen vnde den suluen midt egener handt vnderscreuen. Datum to Lunden, am anderen dage des mantes Augusti, Anno 1534, des rikes K. Hinrickes des 8. am 26 jare.

Der Datum dieses Empfangscheins scheint denn also auf den unvollendeten Vertrag übertragen zu sein; und darnach auch die Angabe Rancke's und Wurm's zu bedingen. Es wäre zu eilig geurtheilt, wenn man aus diesem Empfangscheine auf das Zustandekommen des Vertrages folgern wollte. Die entgegenstehende Ansicht findet noch eine Bestätigung in einer von den Lübecker Abgeordneten auf dem Hansetage zu Lüneburg abgegebenen Erklärung. Es hatten die holsteinischen Gesandten den Lübeckern

vorgeworfen, daß sie gegen den Grafen Christian bei den Königen von Frankreich und England und bei den Fürsten von Cleve Hülfe gesucht hätten. Darauf erklärten die Lübecker am 3. August 1535 den vermittelnden Gesandten der Hanse: „Ith war sodans ny in der von Lubeke gemote gekamen, noch to sollichen bihoff schriven edder reden laten by Franckryken ofte Gelren. Se weren ouers van dem koninghe tho Engellandt vmme eine beschickinge an sine K. M. tho doende gefordert worden, der se vele lever weren enthaven gewesen, hadden sick dennoch darby als erleuenvende geholden und wusten woll, wes onen darinne tho donde geborde.

I.

Die folgenden Schreiben des Königes Heinrich VIII zeigen, daß das gute Vernehmen desselben mit Hamburg nicht gestört war und er selbst dessen Erhaltung wünschte. In dem zunächst folgenden Briefe [1]) empfiehlt derselbe seine nach Dänemark abgeordneten Gesandten dem Senate zur freundlichen Aufnahme und Unterstützung.

Von diesen war Edmund Boner, seit 1525 Dr. Jur. Canon., früher vom Cardinal Wolsey, später von Thomas Cromwell sehr begünstigt. Zu anderen Pfründen hatte er kurz vor obigem Schreiben v. J. 1535, Oct. 17, das Archidiaconat zu Leicester erhalten. 1532 hatte ihn der König mit Sir Edward Karne nach Rom gesandt, später vertraute er ihm Verhandlungen in Frankreich an; 1541 die Legation an Kaiser Karl V; 1539 erhielt er das Bisthum zu London. Auf ihm lastet der Vorwurf papistischer Gesinnung, noch mehr derjenige roher Leidenschaftlichkeit. Er starb 1569, Sept. 5, im Gefängnisse. In Hamburg ließ er die Schrift seines nachherigen Gegners, Stephan Gardiner, Bischofes von Winchester: de vera obedientia, im Januar 1536 drucken. Nach Crag's Erzählung (Historia Christiani III, p. 112) waren die Gesandten, ehe sie nach Hamburg kamen, in Dänemark gewesen und hatten den Marx Meyer zu Warberg gesehen.

---

1) Aus dem auf dem hiesigen Stadtarchive noch vorhandenen Originalbriefe.

Henricus Octavus, Dei gracia Rex Anglie et Francie, fidei defensor, ac dominus Hibernie, et in terris ecclesie Anglicane immediate sub Christo supremum caput, magnificis dominis, Consulibus et Senatoribus civitatis Hamburgensis, etc., amicis nostris carissimis, salutem. Ita semper putavimus mutuam nostram amicitiam firmo tenacique vinculo iunctam esse, ut amica hinc inde officia non immerito ad omnem occasionem expectari debuerint. Ad hanc autem nostram in vos vestratesque omnes benevolentiam quam maxime nuper accessit, ex venerandi Edmundi Bonar et Richardi Candishe, oratorum nostrorum, acceptis literis; quibus, quod antea compertum persuasumque nobis erat, uberrime atque copiose significatur, vos scilicet publice et privatim testari, quam sitis nobis gratificandi cupidi, et ea humanitatis officia erga eosdem oratores nostros exhibere, quae vestre in nos voluntatis et bene affecte mentis non obscura esse queant argumenta. Istam nos vestram amici pectoris significationem acceptissimam charissimamque habemus; et, quantum ex animo possumus, ingentes vobis eo nomine gracias habemus; illud etiam affirmantes, suo loco et tempore nos esse omnino operam daturos, ne exhibitae in dictos oratores nostros humanitatis parum memores fuisse videamur. Interea vero prefatos oratores nostros vobis, quam obnixe possumus, commendamus; rogantes ut, sicuti facitis, velitis eos benigne excipere, vestroque patrocinio ac favore, si qua in re opus esse videbitur, in eorum agendis illis ingenue ac syncere adesse; id quod nobis extabit quam maxime gratum et acceptum. Et bene valete. Ex regia nostra apud Hampton Corte, die V. Novembris, MDXXXV.

Vester bonus amicus

Henry R.

Petrus Vannes.

In dorso: — Magnificis dominis, Consulibus et Senatoribus civitatis Hamburgensis, etc. amicis nostris carissimis. — Receptum 8 Decembris MDXXXV.

K.

Das folgende königliche Schreiben[1]) ist von Altmeyer aus dem Hamburgischen Originale bereits abgedruckt, doch scheint es in dem Zusammenhange unserer Urkunden, so wie wegen der Beziehung auf Joachim Wollenweber nicht fehlen zu dürfen.

Henricus Octavus, Dei gracia Rex Anglie et Francie, fidei defensor, ac Dominus Hibernie, et in terris ecclesie Anglicane immediate sub Christo supremum caput, magnificis dominis, Consulibus et Senatoribus civitatis Hamburgensis, etc. amicis nostris carissimis, salutem. Nuper istinc ad nos redierunt dilecti ac fideles oratores nostri, Edmundus Boner, legum doctor, ac Ricardus Candishe; quorum erga nos fidem et observantiam, ut longo usu perspectam compertamque habemus, ita illorum sermoni literis atque relatui plurimum tribuimus. Hi, quum sepe antea dum nostro nomine apud vos agerent, et viva deinde voce vestram erga nos benevolentiam et amicum ad quamlibet occasionem de nobis bene merendi studium copiose atque distincte declararint sintque coram syncerissime testati, non potuimus ex eorum colloquiis non ex animo gaudere, eo presertim nomine, quod videmus nostrum in vos vestratesque omnes affectum amoris parilitate compensari.

Ex his igitur mutue affectionis indiciis, operam vestram honestis desideriis nostris ac expectationi, promptam facilemque pollicemur in ea presertim iuvanda et promovenda causa, quae iam diu nobis est impense cordi. Compertius vobis esse putamus, quam longiori nunc sit opus commemoratione, quo dolo et quanto insidiarum apparatu, dilectus familiaris noster, Georgius Woolwever, ab Archiepiscopo Bremensi fuerit in miseram adaptus[2]) captivitatem, in quem quum ius nullum, iure nullo sibi competat, inani tamen aliquo obducto pretextu atrocissimis adhuc detinet vinculis; nec patitur, ut moris est, adductis rationibus veritatisque fundamentis, de eius causa publice cognosci, longe quidem secus quam humane divineque

1) Aus dem im Stadtarchive noch vorhandenen Originalschreiben.

2) Leg. abreptus.

leges, vel christiana pietas aut boni episcopi partes exigant; solumque id agit, ut, nunc uno, nunc altero atroci excogitato supplicio, tum suam tum aliorum in familiarem hunc nostrum invidiam malevolentiamque, ex insontis hominis cruciatu ac nece tandem indignissime crudelissimeque expleat. De huius familiaris nostri liberatione sepius ac sedulo apud eum egimus, sed nullo cum fructu, at multa nostra cum indignitate. Nunc autem quum, ob nostrum in vos affectum, non dubitemus vos omnes esse nobis gratificandi cupidos, putemusque vos probe scire, quid hac in re fieri expediat, et quibus modis honesto huic desiderio nostro satisfieri queat, voluimus publice ac privatim vos omnes impense rogare et quatenus per amicitiam licet cogere, quod partes omnes vestras sedulo ac ex animo apud eos, quos opus fore censueritis, velitis interponere, ut familiaris iste noster liberetur: qua in re sic nostre expectationi respondebitis, ut hoc officium in graciam nostram prestitisse sitis quandoque gavisuri. Porro, quum eiusdem Georgij opera in gravissimis quibusdam occurrentibus negociis et quae ad istius nationis commodum et quietem mutuamque augendam benevolentiam maxime spectarent, sepe antea usi sumus, speremusque ex Joachini, eius fratris, sermone atque relatu, copiose de omnibus instrui et edoceri, vos impense rogamus, ut, bona vestra venia, eidem Joachino liceat ad nos accedere; sicque, intuitu ac respectu nostro, benignitate vestra eum prosequi illiusque res commendatas suscipere, ut eius ad nos accessus nulli sit ei perturbationi vel incommodo: qua in re nobis vehementer gratificabimini. Et bene valete. Ex regia nostra prope Londinum, die Xij. Maij, MDXXXVI.

Vester bonus Amicus

Henry R.

Petrus Vannes.

In dorso: — Magnificis dominis, Consulibus et Senatoribus civitatis Hamburgensis, etc. amicis nostris carissimis.

L.

Der Name des in dem folgenden Schreiben beglaubigten englischen Abgeordneten wird nicht genannt, so wie auch sein Auftrag nur als von besonderer Wichtigkeit angedeutet. Höchst wahrscheinlich bezog letzterer sich auf die Angelegenheiten des Evangelischen Verbundes, dessen Mitglieder im März 1538 eine Zusammenkunft zu Braunschweig hielten.

Es war um diese Zeit, daß auf Cramners Antrieb der König die seit achtzehn Monaten unterbrochenen Berathungen englischer und deutscher Geistlichen wieder beginnen wollte, welche auch nach der im May d. J. in England erfolgten Ankunft des churfürstl. sächsischen Vicecanzlers Franz Burkhard, Dr. G. von Boyneburg und Friedrich Myconius versucht wurden. Es ist also wahrscheinlich, daß die englischen Abgeordneten in Hamburg und zunächst durch Aepin die Einleitung zur neuen Anknüpfung versuchen sollten.

Henricus Octavus, Dei gracia Rex Anglie et Francie, fidei defensor, ac Dominus Hibernie, et in terris ecclesie Anglicane immediate sub Christo supremum caput, magnificis dominis, Consulibus et Senatoribus civitatis Hamburgensis, etc., amicis nostris carissimis, salutem. Mutua ac syncera amicitia, iam pridem inter nos non vulgaribus indiciis comprobata, efficit, ut de iis vobiscum agere non vereamur, de quibus veri syncerique amici agere tractareque solent; ut, quemadmodum in rebus iustis ac honestis animi consensus idem esse debet, ita, ad omnem occasionem alter de alterius occurentibus negociis et consiliis certior fiat, ob id potissimum, ut ex hac animorum coniunctione unanimique voluntate alter alterius ope et amicitia firmior stabiliorque reddatur. Quum itaque nonnulla gravissimi quidem momenti nobis impresentia occurrant, expedire ac mutue nostre amicitie in primis consentaneum esse iudicavimus, ut vobis hec eadem significaremus, mentemque nostram syncere explicaremus. Proinde dilectum ac fidelem familiarem nostrum, presentium latorem, ad vos mittendum censuimus, ut nonnulla nostro nomine distincte et copiose vobis exponat; quae, ut magni momenti esse putamus, ita vos impense rogamus, ut

eidem familiari nostro velitis indubiam fidem habere et omnibus accurate perpensis, id respondere, quod rei occasio et vetus nostra amicitia imprimis postulat. Et bene valete. Ex regia nostra prope Londinum, die V Martii, MDXXXVIII.

Vester bonus Amicus,

Henry R.

Petrus Vannes.

In dorso: — Magnificis dominis, Consulibus et Senatoribus civitatis Hamburgensis etc., amicis nostris carissimis.

XII.

Die Feier des Petritages in den Vierlanden.

Von Pastor Jänisch zu Altengamme.

Es dürfte schwerlich vielen Lesern dieser Zeitschrift bekannt sein, daß einem Theile des hamburgischen oder richtiger beiderstädtischen Gebietes, nämlich den Vierlanden, ein kirchlicher Festtag eigenthümlich ist, der weder in Hamburg, noch in Lübeck, noch auch, so viel ich weiß, irgendwo sonst im evangelischen Deutschland gefeiert wird. Es ist dies der Tag Petri Stuhlfeier, der 22ste Februar.

Wie kommen die Vierlande zu diesem katholischen Feiertage? und in welchem Sinne begeht man ihn hier? Wer darüber bei Klefeker Auskunft sucht, den verweiset das Register S. V. Petri-Fest, eine kirchliche Feier in den Vierlanden auf Bd. X. S. 433 (S. 193 des Separatabdrucks der Bergedorfer Landesverfassungen). Hier liest man: „im Jahre 1699 findet sich in Recessu Michaelis die Erwehnung eines am Tage Petri Stuhl-Feier alljährlich gehaltenen Dank- und Bet-Festes, welches durch zwo Predigten gefeiert werden sollen, und wobei in dem beregten Jahre in verschiedenen Land-Kirchen die Nachmittagspredigt nicht war gehalten worden.“ Diese Angabe bedarf einer Berichtigung. Der angezogene Receß nämlich redet vom Petritage mit keiner Silbe, sondern von einem „neulichst gefeierten großen Buß-, Fest- und Bettage.“ Damit ist ohne Zweifel der ehedem bekanntlich 14 Tage vor Michaelis gehaltene hamburgische Bußtag gemeint, wie denn auch nur auf diesen die Rüge wegen der nicht gehaltenen Nachmittagspredigt sich beziehen kann, da an den von den Städten verordneten Bußtagen allerdings von jeher zwei Predigten üblich gewesen sind, für den Petritag aber in

der damals noch vollgültigen Kirchenordnung von 1658[1]) so wenig als in der neueren Agende von 1789 ein Nachmittagsgottesdienst vorgeschrieben ist. Außer jener, wie eben erwiesen, irrigen Notiz, giebt Klefeker a. a. O. nichts, sondern vertröstet den forschenden Leser in einer Note unter dem Text auf weiter unten zu gebende nähere Erörterungen, die aber leider nicht erfolgen. Denn was weiterhin noch über die Feier des Petritages beigebracht wird, beschränkt sich außer der Anmerkung, daß dieselbe im Städtchen seit langer Zeit abgekommen sei, und dem Abdruck der Verordnung wegen des 1772 auf Petri Stuhlfeier angesetzten außerordentlichen Buß-, Bet- und Danktages,[2]) lediglich auf das, was die Kirchenordnung darüber besagt.[3]) Hierauf sind wir also zunächst verwiesen.

Merkwürdigerweise gedenket die K.-O. des Petritages in ihrem dritten Capitel gar nicht, welches doch „Von Fest- und Feier-Tagen" überschrieben ist und sogar der auszusetzenden Aposteltage erwähnt; sondern erst ganz am Schluß des 5. Cap. „Von Ceremonien bei'm gewöhnlichen Gottesdienst" kommt nachträglich noch die Rede auf ihn. Hier lautet nun sub No. 6 der betreffende Passus folgendermaßen:

„Weil auch vor diesem christlich verordnet worden, daß am „Tage Petri Stuhlfeier ein Dank- und Bet-Fest soll gehalten „werden, da Gott gedanket, daß er das vergangene Jahr „die Länder für feindlichen Einfall fremder Völker und „Ueberschwemmung der Wasser gnädiglich behütet hat, auch „herzlich angerufen werde, daß er sie ferner unter seinen „Gnaden-Flügeln bedecken wolle; so soll es auch dabei ins„künftig verbleiben, und in allen Kirchen des Amts Bergedorf „solches Fest gehalten, auch den Sonntag zuvor die Leute „erinnert werden, daß sie sich alle, Alte und Junge, männ-

1) Erst in diesem Jahre, nicht, wie Klefeker angiebt — 1653 ist sie publicirt.

2) Bd. XI S. 3 ff. der Ergänzungen und Zugaben zu den Bergedorfer Landesverfassungen. (B. L.V. S. 913 ff.)

3) Bd. X S. 766 f. (B. L.V. S. 526 f.)

„und weibliches Geschlechts, dabei mit gebührender Andacht „einstellen; auch, wann solches Fest auf einen Sonntag „einfällt, das Sonntägliche Evangelium dasmal beyseit ge= „setzet, und der Text, so sich auf dies Fest schicket, erkläret „werden."

„Dieses Fest soll allerdings gefeyret, und der Gottesdienst „angestellet werden, wie zuvor von den Sonntagen gemeldet. „Der Text der Predigt soll seyn von Ergiessung der Wasser, „und wie Gott derselben ihre Grenzen gesetzet habe. Dabei „den Leuten historischer Weise soll beigebracht werden, wie „vor diesem die Elbe in den Vier Landen so grossen Schaden „gethan, auch feindselige Menschen, wie eine Wasser=Fluth, „eingerissen, und viel Herzeleid angerichtet haben, damit sie „also zu herzlicher Danksagung für die Wohlthat, so sie „das vergangene Jahr genossen, auch zu herzlicher Busse, „weil die Sünde des Landes Verderben ist, und inbrünstigem „Gebet angetrieben werden; darnach sollen auch die Gesänge „gerichtet seyn."

Aus dem Angeführten ergiebt sich nun zuvörderst, daß das Fest jedenfalls älter ist, als die Kirchenordnung; sie hat es schon vorgefunden. „Weil auch vor diesem — heißt es ja — christlich verordnet worden, daß u. s. w." bis wie weit hierauf aber sein Ursprung reicht, wird nicht gesagt. Da jedoch die Aepin'sche K.=O. vom Jahre 1544 [1]) des Petritages noch nicht erwähnt, so darf man, wie es scheint, als gewiß annehmen, daß seine Feier nicht aus der Zeit vor der Reformation stammt. — Ferner stellt die K.=O. in Obigem den Charakter des Festes und seinen Gegenstand klar und bestimmt heraus. Es ist ein Dank= und Betfest in Beziehung auf besondere göttliche Wohlthaten. Gott soll gedankt werden, „daß er das vergangene Jahr die Länder für feindlichen Einfall fremder Völker und Ueberschwemmung der Wasser behütet hat" und angerufen werden

1) Sie findet sich zum erstenmal gedruckt im 1. Band dieser Zeitschrift S. 589—600, von wo sie Aemil. Ludw. Richter in den 2. Band der von ihm 1845. 46. herausgegebenen evangelischen Kirchen=Ordnungen des 16. Jahrhunderts aufgenommen hat.

um seinen ferneren Schutz. Der Text der Predigt soll handeln „von Ergießung der Wasser und wie Gott denselben ihre Gränzen gesetzet habe." Warum nun aber gerade an Petri Stuhlfeier dies Dankfest begangen wird, darüber erhält man keinen Aufschluß. Für eine rein willkürliche Bestimmung kann man es doch unmöglich halten; die Wahl des Tages wäre wenigstens keine angemessene gewesen, indem am 22. Februar der Dank für die abgewendete Wassersnoth des vergangenen Jahres reichlich spät, für das laufende Jahr nicht selten noch zu früh kommt. Oder hätte man diesen Tag vielleicht gewählt mit Rücksicht auf den vermuthlich schon von Alters her alljährlich auf Petri statthabenden Wechsel der Deichgeschwornen? Man sollte es fast vermuthen. Indessen die angeführte Stelle aus der K.-O. führt uns noch auf eine andere Spur zur Lösung der Frage. Uebersehen wir nicht die in ihr enthaltenen Andeutungen gewisser historischer Facta, die möglicherweise zu dem Petritage in genauer Beziehung stehen könnten. Es soll ja „den Leuten historischer Weise beigebracht werden, wie vor diesem [nicht nur] die Elbe in den Vierlanden so großen Schaden gethan, [sondern] auch feindselige Menschen, wie eine Wasserfluth, eingerissen, und viel Herzeleid angerichtet haben." Augenscheinlich winkt dieß auf eine historische Grundlage des Festes hin, die denn auch in der Collecte des Tages unverkennbar hervortritt, in welcher es heißt: „wir danken dir von Herzen, daß du uns dies vergangene Jahr für schrecklichem Einreissen des Eises und Wassers, und allem Ueberfall der Feinde, in Gnaden behütet hast;" und ferner: „Wir bitten dich, du wollest, — dem Wasser und Eise kräftiglich wehren, — — uns auch beständigen Frieden geben, und das alte Vertrauen zwischen den Benachbarten wiederbringen, daß wir unsre Zeit durch deinen Schutz unter unserer lieben Obrigkeit still und sicher für allen Feinden leben mögen."

Um der Sache auf den Grund zu kommen, wäre also die Geschichte zu befragen, ob sie uns Kunde geben könne von solchen Mißhelligkeiten zwischen dem Amte Bergedorf und seinen Gränz-Nachbaren, bei denen eine Beziehung auf den Petritag sich irgendwie nachweisen oder wenigstens muthmaßen lasse. Und eine der-

artige Kunde giebt sie uns wirklich, indem sie uns von einem feindlichen Einfall in die Vierlande berichtet, der in Folge langjähriger Streitigkeiten mit den überelbischen Nachbaren, im Jahre 1620 auf Befehl des Herzogs Christian zu Braunschweig-Lüneburg unternommen ward. [1])

Die Ursache des Streites war der sogenannte Gammer-Deich oder Gammer-Ort, eine Deichstrecke, wodurch die Dove Elbe überdämmt und der Altengammer- mit dem Neuengammer-Deich in einen Verband gebracht ist, [2]) und von welcher die Ueberelbischen fabelten, es sei dadurch dem Elbstrom sein natürlicher Lauf genommen. Falls aber auch wirklich vor Alters die Hauptwasserstraße durch die Dove Elbe gegangen wäre, so konnten doch die

1) Irrthümlich nennt Klefeker X, 330 (V. L. V. S. 90) das Jahr 1619. Ausführlich ist die Geschichte dieser Streitigkeiten in den daselbst nach ihren vollständigen Titeln citirten Druckschriften vom Jahre 1620 verhandelt, denen noch folgende dritte Schrift beizufügen ist: „Kurtze, doch wohlgegründte bestendige Außführung vnd Erklärung, wie es vmb die nechst verschienen 1619 Jahrs den 19 April: am hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht zu Speyer, in Sachen Bürgermeistern vnd Rath der Stadt Hamburg Clägern, contra weyland die Durchlauchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herrn, Herrn Otten vnd Herrn Frantz Otten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, jetzo dero Erben Harburgischer vnd Zellischer Linie, Wie auch Bürgermeister vnd Räthe der Stäte Lüneburg, Stade vnd Buxtehude, Beclagte Citationis die Schiffahrt vnd Staffelgerechtigkeit auff der Elbe betreffend, in punctis Con: & Reconventionum eröffneter vnd Publicirter Vrtheil in Warheits Grundt eigendlich gewand vnd beschaffen: Zu besserer Information vnd wiedergewinnung dero durch vnterschiedliche von jetzt erwehnter Beklagten wegen, vnd zu dero gesuchten Vortheil, in Druck ausgelassenen Schriften etwa præoccupirter Gemüther, vnd zu errettung der daher nothleidenden Warheit vnd Vnschuld, auß anordnung vnd befelch eines Erbarn Raths der Stadt Hamburg in Druck befördert vnd außgangen. Gedruckt zu Hamburg bey Paul Langen, Im Jahre: 1620." 4. — Diese Schrift enthält die wichtigsten Acten des Prozesses, der von Klefeker angeführte „Kurtze Warhaffte Bericht" dagegen eine ins Einzelne gehende Erzählung des Einfalls selbst. Beide, nachgerade selten, sind von dem sel. Pastor Reinhardt dem Kirchenarchive zu Altengamme hinterlassen worden.

2) S. Lappenberg Melchior Lorichs Elbkarte von 1568. S. 9.

Städte nachweisen, daß zu der Zeit, da sie zu dem Besitz der Vierlande gelangt, im Jahre 1420, die Elbe bereits die südliche Richtung am Zollenspiker vorbei genommen habe und der besagte Deich nicht von ihnen, sondern vor vielen unvordenklichen Jahren angelegt sei, so daß es gar nicht mehr ermittelt werden könne, durch wen oder wann es geschehen sein möchte. Es war daher die Klage, welche bereits 1488 von Herzog Heinrich dem Jüngern gegen Lübeck und Hamburg wegen des Gammer-Deichs bei dem damaligen Kaiser Friedrich III. erhoben worden, eben so ungerecht, wie das End-Urtheil, welches das kaiserliche Kammergericht in Speyer, bei welchem die Angelegenheit seit 1556 und zwar jetzt gegen Hamburg allein, nachdem sie 50 Jahre geruhet hatte, wieder anhängig gemacht worden war, am 19. April 1619 zu Gunsten der Herzöge von Lüneburg und Braunschweig fällte; weshalb denn auch abseiten des Hamburgischen Raths, dem sich nunmehr der von Lübeck anschloß, den 7. October desselben Jahres eine petitio articulata pro restitutione in integrum beim Kammergericht übergeben wurde, worauf schon am 5. November vom Kaiser ein mandatum inhibitorium an die Herzöge Christian und Wilhelm erfolgte, welches den 10. Februar 1620 gerichtlich confirmirt und worin ihnen ernstlich bedeutet ward, vor erfolgter gerichtlicher Erörterung der Sache „mit Durchstechung oder Einreißung des Gammer-Deichs nichts Eigenthätliches oder Gewaltsames vorzunehmen." Dessenungeachtet gebrauchte der Herzog Christian Gewalt.

„Denn" — so lautet es von Wort zu Wort in dem Kurzen Wahrhaften Bericht S. 11 ff. — „es hat der hochwürdige, durchleuchtige, hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian, erwählter Bischof des Stiftes Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, durch dero Herrn Bruder, den auch durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, den 23. Februarij dieses Jahrs, eine große Kriegesmacht an Reuter und Soldaten bei früher Morgenszeit, wie die Elbe noch mit Eise gestanden, etwa um 4 Uhr, sowol bei Attelenburg, als zum Zollenspiker übergebracht, das Zollhaus, so beiden Ehrbaren Städten unstreitig zugehöret, überzogen, und weil etzliche junge Bürger und andre Handelsleute,

aus der Stadt Hamburg gebürtig, daselbst übernachtet, so den andern Morgen nach Lüneburg reisen wollen und noch zu Bette gelegen, haben etliche Lüneburger Soldaten sich mit großem Geschrei an das Zollhaus gemacht, die Planken niedergerissen, bald sich in das Zollhaus mit anderweitem Geschrei, als: hau todt! stich todt und laß niemand leben! gefallen und einen Schuß gethan. Darauf nach der Zoll-Laden geeilet, zu rauben, zu plündern angefangen, die Thüren, Schränke, Kasten, Bänke, Zollboden auf- und entzwei geschlagen, was darinnen vorhanden, zu sich sammt der Zollrollen und Büchern genommen, die allda vorhandenen Fähren und Prame weggeführt, dergestalt, daß noch bis dato daselbst die gewöhnliche passage nicht zu geringem des Kaufhandels und reisenden Mannes Schaden und Nachtheil dadurch behindert wird. Folgends sein sie zu der Wirthinnen [1]) und ihrer Schwester und dero zwei Kinder in die Schlafkammer gefallen, ihr die Musketen, bloße Rappiere und Spieße mit greulicher Bedrohung, auf die Brust gesetzet und Geld, Silber und Gold ihnen herauszugeben gezwungen, und wie die Schränke so bald aus großer Angst sie nicht eröffnen können, dieselben in Stücken zerschlagen und alles hinweg genommen, ihre Schwester, weil sie den Schlag von ihrem Kinde abwehren wollen, denn sonst das Kind darüber das Leben lassen müssen, mit einer Muskete auf den Arm hart geschlagen und also die Wirthin aller ihrer Güter, Gold, Silber, Victualien, Hausgeräth, Leinen und Wolle beraubet, daß sie mit ihrer Schwester und den 2 Kindern gänzlich spoliiret und nackend davon nach dem Ochsenwärder in rechter Todesangst gehen müssen. Mit den andern allda benachteten Gästen, derer etwa 12 gewesen, haben sie es gleichfalls gemacht, mit großem Ungestüm in ihre Schlafkammer gedrungen, ihnen die Musketen und Spieße auf die Brust gesetzt, die baaren Gelder nicht allein gewaltsam abgenommen, sondern auch die Kleider mehrentheils sammt den gefütterten Schlafpelzen, Hüten, Mänteln, Kragen, Gewehren, Leibriemen, Wambsen, Hosen, gülden Ringe, Pferde,

---

1) Aus dem Receß von Oct. 1620 erfährt man ihren Namen: Margaretha Haekman, sel. Albert Haekmans (Hachmann's?) Wittwe. Klefeker X, 407. (B. L.B. 167.)

Kutschen und alles weggenommen, ins Schiff geworfen und über die Elbe geführet. Darauf ein Capitain mit seinem bloßen Gewehr hereingetreten und den Soldaten befohlen, daß, weil sie nun genug geplündert, sollten sie gemach thun und das Haus besetzen, daß also ihrer theils mit ihren Unterhosen, sonst aber bloß von dar in des Vogts Haus, mit Bedrohung, daß, wo sie von dar gehen würden, ihren Kirchhof vor sich haben sollten, gewiesen; jedoch sind sie heimlich von dannen nach dem Ochsenwärder, so bloß, daß auch etliche mit wollenen Decken ihren Leib bedecken müssen, sich zu Salvirung ihres Leibes und Lebens begeben und also solchen Räubern entronnen."

„Nach solcher beraubter Plünderung haben sich gedachte Lüneburgische Reuter und Soldaten [1]) in die Alte und Neue Gamme, Curßlack und Kirchwärder begeben, Haus bei Haus zu dreien Malen spoliirt, die Unterthanen daselbst mit starken, heftigen Bedrohungen, ihre Kasten aufzuschließen und alles, was an Baarschaft und sonst vorhanden, herauszugeben, genöthiget, die Pistolen und bloße Wehren, ihnen zum Schrecken auf die Brust gesetzt, aber die Antwort nicht erwarten können, sondern Kasten, Bänke, Laden mit Gewalt entzwei geschlagen, die Baarschaft, Silbergeschmeide und was ihnen gefallen, herausgenommen, ihre Victualien und Hausgeräthe an Kupfer, Messing und Zinn, Betten, Leinen und Wolle, Kühe, Ochsen, Schweine, Gänse, Hühner, mit sich geführet und ein Mehres, als die Kleider, damit sie angethan, nichts gelassen; zu dem Vogt Sivert Timmen [2]) mit einer Gewehr eingehauen, daß, der er sich nicht gewendet, seiner zweifelsohne wäre zu kurz worden; einem andern eine Büchse aufm Leibe entzwei geschlagen, daß der Lauf und das

1) „Was vor Volk — heißt es a. a. O. S. 36 — Seine Fürstl. Gnaden darzu gebrauchet, mögen die Befehlichhaber wissen, die dann ausdrücklich ausgesaget, daß sie theils Spanisch, theils Böhmisch und ander gelehrtes Volk, so theils den geholten Raub bis in Westphalen zu ihren bekannten Garnisonen mit Frohlocken geführet hätten, und damit solche Plünderei beschönen wollen."

2) Sivert Timm war Landvogt in Curslack (S. Klefeker X, 726. [B. L.B. 486]), vielleicht ein Vorfahr des jetzigen Landvogts Eggert Timm.

Schloß von einander gesprungen, dahero derselbe 10 Tage auf dem Stroh jämmerlich niederliegen müssen, weil die Soldaten ihn aller seiner Betten beraubet; Etzlichen Bauersleuten und ihren Kindern im Gehen und Stehen des Tages ihre Kleider vom Leibe und Schuhe von den Füßen gezogen, ihnen die Silber Haken mit dem Tuche, mehr denn eine Hand breit, aus den Mützen oder Wämbsen gerissen und geschnitten; dem Voigt Hein Wulff 31 Pferde, 16 Kühe, Peter Putfarcken 19 Pferde, Carsten Heidman 18 Pferde und 21 Hauptviehes, Henneken Wulff 20 Pferde, 25 Stücke Viehes, Herman Odemann 18 Pferde, 20 Hauptviehes[1]) und andern beinahe allen dieß Orts Eingesessenen das Ihrige, so sie nicht über die Seite gebracht, abgenommen und sonst nichts hinter sich verlassen, und was auch die erste und andere nicht mit sich führen können, die dritte Rotte nach etzlichen Tagen nachgeholet, ja theils Bauersleute gezwungen, daß sie ihre eignen Pferde und Schweine nach der Fähre zu treiben müssen."

„Und wie sie die Pretiosa hinweggehabt, sind sie anderweit wiederkommen und das Eisen von dem zerschlagenen Hausrath, item die Thürriegel vor den Stuben und Hausthüren, ja das Eisen von den Pflügen abgebrochen und 20 Eggen um einen Groschen ihren Nachbaren den Lüneburgischen verkauft, in den Stuben die Oefen umgerissen, nur daß sie das Eisen bekommen könnten, etzlichen die Schrauben auf den Daumen gesetzt und also alles Vermögen erforschet, das ausgedroschen Getraide mit sich genommen."

„Und obwohl einer mit Namen Christopher Jansen,[2]) auf Riepenburg wohnend, 2 Hauptviehes mit 4 Reichsthalern gelöset, die er von andern gelehnet gehabt, sind doch dieselbe den andern Morgen ihm wieder abgenommen. Seinem Sohn haben sie

---

1) Die hier Genannten waren sämmtlich Eingesessene in Altengamme, Peter Putfarcken und Carsten Heidmann damals Kirchgeschworne. Ihre großen Gehöfte, nachmals zum Theil parcellirt, lagen, wie sich noch nachweisen läßt, dem Gammerort zunächst.

2) rectius: Johanssen, dem ausweise des Recesses von 1620 die Riepenburg wieder auf 8 Jahre für jährlich 1000 ℔ Lüb. verpachtet wurde. Klefeker X, 401. (V. L. V. 161.)

einen Strick an den Hals geworfen und ihn damit längs das Haus bis an den Deich geschleppt, ihn aufzuhenken gedrohet, und hat dreimal niederknieen, das Futterhemd auflösen und den Hals entblößen müssen, gleich sie ihm das Haupt abhauen wollen."

„Ob auch wohl einer, Claus Danckwerts[1]) genannt, wie den 23. Febr. 40 Reuter in sein Haus kommen und ihre Plünderei üben wollen, mit denselben gehandelt, daß er ohne die abgenommenen 19 Stück Viehes nur 6 Pferde behalten möchte, und dafür 20 Thaler Ranziongeld zugesaget, so sind jedoch bald darauf 2 andre Reuter geritten kommen und denselbigen genöthiget, daß er selber solche 6 Pferde an die Fähre treiben und zusehen müssen, wie sie über die Elbe geführt worden. Inmaßen auch Claus Danckworts,[2]) der etzlich Speck, Erbsen, Kupfer- und Messinggeräth von dem Feinde wieder eingelöset, ein Gleichmäßiges widerfahren, daß ihrer 20 Soldaten wiederkommen und das Speck, Erbsen und Brodt, wie es gefunden, sammt etzlichen Säcken Habern abgeholet. In Summa, sie haben den armen Leuten nichts gelassen und noch über das dieselben mit harten Schlägen tractiret."

„Dabei auch gleichwohl der Kirchen oder Gotteshäuser und der Priester nicht verschonet, sondern dem Priester in der Neuen Gamme[3]) die Pistolen auf die Brust gesetzet, seinen Beutel mit Gelde abgefodert und wie er ihnen denselben willig zugestellt, alsbald alle Kisten und Laden aufgeschlagen und alles mit sich hinweggenommen. Folgendes den 24. Febr. sich an die Kirche gemacht, mit einem großen Baum an die Kirchthür gerannt, und wie sie damit nichts ausrichten können, mit Aexten dieselbe eröffnet, die Gotteskasten und Schranken bei dem Altar mit Gewalt entzweigeschlagen und aufgehauen, zwei vergüldete Kelche, 2 Patinen, auch das Meßgewandt, item einen kleinen Kelch und

1) vulgo Dangers, ein in Kirchwärder noch vorkommender Name.

2) Dieser Danckworts ist wohl identisch mit dem eben genannten Danckwerts, und das hier Erzählte vermuthlich irgend einem Dritten begegnet.

3) Johannes Zäsemann, ein geborner Hamburger, 1609 als Past. adj. erwählt, † 1642.

Patinam, den der Pastor bei den Bettlägerigen zu gebrauchen pfleget, herausgenommen, das aufm Altar mit den Hostien stehende Lädlein eröffnet, selbige heraus und auf die Erde gestreuet, daß die Kriegsleute mit Füßen darüber gangen. Und wie solcher Kirchenraub verrichtet, hat der Trompeter zu Pferde geblasen und sind fröhliches Gemüthes tanquam re bene gesta davon gezogen."

„Gleichen Proceß haben sie mit dem Pastorn in der Curßlake [1]) gehalten, wiewohl sie ihn noch selber gezwungen, daß er seine eigene Laden mit der Axt entzwei hauen müssen, alles an Gold, Silber und Geld, ja auch seiner Frauen silbern Hafften aus den Leibstücken hinweggenommen und ihn mit des Hiobs Zustand ganz schimpflich getröstet, und wie er gebeten und gesagt: Ihr Herren beraubet mich doch nicht so sehr! haben sie sich selber erkläret: Erzdiebe, sollte man die noch Herren nennen? er sollte nun alles verwahren, was noch übrig; da sie ihm doch mehr nicht, als sein Kleid gelassen. Bald darauf sind andere dahin kommen,

---

1) Nach Franck (Nachr: von den gottesdienstl. Lehrern des Ammts Bergedorff 1750) und Witte, der ihn ausschreibt, ist es zweifelhaft, ob dieß Gerhard von Eitzen oder Caspar Wringer gewesen; jener soll nämlich bis 1620 in Curslack gestanden, dieser im Jahre 1620 erwählt sein. Nach Dr. Janssen wäre sogar auch von Eitzen erst 1620 erwählt, doch bald darauf ins Bremische versetzt, was auch Franck berichtet. Sein Vorgänger war nach Franck und Janssen Johann Scholvin, der nach jenem in die Mark Brandenburg vocirt worden war, nach diesem 1620 als Diakonus nach Buxtehude ging. Wen unter diesen Dreien traf denn nun das Unglück? Die Lösung des Räthsels finden wir, wo wir sie kaum suchen würden. In dem mehrerwähnten Receß von 1620 wird sub No. 34 über eine Klage entschieden, die M. Johannes Scholfinus, Pastor zu Buxtehude, gegen Johannes (muß heißen Caspar) Wringer, itziger Zeit Pastor in der Curßlaek, wegen Vorenthaltung eines Theils des ihm gebührenden Salarii eingebracht hatte, und woraus erhellt, daß Scholfinus auf Lichtmessen von der Pfarre abgetreten und Wringer ihm succedirt war. Diesem also widerfuhr das oben Erzählte. Wenn die Nachricht von der Erwählung von Eitzens nicht alles Grundes ermangelt, so ist wenigstens so viel gewiß, daß er die Stelle in Curslack nicht angetreten hat, trotz der Behauptung Francke's: „So viel ist gewiß, daß er in Curslack bis Anno 1620 Pastor gewesen."

das noch hinterlassene Bett aufgeschnitten, die Federn daraus geschüttet und die Bettesbeuren sammt neun Schlafküssen daraus genommen."

„Folgendes Tages haben sie auch in dieser Kirchen, eben als wie in der Neuen Gammer Kirchen geschehen, gehauset, die Gotteskasten und alles entzwei geschlagen und nichts dahinter gelassen, ohne allein den einen Kelch, welchen der Priester unter dem Altar versteckt gehabt, und die Räuber nicht antreffen können."

„Inmaßen sie denn auch des Priesters in der Alten Gamme[1]) nicht verschonet, sondern denselben auch wohl visitiret und weil er die Kirche nicht eröffnen wollen, mit bloßer Gewehr zu demselben eingehauen, in die Hand verletzet, Mantel, Geld und

---

1) Johann Lorentz erw. 1614, † 1646, wie Franck meldet und Witte und Janssen ihm gutmüthig nachschreiben, den 31. (sic!) April. Das Altengammer Todten-Register führt nur den Tag der Beerdigung an, den 8. Mai. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch auf ein paar andere Ungenauigkeiten der „Nachrichten über die Kirchen und Geistlichen" von Dr. Janssen hinzuweisen. So sind z. B. die in dem Verzeichnisse der Vierländer Prediger durchweg beigefügten Angaben „von Hamburg — von Lübeck erwählt," vor dem Jahre 1620 ganz irrig, indem bis dahin nicht die Senate der beiden Städte wechselsweise, sondern der Amtmann mit den Kirchgeschwornen die Prediger berief, welche dann von dem Pastor zu Bergedorf introducirt wurden. S. Klefeker X, 739 (B. L. B. 499) in der Anmerkung. Ferner führt Dr. Janssen vor dem von Franck als ersten luth. Pastor in Altengamme bezeichneten Heinrich Hasendunck noch einen gewissen Heinrich Pauli auf, der aber mit jenem Hasendunck eine und dieselbe Person ist, wie aus einem Briefe der Vierländer Prediger an das hamb. Minist. v. J. 1592 Acta Min. Hamb. VI, p. 545 erhellt, wo er sich unterschrieben: Henricus Pauli alias Hasendunck, p. Ecclesiae Palaeogamensis. (Diese Notiz verdanke ich Herrn Dr. Geffcken.) Die Thürme sämmtlicher Kirchen der Vierlande sind von Dr. Janssen mit Uhren beschenkt, während eine solche nur der in Curslack besitzt; dagegen läßt er diesem allein seine drei Glocken, den übrigen nimmt er die eine und sie müssen sich mit zwei begnügen. So war auch nach seiner Angabe (1826) schon in der älteren Kirche zu Geesthacht eine Orgel, aus welcher sie, nur etwas verbessert, in die jetzige 1686 erbauete versetzt wurde; in der That und Wahrheit aber besitzt die Geesthachter Gemeinde eine Orgel erst seit 1843!

andre Sachen genommen und einen wunderen erbärmlichen Proces angestellt.“

„Inmittelst nun gemeldte Fürstliche Lüneburgische Reuter und Soldaten also mit den armen, unschuldigen Bauersleuten, dero sauer erworbenen Hab und Gütern, mit den Priestern und Gotteshäusern obgesetztermaßen gehauset und sacra profanis misciret, des einen so wenig als des andern verschonet, haben die anderen zusammt den Lüneburgischen Unterthanen, zu dem was zu gänzlicher ruin und Untergange allsolcher Unterthanen und dero von ihren Vorfahren auf sie theils verstammten theils von ihnen selbst befreieten und theils mit großem Geld erkauften Ländereien gereichen möchte, nichts ermangeln lassen, und darauf den in Streit gezogenen Gammerdeich viermal mit großer Macht durchlöchert und zwischen den Löchern drei Stück vom Damm stehen lassen, welche die Macht des Wassers einreißen und also das Land mit Sand überschwemmen oder je ein tiefes Bruch machen sollte. Wie aber solcher Anschlag ihnen gefehlet und durch göttliche gnädige Providenz solche Stücke bestehen blieben, haben sie dieselben hernach auch hinweggeräumet, hölzerne Instrumenta, inwendig ausgehöhlet, mit Quecksilber oder argento vivo gefüllet und in die Löcher des Deiches gestecket, damit also desto eher ein Grundbruch erfolgen möchte. Als aber Gott der Allmächtige solchem großen Muthwillen seinen effect nicht geben wollen, haben sie sich zum dritten Mal daran gemacht, auch den Sand, so vor allsolchen Ort des Deiches sich gelegt, durchgegraben, daß, wofern seine göttliche Allmacht solch Vorhaben nicht durch eine wunderbare Veränderung des Wetters behindert, die Unterthanen des Orts gänzlich ruiniret, dero Häuser und Aecker mit Wasser überschwemmet und solche fruchtbare Oerter in einen Wasserpfuhl verwandelt wären.“

„Sie haben ferner die Ripenburg, beider Städte unstreitiges Haus, sehr vernichtiget, sich wieder nach dem Zollenspiker gewandt, die Planken und Thüren daselbst gänzlich niedergerissen, sich stark daselbst beschanzet und selbigen Ort dergestalt zugerichtet, daß es nicht ohne sonderes Herzeleid von Jedermänniglich jetzo angesehen wird.“

„Zu noch mehrer Bezeugung aber ihres unfugsamen Intents und Vorhabens, und daß sie neue limites bis an die taube Elbe, die sie den alten Elbstrom zu sein fabuliren, zu machen und also die schönen Marschländer Neue Gamme und Kirchwärder ihnen zu appropriiren vermeint: so ist den Unterthanen der Oerter durch die Fürstl. Kriegsbefehlichhaber ernstlich geboten, ihre Namen von sich zu geben, Ihro Fürstl. Gnaden unterthänig, getreu und hold zu sein, sonst aber sie bedrohet, ihre Häuser den Soldaten preiszugeben, dessen sie sich aber aus redlichem Gemüthe und ihnen erinnerlich zu Gemüthe geführten und beiden Städten praestirten Eiden bis Dato verwegert und lieber alles zu verlassen entschlossen gewesen, als derogestalt J. F. G. sich verwandt zu machen."

„Und nachdem nun in die vier Wochen also die Lüneburgischen auf beider Städte Lübeck und Hamburg unstreitigen Grund und Boden gewüthet und keinen Muthwillen unterlassen, immittelst beide gemeldte Städte sich zur defension mit Reuter und Soldaten auch anderer Nothdurft, weil keine gütliche, erträgliche Mittel, die zwar von den Ehrbaren von Lübeck zu zweimalen wohlmeintlich versucht worden, zugelassen werden wollen, gefaßt gemacht und also die ihnen wider Recht entwältigten Ländereien, durch die in allen gött- und weltlichen Rechten erlaubten Mittel recuperiren wollen, und die Fürstl. Lüneburgischen solche abgenöthigte Gegenpraeparation vermerket, haben endlich gemeldte Fürstl. Lüneburgische heimlicherweise die Geschütze wieder über die Elbe geführt, den 24. Martii allesammt sich davon gemachet und also den Zollenspiker gänzlich quitiret."

„Aber damit das Ende mit dem Anfange recht correspondiren möchte, haben sie vor ihrem Abzug das Bollwerk, so zur Befestigung des ganzen Zollenspikers und Versicherung so stattlicher, fruchtbarer Ländereien, wegen des daselbst laufenden und auf solchen Ort zustoßenden starken Stromes gemacht worden, und beinahe eine Meile Weges vom Gammerdeich, auf unstreitigen der Ehrbaren Städte Grund und Boden belegen, sehr verwüstet, die in das Wasser dreifach hinter einander gestoßenen Pfähle unter Wasser abgehauen, die hölzernen starken Anker, damit die Pfähle zusammengehalten, und mit der Erde befestigt, abgekürzet,

hinter den Pfählen den Damm oder die Erde bis ans Wasser durchgeschnitten, die eisernen Anker, damit die Pfähle und Anker verknüpft gewesen, abgerissen und sonst das ganze Haupt- oder Bollwerk an beiden Seiten also zugerichtet, damit die Elbe hereinfallen und das ganze Fundament sammt dem ganzen Gebäu des Zollenspikers wegführen möchte. Und wie sie gesehen, daß wegen des wohlgelegten Fundaments des Ortes und in der Grund sterck[1]) dreifach hinter einander gestoßenen Pfählen, ihre intention nicht erreichet, gleichwohl auch nicht ferner unter Wassers die Pfähle abgekürzet werden können, haben sie etzliche wenig Ruthen aufwärts noch an zweien unterschiedenen Orten, da der Strom am heftigsten auf das Land zustößt, den Deich durchgeschnitten, und damit das Wasser bei dem Einbruch seine Wirkung und forza mehr thun möchte, hinter dem Deiche große Grafften[2]) gezogen, daß also, wenn sie noch wenig Zeit übergehabt und mit dem Graben hätten verfahren[3]) können und darauf ein hohes Wasser erfolget, wie im Frühling stets zu gewarten steht, unumgänglich der ganze Ort des Zollenspikers funditus hätte evertiret, durch die Macht des Wassers in die Elbe gesetzet und solcher Ort also zugerichtet werden müssen, daß kein vestigium, wo das Zollhaus gestanden, mehr übrig bleiben und solch Wasser nicht wohl wieder gefangen werden können, sondern viel herrliche, fruchtbare Marschländer ganz zum Wasserpfuhl gedeihen müssen. Andere haben sich an das Gebäu des Zollhauses gemacht, dasselbe, wie es mit gemauerten Giebeln und an den Seiten mit Stenderwerk aufgesetzet und in solchem Bezirke den Saal, Kammern und Stuben, wie auch Küche und Keller, neben dem, was sonst zum Zollhause gehörig, niedergebrochen, zerhauen, daß es über einen Haufen zu einem ganz erbärmlichen Spectakel gelegen, alle Planken, Bäume, item Pforten und andere Thüren, Lusthaus im Garten, aufgeführtes Holzraum und andre Gebäude heruntergerissen und zerschlagen, die Baumhöfe durchgraben, die darin gemachten Fischteiche verwüstet, daß auch am Stalle allein das bloße durch-

---

1) stark?
2) Gräben.
3) fortfahren.

sichtige Stenderwerk verblieben; das nächst dem Zollhause stehende Bauerhaus bis auf das unterste bloße Stenderwerk herabgerissen und in mehr Hausleuten Häusern die Waffen[1]) und Fenster, item Thüre, Ofen und sonsten eingeschlagen, verwüstet und niedergeworfen, daß es zu erbarmen."

„Und weil denn zweifelsohne aus sonderer Verhängniß und Providenz Gottes des Allmächtigen die Fürstl. Lüneburgischen den 24. Martij aus Furcht eines Ueberfalls wieder über die Elbe gefahren und solch miserrimam faciem des unstreitigen Deichs und Bollwerks bei Eßling oder Zollenspiker und daselbst liegendem Zollhaus hinter sich verlassen, haben sich beider Ehrbaren Städte hiebevor in dem Ochsenwärder und Städtlein Bergerdorf pro defensione der Oerter verlegtes Volk an solchen Ort des Zollenspikers verfüget, und denselben in beider Städte Namen wieder occupiert und dessen possession continuirt; ungeachtet sie aber keinen Schuß auf die jenseit des Wassers gelagerten Lüneburgischen Soldaten gethan, sondern allein den gerissenen Deich und was sonst zerbrochen in etwas zu repariren angefangen, haben doch die Fürstl. Lüneburgischen den folgenden Tag mit Musketen heftig zu der Städte Volk zugeschossen, auch über 70 Schüsse aus großen Stücken in einem Tage, darunter Kugeln von zehn und mehr Pfunden schwer, dahin gehen lassen, und also solchen unstreitigen Ort nochmals infestirt, daß das daselbst liegende Städte Volk mit großer Leibesgefahr sich aufhalten müssen, bis sie endlich pro defensione vitae et honoris den 27. Martij mit groben Stücken und Geschütz wieder auf die Lüneburgischen losgebrannt und vermittelst göttlicher Gnade die Lüneburgischen von dem Deiche etwas zurückgetrieben, also daß sie nunmehr ihre Arbeit daselbst verrichten können."

Nach dieser ausführlichen und lebendigen Darstellung der Begebenheit selbst wenden wir uns jetzt zu der Frage nach ihrem Zusammenhange mit dem in Rede stehenden Feste. Unbedenklich darf wohl der erzählte Lüneburgische Ueberfall als die historische

---

1) Wappen. In älteren Häusern findet man noch jetzt mit bunten Wappen bemalte Fensterscheiben.

Grundlage desselben angesehen werden und zwar aus einem inneren und einem äußeren Grunde.

Zuvörderst — und das ist der innere Grund — war ja die Calamität sowohl an sich, als auch nach ihren Folgen bedeutsam genug, um die Erinnerung daran durch eine eigene kirchliche Feier im Volke zu fixiren. Denn wenn auch früherhin schon öfter bei drohender Wassersgefahr die Lüneburgischen Unterthanen unversehener und gewaltsamer Weise über die Elbe gefallen waren und den streitigen Deich durchzustechen sich unterstanden hatten,[1] so waren doch solche Excesse, wie bei diesem Ueberfall, wohl noch nicht vorgekommen. Hatte man doch den Versuch gemacht, nicht nur die gesammten Vierlande der Gefahr einer Ueberschwemmung preiszugeben, sondern sogar den größten Theil derselben, die Landschaften Kirchwärder und Neue Gamme, der rechtmäßigen Obrigkeit zu entreißen und unter die Botmäßigkeit des Lüneburgischen Herzogs zu bringen. Jene Gefahr aber hatte Gott gnädig abgewandt und durch den, noch in demselben Jahre in Folge dieser Kriegsunruhen zu Boizenburg geschlossenen Vertrag[2]), wurden nicht nur die beiden Städte in ihrem rechtmäßigen Besitz der gesammten Vierlande, sondern auch die Bewohner der letzteren gegen ähnliche Gewaltthaten für die Zukunft gesichert. Man hatte also wohl Ursache, durch ein jährliches Dank- und Betfest die Erinnerung an das Geschehene festzuhalten und zum Gebet um die fernere Sicherheit des Landes sich zu ermuntern.

Hierzu kommt nun noch als äußerer Grund, daß das Datum jenes Ueberfalles mit dem des Feiertages bis auf den Unterschied Eines Tages zusammentrifft. Freilich könnte immerhin diese Differenz noch einiges Bedenken erregen. Wie aber, wenn die Bezeichnung des 23sten Februars in jener alten Schrift sich als ein bloßer Druckfehler erwiese? Und wirklich finden wir in Adelungk's Beschreibung von Hamburg S. 104 den 22sten Februar angegeben. Somit wäre die Beziehung der Petri-Feier auf jenes historische Factum außer allem Zweifel, wenn nicht leider wiederum

---

1) Mandatum poenale in der oben S. 221, Anmerk. 1. angeführten Schrift, pag. 151.

2) Klefeker a. a. O. Bd. X, S. 383 (B. L.B. S. 143).

gegen Adelungk und für den 23sten Februar ein anderer Zeuge aufträte, dessen Auctorität gewiß entscheidend ist. Dieser Zeuge ist nämlich — ein altes, im Altengammer Pfarr-Archive aufbewahrtes Kirchenbuch. In demselben findet sich bei dem Jahre 1620 folgende interessante handschriftliche Notiz:

„In dissem Jare Anno 1620 den 23 Februarij den Middeweken vör fastelawend iß der forst von Luneborch Hertzoch Jurgenn mith etlichen hundert Ruteren vnde voet Volck in disse lander gefallen vnde hefft den Elffdieck dorchstaken vnde den lüden er guet nemen laten.“

„Da iß dit kercken Boeck vth des Vagedes Huese van den Soldaten vnde andern Lueneborgischem volcke mith wechgekamen, welches der Pastor noch in dissem Jare in dem lande Lueneborch entlich hefft wedder bekamen. Doch sindt dar etliche bleder vthgeschneden gewesen, darannen nicht groet gelegenn.“

Demnach kann über den Tag des Ueberfalls kein Zweifel mehr obwalten. Daß man nun aber nicht diesen, sondern den vorangehenden 22sten Februar zur Erinnerungsfeier bestimmte, hatte gewiß seinen Grund in der dem Petritage als Termin für den Wechsel der Deichgeschwornen ohnehin schon inhärirenden Bedeutsamkeit. Denn daß, wie man hie und da in den Vierlanden meint, das Institut der Deichgeschwornen ebenfalls erst 1620 seinen Ursprung genommen, ist unrichtig, da schon ein Receß von 1602 desselben als einer bereits bestehenden Einrichtung erwähnt. Und in Billwärder wenigstens wurden sie schon lange vor 1497 um Petri Stuhlfeier beeidigt. S. das Billwärder Landrecht.

Auffallend ist es nun aber, daß über die Einsetzung dieser Feier nichts aufzufinden ist weder in dem Recesse vom Aug. 1620, dem letzten vor der neuen Organisation der Verwaltung des Amts,[1]) noch in dem vom October desselben Jahres, wodurch die neue Administration angeordnet wird, wiewohl in dem letzteren über so manches Andere, was in nächster Beziehung zu jenem

1) Zunächst in Folge dieser Unruhen ward nämlich der Beschluß gefaßt, zu jener Veränderung in der Administration des Amtes Bergedorf, nach welcher statt der bisherigen Amtmänner ein wechselweise von beiden Städten zu ernennender Amtsverwalter angestellt wurde.

Ueberfalle stand, wie z. B. die Wiedererbauung des Hauses zum Zollenspiker, die Repartirung der Kriegskosten u. s. w. verhandelt wird. Ebensowenig wird des Petritages in den folgenden Recessen von 1621 und 1622 auch nur mit einer Sylbe gedacht. „Man wird also schon annehmen müssen, daß dieses Fest bald nach dem Februar 1620 angeordnet und die desfallsige Verfügung mit den übrigen Acten nach Hamburg oder Lübeck gebracht worden ist." 1)

Soviel ist dagegen gewiß, daß die Anordnung der Feier von Zeit zu Zeit wieder erneuert ist, weil sie vermuthlich hie und da abgekommen war.

Schon die K.-O. von 1658 deutet dieß an in den oben angeführten Worten: „Weil auch vor diesem christlich verordnet worden, daß am Tage Petri Stuhlfeyer ein Dank- und Betfest soll gehalten werden .... so soll es auch dabei inskünftig verbleiben und in allen Kirchen des Amtes Bergedorf solches Fest gehalten, auch den Sonntag zuvor die Leute erinnert werden, daß sie sich Alle, Alte und Junge, männ- und weibliches Geschlechts, dabey mit gebührender Andacht einstellen" und etwas weiterhin: „Dieses Fest soll allerdings gefeyret — — werden." Erwägt man, daß damals schon mehr denn 30 Jahre seit jener Calamität verflossen waren, daß die unterdessen herangewachsene Generation die Drangsale ihrer Väter nicht mitempfunden hatte, daß es allmählich auch den Predigern schwer werden mochte, die mit jedem Jahre ferner tretende Begebenheit als einen der

1) Dieß ist die Meinung des Herrn Amtsverwalters Dr. Lindenberg zu Bergedorf, dem ich für die freundliche Bereitwilligkeit, mit der er sich einer sorgfältigen Nachforschung über den in Rede stehenden Gegenstand im Amtsarchive unterzogen hat, mich dankbar verpflichtet fühle. Nach dessen gefälliger Mittheilung findet sich mit Ausnahme von drei Visitations-Recessen aus früheren Jahren, die zufällig zurückgeblieben sein werden, im Bergedorfer Amts-Archive nichts aus der Zeit vor 1620. Da nun die in Hamburg befindlich gewesenen älteren Bergedorfer Acten bei dem großen Brande nicht gerettet sind, so könnte möglicherweise nur noch von Lübeck aus Aufklärung in der Sache gegeben werden.

Erbauung förderlichen Gegenstand in ihren Predigten zu behandeln — ist doch der 18. October zu unserer Zeit ein entsprechendes Analogon! — so mag man sich nicht wundern, daß das Interesse an der Feier nach und nach erkaltete, bis diese selbst zuletzt hie und da, namentlich aber wohl im Städtchen, gänzlich eingestellt ward.

Abermals stellte dann ein Receß von 1707 die trotz der K.-O. in Verfall gekommene Feier wieder her. Es war nämlich der Bericht über die letzte Kirchenvisitation in conventu mitgetheilt, und waren über sämmtliche Erinnerungen und Desiderate, die übrigens nur den Zahlen nach aufgeführt sind, so daß der Inhalt lediglich aus den Resolutionen hie und da errathen werden kann[1]), die Prediger vernommen worden. Sub No. 8 heißt es nun wörtlich:

> „ist Ihnen von den Herren Abgesandten bedeutet worden, daß aller Orthen im Ampte ohne Unterscheid, das Kirchspiel Geesthacht, als woselbst es nicht eingeführt, ausgenommen, das Dank- und Beth-Fest am Tage Petri Stuhlfeyer nach Anweisung der Kirchenordnung völlig und ohne Verkürzung[2]) gefeyert werden soll, welches Sie willig übernommen."

In Bergedorf muß aber dennoch diese Feier wieder außer Uebung gekommen sein, da es bei Klefeker[3]) heißt, daß das Fest im Städtchen (1771) seit langer Zeit nicht mehr gefeiert worden. Durch neuere Ereignisse war natürlich das Interesse für jenes historische Factum, welches die Feier ins Leben gerufen hatte, mit der Zeit völlig verschwunden; als Dankfest aber für abgewendete Deichbrüche und Ueberschwemmungen, in welcher Beziehung die Feier den Landleuten immer noch wichtig genug bleiben mußte, fand sie bei den Bergedorfern wohl deshalb weniger Anklang, weil diese entfernt von der Elbe bei Eisgang

---

1) Leider ist dieser Bericht auch weder in den Hamburgischen noch in den Lübeckischen Ministerial-Acten aufzufinden.

2) Dieß scheint fast auf Nachmittagspredigten hinzudeuten, die aber, wie schon bemerkt, in der K.-O. nicht vorgeschrieben sind.

3) Am a. O. S. 766 (B. L. V. S. 526) in der Anmerkung.

und hohem Wasser die Gefahr nicht so vor Augen hatten. Desto eifersüchtiger, möchte man sagen, wachten dagegen die Vierländer über ihren Petritag. Dieß zeigte sich namentlich bei folgender Gelegenheit.

Als im Jahr 1788 eine neue Ordnung des Gottesdienstes bearbeitet wurde, war ausweise des Michaelis-Recesses dieses Jahres beschlossen worden, das am Petritage bisher gewöhnliche Fest auf den nächsten Sonntag nach Petri unter dem Namen eines allgemeinen Dankfestes wegen aller von dem Lande und besonders von den Deichen abgewandten Gefahr und Schaden zu verlegen, und die Feier desselben auch wiederum im Städtchen, wie vor Alters gebräuchlich, einzuführen. Dieser Beschluß ist jedoch nur, so weit er das Städtchen betrifft, in Kraft getreten, wo seit Einführung der speciell für Bergedorf erlassenen Ordnung des Gottesdienstes 1791 [1]) das Fest unter obigem Namen immer am Sonntage nach Petri, wofern nicht der Petritag selbst auf einen Sonntag fällt, gefeiert wird. Denn wiewohl auch ein Schreiben des derzeitigen Amtsverwalters an den Pastor Kentzler zu Neuengamme vom Februar 1789 jenes Beschlusses erwähnt, so ist dennoch in der bereits Ostern desselben Jahres in Kraft getretenen „Ordnung des Gottesdienstes für die Landkirchen des Amtes Bergedorf" [2]) die projectirte Verlegung nicht verfügt, vielmehr die Feier des Petritages, wiewohl ganz kurz mit den Worten: „Am Petritage, welcher in den Vierlanden gefeiert wird u. s. w.," beibehalten. Nichts desto weniger findet sich im Kirchen-Archive zu Altengamme eine von dem damaligen Amtsschreiber Lt. Carstens unterzeichnete Bekanntmachung vom 31. Januar 1790 des Inhalts: daß, da die Verfügung getroffen worden, daß die in den Vierlanden bisher üblich gewesene Feier des Petritages, wenn solcher nicht auf einen Sonntag fällt, künftig jedesmal auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt und damit in diesem Jahre der Anfang gemacht

1) Abgedruckt in Lappenberg's Nachtrag Bergedorfer Verordnungen S. 137 ff.

2) Abgedruckt ebendas. S. 45 ff.

werden solle,[1]) solchemnach der diesjährige Petritag am Sonntage Reminiscere als den 28. Februar d. J. werde gefeiert werden. Vierzehn Tage später aber wurde dieß in einer von den Kanzeln verlesenen Notification widerrufen.[2]) Es fragt sich nun: was bewog die Obrigkeit zu jener Verfügung? und was bestimmte sie zu ihrer Zurücknahme? Auf beide Fragen liegt die Antwort in der Notification, und zwar auf die letztere ganz offen, auf die erstere mehr versteckt. Sie deutet nämlich auf vorgefallene Unordnungen beim öffentlichen Gottesdienste hin und warnt vor Aufläufen während desselben. Zu dergleichen hatte vielleicht die unter freiem Himmel geschehende Vereidigung der Deichgeschwornen Anlaß gegeben, namentlich in Kirchwärder und Neuengamme,

1) Ao. 1789 war der Petritag nämlich auf einen Sonntag gefallen; es konnte folglich erst 1790 die obrigkeitliche Verfügung zum ersten Mal in Kraft treten.

2) Da dieselbe in der Sammlung Bergedorfer Verordnungen fehlt, wie sie denn eben sowohl, als jene Bekanntmachung sogar Herrn Dr. Lindenberg ganz unbekannt war, so möge sie hier nach der im Archive zu Kirchwärder aufbewahrten Handschrift, in extenso folgen.

Notification,
welche am Sonntage Quinquagesima, als den 14ten Februar 1790 von den Kanzeln abzulesen sein wird.

Es ist im Jahre 1788 von Uns Bürgermeistern und Räthen der beyden Kayserlichen freyen Reichstädte Lübeck und Hamburg verfügt worden, daß das im Amte Bergedorf bisher jährlich auf Petri Tag unter dem Namen Petri Stuhl-Feier gefeyerte Fest auf den nächsten Sonntag nach Petri zu verlegen und daß dieses Dankfest auch hinwiederum im Städtgen Bergedorf wie vor Alters gebräuchlich zu feyern sey.

Da aber die Voigte, Hauptleute und Deichgeschworne der gesammten Vierlande, unter Unterstützung der Ehrn-Prediger, bey Uns supplicirt haben, daß das Petri-Fest nicht den Sonntag nach Petri, sondern am Petri-Tage selbst so wie vormals gefeyert werde, so wollen Wir diesem Gesuche aus Nachsicht deferiren, und hiemit verordnen, daß vor der Hand und bis auf weitere Verfügung die Feyer dieses Petri-Festes auf den eigentlichen Petri Tag als den 22sten Februar sowohl im Städtgen als auf dem Lande festgesetzt bleiben solle.

Wir zweifeln nicht, die Gemeinen werden diese Obrigkeitliche Willfahrung dazu anwenden, daß sie den eigentlichen Endzweck dieses

wo sie in unmittelbarer Nähe der Kirche sogleich nach dem Gottesdienste statt findet;[1]) und so bot sich der Obrigkeit in der Verlegung der kirchlichen Feier von dem Tage der Beeidigung der Deichgeschwornen auf den nächstfolgenden Sonntag das geeignetste Mittel dar, ähnlichen Ruhestörungen für die Zukunft vorzubeugen. Was sie nun aber doch bewog, die schon ausgesprochene Verlegung wieder rückgängig zu machen, das war, wie die Notification besagt, das Gesuch der Vögte, Höftleute und Deichgeschwornen der gesammten Vierlande, es beim Alten zu lassen; und wenn dabei die Unterstützung des Gesuchs abseiten der Prediger nicht verschwiegen wird, so ist anzunehmen, daß namentlich die Pastoren zu Kirchwärder und Neuengamme,[2]) in deren Gemeinden, wie gesagt, wohl vornehmlich Unordnungen vorgefallen waren, durch ihre Fürsprache die Zurücknahme des Beschlusses werden bewirkt haben.[3]) Darin möchte denn auch vielleicht der Grund zu suchen sein, weshalb noch jetzt die Prediger der beiden genannten Gemeinden jährlich auf Petri ein gewisses

---

Festes christlich beherzigen und dem Höchsten wegen aller von dem Lande und den Deichen besonders in diesem Jahre so gänzlich und so väterlich abgewandten Gefahr und Schaden ihr Dankgelübde darbringen, demnächst aber auch, daß sie sich vor jeder Unordnung bey dem öffentlichen Gottesdienste fortan sorgfältigst hüten, und wird den Land-Vögten und sonst Beykommenden der wiederholte Befehl ertheilt, alle Unordnungen und allen Auflauf während des Gottesdienstes bey ernster Strafe sorgfältigst zu verhindern.

Actum et Publicatum d. 14ten Febr. 1790.

Concordat

Willebrandt,

Amtsverwalter.

1) S. Klefeker Bd. XI, S. 260 (B. L. V. 818) Anm. d.

2) Grautoff und Kentzler; ersterer ein Lübecker, seit 1779 im Amte und bei seiner Gemeinde sehr beliebt, ward 1793 nach Hamburg an die Catharinenkirche berufen; letzterer, aus einer angesehenen hamburgischen Familie (sein Vater war als Amtmann zu Ritzebüttel 1758 gestorben) war damals der älteste Prediger im Amte Bergedorf und starb 1795.

3) Merkwürdigerweise finden sich über diese Verhandlungen im Bergedorfer Amts-Archive weder Berichte noch Rescripte, noch kommt im Recesse von 1790 etwas davon vor. (Beide fehlen nicht im Hamburger Stadtarchive.)

Quantum Korn zum Geschenk von den Vögten ihrer Landschaften empfangen.

Ebenso wenig, wie damals, ließen sich die Vierländer 50 Jahre später ihren Petritag nehmen. Denn als im Jahre 1838 die Einziehung und resp. Verlegung mehrerer Feiertage zur Verhandlung kam, wurde gleichfalls von Seiten der Landesvorsteher die Beibehaltung der Feier des Petritages auf Grund der dann stattfindenden Beeidigung der Deichgeschwornen und des gewöhnlich an diesem Tage sehr starken Kirchenbesuchs mit Erfolg beansprucht. Mag es nun auch mit dem starken Kirchenbesuch an diesem Tage nicht so gar viel auf sich haben, (die Kirchen sind selbst an manchen Sonntagen voller) und ließe sich gar wohl die Beeidigung der Deichgeschwornen sammt den damit verbundenen Festmahlzeiten mit der ganzen Feier auf einen Sonntag verlegen: so zeugt doch immerhin das Festhalten der Leute an diesem durch die kirchliche Sitte geheiligten Tage von einer gewissen anzuerkennenden Pietät. Als politisch-kirchlicher Feiertag hat zwar der Petritag, vollends in der jetzigen Zeit, mehr noch als der 18. October, seine Bedeutsamkeit verloren; — als ein den Vierlanden eigenthümlicher Nationalfeiertag wird er sich aber dennoch wohl für's erste behaupten, und in seiner Eigenschaft als Dankfest für alle vom Lande, sonderlich von den Deichen, abgewandte Gefahr bleibt ihm auch sein Werth unbenommen.

XIII.

Von einigen älteren Berichten über Hamburg und deren Verfassern.

Die Literatur der Reisebeschreibungen ist eine sehr neue. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst wurden nur selten Reisen ausführlich beschrieben und beinahe nur von Geistlichen für Geistliche. Die Mehrzahl derselben bezieht sich daher nur auf das Gelobte Land, den Weg zu demselben und dehnt sich höchstens aus auf die benachbarten Länder Asiens und Afrikas. Die Entdeckungen der Portugiesen und des großen Genuesen gaben der neuen Presse einen neuen Wirkungskreis, doch Europa, seine Länder und Städte sind viel später ein Gegenstand wissenschaftlicher Neugierde und ausführlicher Schilderungen geworden. Erst die höhere Politik oder die Erkenntniß des nahen, wechselseitigen Einflusses der Staaten auf einander, welchen die Geschichte den Relationen der venetianischen und anderen Gesandten verdankt, führte in deren Gefolge im siebenzehnten Jahrhunderte zu ähnlichen, mehr auf die allgemeinere Theilnahme berechneten Berichten. Daneben finden sich auch Reisen zu literarhistorischen Zwecken. Es war aber erst im letzten Jahrhunderte, daß Reisende in Europa vielseitige Zwecke in ihren Beschreibungen zu verfolgen begannen, bis auch diese sich erschöpften und der heutige Reisebeschreiber das Interesse der Darstellung gewöhnlich nur durch die Schilderung der Zustände des letzten Monates oder der letzten Woche zu beleben weiß.

Besonders dürftig ist unsere nordelbische Gegend an Beschreibungen. Unter den vielen Geistlichen, welche ihr Weg über die Elbe führte, unter den vielen gebildeten Laien, welche zur Ordnung hansischer Angelegenheiten in Lübeck und Hamburg sich



umzusehen Gelegenheit hatten, fand sich keiner zu einer ausführlicheren Niederzeichnung über dieselbe veranlaßt. Allerdings besaß Hamburg in seiner äußeren Erscheinung gar wenig, was die Aufmerksamkeit des Fremden fesseln konnte. Während die meisten deutschen Städte der reichen Geistlichkeit und den Hofhaltungen der Fürsten ihre Wohlhabenheit und viele schöne Denkmäler der Baukunst und anderer schönen Künste verdankten, besaß Hamburg außer der Domkirche keine Erinnerung an sein altes Erzbisthum und von den Burgen und Höfen der Holstein-Schauenburger Grafen war nicht viel mehr als der Name festgehalten. Die Festung Hamburg vor der Erweiterung durch Hinzuziehung der Neustadt zu Anfang des dreißigjährigen Krieges, mit engen Gassen, kleinen, wenngleich kostspieligen Gebäuden auf ihrem grossentheils sumpfartigen Boden, mit so beschränkten Räumen, daß sogar für die Börse kein Platz als durch einen Bau über dem Wasser zu finden war, mit wenigen Kirchen und Klöstern, ohne irgend eine denkwürdige Leistung bürgerlicher Baukunst, mit den vielen unbebaueten Districten vor seinen Mauern, welche wir noch jetzt an den später darin angelegten großen Alleen erkennen, dieses Hamburg stellte nur sehr schlecht die commercielle und selbst politische Bedeutung dar, welche es in den hansischen Niederlassungen und auf dem Meere besaß. Selbst nachdem die großen Wälle zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts gelegt waren, vergingen Jahrzehende bis sie durch die schattenreichen Wege den Wanderer erfreueten, noch mehr, bis Promenaden und größere Gärten in der Umgegend begannen der Stadt eigenthümliche Reize zu verleihen, bis Theater, Bibliotheken und Kunstsammlungen und selbst die oft ganz freiwillige Einbürgerung hochgebildeter, geistreicher Fremden zeigten, daß der Freistaat einen den fürstlichen Höfen eigenthümlichen Schmuck sich anzueignen nicht braucht, wenn er nur Wissenschaft und Kunst verehren will.

Ein Bild des alten Hamburgs kann nur aus unzähligen, oft fremdartig erscheinenden Notizen mosaikartig zusammengesetzt werden und keine wesentliche Hülfe bietet sich dar, außer durch einige alte Prospecte und Grundrisse der Stadt, von denen ein oder das andere Exemplar vor der allgemeinen Zerstörungssucht und noch gefährlicheren Gleichgültigkeit gerettet ist. Außer diesen

Umrissen der Gassen und einigen Gebäuden ist uns aber nichts erhalten. Einige wenige Sätze des Adam von Bremen ausgenommen, welche Hamburg im eilften Jahrhunderte skizziren, ist keine ausführlichere Beschreibung bei seinen Nachfolgern zu finden. Selbst Albrecht Crantz, welcher den kirchlichen wie den weltlichen Zuständen Hamburgs so vielen Fleiß in drei großen Werken widmete, fand sich nicht veranlasset, eine Beschreibung des Oertlichen, der Sitten, der damaligen Zustände einzuschalten. Er ahnte nicht, daß ein solches Bild Hamburgs kurz vor der Kirchenreformation und eben nach der Entdeckung Americas in seiner reinen Schreibart, wenn gleich in pretiöser, hinkender lateinischer Sprache, der Nachwelt wichtiger sein würde als alle seine gedruckten historischen Compilationen und ungedruckt verbliebenen Metaphysica und Logica.

Der älteste Reisende, welcher eine kurze Schilderung Hamburgs giebt, ist meines Wissens Michael Heberer, welcher im Jahre 1592 dort war. Ich lasse den Titel seines Werkes und die kurzen, Hamburg betreffenden Stellen desselben folgen:

Michael Heberer von Bretten Aegyptiaca Servitus etc. Mit zwo angehenckten Reisen, die er nach Böhmen, Polen, Schweden, Dennemark, auch nechstliegende Fürstenthumb und Seestadt vollbracht. Heydelberg (1610) S. 586.

„Vnd ist Hamburg eine der vornembsten Hansee-Städt, wegen der freyen Schiffarth, die sie auff das hohe Meer, durch die bequemlichkeit der Elb, haben kan, mit zuführung allerhand Wahren, auß Italien, Hispanien, Portugall, Franckreich, Engellandt vndt fernern orten. Deßwegen auch ein freye Bürß allda gehalten wirdt, da die Kauffleute täglich zusammen kommen, allda einer den zustandt der ganzen Welt erfahren kan. Von der Herrlichkeit, Reichthumb, schönen Gebewen vnd feste dieser Stadt, ist nit genug zu schreiben. Es wirdt auch ein herrlich gut Bier in dieser Stadt gebrawen, welches sehr in frembde Landt verführt. Auch ist diese Stadt gleichsam ein Schlüssel zu dem Hertzogthumb Holstein, darein sie auch gehörig.

In dero Hauptkirchen zu Sanct Peter, welche in dem Jahr Christi 830 erbawet worden, findet man diese Gedächtnüs, vnd

gleichsam das herkommen vnd den Stammen der Hertzogen auß Holstein.

Anno 1106. Inclyta &c.! — extiterunt. 1)

Dann von diesem Adolpho Graffen von Schaumburg, welchem der Keyser Lotarius Holstein vbergeben, kommet das rechte geschlecht der Hertzogen von Schleßwig vnd Holstein, ꝛc. vnd dero Stammen die jetzige König in Dennemarckt, ꝛc. Wie Philippus Melanchthon bezeuget in seiner Chronica im Vierten vnd Fünfften Buch.

Ferner ist bey dieser Kirchen auff einem Grabstein folgende Schrifft denkwürdig wider die Hoffahrt zu lesen.

O, Mors, Cvr, Devs, Negat, Vitam
Svper
Be, Te, Bis, Nos, Bis, Nam,
Ordine da primam mediae, mediámq: sequenti.
Welche ich also verteutscht.
O, Todt, Was, Gott, Versagt, Ewig,
Vber
Muth dich, hebst dich, vns, mätigen, leben.
Daß Mittelwort, ich dich bericht
Auffs Ober vnd Vnder ist gericht.

Von den namen dieser Stadt Hamburg seind mancherley Meinung, wo derselbe herkomme, Aber meine schlechte Meinung zu sagen, so ist es ein rechter Teutscher Nam, Nemlich ein Burg am Hammen der Elb. Dann sie anfangs nur ein Burg gewesen, vnd am Hammen, das ist am Landt der Elbe gelegen, da sie auch noch stehet."

Zunächst ist hier der Holsteinische Stadthalter, der Ritter Heinrich Rantzow zu nennen, welcher von seinem Schlosse zu Wandsbeck aus Hamburg häufig besuchte und wie sein Briefwechsel lehrt, mit manchem gelehrten Hamburger befreundet war. Er hat ein im Jahre 1597 abgefaßte Cimbricae Chersonesi Descriptio hinterlassen, 2) in welcher sich kurze historische Nachrichten über

1) S. diese Gedächtnißtafel bei Anckelmann Inscriptiones Hamburgenses. Sie war im Dom, nicht in St. Petri, wie Heberer berichtet.

2) Abgedruckt in E. J. de Westphalen Monumenta inedita rerum Germanicarum. T. I. p. 1 — 166.

die Stadt Hamburg, so wie eine Beschreibung derselben befindet. Wir werden letztere, unter Weglassung der ersteren mit einer Deutschen Uebersetzung und einigen Erläuterungen unten abdrucken lassen.

Man darf einige topografische Nachrichten über Hamburg in den Erläuterungen zu den Ansichten derselben in der Cosmographie des Sebastian Münster, den Werken von Bruins (Braun), Novellanus und Hogenberger 1572 flgd., Mercator und Ortelius 1631, Dankwerths Beschreibung von Holstein, 1652 oder M. Zeillers Topographia Saxoniae Inferioris 1653 suchen. Doch haben deren Verfasser, namentlich schon S. Münster sich fast nur auf wohlbekannte geschichtliche Angaben beschränkt. Es wird genügen, den betreffenden Auszug aus dem ältesten dieser Werke, welchem die übrigen, meistens nur mit Erweiterung der uns hier nicht angehenden Nachrichten über die ältere Geschichte, gefolgt sind, zu geben.

Hamburg.

„Hamburg die grösseste Stadt des Nidern Sachsen, hat den namen von deren ersten anstiffter Hammone, daher sie von Francisco Irenico im Latein Hammonis Burgum geheissen ist. Albrecht Krantz aber wil Hamburg sol von Hama einem dapffern Fechter, welcher von Stancaro (L. Starcaro), einem vngehewren grossen vnd starcken Dänischen Mann auff diesem ort für der Stadt erbawung, zu todt geschlagen, genennet sein. Ist von Lübeck zehen meil wegs gelegen, hat viel Wassers, vnd eine schöne Gelegenheit das Kauffmans gewerb zu treiben, derohalben auch die Engellender, welche Antorff jetzt mit erleitet, allhie jhr Kauffmans gut verhandelen. So viel die Mawren, Graben, den Wall, Reichthumb vnd Einwöhner antrifft, hab ich nichts schöners vnd starckers gesehen wider Hamburg. Hat vberauss lüstige Häuser, welche mit Wasserleitten beflossen werden, daraussen sie mangel halbens des Weins, Bier machen, wird nicht allein von den Hamburgern, sonder auch in andern Sachssischen örtern auff dass begirlichst gedrunken: dass auch wunder zu sagen wie sich diß Volck mit dem Bier aussfüllet, dass auch höchlich gelobt und ge-

priesen wird der jeniger, so am sterckſten sauffen kan. Karl, der Vatter Pipini, hat in dieser Stadt einen Vogt oder Bergwalter gehabt, denselben haben die Dennemarcker, nach dem sie die Stadt erobert vnd ins Fewer gestochen, außsgeworffen vnd vertrieben. Vnder der sieben Wandalischen Hans Städten, ist Hamburg nicht die geringste."

Zunächst an du Maurier und Gualdo Priorato, von denen wir gleich ausführlicher handeln werden, schließt sich Konrad von Hövelen, der wie er selbst berichtet, im Jahre 1630 in der Nähe von Hamburg geboren wurde, und daselbst viel Gutes empfing. 1668 gab er sein Buch: Hamburg Hoheit und Alterthums-Gedächtnisse zu Lübeck heraus, welches auf einem viel untergeordneten Standpunkte stehend als die jener Fremden, doch durch die Verzeichnung mancher längst nicht mehr vorhandenen Details dem Alterthumsforscher mit jedem hinschwindenden Jahre lehrreicher wird.

An der Grenze dieses Jahrhunderts schrieb der Verfasser der Nachricht von der Stadt Hamburg, welche ohne Namen des Verfassers, Druckers, Druckort und Jahr erschien (in 8. 317 S.)[1]. Der Autor handelt in eilf Capiteln recht verständig von der Geschichte, den Privilegien und der Verfassung der Stadt; über die Topographie handelt nur ein kurzes Capitel, betitelt Geographische Beschreibung von Hamburg. Eine auffallende Bemerkung enthält die Vorrede am Schlusse einer längeren Vergleichung des gesegneten Hamburgs, mit dem Phönix. Zu diesem Vergleiche habe ihn besonders bewogen, sagt der Verfasser, „die Beobachtung, daß dieser Vogel seine gewisse periodos fatales habe, wenn er dieselbige erreicht, auf einem Scheiterhaufen verbrenne, viel schöner aber aus seiner Aschen wieder hervorkommen solle. Warhaftes Ebenbild der Stadt Hamburg, dem sowohl feindliches

1) Das Werk ist in drei Theile mit fortlaufender Paginirung eingetheilt, welche vermuthlich gleichzeitig gedruckt sind, wie daraus zu schließen, daß der erste Theil S. 1 — 142 die Signatur A — J 5 trägt, der zweite S. 143 — 217 Aa — Ee 5, der dritte Aaa — Eee 5. In Folge einer irrigen Berechnung des Manuscripts oder durch einen sonstigen Irrthum beginnt letzterer Theil mit S. 243, so daß S. 218 — 242 gänzlich fehlen.

als eignes Feuer jederzeit fatal gewesen. Durch die Slaven, Wenden, Dänen ist sie öfters ausgebrandt: inwendige durch Verwahrlosung oder sonsten entstandenen Feuersbrünste haben auch mehrmals ein großes Stück in die Asche gelegt, doch hat es noch Gottlob allemahl mit ihr geheissen: Pulchrior a Cineribus, so daß sie ja so befugt ihr einen Phoenix zum Sinnbild zuzueignen, als die Königin Christine u. s. w."

Für den Verfasser dieser, einen sachkundigen Verfasser aus Hamburg oder Holstein bewährenden, ersichtlich vor der Zeit des Hauptrecesses abgefaßten Schrift hält man, nach der Angabe des Joh. Moller in der Cimbria literata, T. I. p. 222 sq., welchem Jöcher gefolgt ist, den Heinrich Ludewig Gude. Dieser, ein Holsteiner von Geburt, Brudersohn des berühmten Polyhistors, des Königl. dänischen Etatsraths Markward Gude, war in früheren Jahren viel gereist und hatte sich einige Kenntnisse des Zustandes vieler Staaten Europa's erworben. Diese verschafften ihm die Stelle eines Canzlei-Secretairs zu Glückstadt. Doch Unfälle oder Unregelmäßigkeiten vertrieben ihn von dort, wie von anderen Wohnsitzen, bis er in Halle zu Ende November des Jahres 1707 verstarb. Moller nennt ihn als Verfasser von 43 Schriften, welche den Staat eben so vieler Länder Europa's und Asien schildern, und alle ohne seinen Namen und Druckort in den Jahren 1703 — 1707 erschienen sind. Auch sollen von ihm die vier Nachrichten über Nürnberg, Bremen, Lübeck und Hamburg ohne Datum zu Halle 1707 gedruckt seyn. Jöcher theilt genauere Angaben über sein Leben mit, doch nicht über die Schriften.

Die Nachricht über Lübeck ist später als die über Hamburg herausgegeben, auf welche jene in der Vorrede sich bezieht; beide sind eben so behandelt wie die über Bremen; ein dem ersteren Werke beigedruckter Bücher-Catalog vom oder kurz nach dem Jahre 1705 giebt sie alle drei, so wie eine ähnliche über Nürnberg als Verlags-Artikel der Rengerschen Buchhandlung zu Halle zu erkennen. Dieselbe läßt auch vermuthen, daß das daselbst angeführte Werk: Staat von Preußen, Portugal und einigen 40 namentlich aufgeführten Ländern in Octav dasselbe ist, was Moller als so viele einzelne Bücher gehalten hat. Von demselben

Verfasser scheint aber eine von dem obengedachten Bibliographen nicht verzeichnete: „Einleitung zur Nachricht von Städten des H. Römischen Reiches" (174 S.) zu seyn, welche ähnlich wie die vorgedachten Werke behandelt, ohne Namen des Verfassers, Verlegers, Druckers und Jahrzahl, mit denselben Typen gedruckt und im Rengerschen Catalog aufgeführt ist.

Jene Nachrichten von den vier Städten sind in dem auf Ostern 1708 erschienenen Meßkataloge bemerkt als in der Rengerschen Buchhandlung zu finden, worunter zu verstehen ist: verlegt.

Das wichtigste Zeugniß über den Verfasser giebt uns der bekannte Professor Richey in seinen in einem starken Quartbande 1747 niedergeschriebenen auf hiesiger Stadtbibliothek handschriftlich vorhandenen „Anmerkungen über die bei Renger in Halle herausgekommene Nachricht von Hamburg." Nach einigen Notizen über H. L. Gude und Verweisung auf Giovanni oder Ludewigs Germania princeps Tit. 1, p. 56 und aus selbigen das gelehrte Lexicon, bemerkte Richey: „Diesem Gude schreibt man die meisten von denen s. g. Staaten zu, welche der Buchhändler Renger in Halle verlegt und sie nachher mehrentheils durch Guil. Turkium und andere vermehren und verbessern lassen. Es recensirt dieselben die Hamburg. Bibliotheca historica 2 Centuria, Art. 100. Doch sind daselbst die unterschiedenen Auflagen bei jedem Stücke nicht angemerkt, auch die Nachrichten von Städten nicht angenommen. Denn es hat Renger zu seinen Staaten auch die Städte: Nürnberg, Augsburg, Ulm, Frankfurt am Mayn, Rothenburg an der Tauber, Winsheim, Schweinfurth, Weissenburg im Nordgau, Lübeck, Hamburg und Bremen, jede besonders beschreiben und sämmtlichen (so wie er auch bei den Staaten gethan) eine „Anleitung zur Nachricht von Städten des H. Römischen Reichs" vorfügen lassen. So hat er es auch mit den Universitäten vorgehabt und nächst einer „Nachricht von Academien und Universitäten überhaupt," mit Leipzig und Halle den Anfang gemacht, wobei es aber verblieben. Inzwischen geben die beregten Nachrichten noch zwei gute Bände zu den Rengerschen Staaten, welche für sich nach der vermehrten Ausgabe schon sieben Bände [1]) ausmachen.

---

1) Das Exemplar der Staaten auf der Commerzbibliothek ist 22 Bände stark.

Derjenigen Staaten zu geschweigen, die theils dem Hrn. **Hübner** als Verfasser des erwähnten Artikels in Biblioth. hist. etwa nicht mögen zu Gesichte gekommen seyn, theils aber nachher an's Licht getreten, z. B. der Staat von Dalmatien, Persien und Astracan, von Rußland durch Perrig, von Portugal durch Schmauff.

Daß der erste Autor dieser von Joh. Gottfried Renger verlegten Staaten, ein in den europäischen Sprachen wohl versirter Gelehrter, vor dem Jahre 1708 verstorben sey, wird auch in der in ebengedachtem Jahre erschienenen „Einleitung zu den Europäischen Staaten und derselben Beschluß" S. 59 gesagt.

So möchte denn wenig Zweifel obwalten, daß Heinrich Ludwig Gude die vorliegende Nachricht über Hamburg vom Jahr 1706 verfaßte.

Anstatt einige Auszüge aus jenem Werke zu geben, was wohl passender einer Zusammenstellung mit **Adelung's** Werke, der für Hamburg recht interessanten Reisen des Z. C. **von Uffenbach** und gleichzeitigen Werken zu überlassen seyn dürfte, wollen wir hier bemerken, daß die Vorrede zur Nachricht von Lübeck beide Städte — Hamburg und Lübeck — mit Schwestern vergleicht, von denen jene das Recht der Erstgeburt habe, „ohngeachtet welcher avantage das Verhängniß dennoch die cadette mit so vielen avantages begünstigt, daß sie zu manchen Zeiten ihrer älteren an Macht, Reichthum und Splendeur den Rang disputirlich machen könne." — Unter den Gründen, weshalb beide Städte Schwestern zu nennen, führt der Verfasser in seiner heiteren Laune auch Folgendes an: „Verschiedene gleichförmige avantures, so ihnen aufgestossen, machen daß man sie nicht unbillich Schwestern heissen kan: beede haben solche verliebte auswertige Freywerber gehabt, als die Grafen zu Holstein und die Könige von Dännemark, daß sie mit Gewalt ihnen zu gefallen seyn müssen: beede haben das Glück gehabt, sich solcher unangenehmen und ungeliebten Liebhaber zu entschlagen; die ältere durch Geld: die jüngere durch ihre eigne beherzte Entschliessung und mannhaffte Tapfferkeit."

XIV.

Des Statthalters, Ritter Heinrich von Ranzau Beschreibung Hamburgs im Jahre 1597.[1])

A. C. 1589. d. 16 Julii, circa medium noctis turris templ divi Nicolai, cuius fastigium in stupendam altitudinem assurgebat, fulmine tacta fuit:[2]) omniaque aedificia turris, quae ex ligno constisterunt, exusta, ac campanae colliquatae sunt, sola lapidea basi relicta. Verum haec sequentibus annis, non tamen eo fastigio, quo prius conspicua fuit, rursum aedificata est. Parochias habet quatuor, divi Petri, divi Nicolai, divi Jacobi et divae Catharinae, ac praeter has ecclesiam cathedralem, in qua Benedictus V, pontifex Romanus, qui sede apostolica per Ottonem I imperatorem remotus, et custodiae Adaldagi Hamburgensis archiepiscopi, ejusdem Caesaris cancellarii, traditus est A. C. 1341,[3]) et Johannes I, filius Adolphi, A. C. 1266, Gerhardus I, Johannis frater, A. C. 1281, Woldemarus, A. C. 1306, Gerhardus II, A. C. 1312, Johannes II, A. C. 1359, ac Adolphus, A. C. 1380, Holsatiae et Schauenburgi comites, terrae mandati sunt.[4]) Et etiamnum canonicorum duodecim,

---

1) Der lateinische Text ist abgedruckt in E. J. de Westphalen Monumentorum ineditorum T. I. p. 8 sq.

2) Eine Ansicht dieses einst vielgepriesenen Thurmes siehe in dem Bilde von Hamburg 1572 bei Staphorst Hamburg. Kirchengeschichte Th. IV, wo Th. I und III ältere Ansichten zu vergleichen sind. Vergl. ferner C. Möncke berg, die St. Nicolai Kirche.

3) 1341 ist ein Schreib- oder Druckfehler für 841; nemlich DCCCXLI anstatt MCCCXLI. Jene Zahl befand sich auf den Denkmälern im Dome, dessen Unächtheit längst von Sperling u. m. nachgewiesen ist.

4) Die Todesjahre der Grafen sind von Ranzau den irrigen Angaben des gräflichen Monumentes in der Hamburger Domkirche entlehnt. Vergleiche meine Stammtafel der Grafen von Schauenburg in der Elbkarte des M. Lorichs.

Im Jahre 1589 am 16. Juli um Mitternacht wurde der Thurm der St. Nicolaikirche, dessen Spitze in außerordentlicher Höhe emporragte, vom Blitze getroffen und alle die Baulichkeiten des Thurmes, welche aus Holz bestanden, verbrannten, die Glocken schmolzen, nur der steinerne Grundbau blieb. Dieser Thurm aber wurde in den folgenden Jahren, freilich nicht so hoch wie vordem, wieder erbauet. Hamburg hat vier Kirchspiele: St. Petri, St. Nicolai, St. Jacobi und St. Catharinen und außerdem eine Cathedralkirche, in der Papst Benedict V, der von Kaiser Otto I des päpstlichen Stuhles entsetzt und dem Erzbischofe zu Hamburg, Adaldag, der zugleich des Kaisers Kanzler war, zur Haft übergeben wurde, im Jahre 1341, und folgende Grafen von Holstein und Schauenburg bestattet wurden: Johann I, der Sohn Adolphs, im Jahre 1266, Gerhard I, Johann's Bruder, im Jahre 1281, Woldemar im Jahre 1306, Gerhard II im Jahre 1312, Johann II im Jahre 1359 und Adolph im Jahre 1380.

curias in urbe possidentium, est concilium: atque etiam vicinum quoddam Auditorium,[1] in quo superintendens ac lector theologicus quater singulis hebdomadibus, et quidem publice, doctrinam pietatis profitetur.[2]

Habet insuper urbs Hamburga aedes sacras sex alias divi Joannis, cui schola trivialis et virginum vestalium adiacet monasterium, divae Mariae Magdalenae, cui coenobium decrepitis mulierculis dicatum adhaeret: Sancti Spiritus, cui incorporatum est nosocomium; sanctae Gertrudis; sancti Anscharii, et extra portam saxeam sancti Georgii, cui contiguum est nosocomium leprosis destinatum.

In his templis omnibus, excepto divi Anscharii sacello, quod vacat, singulis septimanis 38 vicibus ceremoniae sacrae peraguntur, ac conciones divini verbi habentur.

Turribus constat eximiae altitudinis quinque, nimirum ad templa divi Petri, cathedrale, divi Jacobi, divi Nicolai,[3] ac ad portas Elerianum et Winsenianam[4]. Turres humiliores habet complures.

Politicae gubernationis forma honesta est et sunt iudicia iure ac legibus bene constituta. Senatus quatuor consulibus et viginti senatoribus constat.

---

1) Das Auditorium oder Lectorium war in dem nach der Reformation dem Superintendenten und später dem Physicus eingeräumten Hause am Domskirchhofe.

2) Die Lectura primaria war seit dem Jahre 1532 dem Superintendenten übertragen; und ward mit dem Tode des letzten Superintendenten Dr. Pensborn nicht wieder erneuert, doch blieben seine Functionen bei dem Lector secundarius.

3) Auf der St. Katharinen Kirche war damals nur eine sehr kleine Thurmspitze.

4) Die Thore mit ihren Thürmen findet man alle auf der alten Ansicht Hamburgs, welche durch Steindruck erneuert dem Programm zur dritten Secularfeier beigegeben ist.

Und noch befindet sich daselbst eine Vereinigung von Domherren, welche zwölf Curien in der Stadt besitzen, so wie auch in der Nähe ein Hörsaal, in dem der Superintendent und Lector der Theologie alle Woche viermal, und zwar öffentlich, die Lehre der Frömmigkeit vortragen.

Außerdem hat die Stadt Hamburg sechs andere Kirchen, nämlich die St. Johanniskirche, bei der eine Volksschule und ein Kloster für unverheirathete Frauen liegt; die St. Marien Magdalenen-Kirche, mit der ein Stift für alte Frauen verbunden ist; die Heiligen Geist-Kirche, der ein Krankenhaus einverleibt ist; die St. Gertruds-Capelle; die St. Anscharii-Capelle und außerhalb des Steinthors die St. Georgs-Kirche, mit der ein für Aussätzige bestimmtes Siechenhaus zusammenhängt.

In allen diesen Kirchen wird mit Ausnahme der St. Anscharii-Capelle, welche nicht benutzt wird, alle Woche 38 mal Gottesdienst gehalten und gepredigt.

Die Stadt hat fünf Thürme von ausgezeichneter Höhe, nämlich auf St. Petri, auf dem Dome, auf St. Jacobi, auf St. Nicolai und auf dem Ellern- und dem Winserthore. Niedrigere Thürme hat sie mehrere.

Die Form der Staatsregierung ist ehrenwerth und die Gerichte sind sowohl was die Gesetze, als was deren Ausübung anlangt, wohl bestellt. Der Rath besteht aus vier Bürgermeistern und zwanzig Rathmannen.

artificiosi duo, per quos aqua limpidissima ex intimis terrae penetralibus elicitur, ac in altum sublata per varios canales in urbem defertur.[1])

Omnis generis piscibus haec urbs abundat, qui ex Albi, Byllena et Alstria capiuntur: ita ut singuli menses novum genus piscium suppeditent, hancque nullus Cimbriae locus illorum copia antecellat. Praecipue tamen hic esoces, sturiones, salmones, lampretae, murenae, capitones vel blenni, et rhombi capiuntur, et vili interdum pretio venduntur.

Negotiatio maritima et frequens in longinquas regiones, Indiam, Italiam, Hispaniam, Galliam, Angliam, Scotiam, Irlandiam,[2]) Norwegiam, Livoniam, Daniam, Süeciam etc. Navigatio magna dedit urbi incrementa et civium multos ad insolitam opulentiam evexit: ut et coctura cerevisiae, quae ob saporis praestantiam in tota Germania prae multis aliis maxime commendatur, medicorum etiam testimonio, ut et cuiusdam Raimundi cardinalis, qui eam gustans: „Quam libenter esset vinum!" protulisse fertur.

In huius urbis aede divi Petri, praeter complura alia tabularum et imaginum ornamenta, cernere est picturam, a primario quodam cive ibi positam, summo artificio optices, cuius adspectu nemo saturari, neque similem facile alibi reperire poterit.

---

1) Neben der 1531 angelegten alten Wasserkunst am Oberdamm und der vier Jahre später errichteten am Niederdamm oder Graskeller bestand zu Hamburg schon seit 1491 der aus Ottensen hergeleitete Feldbrunnen für St. Katharinen Kirchspiel. Zur Zeit unserer Berichte war jedenfalls für St. Jacobi Kirchspiel ein 1617 in Folge der neuen Befestigung eingegangener Brunnen vorhanden, welcher vor dem Spitaler Thore angelegt war. Auch der Rödingsmarkt-Brunnen ist älter als Ranzau's Schrift.

2) Man dürfte hier eher den Namen von Island erwarten, wohin die Hamburger damals viel schifften, als Irland, wenn auch das älteste Hamburger Schiffrecht des letzteren Landes gedenkt.

dort zwei öffentliche Bäder, zwei künstliche Wasserleitungen, vermittelst deren das klarste Wasser aus dem Innern der Erde hervorgelockt und in die Höhe getrieben durch verschiedene Canäle (Flethe) in die Stadt gebracht wird.

Hamburg hat Ueberfluß an Fischen aller Art, die in der Elbe, der Bille und der Alster gefangen werden, so daß jeder Monat eine andere Art von Fischen liefert und kein Ort in Holstein Hamburg an Menge derselben übertrifft. Besonders aber werden hier Hechte, Stöhre, Lachse, Lampreten, Aale, Schleimfische oder Aalmütter, und Butten gefangen und mitunter zum geringen Preise verkauft.

Der Handel geht über See und ist sehr belebt, er erstreckt sich nach fernen Gegenden hin, nach Indien, Italien, Spanien, Frankreich, England, Schottland, Irland, Norwegen, Livland, Dännemark, Schweden u. s. w. Die Schiffahrt hat der Stadt große Zunahme verschafft und viele Bürger zu ungewöhnlichem Reichthume erhoben. Dasselbe gilt von der Bierbrauerei, indem das Hamburger Bier vor vielen anderen Biersorten wegen seines ausgezeichneten Geschmackes in ganz Deutschland vorzüglich empfohlen wird, auch durch das Zeugniß der Aerzte, wie nicht minder durch das eines Cardinals Raimund, der, als er dasselbe kostete, ausgerufen haben soll: „Wie gerne wäre es Wein!"

In der St. Petri-Kirche dieser Stadt ist außer vielen anderen Zierrathen an Gemälden und Bildwerken eine Schilderei zu sehen, die von einem der angesehensten Bürger daselbst ausgestellt ist, von der größten optischen Kunst, an deren Anblick niemand sich sättigen und dergleichen man nicht leicht anderswo finden kann.

Insignia urbis sunt et ab antiquo fuerunt tres turres, inter has mediae porta urticae folium recipit, ut ex picturis, sigillis veteribus et moneta tam argentea, quam aurea in urbe hac olim percussa, constat.

Nundinas statas celebrat tres, praecipue: I, Festo divi Viti. II, divi Jacobi. III, divi Feliciani. Distat Lubeca decem, Lüneburga septem, Segeberga et Itzehoa totidem, Oldesloa sex, Stada quinque, ab Utercense coenobio quatuor, a mari occidentali [1]) per Albim navigando octodecim milliaribus.

---

1) Im gedruckten Texte steht irrig: orientali.

Das Wappen der Stadt besteht und bestand von Alters her aus drei Thürmen; das Thor des mittelsten derselben enthält ein Nesselblatt, wie das aus Gemälden, alten Siegeln und sowohl silbernen, als goldenen, in dieser Stadt einst geschlagenen Münzen erhellt.

Hamburg hält drei ständige Märkte, besonders am St. Veitsfeste, dann am St. Jacobi- und am St. Feliciani-Tage. Es ist von Lübeck 10, von Lüneburg 7, von Segeberg und Itzehoe eben so viel, von Oldesloe 6, von Stade 5, vom Kloster zu Uetersen 4, von der Westsee, wenn man die Elbe hinunter fährt, 18 Meilen entfernt.

XV.

L. Aubery du Maurier und Graf Galeazzo Gualdo Priorato.

Aus dem siebenzehnten Jahrhundert sind vorzüglich zwei Schilderungen Hamburgs hervorzuheben, deren eine ziemlich bekannt ist, die andere aber wenn gleich längst und mehrmals gedruckt, ganz in Vergessenheit gerathen ist. Jene ist die des Louis Aubery Sieur du Maurier, Sohn des französischen Gesandten bei den Generalstaaten, dem er später in dessen Amte folgte. Jener, damals ein jugendlicher Mann, schloß sich zu Anfang des Jahres 1637 an die Botschaft des französischen Bevollmächtigten für die zu Cöln angesetzten Friedensverhandlungen des wohlberühmten Herrn d'Avaux. Dieser jedoch, gleich dem vor ihm zu jenem Congresse ernannten Marquis de St. Chamont residirte zu Hamburg, durch welchen Umstand Aubery veranlaßt ward, mehrere Monate in dieser Stadt zu verweilen, über welche er, im Besitze der Bildung, welche jene Blüthezeit der Diplomatie von ihren Dienern verlangte, der deutschen Sprache nicht unkundig, enge befreundet mit dem sehr ausgezeichneten Senator Barthold Moller, dem in dermaligen Kreisen einflußreichen Stadtcommandanten Baron von Kniphausen und dem Dr. Friedrich Lindenbruch, an welchen Hugo Grotius, damals Königl. Schwedischer Gesandte zu Paris, als dessen persönlicher Freund, ihn empfohlen hatte. Da die beabsichtigten Friedensunterhandlungen nicht zu Stande kamen, so benutzte Aubery seine Musse um nach Dännemark und Schweden zu gehen. Im August d. J. verließ er letzteres Land, um über Danzig zurück zu kehren. In allen diesen Staaten machte er Niederzeichnungen, welche zumal in Hamburg sehr in belehrende Einzelheiten gehend, und im Allgemeinen als sehr richtig zu

betrachten sind. Er blieb noch mehrere Jahre in Verbindung mit diesen Ländern und schaltete manche Notizen über viel später erfolgte Ereignisse dem ursprünglichen Texte ein, ohne Angabe der Zeitrechnung, wie Nachrichten über Corfitz Ulefeld und S. 153 über die Entführung des Dr. Sperling aus Hamburg nach Copenhagen durch den Capitain Hagedorn im Jahre 1664, u. a. Nach Frankreich heimgekehrt, ließ er, vermuthlich durch verwandtschaftliche Verhältnisse veranlaßt, eine Schrift über die Verfolgungen der Waldenser unter König Heinrich II drucken: Histoire de l'execution de Cabrières et de la Mérindol et d'autres lieux en Provence, particulièrement déduite dans le plaidoyer qu'en fit l'an 1551 .. Jacq. Aubery (publié par L. Auberi, sieur du Maurier), Paris, 1645, in 4. Die von ihm verfaßten Mémoires pour servir à l'histoire de Hollande sind, obgleich die Holländer sie ungerne sahen, besonders in Frankreich günstig aufgenommen und wiederholt aufgelegt. [1]) In dem bewegten Leben auf seinen Gesandtschaften und Reisen in Holland, Preussen, Polen und Rom, hernach am Hofe zu Versailles, von dem er sich mit den Staatskünsteleien unzufrieden auf seine Güter zurück zog, scheint er jene ältere Arbeit vergessen zu haben. Erst ein Enkel L. L. A. Dorvaulx du Maurier theilte sie dem Publicum mit im Jahre 1737 unter dem Titel: Mémoires de Hambourg, de Lubeck et de Holstein, etc. Danemarck, de Suède et de Pologne. A la Haye. 264 p. 8., also ein volles Jahrhundert nach ihrer ursprünglichen Abfassung.

Wenn in Aubery's Denkwürdigkeiten uns seine genaue Kunde der staatsrechtlichen Verhältnisse Hamburgs in der interessanten Epoche des 30jährigen Krieges überrascht, so macht das etwas spätere Werk eines italienischen Grafen noch mehr solchen Eindruck durch die genaue Beobachtung des Oertlichen und der

1) Es ist ein Irrthum des Herausgebers oder Brunets (Manuel du libraire T. V. edit. de 1844) No. 25168 in den Namen des Verfassers bei einer späteren Ausgabe jener Mémoires . . . contenant les vies des princes d'Orange, de Barneveldt, d'Aarsens et de Grotius par Aubry du Mouriez, avec des notes par Amelot de la Houssaye. Londres (Hollande) 1754. 2 Vol. in 12.

Sitten. Ich meine des Grafen Galeazzo Gualdo Priorato Relatione de' Governi e stati delle Citta Imperiali et Ansiatiche di Colonia, Lubecca, Bremen et Amburgo, welche um's Jahr 1663 entworfen, fünf Jahre später zuerst gedruckt erschien. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß dieses Werk unseren gebildeten Vorfahren wohl bekannt war, doch bei der geringen Bekanntschaft mit italienischer Literatur scheint es jetzt ganz vergessen zu seyn, da wir nicht einmal in einer der hiesigen öffentlichen Bibliotheken ein Exemplar einer der drei Ausgaben derselben finden. Wir sind daher Herrn Senator Hudtwalcker zu aufrichtigem Danke verpflichtet, welcher uns nicht nur auf dieses für die Geschichte der Hamburgischen Zustände lehrreiche Werkchen aufmerksam machte, sondern uns auch eine, nach der Ausgabe von Bologna 1674 entworfene Uebersetzung in unserer Muttersprache mitgetheilt hat, welche der Leser oben abgedruckt findet.

Bei Reiseschreibern ist ihre Persönlichkeit stets von Einfluß auf ihr Werk, diejenigen des Grafen Galeazzo Gualdo Priorato von allgemeinem Interesse, und dürfen daher einige Nachrichten über ihn hier nicht fehlen. [1]) Er war zu Vicenza geboren 1606, Juli 23, der Sohn des Nicolas Gualdo Priorato, welcher im Kriege als Oberster und Maestro di campo der Republik Venedig sich einige Auszeichnung erworben hatte. Kaum funfzehn Jahre alt, ergriff auch jener die kriegerische Laufbahn und ging in die Dienste des Moritz von Nassau, Fürsten von Oranien, welcher 1621 nach zwölfjähriger Waffenruhe den Krieg gegen Spanien und Oestreich hatte erneuern müssen. Im Spätjahre 1624 schloß er sich an den kühnen Parteigänger, den Grafen Peter Ernst von Mansfeld, welchen kürzlich der König James I von England zum Oberfeldherrn des für die Wiedereroberung der Pfalz

1) Sie sind, wo keine weitere Nachweisung gegeben, meistens nach R. P. Nicéron Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres. T. XXXIV, doch besonders in der Bibliographie mehrfach ergänzt und geordnet. Eine Biographie in Michel-Ange Zorzi Opuscoli scientifici, T. IV. Venetia 1728, kenne ich nur aus Nicérons Anführung. Eine andere steht in dem mir gleichfalls unbekannten Giornale di Letterati d'Italia. Tom. I.

und Herstellung seines Schwiegersohnes, des Kurfürsten Friedrich, ernannt hatte. Er scheint diesen beim Prinzen Moritz von Oranien zu Rosenthal getroffen zu haben, als derselbe nach Beendigung seiner Werbungen nach England zurückkehren wollte. Er war auf dem englischen Schiffe, auf welchem Graf Mansfeld am 12. November von Vliessingen nach England zurücksegeln wollte, das aber nach zwei Stunden bei Sluys strandete. Graf Gualdo war unter den vier Begleitern des Grafen, welche mit demselben in einem Boote sich auf ein vorbeifahrendes Schiff retteten und nach Margate gebracht wurden.[1]) Er kehrte jedoch bald auf einem holländischen Schiffe zurück und befand sich in Breda, als diese starke Festung durch Krankheiten und Mangel gezwungen, 1625, Juni 5, dem Spinola ihre Thore öffnen mußte. Gualdo ging darauf als Fähndrich in das französische Infanterie-Regiment des Grafen von Hauterive, welchen er jedoch nicht sofort nach Frankreich folgte, sondern es ungeachtet der Gegenvorstellungen vorzog, bei dem Grafen von Mansfeld eine Compagnie Reuter zu führen. Es ist unbekannt, ob er denselben auf seinen Zügen in unsere niedersächsischen Lande, zu der Niederlage bei Dessau durch Wallenstein, nach Ungarn, Venedig und zu seinem am 20. November 1626 unweit Zara erfolgten Tode begleitete. Er kehrte nach Holland zurück, von wo er sich mit Unterstützung des venetianischen Gesandten nach Frankreich begab, um unter seinem ehemaligen Obersten Hauterive an der Belagerung von La Rochelle Theil zu nehmen. Als die Protestanten die Stadt am 30. Oct. 1628 hatten dem Könige übergeben müssen, begleitete er jenen und sein Regiment, in welchem er eine Compagnie erhalten hatte,

---

1) Nicéron berichtet, daß Gualdo nach dem Fall von Breda und im Jahre 1626 den Grafen Mansfeld nach England begleitet und auf der Rückkehr Schiffbruch gelitten habe. Doch im Jahre 1626, seinem Sterbejahre, war letzterer nicht in England, wohin er zur oben angegebenen Zeit zum letzten Male ging, und wird in einer Aufzeichnung des Geheimschreibers Mylius, eines Augenzeugen (s. L. F. Niemann Geschichte des Grafen von Mansfeld S. 218), ausdrücklich bemerkt, daß unter jenen vier geretteten Begleitern sich ein Italiener befunden habe. Es hat die größte Wahrscheinlichkeit für sich, daß dieser der junge Graf Gualdo war.

wieder nach Holland, wo er der Belagerung von Herzogenbusch beiwohnte. Von einem gefährlichen Lanzenstiche, welchen er hier empfing, kaum genesen, beschloß er, dem Prinzen Moritz von Nassau, dem natürlichen Sohn des Fürsten Moritz von Oranien, zu folgen, welcher nach Brasilien ging, um die von den Portugiesen bedrängte Stadt Olinde zu entsetzen. Doch auf der Reise vernahm man die Kunde von der geschehenen Uebergabe Olindes, kehrte um und begnügte sich, an den Küsten Africa's zu landen, wo Gualdo die Gelegenheit benutzte um in Fez und Marocco verschiedene Städte zu besuchen.

Nach Holland zurückgekehrt, ward er bald durch die Wünsche seines Vaters in seine Heimath berufen, wo er einige Zeit der Musse lebte. Doch sein unruhiger Geist konnte hier nicht lange rasten. Venedig nahm lebhaften Antheil an den Graubündener Händeln über das Veltlin, so wie an dem Mantuaner Erbfolgekriege. Als dieser durch den Vertrag von Cherasco 1631 beendigt und auch die damals herrschende Pest verschwunden war, eilte er nach Deutschland zurück.[1]) Er zog mit einer Compagnie Fußvolk zum Kaiser Ferdinand II, um unter Wallenstein zu dienen. Hier scheint ihm das Interesse, welches er für die Republik Venedig an den Tag legte, hinderlich gewesen zu seyn, und er konnte nur eine untergeordnete Anstellung im Regimente des Grafen Terzky erhalten. Indessen fand sich die Republik bewogen, ihm durch ein Decret vom 10. Februar 1632 eine Pension von 400 Ducaten zu bewilligen. Nach manchen Beweisen seiner Tapferkeit und Geschicklichkeit in Unterhandlungen sah er sich genöthigt, nach dem auf der Insel Zante erfolgten Tode seines Vaters, zur Ordnung seiner häuslichen Angelegenheiten in sein Vaterland heimzukehren. Doch nach wenigen Tagen eilte er über die Alpen zurück, um die Heere Gustav Adolfs von Schweden kennen zu lernen. Er diente hier unter dem Grafen Horn und dem Herzoge Bernhard von Weimar, bis zu der Niederlage bei Nördlingen

---

1) S. die Vorrede zu seiner Historia delle Guerre, welche einige, in den späteren Ausgaben vermehrte Nachrichten über sein früheres Leben — vor 1640 — enthält.

1634, Sept. 6. Er begann jetzt, ungefähr im 30sten Lebensjahre, sich einer angestrengten literarischen Thätigkeit zu widmen, welche selbst durch seine fernere staatsmännische und kriegerische Thätigkeit noch mehr befördert als gehemmt wurde. Von 33 seiner Werke, welche Nicéron verzeichnet, scheint: Il Guerriero prudente e politico. Venetia 1640. 4., das erste gewesen zu seyn. Fast gleichzeitig erschien die Historia delle Guerre di Ferdinando II et Ferdinando III, Imperatori, e del Re Filippo IV di Spagna contra Gostavo Adolfo, Re di Suezia, e Luigi XIII, Re di Francia, in 16 Büchern, 1630—1639. Venetia 1640 et 1641. 4. die vierte revidirte und vermehrte Ausgabe bis 1649. (Venetia 1646—1651. 4 Parti in 3 Vol. 4.). Dieses zu Genf 1642 in zweimal 10 Büchern in 2 Bänden, 8. neu aufgelegte Werk, umgearbeitet und bis 1640 fortgeführt, ist noch 1772 in einer französischen Uebersetzung mit Anmerkungen durch den Abbé de Francheville und Ch. H. Hannert erschienen unter dem Titel: Histoire des dernières campagnes et négociations de Gustave Adolphe en Allemagne. Berlin. 4. Dieses Werk des Gualdo, wenn gleich in den meisten übrigen Werken er auch als Augenzeuge berichtet, ist wegen der genauen Kenntniß wichtiger Schlachten und Personen doch von besonderem Interesse und ist noch häufig von neueren Historikern mit Anerkennung benutzt worden. 1642 ließ er zu Vicenza drucken: Il Maneggio dell' Armi moderno, 1643 die noch immer brauchbare Historia della vita d'Alberto Valstain, Duca di Fritland, seines früheren Heerführers, Lione 1643. 4. Lateinisch durch Josua Arnd. Rostock 1668. Deutsch, mit Münzen erläutert. Nürnberg 1769. Kl. 8.

Es vergingen zehn Jahre, in welchen wir keine literarische Früchte von ihm erblicken. Er war 1643 wieder in Venetianische Kriegsdienste als Oberster der Cuirassiere gegangen. Nach dem Friedensschlusse hatte er sich mit 700 Reutern vom Kurfürsten Maximilian von Baiern annehmen lassen. Doch sein Regiment ward in der Schlacht bei Allerheim (bei Nordlingen) 1645, Aug. 3, völlig aufgerieben, und er zog sich wieder zu wissenschaftlichen Studien in seine Heimath zurück. Er erfreute sich des guten Rufes, welchen seine verschiedenartigen Leistungen

ihm gebracht hatten, als 1652 ihn der Cardinal Mazarin nach Paris kommen ließ und zur Darstellung der Zeitgeschichte Frankreichs aufforderte. Unter dem 6. Oct. 1653 erhielt er dort die Rechte eines Eingebornen und im nächsten Monate den Orden des heil. Michael. Es erschien damals zu Paris die französische Uebersetzung eines seiner Werke, von dem es unbekannt ist, ob das italienische Original gedruckt ist: **Histoire des Révolutions et Mouvemens de Naples pendant les années 1647 et 1648, traduit de l'Italien du Comte Galeazzo Gualdo. Paris 1654 in 4.**, eine Schrift, welche den Aufstand des Masaniello behandelt. Das folgende Jahr brachte die Frucht seiner Verbindungen in Frankreich: **Historia delle revoluzioni di Francia sotto il Regno di Luigi XIV dall' anno 1648 sin all' anno 1654, con le continuazione della Guerra fra le due Corone, libri dieci. Venezia 1655. Fol. Parigi 1656.** Auch unter dem Titel: **Historia de Francia, Fol.** schöner Druck mit dem Motto: **Aeternitas**, ohne Ort, Drucker und Jahr. Mit Zusätzen bis zum Pyrenäischen Frieden. **Colonia 1670. 2 Vol. 4.** In englischer Uebersetzung durch den Herzog von Monmouth und W. Brant. London. Fol.

Graf Gualdo war unterdessen nach Rom gegangen, vermuthlich auf Veranlassung der Königin Christine von Schweden, von welcher er eine Geschichte zu Rom oder Modena 1656. 4. (auch **Venetia 1657 in 8.**) herausgab, ein verdienstliches Werk, welches die Reisen der Königin durch Schweden, Dänemark, Brabant und Deutschland nach Rom schildert. Es ist in's Englische übertragen von John Berbury. London 1658 in 12. und 1660 in 8. Zu Anfang des Jahres hatte er das Diplom eines römischen Nobile erhalten. Jene Königin nahm ihn als Kammerherrn in ihre Dienste, während dessen er herausgab: **Scena d'alcuni Uomini illustri d'Italia, nella quale si mirano le effigie, le qualita e le attioni dei principi, prelati etc. singolari per nascita, per virtu e per fortuna. In Augusta 1658. 4. Venetia 1659. 4.** Vermuthlich ist dieses auch das unter seinem Namen zu Wien 1674 erschienene Buch: **Vita et azzioni di personnagi militari e politici. Fol.** In diesem Jahre sandte die Königin ihn nach Frankreich, um den König Ludwig XIV

zu bewegen, durch seine Vermittelung ihr die rückständigen Pensionen aus Schweden zu verschaffen, welche von ihrem Agenten zu Hamburg, Manoel Texeira, vergeblich erwartet waren; was dem Grafen so gut gelang, daß der König ihn selbst mit dringenden Empfehlungen nach Stockholm sandte, wo er den beabsichtigten Zweck vollkommen erreichte. 1661 war er mit der Königin in Schweden,[1]) im Spätjahre wieder als der Geschäftsträger der Königin am französischen Hofe, wo er beauftragt war, für die Katholiken zu Hamburg und in Dänemark zu wirken, und zu diesem Behufe dem französischen Residenten Vidal zu Hamburg eindringliche Instructionen ertheilen zu lassen.[2]) Es ist bekannt, daß ihm dieses gelang, aber auch welche Unannehmlichkeiten die Königin durch ihre offene Begünstigung der Katholiken zu Hamburg später (1667) sich aussetzte.

Eine Folge dieser Verhältnisse zur Königin Christine und der daraus entstandenen Anknüpfungspunkte bestand darin, daß die Republik Venedig ihm den Auftrag ertheilte, nach Dänemark und Schweden zu gehen, um die dortigen Cabinette zu einer Hülfeleistung gegen die Türken, welche ihr Candia zu entreissen im Begriff waren, zu bewegen: auch zu ähnlichen Aufträgen ferner verwandt wurde. Die Königin selbst, damals (1662) zu Hamburg verweilend, nahm an diesen Schritten den lebhaftesten Antheil. Sie sandte den Grafen Gualdo an die italienischen und deutschen Fürsten, um sie zur Vertreibung der Osmanen aus Europa zu entflammen. Mit 95 Beglaubigungsschreiben ausgerüstet trat der neue Peter von Amiens seine Botschaftsreise an, auf welcher er 29 Monate verweilte, vermuthlich von 1662 August bis Anfang des Jahres 1665. Der kenntnißreiche und lernbegierige gewandte Mann fand aller Orten die beste Aufnahme, und es gelang ihm, den Venetianern manche Theilnahme und Unterstützungen zu verschaffen, namentlich von Frankreich,

1) Arckenholz Mémoires pour servir à l'histoire de Christine, reine de Suède. T. III. p. 58.

2) Einige Briefe und Instructionen der Königin Christine an Graf Gualdo finden sich bei Arckenholz l. c. T. III. p. 233 sq.

welches 1664 Truppen nach Ungarn sandte, die zu dem Siege über die Türken bei St. Gothart beitrugen. [1]) Kurz vor jener diplomatischen Wanderung und bald nach Mazarins 1661 im März erfolgtem Tode schrieb er eines seiner bekanntesten Werke: Vita e condizioni del Cardinale Mazarini. Colonia 1662. 4., welches daselbst sofort auch in französischer, 1665 zu Frankfurt in deutscher und 1669 zu London in englischer Sprache erschien. Auf diese Biographie seines Gönners folgte noch später: Historia del Ministerio del Cardinale Giulio Mazarino etc. Colonia 1669. 3 Vol. 12., und gleichzeitig daselbst deren französische Uebersetzung, von welcher vier Auflagen bekannt sind: Amsterdam 1671, in 16. Paris 1672, in 12. 2 vol. à la Haye 1681, 3 vol. in 12. Lyon 1673. 3 vol. in 12. Englisch London 1672. Dieses Werk wird von Spittler als ein elender Panegyricus bezeichnet, ward jedoch früher nebst dem vorgehenden Werke dem seines Zeitgenossen Antoine Aubery weit vorgezogen.

Seine Sendung an die deutschen und einige italienische Höfe und Städte benutzte er mit unermüdlichem Eifer und noch seltener Beharrlichkeit, um sich genau mit den Verfassungen und hervorragenden Persönlichkeiten derselben bekannt zu machen. Sein Aufenthalt zu Hamburg fällt in's Jahr 1663, wo er die Niederzeichnungen zu dem Memoire über Hamburg machte, welches unsere Aufmerksamkeit zunächst auf ihn gelenkt hat. Im folgenden Jahre ging er nach Regensburg, wo er als einer der anerkanntesten Biographen und Geschichtschreiber der Gegenwart von einem der Staatsminister des Kaisers Leopold I veranlaßt ward, dessen Geschichte zu schreiben. Er verließ zu diesem Behufe die Dienste der Königin Christine und ward dagegen vom Kaiser zu seinem Rathe und Historiographen ernannt. Zu diesen Ehrenbezeugungen fügte Venedig noch im Jahre 1676 die Ernennung zum St. Marcus Ritter.

Während jener Reise erschien von ihm zu Bremen, wo er sich derzeit vermuthlich aufhielt, eine dem Grafen von Oldenburg gewidmete Schrift: Il trattato della pace conclusa fra le due

---

1) Arckenholz l. c. T. III. p. 250 sq., wonach daselbst T. II. p. 71 zu ergänzen und zu berichtigen ist.

Corone nell' anno 1659, con quanto ha havuto connessione con la medesima 1663. 12; 1664; auch 1669 Colonia. 8., französisch in Cologne 1665. 12. edit. augmentée daselbst 1667. 12. Lateinisch von Peter Axen. Leipzig 1667. 8. 1666 war er vermuthlich einige Zeit zu Mailand, wo er drucken ließ: Relatione della Citta e Stato di Milano, sotto il Governo dell' Eccel. sign. Don Luigi di Guzman Ponze di Leone. In Milano in 4. In demselben Jahre faßte er seinen Bericht über Cöln, Lübeck, Bremen und Hamburg ab, welcher 1668 zu Leyden gedruckt erschienen. Daselbst erschien gleichzeitig seine Relation über den Hof und die Staaten des Kurfürsten von Baiern, Ferdinand Maria, und in demselben Jahre zu Cöln ähnliche Berichte über die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Ulm und Frankfurt, so wie über die Höfe und die Staaten des Herzogs Philipp Wilhelm von Jülich und Neuburg und der Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel und Ludwig von Hessen-Darmstadt, schon 1664 eine solche ebendaselbst ans Licht getreten war, (die Relation über Hessen-Cassel und Darmstadt auch Leyden 1668. 8.). Diese drei Werke erschienen auch in einem uns vorliegenden Duodezbande zu Bologna 1674, s. oben S. 140. Diese kleinen statistisch-historischen, und rücksichtlich der Städte auch topografischen Arbeiten, unter den für einen fremden Reisenden günstigsten Verhältnissen entstanden, müssen in einer Zeit, wo die Zeitungen und politischen Zeitschriften Theilnahme gewannen, sehr willkommen gewesen sein. Denn noch 1668 ließ Graf Gualdo ähnliche Berichte zu Cöln erscheinen über das Erzbisthum Salzburg, die Bisthümer Bamberg und Eichstedt, nebst der Abtey Fulda; ferner über die Stadt Florenz und das Großherzogthum Toskana über Ferdinand II; über Genua, über Lucca, über die vereinigten Niederlande; sodann 1669 über die Kurfürstenthümer Mainz und Cöln, über die Höfe und Staaten der geistlichen Kurfürsten und Fürsten im Jahre 1663 und 1664; desgleichen über die weltlichen Kurfürsten und Fürsten; sodann über den Hof oder Staaten Albrecht Christians, Herzoges von Holstein und Schleswig und des Grafen von Oldenburg. Die hier aufgezählten vierzehn Relationen, die literarischen Früchte der obengedachten 2½ jährigen Gesandtschaftsreisen wurden 1674 zu Wien in einem

Foliobände vereint wieder gedruckt, welcher jedoch so selten ist, daß gelehrte Italiener ihn schon vor hundert Jahren nur auf der Bibliothek zu Venedig gesehen hatten. 1675 ward zu Bologna auch seine Relation über diese Stadt[1]) zugleich mit denen über Florenz, Genua und Lucca gedruckt. Der Herausgeber trägt kein Bedenken jene sehr einfache Topographie zu nennen: un tratto della gran penna del Conte Gualdo, che vale a dire della Fenice degl' Istorici del nostro secolo.

Im Jahre 1670 erschien die Frucht mehrjähriger Arbeiten, die lang verhiessene Historia di Leopoldo Cesare, divisa in tre tomi; che contiene le cose piu memorabili successe in Europa dell' anno 1656 sine al 1670. In Vienna d'Austria. Fol. 2 vol. 1673; der dritte Band 1674.

Die Angabe, daß er Vicenza nicht wieder verlassen habe, scheint auf sein allerletztes Lebensjahr zu beschränken zu sein. Wir finden seine Werke in der vorhergehenden Zeit alle zu Wien, wohin sein Beruf ihn bringen mußte, gedruckt. Die späteren Lebensjahre dürften ihn noch mehr auf sich selbst zurückgeführt haben, wie eine Schrift aus dieser Zeit anzudeuten scheint: L'Uomo chiamato alla Memoria di se stesso e della morte. Vienna 1671. 4. Im folgenden Jahre erschien seine Historia di Ferdinando III Imperatore. Vienna. fol. 1672; und gleichfalls daselbst: Arte della Guerra. Vienna 1672. 12., ein Werkchen, welches nach seinem Tode mit Zusätzen des Florentiners Joseph Leoncini 1681 zu Rom in 12. wieder aufgelegt ist. 1674 erschien der obengedachte dritte Band der Geschichte des Kaisers Leopold I und 1676 eine Continuation derselben, pella quale si descrive la ribellione d'Ungheria. Vienna. 4. Auch die letzte seiner Druckschriften deutet auf einen Aufenthalt in Wien: Lettera al Emin. Card. Barberino . . . ragguaglio di quanto e passato negli Augustiss. terzi sponsali di S. M. Cesarea etc. Vienna 1677. fol. Diese dritte Vermählung des

1) Diese Relation, welche Nicéron überall nicht kennt, findet sich in dem obengedachten Abdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek, welche an Werken des Gualdo reich ist.

Kaisers war diejenige mit Eleonore, der pfälzischen Princessin, welcher er seine Kinder, also zunächst seinen Nachfolger Kaiser Joseph I verdankte.

Nach seinem Tode erschien noch ein Werk von ihm: Teatro del Belgio o sia descrizione delle diecisette provincie del medesimo, con le piante delle citta e fortezze principali. Francfort 1683. fol. eine Arbeit, deren Ausfertigung wir bei Berücksichtigung seines Lebenslaufes in das Jahr 1643 setzen würden.

Graf Gualdo starb zu Vicenza im Jahre 1678, alt 72 Jahre, ein ungewöhnliches Beispiel der Vereinigung eines kriegerischen Abentheurers, nicht ungeschickten Staatsmannes und rüstigsten, häufig noch jetzt brauchbaren Vielschreibers in einer Person.

Unser Bericht über diesen Verfasser des Gemäldes von Hamburg im Jahre 1663 mag für die Zwecke dieser Zeitschrift etwas lang erscheinen, doch wird man anerkennen, daß ein so reicher und thätiger Lebenslauf wohl eine ausführlichere Darstellung als die vorliegende verdiente und kaum kürzer skizzirt werden konnte; man wird auch nicht übersehen wollen, daß dieser Italiener durch seine Thaten und Leistungen Deutschland nicht minder als seinem Vaterlande angehörte.

XVI.

Die Reisen des Herrn Johann Arnold von Uffele und dessen Anverwandte.

Auf der Hamburger Stadtbibliothek befindet sich eine Handschrift, betitelt:

Itinerarium de annis 1698. 89. 90. 91. Septemdecim Provinciarum Unitarum, Hungariae, Bohemiae et praecipuarum Aularum Germaniae. Compilatum a me Joh. Arnold von Uffele.

Die Handschrift enthält 534 paginirte Seiten; sodann 14 zum Theil beschriebene Blätter. Ferner S. 1 — 56. Beschreibung einer Reise nach dem Haag von Hamburg aus am 1. Januar 1691 angetreten, nebst der Rückreise durch Holstein und über Lübeck. Darauf nach einigen unpaginirten Blättern S. 1 — 39 eine ausführliche Beschreibung der Stadt Hamburg. S. 1 — 40 ff. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein. S. 45. Die Könige von Dännemark. S. 48. Das Erzherzogthum Oesterreich. S. 58. Das Herzogthum Bayern und die Bisthümer Passau, Freisingen, Regensburg, Augsburg nebst Bischofslisten. S. 72. Die Landgrafschaft Hessen. S. 82. Beschreibung des Cammergerichts zu Wetzlar. S. 112. Die Grafschaft Hanau, worauf denn in ähnlicher Kürze Beschreibungen der meisten übrigen deutschen Fürstenthümer und größeren Bisthümer, einschließlich Ungarn und Böhmen, folgen bis S. 210. Das Ganze schließt mit einem Appendix der Stadt Amsterdam auf 11 Blättern.

Diese Niederzeichnungen haben alle sehr wenig Werth, und beschränken sich anf Verzeichnung der Sehenswürdigkeiten, Kirchen, Rathshäuser, Curiosa, Wirthshäuser und Notizen über das Regiment,

Personalien und Anecdoten sind nur sehr sparsam gegeben. In der Hauptreise figuriren Ungarn und Böhmen auf dem Titel, doch sind in diesen Ländern nur Presburg und Prag kurz berührt. Am anziehendsten erschien uns die Beschreibung von Hamburg; doch enthält auch diese nur sehr wenige dürftige Notizen, welche nicht anderweitig, wenngleich aus etwas später gedruckten Büchern bekannt sind. Nur das Waisenhaus ist mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, welche bei dem Mangel anderweitiger alter Nachrichten von Interesse ist, weshalb wir im Anhange den betreffenden Auszug gegeben haben.

Außer dem Gegenstande der Handschrift war uns auch der Familienname des Verfassers von Interesse. Ueber den Verfasser selbst, Johann Arnold von Uffele, ist es erst in Folge vielfacher Nachforschungen gelungen eine Notiz aufzufinden, welche unten verzeichnet werden soll. Seine Reisen gehen von Hamburg aus und enden daselbst, er wird also in dieser Stadt gewohnt haben. Er hat nach manchen Anzeichen in seinem Reisewerke juristische Bildung besessen. Unter den Mitgliedern des Domcapitels ist er vergeblich gesucht.

Der Stammvater dieses Geschlechtes war Wilhelm van Uffele, der 1486 von Kaiser Maximilian I einen Adelsbrief erhielt, welchen Carl V im Jahre 1530 dem Enkel desselben Heinrich van Uffele, Carls Sohne, mit Vermehrung des Wappens bestätigte. Das Hauptwappen waren drei Glocken, eine oben, zwei unter derselben auf einem Schilde mit einem gekrönten Helme.

In Hamburg erscheint zuerst als der begütertste unter den dort angesiedelten Niederländern Dominicus von Uffele, welcher im Jahre 1545 geboren, aus Antwerpen wegen der Religionsverfolgungen geflüchtet war. Bereits im Jahre 1586 finden wir ihn in dem Verzeichnisse der zu Hamburg lebenden Fremden im St. Petri Kirchspiele in der kleinen „Rikenstraten" wohnhaft. „Dominicus van Vffen (sic) dedit 20 ℔ 10 ß." Hernach 1588 beim „Hoppendor" Dominicus vom Vffell dedit 24 ℔ 12 ß — eine Summe, welche die Abgabe der meisten andern Fremden bedeutend übersteigt. Im Jahre 1604 und 1605 war er Ver-

walter der Armencasse der Niederländer und im letzteren Jahre einer der zehn Deputirten, welche mit dem Rathe über den Contract, welcher die Verpflichtungen derselben gegen die Stadt bestimmte, sich zu vereinigen hatten. Unter den 130 Familienvätern, welche in diesen Contract eintraten, zahlte er die größte Abgabe mit 220 ℔; nach dem Contracte vom Jahr 1615: 245 ℔. Neben seinen bisherigen Verhältnissen war er auch im Herzogthume Lauenburg angesessen, wo er das Gut Dutzow erkauft hatte. Seine Ehefrau Maria, geb. Hoon, starb bereits am 29. Juni 1610 im 56sten, er selbst 1623, Juli 12, im 78sten Lebensjahre.[1]) Ihr Reichthum und ihre Mildthätigkeit wird auch dadurch bezeichnet, daß sie ein Legat von 500 ℔ und ein anderes von 1000 ℔ der Niederländischen Armencasse hinterließen. Um das von seinen Landsleuten Gillies (Aegidius) de Greve und Simon von Petkum gestiftete Waisenhaus machte er sich wiederholt verdient. 1610 gab Dominicus von Uffele mit seinem Schwager Peter Hoon, 940 ℔ 14 ß zu der Schule jener Anstalt, „dieweil es Gott zu Ehren nicht besser könne angelegt werden"; in seinem Testamente bestimmte jener allein noch 2000 ℔ für die Kirche derselben.[2]) Seine Erben schenkten der St. Catharinen Kirche die noch vorhandene in Italien aus schwarzem Marmor verfertigte Kanzel, welche 1633, Nov. 13, eingeweihet wurde. Unter diesem schönen Denkmale ist das würdige Ehepaar begraben.[3])

Jene Erben waren außer zweien Töchtern, Maria, geb. 1580, † 1640, Aug. 7, an Hans, des obgedachten Gillies de Greve Sohn verheirathet, welchem sie vier in dem anliegenden Stammbaume verzeichnete Töchter gebar, und Petronella, geb. in Antwerpen 1580, Mai 21 (vermuthlich Zwillinge), welche 1607, Jul. 22, den Daniel Schonk

1) Theod. Ankelmanni Inscript. Hamburg. Heidelberg. 1663. 4., hat die richtige Zahl LXXVIII, während der spätere Hamburgische Abdruck LXXXVIII angiebt.

2) M. G. Kiehn, das Hamb. Waisenhaus S. 67 und 103.

3) Th. Ankelmanni l. c. No. XCII. Janssen Nachrichten von den Hamb. Kirchen S. 56. Die Beschreibung des Joh. Arnold von Uffele gedenkt dieser hierher geschenkten Kanzel, doch nicht des Namens der Stifter.

(† 1613, Mai 26) heirathete, mit dem sie drei Kinder erzeugte, die Brüder: Dominicus, Hans und Peter. Er war Erbgesessen auf Polgenast im Stifte Utrecht, sie war es im Schölisch. Die Frau starb zu Hamburg, wo sie in der St. Catharinen Kirche beigesetzt ward, wie verschiedene auf der Stadtbibliothek vorhandene Leichengedichte von G. Greflinger und anderen Poeten jener Tage bezeugen.

Der erste Sohn, Dominicus, 1584, März 21 zu Delft in den Niederlanden geboren, war 1630 und 1631 Verwalter der Niederländischen Armencasse, 1638 einer der vier Deputirten seiner Nation zur Verlängerung des Niederländischen Contractes. Wir bemerken ihn als einen der fünf stärksten Contribuenten unter derselben mit 600 ℔. Zu dem väterlichen Dutzow erwarb er noch das Gut Thurow, beide im Kirchspiele Mustin im Herzogthume Lauenburg belegen, und das benachbarte Pfarrdorf und Gut Roggendorf in Meklenburg Schwerin. Er war zweimal vermählt, zuerst mit Maria von Bodeck, später 1628, September 6, mit Frau Agatha, des Jacob de Greve Tochter und des verstorbenen Lucas Beckman, des Rathsherrn Bartold Beckman Sohnes, Wittwe. Er starb 72 Jahre alt am 22. Februar 1656.[1])

Seinen jüngsten Bruder Peter, geboren 1593 oder zu Anfang 1594, welcher bis zum 3. März 1668 jenen überlebte, finden wir seitdem im Besitze der obengenannten Güter Dutzow, Thurow und Roggendorf, aber auch von den adlichen Gütern und Pfarrdörfern Basthorst, welches er 1645—48 für 29,000 R℘ und 100 Ducaten erkaufte, und Gülzow, welche letztere aber nicht auf seinen Sohn Dominicus, sondern auf den Sohn des

---

1) Die Notizen über das Alter und die Heirathen des zweiten Dominicus sind aus zwei auf dem Stadtarchive vorhandenen Leichengedichten auf denselben, deren eines von Fridericus Winter Leg. Studiosus, zu ersehen, so wie einem anderen von J. G. Ringelberg, L. L. Studiosi, und einem vierten von Dominicus Beckman, dem Sohne eines der drei Söhne seiner zweiten Frau aus deren erster Ehe (auf der Stadtbibliothek). Sie gedenken keiner Kinder, deren die Bernbergischen Stammtafeln, wie es scheint, aus Verwechslung mit seinen gleichbenanten Neffen ihm neun zuschreiben.

älteren Bruders Johannes oder Hans, der gleichfalls den Namen (Hans) Dominicus führte, übergingen. In der Kirche seines Gutes Basthorst, wo er, wie auf Gülzow das Patronatsrecht besaß, errichtete dieser einen neuen Altar, auf welchem die Inschrift das Andenken des Stifters nebst dem Wappen (den drei Glocken auf silbernem Felde) in Marmor noch erhalten hat.

Peter von Uffele erkaufte auch schon im Jahre 1636 oder 1639 von den Herren von Wietersheimb die im holsteinischen Amte Pinneberg belegenen Elbinseln: die Beddel und Grevenhof,[1] welchen Kauf nebst den erblichen adlichen Immunitäten und Freiheiten, wie auch der persönlichen Canzeleisessigkeit König Christian IV von Dänemark ihm unter dem Datum 1641, August 12 bestätigte. Diese Elbinseln gingen auf seinen Sohn Dominicus über, welchem König Christian V die desfalsigen Privilegien im Jahre 1671, September 9, confirmirte. Die Elbgüter erhielt nach jenes Tode der einzige uns bekannte Erbe und Sohn des Dominicus und Enkel des Peter von Uffele, Johann Arnold, in welchem wir den Verfasser der Reiseberichte, welche zu dieser kleinen genealogisch-historischen Nachforschung den Anlaß gegeben haben, wieder zu erkennen kein Bedenken tragen können. Er verkaufte die fraglichen Elbgüter an den Meklenburgischen Commerzienrath Dietrich Krull, unter des König Friedrich IV im Jahre 1699, December 23, ertheilter Bestätigung. Dieser Krull und sein Sohn geriethen jedoch in Concurs, weshalb die Elbinseln an den Meistbietenden verkauft werden mußten. 1707, Juni 9, wurden sie von dem Ritter Kay Rumohr für 110,000 Rthlr. erstanden und kurz darauf demselben von dem Könige Friedrich IV bestätigt.

Hans oder Johann war geboren, als die Aeltern bereits mehrere Jahre in Hamburg verweilt hatten, 1589, Novbr. 11. Im Jahre 1627, Octbr. 15, verheirathete er sich mit Francina, des Paul Berenberg und der Francina Schnelling Tochter (geb. 1601, Mai 1), welche ihm drei Söhne und eine Tochter gebar, von denen nur zwei Kinder bei ihrem, 1641, März 25, und nur ein Sohn bei seinem, 1657, Septbr. 9 oder Decbr. 13, erfolgten Tode am Leben waren. Francina, geb. 1636, Mai 13, ward vermählt 1654, April 18, mit Bonaventura von Bodeck,

1) Lünig Corpus iuris feudalis Germaniae. T. II, pag. 1795—97.

geb. zu Frankfurt 1624, † 1691, Octbr. 15, auf Gultzow, Coldau, Hasenthal, Kl. und Gr. Marwitz, Birchhaupten und Hirschfeld Erbgesessen, Meklenburgischer Geheim- und Kammer- auch Niedersächsischer ältester Land-Rath, verstarb schon 1655, März 6. Der Sohn des Johann, Dominicus, mit einem Fräulein Pelicorn aus Utrecht vermählt, starb im Jahre 1695 mit Hinterlassung von drei Söhnen: Johann Dominicus, † 1721, welcher 1712 mit dem Gute Basthorst im Lauenburgischen belehnt wurde, Lucas und Arnold, und sechs Töchtern, von denen wir fünf vermählt wissen, an: Hinrich Detlef von Plefs zu Radegast, von Lützow, von Sidow, den Rittmeister von Leuenberg und an den Hofrath Johann Conrad von Fabrice. [1])

Zwei Fenster in der Kirche zu Basthorst enthalten das Familienwappen, drei Glocken, doch zwei derselben unten und eine oben, nebst den Namen: Fräulein Eleonora von Uffelen 1707, und Junker Dominicus von Uffelen, Wohlgeb. Herr auf Basthorst. Ao. 1707.

Im achtzehnten Jahrhunderte ist das Geschlecht der von Uffele in unserer Stadt nicht mehr vorhanden gewesen. Aus einem Begräbnißbuche der Kirche St. Catharinen ersieht man, daß der Cammerjunker Georg Detlef von Plessen, vermuthlich ein Sohn des obgedachten Heinrich Detlef von Plessen, sich für den Nächstberechtigten zu dem Erbbegräbnisse der von Uffele hielt. Er ließ 1732 anzeigen, daß, weil ihm der Begräbnißbrief nicht zu Händen gekommen, die Juraten ohne seinen Consens niemand darin beerdigen möchten. Welches Ansinnen jedoch abgeschlagen wurde.

Nicht zu verwechseln mit den Herren von Uffele ist das erst 1707 in der Person des Hermann Johann Christian Uffelmann unter dem Namen von Uffeln vom Könige von Schweden, Karl XII, im Jahre 1712 geadelte Geschlecht in den Herzogthümern Bremen und Verden. Das Wappen dieser letzteren war auf silbernem Felde, die Büste eines roth gekleideten Mohren, um dessen Haupt eine weiße Binde zwischen zwei Sternen. [2])

---

1) Vergl. P. v. Kobbe Geschichte von Lauenburg Th. III, S. 332 flgd. S. 342 flgd.

2) S. Mushard Bremisch-Verdischer Rittersaal. S. 524—26.

Dieses ebengedachte neue Geschlecht beabsichtigte sich durch Namen und Wappen an ein älteres anzureihen, welches der Burg oder Ost Uffeln, Salz Uffeln zwischen Lemgo und Herford in Hessen, entstammt ist. Es führt den Namen von Uffeln, nicht von Uffele, wie unsere Niederländer, wenn gleich jener Name den letzteren bei der bekannten Nachlässigkeit der Zunge häufig ertheilt ist. Zu diesem hessischen Geschlechte gehörte der Major Johann Georg von Uffeln, Herr zu Hörer und Borendreich, welcher im Jahre 1679, Juli 14, zum Commandanten zu Hamburg erwählt ward.[1] Er scheint diese Stelle 1682 im Februar niedergelegt zu haben. Geboren war er 1619 am 28. April, verstarb 1690, Aug. 14. Sara, geb. von Uffeln, die Ehefrau des Caspar Johann Scholten, welcher 1719 im November zu Hamburg starb, dürfte seine Tochter gewesen seyn.

Sein Bruder N. von Uffeln, General-Feldzeugmeister des Königes Friedrich III von Dänemark, hatte sich 1666 als Ober-Commandant in die von den Schweden belagerte Stadt Bremen werfen wollen, ward aber angehalten und gefangen. Er starb 1677 im December als General der Cavallerie, mit Hinterlassung einiger Söhne, deren Aeltester 1714 als Hessen-Casselscher General-Major und Commandant der Stadt Cassel endete. Das Wappen dieser von Uffeln war dasselbe, welches der vorgedachte Uffelmann angenommen hatte.

Vielleicht haben wir in diesem Geschlechte den Johann Offlen, capitaneus Bremensis, zu suchen, von welchem zu Lübeck ein handschriftlicher Extractus hansischer Recesse, im Besitze des Herrn Dr. E. Deecke, vorhanden ist.

Anhang.

Ueber das Waisenhaus 1680, von J. A. von Uffele.

Das weisenhaus, welches 1597 gestifftet worden und 1604 von neuen erbauet, worinnen 429 knaben und mädgen waren,

---

1) Klefeker Samml. Hamb. Verfass. Th. I. S. 205. Stelzner Nachrichten, Th. III. S. 1168. Zedler Univetsal-Lexicon, Th. 48. S. 423. Eine Stammtafel dieses Geschlechts findet sich in Königs Genealog. Adels historia Th. II. S. 1187 u. 1190.

welche drinnen würklich erzogen wurden; von 358 [1]) aber welche noch gar zu klein, und sich noch nicht selbst aus- und anziehen kunnten, wurde ausserhalb aus des weisenhauses einkünften kostgeld gegeben. Es mag jährlich auf 21000 Rthlr. darauf verwendet werden. Die Woche bekommen sie zweimall fleisch zu essen, sie gehen blau und die knaben so da studiren, dunkelbraun gekleidet; bekommen des jahrs 2 neue, ein sonn- und werktag-kleider. Es wird ein eigner schuster und schneider auf sie gehalten. Die knaben schlaffen auf etzliche boden, allezeit 2 und 2 in einem bette zusamen: die mägde auch also auf absonderliche boden. Alle 3 wochen bekommen sie weisse bettücher, und alle 8 tage weisse hemder. Ein mann und frau führet die inspection sonderlich wegen der kost und sauberung über sie: darneben sind 5 schulmeister zu ihrer information bestellet: die da studiren wollen, können so weit in dem weisenhause informiret werden, daß sie daraus auf eine Universitet ziehen können. Die aber handwerk lernen wollen, werden erst im lesen, schreiben, rechnen nach nothturfft unterwiesen, und hernach ein jeder auf ein handwerk, zu welchem er beliebung trägt, gethan; und zuvor bekömt er noch aus dem weisenhause ein neu dunkelbraun tuchkleid. Die mägde lernen neben dem lesen, schreiben und Catechismum, nehen, spinnen und dergleichen, und werden hernach wann sie ein wenig erwachsen bey guten leuten ausgethan, daß sie dienen müssen. Es ist auch eine eigene kirche darinnen, in welcher der singechor und musik, zu welcher sie ein eigen positiv haben, von den weisenkindern bestellet wird: wovor ein eigener prediger ist. Die weisenkinder gehen alle jahr einmal im sommer in der stadt herum singen, und hernach aus den thor, da sie unter ein gezelt gespeiset werden. [2])

---

1) Also 787 Waisenkinder. Der dreißigjährige Krieg hatte bekanntlich sehr ungünstig auf die Moralität des Volkes gewirkt. 1662 stieg die Zahl der Waisen über 500 und in den beiden folgenden auf 700, s. M. G. Kiehn das Hamburger Waisenhaus. S. 153.

2) Der „grüne Gang", welcher seit 1605 blos in einem Besuche der Waisen auf dem Garten des Jahrverwalters bestand, ward 1633 zu einer Kinderhöge und Volksfeste erhoben, s. Kiehn a. a. Orte S. 119.

Dominicus van Uffele, n. circa 1545 zu Antwerpen. † 1623, Juli 12. zu Hamburg.
* . . . . . . **Maria Hoon**, n. circa 1554. † 1610, Juni 29.
Erbgesessen zu Dutzow.

Maria, n. 1580. † 1640, 7. Aug.
* Hans de Greve, Gillis (Egidii) Sohn. n. 1586. † 1638, April 23.

Petronella, n. 1580, 21. Mai. † 1655, Novb. 11. * 1607, 11. Juli. Daniel Schonken, in Antorf, † 1613, 26. Mai, inde 3 K.

Dominicus, n. 1584, 21. März zu Delfft. † 1656, 22. Februar.
1) Maria von Bodeck,
2) 1628, 8. Sept. Agatha de Greve, Lucas Beckman Wwe. † 1671.

Hans l. Johan, n. 1589, 11. Nov. in Hamburg. † 1657, 13. Dec. * 1627 Francina, geb. Berenberg, n. 1601, 1. Mai. † 1641, 25. März, inde 3 S. 1 T.

Peter, n. 1594—5. † 1668, März 3. Erbg. auf Basthorst, Gultzow, Thurow, Dutzow, Roggendorf, Beddel und Grevenhof.

Kinder der Maria (∞ Hans de Greve):

Maria, n. 1614, 20. Juli. † 1650, 2. Aug. * 1632, 23. Jan. Joh. Bapt. Juncker, inde 11 K.

Susanne, n. . . . . † 1658, 13. Mai. * 1641, 4. Oct. Adrian Juncker.

Anna, n. . . . . † 1677, 10. Dec. * 1657, Apr. 13. Peter von Overbeck.

Johanna, n. . . . . † 1673, 16. Febr. * 1648, Febr. Barthold Beckmann, † 1672, 24. Febr.

Kinder des Hans l. Johan:

Francina, n. 1636, 13. Mai. † 1655, 6. März. * 1654, 18. April. Bonaventurus von Bodeck, auf Gultzow n. 1624. † 1691, 15. Oct.

Hans Dominicus, * Pelicorn in Utrecht. † 1695, 9 K.

Kind des Peter:

Dominicus, † vor 1699. * N. N.

Dessen Sohn: **Johann Arnold**.

Kinder des Hans Dominicus:

Johann Dominicus. † 1721.

Lucas.

Arnold.

Margaretha, h. H. D. von Pless. Söhne u. Töchter.

Tochter, h. . . . . . von Lützow.

Tochter, h. v. Sidow.

Magdalena, h. v. Leuenberg.

Tochter, h. J. C. v. Fabrice.

Tochter.

XVII.

Von der Rathswahl und Rathsverfassung zu Hamburg vor dem Wahlrecesse v. J. 1663.

I. Von der älteren Rathsverfassung der Nachbarstädte.

Es ist wohlbekannt, daß die meisten städtischen Verfassungen im Mittelalter sich nach den ältesten in gewissen Ländern oder Gegenden vorhandenen Vorbildern zu entwickeln pflegten und eine neu begründete oder eine von der bisherigen landesherrlichen Gewalt befreite Stadt dem Muster einer alten Normalstadt folgte, indem sie deren Verfassung und Recht annahm. Wir erinnern hier an die uns zunächst angehenden Rechte von Soest, Lübeck, Hamburg, Magdeburg, welche auf viele andere Städte übertragen sind. Mit der Verleihung des Rechtes erfolgte in den verschiedenen Städten gewöhnlich ein, wenn gleich durch verschiedene Verhältnisse zu der Landeshoheit beschränkter, doch im Allgemeinen sehr gleichmäßiger Entwickelungsgang der Verfassung, welcher sich namentlich in mehreren niedersächsischen Städten durch die fast gleichzeitigen mehr oder minder gewaltsamen Abänderungen in derselben zu erkennen gab. Diese Gleichmäßigkeit der einzelnen Verfassungsgeschichten wirft viel gegenseitiges Licht auf einander, welches um so erwünschter ist, als die älteren Rechts- und Geschichtsquellen sehr dürftig zu seyn pflegen. Besonders die erstern haben häufig dasjenige, was allgemein bekannt und anerkannt war, nicht niedergeschrieben und nur dasjenige, was singulär schien oder worüber eine Ungewißheit oder daher eine Feststellung stattgefunden hatte, verzeichnet. Daß namentlich die älteren Verfassungs- und Rechtsgeschichten Hamburgs und Lübecks nicht

nur sich gegenseitig sehr aufklären, sondern die eine ohne steten Rückblick auf die andere kaum verstanden werden kann, wird niemand bezweifeln wollen, welcher sich je ernstlich mit einem Theile derselben beschäftigte.

Um unseren Gesichtspunkt gehörig festzustellen, muß derselbe durch eine vielleicht kaum beachtete Wahrnehmung begrenzt werden. In den älteren Städten der Carolingischen Reiche entwickelte sich die Städteverfassung aus den rechtsprechenden Schöffen (Scabini, échevins), welchen für die Ordnung des Marktverkehrs und die eigenthümlichen städtischen Geschäfte, Räthe (consiliarii) oder Rathmannen, beigefügt waren, die, wenn sie aus den Schutzgilden entstanden, auch wohl den Namen von Oldermannen, in anderen Gegenden auch den von Prudhommes, boni homines, judices u. a. führten. Auch im nördlichen Deutschland finden sich in manchen alten Städten Schöffen und Rathmannen in einem Collegium, wie in Soest und selbst in dem neueren Magdeburg. Die Hauptbestimmungen über diese Städteverfassung der Länder des Sachsenrechtes schildern die Artikel 42 und 43 des sächsischen Weichbildes in folgenden Worten:

„Do man der stadt Magdeburg erstlichen gab Weichbildrecht und besetzet die mit des roten küniges Otten willen, do gab man jn selbst dis recht nach irer eygen wilkur vnd nach der witzigesten rath. Do wurden sie zu rath, wie sie schöppen vnd rathmann weleten, die schöppen zu langer zeit vnd die rathmann zu einem jar. Vnd die schweren noch alle jar vnd wenn man sie neu kieset, der stat eeren, frommen vnd recht zu bewaren, so sie best können vnd mögen. Die rathmannen kiesen ein burgermeister oder zween vnder jn. Und legen da jr burgerding aus, wenn sie wöllen, mit der witzigsten rath, vnd was sie denn zu dem burgerding geloben, das soll man stet halten: wer das bricht, das sollen die rathmann fordern."

„Wer zu dem burgerding, so man die glocken leutet, nicht kompt, der wettet sechs pfenning, wirt jm aber das burgerding verkündiget, so wettet er fünf schilling. Die rathmann haben gewalt zu richten vber allerley geringe mass vnd vber vnrecht gewicht vnd vber allerley falschen speisekauf; welcher hierin

bricht, den wetter drey windische mark, das sind sechs und dreißig schilling.“ [1])

So genau die meisten dieser Bestimmungen dem hamburger und lübecker Stadtrechte entsprechen, so stellt sich doch ein sehr wesentlicher Unterschied hervor. In beiden Städten, was auch ihre ältere Verfassung gewesen sein mag, kennen wir seit dem Beginn genauerer Nachrichten über deren Wiederherstellung und Erweiterung durch Herzog Heinrich den Löwen und den Grafen Adolf IV, nicht die, namentlich auch in Soest und Magdeburg vorhandenen Schöffen. Es war dort schon damals geschehen, was sich in vielen anderen Städten etwas später zeiget, daß Schöffen und Rathmannen durchaus gleichgestellt wurden, von jenen gewöhnlich selbst der Name verschwand. Zuweilen wurde nur die Einjährigkeit der Rathmannen auf die Schöffen mit übertragen; gewöhnlich aber die „lange zit“ der Schöffen auf die Rathmannen, deren ursprüngliches Amt mehrjährige Erfahrung, abgesehen von deren Unentbehrlichkeit zur Rechtsfindung, immer mehr in Anspruch nahm, je mannichfaltiger und schwieriger die Verhältnisse der Städte gegen Aussen und im Innern wurden.

Dieselbe Eigenschaft wurde noch dringender gefordert in den Städten, wo die Bedeutung des mit dem Schöffenthume bereits vereinten Rathsamtes noch dadurch gesteigert ward, daß die Thätigkeit der fürstlichen Beamten, in Folge der abseiten der Städte erworbenen Befreiungen zum größten Theile und zuletzt gänzlich auf den Rath überging. Wir dürfen aber hier als wohlbekannt annehmen, daß zu Hamburg seit dem dreizehnten Jahrhunderte alle Spuren des Eingreifens gräflicher Beamten in die Regierung sich verlieren, daß diese Stadt freier war, als

---

1) Die ganze hier angeführte Stelle des sächsischen Weichbildrechtes, stimmt fast wörtlich, mit Ausnahme des dort fehlenden Satzes über die Bürgermeister, aus den von dem Schöffen zu Magdeburg der Stadt Görlitz im Jahre 1304 mitgetheilten Stadtrechte Art. 1 u. 2. In dem der Stadt Breslau im Jahre 1261 mitgetheilten Rechte Art. 1 — 3 fehlt auch die Erwähnung der Schöffen, obgleich am Schlusse der „bideruen schephenen und der ratman von Magdeburch“ gedacht wird. S. G. A. v. Tschoppe und G. A. Stenzel Schlesische Urkundensammlung S. 351 und 4[illegible].

zahllose wirkliche Reichsstädte, welche durch Burggrafen, Vögte und andere kaiserliche Beamte beschränkt wurden, während Hamburg zu dem Grafen von Holstein, dessen Schutz es für sein eigenes Weichbild nicht in Anspruch zu nehmen hatte, nur in einem Pietäts- und später lediglich einem freundnachbarlichen Verhältnisse lebte.

In der Untersuchung über die älteste Verfassung des Rathes zu Hamburg sind wir, da uns bekanntlich vor dem dreizehnten Jahrhunderte alle Nachrichten über unsere städtischen Einrichtungen abgehen, auf Lübeck hingewiesen, welches nicht nur ältere Nachrichten hat, sondern auch bei manchen der damals zu Hamburg getroffenen Anordnungen als gesetzliches Vorbild diente. Wir erinnern hier in der Kürze nur an folgende Privilegien:

Graf Adolf III. verlieh den Hamburgern vor 1189: liberas areas secundum iustitiam Lubicensium und die Bußen Lubicensi iure. Graf Albrecht von Orlamünde: secundum iustitiam Lubicensium in omnibus se habeant. Derselbe besagte in einem anderen Freibriefe: in reliquo fruentur iure Susatensium et Lubicensium.[1]) Die Identität des älteren Rechtes wird auch durch das Zugrecht der mit lübischem Rechte begabten Städte nach Hamburg bewiesen.[2])

Die seit längerer Zeit bekannten Texte des Soester Stadtrechtes enthalten keine hierher gehörige Artikel. Doch ist neuerlich ein anderer bekannt geworden, vom Rathe zu Soest an den von Siegen mitgetheilt, dessen Abfassung in deutscher Sprache freilich nachzuweisen scheint, daß er nicht zu den ältesten gehört, in welchem folgender Artikel sich findet:[3])

„Item die gemeine in unserer Stadt, die en hait keyn recht darzu die burgermeistere zu kysen, vnd en horet auch nit zu en wand zwelff man, die da horent zu vnserem rade, die spelgent[4])

---

1) S. Hamburgisches Urkundenbuch Th. I, Nro. 285. 389. [illegible].
2) S. daselbst Nro. 500 und Note 1. 502. 527.
3) Abgedruckt in Erhard und Rosenkranz Zeitschrift. Münster. Bd. I, S. 323.
4) Spelgent. Vermuthlich ist zu lesen: spechent von sprechen, sagen, verkünden.

alle iare wan iß tyt is to kesen eynen burgermeister, unde den en mach noch en sal nymand widdersprechen."

Wir ersehen hieraus wenigstens, daß schon zu Soest der Bürgermeister jährlich neu erwählt wurde und daß nur Mitglieder des Rathes die Wahl vorzunehmen hatten. Da wir die Zahl der gesammten Rathsmitglieder nicht kennen, so wissen wir auch nicht, ob jene Zwölf ein oder zwei Drittheile oder einen andern Theil derselben bildeten; nur dürfen wir nicht alle in jener Zahl suchen. Daß die Eintheilung des Rathes in wechselnde Drittheile dort in der Mitte des zwölften Jahrhunderts nicht vorhanden war, läßt sich aus dem Umstande folgern, daß Herzog Heinrich der Löwe den mit soester Rechte begabten Lübeckern dennoch darüber eine besondere Verordnung ertheilte.

Herzog Heinrich der Löwe ertheilte nämlich den Bürgern von Lübeck eine Ordnung des Rathes, in welcher nach vorhandener niedersächsischer Uebertragung der erste Artikel also lautet:

„Kust men iemene in den rat, dhe scal twe iar besitten den rat, des dridden iares scal he vri sin des rades, men ne moget den mit bede vän em hebben, dat he suke den rat."

Wird also jemand in den Rath erkoren, so soll er zwei Jahre in demselben sitzen; im dritten Jahre ist er vom Rathsamte frei, falls man es nicht durch Bitten von ihm erreichte, daß er den Rath besuche. Es ist hier nicht gesagt, wer die neuen Rathsherren wählet, eben so wenig wessen Bitten denjenigen, welcher zwei Jahre die Sitzungen besucht hatte, bestimmen sollten, im dritten Jahre in denselben zu verharren. Es kann aber nicht bezweifelt werden, daß in beiden Fällen der Rath gemeint ist. Die Selbstergänzung des Rathes, gegen welche für jene Zeiten kein Beweis anzuführen ist, wird als selbstverständlich nicht erwähnt, wie sie denn dem Geiste des Mittelalters völlig entsprach. Hatte doch schon bei der ersten Ertheilung städtischer Gerechtsame an Lübeck der Herzog sich darauf beschränkt, nur sechs Rathmannen, und auch diese nur auf den Rath weiser Bürger zu Lübeck ernennen zu lassen. Diesen sechs aber überließ er es sofort sich selbst durch

zwölf andere und so viel mehr als sie bedurften, zu ergänzen.[1]) Die lübecker Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts bieten uns Belege genug dafür dar, daß die einzelnen Rathmannen dort viele Jahre nach einander vorkommen.

Deutlich aber liegt in den angeführten Worten des Herzogs Heinrich die Bestimmung, zu deren genauerer Feststellung sie gegeben scheint, daß das Austreten der Rathsmitglieder am Ende des zweiten Jahres ihrer Amtsführung nicht erforderlich schien, um stets neue Ansichten herbeizuziehen und frische Kräfte zu gewinnen, sondern daß man es den Bürgern nicht zumuthen wollte, für drei, sondern nur für zwei Jahre hinter einander einen so lästigen Beruf, wie den des Rathmannes, zu übernehmen. Auch gaben unsere Vorfahren nicht einmal dem staatsklugen Mistrauen ihrer Enkel Raum, daß durch eine länger fortgesetzte Bekleidung des Amtes der Rathmann zu viel Einfluß gewinnen möchte, denn wenn er nur sich erbitten ließ, so konnte er den Rath besuchen. Das ganze Drittheil des Rathes, welches denselben zu verlassen — nicht verpflichtet, sondern — berechtigt war, ward also gebeten zu bleiben, oder wenigstens diejenigen Mitglieder desselben, welche darum zu bitten ihre bisherigen Collegen einig waren.

Es bietet eine für die Geschichte unserer Zeit zu beherzigende Parallele dar, daß jene so deutliche Bestimmung der lübischen Rechte von dem Demagogen Jürgen Wullenwever so gemisdeutet wurde, daß von 24 Rathsherren jährlich acht abgehen sollten. Das irregeleitete Volk, welchem der Rath das längst vermoderte oder verbrannte, jenem jedenfalls unverständliche lateinische Original nicht vorzeigen konnte, stimmte, obgleich das lübische Stadtrecht und andere Documente die deutsche Uebersetzung in uralten Abschriften enthielten, dem verblendeten oder verschmitzten Verführer bei.

Unklar dürfte auf den ersten Anblick des Privilegii Heinrich des Löwen erscheinen, ob die Rathmannen, welche im dritten Jahre dem Amte zu dienen nicht verpflichtet waren, dasselbe mit

---

1) Lübecker Chronik in der hamburgischen Handschrift bei Grautoff Bd. II, S. 583. Damit stimmt auch die hamburgische H. S. der Bremischen Chronik des G. Rynesberch und G. Schene, s. meine Bremischen Geschichtsquellen. S. XIX und 61 flgd.

dem vierten Jahre wieder übernehmen durften oder mußten? Zur Beantwortung dieser Frage erinnere man sich, daß das Rathsamt Jahrhunderte lang, gleich andern städtischen Aemtern, ein unbezahltes Ehrenamt war, nur den Secretären wurden Gehalte und Gewänder, die Rathmannen aber erhielten für ein Amt, welches manche Kosten und viele Entsagungen und Anstrengungen erforderte, kein Gehalt, sondern die Stadtrechnungen weisen nur nach, daß die Auslagen für Gesandtschaften, Bewirthung fremder Fürsten und Herren u. dgl. ihnen vergütet wurden. Mag immerhin der geringe Antheil des Einzelnen an gesetzlichen Brüchen in gewissen Straffällen durch etwanige gesetzliche kleine Sporteln für besondere Mühewaltungen mit der zunehmenden Wohlhäbigkeit der Bürger etwa vermehrt seyn, so war dieser Gewinn ein sehr geringer und wir finden nirgends eine Andeutung über unberechtigte pecuniäre Vortheile aus den Rathsämtern. Durch diesen so naheliegenden, in den darüber neuerlich erhobenen Streitigkeiten gänzlich unberücksichtigt gebliebenen Umstand scheint uns die Frage über die Lebenslänglichkeit des Rathsamtes in früherer Zeit ihre Spitze und ihr Gift zu verlieren. War die Wiederergreifung des Amtes im vierten Jahre nicht geboten, so war die Wiedererwählung doch nicht untersagt; stets aber blieb das jeweilige dritte Jahr zur freien Verfügung des Rathmannes, so weit sein Patriotismus in Zeiten, wo der Rath durch mancherlei Arbeiten, Kriegführung, Gesandtschaften und vielfache Sorge für den Bürger in Anspruch genommen wurde, eine solche gesetzlich gestattete, doch jährlich unausführbar erscheinende zeitweilige Zurückziehung von der Verwaltung zuließ. Seitdem aber den Rathsherren Gehalte ausgesetzt sind, so mag man in diesen einen Grund finden, die Lebenslänglichkeit des Amtes zu begehren; aber wer kann wähnen, daß die ihrer Rechte wohlkundigen Bürger die Gehalte an Männer ausgezahlt haben, welche gesetzlich das Amt hätten niederlegen müssen? Nur eine Generation, welche durch die Gewaltthätigkeiten unbefugter Machthaber, die Permanenz-Erklärungen und ähnliche Gaukeleien in schwindelnde Verwirrung aller Rechtsbegriffe wie der Thatsachen gerathen ist, konnte solche Anschuldigungen, welche die Obrigkeit, das Volk und seine Vertreter zugleich treffen, auf das Wort der Cathederhelden für begründet annehmen.

Es soll in Lübeck, nach Versicherung der besten Kenner die Verzeichnung alter und neuer Rathmannen (consules novi et veteres) nur bis zum Jahre 1345 nachgewiesen werden können, doch wird von jenen zugleich behauptet, daß die älteren Rathmannen nicht völlig ausgeschieden waren, sondern vielmehr bei wichtigen Angelegenheiten zugerufen wurden.[1])

Wenn ein wirkliches Ausscheiden eines Drittheiles des Rathes statt fand, so hätte alljährlich die Zahl der sieben oder acht austretenden Rathmannen ersetzt werden müssen. Dieses war aber zu Lübeck, so weit unsere genaueren Nachrichten gehen, so wenig der Fall, daß nicht einmal jährlich Rathswahlen statt fanden. Vielmehr wurden, nachdem 1420 sieben und 1430 acht Wahlen statt gefunden haben, 1437, 1448, 1451, 1452, 1455, 1460, 1464, 1467, 1472, 1475, 1477, 1479, 1484, 1489, 1496, 1500 flgd. jedesmal vier oder auch fünf neue Rathsmitglieder an die Stelle derer, deren Todestag in den Listen vollständig nachgewiesen ist, wieder erwählt.

Bis vier Vacanzen vorhanden waren, wählte also der Rath nicht.[2]) Die Wahl ward seit der Zeit, wo wir die Tage kennen, was seit dem Jahre 1452 der Fall ist, an irgend einem beliebigen Tage im Laufe des Jahres vorgenommen; nur vom Jahre 1687 bis 1744 bemerken wir, daß sie zwar nicht regelmäßig, doch gewöhnlich an einem der beiden Tage vor St. Petri Stuhlfeier vorgenommen wurde.

Dagegen fand alljährlich die Umsetzung der drei Rathsdrittheile (Ordines) statt. Aus den uns bekannten Listen derselben vom Jahre 1497 — 1507[3]) erhellt, daß diese Umsetzung durchaus nicht gleichmäßig war, die Drittheile nicht aus einer gleichen Zahl der Mitglieder bestanden und dieselben Männer auch nicht jährlich wechselten, sondern 3 — 5 Jahre in demselben Ordo blieben.

---

1) J. C. H. Dreyer Einleitung in die Verordnungen Lübecks. S. 66. E. Deecke von der ältesten lübeckischen Rathslinie S. 24. C. W. Pauli Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. S. 77 flgd.

2) Vergl. J. v. Melle Gründliche Nachricht von Lübeck. S. 59.

3) Abgedruckt bei Deecke a. a. O. S. 25 — 27.

Das Verfahren bei der Wahl und Umsetzung, so wie es dem alten lübecker Stadtrechte zum Grunde liegt, scheint mir folgendes gewesen zu seyn.

Die Liste der im kommenden Jahre regierenden Rathmannen ward auf St. Petri Stuhlfeier von der Laube oder dem Erker des Rathhauses den Bürgern verkündiget. Die Leitung der vor diesem Termine zu besprechenden Wahl konnten nicht die ältesten Rathmannen übernehmen, welche in dem noch laufenden Jahre nicht regierten (Extramanentes oder Dritter Orden). Auch ziemte diese Wahl nicht denen, welche das Recht hatten abzudanken, die älteren Regierenden (Electi oder erster Orden), da diese sich alle hätten selbst wieder wählen, und selbst wenn sie nicht so weit gegangen wären, einen zu großen Einfluß auf die Wahl hätten erlangen können. Es konnte die Umsetzung oder die durch Todesfälle oder Austreten einzelner Rathsmitglieder erforderliche Neuwahl nur von denen ausgehen, welche bereits ein Jahr ihrer Amtsführung zu vollenden im Begriff waren und jedenfalls noch ein zweites zu verbleiben hatten (Assumpti, zweiter Orden). Diese, welche verpflichtet waren, jedenfalls noch ein volles Jahr im Rathe zu verbleiben, waren zugleich berechtigt, in den ersten Orden überzugehen, so weit in denselben nicht neue Mitglieder zu erwählen waren; wenn sie beides nicht wollten, so wählten sie unter den vorgeschriebenen Förmlichkeiten aus dem bisherigen ersten und dritten Orden sieben Rathspersonen. Diese sieben wurden als die neuen Consules, Electi, nach Verlesung der Bursprake von der Laube des Rathhauses verkündiget.[1]) Diese Neuerwählten kamen darauf auf das Rathhaus und ließen diejenigen rufen, welche ein Jahr gesessen und welche ihre Wahlherren gewesen waren, bisher die neuen, jetzt die alten Rathmannen wurden,

---

1) Vergl. den Codex II des Lübecker Rechtes vom Jahre 1240 nebst der Variante bei Hach das alte Lübecker Recht Art. LIII, S. 271. „Wen de ratman nomet werden van der louen to sunte Peters dage, de den rat umme setten scholen, de en iar by erem ampte setten hebben, so scholen se denne kamen des mandages uppe dat nedderste hus unde des anderen dages uppe dat ouerste hus, unde setten den rat also der stad nutte is, dar se to swaren hebben."

Diese letzten blieben also wie im vorigen Jahre der zweite Orden oder die Assumpti, sofern einzelne nicht ausscheiden wollten oder mußten. Denn es scheint auch hier eine Art Scrutinium stattgefunden zu haben, so daß wenn ein Rathmann benannt oder beklaget ward, er sich entfernen mußte, um seinen Collegen die Enscheidung zu überlassen. Darauf wurden auch die übrigen Rathmannen, welche im dritten Jahre waren oder ältere, herbeigerufen und mit ihnen in derselben Weise verfahren, wie mit den vor ihnen Eingetretenen. [1])

Bei diesem Verfahren erklärt es sich, daß in dem Lübecker Rathe der erste Orden am vollständigsten, der dritte am schwächsten besetzt erscheint. Ferner daß die Namen sich so wenig in denselben verändern, daß ein jährlicher Turnus keineswegs stattfand. Endlich daß der zweite Orden, die Assumpti, stets die Wahlherren für den ersten Orden, die Electi, waren. Da nun aber bei dieser Gestaltung der Umsetzung die Zeit der Amtsdauer kaum noch einen Unterschied machte, so wurden die alten lateinischen Bezeichnungen der Drittheile unzweckmäßig und man führte zu Lübeck die von drei Orden oder Classen ein. Die geringe Bedeutung dieser Abtheilung erklärt auch, weshalb sie in den lateinischen Namen, deren genaue Uebersetzung auch nicht versucht ist, in den alten Stadtbüchern Lübecks so wie Hamburgs und der ihnen verwandten Städte nie vorkommt; nur specielle Statute einer etwas späteren Zeit und bei den Glossatoren finden sich jene exotischen Ausdrücke, welche der Canzler oder Protonotarius liebte. Die Statuten kennen meistens nur den practischen Gegensatz der neuen und alten Rathmannen, d. h. der zu allen Sitzungen Verpflichteten und derer, welche den Besuch unterlassen durften.

Aehnliche Rathsverfassungen wie in Lübeck, finden wir in dem mit seinem Rechte begabten Städten. In Rostock sind die

---

1) S. den angeführten Codex II vom Jahre 1240 Art. LIV. „So wanne de ratman, de van der louen genomet sint, up dat hus komet, so scholen se de besenden de en iar gheseten hebbet; darna besenden se de er der stat gesworen hebben. So we dere iemende nomet, de schal af gan vnd sine maghe unde sine swaghere des de dar ghenomet is. To liker wis schal man don alse man iemende nies in den rat nimpt."

Consules antiqui s. veteres et novi und nur bis zum Jahre 1325 nachgewiesen.[1] Die regelmäßige Gesammtzahl derselben betrug vier und zwanzig.

In Wismar waren gleichfalls alte und neue Rathmannen; 1290 consules tam presentes quam preteriti, 1296 tam antiqui quam novi benannt; 1306, 1310 consules novi et veteres, auch noch 1346, 1383 — 87, 1398, 1410 und 1417 in herkömmlicher Formel, doch ohne Beweis vom jährlichen gesetzlichen Ausscheiden eines Theiles des Rathes. Eine Eintragung in das Rathsbuch vom Jahre 1352 ist wohl auch in anderer Beziehung lehrreich: consules novi et veteres statuerunt, quod nemo novorum consulum faciet expensas de eo quod in consilium sit electus et assumptus, nisi solummodo consulibus et eorum uxoribus[2]. Electus und assumptus bezeichnen hier also nicht besondere Classen der Raths-Mitglieder, sondern deuten nur die geschehene Erwählung des neuen Mitgliedes an.

In Stralsund kommen die neuen und alten Rathmannen vor, und sollen die jungen Mitglieder im ersten Jahre die neuen oder eintretenden, im zweiten Jahre den sitzenden Rath gebildet haben, im dritten Jahre aber den alten Rath, welcher bloß zu wichtigen Angelegenheiten herbeigezogen wurde. Für diese Erklärung fehlt es jedoch an Belegen und streitet sie sogar mit dem für dieselbe angezogenen Privilegium Herzog Heinrich des Löwen und dem gegebenen Nachweis, daß die Antiqui Consules in Stralsund zu mancherlei Staatsgeschäften von geringerer Bedeutung zugezogen wurden. Sie werden 1334, in welchem Jahre jenes Unterschiedes überall zuletzt gedacht wird, auch „consules tam non residentes quam residentes" genannt.[3] Auch hier ist aus dem Umstande, daß man im Ganzen das nämliche Personal im Rathe längere Zeit findet, zu folgern, daß ein et-

1) (D. Nettelbladt) Historisch. diplomat. Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame. S. 125 flgd., pag. XXXV. XLVIII.

2) Burmeister Alterthümer des Wismarschen Stadtrechtes. S. 20.

3) A. Brandenburg Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund. S. 9. Fabricius Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens S. 47.

waniges wirkliches jährliches Ausscheiden von Rathsmitgliedern schon früher in ein bloßes Wechseln der Geschäfte übergegangen sey.

Dieselbe Form der Umsetzung der Rathswahlen, wodurch ein Drittheil des Rathes oder acht Rathmannen für ein Jahr von den Geschäften erleichtert wurden, finden wir auch in Greifswald.[1]

Für die beiden ebengenannten Städte, so wie für Anklam und Demmin ist ein von diesen vier Städten im Jahre 1353 gemeinschaftlich beschlossenes Statut lehrreich. Wir kennen es aus der Abfassung für Anklam. Es heißt darin: „To dem ersten, dat wy rad von Anklam holden vnsen orden in deme kore to kesende von iare to iare nige radlüde, na der wise und orden der van Lubeke und der vorbenomeden stede, also dat de rad van Anklam in iewelker tyd wen des behuf ys, schal kesen nige radlude, also vele alse em bedarf vnde behuf ys. Item de tal vnser rades, de schal nicht wesen bauen XXIIII personen efte mannen, also dat XVI radlude scholen wesen in dem rade vnd VIII buten de döre synt,[2]) vnde werden gheheten de olde rad."[3])

Man sieht also, daß jene vier Städte gleich Lübeck die Ordnung ihrer Kör neuer Rathmannen also hielten, daß sie die erledigten Stellen besetzten, wenn sie neue Mitglieder bedurften, ohne jedoch die Zahl von 24 zu überschreiten. Von einem gesetzlich erforderlichen Heraustreten irgend einer Anzahl von Mitgliedern ist nirgends die Rede.

Wir müssen bei Greifswalde und den mit ihr vereinten Städten auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher bei allen anderen Städten sich ähnlich verhalten haben dürfte, doch für jetzt nur in jenen nachzuweisen ist, daß nämlich die Abwechselung der Drittheile zu einer anderen Zeit geschah als die Köre oder Rathswahl, jene zu Michaelis nach dem feierlichen Rathsmahle, diese nach den Statuten v. J. 1353, Sonnabends vor Lichtmeß.

---

1) J. G. L. Kosegarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler. Bd. I, S. 9.

2) de buten de döre synt entspricht den oben gedachten hamburgischen Extramanentes.

3) Stavenhagen Beschreibung der Stadt Anklam S. 364 — 6 und nach ihm bei Kosegarten a. a. O. S. 168.

Später wurden beide Handlungen, von denen die letztere an Bedeutung verloren hatte, an demselben Tage vorgenommen.[1])

Von besonderem Interesse ist die Rathsverfassung zu Goslar, welche aus ältester Zeit bis in die letzten Jahrhunderte sich ziemlich unverändert erhalten hat. Schon Urkunden seit dem Jahre 1108 deuten auf die Zahl von mehr als 20 boni viri, welche den später so benannten Rathmannen, Consules entsprechen.[2]) Aus den alten Goslarschen Statuten B. V. zu Anfange ersieht man, daß bei der Wahl des Rathes nur sechs dieselbe vornahmen, wie es scheint also ein Drittheil, wie wir oben bei Lübeck vermuthet haben, da die Gesammtzahl der Mitglieder, wie später erweislich, zwanzig war. In dem Vergleiche des Rathes und der Stadt mit den Gilden zu Goslar v. J. 1682 ist der dortige als der uralte wohlhergebrachte Gebrauch dahin geschildert, daß zwei Räthe in der Stadt waren, jeder von 20 Personen, von denen einer alternirend das Stadtregiment führte. In jedem Rathe waren sechs Personen, welche besondere Praerogative besaßen und aus denen die Bürgermeister und Cämmerer zu wählen waren. Diese sechs Männer und die Acht Mannen zu Rathhause des alten abgehenden Rathes (es scheinen also sechs außerhalb des Rathhauses, Extramanentes, gewesen zu seyn) ergänzten die sechs Männer des neu antretenden Rathes, indem jene Acht den Sechs für jeden Neuzuerwählenden aus dem Rathe oder der Bürgerschaft zwei Personen präsentirten. Diese sechs neu oder wieder Erwählten wurden auch mit dem Namen Electi bezeichnet.[3]) Wir finden hier also die alte Rathsverfassung auf zwei neben einander bestehende Räthe angewandt.

Die Verfassung des Rathes zu Bremen kann uns weniger Anhaltspunkte darbieten, als man bei den verhältnißmäßig zu anderen Städten ziemlich zahlreichen Nachrichten über die Verfassungs-Geschichte jener Stadt erwarten dürfte. Doch bei den vielfachen Veränderungen, welche der Rath zu Bremen, besonders

---

1) Kosegarten a. a. O. S. 9 und 170.

2) Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung S. 168, in v. Savigny's Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. II.

3) J. J. Moser Reichsstädtisches Handbuch Th. I. S. 801 flgd.

auch rücksichtlich der Zahl seiner Mitglieder erleben mußte, finden wir doch stets die jährliche, selbst halbjährliche Umsetzung der Drittheile des Rathes,[1]) neben dem Grundsatze der Lebenslänglichkeit.

In den Städten der Mark Brandenburg fand gleichfalls eine jährliche Raths=Umwandlung oder Versetzung statt. Ob sie ganz der Einrichtung Herzog Heinrich des Löwen entsprach, läßt sich den ungenauen Angaben der Schriftsteller, welche nur so selten von den wirklichen Sachverhältnissen genau unterrichtet sind, nicht entnehmen, wohl aber mit Grund vermuthen. Von Salzwedel und Stendal wird berichtet, daß ihr Rath aus zwölf Mitgliedern mit dem Selbstergänzungsrechte bestand, von denen alljährlich acht ab= und eben so viele zugingen, so daß vier erfahrene Rathmannen an der Spitze standen. Im dritten Jahre konnten die gewesenen Rathmannen wieder gewählt werden.[2])

In Magdeburg erhielt sich im vierzehnten Jahrhunderte die Anordnung der drei alternirenden Drittheile im Rath als eine altherkommlich vorhandene, wenn gleich die Zahl der Mitglieder verändert ward. Zur Zeit des Vertrages vom Jahre 1330 zählte der Rath 36 Mitglieder, von denen zwölf im Rathsstuhle saßen, aus dem sie nach Jahresfrist hervortraten und acht um das dritte Jahr wieder erwählt werden durften. Sie bildeten den regierenden Rath; die zuletzt ausgetretenen hießen der alte, die vor zwei Jahren das Regiment hatten der oberalte Rath. Alle drei Rathscollegien vereinigten sich zu Beschlußnahmen über wichtige Angelegenheiten.[3]) Man wählte einige

---

1) Vergl. J. Ph. Cassel Historische Nachrichten von der Regiments-Verfassung und dem Rath zu Bremen. F. Donandt Geschichte des Bremischen Stadtrechts. Th. I. S. 239 flgd. Auch dessen Geschichte der Democratie in der Bremischen Verfassung.

2) Riedel Die Mark Brandenburg Th. II. S. 325.

3) Rathmann Geschichte von Magdeburg Th. II. S. 264. F. W. Hoffmann Geschichte der Stadt Magdeburg Bd. I. S. 245—47 hat jenen Vertrag über die Köre und Wahl bei der Vornahme oder Umsetzung des Rathes zuerst abgedruckt.

Zeit hindurch neue Mitglieder, während die alten nicht abgingen, bis die Zahl auf 75 stieg und neue Vertragsbestimmungen erforderlich wurden.

In den Schlesischen Städten, welche das Magdeburger Recht angenommen hatten, war es nach Stenzel's Zeugniß [1]) sehr gewöhnlich, daß jährlich der abgehende Rath seinen Nachfolger oder den neuen Rath wählte, doch fanden die Rathswahl und der Rathswechsel nur scheinbar statt, indem der abgehende Rath den vorjährigen wieder zu wählen und im darauf folgenden Jahre dessen Stelle wieder einzunehmen pflegte.

Zu Frankfurt am Main finden wir gleichfalls eine ähnliche Verfassung, welche unter Bestätigung des Römischen Königes Wenzel im Jahre 1390, Februar, geordnet wurde. Es ward festgesetzt, daß die Zahl der Rathspersonen von 43 auf 63 vermehrt werde. Diese wurden in Drittheile, jedes von 21, geschichtet, von denen jedes ein Jahr dem Rathe vorstehen und erst nach drei Jahren wieder eintreten sollte. In wichtigen Angelegenheiten mußte der Rathschlag der anderen Drittheile von dem regierenden oder sitzenden eingeholt werden.

In Frankreich, wo nur wenige Städte die Unabhängigkeit der deutschen Städte erworben haben, ist sogar die Lebenslänglichkeit des Schöffenthums selten. Doch finden wir zuweilen lebenslängliche Echevins, wie zu Tours in Folge einer Verleihung des Königes Louis XI. vom Jahre 1461. [2]) Aber auch hier dürfte ein Turnus sich häufig und früh gebildet haben, da schon die Charte des Königes Philippe Auguste vom Jahre 1209 für Peronne bestimmt, daß die jährlich abgehenden Rathsmitglieder (jurats) im nächsten Jahre nicht wieder erwählt werden dürfen. Die Verordnungen des Königes Louis IX für die Städte in seinen Kronlanden vom Jahre 1256 schreiben vor, daß dem jähr-

1) S. denselben in seiner und v. Tzschoppe schlesischen Urkundensammlung S. 234.

2) C. Leber Histoire critique du pouvoir municipal en France pag. 215.

lich am 28. October wechselnden Maire vier Notabeln beigegeben seyn, von denen zwei schon ein Jahr fungirt haben mußten.[1]

Die Stadtverfassungen der Niederlande sind den deutschen, zumal den niedersächsischen näher verwandt.[2] In Douay ward 1228 und zu Lille 1235 für die Schöffen eine ähnliche Anordnung getroffen, wie die oben für Peronne erwähnte: Eben so zu Brügge im Jahre 1240 durch den Grafen Thomas und die Gräfin Johanna von Flandern und im folgenden Jahre für Dam.[3] Näher kam der vorgedachten Anordnung, die Verfügung des Grafen Fernand und der Gräfin Johanna von Flandern v. J. 1227, für Ypern, nach welcher niemand länger als zwei Jahre hinter einander Schöffe seyn darf, sodann aber ein Verwaltungsjahr vom Amte ruhen muß: per annum administrationis de scabinatu cessabit.[4] Dieselbe Verordnung ertheilte Graf Guido von Flandern im Jahre 1287 den Bürgern von Nieuport.[5]

Die Geschichte keiner Stadt ist uns jedoch in der vorliegenden Beziehung lehrreicher als diejenige von Gent. Schon im Jahre 1192 hatten die Genter von der Gräfin Mathilde von Flandern eine auf der Grundlage der alten ruhende, jedoch freiere Verfassung ihrer Stadt erwirkt. Es gehörte zu den Freiheitsrechten (libertas) derselben, daß sie dreizehn lebenslängliche Schöffen hatte, deren Abgang bei Todesfällen oder Verzichtleistung durch

1) Warnkönig und Stein Französische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I.

2) S. die Urkunden bei Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Th. II, 2. S. 256 flgd.

3) Die desfalsigen Urkunden, gedruckt in Warnkönig, Th. II, 2. Urkunden S. 97 und Th. II, S. 9 enthalten gleich mehreren ähnlichen Verordnungen auch das Verbot, daß Vater und Sohn, so wie Brüder zu gleicher Zeit Schöffen seyn dürfen. Doch dehnet es dieses Verbot auch aus auf Vater und Mutterbruder und Neffe, so wie auf Schwiegervater und Schwiegersohn, es sey denn daß die Verheirathung des letzteren erst während der Zeit ihres Schöffenthumes statt gefunden habe.

4) Daselbst S. 165. Hier finden sich schon die vorgedachten Bestimmungen gegen die nahe Verwandtschaft, ohne die für Brügge hinzugefügte Beschränkung. Eben so für Lille 1235. Daselbst II, 2. S. 257.

5) Daselbst II, 2. S. 98.

freie Wahl der übrigen Schöffen ergänzt wurde. Der Gewählte mußte jedoch der Gräfin zur Genehmigung präsentirt werden,[1]) eine Beschränkung der Autonomie, welche selbst in ziemlich freien Stadtverfassungen Frankreichs, Englands und der Niederlande die Regel bildet, in Deutschland selten und in den niedersächsischen Städten gar nicht vorzukommen scheint. 1228 änderten die Genter ihre Rathsverfassung unter Genehmigung des Grafen Fernand und der Gräfin Johanna dahin, daß dreimal dreizehn, also 39 Schöffen erwählt wurden, von denen ein Drittheil im Jahre die Regierung führte, während die 13 des vorigen Jahres in die Classe der Vacui (Vacantes, Vaghe, Ydle) gestellt wurden, also diejenigen, welche wir in Deutschland als Extramanentes, buten de Döre, bezeichnet finden. Die Vacui des vorigen Jahres rückten in die Classe der Consiliarii, welche den Absentes anderer Städte entsprachen. Doch selbst die Vacui werden nicht ganz von Raths-Aemtern frei gewesen seyn, sondern nur vom Besuche der gewöhnlichen Sitzungen, da ein Todesfall in einer der drei Classen sogleich durch eine neue Erwählung abseiten der Schöffen ersetzt werden mußte.[2]) Die 39 Schöffen waren lebenslänglich, und scheint eine Verzichtleistung ihnen nicht freigestanden zu haben, sofern sie nicht auch auf das Bürgerrecht verzichteten[3]).

Diese in Gent getroffene Anordnung ist nur einige sechszig Jahre neuer als die des Herzog Heinrich des Löwen v. J. 1163, und kann sehr wohl durch wandernde Geistliche oder Laien von Lübeck oder Hamburg entlehnt seyn. Ein älterer Beleg für jene Einrichtung in anderen Städteverfassungen hat sich nicht auffinden lassen. Der gesunde Sinn der Deutschen, welche das neue Lübeck gründeten, mag eine Einrichtung ersonnen haben, deren Urbild Herzog Heinrich in den italienischen Städten nicht finden konnte.[4])

---

1) Derselbe II, 1. Urkunden S. 14.

2) Warnkönig a. a. O. Bd. II, 1. S. 57 und Urkunden S. 40.

3) Quotiescunque aliquis Scabinorum vel Consiliariorum vel Vacuorum mortuus fuerit, vel communitatem oppidi Gandensis recordaverit.(?)

4) Electi wird zuweilen für Scabini, iurati gebraucht. So in dem Freiheitsbriefe von St. Jean 1227, von welchem dieser Ort die Freiheiten von Dijon erhielt. Assumpti für Senatores findet sich in der Vita Coelestini V papae bei Muratori T. III, p. 621. Doch

Die Eintheilung des Rathes in drei Classen bezieht sich zu Mailand wie in anderen Städten auf die drei Stände, aus welchen der Rath zusammengesetzt war. Dennoch scheinen die mittelalterlich lateinischen Bezeichnungen der drei Classen oder Orden auf einen italienischen oder doch romanischen Ursprung hinzuweisen. Jedenfalls galt schon im Römischen Reiche der Grundsatz, daß zur Fassung eines Beschlusses der städtischen Decurionen oder Curialen, so wie jeder anderen Corporation die Anwesenheit von zwei Drittheilen erforderlich sey. Noch näher führt auf eine der Heinrichs des Löwen ähnliche Anordnung, das Rescript der Kaiser Gratian, Valentian und Theodosius, wodurch bestimmt wird, daß von den zwei Drittheilen der Ordines, welche in der Berathung gegenwärtig seyn müssen, diejenigen abzurechnen seyen, welche durch Schwächlichkeit, Alter, geistliche Functionen oder andere Gründe behindert waren, so daß also ein Drittheil der Rüstigen und Unbeschäftigten fehlen durfte.[1] Wie nahe lag es hier, daß die sämmtlichen Rüstigen eine alternirende Vacanz unter sich einführten? Gewiß deutet manches in den norddeutschen Städteverfassungen auf Uebertragungen aus Italien, welche durch Heinrich den Löwen bewirkt seyn können,[2] doch bleibt uns noch immer die Aufgabe, die Glieder der Verkettung näher nachzuweisen.

II. Von der Rathsverfassung zu Hamburg.

A) Anfänge derselben.

Ueber die erste Einsetzung des Rathes zu Hamburg fehlen uns alle Nachrichten; diese beginnen erst mit Graf Adolf III. von

---

scheinen mir solche Herleitungen zu gesucht in dem vorliegenden Falle, wo wirklich von Erkorenen und Beigeordneten die Rede ist. Nur bleibt es auffallend, daß man zu einer Zeit, wo römisches Recht bereits nur mittelbar durch canonisches in unseren Gegenden bekannt war, man sich jener lateinischen Ausdrücke bediente, und möchte man lediglich aus diesem Grunde immer noch auf romanische Abstammung der ganzen Einrichtung folgern.

1) L. 84, 142. C. Theodos. de Decurionibus (XII, 1.)

2) S. Carl Hegel Geschichte der Städteverfassung von Italien. Bd. II, S. 464.

Schauenburg oder dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts, Nachrichten jedoch, welche älter sind, als irgend eine norddeutsche Stadt, mit Ausnahme Lübecks, sie besitzt. Der Titel Consules erscheint in keiner norddeutschen Urkunde früher als in dem von jenem Grafen für und zu Hamburg ertheilten Gnadenbriefe vom Jahre 1190. Von jenem Grafen erhielten die Colonisten, welche unter seinem getreuen Wirad von Boitzenburg sich zu Hamburg ansiedelten, wie oben bereits näher nachgewiesen ist, Lübische Gerechtsame und Rechte, welche Graf Albrecht von Orlamünde, als derzeitiger Schutzherr der Stadt, ums Jahr 1212 und 1215 bis 1224 bestätigte,[1]) worin die Grafen von Holstein im nächsten Jahrhunderte ihnen folgten. Unter diesen an Hamburg verliehenen Rechten werden auch die vom Herzoge Heinrich dem Löwen ertheilten aufgeführt. Doch mehr als auf diese Anführungen, deren Auslegung vieldeutig ist, scheint mir in der allgemeinen Uebereinstimmung des ganzen Rechtszustandes beider Städte[2]) die Vermuthung begründet, daß Herzog Heinrichs des Löwen Verordnung über die Rathswahl zu Lübeck auch für Hamburg maaßgebend betrachtet wurde.

Die Lebenslänglichkeit der Rathmannen ist von Anfang an die Regel gewesen. Die ältesten derselben, deren Namen ein gräfliches Privilegium vom Jahre 1190 aufbewahrt hat, finden wir fünf Jahre später nur in einer veränderten Reihenfolge, welche auf eine schon damals übliche jährliche Umsetzung folgern läßt. Einen derselben, Sigfried, finden wir noch in einem Privilegium Graf Adolf IV. als den ältesten der dort aufgeführten Rathmannen. Die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts liefern uns zahlreiche Beweise dafür, daß die Rathmannen, viele Jahre und ohne Zweifel in der Regel lebenslänglich im Amte verweilten. Man vergleiche das Register zu dem Hamburgischen Urkundenbuche, aus welchem die unten abgedruckte Liste der älteren Hamburgischen Rathmannen zusammengestellt ist. Für die folgende Zeit liefern die vom Bürgermeister Dr. Schröder gewissenhaft

1) Hamburg. Urkundenbuch Bd. I, No. 285. 389. 401. 483.

2) Vergl. meine Einleitung zu den Hamburg. Rechtsalterthümern § 3 und 4.

zusammengetragenen **Fasti Hamburgenses** genügende Belege, die unten ausführlicher zu besprechen sind.

B) Von den alten und neuen Rathmannen und den Drittheilen.

Die Stellen der alten Stadtbücher und der alten Glossen, welche von der Rathswahl und der Umsetzung handeln, sind leider sehr undeutlich und können nicht ohne Rückblick auf die in den benachbarten Städten bestehenden Verfassungen erläutert werden. Man pflegte in jener Zeit nicht die Principien und überall nicht immer das Wichtigste, allen Mitlebenden Wohlbekannte, niederzuschreiben, sondern nur dasjenige, was durch irgend einen zufälligen Umstand einer Bestätigung oder Erinnerung bedurfte. Der Unterschied von alten und neuen Rathmannen findet sich jedoch, wenngleich ohne nähere Bestimmung, schon in dem Stadtrechte vom Jahre 1292 A, VI erwähnt, und wird daraus 1497 A, IX wiederholt:

„Vor sunte Petersdaghe so scolen dhe ratmanne to hope ghan, olde unde nige, vnde scolen des ouerein dreghen, weder se ienighe nige ratmanne hebben willen ofte nene."

Die Eintheilung des Rathes in Drittheile wird in den Hamburgischen Stadtrechten nicht ausdrücklich erwähnt, wenn sie gleich denselben ursprünglich zum Grunde liegt und nur unter dieser Annahme verständlich scheinen. Doch ergiebt sich ein gewisser jährlicher Turnus schon aus einer von mir bereits früher mitgetheilten Stelle der Proceßacten der Stadt Hamburg gegen das Domcapitel vom Jahre 1336,[1]) wo erklärt wird, daß zu Hamburg von den Aussprüchen des niedergerichtlichen Vogtes und der beiden Rathmannen, seiner Beisitzer, appellirt werde: „**ad alios consules et proconsules pro anno dicti oppidi.**" Die Worte: pro anno können nur auf den jährlichen Turnus der vorgedachten Rathspersonen sich beziehen; wären diese alle Jahre gänzlich erneuert, so wäre jener Zusatz völlig überflüssig

---

1) Hamburg. Rechtsalterthümer Th. I, S. XXIV.

gewesen, es sey denn, daß man ihn hier, wo die Bürgermeister zuletzt genannt werden, auf deren in den ältesten Stadtrechten ausdrücklich angeordneten Wechsel beziehen wollte.

Doch auch das ältere Stadtrecht selbst hatte sich schon in ähnlicher Weise ausgedrückt. Es ging die Appellation vom Vogts- oder Niedergerichte an die in dem fraglichen Jahre zu Rathe sitzenden Rathmannen. Wenn der von jenem Verurtheilte zum dritten Male appelliren oder Revision suchen wollte, so mußte er nach dem Stadtrechte vom Jahre 1270 H, 30: „it beteren iewelkem ratmanne, de des iares in deme rade is, mit IIII schillingen.“ Dieselben Worte werden wiederholt 1292 G, XXV. 1497 A, XXIV. In ähnlicher Weise drückt das älteste Stadtrecht VI, Art. 29 sich aus: „nen man de des iares in den rad gekomen is,“ wo statt dessen an dieser Stelle 1292 G, XXIIII und 1497 A, XXI gesagt ist: „nen man, de des iares in deme rade is.“ Auch 1292 Proömio: „ein raetman, de des iares in deme rade is“ und hernach: „III raetmannen, de des iares in dheme stole sittent,“ und bald darauf ebenso von dem Collegen des präsidirenden Bürgermeisters. In dem ersten Artikel des Stadtrechtes vom Jahre 1292 heißt es: „Komet ienich man oppe dat hus, de einen raetmann verclaget, de des iares in dem rade is, umme gheldachteghe schult u. s. w. So auch 1497. Noch deutlicher heißt es später in demselben Artikel: Mach men ene des uorwinnen mit III ratmannen, dhe sine uiende nicht ne sin, dhe des iares in dheme stole sittent.“ u. s. w. Es mußte also noch andere Rathmannen geben, als solche, welche in dem fraglichen Jahre im Rathsstuhle sitzen. Der Ausdruck läßt es jedoch unklar, ob unter denjenigen, welche des Jahres im Rathe sind, nur die Electi oder nur die Assumpti oder beide zusammen gemeint sind. Letzteres ist für die ältere Zeit schwerlich der Fall. Die Glosse B, welche von der älteren, mit A bezeichneten, wohl zu unterscheiden ist, in der unglaublichsten Verworrenheit, giebt den 14 Electis und Assumptis zusammen den letzteren Namen und erstreckt denselben sogar auf die übrigen sechs Alten, wenn sie von jenen wieder erkoren werden, so daß alle zwanzig Rathsherren denselben Namen Assumpti geführt hätten. Dennoch giebt diese Glosse

den Grund der Versetzung des Rathes richtig an, wenn sie gleich dieselbe nicht von der des ganzen Rathes zu verstehen, sondern nur die der Bürgermeister zu kennen scheint. Sie sagt zum Stadtrechte vom Jahre 1497 A. Art. IV: „So schudt nu sudanige vorsettinge, vppe dat dar jo tydt twyssken sy, und eyn islik Radespersone der inkamynge und vthgeuynge des ghemenen gudes moge werden insichtich. Auerst de rechten orsake, worumme de voranderinge schudt, ys: vppe dat deyennen an dem rade, der officien halnen belastet, ere egen sake nicht tho lange vorsumen vnd dardorch nicht in schaden kamen." Da also die ganze Einrichtung schon zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ein unverständliches Stück Alterthum geworden war, so ist es nicht zu verwundern, daß bei den Verhandlungen, welche im Jahre 1595 über die Rathsrolle stattfanden, von den Drittheilen nicht länger die Rede, so wie auch im Stadtrechte vom Jahre 1605 alle Spur der ehemaligen Eintheilung in Drittheile, und auch derjenigen in Neue und Alte gänzlich verschwunden ist.

Es sind noch einige wenige Listen über die Abtheilung der Drittheile aus den Jahren 1468 — 1526 vorhanden, welche in der Anlage B abgedruckt erscheinen. Sie geben zu einigen Bemerkungen Anlaß. 1469 scheinen die drei Classen unter einander gewechselt zu haben, so daß die Electi des Jahres 1468 im folgenden Jahre die Assumpti wurden und eben so die bisherigen Assumpti die Extramanentes, die bisherigen Extramanentes aber die Electi. Da jedoch bei den Extramanentes 1468 so wie sonst, nie sich Bürgermeister finden, so müssen die der früheren Assumpti den neuen Electis vorgesetzt seyn.

Aus der Vergleichung der Listen von den Jahren 1524 und 1526 ergiebt sich dagegen, daß damals entweder gar kein anderer Wechsel stattfand, als daß junge Rathmannen aus den Extramanentes in die durch Todesfälle erledigten Plätze der anderen beiden Classen eintraten, oder daß nur diese beiden Classen unter einander wechselten. Jenes scheint der Zusatz des Schreibers zur Assumpti: anno vetrs (lies: anni veteris) zu bestätigen, welcher gemacht werden konnte, da nicht wie bei den Electis durch Todesfälle einige Abänderungen eingetreten waren. Die Annahme

eines jährlichen Turnus scheint jedoch darin eine Bestätigung zu finden, daß die drei im Jahre 1524 noch lebenden Assumpti des Jahres 1513 in jenen Electis, die Electi vom ersteren Jahre des letztgedachten aber unter den Assumptis sich finden. Bei einem Turnus der drei Classen unter einander würden wir freilich dieselbe Erscheinung bemerken; doch wie wäre jenes denkbar, da der Extramanentes nur eine so sehr geringe Zahl war?

Aus unseren Listen scheint sich noch eine andere Wahrnehmung zu ergeben, daß nämlich die erledigte Stelle des Bürgermeisters aus seiner Classe ergänzt zu werden pflegte. 1524 finden wir den BM. G. v. Holte mit seinen Genossen vom Jahre 1513. 1526 war die Stelle des BM. Tode durch J. Hülpe ersetzt. Doch um nach dieser Voraussetzung die Wahl des BM. Hohusen zu erklären, müßten wir annehmen, daß er zur Zeit seiner Erwählung unter den Extramanentibus sich befand, wie es denn jedenfalls wahrscheinlich ist, daß die Extramanentes, falls sie nicht in dieser Classe blieben, im folgenden Jahre in diejenige hineintraten, in welcher sich eben eine Lücke befand.

Die jährliche Umsetzung der Drittheile hat ersichtlich schon früh ihre Bedeutung verloren. Die vorhandenen Rathsrollen zeigen, daß die Rathsmitglieder keineswegs in jedem dritten Jahre von Aemtern frei waren. Die Stadtrechte kennen nur zwei Classen der Rathmannen, alte und neue, welche letztere als die wirklich regierenden dem Publicum gegenüber für das Jahr erschienen. Die dritte Abtheilung ist in der Regel eine Classe nicht zu nennen, da sie nicht aus einem vollen Drittheile, sondern nur aus der geringen Anzahl derjenigen bestand, welche aus Altersschwäche oder Privatverhältnissen gewisse Dispensationen für eine längere oder kürzere Zeit in Anspruch nahmen. Diese dritte Abtheilung konnte schon deshalb nicht bei dem jährlichen Wechsel eintreten, seitdem die Stellen der durch Tod oder anderweitig aus dem Rathe Ausgeschiedenen nicht alljährlich, sondern wie es scheint nicht selten erst dann ergänzt wurden, wenn die beiden thätigen Classen durch Mangel an rüstigen Mitgliedern bedrohet waren. Da jedoch der Rahmen der drei Classen vor-

handen war, so wurde er in Zeiten, wo der Rath mit rüstigen Männern vollzählig besetzt war, auch zu einem wirklichen Turnus gebraucht, wie die Liste vom Jahre 1468 und 1469 nachweiset.

Zu keiner Zeit jedoch war das dritte Drittheil zu Hamburg, die Extramanentes, so wenig wie zu Gent die Vacui, ganz von Geschäften befreit. Wir finden sie stets in der Rathsrolle, worüber in der Anlage B sich Näheres findet; und unsere ältesten Stadtrechte scheinen uns nachzuweisen, daß sie zu zahlreichen wichtigeren und gesetzlich bestimmten Verhandlungen hinzugezogen werden mußten. Es gehören zu diesen namentlich alle Fälle, in welchen von dem „menen Rad“ [1]) die Rede ist, welcher Ausdruck den des gesammten Rathes in den lateinisch abgefaßten Urkunden: Universitas Consulum, im Gegensatze des „sittenden Rades“ bezeichnet, so wie unter: „de mene stad“ [2]) denn auch die ganze Bürgergemeinde (Universitas civium) verstanden wird. Besonders entscheidend für die hier gegebene Erläuterung ist der ohne dieselbe durchaus unerklärliche Artikel IV, Tit. A des Stadtrechtes vom Jahre 1292. Nachdem der unmittelbar vorhergehende Artikel bestimmt hat, daß zwei Brüder nicht in demselben Jahre im Rathe seyn sollen, sondern nur wenn ein volles Jahr dazwischen liege, daß also im dritten Jahre dieses dem zweiten Bruder gestattet ist, spricht jener Artikel IV von dem Falle, wo die „meine Raetmanne an eineme ordele sittet,“ Schwäger und Verwandte (maghe) der Parteien abgegangen sind, (wie Stadtrecht 1270 VI, 29. 1292 G, 24 es vorschreiben) aber die Brüder beide als Richter sitzen bleiben wollen. Es ist augenscheinlich, daß es sich hier von dem Falle handelt, wo durch außerordentliche Vereinigung aller Drittheile des Rathes auch ein Bruder, welcher nur unter den Extramanentibus sich befinden durfte, mit dem anderen, der unter den Electis oder den Assumptis

1) De mene rad oder de menen raetmannen. Stadtrecht v. J. 1270. Tit. V, Art. 1. 5. 11. Tit. VI, Art. 11. 1292, B VI. Anhang, Art. 6, vom Jahre 1306. I. Art. 13. 14 vor dem gantzen rade, Tit. VII, Art. 3.

2) Stadtrecht v. J. 1270 Prooem. Tit. I, 1. Tit. VI, 8 de rad de vor rechte sit.

war, zusammentraf und deshalb dem jüngeren zu gebieten war, das Gericht zu verlassen.[1])

Es sind durch die beiden gegebenen Erklärungen zugleich die Vorschriften des älteren hamburgischen Rechts über die Berücksichtigung verwandtschaftlicher Verhältnisse bei der Rathswahl gegeben. 1270 ist lediglich vorgeschrieben, daß wenn zwei Brüder im Rathe sind, von denen der eine zum Bürgermeister erkoren wird, so wird weder er selbst noch sein Bruder vor sechs Jahren diese Würde bekleiden dürfen, eine Verfügung, welche jedoch schon 1292 auf das dritte Jahr beschränkt ist. Erst im letztgedachten Jahre Tit. A, Art. II findet sich die Vorschrift, daß Vater und Sohn überall nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen dürfen, auch nicht in den verschiedenen Abtheilungen desselben — denn dieses liegt in den Worten: „Althewile dat ein raetman is, de den raet soken mag." Der folgende Artikel III bestimmt nun, daß wenn ein Bruder im Rathe ist, der andere denselben erst ein Jahr, nachdem jener ausgetreten, denselben suchen oder besuchen soll, ein Satz, dessen Fassung wohl zu der Ansicht führen könnte, daß der erste Bruder müsse ganz resignirt haben, ehe der zweite eintreten darf, wenn der oben erklärte Artikel IV nicht die von uns gegebene Erläuterung darböte, wie auch die ältere Langenbeckische Glosse zu dem jenem entsprechenden Artikel VII des Statutes v. J. 1497, Tit. A. Diese geringe Rücksicht auf nahe Verwandtschaft bei der Rathswahl zu einer Zeit, wo man in anderen Städten durch so ängstliche Vorschriften derselben vorzubeugen suchte, zeigt einerseits großes Vertrauen zu den Gewählten. Doch da das Mißtrauen gegen die Inhaber der Macht der menschlichen Natur angeboren ist, mögen wir vielleicht auch darin erkennen, daß, da Handwerker und einige andere Categorien von Gewerbtreibenden nicht rathswahlfähig waren, die Anzahl der geeigneten, nicht durch die Handelsreisen und andere Geschäfte behinderten Wahlfähigen ziemlich beschränkt war und auch aus diesem Grunde die häufige Erneuerung von Wahlen nicht ausführbar erschien.

1) Vergleiche auch die Glosse A zum Stadtrechte 1497 A, VII.

Es ist bei diesem Anlasse auch der Bezeichnung: „Ein ehrbarer Rath“ zu gedenken. Diese Ausdrucksweise kommt in der deutschen Sprache — meines Wissens aber in keiner anderen — bei Collectiven vor, dessen Theile sonst getrennt, hier gemeinschaftlich angeordnet werden sollen; wie ein hohes Ministerium oder Collegium, E. hohe Geistlichkeit. Man sagt aber nicht: zu einem h. Rathe gewählt werden. Der Ausdruck hat sich nicht früher finden lassen, als in den Verhandlungen der Bürger mit dem Rathe im Jahre 1526 und 1528,[1]) sodann in den Eyden bei der Niedergerichts-Ordnung v. J. 1560.[2]) Es scheint mir demselben kein anderer Sinn unterzuliegen als dem damals ungewöhnlich gewordenen Ausdrucke: de mene Rath. „Ein“ ist hier weder bloß Zahlwort, noch der einfache Artikel, sondern steht für gesammt, wie auch diese Bedeutung abgeleiteten Worten, wie: einigen, oder das alte Eyninghe, Innung, Gilde, unterliegt. Um die Anwendung in Hamburg zu verstehen, müssen wir uns also der ehemaligen Trennung des Raths in Drittheile erinnern.

In den Artikeln oder s. g. Recessen vom Jahre 1562 fordern die Bürger von dem E. Rathe, nämlich „den Bürgermeistern und Rathmannen, de des Rades nu thor tidt sin vnd nicht sin,“ gewisse Garantien. Auch hier finden wir den gemeinen, ganzen Rath, dem zeitweiligen Rathe oder dem regierenden Drittheile entgegen gesetzt, wie die desfallsige Declaration der Bürger noch weiter erläutert.[3])

Die Eintheilung der Drittheile hat seit dem sechszehnten Jahrhunderte wenige Spuren zurück gelassen. Wenn die Verlassungen nur vor dem sitzenden Rathe gehalten wurden,[4]) ehe die Zahl der anwesenden Raths-Mitglieder noch mehr beschränkt

1) Staphorst hamburgische Kirchengeschichte Th. V, S 93 flgd.

2) Anderson hamburgisches Privatrecht Th. III, S. 10 flgd.

3) Man vergleiche den gediegenen Artikel über die Rathswahl nach den Vorschriften des Stadtrechtes von 1292 und 1497, im Patrioten 1849 No. 102 und 103; welchem nur die Materialien fehlten, um den unsrigen überflüssig zu machen.

4) Schlüter von den Verlassungen Cap. II, No. 27 flgd. Cap. IX, Tit. 3 §. 1.

wurde, so weiset schon jener Ausdruck nach, daß auch früher nicht der gesammte Rath, sondern nur der regierende Theil desselben bei jener gegenwärtig war. Eine Erinnerung an das letzte Drittheil, die Extramanentes, mag in der oft gehörten Behauptung gelegen haben, daß der älteste Rathsherr frei von Rathsämtern sey, da gewiß früher häufig den altersschwachen Mitgliedern es nicht versagt wurde, in jener Classe für den Rest ihrer Lebensjahre zu beharren. Eine unwillkürliche Erinnerung an die alte Raths-Ordnung scheint mir noch in die Statuten v. J. 1603 übergegangen zu seyn, wo Part. I, Tit. 1, Art. 9 der worthaltende Bürgermeister verpflichtet wird, in Fällen, welche nicht einen geringschätzigen Gegenstand betreffen, nicht eher einen Bescheid zu ertheilen, bis er sich mit denjenigen, die mit ihm in dem Rathsstuhle sitzen, berathen und beredet habe. Diese Bezeichnung der in der Sitzung gegenwärtigen Rathspersonen ist aber aus dem Stadtrechte v. J. 1292 A. 1 entlehnet, wo dieselbe nur den regierenden Theil des Rathes bezeichnen konnte.

Senator Dr. Hermann Langenbeck († 1729) in seinem handschriftlichen Commentar zu den Statuten vom Jahre 1603,[1]) hat die uns vorliegende Rathsverfassung im Allgemeinen richtig erläutert; doch irrt er darin, daß er den ehemaligen eigentlich regierenden Rath aus 22 Mitgliedern bestehen läßt. Dieser Irrthum ist um so auffallender, da er selbst erwähnt, daß noch zu seiner Zeit am Petri-Tage zu der Umsetzung des Rathes nur „Electi und Assumti, welche die 14 ältesten Herren seyn, allein gefordert werden.“ Er wird dadurch noch verleitet, die Richtigkeit der Schröderschen Fasti Consulares in größerem Umfange zu bezweifeln, als dieses, wie wir unten nachweisen wollen, begründet ist.

Klefeker in seinen Bemerkungen zu den von Langenbeck gemachten, ist der Wahrheit näher gekommen, freilich ohne die erforderliche Beweisführung, zu welcher ihm die von uns herbeigezogenen Mittel, so wie manche jetzt untergegangene zu Gebote standen.

---

1) Die betreffende Stelle ist abgedruckt in (Klefekers) Hamburgische Verfassungen Th. III, S. 376 flgd. Anderson a. a. O. Th. II, S. 152, hat den Druckfehler „So dan“ für Sechs berichtigt.

Er führt noch an, wie bei den Solennien des Petri- und des Matthaei-Tages, welche theils in der Rathsstube begangen wurden, theils bei den an diesem Tage stattfindenden Gastmälern des Rathes, annoch die Eintheilung in die drei Classen der Electi, Assumti und Extramanentes sich erhalten hätten. Eine Erneuerung der alten Einrichtung, wenngleich unter wesentlicher Beschränkung und Umgestaltung, weiset er auch in der auf das Reglement der gewöhnlichen Raths-Sessionen begründeten Einrichtung nach, daß zu den Gerichts-Audienzen 18 Rathsmitglieder in drei Classen getheilt waren, von denen zwei wöchentlich alternirend bei den gewöhnlichen Raths-Sessionen gegenwärtig seyn, während zu den öffentlichen Angelegenheiten oder auf sonstige Ansage abseiten des Präsidii alle Rathsmitglieder erscheinen mußten.

Wie jene Eintheilung schon lange eine leere, unverstandene Formalität geworden war, läßt der Bericht über die Abstattung des neuen Rathseydes in Folge des Recesses v. J. 1633 erkennen. Es wird gesagt, daß bei derselben die beiden worthaltenden Bürgermeister nebst ihren (fünf) Assumtis den Eyd vorgelesen und die anderen Bürgermeister und Rathsverwandte denselben abgelegt haben. Es scheint, daß, man mag den Rath in zwei oder in drei Serien getheilt haben, jedenfalls diejenigen, welche den worthaltenden Bürgermeistern angehörten, den Namen der Electi hätten führen müssen.

C. Die Selbstergänzung und Lebenslänglichkeit des Rathes.

Nach den hier gegebenen Bemerkungen über die Umsetzung der Drittheile werden wir uns zu der Betrachtung der eigentlichen Rathswahl und der Lebenslänglichkeit der Rathswürde wenden können. Das Verfahren bei der Rathswahl, so weit sie uns hier angeht, wird im Stadtrechte v. J. 1270, Tit. I. Art. 2 folgendermaaßen angeordnet:

„To sunte Peters dage, also men de ratmanne kesen schal, so schal men kesen XVI. Der scholen twe wesen, de eer in deme rade nicht ne hebben wesen. De XVI scholen veere to en kesen van den, de se in den rad koren.“

Es wurden also 16 Rathmannen gewählt und hernach vier, so daß der ganze Rath aus zwanzig Mitgliedern bestand. Von

denen, welche die 16 gewählt haben, werden vier wieder gewählt, zwei aber durch solche ersetzt, die früher nicht im Rathe oder keine Rathmannen gewesen sind. Die Worte des Stadtrechtes lassen den freilich sehr unwahrscheinlichen Fall zu, daß auch sechszehn Rathmannen gewählt werden konnten, welche früher nicht im Rathe waren, also entweder, was kaum denkbar erscheint, nie, oder nur, was wahrscheinlich gemeint ist, im letzten Jahre nicht in demselben wären. Es ist nicht gesagt, daß für die zwei Neueintretenden zwei Aeltere der Reihefolge nach auszutreten haben, wodurch ein zehnjähriger Turnus entstanden wäre, sondern es traten in Folge des Wahlmodus zwei ältere aus, welche von den älteren Mitgliedern weder zu den ersten 14 oder weniger alten Rathmannen, noch aus den mindest sechs Uebriggebliebenen und noch nicht Erkorenen zu den letzten vier Collegen erkieset wurden.

Es ist nicht deutlich ausgedrückt, wer diejenigen sind, welche die 16 gekoren haben und aus denen vier erkieset werden. Es können nicht sämmtliche Bürger seyn, für welche eine andere Bezeichnung hätte gewählt werden müssen. Die neueren Handschriften besagen auch noch zum Ueberfluß, daß die vier Letzterwählten aus den Rathmannen genommen werden, welche die 16 in den Rath gekoren hatten. Dasselbe ergiebt sich aus den folgenden Worten dieses Artikels, wornach die Bürgermeister wählen und jeder Rathmann, welchem die Köre — das Recht der Rathswahl — zukommt.

Es frägt sich also, waren die Wähler der 16 die sämmtlichen bisherigen Rathmannen oder nur eine Abtheilung derselben? Wären erstere gemeint, so hätte es ja genügt zu sagen, der bisherige Rath erwählt 18 aus seiner Mitte wieder und zwei neue Rathmannen. Von welchem Werthe konnte es seyn, den beiden neuen Rathmannen einen, mit den 14 alten getheilten Einfluß auf die Wahl der vier aus den sechs bisher nicht wieder erwählten zu sichern? Da es nicht zu bezweifeln scheint, daß die auf Herzog Heinrich des Löwen Gesetze beruhende Eintheilung in drei Drittheile des Rathes auch zu Hamburg schon im dreizehnten Jahrhunderte bestand, so scheint mir, daß die Wahl der 16 ursprünglich durch

diejenigen sechs oder acht Rathmannen vorgenommen wurde, welche die Classe der Assumti bildeten. Nur diese konnten die 14 alten wieder erwählen, die Electi und Extramanentes, und aus ihnen konnten von den 16 wiederum vier auserwählt werden. Ob nun die vier von der Regierung Ausscheidenden — zwei statt der mit den 16 Erwählten Neuen und zwei aus den ersten Wählern — eine neue vierte Classe bildeten, oder nur die der Extramanentes, läßt sich bei der Dürftigkeit der vorhandenen Nachrichten nicht bestimmen.

Ein sehr sprechender Beleg dafür, daß die Lebenslänglichkeit des Rathsamtes schon im Jahre 1270 die Regel bildete, scheint mir in der Verfügung des damaligen Stadtrechtes I, 1. zu liegen, wornach derjenige, welcher ein Jahr das Bürgermeister-Amt bekleidet hatte, dasselbe binnen sechs Jahren nicht wieder erhalten sollte.

Die republikanische Eifersucht, welche in dieser Bestimmung durchblickt, scheint unerklärlich, wenn wir annehmen wollten, daß der Bürgermeister nach Ablaufe seines Amtsjahres ganz aus dem Rathe scheiden mußte, und also dadurch sein Einfluß gebrochen war; so wie andererseits die Wiedererwählung des den Rathsgeschäften entfremdeten Mannes zu jener Würde nach sechs Jahren keineswegs zu erwarten stand. Die abgehenden Bürgermeister traten, so lange ihrer nur zwei waren, in den Stand der Rathmannen zurück. Noch deutlicher aber als früher tritt die Lebenslänglichkeit des Rathes schon im Stadtrechte v. J. 1292 in der Anordnung hervor (I, 1.), daß der Bürgermeister, welcher ein Jahr dieses Amt verwaltet, dasselbe, falls nicht besondere Gründe entgegen stehen, im dritten Jahre wieder bekleiden muß.

In den Redactionen des Statuts, welche die Jahreszahl 1276 und 1277 tragen, ist die Zahl der zu erwählenden Rathmannen auf achtzehn und vier, also zusammen auf 22 gestellt; ein Verhältniß, welches, abgesehen von dem zweifelhaften Werthe der Handschriften, uns um so gleichgültiger seyn kann, da die Zahl der 20 Rathmannen sich in der schönen, gleichzeitigen Handschrift v. J. 1292 anerkannt findet und jene keine andere deutlichere Bestimmungen enthalten. Vielleicht beruhet die Verschiedenheit

der Zahlen darauf, daß in den 16 die beiden Bürgermeister nicht einbegriffen waren, wohl aber in der späteren Redaction in den Achtzehn.

In dem Jahre 1292 findet sich aber eine wesentliche neue Anordnung. Während nach der Verordnung Herzog Heinrich des Löwen ein Drittheil der Rathmannen jährlich austreten durfte — jedoch nur für das Jahr — ohne daß neue Mitglieder an deren Stelle gewählt wurden — mußten in Hamburg 1270 sich zwei Mitglieder zurückziehen, wenigstens für das laufende Jahr. Diese Einrichtung hatte die Eigenthümlichkeit, daß hier, was nach der Verordnung Heinrichs des Löwen nicht der Fall war, der Rath darin ein Mittel finden konnte, zweien seiner Mitglieder den etwa von ihnen selbst oder von ihren Collegen gewünschten Austritt zu erleichtern. Doch führte dieses Verfahren auch zu Inconvenienzen, wenn keine Rathsmitglieder da waren, deren die Uebrigen entbehren wollten. Es ward also im Stadtrechte v. J. 1292 jene Verpflichtung wieder aufgehoben und dagegen der freien Uebereinkunft der sämmtlichen Rathmannen, sie mochten alte oder neue seyn, überlassen. Sie konnten vor St. Petri-Tag, nämlich zu irgend einer ihnen beliebigen Zeit des Jahres überein kommen, ob sie zwei, vier oder höchstens sechs neue Rathmannen wählen wollten. Es stand den Rathmannen frei diese neuen Rathmannen zu kiesen, vor oder nach, gleich oder später. Doch spätestens am nächsten St. Petri-Tage mußte die Wahl der zwei, vier oder sechs neuen Rathmannen vorgenommen werden. An diesem Tage erwählten nämlich die bisherigen zwanzig alten Rathmannen vierzehn unter sich, welche im Rathe verblieben, und diese nahmen die übrigen sechs alten Rathmannen wieder in ihr Collegium hinein, so ferne nicht einige neue gewählt waren, welche nicht lediglich in die Stelle verstorbener oder resignirender Mitglieder traten. Durch diese Anordnung fiel auch der nothwendige jährliche Austritt von zwei Rathmannen, welche bis zu ihrer etwanigen Wiedererwählung ausser Thätigkeit blieben, weg. Die Lebenslänglichkeit des Rathsamtes war also seitdem lediglich durch den Beschluß der Collegen bedingt, und war auch dieser dadurch beschränkt, daß stets eine Doppelzahl und nicht über sechs zu-

sammen austreten mußten. Den Grund jener Doppelzahl glaube ich darin zu erkennen, daß, da die Verwaltung eines jeden Amtes im Rathe zwei Rathmannen übertragen war, der Tod eines einzigen der Collegen in einem solchen Amte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle nicht erforderlich machte. Indem aber bestimmt wurde, daß sechs neue Rathsmitglieder gewählt werden durften, die Anzahl von vierzehn alten Rathmannen aber immer an einem gewissen Tage des Jahres vorhanden seyn mußte, lag darin die Fürsorge, daß der Rath nie mehr als sechs seiner Mitglieder entbehrte, welche das Drittheil oder diejenigen Rathmannen bildeten, welche unter den Unverpflichteten, Extramanentes, sich damals befinden durften.

Daß der Petri-Tag, an welchem die Eintheilung der Drittheile geschah, der Tag St. Petri Stuhlfeier (Februar 22) war, ergiebt sich, wenigstens schon für die letzte Hälfte des vierzehnten Jahrhundertes, aus der an demselben verlesenen Bursprake. Diese kündigt sich an durch eine Hindeutung auf die Zeit der Wiedereröffnung der Schiffahrt und empfiehlt, daß jeder Korn kaufen solle „zwischen hier und Paschen." Sie schließt mit den Worten: „Also it en sede is, so kundighen wi iu de ratmanne desses iares . . . In dessen unde in den, de se darto nemet, scole gi iarling des rades wachten." Später wurden statt dieser Worte und der folgenden Verlesung die Namen der beiden präsidirenden Bürgermeister und Gerichtsverwalter (Praetores) genannt, bei denen „ihr das Recht für's künftige Jahr finden sollet."

Wahrscheinlich ist es freilich, daß unter dem Petri-Tage früher ein späterer Petri-Tag, wie einige unten anzuführende Nachrichten besagen, nämlich Petri und Pauli — Juni 29 — oder Petri Kettenfeier — August 1 — verstanden ist, falls nicht alle drei Monate eine Bursprake verlesen wurde. Denn es scheint nicht zu erklären, daß ursprünglich die beiden Burspraken auf St. Thomae (Decb. 21) und St. Petri Stuhlfeier so schnell hinter einander verlesen seyn sollten, während in dem übrigen Jahre keine ähnliche Ermahnungen an das Volk ergingen.

Für den Tag St. Petri und Pauli scheint noch der Umstand zu sprechen, daß die eigentliche Bürgerkirche (ecclesia forensis), die Petri Kirche, als eine jenen beiden Heiligen gewidmete betrachtet

wird. Doch dürfte die Zuziehung des Apoſtels Paulus hier keine urſprüngliche geweſen ſeyn, und mag auf Anlaß eines Anbaues geſchehen ſeyn. Ich finde der Widmung an beide Apoſtel erſt 1339, 1345,[1]) 1366, Juli 17 gedacht; ſodann erſt wieder im Jahre 1483.[2])

Das Stadtrecht vom Jahre 1497 hat in dieſen Beſtimmungen nichts geändert, und etwas Weſentliches ſelbſt nicht das neueſte vom Jahre 1605.

D. Von der Zahl der Rathmannen.

Eine beſondere Schwierigkeit, welche wir hier nicht umgehen dürfen, liegt in der Zahl der Rathsmitglieder. Daß die Normalzahl 20 war, habe ich im Vorhergehenden vorgängig angenommen, doch ſchon angedeutet, daß es zweifelhaft ſcheinen kann, ob in derſelben die beiden Bürgermeiſter einzuſchließen ſind. Daß deren wirklich zwei zur Zeit waren, geht nicht nur aus dem Stadtrechte, wo von dem (erſten) und dem anderen Bürgermeiſter die Rede iſt, ſondern auch aus mehreren Urkunden, älter als 1292 hervor, in denen zwei magistri consulum, proconsules, namhaft gemacht werden. Dieſes Bedenken wird noch bedeutungsvoller für die vorliegende Frage, da ſeit 1292, wo verfügt wurde, daß die beiden Bürgermeiſter jedes dritte Jahr ihr Amt wieder erhalten, ihrer vier geweſen ſind, welche je zwei und zwei mit einander alternirten. Schröders Fasti Consulares enthalten bekanntlich keineswegs ſtets eine gleiche Zahl von Rathsmitgliedern; wenn man auch berückſichtigt, daß die im laufenden Jahre Verſtorbenen und die Neugewählten nicht beide aufzuſummiren ſind.[3]) Doch läßt ſich, da wir in den früheren Jahrhunderten weder die Tage des Todes oder der Reſignation, noch die Tage

---

1) Staphorſt Hamburgiſche Kirchengeſchichte. Th. IV, S. 349.

2) In der bei demſelben Th. I, 1. S. 514. No. 780 angeführten Urkunde.

3) Wie Wiebel, der Mitverfaſſer der Denkſchrift über die Verfaſſung des Freiſtaates Hamburg vom 11. Juli 1849, gethan in ſeinen Zeitungsartikeln, zu verſchiedenen Jahren, um „gegen den Rath den ſchweren Vorwurf der Rechtsverletzung zu ſchleudern!“

der Wahlen kennen, die jedesmalige Zahl der Rathspersonen selten genau angeben. 1528 August 26 trugen die verordneten Bürger beim Rathe darauf an, daß derselbe die damals aus 18 Mitgliedern bestehende Zahl der Rathmannen um sechs vermehren und fernerhin die fehlende Stelle eines Bürgermeisters sofort oder spätestens auf Petri ergänzen möge. Der Rath aber erklärte, daß die erledigte Stelle des letzteren sofort wieder zu besetzen sey; wenn aber Rathmannen verstorben, so werde der Rath zu deren Ergänzung Zeit und Gelegenheit zu berücksichtigen wissen. Der Rath hielt sich ersichtlich nicht verpflichtet zur sofortigen Vornahme neuer Wahlen, welche auch erst im folgenden Jahre, März 12, vorgenommen wurden. Erst der Wahlreceß vom Jahre 1663 verordnete bekanntlich, daß die erledigte Rathsstelle acht Tage nach der Beerdigung des verstorbenen Rathsherrn wieder zu besetzen sey. Bis dahin durfte der Rath einige Stellen unbesetzt lassen, bis deren nur achtzehn bekleidet blieben, nämlich 16 Rathmannen und zwei regierende Bürgermeister, welche mit den zwei nicht regierenden Bürgermeistern die Zahl von zwanzig bildeten. Der Rath bestand nun seit 1292 aus vier Bürgermeistern und 20 Rathmannen, also 24 Personen, deren Zahl sich jedoch auf 18 vermindern durfte, wo dann zwei, vier oder sechs Neuwahlen vorgenommen werden mußten. Die gewöhnliche Anzahl, einschließlich der Bürgermeister, scheint 22 gewesen zu seyn.

Einen Beleg für die Ansicht, daß der Rath aus wenigstens 18 Mitgliedern bestand, läßt sich auch aus dem Art. 10 des Recesses v. J. 1529 entnehmen, welcher also lautet: „Uppe wonthlyke rechtdaghe schollen thom weynigsten twolf personen to Rade sytten, doch schal datsulve nycht verfenglick syn der Ordenynghe unses Stadtbokes." Der sitzende Rath bestand aus den fungirenden zwei Drittheilen, deren jedes wenigstens sechs Mitglieder zählen mußte; sie konnten mehr Mitglieder haben, wenn weniger als sechs vacante oder überall mehr als 18 Rathsmitglieder vorhanden waren. Wenn aber Fälle vorlagen, wo das Stadtbuch die Zuziehung des gesammten, gemeinsamen Rathes vorschreibt und aussergewöhnliche Rathsversammlungen angesetzt

werden, so genügte das Erscheinen von zwölf Mitgliedern zu Rathe nicht. Wenn nun Schröder zuweilen weniger als 18 oder mehr als 24 Rathspersonen zu einem Jahre aufführt, so ist dabei zu bemerken, daß er viele uns kund gewordene Wahltage übersehen hat, und diese daher dem Jahre des Todes der Vorgänger zu sehr annähert, wodurch dann die Zahl zu groß wird. Auch hat er aus dem Vorkommen resignirter Rathsmitglieder in späteren Urkunden auf deren Verbleiben im Rathe geschlossen, was zu demselben Resultate führt. Dagegen mag er einzelne, nur während weniger Jahre und selten vorkommende Rathmannen übersehen und dadurch die Gesammtzahl verringert haben.

Für die Zahl der 24 Rathsmitglieder lassen sich auch die Miniaturen zum Stadtrechte vom Jahre 1497 anführen. Die vier Bürgermeister treten auf dem Bilde vor dem Teppich deutlich hervor. Daß unter den übrigen zwanzig nur sechszehn Rathsherren und die übrigen der Syndicus, der Protonotar und zwei Secretarien seyen, kann bei näherer Erwägung wegen der Art, wie alle neben einander sitzen, so wie der in den Fastis consularibus gewöhnlich vorkommenden großen Zahl der Rathspersonen nicht länger glaubwürdig erscheinen.

Es scheint übrigens im dreizehnten Jahrhunderte und etwas später die Zahl der Bürgermeister und Rathmannen die von 24 überstiegen zu haben. Am deutlichsten erkennen wir dieses aus einer Urkunde v. J. 1316, welche 26 derselben aufzählt, während eine andere desselben Jahres noch zwei andere benennt, so daß deren zusammen 28 gewesen seyn könnten. Mögen besondere Umstände die Erwählung einer ungewöhnlichen Anzahl von Rathmannen veranlaßt haben, oder mag die größere Zahl aus einem für uns nicht mehr vorhandenem Rath- und Bürgerschlusse herrühren: gewiß ist es, daß die größere oder geringere Zahl der Rathspersonen nicht als ein wesentliches Moment der Verfassung betrachtet wurde.

Fassen wir die Hauptergebnisse dieser Untersuchung für den hamburgischen Rath zusammen, so läßt sich behaupten:

1) Die Zahl der Rathsmitglieder, welche seit 1292 vier Bürgermeister enthielt, dürfte zwischen 18 — 24 schwanken.

2) Die Neuwahlen geschahen wann es dem Rathe gut dünkte, oft erst mehrere Jahre nach Erledigung einzelner Stellen, und an beliebigen Tagen. Am Abende vor Petri Stuhlfeier fand jedoch eine desfallsige Berathung statt, an welchem Tage auch früher die Wahl, später die Umsetzung der Bürgermeister gewöhnlich geschah.

3) Die Eintheilung in Drittheile war zu Gunsten der durch Privatgeschäfte in Anspruch genommenen oder an Körperschwäche leidenden [1]) Rathsmitglieder angeordnet. Sie bedingte kein Austreten aus dem Rathe, sondern sollte die Lebenslänglichkeit erleichtern und sichern. Als sie bei der Zunahme der Rathsgeschäfte ihre Bedeutung immer mehr verlor und die Zeit und Kräfte der Rathsmitglieder ohne Unterlaß in Anspruch genommen wurden, vereinigten Rath und Bürger sich über Feststellung von Honorarien für jene.

4) Das Verschwinden der Drittheile, so wie die Feststellung der Lebenslänglichkeit sind und konnten nicht heimlich geschehen. Es mögen Rath- und Bürgerschlüsse, welche wir nicht mehr kennen, in einzelnen Stadien der Entwickelung der Rathsverfassung mitgewirkt haben oder nicht: gewiß ist es, daß die Stadtbücher und Recesse keine Nachweisungen über desfallsige Beschwerden der Bürgerschaft wider den Rath enthalten.

Gewiß hat die Verfassung Hamburgs das Lob wohl verdient, daß sie der verjüngenden Keime viele in sich trage. Nirgends sind veralternde Einrichtungen so frühzeitig ohne Umwälzung abgestorben oder in andere zweckmäßigere umgewandelt, als zu Hamburg. Wir sind keine Verehrer des Alterthums, bloß weil es alt ist; aber wir meinen, daß der Mensch, und am wenigsten der Staatsmann nur für heute, sondern auch für morgen und gestern leben soll. Dazu gehört nun freilich Studium der Geschichte, und wenn von Gegenständen von untergeordnetem Interesse die

---

1) Die Glosse zum Sächsischen Weichbilde verzeichnet die Gebrechen, welche die Erwählung zu Rathmannen verhindern sollen; doch sie setzt hinzu: Wurden sie darnach gebrechenlich, so mag man sie darnach nicht absetzen.

Rede ist, oft mühsame Forschung mittelst sorgfältiger Beobachtung des wissenschaftlichen Stoffes durch die Lupe und Vergleichungen, welche den Fleiß des Sammlers erfordern. Das Geschwätz von heute wird morgen keine Geschichte und wird es in Jahrhunderten nicht werden, so wenig, wie der Nebel und Dunst, welche über dem Morast des Morgens stehen, am Mittage oder nach Jahrhunderten einen festen Berg bilden werden. Wer aber der Geschichte der Städteverfassungen in Europa nur je einiges Interesse schenkte, hat bald erkannt, wie die meisten derselben durch den Ungestüm und Unverstand der Demokratie sich ihr eignes Grab gegraben haben, und wie dadurch die einst freien Städte zu Landstädten herabsinkend, in die Hände der Fürsten zurückgefallen sind. Nichts ist verkehrter, als der noch mehr irrige als dünkelhafte Wahn, daß die freien Verfassungen, in welchen die Hansestädte sich so lange erhalten haben, und gar wie Hamburg so vielen drohenden Gefahren gegenüber, vorzüglich nur durch eine so morsche Stütze wie der Neid der Nachbaren es ist, bis auf den heutigen Tag dieses vermocht hätten. Dieser hätte sie nur untergraben und Unfrieden säen können. Die Erhaltung unserer bisheriger Verfassungen verdankten wir dem milden Einflusse des Kaisers und Reiches, in deren Interesse es war, die großen nordischen Handelsstädte frei, fest und einflußreich zu erhalten, so wie der richtigen Politik, wenn auch nicht der unmittelbarsten Nachbaren und einzelner kurzsichtiger Staatsmänner, sondern der weisen in Berlin und Celle, so wie den größeren Höfen Europas. Die günstigsten äusseren Verhältnisse hätten aber nicht gefruchtet, wenn sich eine Verfassung nicht bewährt hätte, welche die Stadt und den Staat zugleich zu tragen vermochte, welche Besonnenheit, Unpartheilichkeit und Festigkeit im Rathe und in der Bürgerschaft zu erwecken und zu stärken bestimmt war, und Auge und Hand befähigten, das zarte Räderwerk des kleinen Staats, in welchem sich alles Getriebe des großen Staates wiederfand, zu erhalten und zu lenken. Man beneide, verkleinere und hasse die Träger der Souveränität, wenn die menschliche Beschränktheit, Characterschwäche und verblendende Leidenschaftlichkeit des Sterblichen es nicht anders gestatten, aber man verkenne doch nicht, daß Jahrhunderte hindurch die viel begehrte Freiheit in diesen Städteverfassungen, und oft

nur in ihnen das Asyl gefunden hat, aus welchem sie sich später über diejenigen, welche ihr wahres, heiliges Wesen zu begreifen lernten, verbreiten konnte.

E. Verschiedene Zeugnisse über die alte Rathsverfassung.

Wir besitzen jedoch außer dem Stadtrechte noch einige andere Zeugnisse über die Stellung des Rathes zu Hamburg aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, welche unverdächtig und anziehend genug sind, um hier in Auszügen, aber wörtlich eingeschaltet zu werden. Es sind die Aussagen von Zeugen, welche über die Streitigkeiten des Rathes mit dem Domcapitel zu Hamburg in der päpstlichen Curie zu Avignon vernommen wurden. Wenn sie sich gleich in Einzelheiten widersprechen, so lauten sie doch im Wesentlichen rücksichtlich der jährlichen Umsetzung und der Lebenslänglichkeit des Rathsamtes gleich. Da die meisten Zeugen, sowohl diejenigen für das Capitel, als diejenigen für den Rath, fast wörtlich übereinstimmen, so sind nur solche hier ausgezogen, in denen sich irgend genauere Angaben oder einige diesen Gegenständen verwandte Details hinzugefügt finden.

Voran stehe aber das wichtige Zeugniß über die Lebenslänglichkeit so wie die Selbstergänzung des Rathes, welches sich in jenen Processacten, in den Articulis et positionibus des Procurators des Propstes, Decanes und Capitels zu Hamburg findet.[1] Da es mehr als hundert Jahre über die Zeit hinausreicht, in welcher es abgegeben ist, so geht es wenigstens bis an die Rückkehr des Grafen Adolf IV zu Holstein im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts.

Wir lassen jetzt die Aussagen einzelner Zeugen zu verschiedenen Positionen folgen:[2]

---

1) Actenstücke v. J. 1338 — 1340 October 23 fol. XLVI, auf dem Stadtarchive unter der Bezeichnung Cl. I. Lit. Ob No. 16k. Leider sind manche der interessantesten der immer noch sehr zahlreichen Processacten, welche ich früher bearbeitet habe und die deshalb von den übrigen getrennt lagen, nebst meinen daraus gemachten Auszügen verbrannt.

2) Aus dem Fascikel, bezeichnet Cl. I. Lit. Ob No. 16g.

I testis. Eberhard Rubenowe, de Gripswald clericus.[1])
Super XIII articulo respondet, quod in oppido suo praedicto proconsules et consules pro anno dicti oppidi eligunt duos consules pro sequenti anno. Verumtamen si aliquis de proconsulibus et consulibus moriatur, tunc proconsules et consules eligunt unum oppidanum, qui nunquam fuerit consul nec proconsul, et subrogatur loco illius mortui siue proconsulis uel consulis.

. . In opido suo predicto, postquam opidanus est electus in proconsulem uel consulem, nunquam dimouebatur ab officio illo, nisi ex causa rationabili, uel alias ipse cedat.

V testis. Henricus Rodenborch, clericus hamburgensis.
Ad Art. XIII.
Quolibet anno vidit ibi nouos proconsules et consules ad actu regendum. Eliguntur semel in anno per alios proconsules et consules actu regentes et consules anni precedentis. Eliguntur ad regendam civitatem et ipsis illo anno incumbit cura civitatis plus quam aliis.

Interrogatus, si, postquam aliquis est electus in proconsulem uel consulem, diebus suis remaneat proconsul uel consul uel ad tempus et quantum et quorum nomine eligatur? dixit, quod semper erit proconsul uel consul qui semel fuerit electus, nisi mereatur deponi uel ipse cedat. Et nichil plus se scire dixit circa hunc articulum.

VI testis. Heinricus dictus Episcopus, clericus.
Interrogatus, per quos dicti proconsules et consules eligantur ad actu regendum et quoties et ad quid? respondit, quod eliguntur per alios proconsules et consules et semel in anno ad faciendum omnes actus, qui sunt faciendi in ipso opido in illo anno, et notificandum et dicendum populo et universitati quidquid ordinatum est per alios proconsules et consules et se ipsos.

Hiermit ganz gleich V. b.

---

1) Er hatte vorher bemerkt, daß er glaube, daß es zu Hamburg eben so gehalten werde, wie in seiner Vaterstadt.

VII testis. Frater Thiedericus, prior conventus praedicatorum Hamburgensium, L annorum clericus.

Ad Art. III.

In causis et negotiis arduis, in quibus est magna difficultas, proconsules pro anno dicti oppidi alios consules requirunt, sed in parvis dixit, quod dicti proconsules possunt tractare, componere et diffinire irrequisitis aliis consulibus.

Ad Art. XI.

Dicti proconsules pro anno pronunciant et indicant populo ea, quae sunt facienda et quae ipsis proconsulibus iniungantur per alios consules.

Ad Art. XIII.

Nescit quid fiat in consistorio consulum, verum planum dixit, quod quolibet anno nunciantur illi duo consules actu regentes et loco eorum subrogantur alii duo de sex consulibus.

Attestationes super articulis datis per partem adversam super replicis. 1338, Novb. 18 sq.

I. Nicolaus Rokesberch, clericus beneficiatus dioc. Verdensis. A tempore quo recordari potest, fuerunt in opido Hamburgensi sex proconsules, de quibus fuerunt duo anno quolibet actu regentes de consuetudine antiqua. Item utrum infra LX annos et infra tempus, cuius contrarii memoria hominum non existit, in opido Hamburgensi fuerunt et esse consueverunt duo consistoria consulum et quatuor proconsules cum consulibus aliis regentes pro anno? et utrum adhuc domus et loca illorum duorum consistoriorum sint in ipso opido, videlicet unum antiquum in parrochia sancti Nycolai et vnum novum in parrochia sancti Petri? respondit, quod ipse per relatum proborum hominum audivit, quod fuerunt ibidem duo consistoria proconsulum et consulum, scilicet due domus et adhuc sunt. Scilicet nunc in domo sita in parrochia sti Petri iuxta pontem, qui dicitur Trostenbrucke, convenerunt et convenire consueverunt dicti proconsules et consules a tempore quo recordari potest.

II. Henricus de Wippenvorde, rector ecclesie in Crempa Bremensis dioceseos.

Audivit quod sunt in oppido Hamburgensi VI proconsules.

Se nescire vtrum sint duo proconsules actu regentes in opido Hamburgensi, sed sic consuevit in civitate Hamburgensi fieri.

III. Henricus Zedeke.

Utrum aliquando quatuor proconsules et aliquando quinque?

Respondit, quod determinationem nescit, sed continue sunt ibi duo actu regentes. Non recordatur, quod fuerint duo consistoria nec quatuor proconsules actu regentes, sed unum consistorium, quod est in parrochia Sancti Petri.

IV. Iohannes, rector ecclesie in Warin, Zwerinensis diocesis. Respondit, quod a XXX annis citra quos ipse recordatur, sciuit esse aliquando quinque, aliquando quatuor proconsules assumptos ad tale officium, de quibus tamen dumtaxat duo erant pro anno actu regentes.

Respondit, quod a tempore quo supra recordatur, non fuerunt duo consistoria consulum, sed vnum est ibi vna domus antiqua in parrochia sti Nicolai, quae vocatur vulgariter antiquum cellarium vinorum;[1]) utrum eadem domus ante tempus praedictum, de quo ipse recordatur, fuerit consistorium uel ne, ignorat.

Resp. Illi duo proconsules regunt opidum cum aliis, sed soli diffiniunt questiones et faciunt pronunciationes nomine aliorum.

Articuli dati initio ad ponendum et audiendum per Canonicos.

VIII testis. Nicolaus Rokesberch, clericus Verdensis dioceseos.

Non eliguntur novi consules, quia alias fuerunt, sed interdum solent eligi noui de ciuibus, scilicet vel duo uel tres uel quatuor, ut cedit.

---

1) Vergleiche Hamburgische Rechtsalterthümer Th. I. S. XXIX.

Quolibet anno in die S. Petri mense Iunii vnus de proconsulibus notificat populo, quod in istis consulibus debent in illo anno queri, et nominantur propriis nominibus. Et in ipsis quos ad se trahunt, consilia consulesque remanent. Et quod anno elapso alii de consulibus, qui ante fuerunt et sunt, eliguntur ad regendum et consilia dandum.

Omnes simul solent eligere.

XII. Henricus de Potechowe, clericus de Amborg.

Dixit vera esse, scilicet ad gubernandum villam quolibet anno eliguntur duo de proconsulibus.

De quatuor proconsulibus eliguntur quolibet anno duo et illi qui tunc sic eliguntur, vocantur novi.

Publicatur ipsorum electio anno quolibet isto modo, quod vnus dicit populo: tales duo sunt electi isto anno ad regendum civitatem. Item quod ab ipsis debetis habere consilium.

Certa dies in anno ad eligendum consules et proconsules . . . in die beati Petri.

Attestationes quorundam testium super declaratione.

Henricus dictus Biscop.

Quod Albertus de Holdenstede, Ioh. de Monte sen., Heinricus de Hetfelde et Henricus de Nesse fuerint proconsules. Et quod duo de proconsulibus eisdem et ex aliis tunc etiam proconsulibus existentibus principales in consulatu consules et vniuersitatem rexerunt et gubernaverunt vna cum aliis omnibus proconsulibus supra dictis. Sed illi duo proconsules, qui eligebantur, principaliter dicebantur proconsules oppidi Hamburgensis. Et quod Richardus Grove et Nicolaus Haghenowe, Christianus Dannenberch, qui fuerunt consules usque ad mortem eorum vna cum aliis proconsulibus tunc pro tempore et etiam nunc existentibus. . . . Ex quibus omnibus vna pars vno anno et alia pars ab alio anno pro consulibus principalibus eli-

gebantur, quamvis omnes communiter simul consules appellantur et in consistorio consulum et in consulatu iudicando et actus iudiciales exercendo sederunt.

Eliguntur proconsules et consules die festi sancti Petri ad vincula[1]) circa horam tertiarum ipsius diei.

Nicolaus Greseke.

Aehnlich wie Heinrich Bischof . . Electi . . in vigilia St. Petri ad vincula. Proconsules et consules esse consueverunt XXIV.

Bertram Tholner, clericus Hamburgensis.

Consules uel Proconsules solent eligi in festo Cathedre S. Petri. Fuerunt electi in consilio per proconsules et consules Hamburgenses.

Attestationes in causa Hamburgensi ex parte prepositi, decani et Capituli Hamburgensis in secunda instantia . . . per notarium P. de Corduba.

Hartwicus dictus Biscop.

Proconsul aut consul aliquis in opido Hamburgensi aut eligitur in proconsulem uel consulem ad actu regendum opidum aut non. Si eligitur ad actu regendum, tunc non eligitur noviter, qui alias fuit, et erit completo anno proconsul uel consul, ut primo fuit. Si vero non eligitur ad actu regendum ipsum opidum, tunc eligitur noviter de opidanis loco illius.

V. testis. Iohannes Stoltevot.

Interrogatus, quomodo sciret quod consules ipsi sunt perpetui? . . respondit, quod semper audivit dici in opido Hamburgensi, quod dicti consules sunt perpetui, nisi aliquis cedat aut alias mereatur, propter quod debeat deponi, sed per quem modum dixit se nescire.

1) Ueber den Tag der Rathswahl weichen die Zeugen ab, ob er Petri Stuhlfeyer, Februar 22, oder Petri und Pauli, Juny 29, oder Petri adVincula, August 1, sey. Die alten Stadtrechte sagen nur St. Petri Tag.

Utrum dicti proconsules et consules eligantur omni anno noui? Respondit, quod de proconsulibus et consulibus eligantur scilicet ad gubernandum seu regendum dictum opidum.

Si illi dicuntur novi qui electi sunt tunc? Resp. quod sic, quoad regimen seu gubernationem loci et non alias.

Publicata electio ... in festo b. Petri de mense Iunii.

Si omnes consules eligunt aut eorum pars et quot sunt numero eligentes? Respondit, quod omnes simul solent eligere, ut audivisse se dixit.

Si sit certa dies in anno ad eligendum consules et quae sit illa? Respondit quod sit, videlicet in festo b. Thomae apostoli, ut sibi videtur.

Eliguntur quolibet anno novi consules ad regendum dictum opidum, ac etiam proconsules, sed utrum tale quid debeat dici electio, insinuatio uel nominatio, dixit se nescire.

Uno anno duo proconsules solent ibi esse omnino et quatuor consules.

VII testis. Volcmarus de Attendorn, canonicus Lubicensis.

Quomodo sciat, quod consules ipsi perpetui? — Respondit, quod nunquam vidit uel audivit contrarium, nisi forte quod consul cedat aut committet aliquod malum, propter quod mereatur deponi et deponatur.

Utrum eliguntur omni anno noui? Respondit, quod non, nisi forte deficerent aliqui consules de consilio.

Certa dies in anno ad eligendum consules — in festo kathedre S. Petri — sed nichilominus quandoque eligunt in alia die, quando indigent aliis proconsulibus et consulibus et aliquo bono viro pro consilio eorum.

Item ponit et probare intendit, quod de vsu, more et consuetudine inconcusse servatis a C annis et citra et a tempore et per tempus, cuius contrarii memoria non existit, proconsules et consules dicti oppidi, qui pro tempore fuerunt et qui hodierno tempore sunt, postquam ad

officia proconsulatus et consulatus in ipso oppido assumpti sunt, fuerunt, esse consueuerunt et sunt perpetui consules et proconsules dicti oppidi. Et remanserunt et remanere debuerunt et debent etiam secundum ius, statuta et ordinationes ipsius oppidi proconsules et consules et in officiis et exercitio officii consulatus et proconsulatus eorum quamdiu vixerint uel viuent perpetuo, nisi forte aliquis priuari propter delictum uel alias meruit aut sponte renuntiare voluit et renunciauit, quodque perpetui fuerunt et sunt et perpetua officia. Et sic reputantur et consueuerunt reputari communiter in dicto oppido et alibi et pro perpetuis se gesserunt et gerunt.

Item quod vno de consulibus uel proconsulibus pro tempore cedente uel decedente alii superstites proconsules et consules eligunt et eligere consueuerunt et debent loco illius alium etiam de usu, more et consuetudine predictis et secundum ius ipsius oppidi. Et quod ita est, fuit obseruatum et obseruatur ac obseruari consueverat per tempus predictum.

Es werden diese Auszüge genügen, um unsere alten Stadtrechte zu erläutern und zugleich die von mir wiederholt gegebenen Erklärungen derselben [1]) als wohlbegründet darzustellen. Niemand wird läugnen wollen, daß jene das Stadtrecht v. J. 1292 genügend erklären, und die Selbstergänzung, so wie die Lebenslänglichkeit des Rathes bestätigen, und nur über das Verfahren bei der Wahl kein weiteres Licht bringen. Rücksichtlich der letzteren müssen wir hier nur noch der gewöhnlichen Ansicht entgegen treten, als ob die durch den Tod eines Rathmannes erledigte Stelle sofort oder doch am nächsten St. Petri Stuhlfeier-Tage wieder besetzt sey. Es sind vielmehr, wie dieses v. J. 1483 bis 1663 nachzuweisen ist, nur dann Wahlen gehalten, wenn zwei bis sechs Stellen neu zu besetzen waren; nie ist in jener Zeit ein einzelner Rathmann erwählt, sondern geschahen die Wahlen, wie

1) S. mein Programm zum Verfassungsfeste. 1828. und Hamburgische Rechtsalterthümer, Einleitung S. XXXIV flgd.

wie es auch die Statuten vorschreiben, stets in gleichen Zahlen. Vermuthlich wollte man die häufige Wiederkehr der Aufregung, welche ein solcher Wahlact in der Bevölkerung hervorrief, vermeiden, und die Wahl zwischen den verschiedenartigen Vorgeschlagenen dadurch erleichtern, daß mehrere derselben zur Zeit berücksichtigt werden konnten. Als später bei zunehmenden Rathsgeschäften und vielleicht in Berücksichtigung des eingerissenen Sportelwesens die lange Nichtbesetzung der Rathstellen als misbräuchlich getadelt wurde, entschloß sich der Rath im Jahre 1663 bei Anordnung der Wahlen unmittelbar nach dem Ableben eines seiner Mitglieder, um alle Ansichten in seiner Mitte desto unparteiischer zu berücksichtigen und den Stachel des Ehrgeizes abzustumpfen, sein Selbstergänzungsrecht und das der freiesten Wahl durch Einführung des Looses unter den vier vorgeschlagenen Männern zu beschränken.

Von den Hamburgischen Rathslisten.

Der Zweifel an der Lebenslänglichkeit des Rathes hat auch dazu geführt, die Richtigkeit der vorhandenen Listen der Rathspersonen, welche jenes Princip anerkennen, zu bezweifeln. Wir haben uns einer desfalsigen Untersuchung nicht entziehen wollen, da der Gegenstand seit vielen Jahren zu wenig beachtet gewesen ist, und die vorliegenden Listen, wenn sie gleich im Allgemeinen und namentlich gegen die vorgebrachten Einwendungen sich als durchaus richtig bewähren, dennoch einiger Ergänzungen und Berichtigungen bedürfen. Recht erfreulich wäre es, wenn diese dazu dienen könnten, einen neuen Abdruck dieser Listen bis zur Mitte dieses Jahrhunderts fortgesetzt, vorzubereiten.

Es ist nicht länger nachzuweisen, wenn es auch kaum zu bezweifeln seyn dürfte, daß unsere Vorfahren vor dem Jahre 1475 daran gedacht haben, die Rathsmitglieder, deren Ernennung und Todestag oder sonstiges Ausscheiden zu verzeichnen. Ueber die Wahlen mögen manche Niederzeichnungen in den Verkündigungen der Bursprake auf St. Petri Stuhlfeier vorhanden gewesen seyn; doch sind die kleinen Pergamentblätter längst nicht mehr vorhanden. Todestage waren in einem bei der Rathscapelle im Dom ver-

muthlich geführten Sterberegister verzeichnet, doch kennen wir ein solches nicht; einige Todestage ersehen wir aus den Necrologien des Domcapitels und der Minoriten zu Hamburg. Daß regelmäßig fortgesetzte Tafeln der Wappen der Rathspersonen, wie deren allerdings bei manchen Corporationen und Gesellschaften vorkommen, in dem Rathe geführt wurden, ist nicht nachzuweisen und jedenfalls zu einer früheren Zeit nicht wahrscheinlich. Erst später finden wir die Wappen und zwar nur auf dem Silbergeräthe E. E. Rathes. Einige Chroniken enthalten Erwähnungen von Rathswahlen, doch gehen auch diese in ununterbrochener Reihefolge nicht über das Jahr 1475 hinaus.

Der erste, auf unsere Zeit gelangte Versuch, eine Liste der Rathmannen zu sammeln, ward im Jahre 1534 von dem damaligen Secretarius M. Hermann Röver (seit 1540 Rathsherr, † 1543) einem von seinen Zeitgenossen viel gepriesenen, zu vielen Gesandtschaften gebrauchten Manne, gemacht. Sein Werk ist nicht gedruckt, doch in vielen Handschriften vorhanden, unter dem Titel: „Annotatio oder beschriuinge der nhamen der Rathspersonen, so tho Hamborch im Rade gewesen, daruan man narichtunge hefft, vth olden recessen, schriften vnd breuen thosamen gelesen vnd voruatet dorch M. Hermannum Rouer. Anno 1534." Er selbst giebt in der plattdeutschen Vorrede an, daß, wenn er gleich alle Namen aus Privilegien und den ältesten Büchern und Schriften bei der Stadt gesammelt, er doch erst seit 1475 die Jahre der Erwählung regelmäßig verzeichnet gefunden habe. Doch so wie diese Listen noch sehr unvollständig sind, und bei den älteren Namen gewöhnlich die genauen Angaben der Jahre fehlen, in welchen sie dem Sammler vorgekommen sind, so enthalten jene auch manche Namen von Adlichen, welche derselbe in Urkunden unmittelbar vor denen der Rathspersonen fand und deshalb zu diesen gezählt hat. So z. B. die Ritter Lambert und Borchard von Raboyse, Gevehard Grote, welche unmittelbar vor Nicolaus im Rodingsmarkte, Lambert von Groningen, Otto von Twedorp stehen in einer Urkunde des Klosters Herwerdeshude v. J. 1275 Aug. 6. Röver übersah, daß jenen Rittern das Prädicat Herr, dominus gegeben wird, welches die Rathmannen dort entbehren.

Von dieser Arbeit ist eine der ältesten, vermuthlich unter Rövers Leitung selbst begonnene Abschrift mit vielen kleinen Notizen auf dem Stadtarchive; noch andere mit Fortsetzungen v. J. 1586, 1589 flgd. sind gleichfalls daselbst, so wie in Sammlungen unserer Geschichtsfreunde. Eine Zusammenstellung der in denselben zu findenden Anzeichnungen wäre einem unserer fleißigen Sammler wohl zu empfehlen, und vielleicht mit einem neuen Abdruck und Fortsetzung der gedruckten Verzeichnisse der Rathsmitglieder zu verbinden.

Eine Revision und Fortsetzung der Röverschen Rathslisten bis zum Jahre 1663 und den ersten Abdruck unternahm der Lic. Adam Tratziger, ein Enkel des ehemaligen Hamburgischen Syndicus und Großfürstl. Schleswig-Holsteinischen Kanzlers gleichen Namens.[1] Der Titel dieser zu Stade, wo der Verfasser damals gelebt zu haben scheint, im Jahre 1664 in 4 gedruckten Schrift lautet:

„Series, oder kurtzer Begriff von der Succession der Herren Bürgermeister und Senatoren zu Hamburg, und wie dieselbe von dem Jahre Christi 1189 biß 1663, in dem Rahtstuel, und andere Aempter, sind erwehlet, an frembde Potentaten verschicket, andern Commissionen der Republic zum Besten glücklich verrichtet, und in welchen Jahren sie gestorben; auß uhralten Annalibus berührter Stadt verfaßet und zusammengezogen."

Das Büchelchen ist mit vielem Fleiße aus den dem Verfasser handschriftlich oder gedruckt zugänglichen Urkunden und Chroniken zusammengetragen; auch sind in den vom Lic. Ankelmann im kurz vorangegangenen Jahre 1663 zu Heidelberg erschienenen Inscriptiones Hamburgenses diejenigen benutzt und abgedruckt, welche Grabschriften der Rathsmitglieder enthalten. In den Angaben über die ältesten Rathmannen vom Jahre 1205 und

1) Jener war verheirathet mit Gertrude, Tochter des Jürgen von Tzeven (Sohn des Bürgermeisters Erich von Tzeven) und der Ilsabe, Tochter des Joachim von dem Mhere. Der jüngere Adam Tratziger nennt in der Vorrede des vorliegenden Buches seine Großmutter als dem damals schon ausgestorbenen Geschlechte von Tzeven angehörig.

1248 sind jedoch, soweit die Quellen uns bekannt sind, Irrthümer vorhanden, welche nur durch einige Fahrlässigkeit zu erklären scheinen. Auch die Namen Nicolaus Schlam und H. Rotesink in der Liste, die aus der Urkunde 1280, März 15 entlehnt wurden, sind durch: Nicolaus Nannonis und Volcolfus zu berichtigen.

Diesem Werke folgte 1696: Die Succession der Herren Bürgermeister und E. E. Hochw. Raht zu Hamburg . . von Wolffgang Heinrich Adelungk, 8 Bogen in 4. Mit verschiedenen historischen Notizen. Die bei Röver oben bemerkten Fehler sind vermieden.

Trapigers Arbeit ward weiter fortgeführt von Senator Dr. Gerhard Schröder, welcher im Jahre 1709 den ersten Versuch seiner Fasti Proconsulares et consulares Hamburgenses in Folio herausgab. Dieser enthält auf neun Bogen eine chronologische Liste der zu Rath erwählten Personen, mit Einschluß der Syndici, Physici und Secretarien. Dieser Arbeit folgte im nächsten Jahre die völlig umgearbeitete Auflage, welche die Bürgermeister und Rathsherren zu jedem einzelnen Jahre von 1292 bis 1710 verzeichnet. Diese Listen sind bis 1720 fortgesetzt. 1721 folgte noch ein Index Alphabeticus und Memorandorum Hamburgensium fasciculus primus, continens speciem fastorum consularium, in quo I Agnati cuiuslibet familiae . . . . et II Insignia aeri incisa perhibentur. Hamburgi. Typis Königianis. 1721. 8 Bogen in Fol. und 12 Kupfertafeln. Die Wappen sind von verschiedenen Kupferstechern, zuletzt auf Veranlassung des Oberalten Röding bis zu No. 312 auf der 10. Tafel fortgeführt. Dieses Werk ist mit großer Sorgfalt aus den zahlreichen Hülfsquellen, welche die Behörden besaßen, zusammen gestellt. Stadterbe- und Stadtrentebuch, Contractenbücher, des Raths Gedenkbuch, die Rathsrolle — nichts übersah der emsige Fleiß jenes durch seine Sammlungen um die vaterstädtische Geschichte hoch verdienten Mannes. Die größte Schwierigkeit damals die Urkunden zu benutzen, muß ihn jedoch entschuldigen, wenn die Listen vor dem Jahre 1300 sehr mangelhaft sind, und auch für die nächst folgende Zeit einige Ergänzungen und Berichtigungen aufgefunden werden können.

Was wir von jenen hier mittheilen, wird großentheils auch zur Begründung der im vorstehenden Aufsatze niedergelegten Ansichten dienen.

In dem gegenwärtigen Jahrhunderte sind sorgsame chronologische Verzeichnisse der Rathspersonen, Oberalten und Cämmereibürger von dem fleißigen Kenner der neueren Hamburgischen Geschichte, Herrn Arnold Schuback, theils fortgesetzt, theils angefertigt, und auf Kosten Löbl. Kämmerei herausgegeben. (Hamburg 1820). Es sind für die späteren Zeiten auch Wahl- und Sterbetage hinzugefügt, doch fehlen derselben noch viele, welche aus zuverlässigen Chroniken und handschriftlichen Sammlungen zu ergänzen sind.

Die zunächst folgende Liste der Rathmannen bis zum Jahre 1300 beruhet auf den in dem ersten Theile meines Hamburgischen Urkundenbuches gesammelten Zeugnissen der Vergangenheit unserer Vaterstadt. Die Jahre, in welchen die uns in früheren Jahren als Rathmannen bekannten Personen ohne jene Bezeichnung angeführt sind, was zuweilen in Urkunden geschieht, welche an demselben Tage ausgestellt sind, habe ich des leichteren Ueberblickes wegen, in Klammern verzeichnet, so wie die ausdrücklich als Bürger bezeichneten mit B.

1188. Wirard von Boycenburg. 1190. (1195).
1190. Bromold. (c. 1195).
— Esich. (c. 1195).
— Santdard. (c. 1195).
— Siegfrid. (c. 1195) 1225.
1225. Herward.
— Helincbern. (1238) 1239. 45.
— Beyo.
— Rathmar.
— Tyder. (1238) 1239.
1238. Hardwig. B.
— Bredebern. B.
1239. Helprad. (Laie). (1253).
— Bredeward.
— Löwe. 1251. (53) 1255. 56. 58. (59) 60. 64. (65)
1266. 69.

1239. Heinrich von Boitzenburg. 1245.
— Wuner. 1255. 56. 58. (63) 64. Consul et procurator Sti Spiritus. 69.
— Friederich (von Brunswik). 1255. (60).
— Friederich.
— Rotholf (von Eilenstede) 1256.
— Hermann (Hartmann 1253).
— Gerold.
1250. Bertram, Esich's Sohn. 1251. 53. 55. 58. (59. 60. 61. 63) 1264. Magister Consulum. (65) 66. 69. (70. 71).
— Bernhard von Burtehude. 1251. 53. 55. 56. 63. 1264. Consul et procurator Sti Spiritus. 66. 69. (70).
— Johann von Twedorp. 1251. 54. 55. 59. 64. (65. 66).
1251. Willekin, Herward's Sohn. 1253.
1251 — 57. Willekin, Hildegard oder Hilleken Sohn. 1253. 54. 55. 56. 58. 59.
— Hartwig von Erteneburg. (s. 1238) 1255.
— Alward von Bremen. Alardus. 1269.
1253. Willekin Crane. (1259).
— Johann von Brunswick. 1255. 56.
— Reiner von Wunstorp. 1254. 55.
— Anno Ridder. 1255. 58.
1254. Wolter von Bremen. 55. (70).
— Peter (maritus domine Sophie) 1255. 56.
— Thede. 1255. 56. 69.
— Johann Egbert's Sohn. 1255.
— Volmar von Hadelen. 1255.
1255. Da(n)gmar Ranne's Sohn. 1256. (Tammeken. 1258) (60).
— Otto von Luneburg.
— Wilrad.
— Nicolaus von Parchim. 1258.
— Nicolaus, Nanne's Sohn. (1276) 79. 80.
— Anno von Ossenwerder.
— Johann, Bredeward's Sohn.
— Arnold Dorebant.
— Nicolaus Butenschone.
— Bertram Junge (iuuenis).

1255. Werner von Erteneburg. 1258. 66. 69.
— Volzeke, Volcolf Herrn Jacobs Sohn. 1256. 1280.
— Godscalk von Cremun.
— Godscalk vom Neffe.
— Hartmann.
— Thider, Herrn Thider's Sohn. 1264. Kämmerer. 1269. 1281.
— Heinrich, Herrn Vredeward's Sohn. (1263).
— Hinze, Frau Hilleken Sohn.
— Otto von Twedorpe, Herrn Johanns Schwiegersohn.
— Johann Frau Modeken Sohn. 1269. (76).
— Volprecht }
— Wilrik } Bodhe.
— Heinrich }
— Nicolaus, Herrn Peter Sohn. 1260.
— Gerhard von Metzendorpe. 1264. Vogt. (76).
— Albert von der Molenbrugge.
— Heinrich Lethege.
— Markward, Frau Oden Sohn.
— Nicolaus, Schwiegersohn Bertrams, Esich's Sohn. B.
— Friedrich, Hartwig's von Erteneburg Sohn. 1258. 1264. (66).
— Volprecht von Crempe. 1269.
1256. Nicolaus, Fredeward's Sohn (1263. 66) 69. (70).
1261. Heinrich, Hämmon's Sohn. (Edie.) 1266. 1269. 79.
1263. Ludolf von Burtehude B. (70. 73) 79. Magister Consulum. 1280. 88. 89.
— Godeke, Rathmar's Sohn. (65).
1264. Gödscalk (Gödeke), Frau Adelheid Sohn. Magister Consulum. 1266. 69. (70. 71) 74.
— Heinrich, Löwe's Schwiegersohn. 1280.
— Dietrich von Grove. Kämmerer. 1279. Magister Consulum. 1280. Consul. 1281. 88. c. 1287 verbannt.
— Helpo. Vogt.
1265. Werner Witte. (66).
— Wolpert. B. (1266) 1269.
(— Heinrich Löwe B. 1280).
— Boccard. (Burchard) B. Olbardi. 1269.

1265. Wlpert. B.

(1266). Heinrich, Fredeward's Sohn. 1283.

(—) Johann von Berghen. 74. 75. 86. 88.

— Willikin, dictus Crus. Coann.

1268. Herman Vorrat, Nauclus et socius consulum. 1270. Consul. 79.

1269. Radulf von Mersche.

— Johannes Hetpradi. S. 1279. 1281.

— Heinrich von Herslo. 1279. 80.

— Godschalk Nieburg.

— Lambert Wlfhaghen. (76).

— Willekin. Vgl. 1251 und 53.

In dem Vertrage des Capitels mit dem Rathe sind 22 Consules als Zeugen aufgeführt. Doch vermissen wir noch Ludolf von Burtehude (s. 1263), Johann v. Berge u. a.

1271. Friedrich, Sohn des Anno Ridder. B. (1277). 79. 80. 81. 83. c. 1287 verbannt.

1275. Nicolaus im Radinkesmarke.

— Lambert von Groninghe. 1282. 83. 86.

— Johann von Rokesberghe. 1283. 89.

— Otto von Twedorpe. 1280, März 15. Consul und Aug. 23 Proconsul. — Consul 1282. † 1299.

1276. Eylbrecht Wlfhaghen. 1281.

— Markward vamme Haghen.

1279. Thiderus, Volceke's Bruder.

— Hellinbern. 1280. 82. 83. 1286 B.-M. 1288 Consul. 1289. 91. † 1315.

— Conrad Stedinger. 1282.

— Jacob von Staveren. 1281.

— Nicolaus von Rokesbergh. 1283. 89. † 1300.

— Nicolaus Botterslot.

— Herman Crane. 1281. 82. 83.

1280. Johann Witte. 1281. 83. 89. † 1304.

1281. Conrad Salsnake.

1283. Hinrich von Cosvelde.

— Willekin Heyen, Aio's Bruder. 1286, Jan. B.-M.

— Conrad von Boycenborch. 1289. † 1304.

1283. Thider, Jacob's Sohn. 1289.
— Lambert Wlfhagen.
— Christian Godeke (Godonis). 1286 Gerichtsvogt.
— Hinrich von Everinge.
— Johann Ridder. 1286. 88. 89.
1286. Willikin von Horborch, Kämmerer. 1289.
— Johann von Luneborch, Kämmerer.
— Johann Eghard's Sohn, Gerichtsvogt. 1289.
— Nicolaus, Bertold's Sohn.
— Johann Wlfhagen.
— Hartwich von Erteneborch. 1288. 91. † 1305.
1288. Hinrich Lange. 1289. † 1304.
1289. Ecko von Hadeln.
— Esich.
— Johann vom Berge, jun.
— Hellingbern der Jüngere.
— Reimbern von der Molenbrugge.
— Nicolaus von Luneborch. † 1314.
— Ulrich Amedas.
— Nicolaus vom Nesse.
— Johann Franzoyser † 1313.
— Thideman Butenscone. † 1299.
— Johann, Oser's Sohn. † 1316.
— Volkwin vom Kyle.
1291. Diedrich Wrack. † 1301.

Dieser Zeit gehört auch noch folgende ohne Jahreszahl gemachte Einzeichnung an: H. Leonis et Otto de Twedorpe, magistri consulum, Henricus Salsnak et Fredericus de Rokesberch, camerarii, Iohannes Albus et Henricus Cusvelde, advocati. S. Hamb. Urkundenbuch Th. I. S. 546, Note.

Zu den älteren Schröderschen Rathslisten bemerke ich hier noch Folgendes:

1292, März 20 werden als Rathmannen in dieser Ordnung aufgeführt:

Otto von Twedorpe.
Hellingbern.
Nicolaus von Rokesberghe.

Johann Riddere.
Hinrich Lange.
Ecgo von Hadeln.
Hartwich von Erteneborch.

Als Zeugen sind dieselben am 21. März d. J. verzeichnet. Am 1. September d. J. aber in anderer Reihefolge und als Rathmannen:

Helingbern.
Otto von Twedorpe.
Hartwig von Erteneborg.
Hinrich Lange.

1293, Juli 22. Die beiden Bürgermeister, proconsules in der Urkunde:

Hartwig von Erteneburg und
Werner von Metsekendorpe, mit den Rathmannen, Consules:
Hinrich Lange.
Otto von Twedorpe.
Johann Riddere.

Eine andere Urkunde von demselben Tage benennt jene Bürgermeister lediglich als Rathmannen und nach ihnen noch

Johann Riddere und
Nicolaus, Sohn des Bertold.

1294, Oct. 1: Hartwich von Erteneborch.
Johann Riddere.
Werner von Metsekendorpe.
Conrad von Hollenstede.

Letzterer fehlt hier bei Schröder, welcher nur den Johann von Hollenstede benennt, jenen aber vom Jahre 1313 an bis zu seinem im Jahre 1343 erfolgten Tode anführt.

1296, Jan. 9 die Rathmannen:

Hartwich von Erteneborg.
Werner von Metsekendorpe.
Hellingbern.
Johann Riddere.
Johann, Sohn des User.
Hinrich Lange.

Den vorletzten Namen hat Schröder erst zwei Jahre später.

1298, März 26: Hartwich von Ertenebord und Johann vom Berghe, Rathmannen.

1299, Novb. 1 werden als: tunc consules, folgende vierzehn Rathmannen in dieser Rangordnung verzeichnet:

Hartwich von Ertenebnrg.
Johann vom Berghe.
Johann, Oser's Sohn.
Gerhard Lange.
Hinrich Lange.
Otto von Twedorpe.
Bernhard Steding.
Conrad von Boyceneborg.
Diedrich Wrack.
Reiner von Staveren.
Bertram Schele.
Gerhard von Cöln.
Tideman Butenscone.
Gotscalk von der Bille.

Von späteren Urkunden führe ich zunächst eine im October 1316 von Consules et commune oppidi Hamburgensis ausgestellte an, in welcher 28 Rathmannen genannt scheinen. Manche derselben werden von Schröder erst später, zwei von ihnen gar nicht genannt. Ich füge die Jahre, bei denen Schröder sie zuerst gefunden hat, in Klammern bei:

1. Johann Ribbere. (1283).
2. Johann von Berghen. (1275).
3. Bruno von Glovecin. (1306).
4. Bertram Schele. (1299).
5. Alard Unvorverden. (1307).
6. Hinrich von Hetfelde. (1312).
7. Thedo von der Molenbrugge. (1248).
8. Johann von Holdenstede. (1265).
9. Johann von Horborch. (1303).
10. Werner von Metsendorp. (1293).
11. Hartwich von Hetfelde.
12. Johann Ribbere der Jüngere. (1338).

13. Wolder Wantschneider. (1310).
14. Hinrich Blomenberch. (1315).
15. Nicolaus von Luneborch. (1313).
16. Bernhard, Godekin's Sohn. (1317 a).
17. Hinrich, Gerboden Sohn. (1317 a).
18. Johann Lange. (1316).
19. Hinrich, Winand's Sohn. (1315).
20. Conrad von Holdenstede. (1313).
21. Albert von Holdenstede. (1315).
22. Johann von Edemis. (1316 a).
23. Nycolaus Franzoyser. (1320).
24. Ludeke, Volcekin's Sohn. (1317 b).
25. Bertram von Perleberghe. (1318 b).
26. Peter von Hadelen.
27. Johann von Luneborch. (1271).
28. Gotfried Ybing. (1318 a).

Hartwich von Hetfelde erscheint überall nicht in unserer Rathsliste; einige andere Namen schon vor dem Jahre 1316. Dagegen führt diese noch an: Thedo Panniscida (Wantsnider), wenn dieser nicht Thedo von der Molenbrugge, Johannes Oseri, Hartwich von Wildestorpe.

In einer Urkunde v. J. 1319 S. Iohannis ante portam latinam erscheint Nicolaus Franzoyser mit drei älteren Rathsherren. Er war also 1319 bereits Rathsherr, obgleich Schröder ihn erst z. J. 1329 nennt.

Aus etwas späteren Jahren besitzen wir einige Vollmachten, in welchen der ganze oder der größte Theil des Rathes als Vollmachtgeber aufgezählt wird. Sie bewähren im Allgemeinen die Richtigkeit der Schröderschen Listen, weisen jedoch auch Namen nach, welche er erst zu späteren Jahren aufnahm; oder haben andere nicht mehr, welche er noch aufführt; geben auch eine ganz veränderte Reihenfolge, welche sich auf die Eintheilung in Drittheile bezogen haben mag.

Die älteste derselben für M. Alanus Bosman und Johann von Holdenstede v. J. 1344 Jan. 7, enthält 22 Rathmannen,

ohne den Titel der Bürgermeister hervorzuheben. Von Schröders Namen zu diesem Jahre fehlen: Johann Horborch, Hinrich von Grovinghe, Nicolaus Hayen, Johann Unvorverde und Hinrich Herslo. Dagegen finden sich schon hier: Johann Gherboden, nach jenem 1343 verstorben; und die erst nach dessen Ansicht nach dem 7. Januar 1344 erwählten Hinrich Britzerdorp, Hinrich Beckendorp, Herman Everhardi und Hinrich Herslo.

Die Vollmacht für den Procurator Alanus Bosman vom 28. October 1351 enthält 20 Rathspersonen, von denen fünf Bürgermeister (proconsules) betitelt werden, nämlich: Hinrich Hoop, Hinrich Britzerdorp, Nicolaus Franzoyser, Johann Riddere und Hinrich von Stendal, welcher erst in diesem Jahre erwählt scheint, und von welchen der zweite und der letztere bei Schröder in dieser Würde nie erscheinen. Es fehlen in dem Procuratorium, wenn wir Schröders Liste für richtig halten: Albrecht Luneborg, der jedoch vor dem 28. October verstorben seyn konnte, Heinrich Witzekendorpe, Hinrich Bekendorp und Johann vom Berge.

Die Vollmacht des Thileman von Russe vom 10. September 1352 enthält nur 18 Namen. Von Schröders Liste fehlen Hinrich Witzekendorp und Hinrich Britling. Die sämmtlichen Rathsmitglieder erscheinen in der von Schröder angegebenen Altersfolge, nur die nach jener 1350 und 1351 Erwählten sind unter einander gewürfelt.

Die Vollmacht für Johann von Wunstorp v. J. 1355, November 23, giebt uns die Namen von fünf Bürgermeistern und eilf Rathmannen. Jene sind: Nicolaus Franzoyser, Diedrich Uppenperde, Hinrich Hoop, Johann Riddere und Hinrich Britzerdorpe. Eine Vollmacht für den abwesenden Rathmann Hinrich vom Berge und den Alan Bosman vom 3. September desselben Jahres enthält dieselben Namen, mit den Namen der Bürgermeister in derselben Ordnung, doch ohne sie als solche besonders zu bezeichnen. In den Namen der Rathsherren ist in der oben gedachten etwas älteren Vollmacht dieselbe Altersfolge wie 1352 zu beachten, was in der später ausgestellten nicht der Fall ist. Bei dem Recesse v. J. 1410 finden wir die Namen der vier Bürgermeister und

der ältesten vier Rathsmitglieder, wie bei Schröder, wo aber 16 in einer etwas abweichenden Reihefolge; die Rathmannen Joh. Lüneborg und Bernhard Vermerschen fehlen, vermuthlich als abwesend, und Marquard Woldemar, der erst später erwählt zu seyn scheint.

Vom Jahre 1483 an geben uns alte hamburgische Chroniken und Röver's Annotatio, auch nach diesen Lict. Tratziger die von Schröder u. a. weggelassenen Tage der Erwählung. Wir sehen daraus, daß die von Schröder zum Jahre 1482 gesetzten Wahlen der Rathmannen Georg Lamm und Carsten von der Hoya erst auf Martini des folgenden Jahres geschahen und die Vergleichung mit dem von jenem angeführten Liber memorandorum zeigt, wie er sich in der Jahreszahl geirrt hat. 1485 wurden drei Rathmannen erwählt am December 1; 1488 zwei am März 12; 1490 zwei am März 18; 1494 vier am Januar 5; 1498, 1505, 1507 und 1511 jedesmal vier am März 12, dem Tage des Papstes Gregorius des Großen, während damals und sonst die Erwählung der Bürgermeister zu Petri Stuhlfeier geschah. 1514 vier Rathmannen am 20. April; 1518 vier, wiederum im März 12; 1523 vier, unter denen der von Schröder schon zu 1522 verzeichnete Heinrich Salzborch, am July 9. — 1528 März 12 die von Schröder zu 1527 verzeichneten vier Rathmannen; an demselben Tage 1529 sechs, wie die verordneten Bürger bereits am 26. August des vergangenen Jahres beantragt hatten; 1532 vier, 1534 zwei derselben. 1540 vier am Mai 16; 1542 vier am März 30; 1546 vier, worunter zwei von Schröder zu dem vorhergehenden Jahre gesetzte am September 29. 1547 vier am März 29; 1554 vier am October 9; 1558 vier, wie früher häufig am März 12, unter denen die zwei bei Schröder zum vorhergehenden Jahre angeführten Namen; 1560 vier, und darunter die zwei von Schröder zu 1559 gesetzten Neuerwählten am Mai 6. 1565 vier am November 12; 1567 vier am December 1; 1570 vier am Juni 28; 1577 zwei am Februar 17; 1578 vier am August 7; 1580 vier am November 10. Vom Jahre 1582 bis einschließlich 1663 sind hinfort die Wahlen von zwei oder vier (nur 1658 drei) Rathmannen regelmäßig am Petri Abende, den 21. Februar, vorgenommen.

Anlage A.

Anno Dei MCCCCLXVIII.

Electi. (69 Assumpti).

Her Hinrik Lopouw.
Her Hinrik Murmester.

Her { Helmich van Rentelen.
Gödke Thode.
Clawes Remstede.
Meyno van Eytzen.
Johan Leseman. (Amtmann zu Ripenborg).
Clawes de Sworen.
Diderik Wonstorp.

Assumpti. (69 Extramanentes).

Her Erick van Tzeuen.
Her Albert Schillingh.

Her { Henningh Grote.
Diderik Luneborg.
Jürgen vam Holte. (Amtmann zu Ritzebüttel).
Johan Huge.
Jacob Struue.

Extramanentes. (69 Electi).

Her Joh. Gherwer.

Her { Paridam Lütke.
Hinrik van Dulmen.
Hermen Kroger. († 1468).
Johan Meiger.
Hermen Bekendorp.

Es fehlen in dieser Liste von 22 Rathsmitgliedern Her Ludolf Voss († 1474) und Her Eberhard vam Kroghe († 1492).

Anno 1513.

Electi.

Her Bertelt vam Ryne.
Her Marquart vam Loe.
Her Cordt Moller.

Her Albert Westede.
Her Gerd vam Holte.
Her Michel Reder.
Her Dirick Hohusen.
Her Albert Hackeman.

Assumpti.

Her Hermen Langenbeke.
Her Johan van Sprekelsen.
Her Joachim Rygel.
Her Eler van Stenderen.
Her Pawel Peck.
Her Jacob van Wyntem.
Her Johan Hulpe.
Her Dirick Langhe.

Extramanentes.

Her Clawes Tode.
Her Johan Holthusen. (Amtmann zu Ritzebüttel, † 1513, Dec. 5).
Her Mathias van Emersen.

Anno 1524.

Electi.

Her Clawes Tode. (1513 Extramanens).
Her Dyryck Hohusen. (1513 Electus).
Her Joachim Rygel. }
Her Johann Hulpe. } (1513 Assumpti).
Her Dyryck Lange. }
Her Kordt Bestenbostel.
Her Jurgen Plate.
Her Albert Westede.

Assumpti.

Her Gerdt vom Holte. (1513 Electus).
Her Hynryck Salßborgh.
Her Cordt Moller. }
Her Albert Hackeman. } (1513 Electi).

Her Gerdt van Hotlem.
Her Pawel Grothe.
Her Wylhaet Wyse.
Her Vincent Moller.

Extramanentes.

Her Pawel Peck.
Her Otte Bremer.
Her Johann Huge.
Her Peter van Sprekelsen.

Anno 1526.

Electi anno etc. XXVI.

Her Dirick Hohußen.
Her Johann Hulpe.
Her Dirick Langhe.
Her Cordt Westenborstel.
Her Jurgen Plate.
Her Albert Westede.
Her Otte Bremer.
Her Johann Hughe.[1])

Assumpti anno veteres.[2])

Her Gerdt vam Holte.
Her Hinrick Saelsborgh.
Her Cordt Moller.
Her Albert Hackeman.
Her Gerdt van Hutlem.
Her Pawel Grothe.
Her Wilhaet Wyse.
Her Vincent Moller.[3])

---

1) Alle wie 1524, nur für den verstorbenen Bürgermeister Tode war Joh. Hulpe eingetreten und für J. Nygel, (welchen Schröder zum Jahre 1526 noch anführt, † 1526 Februar 7) Joh. Huge aus den Extramanentes v. J. 1524.

2) Leg. anni veteris?

3) Alle wie 1524.

Extrauagantes.[1])

Her Pawel Peeck.
Her Peter van Sprekelsen.[2])

Anlage B.

Von den ältesten Rathsrollen.

Es ist bekannt, daß den einzelnen Rathmannen schon in den ältesten Zeiten unserer Verfassungsgeschichte besondere Raths-Aemter zugewiesen sind,[3]) aber es fehlen uns die ältesten Rathsrollen, auf welchen diese verzeichnet waren. Es hat sich jedoch eine authentische Nachricht über die Rathsämter zu Lübeck im Jahre 1298 erhalten, welche wir, als der hiesigen im Allgemeinen für jene ältesten Zeiten sehr nahe stehend betrachten dürften.[4]) Es waren dort zwei Bürgermeister und zwei Kämmerer. Nach diesen wird der Kanzler genannt; sodann zwei Weinmeister der Stadt, zwei Vögte der Stadt, zwei Markmeister, zwei Weddemeister, ein Rathmann bewahrte die Tresekammer, in welcher die städtischen Privilegien und Urkunden lagen, ein anderer das Buch, in welchem das Stadtrecht geschrieben war; endlich waren noch zwei, welchen die Waffen — Armbrust und Geschoß — und der Marstall der Stadt übertragen waren. Es waren also ausser dem Kanzler zwei Bürgermeister und vierzehn Rathmannen. Falls damals ein Drittheil des Rathes ohne Aemter gewesen seyn sollte, so betrug die Anzahl der Mitglieder 24.

In der ältesten auf uns gekommenen, aber über zwei hundert Jahre neueren Hamburgischen Raths-rolle bemerke ich eine ähnliche Reihefolge, wie in der Lübecker: Kämmerei, Weinkeller, das Recht, d. h. die Rathsherren, welche bei dem Vogte des Niedergerichtes saßen und präsidirten; die Wedde, die Landherren, in Lübeck die Markmeister genannt, welchen vermuthlich auch das Amt der Mühlenherren

---

1) So für den gewöhnlichen Ausdruck: Extramanentes.
2) Beide wie 1524.
3) S. mein Programm zum Verfassungsfeste 1828 S. 14 und 50 flgd.
4) Chronik des Kanzlers Albrecht von Bardewik v. J. 1298 — 1301 in Grautoff Lübeckischen Chroniken. Th. I, S. 413.

übertragen war, welche in Hamburg das älteste Landgebiet verwaltet haben; anstatt der Tresekammer war zu Hamburg das Departement der Siegellade; Schot und Kraut, so wie den Marstall finden auch wir gegen das Ende aufgeführt. Der Titel „Meister" ist nur den Bürgermeistern (magistri consulum, später civium) geblieben, bei den übrigen Aemtern mit Herr vertauscht. Diese Rathsämter gingen in ähnlicher Weise auch auf die verwandten Städte über. In Rostock finden sich 1353 Camerarii; Magistri vini, Magistri oder Domini silvarum.[1]). Letztere entsprachen vermuthlich den Lübecker Markmeistern und den hiesigen Mühlenherren. Die Rathsämter scheinen anfänglich nach Bestimmung der Bürgermeister vertheilt zu seyn,[2]) hernach pflegten sie in einer bestimmten, nach dem Amtsalter der Rathmannen geordneten Folge verliehen zu werden, nicht nach besonderer Befähigung oder für eine Reihe von Jahren; denn nichts erschien wichtiger als die Unpartheilichkeit bei der Vertheilung der Lasten und Vortheile der Rathsämter so wie aller bürgerlichen Anordnungen zu bewahren. Die Bürgerschaft wachte daher eifrig selbst auf diese inneren Verhältnisse des Rathes und entstand aus ihrer Aufmerksamkeit über dieselben die Rathsrolle v. J. 1595, welche bis auf neue Zeiten die Norm derselben geblieben ist.

Der Tag der jährlichen Umsetzung des Rathsamtes war nach der zuverlässigen Angabe des Bürgermeisters Dr. Hermann Langenbeck[3]) der Tag St. Thomae. Es war dieses der Tag St. Thomae Apostoli, December 21, an welchem auch eine Bursprake verlesen wurde. Später, wie bereits der Unions-Receß E. E. Rathes vom 29. Mai 1570 bezeuget, ist die Umsetzung der Aemter mit dem Tage der Kore auf Petri Stuhlfeier verlegt, ähnlich wie oben von Greifswalde und ihren rechtsverwandten Städten nachgewiesen ist; vermuthlich, weil an diesem Tage die

---

1) Histor. diplomatische Abhandlung.

2) S. im Statut der vier Städte: Stralsund, Greifswalde, Anklam und Demmin v. J. 1353 bei Kosegarten Pommersche und Rigische Geschichtsdenkmäler Bd. I, S. 171.

3) S. Glosse A. zum Stadtrecht 1497 A. Art. 10.

Vertheilung der Drittheile und die damit zusammenhängende Wahl der fast jährlich wechselnden Bürgermeister geschah. Letztere war aber längst und so weit unsere zuverlässige Kunde der Hamburgischen Rathsverfassung reichet, ein Alternat geworden und gehörte also mehr der Umsetzung der Aemter als den Wahlen an. Es erklärt sich aber aus der früheren Trennung beider Verhandlungen, daß das Bürgermeisteramt, welches wegen seines jährlichen Wechsels, so wie seiner Wichtigkeit vor allen der Aufführung bedurfte, in der Rathsrolle fehlte.

Ao. 1499. Officia dominorum.

De Kemerer.

Her Erick van Tzeuen.
Her Kersten von der Hoye.

De molenhern.

Her Hermen Bekendorp.
Her Hinrick Salßborch.

De Winkelre.

Her Clawes Tode.
Her Detleff Bremer.

Dat Recht.

Her Arnd Grymolt.
Her Mathias Schiphouwer.

Den Tollen.

Her Clawes Michelsen.
Her Hermen Rodemborch.

Czyß vnde Wedde.

Her Hinrick Vaget.
Her Hinrick Moller.

De teynden penningh.

Her Cord Moller.
Her Alberd Westede.

Woltorp vnde Hanstorp.

Her Hinrick Moller.
Her Clawes Luneborch.

Dat Tegelhuß.

Her Arnd Grymolt.
Her Johan von Sprekelsen.

Den Billenwerdere vnde Ossenwerdere.

Her Cord Moller.
Her Johan Holthußen.

Hamme vnde Horne.

Her Hinrick Vaghet.
Her Alberd Westede.

De molensteene.

Her Hinrick Szalßborch.
Her Bartelt vom Ryne.

Dat segel.

Her Kersten von der Hoyen.

Den hilligen geist.
Her (B.-M.) Johan Huge.[1]
Her Henningh[2]) schal syne stede holden.
Her Clawes Tode.

Sante Jurgen.
Her Erick von Tzeuen.
Her Clawes Michelß.

Schoth vnde krud.
Her Johan Sprekelßen.
Her Johan Holthußen.

De Abbeteke.
Her (B.-M.) Hermen Langembeke.
Her Detleff Bremer.

Den Stall.
Her (B.-M.) Kersten Berschampe.
Her Mathias Schiphouwere.

Testamente.
Her Barteld vom Ryne.

Anno 1507.

Cemererer.
Her Clawes Thode.
Her Hermen Rodemborgh.

Winheren.
Her Hinrick Moller.
Her Arnd Grymmolt.

Moelenheren.
Her Hinrick Moller.
Her Alberd Westede.

Richteheren.
Her Gherd vom Holte.
Her Jochim Nygel.

Zollheren.
Her Johan van Sprekelsen.
Her Michel Reder.

Tzise vnd Wedde.
Her Alberd Westede.
Her Gherd vom Holthe.

Den Teynden penningk.
Her Johan Sprekelsen.
Her Michel Reder.

Hanstorp vnd Woltorp.
Her Jochim Nygel.
Her Diderick Hochusen.

Billenwerder Ossenwerder.
Her Alberd Westede.
Her Jochim Nygel.

Tegelhuß.
Her Michel Reder.
Her Dirick Hochusen.

Hamme vnd Horne.
Her Gherd vom Holte.
Her Dirick Hochusen.

Dat Szegel.
Her Alberd Westede.

1) Der Bürgermeister Johann Huge resignirte 1499.
2) Der Bürgermeister Henningh Buring starb 1499 März 10.

De Molenstene.

Her Clawes Thode.
Her Hinrick Moller.

Den hilligen Gheist.

Her (B.-M.) Kersten Verschampe.
Her Clawes Thode.

Sante Jurgen.

Her (B.-M.) Marquard vom Loe.
Her Hermen Rodemborgh.

De Testamente.

Her Michel Reder.

Den Stall.

Her (B.-M.) Marquard vom Loe.
Her Dirick Hochusen.

De Munthe.

Her (B.-M.) Hermen Langembeke.
Her (B.-M.) Berteld vom Ryne.

Schot vnd Krud.

Her Jochim Rygel.
Her Dirick Hochusen.

De Abbteke.

Her Hermen Langembeke.
Her Gherd vom Holthe.

Es haben kein Officium in dieser Rathsrolle die von Schröder Aufgeführten:

1) Her Herman Bekendorp,
2) Her Nicolaus Michaelis,
3) Her Cord Moller, Amtmann zu Bergedorf,
4) Her Joh. Holthusen, Amtmann zu Ritzebüttel

und die vier Neuerwählten.

Es waren also im Senate die mit den vier Herren Bürgermeistern verzeichneten vierzehn Rathsherren, die vier ohne Amt und vier neuerwählte Rathsherren; zusammen sechs und zwanzig Mitglieder des Senates. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß Herr Nicolaus Michaelis, welcher im folgenden Jahre am 10. August starb, resignirt hatte, eben so wie Her Herman Bekendorp, welcher 1510 verstarb, dessen Todestag vermuthlich aus diesem Grunde unseren Chronisten und Nekrologen entgangen.

XVIII.

Allgemeine Versammlung vom 3. Mai 1849.

Der erste Vorsteher, Herr Archivar Dr. Lappenberg, eröffnete die Versammlung mit folgendem Vortrage, aus welchem folgendes hervorzuheben ist:

„In vielbewegten stürmischen Zeiten, wie diejenigen, welche wir seit länger als einem Jahre durchleben, ist es dem ruhigen Zuschauer gewiß sehr erfreulich noch Vereinigungen zu finden, befreundete Männer, welche ohne den gerechten und dringenden Anforderungen der Gegenwart sich zu entziehen, dennoch auch der Vergangenheit eine ruhige, leidenschaftslose aber liebevolle Betrachtung zu widmen nicht unterlassen. Es ist besonders erfreulich wahrzunehmen, daß dieses lebhafte Bewußtseyn der zahllosen Fäden und Ringe, welche die Lebenden mit den Dahingeschiedenen verketten, in einem Staate lebt, in welchem weder erbliche Macht, noch Adel, noch andere ständische Vorrechte, noch selbst auch begüterte Corporationen die Geschichtsstudien in einem einiger Maaßen eigennützigen Interesse in Anspruch nehmen. Die Geschichtsforschung des Freistaates beruhet auf den Interessen der Familien-Anhänglichkeit, der Wissenschaftlichkeit und der Vaterlandsliebe. Diese sind es, welche einem Vereine, welcher nicht ganz geringe Anstrengungen verlangt, ohne Hülfe des Staates, in der Freiwilligkeit der Leistungen seiner Mitarbeiter und in dem Wohlwollen seiner Mitbürger die erforderlichen Kräfte und Mittel liefert, und denselben schon zum zweiten Male, 1842 und 1848, unter den bedrohlichsten Aspecten, ungefährdet erhalten hat. Möge der gute Sinn Hamburgs ferner wie bisher, in ihm und über ihm walten! Der treue, verständige Rückblick auf die Vergangenheit wird nicht verfehlen, durch die dadurch gewonnene ruhigere, hoffnungsreichere Ansicht der Gegenwart sich zu belohnen.

Es ist allen, welche mit einiger Theilnahme der Thätigkeit unseres Vereines gefolgt sind, bekannt, es wird andere nicht Wunder nehmen, daß im verwichenen Jahre keine neue, größere Arbeit des Vereines erschienen ist. Auch sind von den Sections-Versammlungen einige weniger besucht gewesen, wozu die zufällige Abwesenheit eines der Herren Dirigenten eingewirkt hat. Jedoch sind die meisten angesetzten Versammlungen gehalten und mit Theilnahme besucht, alle regelmäßigen Arbeiten sind fortgesetzt und mancherlei wesentliche Einrichtungen gefördert.

Von unserer Zeitschrift ist ein Heft (III, 1) erschienen, welches an vielseitigem Interesse und geschichtlichem Werthe gewiß keinem der früher erschienenen acht Hefte nachsteht. Das folgende Heft ist unlängst druckfertig und in den Händen des Buchdruckers. Ohne den Berichten der Herren Sections-Dirigenten vorzugreifen, will ich nur kurz erwähnen, daß das 6te Heft des Münzwerkes erschienen ist und für das 7te bedeutende Vorarbeiten gemacht und die Kupferstiche zu mehr als einem neuen Hefte vollendet sind; daß der Lexicon der Hamburgischen Schriftsteller so weit ausgearbeitet ist, daß mit dem Drucke eines ersten Heftes begonnen werden kann. Die beabsichtigte Herausgabe Hamburgischer Chroniken ist bei der näheren Untersuchung einer der Ungedruckten dadurch sehr gefördert, daß die Hauptquelle des nicht Hamburgischen Theiles derselben aufgefunden ist, und da diese in der Chronik der Nordalbingischen Sassen, der Ditmarschen, Stormarn und Holsten in einer Zeitschrift [1]) bereits gedruckt ist und dereinst in der Sammlung der Holsteinischen Chroniken ihren Platz finden wird, dürfte es uns gestattet seyn, unsern Abdruck auf den speciell Hamburgischen Theil zu beschränken.

Eine Geschichte des alten Rathhauses, ein Gebäude, an welches sich so viele anziehende, werthvolle Erinnerungen knüpfen, ist seit längerer Zeit von mir vollendet. Bei den Verzögerungen, welche der Bau eines neuen Rathhauses erlitten hat, scheint der Wunsch jene Schrift zur Begrüßung desselben

1) Falck's Staatsbürgerliches Magazin. 1829. Bd. IX. S. 340—381.

erscheinen zu lassen, aufgegeben werden zu müssen und es wird von der Vollendung der artistischen Beigaben jener Schrift abhängen, ob wir sie bald dürfen drucken lassen.

Durch die Gewinnung eines, wenn gleich kleinen, unserer Disposition übergebenen Locales ist es uns möglich gewesen, für die Sammlungen des Vereines besser zu sorgen als es früher geschehen konnte. Die Bibliothek ist nunmehr durch die Sorgfalt des Herrn Dr. Buek geordnet und den Vereinsmitgliedern zugänglich; der Vorstand bemüht sich dieselbe, zunächst durch Ausfüllung einiger durch den Brand v. J. 1842 entstandenen Lücken zu ergänzen. Rücksichtlich der Bibliothek hat der Vorstand die Stempelung der Bücher und Hefte mit dem Zeichen des Vereines angeordnet, um etwanigen Verlüsten möglichst vorzubeugen.

Der Vorstand hat ferner die Catalogisirung und den etwanigen Druck der Verzeichnisse der Sammlungen der einzelnen Sectionen in Berathung gezogen. Es ist beschlossen, daß diese größtentheils längst vorhandenen Verzeichnisse revidirt und von den Sections-Dirigenten dem Vorstande abschriftlich einzuliefern sind, so wie alljährlich deren Fortsetzungen, welche beide dann bei den General-Versammlungen vorzulegen sind, wie dieses rücksichtlich der Bibliothek bereits früher angefangen ist. Der Druck dieser Verzeichnisse dürfte gleichfalls wünschenswerth erscheinen, doch wird sich die zweckmäßige Anordnung desselben erst beurtheilen lassen, wenn die Verzeichnisse alle vor uns liegen.

Besonders erfreulich ist es mir Ihnen anzeigen zu können, daß die Verhandlungen wegen eines Museums Hamburgischer Alterthümer jetzt zum Schlusse gediehen sind, wenigstens so weit, daß Ihnen heute durch Herrn Professor Petersen ein vom Vorstande gebilligter Entwurf einer desfallsigen Vereinbarung mit der Gymnasial-Deputation wird vorgelegt werden; der Vorstand trägt auf dessen Genehmigung an, so wie auf die Erwählung zweier Mitglieder zu der mit jener verehrlichen Deputation zu ernennenden Commission, wozu wir diesseits ein Mitglied des Vorstandes und ein anderes Mitglied des Vereines empfehlen werden.

Unsere Verbindungen mit den Vereinen für die Geschichte in Deutschland haben wir möglichst zu ordnen gesucht. Einige derselben scheinen im verwichenen Jahre mit ihren Publicationen

im Rückstand geblieben zu seyn. Zur Erweiterung unserer Verbindungen selbst Schritte zu thun, hat in dieser Zeit nicht räthlich geschienen, doch sind wir auf einen uns gemachten Antrag eingegangen, den Schriftenaustausch mit der neu errichteten, von einem Deutschen, Herrn Köhne, gebildeten archäologisch-numismatischen Gesellschaft zu St. Petersburg.

Auf den Vorschlag neuer correspondirender Mitglieder verzichten wir für dieses Mal. Wir hatten dazu den Professor Rettburg zu Marburg ausersehen, dessen große Verdienste um die norddeutsche Kirchengeschichte demselben besondere Ansprüche bei den Söhnen der alten kirchlichen Metropole des Nordens erworben hatten. Leider hat ein frühzeitiger Tod ihn dem Vaterlande und der Wissenschaft entrissen. Möge bald ein gleichbefähigter Geschichtsforscher in seine Fußstapfen treten.

Von allem was der Vorstand im letzten Jahre gethan und wodurch er sich Ihren Beifall zu erhalten bemühet hat, wird schwerlich irgend etwas mit mehr Zuversicht auf Ihre Anerkennung rechnen dürfen als sein Beschluß, das verehrte Mitglied unseres Vereines, Herrn Bürgermeister Bartels bei seiner funfzigjährigen Amtsfeier durch zwei seiner Mitglieder im Namen des Vereines beglückwünschen zu lassen. Herr Dr. Geffcken und Herr Dr. Buek haben diesen Auftrag auf die würdigste Weise ausgeführt und den schönen Ausdruck der freundlichsten Aufnahme unserer Huldigungen für den würdigen, um Hamburgs Gegenwart und Vergangenheit gleich verdienten Greis, so wie seiner lebhaften Wünsche für das fernere Gedeihen dieses Vereines entgegen genommen.

Ich habe Ihnen, meine Herren, über das vergangene Jahr kurz berichtet. Doch kann ich nicht schließen ohne daran zu erinnern, daß unser Verein nunmehr sein erstes Decennium zurückgelegt hat. Nachdem bereits in dem nächst vorhergegangenen Jahre die ersten Schritte dazu geschehen waren, sind am 9. April 1839 die Statuten unseres Vereines von den damaligen, beinahe 160 Theilnehmern der General-Versammlung beschlossen und ward der Vorstand ernannt. Eine Feier des zehnjährigen Bestehens unseres Vereines durch die Mitglieder, welche an demselben näheren Antheil nehmen, hätte vielleicht manchen Wünschen entsprochen.

Es hätte zunächst wohl mir obgelegen eine solche Feier zu veranlassen; doch werden Sie es gewiß entschuldigen, wenn ich in jenen für mich so sehr trüben Tagen nicht daran gedacht habe. Besser als jede schnell vorüber rauschende Feier sind das Andenken an so manche lehrreiche und angenehme Unterhaltung, welche unser Verein seinen Mitgliedern gewährt hat, sind die Sammlungen, welche er geschaffen hat, sind die Arbeiten, welche er mittelbar, oder auch in der Zeitschrift, wie in besonderen Werken unmittelbar geschaffen und dadurch sich manche Denksteine gesetzt hat, welche zugleich als Bausteine der Geschichte unserer theuren Vaterstadt dienen werden. Möge der Verein noch lange, in freudig anerkannter Wirksamkeit fortbestehen."

Es ward hierauf über die Thätigkeit der einzelnen Sectionen im verflossenen Jahre von den Vertretern derselben folgendes berichtet: In der topographisch-statistischen Section hatte man die Herstellung eines genauen Grundrisses der Stadt nach den ältesten vorhandenen Plänen und Ansichten, auf Grundlage der neuen Vermessungen und Nivellements, in Berathung gezogen. Die artistische Section hat sich mit Vermehrung der Sammlungen der Section, mit dem zu errichtenden Museum für Kunst und Alterthum, und der Fortsetzung des Münzwerks beschäftigt; ferner die Führung einer hamburgischen artistischen Chronik beschlossen.

Die Versammlungen der kirchengeschichtlichen Section wurden durch folgende Vorträge ausgefüllt: von Herrn Dr. Geffcken über den im Jahre 1769 geführten Streit hinsichtlich der Sittlichkeit des Schauspiels; von Herrn Pastor Mönckeberg über eine, auf der Stadtbibliothek befindliche plattdeutsche Uebersetzung der, bis jetzt vergebens gesuchten ersten Ausgabe von Luther's kleinem Catechismus, ferner, über die Geschichte der Messe mit besonderer Rücksicht auf Hamburg.

In der juristischen Section sind folgende Vorträge gehalten worden: von Herrn Dr. Reimarus über die langenbeckische Glosse, von Herrn Dr. Harder über die Präjudicatensammlung der Section, von Herrn Dr. Trummer kritische Bemerkungen zu Blume's Behandlung des Selbstpfändungsrechts in dessen Encyclopädie, ferner über Bruns Recht des Besitzes im Mittel-

alter und in der Gegenwart, sodann über einige bedeutende Unterschiede zwischen dem römischen und althamburgischen Erbrechte.

Die literarische Section hat sich ausschließlich mit dem hamburgischen Schriftstellerlexicon beschäftigt, von welchem der Buchstabe B großentheils fertig ist, so daß demnächst das erste Heft gedruckt werden kann.

Nach dem von Herrn D. C. Gaedechens erstatteten Cassenberichte beträgt die Einnahme mit Hinzurechnung des Cassenbehalts vom vorigen Jahre . . . . . . Crt.𝔐 1941. 12 β
die Ausgabe = 1196. 13 =
folglich Cassenbehalt Crt.𝔐 744. 15 β

Leider hat sich die Zahl der Mitglieder in den letzten beiden für wissenschaftliche Bestrebungen so sehr ungünstigen Jahren, mit Einschluß eines Verstorbenen, um beinahe 40 Mitglieder verringert. wodurch unsere Kräfte zu grossen Unternehmungen gelähmt werden.

Herr Professor Petersen theilte der Versammlung mit, daß bereits vor längerer Zeit von Seiten des Vorstandes Verhandlungen mit den Schulbehörden wegen Errichtung eines Museums von Alterthümern eingeleitet sind. Dieselben sind jetzt so weit gediehen, daß der Vorstand der Versammlung einen, von der Gymnasial-Deputation ausgegangenen Entwurf zu einer Vereinbarung in Bezug auf das fragliche Institut vorlegen könne, dessen Annahme derselbe mit einigen Zusätzen empfehle. Die Versammlung genehmigte beides und erwählte neben Herrn D. C. Gaedechens als Vorstandsmitglied, ihrerseits zum Mitgliede der Verwaltung des Museums Herrn M. Gensler.

XIX.

Sammlung hamburgischer Alterthümer im Erdgeschoß des Gymnasial-Gebäudes.

Der Verein für hamburgische Geschichte richtete seit seiner Entstehung die Aufmerksamkeit auch auf Erhaltung und Sammlung der geringen Ueberbleibsel von historischem und künstlerischem Interesse, die unsere Stadt und Umgegend noch aufzuweisen haben. So entstand der Anfang der Sammlung durch einzelne Geschenke und Ausgrabungen von Hunengräbern, welche einige Mitglieder veranstalteten. Leider gab im Jahre 1842 der große Brand ein reiches Material in den Trümmern der Kirchen und öffentlichen Gebäude, welche unter Genehmigung des Senats ein Verein hiesiger Künstler dem gänzlichen Untergange entriß. Der Abbruch eines Theils des Bauhofes, wo manche Gegenstände der Art von früher abgebrochenen Gebäuden aufbewahrt wurden, machte ein anderweitiges Unterbringen derselben nöthig. Da kam ein Beschluß des Senats und der Bau-Deputation dem lang gehegten Wunsch entgegen, alle diese Gegenstände mit den bisher in Verbindung mit der Stadtbibliothek aufbewahrten zu einer gemeinsamen Sammlung zu vereinigen, die im vorigen Jahr durch eine Vereinbarung der Gymnasial-Deputation mit dem Vereine für hamburgische Geschichte zu Stande kam und im Erdgeschosse des Gymnasialgebäudes aufgestellt ist. Zur Verwaltung derselben sind die Unterzeichneten, zwei von der Gymnasial-Deputation, zwei von dem Vereine für hamburgische Geschichte, erwählt worden. **Diese Sammlung hat neuerdings einen erheblichen Zuwachs erhalten aus dem Nachlaß des verstorbenen Herrn Stiefvater, dessen Erben auf gütige Verwendung des Executor testamenti Herrn A. F. L. Möring folgende Gegenstände geschenkt haben,**

welche zu den besten, und theilweise zu den ältesten Stücken der Sammlung gehören:

1) Bildwerke aus der Küche des abgebrochenen Hauses der Herren Hansen & Brock in der alten Gröningerstraße, bestehend in einem Marmor-Relief, das Evangelium vom reichen Manne darstellend, in den verbundenen Wappen der Familien Twestrengh und von Eitzen, nebst Löwen als Schildhaltern und zwei Rittern, so wie einem kleineren von Eitzen'schen Wappen. Da 1642 der Bürgermeister Barth. Twestrengh die Tochter des Bürgermeister Albert v. Eitzen, Namens Magdalena, heirathete, die schon 1653 starb, so ist es wahrscheinlich, daß Barth. Twestrengh, zwischen 1642 und 53 dieses Kunstwerk ausführen ließ, eine Annahme, die jedoch noch der Bestätigung durch weitere Nachforschung bedarf. Dieser kunstreiche Kamin liefert den Beweis, daß die alten Hamburger in ihren Wohnungen dem der Mode unterworfenen unfruchtbaren Luxus die dauernden Denkmale einer richtigen und für das Leben ersprießlichen Anwendung der Kunst vorzogen.

2) Ein Bacchus in Hautrelief mit zwei Engeln und zwei Löwen als Schildhaltern, sicher und breit ausgeführt. Arbeit wohl aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

3) Drei weibliche Figuren in Stein, nebst zwei Sockeln.

4) Eine sehr überhöhte Steinplatte mit der lebensgroßen Darstellung des heiligen Georg mit dem Drachen. Auf der Fläche nur im Umriß mit vertieftem Grunde ausgeführt, nach der Arbeit zu urtheilen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

5) Ein Monument von Stein, das die Jahrzahl 1.99, scheinbar 1299, aber wahrscheinlicher 1499 oder gar 1599 hat; wahrscheinlich einst die Banklehne vor einer Haustreppe, darauf ein unbekanntes Wappen ausgehauen, an dem das Wappenschild und Laubwerk die Formen der spätesten gothischen Ornamente zeigen.

Bei dem Transport dieser werthvollen Gegenstände hat uns Herr Remé, dem wir auch die Kunde von denselben verdanken, die freigebigste Unterstützung gewährt.

Indem wir Unterzeichneten der Geberin, Mad. Stiefvater, und Allen, welche die Sache unterstützten, öffentlich unsern Dank aussprechen, benutzen wir diese Gelegenheit, unsere Mitbürger,

denen Gegenstände, die durch ihr Alterthum oder ihre Arbeit Werth haben und ihrer bisherigen Verwendung enthoben sind, bekannt werden, zu ersuchen, uns davon Mittheilung zu machen und zur Erlangung derselben behülflich zu sein; denn leider hat die Sammlung über keine Mittel zum Ankauf zu gebieten und ist auf den Patriotismus unserer Mitbürger angewiesen.

Die Sammlung wird, sobald die Erweiterung des Locals eine bessere Vertheilung der zum Theil über einander aufgehäuften Gegenstände möglich macht, zu bestimmten Zeiten dem Publicum geöffnet werden, kann aber schon jetzt von Allen, die ein besonderes Interesse daran nehmen, wenn sie sich deshalb an den Boten der Stadtbibliothek wenden wollen, täglich (mit Ausnahme von Sonntag und Sonnabend) zwischen 2 und 3 Uhr in Augenschein genommen werden.

1849 im August.

Joh. Anderson. D. C. Gaedechens.
Martin Gensler. Chr. Petersen.

XX

XX.

Geschichtliche Notizen über Wandsbecks Vorzeit.

Von Dr. Otto Beneke.

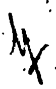
Vorwort.

Die nachfolgenden Mittheilungen sind aus verschiedenen, im Archive der Stadt Hamburg befindlichen Aktenstücken, Correspondenzen u. a. Papieren, und aus einer jetzt ziemlich selten gewordenen Druckschrift, betitelt:

„Nachrichten von der Geschichte und Verfassung des adlichen Gutes Wandsbeck in Holstein, aus Urkunden und andern zuverlässigen Quellen genommen. Hamburg, 1773, bei Buchenröder und Ritter" (ohne Angabe des Autors)

sowie aus einigen neueren einschlagenden Druckschriften zusammengestellt.

Hamburg, im Januar 1851.



§. 1.
Einleitendes.

Wandsbecks Ursprung läßt sich nicht mehr ermitteln. Die darüber geäußerten Vermuthungen entbehren aller urkundlichen Begründung, und gehen meistens von der etymologischen Hypothese aus, daß der Name Wandesbeck (wie die ältere Schreibart lautet) mit den Wenden zusammenhänge, womit man wiederum den Namen der viel jüngeren Pertinenz Wepdemuth und den Namen des Baches Wands, Wans, Wandsbach oder Wandse, in Verbindung bringt. Nach diesen Vermuthungen könnte der Bischof Adelbert von Hamburg, der um das Jahr 1050 auf dem Süllenberge bei Blankenese ein Castell gegen die Wenden baute, auch hier eine ähnliche Befestigung unter dem Namen „Wendenburg" angelegt haben. Indessen kommt in diesen und den nächsten Jahrhunderten noch keine auf die Existenz der Wendenburg oder eines Wandsbecks deutende Urkunde vor. Eine andere Sage: daß Gottfried, Graf von Holstein, der letzte des wendenbekriegenden Herrmann Billung-Geschlechts von Stubbeckeshorn, gerade bei Wandsbeck in einem Treffen gegen die Wenden Anno 1106 geblieben sein soll, ist eben so hypothetisch, da die alten Kunden hierüber nur besagen, daß das Treffen unweit der Stadt Hamburg stattgefunden habe. Die durch keine urkundliche Nachweisung beglaubigte Angabe, daß Wandsbeck vormals (1300) Waldingesbecke geheißen habe, können wir mit allen etwa daraus zu folgernden Hypothesen, um so mehr auf sich beruhen lassen, als die älteste uns bekannte Urkunde über Wandsbeck v. J. 1296 (s. den §. 2) diesen Ort „Wantesbeke" benennt, eine Schreibart, die sich auch einige Jahre später, 1315 und 1345 in dem Namen zweier Hamburger findet[1]), woraus dann Wandesbeck wurde.

Der Name „Wandsburg" kommt erst seit 1568 vor, als der berühmte Statthalter Heinrich Rantzau das alte Haus burgartig neu erbaut hatte (s. §. 6) und scheint den Rantzau'schen Besitz des Gutes nicht überdauert zu haben, da nach 1614 wieder der

---

1) Verlassungs-Protocoll des Kirchspiels St. Jacobi, 1274—1454, nach welchem Wulf de Wantesbeke im Jahre 1315 und Johannes Wantesbeke im Jahre 1345 Grundstücke veräußert haben.

frühere Name Wandesbeck, dann Wandsbeck, bleibend herrschend wurde.

Urkundlich tritt Wandsbeck erst im 13ten Jahrhundert, und zwar (seit dem 15ten Jahrhundert unzweifelhaft) als ein Kammergut des Hauses Holstein, in die Geschichte ein. Im Laufe der Zeiten ist es als ein adliches Lehngut, über welches das Haupt des Gesammthauses, der dänische König, die Oberlehnshoheit nie aufgegeben, gemeiniglich an Privat-Personen verliehen gewesen, zuweilen jedoch als landherrliches Schatull-Gut wieder im Besitz der Könige gewesen.

Was sich nun Bemerkenswerthes hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung Wandsbecks findet, läßt sich am päßlichsten der Aufzählung seiner Besitzer anreihen.

§. 2.

Wandsbecks älteste Zeit bis gegen 1525.

Wandsbeck muß bereits im Anfange des 13ten Jahrhunderts existirt haben, da wir es gegen dessen Ende schon als Dorf- oder Ortschaft urkundlich genannt finden. In einer auf dem Hamburger Stadt-Archive befindlichen Urkunde [1]) vom 10. October 1296, bestätigen nämlich die Grafen Adolf und Johann von Holstein und Stormarn, dem Kloster Frauenthal [2]) bei Hamburg („claustro virginum in Vruwendal“) den gekauften großen und kleinen Zehnten in 13 Dörfern oder Ortschaften („in villis sive locis“) darunter „Wantesbecke.“ [3])

1) Gedruckt im Hamb. Urkundenbuch pag. 746. Unter den Zeugen erscheint auch der benachbarte Ritter Hermann von Hamme. Der erste Band des Schlesw. Holstein. Urkundenbuchs (bis 1300) enthält keine Nachweisung Wandsbecks.

2) Dieses vor 1246 gestiftete und 1247 vom Papst Innocenz IV. bestätigte Cisterzienser Nonnen-Kloster lag anfangs in dem alten Herwardeshude, im Bezirk der heutigen Vorstadt St. Pauli, von wo es 1295 unter obigem Namen nach dem neueren Herwardeshude, dem jetzigen Harvestehude an der Alster, verlegt wurde.

3) Die übrigen sind: Wellingsbüttel, Sassel, Haldesdorf, Engenhusen, Volkwardesdorf (Volksdorf), Rokesberghe (jetzt Rügelsberg, ein zu Volksdorf gehöriger Landstrich, vormals ein Dorf), Baren (Berne), Oldenvelde, Vermerschen (Farmsen), Alt- und Neu-Radolvesstedt (Rahlstedt) und Smachthagen.

Es ist übrigens nicht bekannt, wie und wann das Kloster diese Zehnten in Wandsbeck und den übrigen Dörfern wieder veräußert oder verloren hat.

In Schröder's Topographie von Holstein (Bd. II, p. 440) wird, jedoch leider ohne näheren urkundlichen Nachweis, berichtet: „Wandsbeck, vormals Waldingesbeke; dieses ehemalige Dorf überließ 1306 Erzbischof Adelbert an Heinrich von Wedel, und wahrscheinlich erhielt das Kloster Harvstehude späterhin Gerechtsame in dieser Ortschaft."

In einer, anscheinend zuweilen fehlerhaften Abschrift des Acten- und Urkunden-Inventarii des Hamb. St. Johannis Klosters, finden wir eine Urkunde v. J. 1336 verzeichnet, in welcher „Gisebertus" bekennt, „daß er Herrn Hinrico, genannt de Wedele, „Rittern, das Dorf Waldegesbeke und 2 Halbhufen in Schipbeke „für 60 ℔ verkauft habe."

Es ist möglich, daß der Schröder'schen Nachricht eine irrthümliche Notiz von dieser Urkunde zum Grunde liegt.

Beide Angaben sind irrig. Erzbischof Adelbert I oder der Große starb 1072, Adelbert II: 1148; Erzbischof Giselbert (falls dieser unter „Gisebertus" gemeint ist) aus dem edlen Geschlecht von Bronkhorst, starb im Anfange des Jahres 1306. Anno 1336 regierte der Erzbischof Burchard I.

Da wir weder die Quelle der Schröder'schen Angabe noch die verloren gegange Urkunde von 1336 des Johannis Klosters kennen, so müssen wir uns auf Anführung beider Notizen beschränken, hinzufügend, daß in einer Urkunde v. J. 1310 ein Knappe (Famulus) genannt von Woldenbeke erscheint.

Wir dürfen indeß annehmen, daß der sonst und namentlich für Wandsbeck nirgend vorkommende Name „Waldingesbeke oder Waldegesbeke und Woldenbeke," welcher auch auf kein einziges der gegenwärtig existirenden Holsteinischen Ortschaften paßt, irgend einem der vielen spurlos untergegangenen Dörfer angehört habe, und keinenfalls auf unser Wandsbeck zu beziehen ist, welches nach obiger Urkunde von 1296 bereits damals den Namen Wantesbeke trug. Aus derselben Urkunde erhellt ja auch klärlich, daß schon 1296 das genannte Kloster Frauenthal den Wandsbecker Zehnten besaß, welchen die Grafen von Holstein bestätigten, womit

das erzbischöfliche Eigenthum wenige Jahre darauf schwer in Einklang zu bringen sein dürfte.

Daß 1315 und 1345 bereits Hamburgische Bürger und Eigenthümer mit dem (sehr seltenen) Familien-Namen Wantesbeke vorkommen, ist schon oben erwähnt. Es ist dies nicht ganz unerheblich, da man daraus nicht nur auf die Existenz, sondern auch auf eine gewisse Bedeutsamkeit des damaligen Ortes Wandsbeck schließen darf.

Aus dem folgenden Jahrhundert ist leider keine Kunde über Wandsbeck zu uns gelangt.

Die nächste fernere Nachricht erhalten wir aus einigen, im Archive des hiesigen Hospitals St. Georg befindlichen Schuldverschreibungen des Hofemeisters gedachter Stiftung, Cord von Wintem oder Winthem v. J. 1514, in welchen derselbe die Einkünfte des Wandsbecker Hofes verpfändet, auch den Wandsbeckern befiehlt, dem Hospitale zu gehorsamen.

Der Besitz dieses Cord von Winthem wird bestätigt durch die Inhaltsanzeige einer Urkunde v. J. 1520[1]) lautend:

> „Herzog Friedrich verleihet Jacob Rantzauen den Hof Wandesbeck mit dem Dorfe und allem Zubehör bei der Stadt Hamburg belegen, wie es Cord von Winter" (Schreib- oder Druckfehler für von Winthem) „Bürger zu Hamburg auf sein und seines Sohnes Leben verschrieben gewesen, nach deren[2]) Abgang das Gut wieder an die Herrschaft gegen Erlegung von 500 ℔ kommen soll. 1520."

Es ist nun fraglich wer der hier gemeinte Cord von Winthem ist, da der Vater des genannten Hofemeisters und des letzteren ältester Sohn wie er selbst, Cord geheißen haben und Bürger zu Hamburg waren, woselbst alle drei zwischen 1515 und 1518, jedenfalls vor 1520, gestorben zu sein scheinen. Da das Gut nun 1520 an Jacob Rantzau kam, des Hofemeisters von

---

1) In dem Repertorium v. J. 1671 über die zu Gottorp befindlichen Original-Urkunden, Cap. XXXI. sub tit. Pfandgüter, No. 25; gedruckt in Falck's Sammlungen zur Kunde des Vaterlandes rc. Bd. III. pag. 318.

2) Hier wäre wohl richtiger zu lesen „nach dessen," nämlich Jacob Rantzau's, Abgange, da die Urkunde von seiner Belehnung handelt.

Winthem 2 jüngere Söhne, Jürgen und Christoph, aber viel später starben[1]), so können in der Gottorp'schen Urkunde wohl nur die beiden Cord von Winthem, der Hofemeister und sein Sohn, als vormalige Besitzer von Wandsbeck gemeint sein.

Es erhellt nun als Resultat, daß Wandsbeck, etwa gegen Ende des 15ten Jahrhunderts, diesen beiden Hamburger Bürgern Cord von Winthem zu Lehn gegeben, und nach deren Absterben bald nach 1515, im Jahre 1520 an Jacob Rantzau gekommen ist.

Von diesem wissen wir nichts Näheres; daß er identisch gewesen sei mit einem erst i. J. 1552 verstorbenen Jacob Rantzau, Waldemar's Sohn, ist indessen möglich. Jedenfalls kann er Wandsbeck nicht länger als 4—5 Jahre besessen haben, da wir sodann, wie im nächsten Abschnitte gezeigt werden wird, andere Besitzer des Gutes kennen lernen.

Wir haben also schon um 1296 ein zehntpflichtiges landesherrliches Dorf Wantesbeke, welches vor 1306 (falls wir die Schröder'sche Notiz gelten lassen wollen) im erzbischöflichen Besitz, dann in dem des Heinrich von Wedel war, welches, wieder landesherrlich geworden, und aus einem Hofe, Dorfe nebst Zubehör bestehend, etwa in den Jahren 1490 — 1518 die Hamburger Bürger Cord von Winthem und dessen Sohn, so wie etwa von 1520 — 1525 Jacob Rantzau pfand- und leihweise besaßen.

§. 3.

Wandsbeck im Besitz der Frau Anna, und ihrer successiven Ehemänner bis 1553.

Anna, aus dem alten niederländischen Geschlechte der von Mehre[2]) (van Mhere, van dem Mere ꝛc.) zu Hamburg, eine Tochter

---

1) Ersterer kommt noch 1534, letzterer, Christoph von Winthem, als St. Johannis Klosterschreiber Anno 1554 vor.

Diese Mittheilungen verdanken wir dem Herrn Ernst von Winthem, welcher einen sehr umfassenden interessanten Stammbaum seiner mit den hannöverschen und westphälischen von Windheims zusammenhängenden Familie besitzt.

2) Wir finden schon 1370 in einem Testament die Namen Heyno und Johannes de Mera. Ferner außer den Erwähnten und einigen anderen

des Joachim von Mehre und vielleicht eine Enkelin oder Nichte des 1470 zum Rathsherrn erkoreten und 1493 oder 1496 verstorbenen Otto von Mhere; — hatte zum ersten Gemahl[1]) den Dr. Heinrich Salsborg, welcher am 9. Juli 1523 Rathsherr, und schon am Petri-Tage 1524 Bürgermeister zu Hamburg wurde.[2]) Im Sommer desselben Jahres 1524 wurde Salsborg von der Stadt Hamburg zur Krönung Königs Friedrich's I. nach Copenhagen gesendet, welcher den in vielen Hinsichten gleich ausgezeichneten Mann eigenhändig zum Ritter schlug, eine Würde, welche niemals verleugnet, sondern überall (vielleicht nur nicht bei rathsherrlichen Amtshandlungen) seinem Namen beigefügt erscheint.[3]) Man darf schließen, daß Frau Anna ihren Gemahl auf seiner Gesandtschaftsreise nach Copenhagen begleitet hatte, da nach einer übrigens unbeglaubigten Sage, König Friedrich I. der schönen Frau in Gnaden gewogen gewesen sein, und aus königlicher Huld ihr und ihrem Gatten das Edelgut Wandsbeck dergestalt geschenkt haben soll, daß es nach Beider Ableben den nächsten Erben der Frau Anna bestimmt gewesen wäre[4]). Diese Schenkung erweis't sich indessen unrichtig. Nach dem Zeugnisse des Ham-

---

dieses Namens um dieselbe Zeit, noch von 1592—1609 einen Joachim van Mer (Meer, van der Meer), welcher Verwalter der Anno 1585 gestifteten Niederländischen Armen-Casse war, und den ältesten Niederländischen Contract von 1605 als Erster unterzeichnete.

1) Hiernach ist die Vermuthung des Herrn Ober-Auditeurs Dr. Buek, in seinen genealog. und biograph. Notizen ꝛc. pag. 12 und 13, mit allen ihren Folgerungen, zu berichtigen.

2) Salsborg's Vater, Herr Hinrich Salsborg, war 1475 zu Rathe erwählt und 1503 verstorben. Er war Special-Collega jenes Otto van Mhere. Die angesehene Familie Salsborg, deren Schreibart auch Saleborch, Salsborch, Salzborg, Salzburg, Salzburger, starb, nachdem des Bürgermeisters Enkel, Schöffe zu Cöln, jung verstorben war, schon Anno 1557 mit Joach. Salsborg, Kirchgeschwornem zu St. Petri, des Bürgermeisters Bruder, aus.

3) Z. B. in den bekannten proconsular. und consular. Fasten: „Hinricus Salsborg, Dr. jur. et Miles.

4) Nachrichten von Wandsbeck (1773) pag. 12.

burger Raths [1]) hat der Bürgermeister Salsborg, mit dem Gelde seiner Frau, das Lehngut Wandsbeck vom König Friedrich I. gekauft. Das Jahr ist nicht genau zu ermitteln, jedoch da Friedrich I. Anno 1533 starb, und nicht unwahrscheinlich bei jener Copenhagener Gesandtschaftsreise 1523 die Kaufs-Unterhandlungen (etwa für den Fall des Abgangs des derzeitigen Besitzers Jacob Rantzau, s. §. 2) angeknüpft worden sind, jedenfalls zwischen diesen Jahren, und zwar wahrscheinlich noch in den 1520ger Jahren, etwa um 1525, zu bestimmen. In dem gedachten Zeugnisse des Raths lautet es wörtlich:

„— — Wir berichten Ew., daß vordem einer unsers Mittels, Bürgermeister Herr Heinrich Salzburg, Ritter und Doctor, von König Friedrichen zu Dänemarken, Herzogen zu Sleswik, Holstein &c. ein Gut erkaufet, Wandesbeck genennt. Und dieweil die Kaufsumme von seiner ehelichen Hausfrauen Gelde entrichtet, hat er bei hochgedachter königlicher Würde erhalten, daß die Verschreibung über solch Geld auf seine und seiner Hausfrauen Personen Zeit ihres Lebens, und nach ihrem tödtlichen Abgange, auf seiner Hausfrauen nächste Erben, erblich und eigenthümlich gestellet, welche Verschreibung die jetzt regierende königliche Würde für sich und in Vormünderschaft ihrer unmündigen Brüder confirmirt und bestätiget hat.“

Der Bürgermeister Salsborg mußte in Folge der Reformations-Händel, in welchen er nebst seinen Brüdern Albert und Joachim sich zur katholischen Parthei der s. g. Johannisklüde hinneigte, anscheinend seit 1529 sich des Rathstuhls enthalten und 1531 resigniren, worauf er vermuthlich sich nach Wandsbeck zurückzog und daselbst Anno 1534 (wie es heißt in Schwermuth) verstorben ist.

Seine Wittwe, Frau Anna, verblieb den gedachten Verschreibungen gemäß im Besitze Wandsbecks so lange sie lebte.

---

1) Archivalacte: Hinrich von Czesterflиet's Klage beim Reichskammergericht, wider E. E. Rath zu Hamburg, und zwar dessen Information der Kammergerichts-Procuratoren Dr. Marcus zum Lamb und Dr. Alexander Reifstecken, vom 4. December 1555.

Nachdem sie 9 Jahre lang im Wittwenstande verharrt, wählte sie sich im Jahre 1543 einen zweiten Gemahl, den Heinrich von Zesterfleth (Czesterfliet, Tzesterflyt [1]), und zwar, wie E. E. Rath in dem oben angeführten Aktenstück berichtet, gegen den Wunsch ihrer nächsten Blutsfreunde.

Mit diesem ihrem zweiten Gemahl lebte sie nun noch einige Jahre im ungestörten Besitze Wandsbecks. Da ihr Sohn erster Ehe, Heinrich Salsborg (Magister, Licentiat der Rechte und Rath des Herzogs Carl von Geldern) und dessen einziger Sohn, der Schöffe zu Cöln, Heinrich Salsborg, bereits vor ihr verstorben waren und ihre zweite Ehe kinderlos blieb, so mag sie wohl daran gedacht haben (wie in den Nachrichten über Wandsbeck p. 13 behauptet wird) die Erbfolge zu Gunsten ihres Gatten und zum Nachtheil der rechtlich nächsten Erben, ihrer Schwestern, zu verändern. An gedachtem Orte heißt es, daß König Christian III. unangesehen seiner früheren Bestätigung der vom König Friedrich I. verordneten Bestimmungen, unterm 11. Januar 1553 dem Heinrich von Zesterfleth den Hof Wandsbeck mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten als Mannslehn verliehen habe. Ueber die hieraus entstandenen Streitigkeiten werden wir im folgenden Paragraphen berichten.

Frau Anna muß noch in demselben Jahre 1553 verstorben sein.

Aus einem Inventarium über ihren von den Schwestern zurückgeforderten Nachlaß, entnehmen wir einen Passus, welcher uns über die häusliche Einrichtung des Wandsbecker Schlosses

---

1) In wie fern er mit der im Hannöverschen noch blühenden altniederländischen, schon früh in den Elbmarschen angesessenen Familie von Zesterfleth zusammenhängt, war nicht zu ergründen. In den Listen Hamburgischer Würdenträger kommt der Name nicht vor. Uebrigens erscheint schon im Jahre 1268 ein Johannes de Zestersflet als Grundeigenthümer in Hamburg (Lib. actorum in resignat. hereditatum). Auch wurde das Haus No. 25 auf dem holländischen Brook Anno 1610 einem Oswald von Zesterfleth und 1628 einem Eberhard von Zesterfleth zugeschrieben. Beide müssen also Hamburger Bürger gewesen sein.

zur Zeit als der Bürgermeister Salsborg und sein Ehe-Nachfolger Zesterfleth dort lebten, einigermaaßen unterrichtet.

„Item uffm Wandesbecke.

8 Ober- und Unterbetten mit Pholen, Decklaken und Wullen-Decken,
7 Spanbetten (behangene Himmelbetten),
14 Zinnen Schüssel oder Vatten,
12 Zinnen Teller,
3 Zinnen kleine Schüssel oder Salseer (Salzfässer),
3 Zinnen Kannen,
1 große kupferne Kanne,
8 Grapen oder erne (irdene) Tupfen (Töpfe),
2 Kessel, 2 Leuchter, 2 Bratspieße, 1 Bratpfanne oder Bratschapen,
3 Brantredeln oder Brantroden, (?)
2 Feuerzangen, 5 doppelte Haken, 1 Zel-Roer, (?)
3 viereckigte Tische, 2 lange Tische, 2 kleine Tische,
1 Schloßbank, 2 Schlafbänke."

Als zur Hof- und Landwirthschaft gehörig, werden nachfolgende Gegenstände verzeichnet:

„etliche Tauben-Wende und Vogelgarn,
etliche Hasengarn,
etliche Fischgarn, Wadengarn,
Körbe und Reusen, 8 Kühe, in die 400 Schaafe, in die 40 Geisse oder Ziegen, etliche Schweine, Gänse und Hühner."

Endlich folgen noch an Documenten:

„Alle Verschreibungen und Quitanzien des Kaufs halber über den Wandesbeck, sammt den beiden, König Friedrichen und jetzigen König Christians zu Danemarcken Verschreibung, auch über den Wandsbeck, Herrn Heinrich Salzborgen, Rittern, und seiner Hausfrauen Anna gegeben."

Da in diesem Verzeichniß[1]) nur diejenigen Gegenstände angegeben sind, welche als Frau Anna's Nachlaß und aus ihrem Vermögen angeschafft, von ihren Schwestern erbrechtlich in Anspruch genommen werden, so dürfen wir schließen, daß sie nur ein Theil des damaligen gesammten Wandsbecker Haus- und Guts-Inventarii, welches gewiß viel inhaltreicher war, gewesen sind.

§. 4.

Wandsbeckische Erbfolge-Streitigkeiten 1553—1557.

Mag nun Heinrich von Zesterfleth einen königlichen Verleihungsbrief aufzuweisen gehabt haben oder nicht, jedenfalls ist es gewiß, daß er nach dem Tode seiner Frau Anna noch einige Jahre Wandsbeck besessen hat, obschon unter Anfechtung der nächsten Erben seiner Frau, welche ihr Erbfolge-Recht auf die Verschreibung König Friedrich's I. und auf den Umstand stützten, daß die Kaufsumme aus Anna's Vermögen, also aus dem von Mehre'schen Familiengut, genommen worden war.

Frau Anna's nächste Erben, nach dem schon früher erfolgten Tode ihrer Descendenz, waren ihre Schwestern Cecilia oder Cillia, geborne von Mehre, des Licentiaten und Canzlers Peter von Speygel[2]) (nicht Sprengel, wie die Nachrichten von Wandsbeck und Buek a. a. O. diesen Namen schreiben) und Elisabeth oder

---

1) Aus dem übrigen größeren Theil dieses nicht uninteressanten Inventarii, welches den Gesammt-Werth aller Gegenstände auf 17000 Gulden angiebt, geht auch hervor, daß der Bürgermeister Salsborg zu Hamburg in einem seiner Frau Anna gehörigen Brauhause am Fischmarkt, neben Dietrich Fasmar (oder Vasmer) gewohnt hat.

2) Sie war schon früher verheirathet gewesen; ihr zweiter Gatte, der Licentiat und sächsische Canzler Peter von Spengel, lebte advocatorisch beschäftigt in Hamburg, bis ihn der Rath daselbst ausweisen ließ, weil er, fälschlich sich für einen kaiserlichen Salvaguardian ausgebend, gegen rechtskräftige Raths-Urtheile freies Geleit ertheilte. Er ging nach Stade, wo er in erzbischöflich Bremische Dienste trat, und gegen den Hamburger Rath beim Reichsgerichte ob jener Ausweisung Klage erhob.

Else, geborne von Mehre, des hiesigen Bürgers Georg oder Jürgen von Tzeven[1]) Hausfrau.

Aus den fragmentarischen Archival-Acten dieses Processes, welchen der Hamburger Rath zu Gunsten der klägerischen Schwestern entschieden zu haben scheint, wogegen Heinrich von Zesterfleth an das Reichskammergericht appellirte, ist hier nur aus der obenerwähnten Instruction des Raths an seine Procuratoren Folgendes hervor zu heben:

„— — Als nun gemeld'ter Heinrich Salsborg mit Tode abgegangen, und seine Hausfrau im Wittwenstande in die 9 Jahre gesessen, hat sie sich doch letzlich auf Beförderung etzlicher Leute hinter ihrer Freunde Wissen und Willen mit Heinrich Cesterflieten verehelligt. Wiewohl nun Georg von Czeven, der ihre Schwester als eine von den nächsten Erben zur Ehe hat, damit gar übel zufrieden gewesen, hat er doch, seines Rechtens unverfänglich, die Ehe vollziehen lassen, und seint darauf der Hauptbrief und die Confirmation uff das Gut Wandesbeck lautend, samt andern Briefen, Siegeln, silbern und güldene Kleinotern ihm, dem Czesterflieten, zu treuen Händen gelassen worden, der Zuversicht, wenn seine Hausfrau verstürbe, der das Gut Zeit ihres Lebens verschrieben, so sollten alsdann die Verschreibungen samt dem Gute, Inhalts des Buchstabens, Georgen von Czevens Hausfrauen und ihren andern Schwestern[2]) als den negsten Erben, ungehindert ausgefolget und eingestellet werden[3]).

„Als aber nach etlichen Jahren Czesterflietens Hausfrau mit Tode abgegangen, und in der Güter-Inventirung das Original nicht gefunden, auch des Czesterflietens unredliches Verfahren

---

1) Die Familien von Tzeven und von Mhere waren schon früher verschwägert. Aus ersterer waren drei Erichs de Tzevena Mitglieder des Raths, und starben 1450, 1478 und 1504. Diese Familie, deren Name auch von Seven, Zeven und Czeven geschrieben wurde, war schon um 1664 ausgestorben.

2) Ausser Cecilie von Spengel also noch eine Schwester, die aber wohl schon vor dem 1553 ausbrechenden Proceß unverheirathet oder doch kinderlos gestorben sein wird, da sie hier nicht mehr auftritt.

3) Auf diese Verhandlungen bezieht sich Zesterfleth, wie es scheint, in seinen Exceptionen, in welchen er sie als noch pendent bezeichnet.

und Absicht sich sonsten geoffenbaret, seint die Schwestern klagend wider ihn aufgetretten &c."

Der Proceß hatte auch beim Reichskammergerichte einen für die Schwestern günstigen Fortgang, indem ein kaiserliches Rescript vom 16. Februar 1554 [1]) die Klägerinnen in ihren wohlerworbenen Rechten zu schützen die Absicht hatte. Dennoch kamen sie nicht sogleich in Wandsbeks Besitz. Noch 1555 wurden für den kammergerichtlichen Proceß Zeugen ad perpetuam rei memoriam abgehört, aus welcher Zeit auch das mehrgedachte Instructionsschreiben des Hamburger Raths herrührt. Dann scheint Anno 1556 ein Vergleich zwischen den Streitenden versucht zu sein, den Zesterfleth jedoch zu erfüllen wenig Eifer zeigte und jenseitige Nichterfüllung vorschützte. [2]) Da wir nun um 1557 den Dr. Adam Traziger als Besitzer Wandsbecks finden, dieser aber der Schwiegersohn des Georg von Czeven und seiner Frau Elisabeth geborne von Mehre war, so dürfen wir schließen, daß 1557 ein Vergleich zwischen Zesterfleth und Georg von Czeven, vielleicht unter Vermittlung des Dr. Traziger, welcher etwa durch Entschädigungsgelder die Sache zu schlichten unternahm, zu Stande kam.

In Folge solcher Vereinbarung gab Herzog Adolph zu Holstein das Gut laut Verbriefung d. d. Kiel, Donnerstag nach Antonii 1557, dem Dr. Adam Traziger zu Lehn.

Cecilie von Spengel scheint an diesem Separat-Frieden ihrer Schwester keinen Theil genommen zu haben. Vielleicht hatte man sie auf das übrige Erbtheil der verstorbenen Anna angewiesen.

§. 5.

Wandsbeck im Besitz des Dr. Adam Traziger, 1557 — 1564.

Adam Traziger, Dr. d. R., geb. zu Nürnberg, war von 1550 — 1551 und von 1553 — 1558 Hamburgischer Syndicus, und ein sowohl als Rechtsgelehrter und Staatsmann, wie als Geschichtsschreiber berühmter Mann. Seine ungedruckte Ham-

1) Nachrichten von Wandsbeck, pag. 13.

2) Schreiben des Heinrich Czesterfleth v. J. 1557, Wandesbeck, an E. E. Rath der Stadt Hamburg.

burgische Chronik existirt in vielen Abschriften als vorzügliche Geschichtsquelle jener Zeiten. Schon 1558 verließ er Hamburg (wo er in der Brandstwiete im damals von Tzevenschen Hause gewohnt haben soll), um als Canzler der Gottorpschen Regierung in Herzoglich Schleswig-Holsteinische Dienste zu treten.

Auf welche Weise er wahrscheinlich durch seine Frau, Gertrud von Tzeven, in Wandsbecks Besitz gekommen ist, wurde im §. 4 erzählt. Obwohl in Gottorp lebend und oft auf Gesandtschafts-Reisen außer Landes, mag er doch zuweilen in Wandsbeck sich aufgehalten haben, wie dies z. B. einige seiner Briefe an den Hamburger Rath aus den Jahren 1558, 1559 und 1562, aus Wandesbeck datirt, beweisen. Uebrigens war sein Besitz, wenigstens anfänglich, nicht ohne Anfechtung. Von der Tante seiner Frau, der obenerwähnten Cecilie von Spengel, geb. von Mehre, kommt Anno 1558 eine beim Hamburgischen Rath eingereichte Klageschrift gegen den Syndicum Dr. Adam Traziger vor, welcher den Hof Wandesbeck „wider Gott, Ehr und Recht selbstwäldiglich eingenommen habe." Ob sie etwa auf Anstiften ihres vabulistischen Gatten den obengedachten Vergleich gleich anfangs oder erst später nach seiner Vollziehung nicht anerkannt hatte, ist nicht ersichtlich. Die Sache wird beigelegt sein, da nichts weiter als die Klageschrift in den Acten vorkommt.

Traziger, dem die Entfernung Wandsbecks von seinem Wohnsitze Gottorp doch wohl lästig wurde, veräußerte es für 7000 ℔ an den berühmten und gelehrten Statthalter des Königs in den Herzogthümern, Heinrich Rantzau, i. J. 1564.

Traziger, welcher i. J. 1575 auch Canonicus und Scholasticus am Hamb. Domstifte geworden war, starb den 17. October 1584 durch einen unglücklichen Fall vom Wagen, bei Rahlstedt, als er grade von Hamburg nach Gottorp reisen wollte. Seine Leiche wurde nach Hamburg gebracht und im Dom beerdigt. Man weiß in Betreff seiner Nachkommen nur von einem Sohne, Friedrich, und von einem Enkel, dem Licentiaten Adam Traziger, welcher eine „Succession" der Hamb. Rathspersonen Anno 1664 zu Stade drucken ließ, und in der Dedication dieses Buches die von Tzeven'sche Familie seiner Großmütter als nunmehr ausgestorben bezeichnet.

§. 6.

Wandsbeck unter Heinrich Rantzau und seinen Erben, 1564—1614.

Heinrich Rantzau, in vielfacher Hinsicht einer der ausgezeichnetsten und denkwürdigsten Männer seiner Zeit, königlicher Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, auch Amtmann zu Segeberg und Inhaber vieler anderer Würden, ein Beförderer der Reformation, gelehrter Kenner und Beschützer der Künste und Wissenschaften, — kaufte Wandsbeck von dem Gottorpschen Canzler Dr. Adam Traziger, laut Kaufbriefes d. d. Kiel i. J. 1564 Dienstags nach Antonii sub pacto protimiseos erblich für 7000 ℔. Die von Rantzau beim Herzog Adolf zu Holstein desfalls nachgesuchte Bestätigung und förmliche Belehnung wurde ihm Anfangs verweigert, jedoch unterm 26. October 1564 die Bescheinigung gegeben: daß er das Lehn gemiethet habe. Erst unterm 8. Juni 1573 wurde vom König Friedrich II. und den Herzogen Johann dem älteren und Adolf der Lehnbrief ihm und seinen männlichen Erben ertheilt.

Wandsbeck bestand zu dieser Zeit aus dem alten s. g. Schlosse (vermuthlich ziemlich baufällig und nicht geräumig) dem dazu gehörigen schon unter Traziger in der Landes-Steuer-Matrikel zu 5 Pflügen veranschlagten Ländereien des Vorwerks (Hoffeld), 5 Bauerhufen, welche das Dorf bildeten, 6—7 Kathen für ländliche Tagelöhner und noch 12—15 Feuerstellen, welche von Handwerkern und Bandreißern bewohnt wurden, ein noch geringer Anfang des jetzt so volkreichen Fleckens. Sämmtliche Eingesessene, welche als Guts-Unterthanen auf Grund und Boden und unter der Jurisdiction der Gutsherrschaft lebten, waren mit dieser zu Alt-Rahlstedt (wo eine Kapelle schon im 12ten Jahrhundert vorkommt) eingepfarrt.

Der von Rantzau gegebene Preis erscheint, wenn man auch den damals höheren Werth des Geldes in Anschlag bringt, nur klein; es ist daher zu vermuthen, daß die frühere Zesterfleth'sche Verwaltung das Gut ziemlich verschlechtert hatte, und der gelehrte Staatsmann Traziger dasselbe wieder zu verbessern weder Muße noch Sachkenntniß gehabt hatte. Rantzau's angelegentliche Sorge ist es gewesen, Wandsbeck zu vergrößern und werthvoll zu machen.

Wenn ihn auch seine vielen wichtigen Aemter und Würden selten lange weilen ließen, so ist es doch, nach den vielen daher datirten Briefen gewiß, daß er an diesem Orte, für den er ein zweiter Schöpfer wurde, oft und gern resldirt hat.

Schon vier Jahre nach der Erwerbung, i. J. 1568, erbaute er statt des alten Gutshauses ein neues castellartiges, rittermäßiges Schloß, eine Burg mit Wällen und Gräben, die 200 Jahre, bis i. J. 1770 Schimmelmann das jetzige Schloß baute, gestanden hat. Mit jener Burg kam (wie oben erwähnt) der Name Wandesburg statt Wandesbeck auf, der aber nach 1614 dem alten Namen wieder weichen mußte.

In Peter Lindenberg's Beschreibung der Rantzau'schen Burgen, Schlösser 2c. (gedruckt 4° i. J. 1592) kommt p. 53 eine Holzschnitt-Abbildung der Burg vor, welche sich auch, anscheinend mit demselben Stocke gedruckt, in der Holsteinischen Chronik des Andreas Angelus, fol. 1597, p. 193 wiederfindet. Die damalige Burg hatte, wie die beigegebene lithographirte Abzeichnung des alten Holzschnittes zeigt, eine ähnliche Form wie das jetzige Schloß, dessen Fundamente wahrscheinlich die alten geblieben sind. Der Standpunkt des Beschauers ist vor der nach Hamburg zugekehrten, südwestlichen Seitenmauer des Schlosses. Von der Straße aus trat man durch ein Thor auf einen theils ummauerten, theils mit Wasser umgebenen, die Landwirthschafts-Gebäude und einen Küchengarten enthaltenden Hof; von diesem über eine Zugbrücke vor die Vorderfronte der Burg; dieselbe bildete, wie das jetzige Schloß, ein Oblongum, dessen dem Beschauer zugewendete kurze Seite nur einstöckig war, und Licht in den Burghof einließ. Der Thurm war der entgegengesetzten mit Giebeln verzierten Seite angebaut. Ein Graben umgab die Burg.

Die in jenem Buche angeführte in Stein gehauene Inschrift lautete:

„Henricus Ranzovius, Joannis equitis aurati filius,
„castellum hoc Wandesburgum suis sumtibus et impensis
„funditus aedificari et exstrui curavit, Anno post partum
„Virginis 1568, ut patriae suae sibi carissimae decora et
„ornamenta augeret, et sibimetipsi, uxorique et posteris
„suis domum pulcram et secessum amoenum pararet.“

Auf dem vor einigen Jahren von dem Hamburgischen historischen Verein lithographirt herausgegebenen Grundrisse Hamburg's vom Jahre 1587 befindet sich rechts oben ebenfalls eine kleine Abzeichnung des Wandsbecker Schlosses, welche, gewiß ohne auf völlige Naturtreue und Genauigkeit Anspruch zu machen, doch ziemlich mit der oben beschriebenen übereinstimmt.

Rantzau's Absicht: Wandsbeck zu vergrößern und zu verschönern, wurde durch seine Gemahlin Christina sehr befördert. Sie war die Tochter (und Erbin) des reichen Herrn Franz von Halle aus dem Hause Drakenburg zu Raden im Hildesheimischen, und seit 1554 vermählt. Rantzau vergrößerte Wandsbeck bald nach dessen Erwerbung durch Ankauf einiger in Neuengamm belegenen Hufen und Zehnten, welche er von dem damaligen Rathsherrn, späteren Bürgermeister Nicolaus Vogeler Lt. in Hamburg († 1587), erstand, der sie früher aus dem Nachlaß des aufgehobenen Klosters Reinfeld erworben hatte.

Demnächst brachte Rantzau einige in dem (seit 1768 Hamburgischen) Marschdorfe Rethbrook oder Reitbrook radizirte Kornzehnten, welche dem 1530 säcularisirten Kloster Reinbeck gehört hatten, so wie einige bei Kirch-Steinbeck belegene Wiesen, welche das Hamburgische Dom-Capitel ihm gegen jährlichen Zins überließ, an Wandsbeck. Es ist jedoch zu bemerken, daß diese Erwerbungen möglicherweise nicht von Rantzau, sondern schon früher, bald nach 1530 (mithin von Salsborg), gemacht sind. Die Reitbrooker Abgaben wurden noch in den 1820ger Jahren vom Wandsbecker Hofe eingefordert, und werden vermuthlich noch jetzt erhoben, wenn sie nicht abgelös't sind.

Aus den Jahren 1570—1572 kommen Acten vor, aus welchen erhellt, daß Rantzau damals in Differenzen mit seinen Grenznachbarn, den Ehrbaren Oberalten zu Hamburg, als Obrigkeit des dem Heiligen-Geist-Hospital daselbst gehörigen Dorfes Barmbeck (und Eilbeck) gerathen war, welche durch Vermittelung des Raths in einem Vergleich vom 22. April 1572 beigelegt wurden. E. Oberalten versprachen in demselben: zu Gunsten der von dem Herrn Statthalter Rantzau angelegten Wandsbecker Kornmühle das Wasser (den Kuhmühlenteich und dessen Zuflüsse) nicht nachtheilig zu stauen, auch den Graben zu erweitern; ꝛc.

Rantzau versprach seinerseits dagegen: zum Besten der Wanderer eine Brücke auf der alten, auch ferner zu gestattenden Landstraße über die Hageböker Furth zu legen, und die Barmbecker Grenzen nach der neuen Festsetzung anzuerkennen.

Die Grenzen wurden sodann neu regulirt und, wo es erforderlich war, mit neuen Zeichen versehen, mit Steinen, welche Wandsbeckischer Seits die Buchstaben H. R. (Heinrich Rantzau), und Barmbeckischer Seits nach der bei'm Hospital zum heiligen Geist üblichen Weise ein Kreuz in einem runden Kranze aufweisen. An demselben Tage, den 22. April 1572, kam auch zwischen E. Oberalten und Rantzau ein noch in origine existirender Contract zu Stande, nach welchem Erstere (vermuthlich aus freund-nachbarlichen Rücksichten) dem Letzteren 34 Stücke Landes auf Hospitalgrund an der Wandsbecker Scheidung auf 21 Jahre für 10 ß per Stück jährlicher Hauer verpachteten. Nach Ablauf derselben, 1593, wurde der Contract auf 15 Jahre, gegen Erhöhung der Hauer bis auf 1 ℔ per Stück, verlängert, worauf Anno 1608 Heinrich Rantzau's Sohn und Nachfolger, Breido Rantzau, den Contract auf fernere 15 Jahre für 44 ℔ jährliche Pacht fortsetzte. [1])

Anno 1575 kaufte der Statthalter von dem Hammer Bauern Wilhelm Sunt 6 Stücke Ackerland, zwischen dem Lübschenbaum und Wandsbeck belegen, und etwas später noch 2 größere Kämpe des Hammer Feldes: den unweit der Wandsbecker Wiesen liegenden alten Kamp und den Fahren-Kamp, jeder 15 Stücke groß, für 700 ℔ Lübisch.

---

1) In einem alten Renten-Verzeichniß des Hospitals wird gesagt, daß diese 34 Stücke Landes schon früheren Besitzern Wandsbecks verhäuert gewesen, und auch von Rantzau bereits seit 1565 in Pacht genommen seyen, worauf die Erhöhung der jährlichen Landmiethe Differenzen herbeigeführt zu haben scheint, welche dann der Contract von 1572 erledigt hat. Auf jene Differenzen ist der Titel einer (verlorenen) Archivalacte zu beziehen: „Rantzau Ctra. den heil'gen Geist zu Hamburg Peto. Erhöhung der jährlichen Abgabe vom Hofe Wandsbeck." 1565. Die neueren Besitzer Wandsbecks scheinen diese 34 Stücke nicht in Pacht gehabt zu haben, da sie seit geraumer Zeit Hospitalseitig an Hamburgische Angehörige verpachtet sind.

Anno 1597 bereitete Rantzau dem berühmten Astronomen Tycho de Brahe, als er Dänemark und seine Insel Hwen verlassen mußte, ein Asyl im Schlosse Wandsbeck.

Mit Weib, Kind, Instrumenten und einer Buchdruckerei lebte der gelehrte Flüchtling ein Jahr lang daselbst, wo ihm der Thurm zu seinen astronomischen Observationen eingerichtet war. Mit seinen eigenen Typen ließ er während dieser Zeit durch den Hamburgischen Buchdrucker Philipp von Ohr sein Werk: „Astronomiae instauratae Mechanica" daselbst drucken, wodurch denn Wandsbeck (unter dem damals üblichen Namen Wandsburg) zuerst in der literarischen Welt sich gelehrt genug bekannt machte.

Die neueren Producte der Wandsbecker Presse dürften diesem ersten Erzeugniß sowohl an Wissenschaftlichkeit als an politischer Schuldlosigkeit bedeutend nachstehen. Tycho de Brahe verließ 1598 Wandsbeck, um einem Rufe Kaiser Rudolf's II. nach Prag zu folgen. [1])

Der Statthalter Heinrich Rantzau starb den 31. December 1599, im 74sten Lebensjahre. Bei der Erbtheilung erhielt sein zweiter Sohn, Breido Rantzau, Wandsbeck.

Wenn derselbe sein Gut auch nach Außen hin zu erweitern nicht vermochte, so legte er doch den Grund zu dessen innerer Vergrößerung, indem er es verstand, eine zahlreiche Einwohnerschaft zu gewinnen.

Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts nämlich machte er Wandsbeck zu einem Freihafen für Juden, denen er gegen ein mäßiges Schutzgeld von 1 Thaler jährlich für die Familie, und ½ Thaler für eine Wittwe, die Wohnungsbefugniß gab und bald darauf ihnen auch die Constituirung einer Gemeinde und eine ganz ihren Gesetzen gemäße Lebensweise gestattete. Eine solche Duldung war damals in Nord-Deutschland noch wenig erhört, und diese Vortheile, verbunden mit der großen Nähe Hamburgs,

---

1) In den Nachrichten über Wandsbeck wird pag. 17 erzählt, wie damals viele fürstliche und gelehrte Personen dorthin gekommen seyen, um Tycho de Brahe zu sehen. Dieser selbst habe in vielen Briefen, wie auch in einigen (mit abgedruckten) lateinischen Distichen, die Schönheit Wandsbecks und die Rantzau'sche Gastfreiheit gefeiert.

wo sie den eigentlichen Tummelplatz ihres gewerblichen Lebens fanden, veranlaßte viele Juden, sich in dem gastlichen Wandsbeck niederzulassen. So bildete sich dort die erste Juden-Gemeinde der ganzen Umgegend, denn in Hamburg selbst war damals noch keine solche anerkannt, und Altona war zu jener Zeit nur wenig mehr als ein Dorf.

Aber auch abgesehen von seiner mosaischen Bevölkerung vermochte Wandsbeck schon zu dieser Zeit durch seine christlichen Handwerker mit dem Hamburgischen Gewerbfleiß zu concurriren. Auf Anhalten der darunter leidenden Zünfte wurde schon im Art. 37 des Recesses von 1548, sodann in der Petri Bursprake von 1594 und wiederholt durch Rath- und Bürger-Schlüsse vom 8/9. December 1603, vom 3. Mai 1604, und 16. August 1610, das Hereinbringen Wandsbeckischer (wie Altonaischer und Ottensener) Fabrikate, — „Tüch und Werk" verboten, bei Strafe der Confiscation; den Hamburgischen Bürgern wurde untersagt, solchen „uthwendischen" Handwerkern Arbeit zu ertheilen, bei 10 Thaler Strafe.

Breido Rantzau, geboren 1556, vermählt mit Sophia von Rosenkrantz, starb 1618. Sein einziger Sohn Franz, Statthalter in Dänemark, starb unvermählt.

§. 7.

Wandsbeck, wieder königliche Domaine, 1614—1640.

Wie und warum Wandsbeck von der Familie Rantzau veräußert wurde und an den königlichen Lehnsherrn zurückfiel, erhellt nicht, doch wird Christian IV. (regierte von 1588—1648) es von jener Familie gekauft haben. Er setzte sogenannte Pensionarien [1]) oder Pächter darauf, denen auch die Functionen der Gutsherrschaft in obrigkeitlichen Dingen unterer Instanz übertra-

1) Ein Domainenpächter hieß damals allgemein Pensionarius (von Pensio, Pachtgeld), wie z. B. Hamburg das Vorwerk Wohldorf, die Burg Moorburg u. s. w. an solche „Pensionarien" zu verpachten pflegte. Das Verhältniß derselben entsprach dem der heutigen preußischen Domainen-Amtmänner.

gen waren. In den Nachrichten über Wandsbeck pag. 37 heißt es, daß um diese Zeit König Christian IV. den Ort stark vergrößert und angebaut habe; auf seinem Befehl seyen 24 Wohnungen in der jetzt „lange Reihe" genannten Straße errichtet, wozu die Kosten aus den Einkünften des Amtes Segeberg genommen seyen. Der erste jener Pensionaire war Adam Basilier, der zweite und letzte ein königlicher Oberst, der Ritter Berend von Hagen, genannt Geist, Erbherr auf Gröning und Rohlsdorf, der jedenfalls schon vor 1630 Wandsbeck inne hatte.

Ueber Adam Basilier's Verwaltung erfahren wir nur, daß er zuerst an ein eigenes Gotteshaus in Wandsbeck dachte. Der Ort war, wie oben gesagt, zu Rahlstedt eingepfarrt, die Gutsherrschaft hatte aber schon unter den Rantzau's ihre Andacht in einem dazu bestimmten Zimmer des Schlosses gehalten, wozu man die Bewohner des Orts wohl zuzulassen pflegte. Als nun deren Zahl sich aber so sehr mehrte, daß es dort an Raum gebrach, so richtete Basilier im Jahre 1623 ein eigenes Haus in der Straße, die jetzt die lange Reihe heißt, zu gottesdienstlichen Versammlungen ein, und berief als ersten Prediger den 1623 examinirten und introducirten Candidaten Georg Kaufmann, welcher 1630 eine Pfarre in Niendorf an der Steknitz erhielt.

Noch verdienter machte sich der Pensionarius Berend von Hagen, genannt Geist, der schon vor 1630 an der Verwaltung gewesen seyn muß, da die Vocation des zweiten Pfarrers, Johann Holzmann, im Jahre 1630 von ihm unterzeichnet ist. Dieser, aus Wittenberg gebürtig, trat noch selbigen Jahres sein Amt an, und entwickelte ungemeine Thätigkeit für den Bau einer eigentlichen Kirche. Auch Berend von Hagen interessirte sich dafür, Beide wirkten beim Könige (Christian IV.) die Erlaubniß und mehrfache Beiträge aus, veranstalteten Collecten im Holsteinischen Lande, Lübeck und Hamburg, [1] und brachten es dahin, daß schon

1) Die damaligen betrübten Zeiten verringerten wohl sehr den Ertrag dieser Collecten, denn obgleich ein einzelner Hamburger, Peter Schliker, 100 ℔ gespendet hatte, war die Gesammtsumme aller Collecten doch nur 2330 ℔. Indeß kamen königliche Natural-Lieferungen an Holz, Steinen und Kalk hinzu.

1634 die Kirche (auf dem jetzigen Platze, früher ein Begräbnißplatz,) fertig war und durch den Eutiner Superintendenten, Herrn Valentin Bredenhardt, feierlichst eingeweiht wurde. Glocke, Thurm und Uhr kamen erst später hinzu. Das Diocesan-Verhältniß wurde nun regulirt, Wandsbeck von Rahlstedt abgelös't. Das jus episcopale (die Kirchenhoheit) gebührte natürlich dem Oberlehnsherrn, dem Könige, das Patronatsrecht der Gutsherrschaft, (also so lange Wandsbeck königliche Domaine blieb, ebenfalls dem Könige oder seinem Vertreter,) die Gemeinde, d. h. jeder christliche Hausbesitzer, hatte dagegen das Recht, unter den vom Patron präsentirten Candidaten den Pfarrer zu wählen, den dann der König nur zu confirmiren brauchte.

Unter den später in die Kirche gekommenen Bildern ist auch eins ein Geschenk des reichen Hamburger Kaufmanns Jobst von Overbeck. In dem Gewölbe der Kirche bei'm Altar sollen einige Personen der vormaligen Gutsherrschaften bestattet seyn.

Auch die jetzt schon zahlreich angewachsene Juden-Gemeinde erfreute sich der Protection des Pensionairs. In einer Urkunde vom 10. November 1637,[1]) unterzeichnet „Berend von Hagen, genannt Geist," wird den Wandsbecker Juden ein auch von fremden Israeliten zu benutzender Begräbnißplatz „hinter den langen Wohnungen", bei'm Mühlenbach, eingeräumt. Für jede Leiche aus dem Dorfe sollte ½ Thaler, für jede fremde Leiche 1 Thaler (an die Gutsherrschaft) gegeben werden. Dieser Platz ist noch in neueren Zeiten auch von den Hamburgischen Israeliten, die deshalb als in einem subordinirten Verhältnisse zur Wandsbecker Gemeinde stehend angesehen wurden, benutzt, bis erst die neusten Friedensjahre den tributairen Nexus lös'ten. In derselben Urkunde wird auch den Juden erlaubt, ihr Gebet und übriges Ritualwesen „nach ihrer Manier" zu verrichten, wobei noch für die Gutsherrschaft und den Pastor eine kleine Abgabe ausbedungen wird. Im Jahre 1637 wurde die Kirchenglocke, 326 ℔ schwer, welche 11 ß per ℔ gekostet hatte, aufgehängt und eingeweiht; ein eigentlicher Thurm fehlte aber noch.

1) Abgedruckt in den Nachrichten über Wandsbeck, pag. 20. 21.

Der alte Kriegsmann Berend von Hagen, genannt Geist, war auch für die soldatische Ausbildung seiner Wandsbecker bemüht. Die damaligen bedrohlichen Kriegszeiten, mit zahllosen Feuersbrünsten in ihrem Gefolge, veranlaßten ihn, eine vereinigte Schützen- und Brandgilde aus den Wandsbeckern zu bilden. Die Leute löschten gegenseitig ihre brennenden Häuser und trugen den Schaden aus gemeinsamer Casse; daneben beseelte sie der militairische „Geist" zu so tüchtigen Waffen-Uebungen, daß sie feindlichen Streifpartheien unter seiner Anführung die Stirn bieten und mehrmals den Ort gegen solche Marodeur-Trupps schützen konnten, wenn „der Geist" sie trieb.

§. 8.

Wandsbeck, in Besitz des Grafen Penz, 1640—1645.

Christian, Graf von Penz, Erbherr zu Neuendorf rc., war königlicher Rath, Amtmann zu Steinburg und in Süder-Dithmarschen, Befehlshaber zu Glückstadt und Oberst des königl. Leibregiments. König Christian IV. schloß mit ihm einen Handel, wonach Penz ihm seinen Antheil an der Stadt Lütjenburg und die Herrschaft Neuendorf abtrat, dagegen aber Wandsbeck und baare 40,000 ℛ Species erhielt. Am 14. Juni 1641 trat Penz seinen neuen Besitz an. Förmliche Lehnsbriefe sind übrigens weder ihm noch seinen Besitz-Nachfolgern ertheilt, wenn gleich die Qualität des Guts als landesherrliches Lehn unverändert blieb.

Zu dieser Zeit müssen aus unbekannten Ursachen die neuen Wandsbecker Kirchen-Vorsteher und mehrere dortige Privatpersonen Händel mit einigen Hamburgern gehabt, und es versucht haben, ihre Gegner vor Holsteinische Gerichte zu ziehen. Auf Anhalten der Bürgermeister und Rathmannen Hamburgs erschien gegen solche Ungebühr ein gedruckter Befehl Kaiser Ferdinands III., vom 13. Juni 1641, worin Paul Dirichsen, Niclas Behr, Jacob Budier, Curt Remmer und N. Carstens als Vorsteher des Gotteshauses zu Wandsbeck und Legatarien des Jobst von Geisel oder Giesel, nebst folgenden Wandsbeckern: Michel Schmidt, Dietrich Erhorn, Hansen Burdorf, Otto Powisch, Curt Grönings Erben, Johann Timsen und Hermann Pedichius, namentlich genannt werden.

Graf Penz scheint übrigens wenig für Wandsbeck gefühlt zu haben, schon i. J. 1645[1]) verkaufte er das Gut an einen reichen Industriellen, Albert Balthasar Berns oder Berens.

§. 9.

Wandsbeck im Besitz der Familie Berens, 1645—1679.

Albert Balthasar Berens, auch Berns genannt, war ein als königl. Dänischer Hof-Factor erst in Copenhagen, dann in Hamburg etablirter Kaufmann gewesen, welcher später zum königl. Dänischen Residenten („residirender Commissarius") in Hamburg ernannt, nun mit seiner Familie die Früchte seines Fleißes in ländlicher Ruhe und Gutsherrlichkeit genießen wollte[2]). Er und seine Kinder haben viel für Wandsbeck gethan. — Er kaufte das Gut am 8. Dec. 1645 für 39,000 ℛ Spec. und ein Stückfaß Wein. Man sieht, wie das durch Rantzau vergrößerte Gut, seit dessen Acquisition i. J. 1564 für 7090 ℔, im Preise gestiegen war. Der Handel ward Anno 1646 den 22. Febr. vom König Christian IV. zu Glücksburg confirmirt.

Eine bedeutende Vergrößerung Wandsbecks war des neuen Besitzers erstes Werk. Unter'm 26. Dec. 1646 kaufte er sub pacto de retrovendendo vom Herzoge Friedrich von Holstein die benachbarten, jedoch zu Rahlstedt eingepfarrt bleibenden, Dörfer Todendorf, jetzt Tonndorf, und Hinschenfelde, jedes zu 6½ Pflug catastrirt,— so daß jetzt Wandsbeck nebst Pertinenzien für 18 Pflüge zu steuern hatte. Die Mühlen von Rahlstedt und Hinschenfelde gehörten mit in den Kauf. Der Kaufpreis war 12,000 Thaler, die Berens durch Zurückgabe einer Forderung zu diesem Belaufe an den Herzog zahlte. In einer ferneren Convention d. d. Gottorp,

---

1) In der gedruckten Nachricht über Wandsbeck steht hier 1675 statt 1645, welches Jahr indeß nach Vergleichungen aller folgenden Facta sich als das richtige ergiebt.

2) Ao. 1562 wurde ein Gabriel Berens (Berendes) Canonicus am Dom. Da der später zu erwählende zweite Sohn des Residenten Berens denselben Vornamen Gabriel führte, so könnte man schließen, daß gedachter Canonicus des Ao. 1602 geborenen Residenten Großvater oder Großoheim gewesen.

1648 in octavis trium regum, wurde der Handel dahin confirmirt, daß Berens, gegen Lieferung von 12 metallenen Kanonen für die Festung Tönningen, jene Dörfer cum pertinentiis erb- und eigenthümlich erhielt, mit allen Rechten, die landesfürstliche Oberherrschaft ausgenommen, dem Hause Holstein jedoch das jus protimiseos reservirt blieb. Anno 1648 verschönerte er das burgartige Schloß durch Erneuerung des Vorderflügels, ohne dessen Befestigung zu vernachlässigen, und gab dem Thurm eine neue Spitze mit einer Uhr. Die Kirche, welcher noch immer ein Thurm fehlte, verdankt ihm diese Zierde. Er veranlaßte 1651 den König Christian IV. zu unentgeldlichen Kalklieferungen (aus Segeberg), 500 ℛ werth, den Herzog Friedrich von Holstein zu einer Schenkung von 20 der größten Eichen des Amtes Trittau, und viele Privatleute, z. B. seine Gäste, zu Beiträgen; so gab ein Oberst Heinrich Oldeland 200 ℛ. Er selbst bestimmte alle seine gutsherrlichen Strafgelder zu diesem guten Zweck und schoß zinsfrei die ganze Bausumme vor, — von der er Anno 1652 etwa 1000 ℛ erließ, worauf später, 1654, seine Erben den Saldo ihrer Forderung, 2000 ℛ, der Kirche ganz geschenkt haben.

Wandsbeck hatte am 22. Junius 1652 die Ehre, den König und die Königin von Dänemark zu sehen, welche von Altona aus sich „nach Herrn Berens Hof" begaben, „allda zweimal trunken," und Abends wieder nach Glückstadt reiseten. Zwei Jahre darauf wurde die Königin Christina von Schweden von dem Landgrafen von Hessen auf Berens Garten bewirthet[1]).

Berens ist nach einer Archival-Notiz den 20. August 1652, 50 Jahre alt, gestorben. Jedenfalls vor 1656, da in diesem Jahre, nachdem der Pfarrer Holtzmann, in Folge eines Zwistes mit der Herrschaft, abgegangen, die Vocation seines Nachfolgers, Caspar Michaelis, von der „Wittwe," Frau Elisabeth Berens, geschehen ist. Auch sie vergrößerte Wandsbeck durch Hinzufügung einiger im Hammerbrook erworbenen Wiesen. Die Berens'schen Erben waren ausser seiner Wittwe, seine Söhne Albert Balthasar[2])

---

1) Stelzner, Bd. III, pag. 679 und 690.

2) Ob dieser Albert Balthasar Berens identisch ist mit dem Albert Berens, welcher 1662 zu Basel Dr. jur. wurde und auch ein Sohn des Residenten war, muß dahin gestellt bleiben.

und Gabriel, so wie seine Tochter Anna, verehelichte de Wide. Albert Balthasar schloß am 5. Dec. 1664 einen Contract mit den Administratoren des Hospitals zum heil. Geist, unter Consens Ehrb. Oberalten, wonach er gegen 50 ℳ ein Stück Land bei der Wandsbecker Mühle, auf Barmbecker Gebiet, verliehen erhielt, übrigens unter Reservation der Hoheit.

Zu mehrerer Hebung des Orts erwirkte die Familie Berens vom Landesherrn mehrere gutgemeinte, aber leicht zu mißbrauchende Privilegien, welche später Wandsbeck in den schlechtesten Ruf durchs ganze deutsche Reich gebracht haben.

Anno 1664 den 30. August nämlich, erließ König Friedrich III. (regierte von 1648—1670), auf Gesuch der Berens'schen Erben, ein Privileg dahin lautend: daß alle ausgetretene (landesflüchtige) Kaufleute, Banquerottirer und leichtsinnige Debitores, welche nicht gerade boshaftiger Weise ihre Creditoren betrügen gewollt, — zu Wandsbeck ein geruhsam Asyl, sichere Freistätte und Befugniß zu neuem Gewerbe finden sollten [1]). Das Gefährliche und leicht und nothwendig zum schlimmsten Betrug Führende dieses Privilegs springt in die Augen. Wandsbeck wurde auch bald die Residenz und neue Heimath aller bösen Falliten, darunter besonders Juden. Anno 1674, den 20. August, wurde dieses in seinen Folgen völkerrechtswidrige Privileg der Familie Berens vom König Christian V. confirmirt. Es ist mit der Confirmation in den Nachrichten über Wandsbeck pag. 28 gedruckt.

Schon unterm 25. August 1671 hatte Gabriel Berens ein noch directer zu Gunsten der Wandsbecker Juden wirkendes Privileg erlassen, dahin lautend: 1) daß alle leicht verderblichen Pfänder schon nach 2 Jahren dem Pfandjuden verfallen sollten, und 2) daß Wandsbeck'sche Juden, die gestohlene Güter aller Art an sich gekauft hätten, nur im Falle des wissentlichen Ankaufs gestohlenen Guts, zur unentgeldlichen Herausgabe anzuhalten seyen, — ein

1) In dem Patente heißt es: es sey eine beim Gute Wandsbeck seit undenklichen Jahren schon üblich gewesene Gerechtsame der Gutsherrn, solche Flüchtlinge zu „vergleiten" (zu schützen), damit sie während der Vergleitschaft sicher mit ihren Gläubigern accordiren könnten.

Gesetz, welches, bei Lichte besehen, den wissentlichen dolosen Ankauf entwendeter Sachen, also Diebeshehlerei, privilegirte [1]).

Der nächste Zweck aber, Wandsbeck stark zu bevölkern, wurde erreicht; es wimmelte im Orte von Juden, die ihren Tummelplatz in Hamburg, ihre Schlupfwinkel und gottesdienstlichen Conventikel in Wandsbeck hatten. Jeder Jude, der sich dort niederließ und zum ersten Male verheirathete, mußte 2 Jahre im Ort wohnen bleiben, wodurch die Bevölkerung sich mehrte. Die Gemeinde hatte 7 Aeltesten, welche die Interna verwalteten und kleine Streitigkeiten schlichteten. Die Hälfte der von ihnen erkannten Geldstrafen und die Cognition in allen übrigen Sachen kam jedoch der Guts-Obrigkeit zu.

In zweien Schreiben des Gabriel Berens an die Oberalten, als Vorsteher des heiligen Geist-Hospitals in Hamburg und Landherren zu Barmbeck, d. d. Wandsbeck 11. April und 1. Juni 1677, beklagt er sich bitter über die abseiten einiger Barmbecker seinen (Wandsbecker) Juden zugefügten Frevel, und droht mit Repressalien, aus welchen hervorgeht, daß damals die Wandsbecker und Barmbecker eine gemeinschaftliche Brandgilde besessen haben. In der Fassung dieser Briefe streitet noch der alte kaufmännische mit dem neuen gutsherrlichen Canzlei-Styl, z. B.: „Dero geliebtes vom 29. Marty Anno Correnti ꝛc." Das dem Schreiben beigefügte Wappen-Siegel erscheint auch charakteristisch: vier sich quadratförmig fassende rechte Hände, umgeben von kreisförmig zusammengelegten runden Figürchen, die augenscheinlich Thalerstücke bedeuten sollen. Aus dem Helm steigt ein mit einem Schwert oder Dolch bewaffneter Arm.

Anna Berens, verehelichte de Wide, stiftete und baute Anno 1674 die Wandsbecker Armen-Wohnungen und bezeigte sich überhaupt sehr wohlthätig. Da nun ihre Mutter und beide Brüder gestorben waren, glaubte sie dem Gutswesen nicht allein vorstehen zu können und verkaufte Wandsbeck nebst Zubehör Anno 1679.

---

1) Eine landesherrliche Confirmation dieses Gesetzes findet Ref. nicht, doch darf sie wohl vorausgesetzt werden.

§. 10.

Wandsbeck unter dem Freiherrn Kielmannsegge, 1679—1705.

Der eigentliche und contractliche Käufer war der Dänische Etatsrath und General-Postmeister Paul von Klingenberg, welcher jedoch noch in demselben Jahre seine contractlichen Rechte und Pflichten dem Freiherrn Friedrich Christian von Kielmannsegge, Kaiserl. Rath und Canonicus des Stifts Lübeck [1]), cedirte. Von der Kielmannsegge'schen Administration wissen wir wenig mitzutheilen, und nur, daß der Freiherr der Kirche eine Orgel schenkte und daß 1683 die Kirche eine Uhr für den Thurm anschaffte, so wie die Erbauung des Hauses „Marienthal" durch die Baronin, welche es sich zum Wittwensitz bestimmte, sind uns aufbewahrt. Dieselbe soll auch einige auf Hamburger Gebiet liegende Stücke Ackerlandes erkauft und zum Gute gelegt haben. Kielmannsegge, welcher übrigens mit seiner Familie auf Wandsbeck wohnte, hatte 84,000 ℛ Spec. dafür gegeben.

Anno 1699 starb der Pastor Michaelis; sein Nachfolger wurde Herr Michael Behrens, vorher in Dithmarschen.

Anno 1705 veräußerte Kielmannsegge Wandsbeck.

§. 11.

Wandsbeck unter Joachim von Ahlefeldt, 1705—1737.

Der Kammerjunker Joachim von Ahlefeldt auf Westensee und Windingen war Kielmannsegge's Schwiegersohn. Er bezahlte für Wandsbeck 65,000 ℛ Kronen und noch 5000 ℛ für das separat verkaufte Haus Marienthal.

Die Ahlefeldt'sche Verwaltung ist nicht die beste gewesen; zwar legte er durch Vertauschung und Arrondirung, so wie mittelst Ausrodung verschiedener Waldstrecken, die Meierei Mühlenbeck an, eine ökonomisch vielbelobte Maaßregel, wodurch sich auch das kleine, geschlossene Hinschendorfer Gehölz gestaltete und dem Gute

---

1) Vielleicht ein Sohn des zu Copenhagen am 8. Juli 1676 gestorbenen Hamburgischen Domprobsten und Herzogl. Holsteinischen Canzlers Joh. Adolph Kielmann von Kielmannsegge.

Wandsbeck erworben wurde; — auch veranlaßte er im Flecken viele Häuserbauten, — aber der Umstand, daß Ahlefeldt schon seit 1707 das Gut zu verkaufen trachtete, sich also immer als nur transitorischen Besitzer des Gutes ansehen konnte, trug dazu bei, daß er weder für die Oekonomie des Hofes, noch für die obrigkeitliche Regierung des Fleckens ein scharfes Auge und eine gerechte, starke Hand hatte. Anno 1707 nämlich war Wandsbeck schon an den Land-Syndicus Theodor Volkner verkauft, der aber, insolvent geworden, seine Contractspflichten nicht erfüllen konnte, weshalb Ahlefeldt den Volkner'schen Creditoren das Prävenire spielte und sich wieder in Besitz Wandsbecks setzte, woraus langjährige Processe entstanden; bei dieser Gelegenheit hatte (1707) das Haus Holstein sein Anno 1648 vorbehaltenes Näherrecht auf die Dörfer Tonndorf und Hinschenfelde urgirt und den damaligen Kaufschilling offerirt; die Sache wurde aber beigelegt und blieb ohne Folge. Ahlefeldt hatte das Gut deteriorirt, z. B. durch Verkauf vom 30. Nov. 1717 die dazu gehörigen Pachte, Zehnten und Zinsen der Neuengammer Besitzungen für 10,000 ℛ Spec. an den späteren Rathsherrn Johann Adrian Boone veräußert, der sie nachmals an das Amt Bergedorf wieder verkaufte. Unter Ahlefeldts Verwaltung hatte die Bevölkerung des Fleckens sich bedeutend vermehrt, unter welcher die Judenschaft prädominirte, welche fortfuhr, Wandsbeck als Asyl für ihren betrügerischen Handelsverkehr zu betrachten, die obbenannten Privilegien schaamlos zu mißbrauchen, ohne daß Ahlefeldt geneigt war, ihnen Zügel anzulegen und Wandsbecks Reputation wieder in Credit zu bringen. Er vermiethete sogar das Haus Marienthal an einen Gastwirth und duldete es, daß hier, wie in anderen Schenken des Orts, schlechte Wirthschaft getrieben werden durfte, so daß Wandsbeck der Zeit auch durch seine Bordell- und Spielhäuser bekannt wurde [1]). Dazu kam, daß das obengedachte Asyl-Recht für Flüchtlinge nun auch vielfach von Entführern benutzt wurde; der Pastor zu Wandsbeck copulirte die der kirchlichen Einsegnung bedürftigen

1) Eine Nachricht von den Bordellen, Bettlerherbergen und Diebshehlern zu Wandsbeck vom J. 1734, welche das Hamburger Stadt-Archiv besaß, ist Anno 1842 verbrannt.

fremden Liebespaare ohne Proclamation, ohne obrigkeitliche und elterliche Consense. Erst König Friedrich V. versuchte diesen Mißbräuchen Einhalt zu thun.

Unter Ahlefeldts Verwaltung waren 1713 die Russen nach Wandsbeck gekommen. Czar Peter Alexiowitz nahm auf der Verfolgung der Schweden unter Steenbock sein Hauptquartier im Schlosse Wandsbeck; als er abzog, residirte die Fürstin Menzikoff nebst Gefolge 12 Wochen lang dort, bis der Czar um Pfingsten aus Tönningen zurückkam und mit seinen Truppen noch 6 Wochen lang blieb. Die Russen zerstörten viele Häuser und Gärten, verzehrten alle Vorräthe für Menschen und Vieh, und hatten, ehe sie abzogen, allein dem Gute Wandsbeck einen Schaden von mehr als 20,000 ℛ verursacht.

Im Herbste 1715 grassirte die Pest in Wandsbeck; 68 Menschen starben, 31 genasen.

1721 war König Friedrich IV. in Wandsbeck.

1723 trieben sich 500 Schneidergesellen, die sich mit ihren Meistern in Hamburg verzwistet hatten, im Flecken umher.

1726 beschädigte der Blitz den Kirchthurm und 1727 den Schloßthurm.

1728 starb der Pastor Michael Behrens und wurde in der Kirche bei'm Altar begraben. Sein Nachfolger wurde Johann Bredefeldt, später Senior des Segeberger Consistorii.

Das Stadt-Archiv besaß mehrere, im Feuer von 1842 verloren gegangene Acten, welche über diese Epoche Aufschluß ertheilt hätten; wir kennen nur ihre Titel, z. B. „Nachrichten von den Revenuen des Gutes Wandsbeck. 1720." — „Besorgniß des Hannöverschen Hofes, daß Wandsbeck vom König von Dänemark zum Rentegut verkaufet werden möchte" (eine etwas unverständliche Bezeichnung). — „Gravamina wider Herrn von Ahlefeldt zu Wandsbeck. 1725." ꝛc. Aus ferneren Actenstücken ersehen wir, daß Herr von Ahlefeldt, unterstützt vom königlichen Präsidenten zu Altona, sowohl eine Accisebefreiung des Wandsbecker Biers in Hamburg, als auch die Aufhebung des Abzugszehnten der nach Wandsbeck ziehenden Hamburger prätendirt, indessen nicht erlangt habe (1741). In demselben Jahre 1741 hatte Hamburg wieder eine Differenz mit Ahlefeldt, wegen eines auf dem Rahl-

stedter s. g. Pulverhofe (Wandsbecker Jurisdiction) erschlagenen armen Hamburgers. Der damalige Guts-Inspector, Secretarius und Justitiarius B. Meggersee, wegen dessen Insolenz der Hamb. Rath schon 1736 gegen Ahlefeldt sich beklagt hatte, scheint bei dieser Gelegenheit abermals etwas unhöflich sich geäußert zu haben, weil ihm „a Domino Secretario Senatus Hamb. in litteris nur der Titul „„mein Herr““ gegeben,“ — der königliche Präsident in Altona rieth, diese Sache dahin zu vergleichen, daß Meggersee von nun an „Wohledler“ zu tituliren.

Die „Nachrichten über Wandsbeck“ berichten, daß Anno 1737 der Ort wieder landesherrliches Schatull-Gut geworden sei. Da wir aber aus archivalischen Notizen noch 1741 und Anfangs 1742 Herrn von Ahlefeldt als Besitzer von Wandsbeck finden, so können wir als Zeit des Uebergangs nur das letztgenannte Jahr annehmen.

Es heißt übrigens, daß König Christian IV., welcher von Ahlefeldt's Bemühungen, das Gut zu verkaufen, Kunde hatte, und dasselbe nicht gern in fremden, namentlich nicht in Hamburgischen Händen sehen wollte, Wandsbeck schleunigst gekauft und sogleich in Besitz genommen habe. Näheres über den Kaufpreis wissen wir nicht.

Dagegen erfahren wir aus archivalischen Notizen, daß bereits 1738 die Stadt Hamburg Wandsbeck zu kaufen suchte. Der in Hamburg residirende Holländische Gesandte, Herr v. Mauritius, bot dazu die Hand, indem er statt des Senats als Käufer figurirte. Später gingen die Kaufs-Unterhandlungen mit Ahlefeldt unter des Licentiaten Volckmann Namen. Eine Appunctuation wurde jedenfalls, vielleicht auch ein Kauf-Contract unterzeichnet; indessen kam die Vollziehung des Handels nicht zu Stande; eine Notiz spricht z. B. von zu treffenden „Mesures wegen der am 1. Mai 1739 nicht erfolgten Tradition des Gutes Wandsbeck.“ Während des hierauf erfolgenden Processes, welchen Lt. Volckmann gegen Herrn von Ahlefeldt bei dem Landgerichte zu Kiel wegen dieser Sache erhub, scheint Beklagter Concurs erklärt zu haben, worauf seine Creditoren, welche vielleicht den Verkauf des Guts an Hamburg wünschten, jenem Processe beitraten, 1740—1741. Um diese Zeit war es, als der König von Dänemark, welcher wohl

auch die geheime Triebfeder aller Schritte, um den Handel mit Hamburg rückgängig zu machen, gewesen sein mag, Wandsbeck kaufte. Die Dänische Rentkammer offerirte übrigens 1740 dem Herrn v. Mauritius, „durch ein Surplus zum Kauf-Pretio Regis Daniae zur Cession und Tradition des Gutes zu gelangen." Hierauf ging man diesseits aber, vermuthlich des zu hohen Surplus wegen, nicht ein, sondern processirte weiter und appellirte 1743 vom Spruche des Kieler Landgerichts an das Reichskammergericht zu Wetzlar pcto. denegati processus. Diese Angelegenheit scheint einige Jahre darauf verglichen oder unerledigt liegen geblieben zu sein; nach 1747 wird ihrer nicht mehr erwähnt.

Viel später, Ao. 1805, als der damalige Besitzer Wandsbecks, Graf Schimmelmann, das Gut zu verkaufen Willens war, kam der Ankauf desselben noch einmal zur Erwägung des Hamburgischen Senats. Jedoch wurde beschlossen, von diesem Gedanken gänzlich zu abstrahiren.

§. 12.

Wandsbeck, wiederum ein landesherrliches Schatull-Gut, von 1742—1762.

In dieser Epoche wurde Wandsbeck sogar die Residenz eines deutschen Reichsfürsten. Denn König Christian VI., der es, wie erwähnt, wiederum als königl. Domaine besaß, räumte es sammt dem Niesbrauch der Gutseinkünfte, und der Ausübung der gutsherrlichen Rechte, dem Bruder seiner Gemahlin, dem Markgrafen Friedrich Christian von Brandenburg-Culmbach, Dänischen General-Lieutenant, ein, der denn auch sein Hoflager vom Jahre 1743—1762 hier gehalten hat, indem Christian des VI. Nachfolger, König Friedrich V., welcher 1746 zur Regierung kam, den Markgrafen auf Wandsbeck beließ, welcher dort 1750 einen mehrtägigen Besuch von seiner Schwester, der verwittweten Königin, empfing.

Als Guts-Inspector und Justitiar zu Wandsbeck kommt in Hamburger Acten 1745—1753 der Secretair des Markgrafen, J. F. Riedel, vor. Die Acten betreffen übrigens sowohl Mißhandlungen Wandsbecker Juden, auf Hamburger Gebiet verübt,

als auch Uebergriffe und Ungehörigkeiten des Herrn Riedel, Auslieferungen jüdischer Betrüger, und die in Hamburg geschehene Arretirung eines Dieners des Markgrafen.

1749 erhielt der Pastor Bredefeldt wegen seines hohen Alters den Bramstedter Catecheten Daniel Hermes zum Adjuncten, und 1752, da Hermes als Pastor zu Horn in der Grafschaft Rantzau abging, den Candidaten Tobias Menzel. 1756 starb Bredefeldt, Menzel ward Pastor, nahm aber 1758 eine Pfarre in Berne bei Delmenhorst an, worauf Johann Friedrich Hasse Pastor zu Wandsbeck wurde. Um diese Zeit war nun der böse Ruf Wandsbecks auf's Höchste gestiegen. Das in ganz Deutschland damals im Schwange gehende Sprichwort: „das gilt zu Wandsbeck" — „Wandsbecker Recht", wenn man eine exorbitante Schwindelei, Betrügerei, ein Unbestraftbleiben des Verbrechens bezeichnen wollte, giebt einen Beweis dafür. König Friedrich V. hatte endlich ein Einsehen. Er schickte im Jahre 1752 ein eigenes Inquisitions-Tribunal nach Wandsbeck, welches die zunächst vorliegenden schreiendsten Fälle untersuchte, bestrafte, dann überhaupt den Ort von den berüchtigtsten Uebelthätern säuberte und eine ordentliche Polizei- und Justiz-Verfassung in's Leben setzte, worauf der König jenes verderbliche Privileg vom 25. August 1671 in Betreff der gestohlenen Güter unterm 28. October 1754 cassirte und annullirte, auch dem Mißbrauche des Privilegs vom 30. August 1664 vorbeugte. Dafür verlieh er dem Flecken Anno 1759 ein im Jahre 1768 noch erweitertes Jahrmarkts-Privilegium, welches noch bis auf die heutige Zeit eine goldne Erndte für die Wandsbecker zu Wege zu bringen pflegt. Zum August-Markttage 1832 sollen — die von anderen Seiten herbeigeströmten Marktgäste ungerechnet — allein am Lübschen Baum ihrer 15,000 passirt seyn.[1]) Die besonders von 1834—1840 stark besuchten, auf dem Jüthorner Felde abgehaltenen „Hamburg-Wandsbecker" Pferderennen, während deren 3—4tägiger Dauer auch das Hasardspiel geduldet wurde, mögen indeß leicht das Doppelte jener Menschenzahl nach Wandsbeck geführt haben.

1) Hansen, Chronik von Wandsbeck, pag. 65.

§. 18.

Wandsbeck, im Besitz der Schimmelmann'schen Familie, seit 1762.

König Friedrich V. verkaufte das ganze Gut Wandsbeck mit Zubehörungen im Jahre 1762 für 110,000 ₰ an seinen Geheimen Rath, den Freiherrn (späteren Grafen und königl. Dänischen Schatzmeister) Heinrich Carl von Schimmelmann, General-Intendanten des Commercii, Envoyé extraordinaire bei den Staaten des Niedersächsischen Kreises, Erbherrn auf Lindenborg und Ahrensburg &c., der Zeit in Hamburg residirend; eine der Bedingungen war die: daß Wandsbeck ohne Vorwissen und Genehmigung der Dänischen Regierung nicht veräußert werden sollte. Es kann nicht in dem Plan dieser kurzen historischen Notizen liegen, die bei den dankbaren Wandsbeckern noch in frischer Erinnerung lebenden Verdienste der gräflich Schimmelmann'schen Familie um Wandsbeck und das immer zunehmende Wachsen und Gedeihen des Fleckens umständlich darzulegen. Diese Dinge, namentlich sofern sie den An- und Ausbau des Ortes, seine öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten und die Wohlfahrt seiner Bevölkerung, so wie die Verschönerung des Gutes betreffen, findet man neben vielen interessanten, topographischen und statistischen Nachrichten der neueren Zeit, in einer kleinen Druckschrift des gegenwärtigen dortigen Predigers, des Herrn Adolph Ulrich Hansen[1]), welcher in den historischen Abschnitten seines Buches hauptsächlich die oft genannten „Nachrichten über Wandsbeck" von 1773 benutzt zu haben scheint. Der Vollständigkeit wegen mögen jedoch folgende kurze Notizen hier ihren Platz finden.

Aus Acten d. J. 1764—1770 erhellt, daß damals als Schimmelmann'scher Justitiar und Ober-Inspector der Canzlei, dann Legat.-Rath Christian August Kunad fungirte, derselbe, der auch in Hamburg als Gesandtschafts-Secretair in Schimmelmanns Abwesenheit dessen diplomatische Geschäfte wahrnahm. Die Acten betreffen u. a. auch wieder einige Entführungen, für welche der

---

1) Chronik von Wandsbeck, entworfen von A. U. Hansen &c. Altona, Aue. 1834.

Ort also noch immer einige Anziehungskraft gehabt haben muß. Während die früheren Justitiare ihr eigenes Siegel als amtliches brauchten, kommt 1764 zuerst ein Gerichtssiegel vor, das Schimmelmann'sche Wappen enthaltend, mit der Umschrift „Freiherrliches Gericht zu Wandsbeck."

Anno 1770 und 1771 wurden die Veränderungen und Verschönerungen des Schlosses und des Parks begonnen und auf dem Hofe die Stall- und Neben-Gebäude neu erbaut. 1773 nahm man den Neubau des Schlosses in Angriff, nachdem die alten Gräben größtentheils zugeworfen und die castellartigen Umgebungen entfernt waren. In dem ohne Zweifel damals modischen Bau-Styl des Schlosses wird man Aehnlichkeiten mit dem des Hamburgischen Waisenhauses und anderer Gebäude aus jener Zeit finden; die große Michaelis-Kirche scheint dem Laien ebenmäßig demselben, nur viel großartiger ausgeführten, Styl anzugehören. Dann wurden die Park-Anlagen gemacht. Der vormalige Wald [1]), schon in den früheren Zeiten sehr gelichtet, wurde in ein Lustgehölz umgewandelt; eine vortreffliche Colonade von Bildsäulen, Urnen rc., in Dresden angekauft, erregte damals viel Aufsehen.

Später wurden die besten Stücke wohlfeil verkauft und die übrigen den Unbilden des Wetters und der muthwilligen Jugend, wie zu ersehen, Preis gegeben.

Als 1769 der Pastor Hasse Probst in Segeberg ward, wurde Gotthard Emanuel Hahn sein Nachfolger. Nach dessen Ao. 1772 erfolgten Tode erhielt Johann Niclaus Milow die Pfarre, worauf, als er 1795 verstarb, Jac. Arnold Diedr. Schröder 1796 gewählt wurde. Derselbe verstarb 1831, worauf 1832 Herr Adolph Ulrich Hansen das Pastorat zu Wandsbeck erhielt.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde auch der Neubau der Kirche und des Pastorathauses vorgenommen. Der 1651 von Berens gebaute Thurm und die um 1700 von der

---

1) Man darf annehmen, daß der Grund und Boden des heutigen Fleckens zum Theil noch um 1700 mit Wald besetzt war, die schönen alten Bäume vor dem Schloßhofe und der Kirche zeugen davon als Ueberreste.

Familie Kielmannsegge geschenkte Orgel verblieben der neuen Kirche, welche dem Thurme von einer anderen Seite angebaut wurde, so daß man während des Baues die alte noch benutzen konnte. Daher kommt es, daß der Thurm jetzt im Nordosten der Kirche steht. Im Jahre 1800 wurde dieselbe eingeweiht. Die Schimmelmann'sche Familie hat ein Capital von 3000 ℛ︎ zur Unterhaltung der Kirche so wie der ebenfalls damals erbauten gräflichen Begräbniß-Kapelle, worin der Schatzmeister Schimmelmann und Gemahlin beigesetzt sind, geschenkt.

Die Schimmelmann'sche Verwaltung war für Wandsbeck in jeder Hinsicht höchst segensreich. Durch ihre gemeinnützigen Bestrebungen hoben sich die Gewerbe der immer wachsenden Bevölkerung. Fabriken wurden angelegt. Wohlhabende Hamburger suchten hier ihre Sommerwohnungen. Eine Apotheke kam hierher, 1783 auch ein Postcomptoir. Die in mancher Beziehung verderblichen Wirkungen des damals auch hier gezogenen königl. Dänischen Lotto's wußte der Gutsherr zu mildern, indem er es erwirkte, daß von der jedesmaligen Wandsbecker Lotto-Ziehung 2 pro Cent des Netto-Gewinnes an die (von der Wittwe Berens 1674 gestifteten) Armenhäuser fielen, deren Oberleitung er sich vorbehielt. Dieses milde Institut besaß 1834 schon über 80,000 ℔ Capital, und wirkt, neben der allgemeinen Armen-Anstalt des Fleckens, sehr wohlthätig.

Auch in der Literatur wurde Wandsbeck in dieser Epoche wieder bekannt, und zwar erst in unrühmlicher, dann in sehr rühmlicher Weise.[1]) In der Mitte der 1760ger Jahre erschienen nämlich dort die „Wandsbeckischen Zeitungen," 6—8 Stück wöchentlich, wie es scheint, ein Organ sowohl der Frivolität und Irreligiosität, als der Hamburgischen Lästerungs- und Verleumdungssucht, welches den benachbarten Flecken nur zum Druckort wählte und von Hamburg aus redigirt wurde. Das Hamb. Ministerium nennt in einer Eingabe an den Senat vom April 1765 diese Zeitungen „verfluchungswürdig" und „verabscheuungswerth", und erachtet es für seine Pflicht, da leider der Arm der Obrigkeit weder ihre Entstehung noch ihre große Verbreitung

1) Das im Jahre 1755 in Wandsbeck gedruckte Journal „der plauderhafte Postillon" kennt Ref. nur dem Titel nach.

hieselbst zu hindern im Stande, von der Kanzel vor „solchen Auswürfen der Hölle" zu warnen. — Die i. J. 1775 und 1776 (vielleicht auch früher und später) in Wandsbeck erschienene Zeitung wurde von dem Hamb. Buchdrucker Bode herausgegeben.

Jedenfalls ehrenvoller wurde Wandsbecks Name in der Literatur bekannt, seit der ehrwürdige Matthias Claudius den in mancher Hinsicht unübertrefflichen „Wandsbecker Boten" herausgab. Er lebte schon 1772 hier und seit 1777 ununterbrochen und wohnte in einem selbst gebauten Hause an der Lübecker Straße, wo er 1815 den 21. Jan. starb. Ein eisernes Kreuz auf dem Kirchhofe bezeichnet sein Grab. Vor einigen Jahren wurde auch im Schloßpark dem Wandsbecker Boten ein einfacher Denkstein gesetzt. Zu Claudius Zeiten weilten auch andere gelehrte Männer und Schriftsteller hier, z. B. Joh. Heinrich Voß von 1776—1778.

Das letzte Mal, wo Wandsbecks Name durch die Presse bekannt wird, war um die Zeit, als der Debit des „Wandsbecker Omnibus," des „Intelligenzblattes für Wandsbeck" in Hamburg verboten wurde (1842—1845). Manche Hamburger werden dies Blatt noch nicht vergessen haben. Tycho de Brahe, — Matthias Claudius, — der „plauderhafte Postillon," — die Verfasser der „Wandsbeckischen Blätter" von 1765, und des „Wandsbecker Intelligenzblattes" von 1845 — sind die Träger des literarischen Ruhmes Wandsbecks.

Unter völlig veränderten Verhältnissen hatte Wandsbeck schon vor Schimmelmann's Verwaltung aufgehört, einer zahlreichen Judenschaft zum Wohnsitz zu dienen. Im Jahre 1771 betrug freilich das von derselben entrichtete (später aufgehobene) Schutzgeld noch 250 ℳ, indeß wohnten nur 6—7 Familien im Ort, die übrigen Contribuenten, welche sich nur zu der Gemeinde hielten, lebten auswärts.

Daß Schimmelmann bereits 1805 Wandsbeck zu verkaufen Willens war und der Hamburgische Senat den Plan, es zu erstehen, erwog und verwarf, ist bereits oben, Ende §. 11, gesagt. Ein theilweiser Verkauf kam aber bald darauf zu Stande.

Anno 1807 nämlich, als bereits der Schatzmeister Graf H. C. von Schimmelmann gestorben und dessen Sohn, Graf C. von Schimmelmann in Wandsbecks Besitz war, wurde laut Kauf-

Contracts d. d. Altona, 31. März 1807, die Hälfte des bisherigen Gutes Wandsbecks an die Krone Dänemark für 165,000 ℛ︁ verkauft. Der nunmehr königliche, zur Contribution auf 9 Pflüge veranschlagte Antheil umfaßt den Flecken Wandsbeck (bis auf das Schloß und dessen Pertinenzien), die Dörfer Hinschenfelde und Tonndorf, nebst deren Zubehörungen (Wendemuth [1]), Lohe, Kupferdamm, Pulverhof) und alle am rechten Ufer des Wandsbachs belegenen Hof-Felder und Wiesen, und wird in ökonomischer, polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht besonders verwaltet.

Der gräfliche, ebenfalls auf 9 Pflüge veranschlagte und als Familien-Fideicommiß bestätigte Antheil umfaßt: das Schloß und Nebenhäuser, einige an den Schloßgarten stoßende Gebäude, den Park und das Gehölz, das Vorwerk (Pachthof), den Meierhof Mühlenbeck, einige Häuser an der Rahlstedter Landstraße, mit dem dort belegenen Wirthshause „Hopfenkarre," die s. g. Kikenkathen, an dem vom Vorwerke nach Horn führenden Wege, das Wirths- und Jägerhaus Jüthorn [2]) und einige Erbpachtstellen, — ein Areal von 815 Tonnen (à 240 Quadrat-Ruthen), worunter 56 Tonnen Wiesen und 95 Tonnen Waldung, oder 661 Steuertonnen zu 66,100 ℛ︁ Steuerwerth.

Daß das Gut niemals an Hamburg verkauft werden darf, ist Contracts-Bedingung.

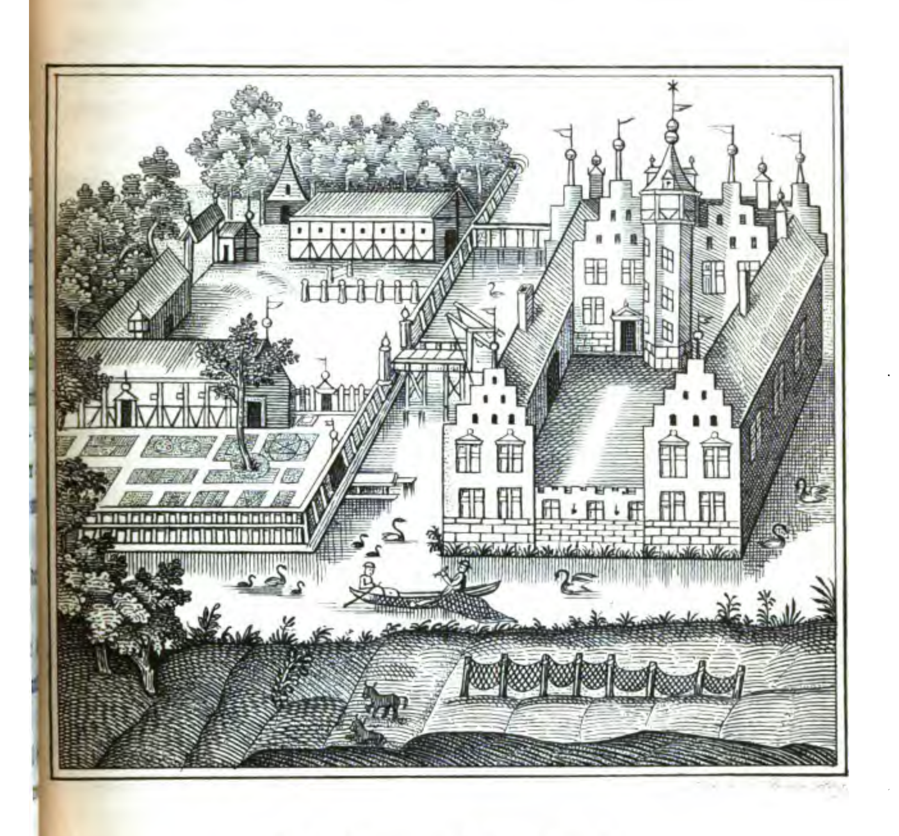
Während der französischen Occupation Hamburg's hat der Marschall Davoust nebst Gefolge nicht selten auf dem Wandsbecker Schlosse gehauset und banquettirt.

Im Jahr 1830 wurde dasselbe, um eventuell als Asyl für den vertriebenen König von Frankreich, Carl X., zu dienen, zwar besichtigt, jedoch zu klein befunden.

Während des letzten Krieges 1848—1850 diente das Schloß als Militair-Lazareth.

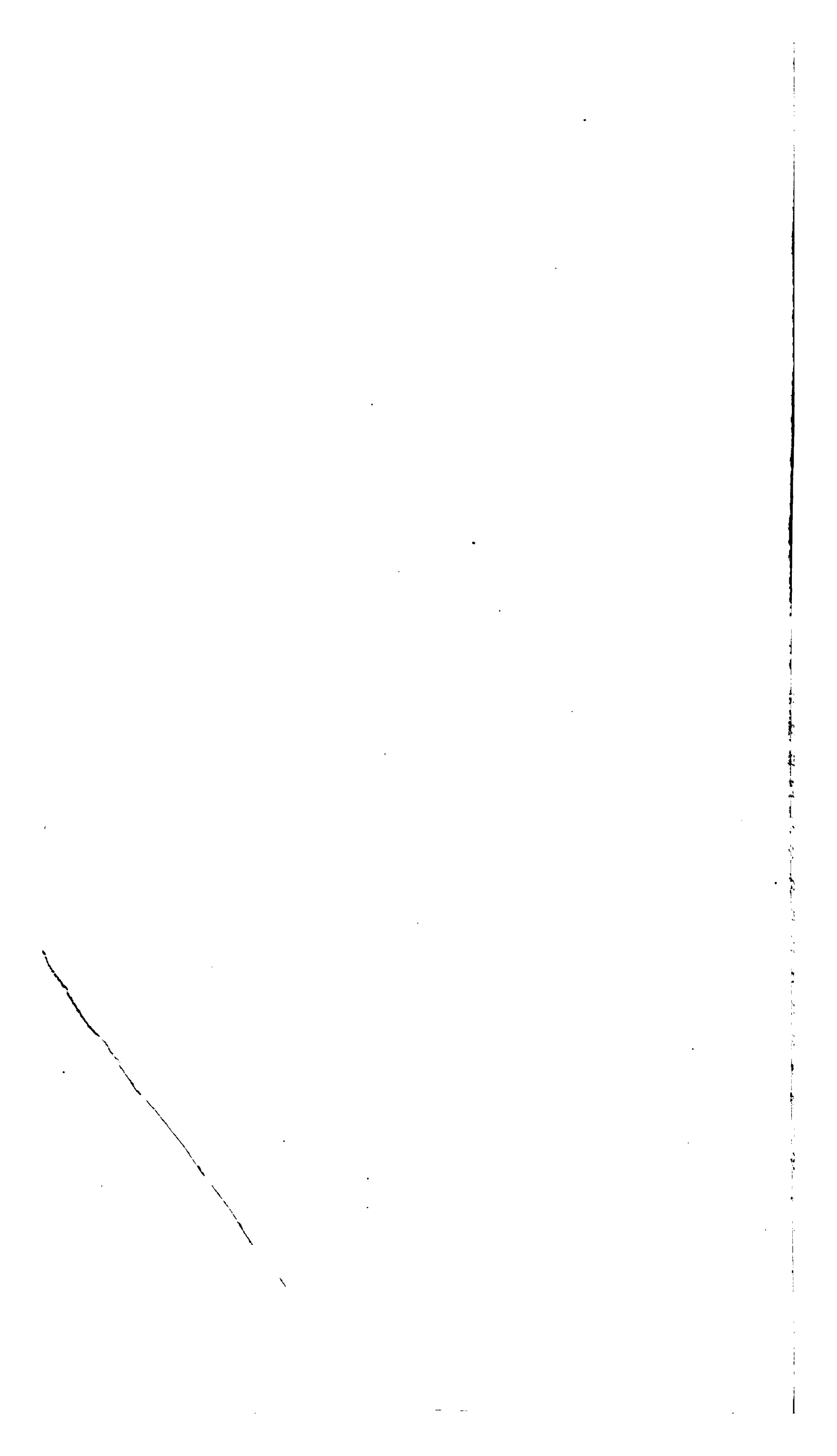
1) Ueber die Entstehung Wendemuths, dessen auffallender Name zu mancher irrigen Deutung Anlaß gegeben hat, ist nichts zu ermitteln gewesen.

2) Auch über Jüthorns Ursprung fand sich keine Notiz. Uebrigens ist Jüthorns Wirthshaus durch gelegentliche „Commersche" Hamburgischer Gymnasiasten und vortreffliche Milch, — Jüthorns Waldrevier durch wohlthätige Einsamkeit, Nachtigallen- und Mücken-Reichthum, — Jüthorns Gefilde als Kampfplatz Hamburgischer Duellanten und benachbarter ebenso eifriger Sportsmen, bekannt genug.



Die Burg zu Wandsbeck.

1592.



XX

XXI.

Der theologische Charakter des Albert Krantz.

Von C. Mönckeberg, Prediger zu St. Nikolai.

„O frater, abi in cellam tuam et dic: Miserere mei Deus!" rief Albert Krantz aus, als er, nicht lange vor seinem Tode, zuerst von Luther's Auftreten hörte. Diese Worte sind bis jetzt fast immer als Ausdruck der Zustimmung eines Mannes angesehen, der die Macht der Finsterniß, die damals in der Kirche herrschte, kennen gelernt hatte. „Er wollte damit sagen", schreibt Chytraeus, [1]) „daß ein solches Unternehmen gegen die Päpste, deren Ansehen und Macht den größten Königen ein Schrecken war, von Seiten eines niedrigen Mönches eitel und vergeblich seyn würde." Und Pantaleon [2]) umschreibt den Ausspruch des Krantz, „Luther habe zwar eine sehr gute Sache angefangen, aber er sey viel zu geringe, um eine so große Sache zu Ende zu führen." — Neuerdings haben wir indeß erfahren, daß dies „warnende Worte gewesen sind, die der bekannte Canonicus dem vermeintlichen Reformator zugerufen, da er prophetisch im Geiste vorhergesehen zu haben schien, welche unheilvolle Früchte die Theses, welche an die Schloßkirche zu Wittenberg geheftet waren, tragen würden!" Ganz ohne Vorgänger ist der Verfasser der „Geschichte der katholischen

---

1) Saxonia l. VII. p. 223 (ed. Lips. 1593.)

2) Prosographia vir. illustr. Basel 1565.

Gemeinden zu Hamburg und Altona" [1]) nicht gewesen. Moreri schreibt in seinem Grand Dictionnaire historique [2]): Ce fut en cette année (1517), que Martin Luther commença de prêcher contre l'Eglise. Crantz deplora à l'heure de la mort, ce malheur, qu'il avoit prédit durant sa vie. On assure, qu' à ce moment il répéta souvent ces paroles, en parlant contre le même Luther: Frater, abi in cellam et dic: Miserere mei Deus. Auch Pierre Victor Cayet in seiner Schrift: La condamnation de Calvin par luy mesme, [3]) scheint dem beizustimmen, wenn er schreibt: David Chytraeus, Lutheran, escrit librement de Luther, qu'ayant fait voir de ses oeuvres par honneur à ce grand Docteur Albert Cranzius, il luy dit: „Fili, revertere in culiculum tuum et dic:" Miserere mei Deus "Luy donnant à entendre, qu'il n'y avoit rien de bon". Und P. Bayle hält mit Unrecht die Anführung des Moreri für ein Zeichen, daß dieser wenig Glauben verdiene, da Moreri nicht, wie Bayle annimt, den Melchior Adam, sondern den Pantaleon vor sich gehabt hat. — Aber es fragt sich, ob die Franzosen und der neue katholische Ausleger ein Recht gehabt haben, den Worten des Krantz einen Luthers Werk verdammenden Sinn zu geben. Aus den Worten selbst geht dies so wenig hervor, wie wir behaupten möchten, daß die Worte nur die gewöhnliche Deutung der Protestanten, welche übrigens auch Katholiken billigen, zulassen. Und sollen wir diese letztere für eine „künstliche Interpretation" halten, so muß uns bewiesen werden, daß Krantz unmöglich so über Luther habe urtheilen können. Wir wollen dagegen darzuthun suchen, daß der theologische Charakter, den das Leben und die Schriften des Albert Krantz darstellen, allein die gewöhnliche Auslegung der Worte rechtfertigt.

Albert Krantz war ein Mann, der als Mensch ebenso geachtet war bei seinen Zeitgenossen, wie als Schriftsteller bei der Nachwelt. Es ist gewiß ein seltenes Zeugniß für das Ansehn, das er genoß, daß allein um seinetwegen die alten Statuten des

---

1) Schaffhausen, 1850. S. 4.
2) Amsterd. 1724 s. v. Krantz.
3) A Paris, MDXCVII. Premiere partie p. 41.

Hamburgischen Domcapitels umgeändert wurden. So schwer zu glauben dies für den, der die Festigkeit und Zähigkeit der Einrichtungen in der katholischen Kirche kennt, seyn mag; so geht dies doch deutlich aus den Acten hervor. Als Krantz nämlich zuerst nur Lector primarius, und als solcher Canonicus, aber ohne Sitz und Stimme im Capitel war, konnten die andern Domherren seiner Gegenwart in ihren Versammlungen nicht entrathen, und gingen deshalb mit einem Gesuche an den Erzbischof Johann von Bremen und dann an den Papst Julius II., das Canonicat und die Praebende des Lectors der Theologie ganz erlöschen zu lassen, und dafür das erste große Canonicat mit der dazu gehörigen Pfründe dem Lector der Theologie zu verleihen. Dies geschah im Jahre 1508. Daß der Hauptgrund für diese Veränderung der Wunsch war, „bei den damaligen bedrohlichen Zeitläuften des Rathes," nicht „von gelehrten und klugen Männern" überhaupt, sondern gerade unsers Krantzens „nicht zu entbehren," erhellt daraus, daß noch zu Krantzens Lebzeiten, im Jahre 1515, als er als Decan wirklicher Canonicus war, und also auch den geheimen Berathungen der Domherren beiwohnen durfte, die alte Ordnung mit der Lectur vom Capitel, mit Bewilligung des Erzbischofes und des Papstes wieder hergestellt wurde. [1]) In Rostock war Krantz schon 1482 Rector der Universität gewesen; erst 10 Jahre später, 1492, ward er nach Hamburg zurückgerufen, aber schon vorher, im Jahre 1489, ging er als Syndicus et Procurator Dominorum Proconsulum von Lübeck und Hamburg [2]), nach Wismar, um die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge von Mecklenburg und der Stadt Rostock beizulegen. Nach seiner Heimkehr in die Vaterstadt muß Krantz schon bald wieder in Stadtgeschäften thätig gewesen seyn, denn unter den Ausgaben der Stadt vom Jahre 1494 finden sich 36 tal. propinata Do. A. Crantze Doct. pro certis diligenciis, fatigis et laboribus civitati impensis in eorum negociis, und später hat Krantz, vom Jahre 1500 an,

---

1) Die Acten über diese Angelegenheit sind uns vollständig mitgetheilt von Ed. Meyer, in der Geschichte des Hamburgischen Schulwesens, S. 77 u. 421 ff.

2) Hamburg. Bibliotheca historica. Die erste Centurie (1715) S. 3.

wie Wilckens schreibt, jährlich 60 tal. als Honorar erhalten.[1]) Unter den ihm übertragenen Gesandtschaften wird besonders die nach England und Frankreich hervorgehoben, welche von 1497 bis 1499 dauerte; innerhalb der Stadt war Krantz die Mittelperson bei den Streitigkeiten des Capitels und des Rathes. Aber auch auswärtige Fürsten bedienten sich des Scharfsinnes und der Gelehrsamkeit des Hamburgischen Canonicus, und es zeugt von seiner anerkannten Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit, daß der König Johann von Dänemark und der Herzog Friedrich von Holstein im Jahre 1500 ihn erwählten zum Schiedsrichter bei ihrem Streite mit den Dithmarsen. Nach diesen Anführungen klingt es freilich komisch genug, wenn Moreri von Krantz schreibt: Cependant, pour n'avoir point de part aux désordres de son siécle, il fit son plaisir de la solitude de son cabinet, où il composa les ouvrages, que nous avons de lui.

Als Schriftsteller hat Krantz sich sehr widersprechende Urtheile gefallen lassen müssen[2]). Während Einige ihn als Plagiarius hinstellen, der ganze Abschnitte aus fremden Schriften in seine Bücher aufgenommen, haben Andere ihm zum Vorwurf gemacht, daß er die Aussprüche Anderer verstümmelt und verfälscht wiedergegeben. Selbst neuere Historiker greifen seine Zuverlässigkeit hart an[3]). Die entgegengesetzten Urtheile zeugen nur, wie ich meine, von Krantzens Fleiß und selbstständigem Urtheil. Er macht gar nicht Hehl daraus, daß er aus anderen Schriften geschöpft; nein, er führt ganze Reihen von Büchern an, die er benutzt hat[4]); aber wer nur einige alte Chroniken gelesen hat, kennt nicht diese Art der Geschichtschreibung jener Zeit, die aus verschiedenen

---

1) Vom Archivar Wilckens ist das „Leben des berühmten D. Alberti Crantzii. 2te Aufl. Hamburg 1729." In den Auszügen aus den Stadtrechnungen, die Herr Dr. Laurent uns erhalten hat, steht nur beim Jahre 1516: 60 tal. Dno. Alberto Cransz pro annuo salario.

2) S. Molleri Cimbr. litt. t. III. p. 379.

3) Nordalbing. Studien. Bd. 3. Thl. 1. S. 47. 51.

4) Z. B. Wandal. l. 2, 42: ait Helmoldus, cujus haec sunt fere ad verbum omnia. Vergl. das. c. 17. l. 5, 8. Saxonia Praef. l. V. c. 14. Metrop. l. 8, 2: Albertus Stadensis abbas, quem sequimur authorem etc. l. 6. c. 19. 20. 22.

Büchern ein neues macht? Krantz jedoch konnte sich nicht mit dem Abschreiben begnügen; er las mit Kritik und stellte die Begebenheiten nach seiner Ansicht dar, wenn er meinte, sein Vormann habe sich geirrt; ließ Worte und Sätze aus, oder schob seine Bemerkungen dazwischen [1]. Daß er nicht immer das Richtige getroffen, ja, oft sich geirrt, auch wohl fernliegende Begebenheiten verwechselt, wer will ihm das hoch anrechnen bei der Kargheit seiner Quellen? Berücksichtigt wird auch lange nicht genug bei der Beurtheilung von Krantz Schriften, daß die Geschichtsbücher alle nicht von dem Verfasser selbst, sondern erst nach seinem Tode herausgegeben sind; die Wandalia 1519; im Jahr darauf die Saxonia; das Chronicon Regnorum Aquilonarium, Daniae, Sueciae et Norwagiae ist erst viel später von Henricus von Eppendorf bei einem Decane zu Cöln gefunden und 1545 in einer Uebersetzung, 1546 aber erst Lateinisch veröffentlicht [2]; die Metropolis endlich ist zuerst 1548 zu Basel gedruckt. [3] Krantz hat zwar die Saxonia schon 1500 beendigt [4] und sich in dieser auf die Wandalia [5], die Dania [6], wie auf die Metropolis [7] bezogen; aber daß diese letzteren bis 1504 fortgeführt sind, zeigt schon, daß Krantz an den Schriften fortgearbeitet hat, aber noch nicht Zeit gefunden, die letzte Hand anzulegen. Daraus erklärt sich auch die große Verschiedenheit im Stil und in der Darstellungsweise bei den verschiedenen Werken. Diese Geschichtsbücher halte ich daher für Privatarbeiten, die Krantz wenigstens in der Form, in der sie vorliegen, nicht für den Druck bestimmt hat; Zeugnisse sind sie seines Fleißes und seiner Gelehrsamkeit, und in sich so tüchtig, daß sie, als sie, mehr als ein Menschenalter nach des Verfassers Tode, zuerst mehr beachtet wurden, in immer neuen

---

1) Wandal. l. 2, 42. Saxon. l. V. c, 6. l. VII. 8. Metrop. IV. c. 35.

2) Hamburger bibl. histor. Centurie I. S. 17.

3) Ebendaselbst S. 14. Jöcher führt zwar eine Straßburger Ausgabe der Suecia vom J. 1514 an, doch steht diese Angabe ganz vereinzelt.

4) L. IV. c. 26.

5) L. IV. c. 34. V, 27. VI, 19.

6) L. IV. c. 19.

7) L. V, c. 1. L. VI, c. 11. 45.

Ausgaben erschienen[1]; aber dennoch lassen sie den Zweifel zu, ob sie auch als Zeugen dienen dürfen, um den theologischen Charakter von Krantz darzustellen. Die päpstliche Curie hat Alberti Crantzii opera, unter Clemens VIII., in den Index der verbotenen Bücher gesetzt, „bis sie von den Zusätzen der Protestanten gereinigt seyen;" allein dies kann uns kein Hinderniß seyn, da Bellarmin selbst sagt, daß dies Verbot nur wegen der impiae notae ad marginem additae erschienen sey[2], und Possevin die Frankfurter Ausgabe als die verdächtige bezeichnet[3], und da wir nur den Text selbst und zwar nach den Cölner, also nach katholischen, Ausgaben berücksichtigen. Dazu kommt, daß wir, um den theologischen Charakter unsers Krantz zu erkennen, nicht nöthig haben, bei den historischen Schriften stehen zu bleiben.

Die philosophischen Schriften zwar würden, wenn auch die Commentare zum Aristoteles, die in der Pauliner Bibliothek zu Leipzig aufbewahrt waren[4], gedruckt worden wären, wohl weniger die theologische Eigenthümlichkeit unseres Krantz zeigen; eine Grammatik der Lateinischen Sprache von ihm hat Bertold Moller 1506 herausgegeben[5], sie ist aber nur kurz und für Anfänger geschrieben; Institutiones Logicae von ihm erschienen zu Leipzig in seinem Todesjahr.[6].

---

1) Es wird wohl eine besondere Veranlassung gehabt haben, daß die Aufmerksamkeit auf die Schriften von Krantz gelenkt wurde; denn erst als die 3te Ausgabe der Metropolis zu Basel 1568 erschienen war, kam die Cölner (1574, 1596), die Wittenberger (1576) und die Frankfurter (1576, 1590, 1627); zu gleicher Zeit wurde, die Saxonia (1575, 1580, 1621), die Wandalia (1575, 1580, 1601, 1610), das Chronicon regnorum Aquilonarium (1575 und 1583) in Frankfurt (später in Hanau), die Saxonia (1574 und 1595) zu Cöln gedruckt, und Chytraeus bereitete die Wittenberger Ausgaben mit den Fortsetzungen vor (1586).

2) De Scriptor. eccles. p. 413.

3) Apparatus sacr. I. p. 30.

4) Joecher Gelehrten-Lexikon. Th. 2. Molleri isagoge ad hist. Cherson. Cimbr. p. 106.

5) Lappenberg, Geschichte der Buchdruckerkunst. S. 119.

6) Ebend. S. XXIX.

Viel wichtiger sind uns seine theologischen Arbeiten. Krantz hat nicht nur im Leben, als Lector, als Prediger, als Decan gewirkt; als Decan unternahm er zweimal eine Visitation der Kirche, d. h. der Pfründen und Kirchengüter einer jeder einzelnen Kirche, die zur Hamburgischen Diöcese gehörte[1]); als Prediger ist er uns nur dem Namen nach bekannt geblieben; aber als Lector hat er auch nach seinem Tode wirken können; denn wir haben von ihm noch ein Spirantissimum Opusculum in officium Misse[2]). Dies Buch ist aus seinen Vorlesungen hervorgegangen und von dem schon genannten Schüler und späteren Nachfolger unseres Krantz, Bertold Moller, 1506 herausgegeben. Das Werk ist wenig bekannt; selbst in Schultingii bibliotheca ecclesiastica finde ich es nicht angeführt; dennoch enthält es viel Eigenthümliches und stellt unsern Krantz in seinem Streben, die Geistlichen, die ihm zuhörten, für ihren hohen Beruf zu begeistern, lebendig dar. Die Oratio in laudem divi Apostoli, welche Lappenberg allein besitzt[3]), scheint eine Jugendarbeit oder eine Gelegenheitsschrift. In hohlen Redensarten declamirt der Redner über die äußeren Schicksale, die Gelehrsamkeit und die mystische Auslegungskunst des Apostels Paulus, ohne die Stellung des Apostels in der neutestamentlichen Oekonomie oder die tiefe Erkenntniß der göttlichen Wahrheit, die uns in den Paulinischen Schriften entgegentritt, zu berühren. Das Breviarium der Hamburgischen Kirche[4]) ist schwerlich von Krantz, nicht nur innere Merkmale scheinen dagegen zu sprechen, sondern auch, daß es im Jahre, da Krantz Decan ward, schon gedruckt erschien; viel weniger können wir den Cursus de Domina, der 1522 in Rostock gedruckt wurde, A. Krantz zuschreiben, wenngleich der Verfasser des Lebens unseres Decans schreibt: „es finden sich darinn Gebether, so Crantzius gemacht hat"[5]). Doch wenn

1) Staphorst Hamb. Kirchen-Gesch. I, 3. p. 528.

2) S. Lappenberg a. a. O. S. 10. Das Buch ist, wie es am Ende heißt, ab A. Crantzio. — magistraliter congestum, et in ecclesiae Hamburgensis totius cleri congregatione eloquentissime viva voce enodatum.

3) A. a. O. S. 118.

4) S. Lappenberg S. 11.

5) S. 48.

auch beide Schriften von ihm zusammengestellt und durchgesehen worden wären, so könnten sie uns eben so wenig, wie das unter seinem Namen 1509 herausgekommene Missale seinen theologischen Charakter offenbaren. Denn die Breviere, wie die Missale waren Kirchenbücher, welche der einzelne Decan nicht ohne Genehmigung der allerhöchsten Behörden ändern durfte. Zwar war die katholische Kirche damals noch nicht so stereotyp, so verknöchert, wie sie seit dem Tridentiner Concil erscheint; es herrschte in den einzelnen Diöcesen und Ländern eine große Verschiedenheit der Gebräuche; die Fest- und Heiligen-Tage waren nicht in allen dieselben. Diese Mannigfaltigkeit trat ganz besonders hervor, als man nach dem Vorgange von Rom, 1475 anfing die Meßbücher für die Haupt-Diöcesen zu drucken. Aber der Decan, der die Aufsicht über die Ceremonien führte, die Festsetzung der Feste zu treffen hatte, war doch durch die allgemeinen Kirchengesetze, wie durch die in seinem Sprengel geltenden Gewohnheiten (consuetudines) gebunden. Unserem Krantz als besonderes Verdienst anrechnen, daß er das Missale hat drucken lassen, können wir auch nicht, mir sind über ein Dutzend Missale für Bisthümer in Deutschland bekannt, die vor dem unsrigen gedruckt sind [1]). Das unserem Krantz Eigenthümliche bei der Herausgabe des Missale zu entdecken, ist mir nicht möglich gewesen. Vielleicht ist es ein gutes Zeugniß für die Correctheit unseres Missale, daß es auch für das Bisthum Verden eingerichtet wurde, wie aus einem Exemplar, das sich auf der Hamburgischen Stadt-Bibliothek befindet, hervorgeht. Gewiß gehörte es nicht zu den Meßbüchern, von welchen der Cardinal Bona sagte, daß man sie nicht ohne Lachen würde lesen können, wenn nicht der Unwille das Lachen unterdrücke. Doch läßt sich nicht leugnen, daß auch in diesem Meßbuche manche Fehler stehen geblieben sind, wie z. B. unrichtige Angaben der Bibeltexte, wenn auch wenige, im Vergleich mit denen, die sich in den handschriftlichen Missalen, die hier in Hamburg gebraucht

1) Schwerin 1479, Magdeburg 1480, Hildesheim und Verden 1480, Meissen 1483 und 1495, Schleswig 1486, Speier 1487, das Kloster St. Pauli zu Bremen 1488, Würzburg 1491, Passau und Brandenburg 1491, Augsburg 1491 und 1496, Constanz 1504 u. a. m.

sind, finden. — Das Defensorium Ecclesiae seu Speculum hierarchiae Ecclesiasticae contra mendicantes Doctores, das J. A. Fabricius hinter der Wilcken'schen Lebensbeschreibung von Krantz hat abdrucken lassen[1]), wird uns auch zur Bestätigung dessen, was wir in den historischen Schriften finden, dienen, wenn es an und für sich auch trocken und wenig anziehend ist.

Sollen wir nun den theologischen Charakter unseres Krantz kurz angeben, so mögten wir sagen, er gehörte zu den ernsten Männern der Anti-Hildebrand'schen Partei, die eine Reformation der Kirche am Haupt und an den Gliedern schon im funfzehnten Jahrhundert herbeizuführen wünschten.

Krantz ist den Wenigen seiner Zeitgenossen beizuzählen, denen das Christenthum Herzenssache war. So viel beschäftigt er auch in diplomatischen Angelegenheiten gewesen ist; so viel er auch für die äußeren Angelegenheiten der Kirche sich bemüht hat; dennoch war er weit entfernt, nur in der äußeren Macht oder in einer äußeren Kirchlichkeit das Heil zu suchen. Die Vorlesungen über die Messe sind hervorgegangen aus einem Gemüthe, das von der Heiligkeit des Meßdienstes durchdrungen war, das in Demuth die Gnade Dessen anerkannte, Der, weil wir täglich in Sünden fallen, täglich uns durch Seine Versöhnung wieder aufrichten und in den Grad der früheren Würdigkeit erheben will. Das heilige Abendmahl ist ihm ein Gedächtnißmahl, uns zu erinnern, so oft ein verführerischer Irrthum uns vom rechten Wege abführt, um welchen Preis wir erkauft, durch welche Liebe vom Tode zum Leben zurückgerufen sind; ist ein heiligendes Stärkungsmittel auf unserm Lebenswege, das uns zugleich Sein Vorbild und Seinen Lohn für unser Kämpfen vorhält. „Ein großes Denkmal, wahrlich, würdig seines Stifters, der Hoheit Seiner Liebe gegen uns! Nimm die Sonne vom Himmel, was bleibt, als eine Alles verhüllende Dunkelheit? Nimm die Liebe aus der Menschheit, was bleibt, als die wilde Unbändigkeit der Thiere? Nimm das Gnadenmahl aus der Kirche, was bleibt, als Elend unter den Menschen und Verderben? Große und übermenschliche

1) S. Reimari de vita J. A. Fabricii com. p. 200.

Verheißungen hat Er selbst, unser Herr, uns gegeben, daß wir, in das Reich Seines Vaters aufgenommen, ähnlich seyn sollen den Engeln Gottes, an Seinem Tische theilnehmen sollen, wo Er selbst als Diener umhergeht. Unsterblich, sollen wir uns freuen mit den Heiligen, im königlichen Schmucke glänzen; aber dies Alles, wie könnten wir in unserer menschlichen Schwachheit dies nur im Glauben fassen und in der Hoffnung uns erhalten, wenn Er es nicht mit einem großen Siegel bekräftigt hätte? Darum hat Er die große Verheißung durch ein großes Unterpfand besiegelt, dem Nichts auf Erden, im Himmel Nichts, bei Allem, was er enthält, zu vergleichen ist! Was Er Köstliches hat, hat Er uns verliehen; was von uns Er in Sich aufgenommen und verklärt hat, hat Er uns wieder zu unserm Genusse zurückgelassen, damit wir durch dies Unterpfand eine unvergängliche Frucht empfangen, bis wir in das verheißene Erbe gelangen!" — „Einmal zwar hat unser Erlöser durch einen unermeßlichen Preis von dem Gerichte uns befreit und uns aus Gnaden Antheil an dem ewigen Leben geschenkt, da er uns durch die blutrothe Pforte der heiligen Taufe einführte in die heilige Kirche; aber weil wir durch die Fehler unserer Gebrechlichkeit oft in die alte Schuld zurückversinken, versah uns der Richter täglich mit dem Mittel, die Gnade wieder zu erlangen, in der mystischen Hingabe desselben heiligen Opfers, das Er einmal dargebracht hat als Preis für unsere Erlösung, und nur oft wiederholt zu unserm Dienste, daß durch die Darstellung desselben Opfers ausgetilgt werde, was durch immer neue Sünden an uns immer von Neuem zu sühnen ist." — „Durch die Kraft desselben allmächtigen Wortes", heißt es später, „durch das die Himmel geworden, wird aus dem Brode der Leib des Herrn, durch eine eben so leichte Umwandlung (Transsubstantiatio), wie das All aus dem Nichts hervorgegangen ist. Das aber staune an: Durch die engsten Grenzen ist die Herrlichkeit Seines Leibes umschlossen, zugleich auf tausend Altären der Eine Leib Christi! Dies und Größeres noch ist, wenn auch uns wunderbar, nicht unmöglich Dem, auf Dessen Wink jede Kreatur gehorcht! — Der Himmel staunt, die Engel freuen sich mit Beben, die Erde verwundert sich, die Menschen können sich nicht mehr fassen, die Teufel selbst

erzittern! Einmal Mensch geworden in dem Leibe der Jungfrau, kehrt Er immer wieder zurück in die Hand des Priesters!" „Darum", ruft Krantz den Geistlichen zu, „erwacht, ihr schläfrigen Priester, erhebt euch und schaut an mit offenem Auge, was Himmel und Erde bewundernd in euren Händen erblickt!" — Und nun stellt er den Priestern die Höhe ihres Berufes dar, ehe er das Einzelne der Meßgebräuche durchgeht. Nur eine schöne Stelle möchte ich noch aus den Ermahnungen an die Geistlichen mittheilen, die zeigt, wie wenig unserm Krantz nur äußere Religiösität genügte. „Es ist eine süße Pflicht", sagt er, „zu beten; wer das nicht fühlt, mag sich wohl vorsehen, ob er nicht selbst die Schuld trage! Die Stimme des Lobes soll beständig aus dem Munde der Priester tönen, das ist die Erfüllung des Gebotes, um deswillen die sieben canonischen Stunden eingeführt sind. Diejenigen irren gewaltig, welche die Vorschriften der Kirche blos auf das Hersagen der Gebete beschränken, und meinen, die Andacht sey nicht befohlen. Das Oeffnen des Mundes ist eitel, wenn dabei der Psalm des Herzens fehlt!"

Je mehr unserem Krantz die Religion Herzenssache war, desto mehr hielt er sich gebunden an die Vorschriften der Kirche. Darin steht er ganz auf dem Standpunkte seiner Zeit, daß die Autorität der Bibel bei ihm nie hervorgehoben wird; was die Kirche sagt, das sagt ihm der Herr; aber weil der Herr durch die Kirche sich ihm kund thut, darum hielt er sich strenge an die kirchlichen Gebote. Bei der Frage, ob die Geistlichen verpflichtet sind, die sieben Stunden des Gebetes gewissenhaft zu beobachten, sagt er: „Wer will wagen, etwas Anderes zu bestimmen, als was die Kirche durch ihre Gewohnheit festgesetzt hat?" „Was den Cursus beatae Virginis betrifft, schreibt er später, so ist darüber freilich nirgends eine Vorschrift, doch scheint der allgemeine Gebrauch in der Kirche jetzt dazu zu verpflichten; denn viele Verpflichtungen entstehen ja nur aus der Observanz, welche in den Gesetzen nicht vorgeschrieben sind." — Größeres Gewicht, als auf die später entstandenen Gewohnheiten, legte er natürlich auf die Tradition aus der früheren Zeit der Kirche: „Vieles ist von den Aposteln hinzugefügt," heißt es bei der Erklärung der Worte im Meßkanon: „Et elevatis oculis in coelum," „was in dem Evangelium

ausgelassen war, wie ja auch die Evangelisten sich gegenseitig ergänzten. Es ist deshalb gewiß, daß die Apostel die Väter so unterwiesen haben; wie auch noch Vieles auf uns von ihnen gekommen ist, wovon wir nichts in der Schrift haben."

In der Lehre, wie in den kirchlichen Gebräuchen, folgt Krantz darum unbedingt der Kirche. Die Jungfrau Maria ist ihm die Mittlerin, durch welche Gott zu uns herabstieg, damit wir durch ihren Beistand zu Ihm zurückgeführt würden. „Erhaben über den Chor der Engel, steht sie zu seiner Rechten," schreibt Krantz, „immer Jungfrau, vor, wie nach der Geburt, und deswegen in Ewigkeit, weil sie die Pforte des Hesekiel ist, durch die, weil Gott aus ihr hervorgegangen ist, Niemand wieder jemals herausgehen kann." Als einen thörichten Irrthum verwirft er, wenn Jemand behauptet, „daß der Heiligen Fürbitten und Verdienste uns nichts nutzen, oder glaubt, daß diese Ansicht die Andacht ersticke, die sie gerade anfeuere." Die Reliquien-Verehrung ist nicht gefährlich, nach seiner Ansicht, weil nicht den Knochen die Ehre erwiesen wird, sondern dem Geiste, der ihnen einst innewohnte, jetzt aber mit Christo herrsche; am Ende der Zeiten würden ja eben die einzelnen Knochen, wo sie sich auch befänden, wieder zusammgefügt werden. (Metr. 11, 4.)

Diese Hingabe an die Kirche rief auch die harten Aeußerungen hervor, die sich in fast allen seinen Schriften über Wiclef, Huß und ihre Anhänger finden. „Johannes Wiclef war der Urheber der verderblichen Haeresie; in seinem Buche: „De universalibus et realibus," redet er auf die trügerischste Weise von göttlichen, kirchlichen und bürgerlichen Rechten, von der Kirche und Geistlichkeit. Mit Recht seyen seine Bücher wegen der 44 Artikel, die aus denselben hervorgehoben wurden, von dem Erzbischofe von Canterbury und vielen anderen Bischöfen dem Feuer übergeben. Nur durch die Gunst des Königs Eduard von England sey er, so lange er lebte, sicher dem Feuertode entgangen. (Wandal. 10, 1. 2. 23.) Huß habe das Gift unter das Volk gebracht. Ihn nennt Krantz einen unredlichen Verleumder, der es gewagt, Blasphemien gegen die ganze Römische Kirche in seiner geschwätzigen Beredsamkeit hervor zu bringen; er fing an, sich ein Ansehen zu gewinnen, das sich unglücklicher Weise, zum Verderben unzähliger

Seelen vermehrt hat [1]). Man sey nachsichtig mit ihm umgegangen, habe ihn zu unterweisen gesucht, ihn gebeten, beschworen, daß er zurückkehre zu der mütterlichen Kirche; aber Nichts habe das genützt; er sey bei Allem unerschütterlich geblieben. Schon lange sey seine Lehre von der Kirche verdammt gewesen; da er sie dennoch vertheidigt und überhaupt keine Reue gezeigt, sey er als Haeretiker verdammt. Und da die Kirche mehr zu thun nicht die Macht gehabt, habe sie den Halsstarrigen der weltlichen Gewalt übergeben. (Wand. 10, 23.) Seine Beharrlichkeit und Standhaftigkeit beschreibt Florentinus Pogius zum Beweise, daß auch der Teufel Märtyrer habe. (Metr. 11, 30.) „Es wäre ein Glück gewesen für die ganze Christenheit," heißt es vom König Wencel, c. 41., „wenn dies dumme Vieh im Mutterleibe umgekommen wäre und das Licht nie erblickt hätte. Doch die Kirche verdient eine solche Ruthe in ihrem Innern, wenn sie nicht das Eine Haupt auf Erden ehrt. Nicht war ihr genug das Unglück, das die Türken, Tartaren, Saracenen ihr zur Strafe erschienen, es mußten mitten in ihrem Schooße, in Deutschland hervortreten die Böhmen!" (Metr. 10, 41.) —. In den Vorlesungen über die Messe kommt Krantz auf den Irrthum zu sprechen, daß das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten ausgetheilt werden müßte. „Die Böhmen," sagt er, „stützen diesen Irrthum auf die Worte des Herrn: „„Trinket Alle daraus,"" bedenken aber nicht, daß der Herr dieses zu seinen Jüngern gesagt hat, die alle zu ordinirten Priestern bestimmt waren."

Die Liebe zur Kirche trieb Krantz, was in seinen Kräften stand, zu thun, um der Kirche wieder aufzuhelfen. Denn er erkannte ihr Verderben und suchte die Ursachen desselben zu offenbaren, wenn er selbst sich auch zu schwach fühlte, etwas zur Abhülfe beizutragen. „Was hülfe es," ruft er Metr. 6, 33. aus, „inmitten der geschichtlichen Darstellung von göttlichen Dingen zu reden, wenn nicht jener Papst uns mahnte, auf die Fürbitten der heiligen Väter unsere Hoffnung zu setzen, die uns mit der Zeit mehr und mehr zu fehlen anfangen, da die Welt altert, die Liebe in Vielen erkaltet, so daß die Gottlosigkeit überhand nimmt!"

---

[1]) Metr. 11, 8.

— Den Geistlichen legt er die meiste Schuld bei, ihre Schwächen deckt er deshalb schonungslos auf, ihre Sünden straft er ohne Ansehen der Person. Wie oft müssen die Canonici hören, daß sie nicht den canon beobachten wollen! (Metr. 3, 15.) „Sieh, die Einfalt jener Zeit," unterbricht er die Erzählung von einem Aufstande in Bremen, unter dem dritten Erzbischofe Leuderich (Metr. 1, 32.), „daß das Volk nicht dulden wollte den Namen eines Pastor; was würden sie thun, wenn sie die Eifersucht im Ceremonial in unseren Tagen sähen, wo sie aus dem Munde der Bischöfe vernehmen könnten: Unsere Gnade, Unsere bischöfliche Würde und noch herrlichere Titel!" — „Vom Bischofe Heinrich von Paderborn stammt der Mißbrauch, daß die Bischöfe sich schämen, selbst ihr heiliges Amt bei Kirchweihen, Ordinationen und Einsegnung der Nonnen zu verrichten, was bis dahin alle seine Vorgänger gethan hatten. Jetzt — erröthen die Bischöfe, wenn Gott es zuläßt, über ihr Amt in der Kirche, und weihen die Hunde im Walde oder beten die weltlichen Fürsten am Hofe an!" (Ebend. 6, 44.) „Die alten Päpste", heißt es 2, 7., „suchten das ewige Leben sich durch ein frommes Leben zu verdienen, die unserer Zeit preisen sich selig, wenn sie ihre Zeit in Frieden und Ruhm und Ueberfluß hinbringen, und während ihres Lebens heilige Väter genannt werden; wohl ihnen, wenn sie im Tode auch diesen Namen bewahren!" — „Schon lange," klagt er 11, 36., „ist es dahin gekommen, daß bei der Wahl der Bischöfe mehr auf die Erhaltung der Kirchengüter, als auf Verbesserung der Sitten gesehen wird." — „Der Römische Kaiser Friedrich III. (1440) verdient ein großes Lob, daß er der Kirche den Frieden wiedergegeben, aber noch ein größeres würde ihm zukommen, wenn er auch das bewirkt, daß die Länder nicht um ihr Geld betrogen würden, oder daß der heilige Vater selbst mit dem Gelde, das er zusammengescharrt, die christliche Kirche verherrlichen müßte, statt seine Nepoten zu Ehren zu bringen." (Wand. 9, 30.) „Denn wozu haben die Kirchenfürsten die Herrschaft über die Länder und kaiserlichen Provinzen, sagten der Kaiser und die Fürsten, als die Bischöfe ihnen die Unterdrückung der Böhmischen Unruhen zuschieben wollten," erzählt Krantz Wandal. 11, 6., „nur, daß sie ihre Nepoten erheben und unter die Fürsten setzen?

Sind ihnen dazu die Abgaben überlassen, damit sie mit denselben Luxus treiben, übermüthig werden, oder sich mästen?" „Und wahrlich gerecht war dieser Vorwurf!" setzt Krantz hinzu. „Leo II. setzte fest, daß die Erzbischöfe für die Annahme des Palliums nichts bezahlen sollten, mögte das doch heute der Fall seyn, aber die Zeiten sind anders geworden." (Metr. 11, 1.) „Ueber die Maaße stieg zu Bonifacius IX. Zeit die Begierde der Curie nach Geld aus den Provinzen; auf damals unerhörte Weise wurden Indulgenzen und Gnadengaben verliehen; die päpstlichen Beamten, die sie erlangten, rühmten sich auf eine bedauernswerthe Weise. Die Sache war damals noch neu, doch jetzt ist sie festgewurzelt. Aber vergebens ist das Seufzen!" (Wand. 10, 47.) „Für das Episkopat selbst fing man damals an unendliche Summen zu zahlen, 4, 5, 6, 8000 Goldgulden. Das war die Anticipation dessen, was zu unserer Zeit geschieht; allein Annaten kannte man doch noch nicht!" (Metr. 10, 45.) „Was kann heut zu Tage nicht durch Dispensation vom Römischen Stuhle erlangt werden?" fragt er Saxon. 5, 8., wie von der früheren Schwierigkeit einer Ehescheidung die Rede war; „aber Alles überwindet das Gold". „Gold gilt mehr als Vernunft und kirchliche Einrichtung; die Goldgier macht blind und taub!" sagte er in dem Buche von der Messe. — Die Habsucht des Klerus stellt Krantz Saxon. 9, 11., wie die Eitelkeit des Volkes, als die Quelle vieler Wundergeschichten dar[1]. „Die Galle regt sich oft in mir über das thörichte Geschwätz," heißt es Metr. 2, 7. „Wir ehren die Heiligen, die Märtyrer, die für den Herrn ihr Blut dahingegeben; nicht machen wir uns Idole, die niemals dagewesen sind. Es giebt viele Gründe, die die, welche die Wahrheit der katholischen Lehre lieb haben, auffordern, ja, antreiben, die Fabeln zurückzuweisen, theils, weil sie abergläubische Verehrung erzeugen, theils, weil sie das Unkraut sind, das der Feind gesäet, während die Anderen schliefen, um nachher durch die Aufdeckung der Irrthümer, auch die Wahrheit als Fabel darzustellen, theils, weil sie uns dem Spotte derer aussetzen, welche die Einfalt der Gläubigen ver-

1) Auch die Feier des Jubeljahrs leitet er aus dieser Quelle her. Metrop. 8, 50. Saxon. 4, 26.

lachen.“ (Metr. 2, 4.) „Wir suchen die Wahrheit und erzählen nur das Wahrscheinlichere.“ (Ebend. 4, 35.) „Das erste Gesetz der Geschichte ist Wahrheit.“ (Ebend. 9, 1.) Darum erklärt er sich offen gegen die Fabel von der Päpstin Johanna (Metr. 2, 1.), über das Geschenk des Constantin (Ebend. 2, 21.); schrieb eine eigene Abhandlung über den Papst, der in Hamburg gestorben ist, Bonifacius; von dem bekannten Prediger Johannes Capistranus, der die Hussiten bekehren sollte, schreibt Krantz: „Er soll auch einige Wunder gethan haben, wie allgemein geglaubt wird, aber es ist das Gerücht in solchen Sachen oft geschwätzig.“ (Saxon. 11, 35.)

Einen besonderen Widerwillen hat unser Decan gegen die Bettelmönche. Er verkennt nicht, daß ihre Predigt mit der Wahrheit übereinstimmt, aber er meint, daß sie sich so aufgeführt, daß die Kirche keinen Schaden gehabt hätte, wenn sie nicht dagewesen. Die Pastoren könnten auch ohne ihre Hülfe die Gemeinden leiten; sie aber hätten durch ihre Privilegien der kirchlichen Macht Abbruch gethan, da das Volk sich immer dahingezogen fühle, wo es Widersprechen sehe. (Metr. 7, 42.) Sie leisteten den Bürgern Beistand, als z. B. der Bischof Burchard die Lübecker in den Bann gethan. Vide otium, quid praestet, et cibus alienus, sage der Komiker. (Wand. 7, 38.) Er spottet über ihren Grundbesitz (Metr. 10, 47.), über ihren Beichtstuhl, der ihre Goldgrube sei. (Ebend. 7, 42.)

Dieser Haß wider die Bettelmönche, wie die schon angeführten Ausfälle gegen die Päpste, weisen uns darauf hin, daß Krantz zu der Anti-Hildebrand'schen Partei gehörte, die im 15ten Jahrhundert immer mehr wuchs. Und wenn wir seine geschichtlichen Werke durchlesen, so scheint es uns beinahe, als ob er die Absicht gehabt habe, die Anmaßungen der Päpste in ihrem Wachsthum und ihren Folgen darzustellen. Krantz nimmt die Päpste freilich immer in Schutz, sobald ihr Ansehen von Weltlichen beschränkt wurde [1]); für die verderblichste Secte erklärte er deshalb

---

1) Saxon. 5, 5.: Oves pastorem judicant, contemnunt, objiciunt! ruft er empört aus, als er die Absetzung Gregor VII. durch das Wormser Concil unter Vorsitz des Kaisers beschreibt. Von dem

die, die sich in Schwaben wider den Papst und die Kardinäle erhob und gotteslästerliche Reden wider diese führte, und die Sache Friedrich Barbarossa's und seines Sohnes vertheidigte. (Saxon. 8, 16.) Aber ebenso gewiß läßt Krantz die Päpste nie ohne Tadel, wenn sie eine Stufe der Macht höher in der Kirche stiegen[1]. Wie er in der Metr. 2, 36. erzählt hat, daß der Bischof Egbert von Osnabrück, im 9ten Jahrhundert, sich, um die Einkünfte seiner Kirche zu sichern, an den Erzbischof von Köln gewandt hat, fügt Krantz hinzu: „denn damals maßte sich der Römische Stuhl noch nicht alle Macht an, wie jetzt; der Metropolitan führte das Regiment in seiner Provinz!" Aehnliche Aeußerungen kommen oft vor (z. B. 7, 45.). Den Kampf der Metropoliten um ihre Rechte mit dem Papst, beobachtet Krantz ebenso scharf, wie den Streit des Kaisers mit der päpstlichen Gewalt. Eine besondere Freude machte ihm, wie es scheint, der Auftritt des Erzbischofs von Mainz mit dem Papste Leo IX. (Saxon. 4, 45.) Als Leo in Worms war und den Subdiacon die Messe nicht nach dem Ritus der Römischen Kirche lesen hörte, da in der Mainzer Kirche eine verschiedene Ordnung war, tadelte er ihn und setzte, als der Priester bei seiner Ordnung blieb, ihn ab. Der Erzbischof verwandte sich für seinen Ministerialen, da dieser sich an die herrschende Ordnung gehalten, und verbot, bei der Weigerung des Papstes, den Priester wieder einzusetzen, überhaupt eine Messe zu lesen. So zwang er den Papst, nachzugeben. Krantz meint: Beide seyen zu loben, da Jeder seinem Amte entsprochen habe.

Bei solcher Geistesrichtung unsers Krantz ist es nun wohl nicht schwer, zu erkennen, was ihn zu dem Ausrufe auf dem Sterbebette gedrungen hat, von dem wir ausgegangen sind. Nicht werden wir uns irre machen lassen durch die harten Urtheile, die

Auftritte in Canossa heißt es c. 6: In Canossa acta autem est res summa pontificis gravitate, summa, sed ficta, potentissimi regis humilitate.

1) Metropolis L. 2, 26. l. 7, 45. l. 8, 50.

Krantz über Huß und andere Sektirer gefällt; den Schritt, der Krantz gegen diese einnahm, hatte Luther noch nicht gethan, als Krantz von ihm hörte. Krantz starb am 7. December 1517; damals hatte Luther sich noch nicht von der Römischen Kirche getrennt; nein, er war noch bereit, sich dem Römischen Stuhl zu unterwerfen, falls er von seinem Irrthum überzeugt würde. Krantz hatte von Luther nur vernommen, daß er die Thesen wider den Ablaßhandel an die Schloßkirche zu Wittenberg angeschlagen. In diesen 95 Sätzen erklärte sich Luther, wie jetzt selbst die katholischen Schriftsteller eingestehen,[1]) noch nicht gegen den Ablaß überhaupt und die Berechtigung des Papstes, denselben zu ertheilen, sondern allein gegen die Mißbräuche desselben, und gab nur Dem einen Ausdruck, was längst viele Geister beschäftigt hatte. Schrieb doch Erasmus selbst, 1524, an Herzog Georg von Sachsen: „Cum Lutherus aggrederetur hanc fabulam, totus mundus illi magno consensu applausit, — susceperat enim optimam causam adversus corruptissimos scholarum et ecclesiae mores, qui eo progressi fuerant, ut res jam nulli bono viro tolerabilis videretur.“ Krantz hatte sich eben so hart über die Indulgenzen ausgesprochen, wie Luther;[2]) aber Krantz hatte erfahren, wie alle Klagen über den Verfall der Kirche vergeblich waren, weil die Verkehrtheit der Menschen durch das Ansehn der Päpste geschützt wurde. Als er einst gefragt wurde, warum er nicht selbst sich so krassen Irrthümern widersetzte, antwortete er, daß er weder durch seine Gelehrsamkeit, noch seinem Alter nach befähigt sey zu einem so hohen Geschäfte.[3]) — Darum mußte Krantz in Luther einen Geistesverwandten erkennen, für den er wohl Mitleid haben konnte, weil er meinte, daß er Etwas unternahm, was ihm schwere Kämpfe und großes Leid bereiten mußte, den er aber unmöglich für ein Unglück für die Kirche halten konnte.

Für diesen Sinn des Ausspruchs spricht auch, daß es Luthers Anhänger waren, welche uns den Ausruf des sterbenden Krantz

---

1) J. Aschbach Allgemeines Kirchen-Lexikon. Mainz 1850, 4ter Bd. S. 112.

2) Metropolis 10, 47.

3) Melchior Adam Vitae philos. p. 34.

aufbewahrt haben. Chemnitz, in seinem Examen Concilii Tridentini, und Pantaleon, in seiner Prosographia virorum illustrium, sind die ältesten Schriftsteller, die ich kenne, welche die Worte anführen; Beider Bücher kamen 1565 heraus, das eine in Wittenberg, das andere in Basel. Eine gemeinsame Quelle läßt sich vermuthen; viel früher, als um das genannte Jahr, kann das Wort aber wohl nicht bekannt geworden seyn, sonst hätte Flacius Illyricus unseren Krantz gewiß unter seine testes veritatis gesetzt, die er 1556 erscheinen ließ. Wenn ich eine Vermuthung aussprechen darf, so möchte ich sagen, daß sich der Ausspruch in den Werken des berühmten Rechtslehrers Johann Oldendorp finden muß. Er war ein Neffe unsers Dekans gewesen, von diesem in die Wissenschaft und ins Leben eingeführt. Für das Recht der Protestanten hat Oldendorp in Rostock, in Cöln und in Marburg gestritten, und seine Schriften erschienen in verschiedenen Sammlungen zwischen 1540 und 1560 in Cöln, Leiden und Basel.[1] Schon oben bemerkten wir, daß gewiß eine besondere Veranlassung die Aufmerksamkeit gerade in dieser Zeit auf Krantz gelenkt haben wird, da plötzlich seine Schriften an verschiedenen Orten herausgegeben wurden. Im Jahre 1569 setzte auch der Dekan Michael Ryder unserm Krantz das Monument, das noch auf der hiesigen Stadtbibliothek sich findet. In den Stadt-Rechnungen findet sich beim Jahr 1543 ein Ausgabe-Posten für die Abschrift einer an den Herzog von Mecklenburg gesandten Chronik von Krantz. Als der Ausspruch des sterbenden Krantz einmal bekannt geworden war, wurde er oft wiederholt; wie aber sollte er von Protestanten immer wieder hervorgehoben seyn, wenn er nicht für ein Zeugniß zu Luthers Gunsten von einem noch der katholischen Kirche angehörigen Zeitgenossen gegolten hätte!

---

1) Leider finde ich in der Ausgabe von Oldendorpii Opera, welche 1559 zu Basel gedruckt ward, die Stelle in dem liber de sententia et re judicata nicht, in der Oldendorp den Krantz seinen Oheim nennen soll; und doch ist dies die einzige Stelle, die Chr. W. Eyben, in Eponymol. crit. T. Magiri, anführt, auch Moller (Cimbria lit. III. p. 518) verweiset nur auf Eyben. Vielleicht würde die Entdeckung dieses Citats weiteres Licht verbreiten.

XXII.

Listen der in Hamburg residirenden, wie der dasselbe vertretenden Diplomaten und Consuln.

Bei der Ordnung der aus dem Brande vom Jahre 1842 geretteten Archival-Acten und Herstellung des Inhaltes der damals verloren gegangenen aus den Archiven der anderen Hansestädte, des hiesigen Commercii und verschiedener Behörden zeigte sich in Beziehung auf unsere auswärtigen Verhältnisse bald das Bedürfniß, einen chronologischen Leitfaden zu besitzen in möglichst vollständigen Listen über die bei der Stadt Hamburg allein oder gemeinschaftlich bei den anderen Hansestädten oder auch bei den Fürsten und Ständen des niedersächsischen Kreises accreditirt gewesenen Diplomaten, und der hieselbst patentirten fremden Consuln, so wie auch der abseiten des Senates im Auslande accreditirten diplomatischen Agenten und Handels-Consuln. Es wurde beabsichtigt, den einzelnen Namen historische oder biographische Notizen oder doch Verweisungen auf solche, welche gedruckt sind, beizufügen; bei allen Nachrichten stets die handschriftliche actenmäßige Quelle oder die gedruckte Schrift, welcher sie entlehnt sind, zu bemerken. Viele unserer hamburgischen Geschichtsfreunde, welche, um Materialien für einzelne Fälle angegangen, von dieser Arbeit hörten, welche, so weit sie lediglich aus Archivalien geschöpft wurde, großentheils das Werk des verstorbenen Archiv-Registrator Faaß gewesen ist, haben deren Mittheilung durch den Druck lebhaft gewünscht. Ich habe geglaubt, durch Anfertigung eines Auszugs, mit Weglassung der Specialien so wie der

Verweisungen auf Acten oder Druckschriften, in welcher Herr Dr. Gries die Freundlichkeit gehabt hat, mich zu unterstützen, ihnen willfahren zu müssen. Hoffentlich wird diese Mittheilung zu manchen Belehrungen den Anlaß geben, welche mit vielem Danke werden benutzt werden.

Neben den fremden Gesandten und Consuln sind manche Namen aufgenommen, welche der Strenge nach nicht dahin gehörten, characterisirte Personen, Postbeamte, Diplomaten mit besonderen Aufträgen. Doch konnte man über den Charakter der letzteren, wenn sie besondere Beglaubigungen an den Senat hatten, nicht immer im Reinen seyn; Directoren der Postämter haben gelegentlich wohl anstatt der Gesandten fungirt; manche Titel, wie die der Agenten, sind vieldeutig gewesen.

Bei den Diplomaten Hamburgs im Auslande sind die mit temporären Missionen beauftragten Rathsmitglieder nicht mit aufgenommen. Die Orden sind bei den Namen der Inhaber nicht angeführt, da eine Vollständigkeit selbst für neuere Zeiten nicht zu erreichen schien. Die Namen der bei dem Senate beglaubigten Diplomaten so wie der Consuls finden sich erst seit dem Jahre 1845 in unserem Staatskalender, seit 1829 in den hamburgischen Addreßbüchern in einer besonderen Liste. Für die Jahre 1712, 1722, 1723 und 1725 sind sie nachgewiesen in dem damals erschienenen: Jetzt belebten Hamburg (von A. C. Beuthner). Die hamburgischen und hanseatischen diplomatischen Agenten sind in den hamburgischen Staatskalender aufgenommen seit dem Jahre 1765.

Die nachfolgenden Listen, so kahl sie auf den ersten Blick erscheinen, werden doch bei näherer Betrachtung mit mannigfachem Interesse durchgesehen werden und bei den verschiedenartigsten Nachforschungen sich nützlich erweisen. Gerne wird das Auge bei vielen berühmten Diplomaten verweilen, welche lange Zeit in unserer Stadt lebten, und die Betrachtung sich aufdringen, daß Hamburg nicht irrte, wenn es von altersher einen grossen Werth auf das bei ihm residirende diplomatische Corps legte, durch welches seine Staatsmänner das Mittel besaßen, mit den europäischen Höfen in nähere Berührung zu treten, während dessen Mitglieder einen unverkennbaren Einfluß auf die höhere Geselligkeit übten, häufig

auch auf Wissenschaft und Künste, stets auf die Journalistik und auf das Theater, welches so viele Jahre das vorzüglichste in Deutschland war, und welche auch, nachdem sie von hier geschieden, in ihren späteren höheren Verhältnissen nicht selten bewährten, wie werth ihnen die Erinnerung an den hiesigen Aufenthalt verblieben war. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie mit diesem diplomatischem Corps zahlreiche adliche Familien aus den benachbarten Staaten hier verweilten, ein wohlhäbiges Domcapitel seiner Muße lebte, wie das Gymnasium stets einige ausgezeichnete Männer besaß, wie ein volles Jahrhundert hindurch Brockes, Hagedorn, Lessing, Klopstock, als die ersten Zierden der deutschen Literatur, zahlreiche gleichgesinnte und begabte Männer für kürzere oder längere Zeit herbeigezogen, wie selbst die französische Revolution viele bedeutende Flüchtlinge hieher sandte, welchen der vermehrte Weltverkehr stets neue Gäste nachfolgen läßt: so wird es uns anschaulich, wie Hamburg große Residenzen nicht um ihre vielen Vorzüge zu beneiden braucht und die ihm fehlenden durch seine eigenthümliche Zwanglosigkeit und freie Entwickelung aufgewogen glaubt. Freilich setzt sein Glück immer voraus: seines Staates Freiheit und den Weltfrieden.

Es ist eine ziemlich auffallende Erscheinung, daß eine kleine Republik, welche noch vor einem Jahrhunderte nicht einmal einer allgemeinen Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit sich erfreute, doch schon seit geraumer Zeit des Vorzuges genießt, ein zahlreiches diplomatisches Corps in ihren Mauern vereinigt zu sehen. Und zwar bestand dieses Verhältniß bereits während der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, also seit der Errichtung stehender Gesandtschaften an den meisten Höfen Deutschlands.

Diese Zeitangabe bedarf einiger Erläuterung. Die gewöhnliche, daß stehende Gesandtschaften überall erst in der Mitte des 17ten Jahrhunderts aufgekommen seyen[1]), ist nur richtig, wenn von der allgemeinen Verbreitung derselben die Rede seyn soll. Schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts finden wir aber französische Gesandte am englischen Hoflager. So Bochetel de

1) Z. B. J. L. Klüber, Droit des Gens moderne de l'Europe. §. 177.

la Foret; welchem 1568 Bertrand de Salignac de la Motte Fénélon, der in London bis 1575 residirte, worauf diesem im September dess. J. Castelnau de la Maurissière folgte. Zu Paris war damals, bis zum Jahre 1570, Sir Henry Norris der Ambassador-Resident der Königin Elisabeth, an dessen Stelle Francis Walsingham damals ernannt wurde, welcher eilf Jahre zu Paris verweilte.

Schon König Louis XI. von Frankreich hatte die Vortheile erkannt, welche ihm durch Gesandte werden konnten, die, anstatt gleich nach Beendigung ihrer besonderen Aufträge heimzukehren, länger an den fremden Höfen verweilten. Er versuchte daher seine Gesandten an dem englischen und an dem burgundischen Hofe beständig zu erhalten, was diese, um sich dieselben Vortheile der genaueren Kunde der Höfe und des Einflusses an denselben gleichfalls zu sichern, bald erwiederten. So gewann dort die Diplomatie bestimmtere Formen und Charakter. Es bildete sich nicht nur das Ceremoniel aus, die Geheimschrift für die Correspondenzen, sondern auch in den einzelnen Staaten eine Behörde, um die Verbindung mit den Gesandten zu unterhalten, woraus denn die wichtigen Departements für die auswärtigen Angelegenheiten entstanden sind [1]).

Ferdinand der Katholische soll gleichfalls dem Beispiele des Königes von Frankreich gefolgt seyn, ordentliche oder residirende Botschafter zu senden [2]): doch blieben diese im Ganzen ungerne gesehen, weil man sie als Kundschafter betrachtete. Louis XI. selbst, dessen Grundsatz bekanntlich war: dissimuler c'est regner, hatte seinen Gesandten die Instruction gegeben: s'ils vous mentent, mentez leur encore plus; und so erschien König Henry VII. von England wohl gerechtfertigt, wenn er keine stehenden Gesandtschaften bei sich sehen, auch selbst anstellen wollte; so wie Sir Henry Wotton, welcher, selbst in vielen Gesandtschaften vom Könige James I. gebraucht, die Definition gab: An ambassador is a clever man sent abroad to lie for his country.

---

1) Flassan, Histoire de la diplomatie française. T. II, p. 243 et 431.

2) Es wird dafür von verschiedenen Schriftstellern das mir nicht bekannte Werk des Fridr. Marselaer de Legibus 2, 11. angeführt.

Die stehenden Gesandtschaften aus Italien herzuleiten, ist nicht gegründet, da weder die kleinen Staaten dieses Landes die erste Veranlassung zu einem so kostspieligen Verhältnisse gaben, noch die Päpste, welche bei der engen Verbindung der Geistlichkeit mit dem römischen Stuhle, jener am wenigsten zu bedürfen schienen. Doch unterhielt Venedig bereits viele Ambassaden ersten Ranges in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts [1]) und Rom empfing sie schon in der ersten Hälfte desselben [2]).

In Deutschland scheinen stehende Gesandtschaften erst später aufgekommen zu seyn. Selbst zu Wien waren sie nicht zahlreich; darauf folgten die Höfe der geistlichen Kurfürsten und erst später die den weltlichen Fürsten. Man wird vielleicht fragen, ob die Hanse keine stehende Gesandtschaften empfing, — von der Unterhaltung der eigenen wird später die Rede seyn — doch müssen wir darauf verweisen, wie sehr der politische Einfluß der deutschen Hanse zu der in Rede stehenden Zeit gesunken war und deren Glanz nur noch in den drei jetzigen Hansestädten widerstrahlte. Wenn nun gleich in der Regel die stehenden Gesandtschaften bei den drei Städten gemeinschaftlich accreditirt waren, und häufig auch bei den übrigen Städten des niedersächsischen Kreises, so hat doch der Gegenstand für Hamburg, als die Residenz, eine besondere Bedeutung.

Die Begebenheiten des dreißigjährigen Krieges und das durch dieselben hervortretende Interesse der nordischen Höfe die mitteleuropäischen, so wie dieser den Norden genauer zu beobachten, scheinen die erste äußere Veranlassung dargeboten zu haben, in Hamburg stehende Gesandtschaften zu errichten. Der bleibende und Hauptgrund ist jedoch in Hamburgs handelspolitischer Bedeutung zu suchen, welche seit der Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts schon die Niederlassungen von Engländern, Niederländern, Portugiesen und deutschen Juden, so wie anderer Fremder daselbst herbeigezogen hatte. Hamburg empfahl sich ferner zu jenem Zwecke als ein

---

1) Reumont: Italienische Diplomaten und diplomat. Verhältnisse in F. v. Raumer histor. Taschenbuch. Neue Folge. Jahrgang 2. 1841. S. 381. 434.

2) S. Carpi Ceremoniale sotto Paolo III. p. 97.

geeigneter Punkt für den Zusammenfluß politischer Nachrichten, durch sein wohlgeregeltes Botenwesen oder die Briefposten, wie denn auch dort die Entstehung periodischer Zeitungen wenigstens eben so alt, als zu Frankfurt am Mayn gewesen seyn dürfte. Auch kam man bald darauf, Hamburg als einen geeigneten Mittelpunkt des niedersächsischen Kreises zu betrachten, an welchem die zu den Kreistagen und zu den einzelnen kleinen Höfen deputirten Abgesandten zweckmäßig verweilen konnten. Anfänglich finden sich einige Spuren, daß Lübeck gelegentlich zu diesem Zwecke ausersehen war, und mochte es als Haupt der Hanse Ansprüche auf diese Ehre machen, doch entschieden bald die Vortheile der Lage Hamburgs. Leider macht der Verlust vieler älteren Beglaubigungsschreiben es unmöglich, bei manchen Gesandten in Hamburg zu ersehen, ob sie eines speciellen Auftrages wegen hergeschickt waren oder ob sie auf einige Zeit in Hamburg residiren sollten.

Die älteste nachweisbar stehende Gesandtschaft war eine schwedische, welche der König Gustav Adolf dem Salvius, dem berühmten Unterhändler bei den Unterhandlungen zu Münster und Osnabrück zu dem Westfälischen Frieden, anvertraute. Er scheint vom Jahre 1630—41 in Hamburg residirt zu haben.

Nicht viel später finden wir hier einen englischen Residenten in der Person des Robert Anstruther, zwischen den Jahren 1628—50. Die dänische Mission wird hier nicht älter seyn, doch kennen wir Zeit und Art der ersten Anstellung nicht. Dasselbe gilt von der, der Herzoge in Holstein.

Der deutsche Kaiser hatte schon bei den Friedens-Unterhandlungen mit Frankreich und Schweden einen Commissarius nach Hamburg gesandt, welcher dort verweilte. Der kaiserliche Hof scheint angenommen zu haben, daß seine Gesandtschaft ungerne gesehen werden könnte und die Accreditirung seiner Gesandten entschuldigen zu wollen. Allerdings konnte die Anstellung von Gesandten bei Staaten, welche keine Reciprocität üben können oder sie zu üben wünschen, häufig mißliebig seyn und kann, so sehr der Senat durch die Anwesenheit des kaiserlichen Gesandten sich geehrt und dieselbe in seinem Interesse fand, mancherlei Conflict nach Aussen hin, wie im Innern dadurch besorgt seyn.

Wir werden unten einige dieser kaiserlichen Creditive abdrucken lassen, da sie die allmälige Entstehung der stehenden kaiserlichen Gesandtschaft schildern und dadurch auch vermuthlich ein Bild der Entstehung desselben Verhältnisses rücksichtlich anderer Staaten geben.

Daß Frankreich seit den Zeiten des Grafen d'Avaux seine Agenten in Hamburg gehabt hat, wenn sie auch unter verschiedenen Namen beglaubigt waren, dürfte nicht zu bezweifeln seyn. Die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen folgten bald; 1660 finden wir schon einen portugiesischen Residenten, bald darauf einen polnischen; einen Residenten des Czaren erst 1709.

Eine besondere Bedeutung besaßen einige dieser Gesandtschaften durch eigenthümliche Verhältnisse. Die kaiserliche zunächst, ausser der Stellung des Reichsoberhauptes zu der Stadt, welcher sogar die Reichsstandschaft bestritten wurde, durch den Schutz, welchen sie den Katholiken darbot und einer deshalb denselben geöffneten Capelle. Auch die französische Gesandtschaft besaß eine katholische Capelle, welche aber seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht länger benutzt scheint. Der englische Gesandte hatte seinerseits die anglicanische Kirche in Hamburg zu schützen, doch scheint die Capelle derselben stets von der englischen Court unterhalten zu seyn und die königliche Regierung nur einen Beitrag zu den Kosten gegeben zu haben. In einem ähnlichen Schutzverhältnisse stand auch der niederländische Gesandte zu den Reformirten.

Der höchste Titel, welchen die Gesandten in Hamburg zu erhalten pflegten, war der eines Residenten. Dieser Titel ward anfänglich, als zuerst bleibende Gesandtschaften errichtet wurden, mit dem Gesandten- und selbst Botschafter-Titel vereinigt. Bald darauf fing man an, die ausserordentlichen von den ordentlichen, d. h. bleibenden Botschaftern zu unterscheiden und zur größeren Auszeichnung zu gestatten: der Name des Envoyé ordinaire ging in den des Residenten über, bis denn für diesen, wenn er mehr geehrt werden sollte, freilich sehr ungrammatisch, da er zu einer bleibenden, ordentlichen Residenz bestimmt war, der Titel eines ausserordentlichen Gesandten erfunden wurde. So trat denn wiederum der Titel des Residenten zurück, welchem jedoch, wenn

er gehoben werden sollte, dem des Ministers vorgesetzt wurde [1]. Diejenigen Mächte, welche nicht nur zu Hamburg, sondern auch bei dem Niedersächsischen Kreise sich vertreten ließen, verliehen ihren diplomatischen Agenten gewöhnlich den Titel eines ausserordentlichen Gesandten oder bevollmächtigten Ministers.

Da diese den Aufenthalt in Hamburg demjenigen in anderen niedersächsischen Städten vorzuziehen pflegten oder zu demselben beauftragt waren, so wurde nicht selten einiger Neid der letzteren erregt, welcher in manchen älteren publicistischen Schriften an den Tag gelegt wird [2]. Besonders tritt diese Gesinnung in den Schriften des Wicquefort, welcher, ein geborner Holländer, in Diensten der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg stand, häufig hervor; zwei Umstände, welchen wir einige nicht uninteressante Details verdanken.

Ein eigenthümliches Verhältniß ist zu berücksichtigen, um die zuweilen große Anzahl der in Hamburg residirenden Diplomaten zu erklären. Es gab stets einige begüterte Bürger, meistens reiche Kaufleute, welche aus einem oder dem anderen Grunde einen diplomatischen Charakter suchten. Gewöhnlich waren es kleine deutsche Höfe, bei denen sie diesen Wunsch erreichten; doch bemerken wir unter denselben schon in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts Dr. Vincent Moller, den Bruder des Bürgermeisters Moller, als königl. schwedischen Residenten.

Gewöhnlicher war die Anstellung hamburgischer Bürger, welche nicht so sehr einen gesellschaftlichen Rang als Befreiung von bürgerlichen Aemtern suchten, als Agenten, Factoren und Commissare deutscher Höfe, als welche sie hauptsächlich in den Privat-Angelegenheiten der betreffenden Fürsten und ihrer Minister verwandt und nur ausnahmsweise in diplomatische Beziehungen gestellt wurden. Der Consuln, welche wir in einem Handelsstaate vorzugsweise suchen sollten, waren in Hamburg sehr wenige, vermuthlich weil in den meisten Fällen die Gesandten selbst oder ihre Secretaire

---

1) Vergl. im Allgemeinen Wicquefort, L'Ambassadeur et ses fonctions, p. 61.

2) Wicquefort l. l., Bd. I, Sect. 6, pag. 71. Vergl. S. 22 Ebend. S. 62. 63.

die Functionen derselben wahrnahmen. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden einige Consuln angestellt, doch seit der Wiederherstellung Hamburgs ist die Zahl derselben aus der Reihe hiesiger Bürger sehr bedeutend geworden. Zu den willkommenen Veranlassungen bei solchen Anstellungen gehörten seit einigen Jahrzehenden die vermehrten Verbindungen mit den Staaten Amerika's, so wie andererseits auch die Sorge für deutsche Auswanderer.

Ueber die Geschichte der hamburgischen Diplomaten oder Consulate ist hier nur wenig zu bemerken. Die Hansestädte unterhielten keine stehende Gesandtschaften von höherem Range; mit einer früheren Ausnahme der hansischen Residenten im Haag und einer späteren zu Paris, weisen die Listen nur Agenten nach. Häufig begnügten die vereinten oder die einzelnen Städte sich mit einem Correspondenten aus den Angestellten der auswärtigen Departements der betreffenden Höfe oder einer dort beglaubigten Gesandtschaft. Wichtigere Angelegenheiten wurden durch hansische, oder soferne sie unsere Stadt allein betrafen, durch hamburgische Deputirte, gewöhnlich aus der Mitte des Senates, geordnet. Als solche wurden auch die Gesandtschaften in den Reichs- und Bundes-Angelegenheiten betrachtet. Eigene Minister-Residenten hat Hamburg erst seit dem Jahre 1819 angestellt. Desto älter ist jedoch die Geschichte der hansischen Consulate. Doch sind die Namen der Oldermannen in den hansischen Factoreien nur sehr unvollständig bekannt und werden auch für die älteren Zeiten, wo sie jährlich dort neu gewählt wurden, schwerlich je der Vergessenheit alle wieder entrissen. Seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, wo die Anstellungen längst von den hansischen Senaten oder der hiesigen Admiralität und Kaufmannschaft ausgingen, sind die Listen ziemlich vollständig. Daß die Interessen des Handels, besonders des transatlantischen, durch die neue Anstellung einer nicht geringen Zahl consularischer Agenten berücksichtigt sind, ergiebt der Augenschein.

I. Fremde Diplomaten, Consuln ꝛc. in Hamburg.

Abbreviaturen: H. B. Hamburger Bürger, R. B. Ritzebütteler Bürger.

---

1) Anhalt'sche Herzogthümer.

Georg Thomas Lindner, vermuthlich H. B., fürstlich Anhalt-Zerbstischer Agent, 1759.

Carl Julius Heinrich Schrader, H. B., herzoglich Anhalt-Bernburg'scher Hof-Agent. † 1808 Novbr. 16, alt 51 Jahre.

Johann Wilhelm Gülich, H. B., Anhalt-Cöthen'scher General-Consul, 1824 Nov. 26. Resignirte 1826.

Caspar Diedrich Modersohn, H. B., Anhalt-Dessau'scher Consul, 1825 Mai 25.

Ernst Costenoble, H. B., Anhalt-Bernburg'scher Consul, 1832 Decbr. 6., resignirte 1837. Zog nach Magdeburg. Berlin-Hamburger Eisenbahn-Director.

Christian Frese, Anhalt-Cöthen'scher Consul, 1836 Juli 22., bis zum Aussterben dieser Linie.

Wilhelm Süberkrub, H. B., Anhalt-Bernburg'scher Consul, 1837 Juli 10.

M... M... Jochmus, Dr., Anhalt-Cöthen'scher Consul, 1851 März.

2) Argentinische Republik (Buenos-Ayres).

Eduard Wilhelm Berckemeyer, H. B., General-Consul, 1835 Mai 9., bis gegen 1839. Zog nach Valparaiso, † daselbst 1843 Novbr. 2. als Hamburgischer Consul.

Louis Wilhelm (Luis Guillerme) Bahre, H. B., General-Consul, 1850 Decbr. 2.

3) Baden.

Johann Carl Weinhard, H. B., markgräflicher, dann kurfürstlicher Agent bei den Reichs- und Hanse-Städten, 1797, † 1803 Septbr. 14., alt 45 Jahre.

George Carpzow Gorrissen, H. B., großherzoglicher Consul 1833 Mai 15.

4) Bayern.

Heinrich, Graf von Bünau, Kaiser Karls VII. (Kurfürsten von Bayern) geheimer Rath, bevollmächtigter Minister bei den Ständen des Niedersächsischen Kreises, 1742. Rappellirt 1745.

Theobald Joseph, Freiherr von Kurtzrock (Kaiser Karl VI. Resident hieselbst), vom Kaiser Karl VII. bestätigt 1742.

Friedrich Hildebrandt, geboren zu Potsdam, H. B., königlich Bayerscher General-Consul, 1817; Ritter des Civil-Verdienst-Ordens und geadelt; Resident und ex nexu civico entlassen 1827. † zu Driburg 1832 Juli 10.

Adolph von Hildebrandt, Sohn des Vorigen, H. B., Vice-Consul, 1831 Juni 17., General-Consul, 1832 Novbr. 9.

Joseph, Freiherr von Hormayr-Hortenburg, geboren 1782 Jan. 20. zu Inspruck; seit 1797 in Kriegsdiensten und Major; 1802 Director des geheimen Staats- und Haus-archivs zu Wien. 1809 thätig bei'm Aufstand in Tyrol; 1814 wegen der Unruhen daselbst verhaftet und nach Munkatsch gebracht. Er trat 1828 in königlich Bayer'sche Dienste. Königl. Bayer'scher wirklicher Geheimer-Rath und Kammerherr, Minister-Resident in Hannover, 1832. Minister-Resident bei den Hansestädten, 1839 April 16. Residirte zu Bremen. Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, 1845 Dec. Rappellirt 1847 Juli 7. Bayerscher Reichs-Archivar zu München, † daselbst 1848.

5) Belgien.

Robert Victor Swaine, H. B., Consul, 1832 Sept. 5. General-Consul, s. Sachsen-Weimar.

John Parish, H. B., Sohn des Oesterreichischen Consuls Richard Parish, Vice-Consul, April 23. Resignirte 1841. Zog aus Hamburg fort.

Graf Goblet d'Alviella, ausserordentlicher Gesandter in besonderer Mission, 1839 October 16.

Emile Jean Louis Emanuel Ghislain de Meester de Ravestein, Dr. d. R., Legations-Secretair und interimistischer Geschäftsträger, 1841—1844, dann zur Belgischen Gesandtschaft nach Berlin versetzt.

Friedrich Wilhelm von Schwartz, H. B. (Sohn des Senators Ferdinand Schwartz), Vice-Consul, 1841 Jan. 18. Resignirte April 1850.

Aldephonse Alexandre Felix Du Jardin, Minister-Resident, 1843 Novbr. 17., residirte zu Hannover. Im October 1845 nach Copenhagen versetzt.

Charles Serruys, Geschäftsträger, 1846 Sept. 21; abberufen im April 1849.

Caspar Ludwig Jäger, R. B., Vice-Consul zu Curhaven, 1846 December. † 1850 Juni 21.

Napoleon Alcindor Beaulieu, Oberst-Lieutenant, Ritter rc., Minister-Resident, 1849 October 17.

Caspar Ludwig Jäger, R. B., Sohn des Obigen, Vice-Consul zu Curhaven, 1850 October 9.

Eduard Adolf Newman, H. B., Vice-Consul, 1850 April.

6) Brasilien.

Georg Anton Schäffer (Chevalier Schäffer), kaiserlich Brasilianischer Major rc., Agent, 1826 April 7.

Antonio José Rademaker, Consul, 1826 Novbr. 23. Nach Schweden versetzt 1829.

Joachim David Hinsch, H. B., Vice-Consul, 1827 December. Consul honoraire, 1835 Novbr. 4, s. Sicilien und Parma.

Antonio da Silva Caldeira, General-Consul, 1829 Sept. 4. und 1830.

Manuel Francesco da Silveira, Vice-Consul zu Curhaven, 1829. Entlassen 1836.

Antonio de Menezes Vasconcellos, Chevalier de Drummond, Geschäftsträger und General-Consul, 1831 März. Rappellirt 1834 October.

Marcos Antonio, Chevalier d'Araujo, geboren 1805 in Brasilien, Professor der Rechte zu Pernambuco, kaiserlicher Kammerherr, Geschäftsträger und General-Consul, 1834 Oct. 22. Er vermählte sich hier mit einer Tochter des königl. Bayerschen Residenten von Hildebrandt.

Peter Nicolaus Friedrich Petzold, H. B., Vice-Consul, 1837 Februar. † 1844 Januar 22.

Johann Christian Nicolaus Kröger, R. B., Vice-Consul zu Curhaven, 1840.

Louis Courvoisier, H. B., Vice-Consul, 1844 Februar 5.

7) Braunschweig (Wolfenbüttel).

Du Cros, Minister, 1705, kommt noch 1708 Mai 6 als Geheimer Rath vor.

Christopher Wolff, herzoglicher Commissarius, 1705, auch bei der Braunschweigischen Post angestellt; s. Preußen.

Jacob Schmidt, herzogl. Commissarius 1706, † 1724 Febr. 13, alt 81¾ Jahre.

Justus Siegfried von Bötticher, herzogl. Hof- und Kriegsrath, Mitglied der kaiserlichen Commission, 1708. † hieselbst 1711 Juni.

Johann Wolff, herzogl. Commissarius und Post-Director, 1718, lebte noch 1725; s. Preußen.

Adolph August Heicke, Legations-Secretair, wegen Schulden desavouirt, 1718.

Demandée oder Demande, herzogl. Agent, 1723.

Johann Schäffer, herzogl. Secretair, 1724.

Arpe, herzogl. Agent.

Laporterie, herzogl. Commissair, 1778—1780.

Friedrich Wilhelm König, herzogl. Agent und Postmeister, † 1797 Novbr. 2, alt 60 Jahre.

A... Henneberg, Legations-Rath, auch Post-Director, 1805 bis 1811. Als Post-Director folgte ihm 1816 sein Sohn E. Henneberg bis 1835.

George Parish, H. B., Sohn des Oesterreichischen Consuls Richard Parish, Consul, 1837 Mai 22. Seit 1840 abwesend, und 1847 förmlich zurückgetreten.

Georg Friedrich Vorwerck, H. B., Consul, 1847 Novbr. 22.

Braunschweig (jüngere Linie) s. Hannover.

8) Central-Amerika. *)

Johann Friedrich Hinck, H. B., General-Consul des Staats von Guatemala, 1842 Februar. Resignirte 1846.

Carl Heinrich Leo Weber, H. B., General-Consul des Staats Guatemala, 1847 April.

Felipe Molina, bevollmächtigter Minister in besonderer Mission, Januar 1850.

Johann Reinhard Möller, H. B., General-Consul des Staats Costa-Rica, 1850.

9) Chile.

Daniel Schutte, geboren zu Bremen, Consul, 1835 Decbr. 21.

10) (Kur-) Cöln.

Oberst Papa, Resident, 1698.

Rezzani, Agent, 1744.

August Otto, Freiherr Grote, geb. zu Zelle 1747, ein Sohn des Hannoverschen General-Lieutenants Otto von Grote, Kur-Cölnischer wirkl. Geh.-Rath und bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, hieselbst anerkannt 1776 Nov. 25., bestätigt 1784. Nach der Säcularisirung Cölns in königl. Preußischen Diensten, Gesandter Graf Grote; s. Preußen.

Lauer, Legations-Secretair, 1777, }
J. Wurzer, Hof- und Regierungs-Rath, interimistischer Chargé d'affaires, 1795, 1796, } vom Minister Grote substituirt.
Dupuy, Kur-Cölnischer Archiv-Registrator, 1797, }
Bendfeld, Kur-Cölnischer Bibliothekar, }

---

*) Hat sich gegenwärtig wieder in die fünf Staaten Costa-Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und San Salvador aufgelöst.

11) Dänemark (s. Holstein).

Van Wielen, Resident. Seine Tochter Elisabeth ward verheirathet mit dem königl. Kanzler A. Pauli v. Lilienkron. Letzterer, vorher Resident in Wien, war 1685 hier in Aufträgen.

Albert Balthasar Berns (Berens), königl. Resident; Besitzer des adelichen Guts Wandsbeck. † 1652 August 20., 50 Jahre alt.

Stanislaus von Lubieniez gab sich 1662 für einen königlich Dänischen Residenten aus; s. Polen.

Egidius Henning, Agent. S. Holstein. † 1676 Sept. 18., 46½ Jahre alt.

Johann Stelle, königl. Commissarius. 1683 mit dem Namen von Stellenfleth vom Kaiser Leopold geadelt.

Jacob Heinrich Pauli, geboren zu Copenhagen, Resident, 1683, verließ Hamburg, weil er in die Snitger-Jastram'sche Sache verwickelt war. Gesandter in London 1693—97, ward mit dem Beinamen von Rosenschild geadelt, soll darauf nach Lübeck gezogen seyn, sich verheirathet und mehrere Kinder hinterlassen haben.

von Lincker, Resident, 1680, 1687.

Emanuel Terceira, Resident und Envoyé im Westfälischen Kreise, allhier nicht zugelassen, 1698.

Johann Baptist de Hertoghe, Agent. † 1704 April 25.

Wilhelm de Hertoghe, Agent. † 1709 Juni 30.

Johann Baptist de Hertoghe, Agent. † 1709 October 10. Es gab etwas später einen Holsteinischen Residenten gleiches Namens hier. Die Familie de Hertoghe war hier angesessem

Hans Staats von Hagedorn, geboren 12. Oct. 1668, Conferenz-, später Etats-, Justiz- und Kanzleirath und Resident im Niedersächsischen Kreise, 1704 zu Hamburg, wo er in vielen von seiner Regierung mit Hamburg sowohl, als mit anderen Staaten hier geführten Unterhandlungen verwandt wurde. Er starb zu Rendsburg 1722. Sein Sohn, der Dichter Friedrich v. Hagedorn, war Secretair der Englischen Court.

Johann Christian von Hohenmühlen, Justizrath und Resident im Niedersächsischen Kreise, wahrscheinlich schon vor 1725.

Er starb 1730, 72 Jahre alt. Früher hat er den Namen Homilius geführt, später aber den adeligen Namen seiner Voreltern, von Hohenmühlen, wieder angenommen.

Michael Henr. Barckhausen, Correspondenz-Secretarius, 1725.

Johann Heuss, Post-Inspector 1712, 1725.

Johann Wilhelm Gangeloff, Post-Secretair und Controlleur, 1712, 1725.

von Stutterheim, Etatsrath und Resident im Niedersächsischen Kreise, von 1731 bis 1736 August, wo er zu Wiesbaden verstarb.

C. A. von Johnn, geheimer Rath und Envoyé extraordinaire beim Niedersächsischen Kreise, von 1737 bis 1764. † Febr. 22.

Peter Hiss, H. B., Agent. † 1760 Octbr. 7., 69 Jahre alt.

Heinrich Carl von Schimmelmann, geboren 1724, Sohn eines Kaufmannes zu Demmin, anfänglich Kaufmann; einer der Pächter der General-Accise in Kur-Sachsen, übernahm er im siebenjährigen Kriege die Kornlieferung für das Preußische Heer. Er zog als ein begüterter Mann nach Hamburg, von wo aus er in königl. Dänische Dienste trat als Geh. Rath und General-Intendant des Commercii; 1761 August 5. ward er von Herrn von Johnn als ihm adjungirter Envoyé extraordinaire bei'm Niedersächsischen Kreise dem Senate präsentirt. 1762 zum Freiherrn von Lindenborg (auf Seeland) erhoben, in welchem Jahre er das königl. Schatull-Gut Wandsbeck kaufte, so wie bald darauf Ahrensburg. 1765 wirklicher Geh. Rath, 1768 Schatzmeister und Envoyé extraordinaire im Niedersächsischen Kreise, in welchem Jahre er den bekannten Gottorper Vertrag Hamburgs mit dem Gesammthause Holstein königl. Dänischer Seits abschloß. 1779 Graf. — 1781 auf seinen Wunsch von dem hiesigen Gesandtschaftsposten entlassen. † 1782 Jan. 16.

Germann oder Gehrmann, Kanzlei-Secretair. 1764 vom Baron von Schimmelmann in den Geschäften substituirt, desgleichen 1768. † hier 1786.

Christian August Kunad, 1764 vom Baron von Schimmelmann substituirter Secretair, später jedesmal bei Abwesenheit des Gesandten mit der Geschäftsführung beauftragt.

1765 führte er den Titel eines Kanzleiraths, 1771 den eines Legationsraths. Justitiar des Gutes Wandsbeck 1764–1779. 1792 kommt ein Justizrath Kunad als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Schatzmeisters v. Schimmelmann vor, vermuthlich dieselbe Person, oder auch sein, weiter unten vorkommender, Sohn.

Friedrich Traugott, Baron von Schimmelmann, dritter Sohn des Obengenannten und designirter Nachfolger desselben in seinen hiesigen Gesandtschaftsposten, Kammerherr, ward als Envoyé extraordinaire gemeinschaftlich mit seinem Vater hier und bei'm Niedersächsischen Kreise beglaubigt, 1776 Octbr. 23., † aber schon 1778 Octbr. 9. zu Copenhagen.

Friedrich Joseph, Graf von Schimmelmann, zweiter Sohn des Schatzmeisters, Kammerherr und Hofjägermeister, beglaubigt als Envoyé extraordinaire bei dem Niedersächsischen Kreise für seinen Vater, 1781. † hieselbst 1800 Dec. 5., 46 Jahre alt.

Kunad junior, J. U. Doctor, ward als Legations-Secretair, gemeinschaftlich mit seinem Vater (s. oben) hier angestellt, 1782, und in der Folge wiederholt von dem Grafen von Schimmelmann substituirt, namentlich 1794. Nach dem Tode des Letzteren, 1800, war er als interimistischer Geschäftsführer beglaubigt bis zur Ankunft des Herrn von Eyben 1802. Auch während temporairer Abwesenheiten des Herrn von Eyben, 1802 bis 1806, versah er zu wiederholten Malen als Chargé d'affaires ad interim den hiesigen Gesandtschaftsposten.

Johann Peter Schäffer, geboren zu Altona 1752, H. B. seit 1790. Agent, 1800. † 1814 Februar 9.

Adolph Gottlob, Freiherr von Eyben, früher Kanzler in Glückstadt, Geheimer Rath und bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, hieselbst beglaubigt Februar 1802, schloß den Vertrag wegen Aufhebung des Dom-Capitels, 1803 April 21., abberufen 1806 Septbr., verließ Hamburg 1807 im Mai. Er war 1741 geboren. Sein Sohn Friedrich, 1818 in den Grafenstand erhoben, starb 1825 als Gesandter am Bundestage.

Manthey, Secretair im auswärtigen Departement, von Herrn von Eyben zeitweilig substituirt, 1804.

von Levetzau, Kammerjunker und Premier-Lieutenant, auch bisheriger Legations-Secretair in Berlin, ward bei zeitweiliger Abwesenheit des Herrn von Eyben als Chargé d'affaires hier angestellt Juli 1806, und stand dem Gesandtschaftsposten vor bis zum Mai 1808, wo er abberufen ward.

Johann Georg Rist, Legations-, später Conferenzrath, geboren zu Niendorf den 23. November 1775, Sohn des dortigen Predigers, eröffnete seine diplomatische Laufbahn als Legations-Secretair in Petersburg, Madrid und London; hieselbst accreditirt als Chargé d'affaires Mai 1808—1810 und 1813. Seit 1814 erhielt er verschiedene temporaire Aufträge, wie bei den Elbschifffahrts-Conferenzen in Dresden und Hamburg u. a. Auch ist er in den Jahren 1819 und 1822 von seinem Nachfolger, Legationsrath Bockelmann, in den hiesigen Geschäften zeitweilig substituirt worden. Von 1828 bis 1834 lebte er zu Altona, seitdem zu Schleswig als Regierungsrath. Septbr. 1846 entlassen, starb er daselbst 1847 Febr. 5.

Georg Wilhelm Bockelmann, Sohn des Hamburgischen Canonicus minor, Licentiaten Georg Ludwig Bockelmann, Erbherrn auf Perdoel, Legations-, später geheimer Legationsrath, der schon während der Französischen Herrschaft als Consul hier angestellt gewesen war, ward als General-Consul für Hamburg und Lübeck hier angestellt 1814, auch als Minister-Resident 1828 Novbr. 24., abberufen 1836. † zu Altona 1847 Januar 22., 67 Jahre alt.

Johann Wilhelm Rücker, H. B., Consul, 1828 April 2. † zu Flottbeck 1847 Septbr. 8., 60 Jahre alt.

J. J. Busch, Vice-Consul zu Cuxhaven, 1831; resignirte 1842.

Wilhelm, Graf von Luckner, Chargé d'affaires ad interim accreditirt 1835 April.

Christian Hoyer von Bille, Kammerjunker, nachmals Kammerherr, als Geschäftsträger und General-Consul beglaubigt 1836 April 8., als Minister-Resident und General-Consul 1836 Novbr. 4., abberufen 1846 Decbr. 23. 1847 ausser-

ordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Stockholm.

Jürgen Dultz, Vice-Consul zu Curhaven, 1842; resignirte 1848.

Bernhard Ernst von Bülow, Legationsrath und Kammerjunker, interimistischer Geschäftsträger im Jahre 1847, bald nachher Kammerherr, fungirte auch als General-Consul bis zur Ankunft des folgenden. Seitdem vom Könige von Dänemark für die Holsteinische Stimme am Deutschen Bundestage zu Frankfurt zum Gesandten ernannt.

Fredrik Ernst Wendelboe von Lövenörn, Kammerherr und seitheriger Legations-Secretair und Geschäftsträger in Berlin, Minister-Resident und General-Consul, Nov. 1847 anerkannt. Abberufen in Folge des Schleswig-Holsteinischen Krieges im Sommer 1848, pensionirt zu Copenhagen lebend, † daselbst 1849 Febr. 28.

Johann Carl Daniel Ulysses Dirckinck, Freiherr von Holmfeld, Kammerherr und Hofjägermeister, Abgesandter in ausserordentlicher Mission, beglaubigt 1849 October 17.

Hendrik Pontoppidan, H. B., Consul ad interim, Verweser des General-Consulats, 1849 Septbr. 12.

12) Ecuador.

Johann Friedrich Christian Schaar, H. B., Consul, 1846 Nov. General-Consul, 1850 Sept. 25.

13) Frankreich.

Marquis de St. Chamont, Ambassadeur extraordinaire bis 1637.

De St. Romain, Attaché bis 1637.

Claude de Mesmes, Comte d'Avaux, 1637—1642, der berühmte Bevollmächtigte bei dem Westfälischen Frieden. Er starb zu Paris 1650 Nov. 9. Vergl. Stelzner, Th. III. S. 342. Mémoires de Hambourg, de Lubeck etc., welche erst 1737 gedruckt sind.

Pierre Vidal, Baron d'Asfeld (Harseveld), Resident vor 1661, mußte Hamburg wegen des Reichskrieges 1675 verlassen.

Etienne Vidal, Abbé, ein Sohn des Vorstehenden, Resident und hernach ausserordentlicher Gesandter. Verließ die Stadt wegen des Reichskrieges 1690, kehrte nach dem Ryswicker Frieden zurück, blieb bis 1703 Juli 3. Starb zu Paris 1722.

Jean Baptiste Poussin, Envoyé extraordinaire im Niedersächsischen Kreise, laut Creditivs von Louis XIV. vom 29. Nov. 1714. † hieselbst 1749 Juli 19., 106 Jahre alt.

Pierre de Rochefort, Commissarius, 1725, kommt noch 1742 vor.

Chevalier Lagau, Gesandtschafts-Secretair, kommt 1738 Oct. 18. als Substitut des Gesandten vor; bis 1756 Secretair, ward er als solcher auch von dem Minister de Champeaux öfter substituirt. 1766, bei seinem Tode, wird er Commissaire de la Marine genannt.

De Champeaux, Minister, beglaubigt 1749. Von 1754 bis 1756 war er in Frankreich, und hatte seinen Sohn substituirt. Späterhin reisten Beide abwechselnd zur Französischen Armee, substituirten Lagau und gingen ganz von hier 1761, wo sie den Secretair Pascault substituirten.

Lesseps, eigentlich Commissaire de la Marine zu Helsingör, wo er einen Substituten hielt, bekam 1758 die survivance auf Lagau's Stelle. Secretair genannt 1763, Commissaire de la Marine 1764, definitiv bestätigt 1766; als Chargé d'affaires accreditirt nach Brunati's Abreise bis zu de la House's Ankunft (s. unten), von 1770 bis 1772, geht als General-Consul nach Rußland 1774.

Charles François Raymond, Comte de Modène, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire am Niedersächsischen Kreise, 1761, abberufen und nach Stockholm versetzt, 1768.

La Potterie, Secretair, 1763.

Marquis de Noailles, Ministre plénipotentiaire bei den Fürsten und Ständen des Niedersächsischen Kreises, 1768, unterzeichnet 1769 den Handelstractat mit Frankreich, abberufen und nach dem Haag als Botschafter versetzt 1770. 1776—83 ausserordentlicher Botschafter in London; hernach zu Wien, bis er 1792 durch Dumourier, d. Z. Minister der auswärtigen Angelegenheiten abberufen wurde.

Brunati, Legations-Secretair unter dem Vorigen und von diesem bei seiner Abreise als Chargé d'affaires beglaubigt 1770, abberufen i. d. J., übergiebt die Führung der Geschäfte dem Herrn Lesseps (s. oben).

Caizergues, von Lesseps als Commissaire de la Marine substituirt 1772.

Baron de la House, Conseiller d'État, Ministre plénipotentiaire bei den Fürsten und Ständen Niederdeutschlands, 1772 Febr. 22., nach Copenhagen versetzt 1779.

Chevalier de la House (des Barons Bruder), Conseiller de Legation, 1772.

La Farge, Secretair des Baron de la House, 1772.

Gery (de Gery, du Gerry), Secretair des Baron de la House, von 1772 bis 1779, wo er Secretaire-Interprête de la Legation titulirt wird.

Renault, Legations-Secretair, 1774.

Antoine J. Coquebert de Montbret, geb. zu Paris 1753, Commissaire de Marine an die Stelle von Lesseps, 1774, Consul général pour les ports de l'Allemagne, 1777 bis 1787. Hernach General-Commissair der Handels-Angelegenheiten zu Amsterdam, später in London, und General-Commissair der Octroi des Rheines. Endlich Conseiller auditeur à la chambre des comptes à Paris und Conseiller à la Cour royale d'Amiens etc. † zu Paris 1828 April 6.

Philipp Johann Joseph Lagau, Chancelier du Commissariat de la Marine, 1776, wird von dem Vorigen substituirt 1777, 79, 82, 86; versieht auch nach Herrn de la House's Abgang den Gesandtschaftsposten von 1779 bis 1782, wo Viviers antrat, wird Vice-Consul genannt 1788, und 1791 Consul. Er hielt sich auch während der Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen in der Revolutionszeit hier auf, ward als Französischer Agent überwacht, 1794 Nov., gerirte sich, ohne anerkannt zu seyn, als Chargé d'affaires du Consulat général de la République Française en Basse-Saxe, 1794; sollte nach Bergen versetzt werden, 1796, ward aber durch Patent des Directoire exécutif zum General-Consul in Niedersachsen ernannt, 1797. Soll von hier gezogen seyn, 1799.

Chevalier de Viviers, Ministre plénipotentiaire bei den Fürsten und Ständen Niederdeutschlands an die Stelle von de la Houſe, laut Creditivs vom 1. August 1782, kehrte nach Frankreich zurück 1786, förmlich abberufen 1787.

Chrétien, Legations-Secretair des Vorigen, 1782.

Kentzinger, Secretair desselben, 1783.

Lavezzari, Chargé d'affaires in Abwesenheit des Herrn de Viviers, 1785, 1786, 1787.

Amelle (Améli), ein französischer Agent, welcher sich während des Krieges bis 1785 in Curhaven aufhielt, ohne officiellen Charakter; später war er hier in Hamburg noch 1798. Er ist vor dem Jahre 1804 gestorben.

Jean François, Chevalier de Bourgoing, geboren zu Nevers 1748 Novbr. 20., anfänglich Militair, dann Legationsrath bei der Französischen Gesandtschaft zu Madrid; 1788 Ministre plénipotentiaire bei den Fürsten und Ständen Niederdeutschlands, unterzeichnete 1789 die Prolongation des Handels-Tractats. Nach Paris berufen 1790 Mai, kehrte er zurück 1791 Juni. Er ward zurückberufen und reiste von hier 1791 Januar 11. als Gesandter an den Spanischen Hof. Er kam hier durch als Gesandter in Copenhagen 1800, rieth der Stadt zu bedeutenden Geldopfern, um die Französischen Machthaber zu versöhnen. Vergl. über ihn auch das Hamburgische Schriftsteller-Lexicon.

Gandolphe, Legations-Secretair, 1787, Chargé d'affaires ad interim nach Bourgoings Abreise, 1790, reiste nach Frankreich ab 1791 Juni, kehrte zurück 1792 Januar.

Le Hoc, vormaliger Ambassade-Secretair in Konstantinopel, unter Dumourier's Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, durch Creditiv Ludwig XVI. zum Ministre plénipotentiaire bei den Fürsten und Ständen Niedersachsens ernannt 1792; als Minister der Republik jedoch nicht angenommen, da das Directorium des Niedersächsischen Kreises verlangte, daß der Rath ihn von hier weise. Nach mit ihm genommener Rückrede reiste er freiwillig ab, Febr. 1793. Zurückberufen ward er erst 1795, wo er im October als Minister der Republik in Stockholm hier durchpassirte.

Pincepré, Legations-Secretair bei dem Vorigen, 1792.

von Schütz, Deutscher Secretair desselben, 1792; auf Befehl des Kreis-Directorii von hier gewiesen 1793, Februar.

Olivier, als angeblicher Französischer Agent überwacht, 1793, November (s. unten 1802).

Kercy, als angeblicher Französischer Agent überwacht 1793, November, gerirt sich als Consul 1794, soll verhaftet werden 1794, von hier gewiesen; kommt noch 1796 vor.

De la Marre und Castera, Französische Commissaires, 1794, 1796.

Pohls und Huppais, Agenten des Wohlfahrts-Ausschusses, 1794.

Mercier, Grouville und Barthelemy, verdächtig als Französische Agenten 1794.

Karl Friedrich Reinhardt, oder Citoyen Reinhard, geboren im Würtembergischen 1761, ging als Candidat der Theologie nach Frankreich; Französischer Legations-Secretair in London und Neapel, bevollmächtigter Minister der Republik bei den drei Hansestädten beglaubigt 1795, jedoch erst 1797 anerkannt; heirathete 1796 im October zu Hamburg die Tochter des Professors J. A. H. Reimarus jun. Zurückberufen 1798, Februar, als Gesandter in Florenz, 1798 Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris, dann Gesandter in der Schweiz bis 1802 (s. unten).

Le Maistre, Gesandtschafts-Secretair bei dem Vorigen, 1797, Chargé d'affaires nach dessen Abreise bis zu Roberjot's Ankunft, 1798, desgleichen nach dessen Abreise bis zu Marragon's Ankunft, 1798, auch nach dessen Abreise, 1799, jedoch ohne officielle Beglaubigung, während er als Chargé d'affaires bei Lübeck und Bremen beglaubigt gewesen seyn soll.

Léonard Bourdon, Agent, 1798 (nicht beglaubigt).

Le Citoyen Claude Roberjot, bevollmächtigter Minister an Reinhardt's Stelle, beglaubigt 1798 März, zurückberufen im Junius und nach Rastadt gesandt, wo er 1799 April 28. ermordet ward.

Le Citoyen Marragon, bevollmächtigter Minister an Roberjot's Stelle, beglaubigt 1798 Octbr.; abberufen, verließ Hamburg ohne officielle Anzeige und genommenen Abschied im April 1799. (Unterbrechung des diplomatischen Verkehrs.)

Durand, ein vermeintlicher Agent, den man mit Aufträgen für Hamburg versehen glaubte; hielt sich zu Altona auf Ende 1799.

Dieterich, ebenfalls für einen Agenten gehalten, war zu Altona Ende 1800.

La Valette, Agent, 1801.

Olivier, wahrscheinlich derselbe, welcher schon 1793 hier war, als Agent bezeichnet, 1802.

Desfournelles, ebenfalls als Agent angegeben, 1802.

K. F. Reinhard, (s. oben) bevollmächtigter Minister laut Creditivs des ersten Consul Bonaparte, 1802 Juni, als kaiserlicher Gesandter beglaubigt 1804, zurückberufen 1805 Mai. 1806 Resident in den Türkischen Donau-Provinzen zu Jassy, 1808 bis 1813 kaiserlicher Gesandter in Cassel, mittlerweile 1809 mit einer besonderen Mission in Hamburg, in welchem Jahre er zum Baron ernannt und dotirt ward. 1814 und 1815 Directeur des Chancelleries im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris. 1815 königlicher Gesandter beim deutschen Bundestage bis 1829. 1830 Gesandter in Dresden. 1832 zum Grafen und Pair ernannt und in den Ruhestand versetzt. Starb 1837 am ersten Weihnachtstage. Vergl. seine Biographie von G. E. Guhrauer, in F. v. Raumer's historischem Taschenbuche, 1846.

Le Chevardière, Commissair der Handelsverhältnisse im Niedersächsischen Kreise, beglaubigt 1802.

Desars, Agent oder Handels-Commissair in Ritzebüttel, angestellt 1802. Während der Französischen Occupation war er Maire zu Ritzebüttel.

Jean Teulon, Gesandtschafts-Secretair, 1803—1805. Der vorgedachte Graf Reinhard war sein Hofmeister gewesen. Er ward Schwiegersohn des Herrn Jacob De Chapeaurouge, durch seine Verheirathung mit dessen Tochter Susanne,

geschiedene Boué, nach deren frühzeitigem Tode er den Staatsdienst verließ und auf das Gut seiner Eltern im südlichen Frankreich, La Case, sich zurückzog. Unter Charles X. war er Mitglied der Deputirten-Kammer und starb nicht lange nach dem Jahre 1830.

Louis Antoine Fauvelet de Bourienne, geb. zu Paris 1769 Juli 9., früher Freund und Secretair des ersten Consuls, als kaiserlicher Minister beglaubigt 1805. Er blieb in diesem Posten bis zur Einverleibung Hamburgs mit dem Französischen Reiche (1811—14).

Desbordes, Legations-Secretair, 1807.

Le Roi, kaiserl. General-Consul, 1810.

Chevalier Monnay, Commissair Ordonnateur, von dem königl. Französischen General en Chef Gérard dazu beauftragt, vermittelte in den Jahren 1814 bis 1816 die Beziehungen Frankreichs zu Hamburg. Erst im November oder December 1816 kehrte er nach Frankreich zurück und starb bald darauf (zu Metz?).

L. A. F. de Bourienne (s. oben), fand sich 1815 hier wieder ein und gerirte sich als Geschäftsträger, stellte Pässe und andere Acten aus u. s. w., da er sich nur durch brieflichen Auftrag des Fürsten Talleyrand legitimiren konnte und der Senat ihm bemerklich machte, daß er zur Ausübung gesandtschaftlicher Functionen eines Creditivs Königs Ludwig XVIII. bedürfe, zog er sich zurück.

August Bourboulon, Consul, 1816 Mai, abberufen und als Consul nach Cadix versetzt 1826. Wegen einer Demonstration für die Bourbons 1831 nach Tunis, später nach Cadix zurück versetzt, wo er verstorben seyn soll.

Chevalier de Marandet, bevollmächtigter Minister, 1816 Juli, trat 1825 eine Urlaubsreise nach Frankreich an, wo er starb.

Beaucourt, Legations-Secretair, substituirt vom Vorigen 1817, später nach Stuttgart versetzt.

August, Marquis de Tallenay, substituirt vom Chevalier de Marandet als interimistischer Geschäftsträger, 1820 Juli.

Legations-Secretair, 1820 October, ging 1826 zu anderen Missionen in Stockholm und Brüssel ab und kehrte als Minister-Resident hieher zurück, 1839 (s. unten).

Charles Groux ward als Legations-Kanzlist von Herrn Bourboulon in den Consulats-Geschäften substituirt 1822, erhielt die Bestallung als Legations-Kanzler und Titular-Consul 1839.

Roux de Rochelle, früher Maître des requêtes au Conseil d'Etat, und lange Chef de division im auswärtigen Departement, bevollmächtigter Minister, 1826 Juni 25. 1829 nach Washington versetzt. Nach der Juli-Revolution lebte er in Paris den Wissenschaften; er war Präsident der Société Géographique und ist Verfasser des 1844 bei F. Didot zu Paris erschienenen Bandes: Villes anséatiques (mit 24 Kupfern), ein Theil des Sammelwerkes: L'Univers. Histoire et déscription de tous les peuples. Er starb um's Jahr 1847.

Jules Roux de Rochelle, dessen Sohn, Attaché, später Consul zu Leipzig und Moskau.

De la Rue de Villeret, Neffe des Ministers Hyde de Neufville, Vice-Consul, 1828 März 31. Ging von hier als Consul nach Amerika, vermuthlich Havanna. Verlor später sein Gesicht und lebte in Paris.

Roth, Maître des requêtes, Ambassade-Rath des Fürsten von Polignac in London, sodann dort Geschäftsträger. Bevollmächtigter Minister, 1830 Decbr., abberufen 1833. Lebte seitdem in Versailles und St. Germain bis zu seinem 1848 erfolgten Tode.

Alexander Joseph Berthier, Baron de Lasalle, Gesandtschafts-Secretair, hatte schon vor Roth's Ankunft als Chargé d'affaires fungirt, 1830, ward auch ferner als interimistischer Geschäftsträger substituirt den 1. Decbr. 1834 und den 20. April 1836. 1842 Consul zu Lübeck, wo er 1845 starb.

Charles, Baron de Talleyrand, Vetter des Fürsten, früher in Florenz, Minister-Resident, 2. Jan. 1834, abberufen 1. Nov.

1834, ging er als Gesandter nach Copenhagen. Starb um's Jahr 1841.

Baron Burignot de Varennes, Minister-Resident, 21. Januar 1835, abberufen 1839, um nach Lissabon versetzt zu werden, wo er bis zur Revolution vom Jahre 1848 blieb.

Auguste, Marquis de Tallenay (s. oben), Minister-Resident, 4. Oct. 1839, bevollmächtigter Minister, 20. Decbr. 1841, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, 1845, führte nach Proclamirung der Republik die Geschäfte interimistisch fort, ging im Mai 1848 nach London, später nach Frankfurt in diplomatischen Geschäften.

Charles François Edouard Herbet, Consul zu Lübeck, von dem Vorigen hier substituirt, 1841. Später General-Consul zu Dublin und im Bureau des Ministers Guizot.

Baron Aymé, Legations-Attaché bei Herrn von Tallenay, 1843 und später, ging im Mai 1848 von hier, kam 1849 wieder. Darauf interimistischer Geschäftsträger in Hannover, dann zweiter Legations-Secretair in der Schweiz.

G. Bernard des Essards, „premier Sécretair de légation," Geschäftsträger der Republik, anerkannt 24. Mai 1848, abberufen um Hamburg als General-Consul zu Amsterdam zu verlassen, 16. Febr. 1849.

Klein, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik zu München, überreichte das vom Präsidenten Louis Napoleon Bonaparte unterzeichnete Creditiv vom 3. März 1849 in derselben Eigenschaft am 26. März 1849 und sein Abberufungsschreiben (vom 7. Juni 1849) den 23. Juli 1849. Lebt jetzt ohne Anstellung in Paris.

de Lagau, früher Consul in Preußen und Holland, dann Chargé d'affaires und General-Consul zu Tunis. Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Juli 1849, abberufen 29. Dec. 1849.

Jean Raymond Sigismond Alfred, Comte de Salignac-Fénélon (vorher erster Gesandtschafts-Secretair am deutschen

Bunde, dann zu Bern), ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, accreditirt 29. Decbr. 1849, abberufen 1851 im März.

Just. de Vernon, Legations-Attaché, 1850—1851.

Charles de Reinach, Legations-Attaché, 1850—1851.

Edouard Cintrat, vorher erster Gesandtschafts-Secretair zu Berlin, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, 1851 April.

14) Griechenland.

George Heinrich Darby, H. B., Consul, 29. Juli 1836, resignirte später.

Friedrich August Mensch, königlich Sächsischer geheimer Commerz-Rath, Consul, 6. Juni 1839, auf sein Ansuchen entlassen Juli 1846.

Carl August Heeren, H. B., Vice-Consul, 27. Juli 1842. Sein Mandat erlosch in Folge der Entlassung des Consuls Mensch 1846 Juli. Consul 1847 Septbr. 8.

15) Großbritannien.

Richard Clough, erster Courtmaster, 1567, † 1570. (S. Burgon life and times of Sir Th. Gresham. Vol. II.)

Richard Gore, Courtmaster, 1618.

Robert Anstruther, Minister, zwischen 1628 und 1650.

Isaac Lee, Courtmaster, 1649. (Von dem katholisch gesinnten Residenten König Carls I., 1649, s. Stelzner III. 570).

(*G. G. Priorato,* Relationi delle citta Imperiali et Ansiatiche, sagt, daß 1666 kein Resident in Hamburg gewesen, welches doch sonst der Fall sei).

Sir William Swan, Resident, † 1678 August 23., 59 Jahre alt. Seine Frau ward hieselbst 1674 Mai 2. beerdigt. Schon 1664 bis 1666, und 1672 als Ritter.

Sir Peter Wyche, Resident, 1687. Minister bis 1689. Mitglied der Philosophical Society zu London.

Paul Ricaut, Resident bei den Hansestädten, 1689, † 1700 December.

J. Robinson, 1708 Gesandter oder Courtmaster?

John Wich, schon 1704 Gesandter und seit Juni 1709 ausserordentlicher Gesandter bei dem Niedersächsischen Kreise und den Hansestädten. † in England 1713 Oct. 27., 42 Jahre alt. Sein 18jähriger Sohn Cyrill ward sein Nachfolger.

Cyrill von Wich, geboren 1695, Minister-Resident bei den Hansestädten, März 1714, und im Niedersächsischen Kreise 1719 ff., ausserordentlicher Gesandter 1725 bis 1741, wo er in den Privatstand zurücktrat. Er war Erbherr zu Tangstede in Holstein, welches, als er 1756 August 19., 61 Jahre alt, hier starb, Veranlassung gab, ihn hinsichtlich der Versiegelung seines Nachlasses als Holsteiner zu betrachten. Den Titel Baronet erhielt er 1729 vom Könige Georg II.

William Foxley, Courtmaster, 1712.

John Emmerson, Courtmaster, 1723.

Johann Ludwig Hanneken, Secretair, um 1728.

Johann Mattheson, Secretair, nachmals Legations-Secretair der Minister John und Cyrill von Wich, von 1706 bis 1741, wo er in Holsteinische Dienste trat (vergl. Holstein). Er war zu Hamburg geboren 1681 Septbr. 28., als Virtuose, Componist und Schriftsteller geschätzt. Er schenkte 44,000 ℳ zur Erbauung der Orgel in der St. Michaelis-Kirche (s. seine Grabschrift daselbst). Seiner Schriften, staatswirthschaftlichen, historischen großentheils musikalischen Inhalts, sind nahe an 100. Er war Schleswig-Holsteinischer Kapellmeister, Canonicus minor und Musik-Director am Dom.

John Thornton, Courtmaster, von 1735 bis 1761.

James Cope, Minister im Niedersächsischen Kreise, von 1741 bis zu seinem in England erfolgten Tode 1756 August 1., 40¾ Jahre alt.

Philip Stanhope, der natürliche Sohn des Philip Dormer Stanhope, Earl of Chesterfield, welcher an denselben die bekannten Briefe gerichtet hat, welche nach dessen Tode im Druck erschienen sind. Minister im Niedersächsischen Kreise, von 1756 bis 1763, wo er durch königl. Rappellschreiben

vom 17. März zurückberufen ward. Hierauf ward er als Minister in Baiern und Regensburg angestellt. 1764 ward er nach Dresden versetzt, wo er 1768 Nov. 16. starb.

John Hanbury, Courtmaster, von 1761 bis 1779, wo er seine Entlassung nahm. † 1783.

Robert Colebrooke ward nach Englischen Nachrichten 1762 designirt; 1765 in Konstantinopel.

Ralph Woodford, Minister im Niedersächsischen Kreise mittelst Creditivs vom 18. März 1763, 1772 wieder abberufen und als Minister nach Kopenhagen versetzt, wo er bis 1774 blieb.

Emanuel Matthias (richtiger Mathias), seit 1756 Secretair bei der Gesandtschaft, Agent bei den Hansestädten 1763. Nach Woodfords Abberufung, seit 1772 August 7., war er als bevollmächtigter Minister-Resident (Residentis nostri titulo insignitus) im Niedersächsischen Kreise beglaubigt, wo er 1790 Juli 14. starb, 65 Jahre alt.

Stubbe, Legations-Secretair, 1776, von Herrn Matthias entlassen 1780.

Richard Thornton, Courtmaster, von 1779 bis 1788, wo er seine Entlassung nahm. † 1796.

John Coleman,*) Legations-Secretair, 1780 Nov. 22., fungirte mindestens bis 1798 und ward von dem Minister Fraser wiederholt als interimistischer Geschäftsträger substituirt. 1793 ward er für Colin Ross Med. Dr. Secretair der 1806 aufgelösten Englischen Court, † Oct. 1812.

Charles Hanbury, Sohn des Englischen Courtmaster John Hanbury, Mitglied der Englischen Court, Agent im Niedersächsischen Kreise und Consul in Lübeck und Bremen, 1781. † 1783 Novbr. 11., 32 Jahre alt.

John Blacker, Courtmaster, von 1788 bis 1798, wo er starb.

---

*) Geboren hieselbst 1751, Sohn des unter dem Namen Coleman nach Hamburg geflüchteten Stuarts-Anhängers Alexander Macgregor, Laird von Inneregny.

Charles Henry Fraser, bevollmächtigter Minister bei den Fürsten und Ständen des Niedersächsischen Kreises, 1791—1798 April 29. Abberufen 1798 August 6.

William Hanbury, Bruder des vorgedachten Charles Hanbury, Agent und Consul im Niedersächsischen Kreise und bei den Hansestädten, gleich nach Mathias Tode 1790. † 1798 Nov. 10., 43 Jahre alt.

A. N. Lantz, von dem Vorigen zeitweilig substituirt, 1798.

Bowens, Agent in Ritzebüttel bis 1798.

Harward, Consul in Curhaven, 1798.

Joseph Blacker, letzter Courtmaster, von 1798 bis 1806.

James Craufurd, Resident und bevollmächtigter Minister bei den Fürsten und Ständen des Niedersächsischen Kreises, Chevalier &c., von 1798 Aug. 6. — 1802. Er kehrte 1801 im November nach England zurück und übertrug die Führung der Geschäfte dem Baronet Rumbold (s. unten).

Cockburn, Consul an William Hanbury's Stelle, 1799. Er trat hier in den fremden Contract.

James Glennie, Geschäftsträger, 1800.

Walter Bridge, Vice-Consul zu Curhaven, 1801.

George Rumbold, Baronet, übernimmt die Gesandtschafts-Geschäfte von Herrn Craufurd 1801, Geschäftsträger von 1802 — 1804 Octbr. 25., wo er durch ein Detachement Franzosen Nachts in seinem Landhause auf dem Grindel überfallen, aufgehoben und weggeführt ward.

Nichols (Nicolas, Nicholas), Vice-Consul, 1802 — 1804, auch nach Wegführung des Vorigen in Thätigkeit.

Edward Thornton, ehemaliger Legations-Secretair in Berlin, bevollmächtigter Minister bei den Fürsten und Ständen des Niedersächsischen Kreises, 1805 und 1806 bis zum Einrücken der Franzosen.

Joseph Charles Mellish, seit 1813 Consul, 1820 General-Consul und interimistischer Geschäftsträger. † 1823 Sept. 18. in England, auf einer dahin auf Urlaub unternommenen Reise, 54 Jahre alt. Er war vorher in Weimar und

Preußischer Kammerherr; 1818 erschienen von ihm deutsche Gedichte.

Alexander Cockburn, Minister-Resident, 1815, rappellirt 1820, nachdem er schon 1816 November von hier gegangen war und den Consul Mellish substituirt hatte.

Francis Emanuel Coleman, geb. hieselbst 1783, (Sohn von John, s. oben), Gesandtschafts-Secretair, 1813. Er nahm später den alten Familiennamen Macgregor an, um 1815 Vice-Consul in Bremen, 1824 Consul auf den canarischen Inseln, 1829 in Helsingör, 1843 in China, 1848 emeritirt, in Hamburg und Reinbeck privatisirend (s. unten).

Friedrich Dutton, früher schon Agent in Ritzebüttel, Vice-Consul daselbst, 1816.

Carl Johann Friedrich Wesselhoeft, Vice-Consul, 1817, von Mellish 1823 substituirt bis zu Cannings Ankunft, fungirte auch nach Canning's Tode bis zu Herrn Hodges' Ankunft. Während seiner Abwesenheit in den Jahren 1843 und 1844 stand der von Cuxhaven hieher berufene Vice-Consul H. Dutton (s. unten) den Geschäften vor, 1846 G. Lloyd (s. unten). Wesselhoeft war auch bei Herrn Hodges' Abwesenheit von diesem substituirt, und zwar im Auftrage der Regierung, sowohl für die politischen als consularischen Geschäfte.

Joseph Brodie, H. B., 1818 December von Herrn Cockburn, der sich damals in Bremen aufhielt, interimistisch substituirt, fungirte für denselben 1819 und 1820.

Henry Canning, Brudersohn des Staatssecretairs Henry Canning und Bruder des Gesandten Sir Stratford Canning, General-Consul, 1823 Novbr. 29., Geschäftsträger, 1836 December. † hier 1841 Februar 3., alt 66 Jahre.

Henry Hampden Dutton, N. B., (s. Schweden), Vice-Consul in Cuxhaven, 1832, fungirte als Vice-Consul in Hamburg während Herrn Wesselhoefts Abwesenheit 1843 und 1844.

George Lloyd Hodges, Oberst und früher Consul in Serbien und Aegypten, Geschäftsträger und General-Consul, 1841 August 11.

Jürgen Dultz (s. Dänemark), 1843 und 1844 Vice-Consul in Cuxhaven, während der Zeit, wo H. H. Dutton als Vice-Consul in Hamburg fungirte.

George Lloyd fungirte als Vice-Consul hieselbst Juli 1846 während Wesselhoefts Abwesenheit; 1850 zu Lübeck.

Francis Emanuel Coleman Macgregor (s. oben) vertrat 1849—1850 Herrn Hodges, d. Z. in Flensburg, als acting Consul-General.

16) Hannover.

Baron Thomas Grothe (Grote), geheimer Rath, Kammerherr und ausserordentlicher Gesandter im Niedersächsischen Kreise, Mitglied der kaiserlichen Commission, 1708.

Johann Jacob von Hiebener, (geboren zu Nürnberg 1623. 1669 flgd. Deputirter des Commerciums,) Resident. † 1711 Febr. 16. (S. Stelzner, Th. IV. S. 334. Hamburgs milde Privat-Stiftungen, No. 74.

Johann Wilhelm Schlüter, Secretair, Agent, 1712.

Eberhard Ludwig Schlaaf, Resident im Niedersächsischen Kreise hieselbst, 1717—1738 März 9., wo er starb. Nicht zu verwechseln mit dem gleichbenannten Doctor J. U. und seit 1727 hiesigen Canonicus. † 1743.

Paul Volckmer, Commissair und Agent, 1721.

Hinrich Meyer, Postmeister, 1725.

Henrich Hüge, Factor, 1739. Agent von 1754 bis 1762, wo er starb.

Johann Jacob Wolff, Legations-Secretair, 1743.

Barthold Joachim Zinck, Secretair, 1746, Legationsrath 1765, abberufen Dec. 1773. Redacteur des Hamb. Correspondenten seit 1745, heirathete des Privilegiaten Grund Wittwe zwischen 1762 und 1766.

Bernard Texier, Agent, 1752.

von Hardenberg, geheimer Kriegsrath, Gesandter, 1757, 1759.

Lüder Lilienthal, Agent zu Ritzebüttel, 1758, 1783.

Meyer Michael David, Kammer-Agent, 1764. † zu Hannover 1799 Juli 27., 85 Jahre alt.

Schultz, Agent zu Ritzebüttel, 1796, 1797 (s. unten).

Samuel Johann Wertheimber, Kammer-Agent. † 1809 November 29., alt 57 Jahre.

Johann Friedrich Albrecht von Duve, Geheimer Legations-Rath, Resident und Consul, 1817, Minister-Resident und General-Consul, 1818. † hieselbst 1830 Septbr. 13., alt 62 Jahre.

Johann Georg Wilhelm Schultze, Agent zu Cuxhaven, 1821 (wahrscheinlich der Sohn des Obigen), Vice-Consul daselbst, 1840.

Charles Parish, H. B., Consul, 1825 März 22.

Charles Hanbury, geboren hieselbst 1791 October 15., Sohn des Englischen Court-Masters William Hanbury, früher in königl. Hannöverschen Kriegsdiensten, Major a. D., Legations-Rath, Minister-Resident und General-Consul, 1832 August 15.

Friedrich Hanbury (Neffe des Vorigen), H. B., Vice-Consul, 1844 Mai 30.

Christian Jäger, Legations-Kanzlist bei Herrn Minister-Residenten Hanbury.

17) Hayti.

Heinrich Münchmeyer, H. B., kaiserl. Consul, 1847 Dec. 22.

Heinrich Wilhelm Reimers, H. B., Vice-Consul, Nov. 1850.

18) Hessen.

Christoph Deichmann, J. U. Dr., auch von Bergen genannt. † als Resident 1648.

Walter Krüger, Kasselscher Factor, 1674 Juli 22., 1680 Juli 12. auf Ansuchen seines Hofes vom Bürgerwachdienst, Drillen und Schanzen dispensirt.

Jeremias Wilhelm Kaufmann, Agent, 1677.

Georg Baltzer Rebert, Agent, 1689.

Nicolaus Claren, Darmstädtischer Rath, Resident, 1708.

Jean Giraud, Kasselscher Agent, 1764. † 1772.

Wolff Baruch Holländer, Kasselscher Factor, 1766.
Jacob von Döhren, Otto's Sohn, Kasselscher Agent, geboren zu Hamburg 1746. † 1800 Januar 11.
Johann Gottlieb Wolff, Kurhessischer Agent, 1804, auf's Neue bestätigt und zum Legations-Rath ernannt 1816, Consul 1825 August 31. † hieselbst 1833 Mai 10, alt 76 Jahre.
Jonas Mylius, H. B., Großherzoglicher Consul, 1826 April 12.
Eduard Jacobi, H. B., Kurhessischer Consul, 1833 October 25.

19) Holland, jetzt Königreich der Niederlande.

Foppius von Aissema, J. U. Dr., Resident laut Creditiven vom Haag vom 4. März 1625, 24. October 1633, 27. August 1634, 1637. Geboren in Friesland, herzogl. Braunschw. Rath, dann der Niederlande Rath und deren ordentlicher Gesandter in den Hansestädten, residirte zu Lübeck, wurde Katholik und † zu Wien 1637 im October. Statt seiner war schon im April 1637 der Commissair Jakob Krause accreditirt.
Ein hiesiger Holländischer Resident, dessen Name nicht bemerkt ist, starb 1651 im März.
Albert Conrad Burg, Bürgermeister von Amsterdam, 1638 und 1643, und Bernard Conders von Holzen, Ritter, laut Creditiv vom Haag vom 14. Mai 1639 (wahrscheinlich als außerordentliche Gesandte am Dänischen Hofe nur durchpassirend.)
Jacob de Witt [1]), Anthonis van Waweren (van der Wawen?), Ruygewilnis und Gualterus Henricus Gualteri, beider Rechte Doctor, 21. Nov. 1652. (Vermuthlich eine durchreisende, hier mit einigen Aufträgen versehene Holländische Gesandtschaft.)
Johan van Aylna (Aylva), außerordentlicher Gesandter, Creditiv aus dem Haag vom 23. Januar 1653.
Matthias Römer, Resident, 1662—74.

1) Vielleicht der Bürgermeister von Dortrecht dieses Namens, Vater der berühmten Brüder Johann und Cornelius.

von Werkendam, laut Raths-Protokoll von 1674 den 14. Mai als „niederländischer Ambassadeur beneventiret wie moris".

Jacob Hop, außerordentlicher Gesandter, laut Creditiv, Haag vom 3. März 1688, abberufen October desselben Jahres.

Conrad van Heemskerk, laut Creditiv aus dem Haag vom 28. April 1689 als durchpassirender und für Hamburg mit einigen Aufträgen versehener Niederländischer Gesandte bezeichnet, fungirte hier noch 1690 (s. unten).

Gerard Kuysten, 1693, 1697, 1708, Mai 6., wo mit ihm der voranstehende J. v. Haersolte ein Schreiben unterzeichnete.

Jacob Hop, Niederländischer Gesandte, laut Creditiv v. J. 1698 (s. oben). Er überreichte hier auch 1698 auf der Durchreise ein Präsentations-Schreiben aus dem Haag vom 8. August.

Johann van der Bosch, Resident bei den Hansestädten im Niedersächsischen Kreise, 1712. † hier 1725 Mai 24.

Johann Jacob Mauricius, accreditirt 1725 als Resident, 1733 als Minister bei dem Niedersächsischen Kreise bis 1742, wo er als General-Gouverneur nach Surinam versetzt ward. Er kehrte 1751 von da, und 1756 nach Hamburg zurück (s. unten).

De Buys, Minister, 1742, heirathete hier Fräulein Brugier (s. Preußen, Hr. Destinon). Blieb bis 1754, wo er nach Holland zurückkehrte, weil er 1753 zum Mitgliede des dortigen hohen Rathes erwählt worden war. Abberufen bei seiner persönlichen Anwesenheit 1756 April.

Tessier, Legations-Secretair des Vorigen, ward von diesem bei seiner Abreise für die Geschäfte substituirt, 1754, stand dem Gesandtschaftsposten vor bis 1756.

Johann Jacob Mauricius (s. oben), aufs Neue Minister 1756 bis 1768, wo er den 21. oder 22. März starb, 77 Jahre alt. Er war 1716 zu Leyden Doctor der Rechte geworden und hat sich auch als Schriftsteller und Dichter ausgezeichnet. (S. Nachrichten von Niedersächsischen berühmten Leuten, wo er von Mauricius genannt wird).

Henrich, Baron Hop (Hope), Minister, 1768, abberufen und zum Minister in Brüssel ernannt, 1773.

Carl Gottfried Sittig, Legations-Secretair, ad interim vom Vorigen substituirt 1770, 1772 und 1773, später von Hogguer, 1775, 1777.

Johann Wettach, Legations-(?) Secretair, 1776.

Daniel Hogguer (Schöff von Amsterdam [?]), Minister im Niedersächsischen Kreise, 1774 April 24. — 1783 (1784?).

Jean Beauquier, Legations-Secretair, als Geschäftsträger ad interim vom Vorigen substituirt. † 1791 Juli 17., alt 60 Jahre.

Wilhelm, Baron von Hogguer, Minister, 1783 (1784?). † hier 1793 Mai 29., alt 70½ Jahr.

Jacob Christoph, Baron von Hogguer (Sohn des Vorigen), Geschäftsträger, 1793 Mai. † hier 1793 September 2., alt 35 Jahre.

J. C. Hartsinck, bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, 1794, zurückberufen nach der Revolution 1795.

Citoyen B. C. Abbéma, bevollmächtigter Minister der Batavischen Republik, 1795 (1796?), abberufen 1800 October.

Reinke, Legations-Secretair, 1797.

C. Oertinger, Geschäftsträger und Agent des ehemaligen Statthalters W. v. Oranien, 1798, 1806.

Johann Gotthard von Reinhold, geboren zu Amsterdam 1771, Legations-Secretair unter Abbéma von 1795 — 1800, und 1799 von demselben substituirt. 1800 Nov. Geschäftsträger der Batavischen Republik, abberufen und als bevollmächtigter Minister nach Berlin versetzt 1809 Septbr. (1810 — 1814 privatisirte er zu Paris, 1814 — 1826 Niederländischer Gesandter in Rom und Florenz, 1827 — 1832 in Bern, dann zog er sich nach Hamburg zurück und † hieselbst 1838 August 6., beerdigt in Ham.

Desbordes (s. Frankreich), Mai — November 1807 von dem Vorigen substituirt.

Christian Diedrich Emerentius Hans Bangemann-Huygens, königlich Niederländischer bevollmächtigter Minister 1815 bis 1827. Lebte hernach gegen zwanzig Jahre als ausserordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Copenhagen.

George Hendrik Wachter, H. B., Vice-Consul, 1820. Consul, 1825 Februar 25. † 1827 September 7.

Heinrich Rudolph Wilhelm, Baron von Goltstein, gebürtig aus Arnheim, Geschäftsträger, 1826 Juli 26., Minister-Resident, October 1828, abberufen 1842. Er vermählte sich hieselbst mit der älteren Tochter des königl. Bayerschen Minister-Residenten von Hildebrandt.

George Hendrik Wachter (Sohn des Obigen), H. B., Vice-Consul, 1826 Aug. 27. und Octbr. 4. Consul seit 1827 Octbr. 26.; erhielt das Exequatur als General-Consul 1850 Octbr. 4.

Friedrich Brunswick, R. B., Vice-Consul zu Cuxhaven, 1839.

Wilhelm Gerhard Dedel, Minister-Resident, 1842 Juli 27. (Residirte zu Hannover, wo er auch beglaubigt war.) Uebergiebt sein Abberufungsschreiben 1849 Sept. 18.

20) Holstein.

Hinrich Brüser, Agent. † 1651 Jan. 1., alt 58½ Jahre.

Egidius Hennings, Agent des Herzogs Christian Albrecht von Schleswig-Holstein zu Gottorp, 1670 (s. Dänemark).

Georg Heinrich, Freiherr von Schlitz, genannt von Görtz, herzoglicher Minister, geheimer Rath und ausserordentlicher Gesandter im Niedersächsischen Kreise, 1712. Dieser berühmte Günstling des Schleswig-Holsteinischen Hofes war 1668 in Frankreich geboren; ward 1719 März 13. als Schwedischer Minister hingerichtet. Seine entführte Leiche soll bis 1732 in dem von ihm zu Hamburg erbauten Palaste, in dem jetzigen Stadthause auf dem Neuenwalle, aufbewahrt seyn.

Michael Engels, Commissair, 1715.

Johann Christoph Wulff (s. Preußen), Postmeister, 1712.

Johann Baptista de Hertoghe, Gottorpischer Justizrath und Agent, 1720, Etatsrath und Resident in Niedersächsischen Kreise, 1727. † 1738 Mai 18., alt 57 Jahre. Vergl. den Dänischen Residenten dieses Namens. Er heirathete hieselbst 1727 November 14. Frau Catharina Dimpfel, des

Johann Arnold Dimpfel Wittwe, dessen Tochter Maria Charlotte den 10. Februar 1728 den Kaufmann Barthold Schlebusch heirathete.

Hans Thede und Conrad Anton Wolff, geheime Kammer-Secretaire, 1725.

Landrath von Bode, Minister, 1739. Abberufen 1742, weil er in Brandenburg-Schwedtsche Dienste getreten.

Johann Mattheson (s. Großbritannien), Legations-Secretair, 1741; nachmals Legationsrath. † 1764 April 17., alt 83 Jahre.

von Rhoden, geheimer Legationsrath; Resident von 1742—1747.

Baron von Stamcke, Minister, 1747, abberufen 1757.

Baron von Randchstedt, Etatsrath, Minister, 1757, abberufen 1764.

Peter von Bredal, Etatsrath, Kammerherr und Amtmann zu Reinbeck, letzter bevollmächtigter Minister, 1764, abberufen 1773 Novbr. † als Oberjägermeister 1776 August 28., alt 63 Jahre und ward hier im Dom beerdigt.

Pauli, Secretair des Vorigen, 1772. (Vergl. Dänemark).

21) Kirchenstaat.

Eduard Ladé, H. B., gebürtig aus Geisenheim, Consul, 1848 April 3., anerkannt Mai 6.

22) Lippe.

Johann Carl Schemmann, H. B., fürstlich Lippe-Detmold'scher Consul, 1840 Juni 19.

23) Lucca.

Carl Bornemann, H. B., Consul, 1846 November, bis zur Vereinigung Lucca's mit Toscana, 1848.

24) Mainz.

Ernst von Erlenkamp, Rath und Gesandter im Niedersächsischen Kreise. † 1697. Geborner Hamburger, J. U. Lic., der katholisch und vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben wurde.

Josua von Green, Resident 1706. † 1717.

Georg Friedrich von Berberich, Resident zu Lübeck und Hamburg, 1717.

Johann Georg Lehner, Legations-Secretair, 1729.

25) Mecklenburg.

Daniel le Plat, Postmeister, 1712.

Simon Peter Hempel, Strelitzischer Agent, 1725.

Peter le Plat, Postmeister, 1725.

Jacob Schmidt, Schwerinischer Commissair, 1753.

Heinrich Matthias Pauli, Commerz-Secretair und Postmeister, wurde 1775 Schwerinischer Agent, fungirte auch als Consul. 1805 Legationsrath, 1815 geheimer Legationsrath und Geschäftsträger. 1833 in den Ruhestand versetzt. † 1836 Mai 7., alt 90 Jahre (geb. zu Boitzenburg 1746 Dec. 27.).

Franz Philipp Christian Mecklenburg, J. U. Dr., geboren zu Boitzenburg 1771. Bürger und Advocat hieselbst 1819, später ex nexu getreten, 1821 substituirter Schwerinischer Geschäftsträger und Consul, 1822 Februar als solcher beglaubigt, 1825 Legationsrath, übernahm er sämmtliche Consulatsgeschäfte. † 1826 September 1.

Meyer Ruben Hinrichsen, Schwerinischer Hofagent und Commissionsrath, Consul, 1833 Juli 5., Geschäftsträger und General-Consul unter dem in der Taufe angenommenen Namen Martin Rudolph Hinrichsen, 1836 November 18.; Legationsrath 1844.

Ludwig Corty, H. B., Professor, Strelitzischer Consul, 1841 Mai 19.

Siegmund Hinrichsen, Sohn des Obigen, H. B., Schwerinischer Vice-Consul, 6.—27. Aug. 1845.

26) Mexico.

Ami de Chapeaurouge, H. B., Handelsagent, 1826 Februar bis Mai.

Ehrhard Adolf Matthiessen jun., früher Agent der Rheinisch-Westindischen Gesellschaft, H.B., Handelsagent, 1826 Mai 24., scheint 1827 den Titel als Consul erhalten zu haben, substituirte sich 1827 October 22., während seiner Reise nach Mexico den Folgenden. Lebte später in Paris.

Wilhelm Rendtorff, H. B., von dem Vorgenannten substituirt, 1829 — 1832.

Don Francisco Facio, Oberstlieutenant, General-Consul, 1831 Mai 9., abberufen 1833 Juni 5. (s. unten).

Andries van Randwyk-Schut, H. B., Vice-Consul, 1831 Juli 22. — 1836 und wahrscheinlich bis 1840 Decbr., wo er Portugiesischer Consul ward. Substituirte sich 1833 März, während einer Reise, J. van Zeller (s. Portugal); fungirte 1833 Juni 5. — 1834 April 16. für den Vorigen.

José Ygnacio Valdivielso, General-Consul, 16. — 23. April 1850, abberufen 1837.

Don Francisco Facio (s. oben), wiederum General-Consul, 1837 Nov. 6., abberufen 1842. General-Commandant von Sinaloa 1845, Sept. 1849 Finanzagent in London.

Carl August Heeren, H. B., Vice-Consul, 1841 September 1. bis 1842 (s. Griechenland).

Henry Martin, Capitain a. D., H. B., hiesiger Kaufmann, Vice-Consul 1842 Juni 27., nahm seine Entlassung 1846 August 26.

Andreas Negrete, General-Consul, 1842 November 2.

Pedro Gutierrez, Vice-Consul ad interim, 1845 Oct. während der Abwesenheit des Vorigen.

Emil Müller, H. B., Vice-Consul, 1850 December 13.

27) Nassau.

August Joseph Schön, H. B., Consul, 1839 November 25.

28) Neu-Granada.

William Meyer, H. B., Consul, 1845 September 10.

Ludwig Steenfadt, H. B., Vice-Consul, 1847 September 8.

Niederlande s. Holland.

29) Nordamerika (Vereinigte Staaten).

John Parish, H. B., geboren zu Leith 1742, kam im funfzehnten Jahre nach Hamburg. Consul 1793, nahm seine Entlassung 1796. Im Jahre 1801 übernahm er eine Mission des Senates an die Englische Regierung. Er starb 1829 im December zu Bath.

Samuel Williams, Consul 1796, laut Patent vom 28. Juli. 1798 Consul in London.

Joseph Pitcairn, H. B., Consul, 1798, 1800.

John M. Forbes, Consul, 1802, bei dem ganzen Niedersächsischen Kreise 1806, ging während der Französischen Herrschaft nach Kopenhagen und bestellte von dort aus noch in den Jahren 1814—1817 einige hier anwesende Personen zu Vice-Consuln.

Morewood, von dem Vorigen substituirt, 1803.

Kyng, desgleichen, 1803.

Samuel Lea, desgleichen als Vice-Consul, 1814 August.

J. M. Robbins, von Boston, von Herrn Forbes substituirt 1816 Juni.

John Fischer, ein Engländer, desgleichen 1817 August.

Edward Wyer, von Massachusetts, Consul, 1817 October (reis'te auf Urlaub nach Amerika 1819 October).

John Cuthbert, Vice-Consul, 1817, Consul 1826 Juni 16. † 1848 März 10, alt 69 Jahre.

Charles David Tolmé, H. B., Vice-Consul, 1827 August 10.—1830 (1831?), später Englischer Consul in Havanna.

James Wilson, H. B., Vice-Consul, 1831 October 15., nahm seine Entlassung vor dem 10. März 1848, und † noch in demselben Jahre zu Wandsbeck.

Georg August Krönig, H. B., interimistischer Vice-Consul, 1848, Vice-Consul, 1849.

George H. Millington, interimistischer Consul, Agent, 1848 März 10—1849.

Philo White, von Wisconsin, Consul, 1849. Abberufen im December desselben Jahres.

Samuel Bromberg, von Wisconsin, als Consul anerkannt 1850 April 12.

30) Oesterreich, früher Römischer Kaiser.

Valten Saurmann, von der Geltsch und Albert Albrecht von Schottenthal, Abgesandte, 1570.

Ehrenfried, Baron von Minckwitz, Gesandter, 1602.

Wilhelm, Freiherr von Leiningen, Hofrath, und Otto Melander, J. U. Dr., Abgesandte, 1624.

Graf Schwarzenberg und Wengeln, Dr., Abgesandte, 1627.

Johann Reinhard von Walmerode, Gesandter, 1631.

Adolph Jochim von Stralendorf, Staatsrath, nach Hamburg gesandt 1637.

Graf Kurtz, Minister, 1638.

Johann Söldner, Doctor der Rechte, Reichs-Hofrath und Secretair, Gesandter, 1639.

von Lützow, Minister, 1642.

Johann Diedrich von Lorbach, Rath, und Görg von Plettenberg, Hof-Kammerrath, Gesandte, 1658. Letzterer kommt als

Baron von Plettenberg, Resident, 1663, vor.

Nicolaus Christoph von Hünefeld, Johann Gabriel von Selb, Hof-Kammerrath, Habbeus von Liechtenstein und Ludwig Gustav, Graf von Hohenlöw, Gesandte, 1663.

Johann Gabriel von Selb (s. oben), 1667 März 6., wo er als kaiserl. Commissair mit dem Staate und der Bürgerschaft den in der Hamburgischen Verfassungs-Geschichte bekannten, nicht zu Stande gekommenen Vergleich verhandelte.

Johann Baptista Brintz, Rath und Postmeister, Correspondent, 1664.

Gottlieb, Graf von Windischgrätz, Reichshofrath und Kämmerer, Botschafter an den König von Dänemark, kaiserl. Commissarius (s. Hübner genealogische Tabellen 725). Am 19. Februar 1674 hier angelangt, schloß er am 3. April desselben Jahres den 1677 vom Kaiser ratificirten Receß ab. Er ward zum Reichsgrafen erhoben 1682, starb 1695 December 25. im 66sten Lebensjahre.

Adolph, Edler von Wolfrath, Geheimerrath und Resident im Niedersächsischen Kreise. † 1678 Sept. 6, alt 39½ Jahre.

Georg Dieterich, Edler von Rondeck, kaiserl. Reichshofrath und Resident, 1671; geboren zu Butzbach 1614 Aug. 28, Sohn des Superintendenten Johann Dieterich, hieß ursprünglich Georg Theodor Dieterich, ward katholisch und vom Kaiser Leopold I. zum Edlen von Rondeck erhoben. † hieselbst 1678 August 2.

Johann Dieterich, Edler von Rondeck, Sohn des Vorigen, Canonicus des hiesigen Domstifts 1662. Kais. Rath und Resident, 1679. In die Snitger-Jastram'schen Streitigkeiten verwickelt, mußte er Hamburg 1686 verlassen. † zu Wien 1688 Mai 25, oder Juni 2.

Haro Burchard, Freiherr von Gödens, kaiserl. Kammerherr, Resident, 1689—1692.

Huldericus von Eyben, Minister. † 1699 Juli 25, alt 69½ Jahre.

Christian, Graf von Egck (Eck), Gesandter im Niedersächsischen Kreise, 1699—1706. Er war als Freiherr geboren 1645, ward Graf 1693. † 1706 August 3. (Hübner's 836ste genealogische Tabelle der Grafen von Eck und Hungersbach.)

Damian Hugo, Graf von Schönborn, wirklicher Geheimerrath, Kämmerer, bevollmächtigter Abgesandter im Niedersächsischen Kreise; auch Administrations- und Sequestrations-Commissair des Landes Hadeln; kaiserl. Gesandter und Commissarius 1708; — von Karl VI., bestätigt 1712, blieb hier bis 1716. Er präsidirte hier der, 1708 Mitte Mai eingetroffenen kaiserl. Commission, und erwarb sich große Verdienste um die Zustandebringung des Haupt-Recesses. Cardinal 1716. 1719 Bischof zu Speyer, 1722 Deutscher Ordens-Comthur zu Altenbiesen, 1722 Coadjutor, und 1722 Bischof zu Costnitz, † 1743 August 20., 68 Jahre alt. (Hübner's 699ste genealogische Tabelle.)

Max Heinrich, Edler von Kurtzrock, Freiherr zu Wellingsbüttel, kommt 1702—1704 als kaiserl. Postmeister vor, Resident im Niedersächsischen Kreise, 17.. und als solcher von Karl VI. bestätigt 1712, 1725 auch Reichshofrath. † 1735 Dec. 29.

Christoph Wilhelm Wider (Widder), kaiserl. Rath und residirender Legations-Secretair 169., Correspondent in Abwesenheit des Grafen von Egck, 1704. Secretair der kaiserl. Commission, 1708—1711. † 1711 Juni 11. Geboren 1666 zu Regensburg, schon vor 1694 Secretair des Grafen Egck. Seit 1706 auch Statthalter des Landes Hadeln. Bedeutend als Staatsmann und Musicus. Protestantischer Confession.

Lucas Averbeck, kaiserl. Post-Verwalter. † 1712.

Johann Albert Lempe, Rath und Legations-Secretair der Gesandtschaft im Niedersächsischen Kreise seit 1713, ward noch 1747 wegen seit 1713 geleisteter Dienste in seinem Posten bestätigt. † 1749.

Christoph Ernst, Graf Fuchs von Bimbach, Gesandter im Niedersächsischen Kreise, residirte in Hamburg, 1716. † 1719 Juni 5., alt 62 Jahre.

Johann Adolf, Graf von Metsch, geheimer Rath und außerordentlicher Gesandter im Niedersächsischen Kreise, auch Sequestrations-Commissair des Landes Hadeln von 1719—1732, wo er abberufen und zum Vice-Kanzler ernannt ward.

Matthias Christoph Wideburg, Secretair des kaiserl. Residenten im Niedersächsischen Kreise, auch gräflich Reuß-Geraischer Kapellmeister, 1723.

Christoph Andreas Remer, Rath und Intendant des sequestrirten Landes Hadeln, 1725.

Carl Joseph Rezzani, Agent, † 1732 Dec. 6., alt 63 Jahre.

Franciscus Xaverius Rezzani, Agent, † 1738 April 8., alt 51 Jahre.

Friedrich Heinrich, Graf von Seckendorf, Gesandter, 1732, geboren 1673 in Franken. Nach vielen Kriegesdiensten, Polnischer Gesandter im Haag und beim Utrechter Congreß. 1719 Reichsgraf. 1720 kaiserl. Feldzeugmeister und königl. Polnischer General der Infanterie. 1728 kaiserl. Gesandter in Berlin, 1732 am Niedersächsischen Kreise. 1737 kaiserl. Feldmarschall. Nach Gratz in Arrest. Durch Kaiserin Maria Theresia entlassen. † 1763 zu Mailand.

Theobald Joseph, Freiherr von Kurtzrock zu Wellingsbüttel, Sohn des Obigen, Resident, 1737, bestätigt 1742.

Heinrich, Freiherr von Bünau, Erbherr auf Dahlen, geb. 1697 zu Weissenfels; früher in kurfürstlich sächsischen Diensten als bevollmächtigter Minister zu Mainz, vom Kaiser Karl VII. mit seinem Vater in den Reichsgrafenstand erhoben. Erster Reichshofrath und bevollmächtigter Minister bei den Ständen des Niedersächsischen Kreises beglaubigt, 1732, abberufen 1745. † 1762. Er war der Verfasser einer gründlichen Kaiser- und Reichs-Historie. 4 Bde. 4to.

Krieger, Secretair, 1745.

Carl Joseph, Reichsgraf von Raab zu Ravenstein (geb. 1700), geheimer Rath und bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, von 1745—1775 April 10., wo er starb.

Anton, Freiherr Binder von Kriegelstein, Reichsritter, wirklicher Hofrath und bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, beglaubigt im Mai 1775—1794 September 17., wo er hieselbst starb, alt 63½ Jahre.

Johann Rudolf, Freiherr von Buol zu Schauenstein, geb. 1763, 1790 Chargé d'affaires im Haag, 1794 Directorial-Minister zu Regensburg, 1796 zu Basel, bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, von 1796 bis 1801, wo er wirklicher geheimer Rath und Gesandter am kurpfalz-bayrischen Hofe ward; 1805 Reichsgraf; 1807 am großherzogl. Hofe zu Würzburg; 1814—1815 zu Florenz; 1815 und 1816 zu Hannover und Cassel; 1815 kaiserlich Oesterreichischer Gesandter und Präsident am Bundestage. † 1834 Februar 12.

Christian Ludwig Hoefer, Legations-Official bei der Gesandtschaft, 1768, nach dem Tode des Grafen Raab als Secretair interimistisch beglaubigt 1775; Consul, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stelle, 1782 Oct.; 1794 bis 1796 nach Baron Binder's Tode bis zur Ankunft des Baron Buol als Geschäftsträger beglaubigt, fungirte als Legations-Secretair 1796—1801, sodann als einstweiliger Geschäftsträger im Niedersächsischen Kreise bis zur Französischen Zeit, trat 1814 als kais. königl. Geschäftsträger und General-Consul in seine hiesigen Functionen wieder ein, Minister-Resident 1815,

feierte 1818 sein 50jähriges Dienstjubiläum und † hieselbst 1819 Novbr. 8., alt 73 Jahre.

Johann Daniel Mutzenbecher, H. B., Consul, 1817, General-Consul, 1820, in den Gesandtschafts-Geschäften substituirt 1822, nahm seine Entlassung 1825 Octbr. 8.

Karl, Baron von Binder-Kriegelstein, Sohn des Obigen, fungirte nach v. Hoefer's Tode interimistisch und ward demnächst als Minister-Resident und General-Consul beglaubigt 1819, 1820 ward das General-Consulat von dem Gesandtschaftsposten getrennt, 1825 aber wieder damit vereinigt. Abberufen 1833.

Richard Parish, Sohn von John Parish (s. oben unter No. 29), Bruder von Charles Parish (s. Hannover) und Vater von George Parish (s. Braunschweig), H. B., 1838 aus dem städtischen Verband getreten, Consul, 1820.

von Henneberg, Kanzler des General-Consulats, 1825 und 1826. Präsidirte als k. k. Gubernial-Rath, Ritter von Henneberg, General-Consul zu Danzig, den Elbschifffahrt-Conferenzen in Dresden, 1842—1844.

Sisinnio de Pretis, Edler von Cagnodo, Kanzler des General-Consulats, 1827, General-Consul, 1837 (1848—1849 Mitglied der deutschen National-Versammlung in Frankfurt für einen District in Welsch-Tyrol, seiner Heimath), 1850 als Gubernial-Rath nach Triest versetzt.

Friedrich, Baron von Binder-Kriegelstein, Bruder des Baron Karl (s. oben), Minister-Resident und General-Consul, 1833 Septbr. 11. † hieselbst 1836 Mai 25., alt 61 Jahre.

Friedrich, Freiherr von Kreß zu Kressenstein, wirkl. Kämmerer und bevollmächtigter Minister, 1837, nach Hannover versetzt 1839. Schwiegersohn des Herrn von Hormayr (s. oben No. 4); zog sich in den Ruhestand zurück 1850, blieb aber in der Stadt Hannover.

Maximilian von Kaiserfeld, früher Botschaftsrath zu Petersburg, wirklicher Legationsrath und Ritter, Minister-Resident, 1840 Sept. 2., bevollmächtigter Minister, 1841 Februar 1. Abberufen 1846 Mai 29. und als Minister bei der Schweizer Eidgenossenschaft angestellt. † zu Zürich 1849 Juni 22.

Franz, Graf von Lützow, wirklicher Kämmerer und Legationsrath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister 1848 April 24.

Richard Aussez, Doctor der Rechte, Ministerial-Secretair, provisorischer General-Consul, 1850 Mai 15.

31) Oldenburg.

Bielfeld, Agent. † 1791.

Florentin Theodor Schmidt, H. B., Consul, 1823, General-Consul, 1834 Februar 3.

Heinrich Theodor Schmidt, H. B. (Sohn des Vorigen), Vice-Consul, 1841 Juni 4.

32) Paderborn.

Johann Conrad Hinrichsen, fürstbischöflicher Agent, 1766.

33) Parma.

Joachim David Hinsch, H. B., (s. Brasilien), General-Consul, 1850 April 19.

34) Peru.

Johann Peter Kedenburg, H. B., Consul, 1843 Decbr. 13. † 1845 April 4., alt 46 Jahre.

Ferdinand Laeiß, H. B., Consul, 1846 März 13.

35) (Kur-) Pfalz.

Schenck von Schmiedeberg, Kammerjunker, und Matthias Thanner, Abgesandte, 1581.

Carl Ernst August Lossau, Med. Dr., Legationsrath und Resident, 1767 Febr. 28. † 1781 März 17., alt 55 Jahre.

Krüger, Secretair des Vorigen, 1780.

Schön, Dr., desgleichen, 1780 und 1781.

36) Polen.

Stanislaus von Lubieniecky, ein Socinianer, der ums Jahr 1663 hieher kam (s. oben Dänemark), und einige Zeit als

Polnischer Resident fungirte (s. Wilckens Hamburgs Ehrentempel, S. 627).

Daniel Salomon, Resident des Königs Michael, von dessen Wittwe, der Königin Eleonore, bestätigt, so wie Commissarius im Niedersächsischen Kreise, 1674. Vom Könige Johann III. zum Residenten im Niedersächsischen Kreise und zu Hamburg ernannt. Reformirter Confession.

Stanislaus Lubieniecky, Secretair des Königs, 1675, vermuthlich des Obigen Sohn.

Johann von Stellenfleth, Resident, 1687.

Jacob Abensur (s. Sachsen), Resident, 1695, von Friedrich August beglaubigt, 1699.

August Wigandt, zum Rath und Residenten im Niedersächsischen Kreise 1698 ernannt, wovon der Kaiser jedoch dem Könige abrieth. Geb. zu Eisleben, 1682 Advocat zu Hamburg, 1687 J. U. Lt. 1689 hiesiger Gerichtsvogt, bekannt durch seine Schmähschriften und Händel mit der Bank; 1695 aus Hamburg verwiesen und Dänischer Rath; auch Preußischer Geheimer Rath. † Altona 26. Febr. 1709.

Johann Arnold von Funck (s. Sachsen), wird bei seinem 1703 Decbr. 18. im Alter von 66 Jahren erfolgten Tode auch königl. Polnischer Resident genannt.

Anton von Dangerfeldt (s. Sachsen), Resident Königs Friedrich August, 1706.

Ludwig Abensur (vergl. Schweden), Resident Königs Stanislaus Lescinsky, 1707, ward desavouirt und verhaftet 1714.

Peter Ambrosius Lehmann (s. Sachsen), geboren zu Döbeln bei Meissen 1663, Magister 1690, Candidat des Hamburgischen Ministeriums 1693, (königl. und kursächsischer) Secretair und Agent zu Hamburg, 1708, laut Creditiv vom 18. Juni 1711. Legations-Secretair im Niedersächsischen Kreise und † als Legationsrath 1729 Oct. 31. Er war Schriftsteller, beson- im Fache der Literaturgeschichte, Genealogie und Numismatik.

Gabriel von der Lith (s. Sachsen), Legations-Secretair und Resident im Niedersächsischen Kreise, 1730 Oct., Legationsrath 1732 März. † 1766 Mai 1., alt 73 Jahre.

Samuel Trugard (s. Sachsen), Agent, 1738, † 1762 Febr. 24.

Heinrich von Wickede, Kämmerer des Königs Stanislaus August, Resident, 1768, reiste nach Warschau 1775, von 1776 verschwindet sein Name, erst 1786 wird seiner als abwesender Resident gedacht.

Stubbe, Secretair des Vorigen, von diesem substituirt.

Heinrich Wilhelm Cole, ein in Leipzig wohnender Engländer, Agent zu Leipzig und Hamburg, 1791.

Christian Gottlieb Emanuel Frege (s. Sachsen), H. B., herzogl. Warschau'scher Consul, 1809.

37) Portugal.

Eduarte Nunez da Costa, Resident, 1666.

Johannes Schuback, H. B., Sohn des hiesigen Bürgermeisters Nicolaus Schuback Lt., zu Anfang des Jahres 1775 vom Commercium zu Lissabon beauftragt, über den hier von dort kommenden Taback die zur Zollentfreiung desselben in Portugal erforderlichen Rückatteste zu ertheilen. General-Consul, 1782. Geschäftsträger, 1790, resignirte 1808 und trat März 2. in sein bürgerliches Verhältniß zurück. † 1817 März 31., alt 84 Jahre.

Pedro Gabe de Masarellos, H. B., Sohn des Rathsherrn Johann Gabe, Consul (General-Consul?), 1817, Geschäftsträger, 1822—1823. † 1831 Juni 12., alt 53 Jahre.

Commandeur (Anselmo Jozé?) de Correa, Minister-Resident, 1818. Er gab anonym 1819 eine Zeitschrift heraus: „*Le Plénipotentiaire de la Raison,*" von welcher jedoch nur drei Nummern erschienen; ging 1821 von hier, sandte sein Recreditiv 1822 ein.

Jozé de Correa, Sohn des Vorigen, Gesandtschafts-Attaché, von dem Vorigen substituirt, hier kurze Zeit. Jetzt zu St. Petersburg.

João Antonio Ramos Nobre, Geschäftsträger, 1823 Nov. 14., abberufen 1825 Octbr., unter der Anzeige, daß die Stelle für die Folge unbesetzt bleiben werde.

Joaquim van Zeller, H. B., (s. Türkei), Vice-Consul, 1823, General-Consul, von 1833 Nov. 4. — 1837, dann seit 1842 September 16.

André van Randwyck-Schut (s. Mexico), H.-B., Vice-Consul, 1833 Novbr. 28., Consul, 1840 Decbr. 9., verwaltete ad interim das General-Consulat, 1841.

Jozé Ribeiro dos Santos, H. B., General-Consul, 1837 März 1., verließ Hamburg 1841. † in Afrika 1842.

Jose Feliciano de Castilho Barreto, Dr., (s. Uruguay), Secretair des Vorigen und interimistischer Mandatar des General-Consulats, 1841.

Johann Christian Nicolaus Kröger, R. B., Vice-Consul zu Curhaven, 1838.

Wilhelm Amsinck, H. B., Vice-Consul, 1850 April 17.

38) Preußen (früher Kur-Brandenburg).

Diederich von Eitzen, Factor, 1638. Agent, 1658. † 1671, alt 67 Jahre.

Conrad Müller, Rath und Resident, 1658.

Caspar von Potthusen, Minister. † 1663 November 12., alt 63 Jahre.

Otto von Guerike, Sohn des Erfinders der Luftpumpe, Resident, 1663, bestätigt 1688, geboren zu Magdeburg 1628 Oct. 23., † 1704 Jan. 26. hieselbst als königl. Preußischer geheimer Rath und Resident.

d'Ackenhausen (Dachenhausen?), Resident neben Herrn von Guericke, 1685.

Friedrich Rudolph Ludwig von Canitz, geboren 1654 Nov. 27., 1685 nach Celle und Hamburg gesandt, wegen der Meurerschen Sache, auch deshalb 1686 nach Wien gesandt. 1689 mit dem geheimen Rathe von Fuchs bei den Unterhandlungen in Altona. Er wohnte damals in des Portugiesischen Juden Texeira's Hause im Jungfernstieg. Er starb 1699 Aug. 11. zu Berlin. (Siehe J. U. König in seiner Ausgabe der Gedichte des Freiherrn von Canitz).

von Busch, subdelegirter Minister zu der kaiserl. Commission, 1698.

Johann Christoph Wolff (Wulff), (s. Holstein), kurbrandenburgischer, dann königl. Preußischer Commissair, 1698, 1712. Er expedirte die Berliner Landkutsche und die Wolffenbüttel'sche Fahrpost.

Daniel Burchardt (Burchardi), königl. Preußischer Hof- und Legationsrath, Resident, 1704, Mitglied der kaiserl. Commission, 1708 flgd.

von Guericke, Rath, Resident, 1708.

Klefecker, Commissair, 1712.

Johann Henrich Wentzhard, Postmeister und Commissair, 1712.

Daniel Burchardi (Burchardt), Sohn des Obigen, Hof- und Legationsrath, Resident, 1713, abberufen 1718.

Johann Wolff (s. Braunschweig und Holstein), Commissair, Geschäftsträger, 1718; Agent, 1720. Lebte jedenfalls noch 1725.

Peter Evers (Evens), Hofrath, Resident, 1718 — höchstens 1724. Soll 1713 von hier entflohen, 1719 als Resident zurückgekehrt seyn, 1723 einen großen zum Recruten bestimmten Schäferknecht entführt haben, 1724 März auf königl. Befehl verhaftet und nach Spandau ausgeliefert seyn, wo er wegen Unterschleifs Karrenstrafe erdulden sollte.

Johann Gottfried Griesch, Secretair, und Friedrich Coben, Post-Secretair, 1725.

Johann Destinon, Rath und Postmeister, 1724 Resident, heirathete hier Fräulein Brugier und ward dadurch später Schwager des Herrn de Buys (s. No. 19, Holland); später geheimer Rath, als Resident bestätigt 1740. Vom Kaiser Franz I. geadelt 1750. † 1752 Jan. 14., alt 60 Jahre. (Stand früher im hiesigen nexus oder fremden Contract bis 1724).

Johann Julius (von) Hecht, 1747—52 Legations-Secretair in Dresden, geheimer Rath, Minister im Niedersächsischen Kreise, 1752 Juli 2., bestätigt 1786. † 1792 März 8., alt 73 Jahre.

Ludwig, Secretair des Vorigen, 1754. † 1765.

Dreyer, desgleichen, 1757.

Friedrich Christoph Wurmb, H. B., Commerzienrath und Agent, 1765—1770.

Peter Greve, Agent, 1770, geh. Commerzrath, 1786. † 1799.

Reudi, Director des Holzhandlungs-Comptoirs. † 1778.

Erasmus, Nachfolger des Vorigen, 1778.

Scheele, Kriegsrath und Oberpostcommissair, 1786. Oberpostdirector 1804 flgd.

Siegmund Friedrich Gabcke, Commissair, 1787.

Johann Christoph Hesse, Consul, 1787.

von Goechhausen, Major, Gesandter, 1792 April 25., abberufen 1796.

Lorenz, Schifffahrts-Inspector, 1793.

Jobst Hinrich Zülck, H. B., Commerzrath, 1794.

Carl Ludwig Hesse, Vice-Consul und Adjunct, 1795, Consul, 1796. † 1799.

Johann Peter Lecoq, Vice-Consul, 1796, Consul, 1799, entlassen 1800.

Graf von Lüttichau, bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, 1796, bestätigt 1798.

Schultz (später von Schultz), Geheimerrath, Geschäftsträger in München, bevollmächtigter Gesandter im Niedersächsischen Kreise und Resident hieselbst, 1796, bestätigt 1797, geadelt 1799, abberufen 1804.

Gottfried David Schultze, Hofrath, Secretair im Bureau der Gesandtschaft, 1797, ad interim Vice-Consul, 1799 von dem Vorigen substituirt, wirklicher Legations-Secretair 1804, als Geschäftsträger substituirt, bis 1810 in Function. Auch Ober-Post-Justiz-Secretair und advocatorisch beschäftigt.

Heinrich Wilhelm von Schwartz, Bruder des Rathsherrn Ferdinand Schwartz, geb. zu Braunschweig, H. B., Vice-Consul, 1799, Consul 1800, in den diplomatischen Geschäften substituirt 1807 und 1808; General-Consul 1813, resignirte 1832. † den 10. December desselben Jahres, alt 69 Jahre.

Wilhelm Ludewig Schultz, Vice-Consul, 1801.

Samuel Abraham Friedländer, Commissair der hiesigen Gesandtschaft in Cuxhaven, 1803, Agent im Amte Ritzebüttel und Commerzienrath, 1805. † zu Ritzebüttel 1827.

Christian Friedrich Behrens, Schifffahrts-Inspector, 1802, entlassen 1810 Juli. Wilhelm Luhn, Schiffsprocureur, 1820. Lorenz Christian Willich, Assistent desselben, 1804.

August Otto, Freiherr von Grote (s. Kurköln), Gesandter und bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, 1804, Graf 1809, Grand Maitre de la Garderobe 1810, General-Commissair bei den Departements der Elbe-, Weser- und Ems-Mündungen unter Beibehaltung seiner übrigen Gesandtschaften 1811; Gesandter in Dresden, 1813, kehrte zurück 1813, von Neuem beglaubigt 1814. Feierte sein 50jähriges Dienst-Jubiläum 1818, seine 50jährige Beglaubigung hier 1826, und erhielt das Hamburgische Ehrenbürgerrecht. Er starb 1830 März 26; seine Leiche wurde nach seinem Stammgute Brese bei Dannenberg geführt und dort beigesetzt.

Johann Philip August Frederking, Ober-Post-Commissair seit 1791, Administrator des 1814 wieder hergestellten Ober-Post-Amtes, 1815 nach Lenzen zurückversetzt.

C. H. Kolster, Notarius, Gesandtschafts-Copiist, 1804, Privat-Secretair des Vorigen, 1809, wirklicher Legations-Secretair, 1809 August, als Geschäftsträger substituirt 1810 und 1814. † 1820 Februar.

Heinrich Hasperg, Sohn des hiesigen Domherrn, Dr. Hasperg, H. B., Commerzienrath und Vice-Consul, 1816 Oct. 8. dem Gesandten substituirt. † 1836 Febr. 9., 49 Jahre.

Buchner, Post-Director, 1815, später Geheimer Hofrath und Ober-Post-Director, feierte 1845 sein 50jähriges Dienst-Jubelfest und wurde 1849 emeritirt.

Menicke, Gesandtschafts-Kanzellist, dem Gesandten substituirt 1820 und 1821, Geheimer Secretair, abgegangen 1847.

Büscher, Dr. (Mecklenburg-Strelitzischer Legations-Rath), Legations-Secretair, 1821, dem Gesandten wiederholt substituirt. Verheirathet mit einer Tochter des Domherrn Hasperg. † 1830 (1831).

J. K. L. Mortimer, Graf von Maltzan, Kammerherr und Legationsrath, ausserordentl. Gesandter, 1830 October 23., abberufen 1832, später Gesandter in Wien, dann Minister der ausw. Angelegenheiten bis 1843, bald darauf verstorben.

Helmuth Theodor Wilhelm, Baron von Normann, Legations-Secretair, 1831 Sommer, vom Gesandten substituirt. † 1832 April 6. Geboren zu Neustrelitz 1802 März 8. Bekannt als belletristischer Schriftsteller.

Peter Godeffroy, H. B., Sohn von Peter Godeffroy, General-Consul, 1832 Sept. 5. † 1835 Oct. 12, alt 52 Jahre.

Johann Christian Ferdinand Ludwig von Hänlein, Major a. D. und Legations-Rath, ausserordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister, 1832, zugelassen 1833 Januar 23, abberufen 1849 April 2. Lebt pensionirt in Berlin.

Albrecht, Graf von Bernstorff, auf Stintenburg und Bernstorff, Gesandtschafts-Attaché, 1833. Später Gesandter zu München, hernach bis April 1851 zu Wien.

Wilhelm O'Swald, H. B., Vice-Consul, 1836 September 16., Consul, und die Geschäfte des General-Consulates verwaltend, 1839 April 9., General-Consul, 1843 Februar 9., bisweilen die Geschäfte der Gesandten ad interim verwaltend.

Carl August Staegemann, H. B., Vice-Consul, 1839 Sept. 20.

Johann Christoph Nicolaus Kroeger, R. B., Vice-Consul zu Curhaven, 1846 October.

Hesse, Geheimer Secretair, 1847, J. A. Wustrow, desgl., 1848, 1849, Macduff Ebert, 1850, Legations-Kanzlisten.

von Kamptz, wirklicher Legations-Rath, Geschäftsträger, 1849, April 4.

Carl Wilhelm Ferdinand Horn, Ober-Post-Director, 1849.

39) Reuß.

Peter Eduard Ferber, H. B., Commerzienrath, Reuß-Schleitzischer Consul, 1826 Febr. 27.

Friedrich Ferdinand Mayer, H. B., Reuß-Greitzischer Consul, 1841 Juli 20.

40) Rußland.

Micheil Gollowin, Botschafter, übergiebt einen Brief des Czars vom Jahr nach Erschaffung der Welt 7175 Juni 4. (1677), Beschwerden über einen Kaufmann, Johann Gerdes, enthaltend. 7182 Juni 22. schreibt der Czar aus Muskaw noch über diesen Gegenstand.

Wasilie Timesseriowitz Posniekawa, Abgesandter an den Kurfürsten von Brandenburg u. s. f., übergiebt ein Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben vom 16. Februar 1687.

Fürst ......, überreicht 1708 März 7., dem Rathe ein Schreiben des Zaars Peter Alexiewitz, von 1707 gegen die von den Polen zu Hamburg beabsichtigten Werbungen.

Johann Friedrich Bötcher (Böttiger), Commerzienrath, Resident hieselbst laut Creditiv vom 2. Febr. 1709; im Niedersächsischen Kreise, 1712, später geadelt, Minister und Hofrath. Abberufen 1731 März 30. † 1739 Aug. 19., alt 80 Jahre.

Hans Matthias Poppe, Agent, 1710. † 1711 Juni 11., alt 54½ Jahre.

Alexei Bestougef Rouwin (A. R. von Bestuschew), Resident im Niedersächsischen Kreise, 1731 März 31., ausserordentlicher Gesandter, 1732 Juni 27., geheimer Rath 1736, zugleich ausserordentlicher Gesandter zu Copenhagen, abberufen 1740 Juni; später Kanzler, ältester Feldmarschall, wirklicher geheimer Rath und ältester Senateur 1762, erhielt am 19. December desselben Jahres und 6. October 1763, wo er den Annen-Orden bekam, Gratulationsschreiben vom Rathe.

Johann Albrecht von Korff, wirklicher Kammerherr, ausserordentlicher Gesandter im Niedersächsischen Kreise, 1740 April 14., wahrscheinlich gleichzeitig oder 1741 ausserordentlicher Gesandter zu Copenhagen, wo er sich gewöhnlich und noch 1765 aufhielt. Abberufen 1748.

Johann Dietrich von Heinson, geboren 1702 zu Aurich, Sohn des 1711 an die St. Petri-Kirche zu Hamburg versetzten Pastor Johann Theodor Heinson, Theol. Dr. († 1726) und dessen Ehefrau Maria Elisabeth von Münnich, Vater-Bruder-Tochter des Russischen Feldmarschalls, Grafen von Münnich. Ging 1727 in Gottorper Dienste, 1728 als Legations-Secretair nach Stockholm; 1731 nach Moskau; dann Assessor beim Liefländischen adelichen Justiz-Collegium zu Petersburg. Justizrath, Minister im Niedersächsischen Kreise, 1741 Aug. 4., abberufen 1749. Er war verheirathet 1) mit der einzigen

Tochter des königl. Schwedischen Agenten von König, 2) 1768 mit der Tochter des verstorbenen Bürgermeisters Anderson Dris., welche † 1785 April 26. Er starb 1770 Jan. 9. Er war mit seinen Geschwistern 1738 von Kaiser Carl VII. geadelt.

Alexei Golyzin, Knees und General-Major, ausserordentlicher Gesandter im Niedersächsischen Kreise, 1748 December 7., abberufen 1754 December 6.

Sergei, Graf von Soltikow, Brigadier, ausserordentlicher Gesandter im Niedersächsischen Kreise, 1754 December 6., abberufen 1760 November 1.

Bielsky, Legations-Secretair, für die Gesandtschafts-Geschäfte substituirt 1760.

von Towaroff, Secretair, führte die Gesandtschafts-Geschäfte 1760—61.

Alexei Mussin-Puschkin, Kanzleirath, ausserordentlicher Gesandter im Niedersächsischen Kreise, 1760 Nov. 1., vermählte sich hier mit einer Gräfin Wachtmeister, abberufen 1766, um als bevollmächtigter Minister nach London zu gehen, wo er bis 1769 blieb und 1778, oder 1779 zurückkehrte.

Madonetti, Secretair, 1761.

Johann Philipp Dresser, geboren zu Hamburg, 1734 Juni 3. J. U. Lic. et Vicarius immunis Rev. Capituli Hamburg., Secretair, 1762. † 1783.

Wicklayeff, Legations-Secretair, versah 1766 die Gesandtschafts-Geschäfte. † in derselben Zeit.

Johann Nilus, Geschäftsträger, 1766 und 1767.

Friedrich Groß, nachmals Fedor Iwan von Groß, vermuthlich Sohn des 1766 zu London verstorbenen Russischen Gesandten, Legationsrath, Resident im Niedersächsischen Kreise, 1767 Jan. 29.; später Etatsrath, ausserordentlicher Gesandter, 1779 Juni 26. und 1782, geheimer Rath, 1793 Septbr. † 1796 Juli 4., alt 73 Jahre.

Georg Friedrich Unger, Privat-Secretair des Herrn von Groß, 1774.

Maximilian von Alopaeus, geboren zu Wiburg in Finnland 1748; Rath, Legations-Secretair von 177. bis 177., wo er Hamburg verließ, erhielt 1782 eine höhere Anstellung in St. Petersburg; 1783 von der Kaiserin Katharina als Gesandter nach Eutin geschickt (vergl. unten).

Friedrich Saint-Paul, General-Consul bei den Hansestädten, 1777, zugelassen 1778, Geschäftsträger ad interim, 1778 und 1781, Etatsrath 1787? Entlassen 1791 März. † 1792 April; m. s. seinen Grabstein bei der Kirche zu St. Georg.

von Bülen, Neffe des Herrn von Groß, Legations-Secretair, nach Frankfurt versetzt 1782.

Wolff, Legations-Secretair, 1795.

von Svetchin, Collegien-Assessor, Geschäftsträger ad interim im Niedersächsischen Kreise, 1796 und 1798, später Hofrath.

Friedrich Melchior, Baron von Grimm (von Grimmenhof?), wirklicher Staatsrath, ausserordentlicher Gesandter im Niedersächsischen Kreise, 1796 Aug. 15., bestätigt 1796 Nov. 12., auf sein Ansuchen entlassen 1798 März 9. Geboren zu Regensburg 1723, lebte bis zum Ausbruche der Französischen Revolution zu Paris als Secretair des Herzogs von Orleans, dann Resident des Herzogs von Gotha, im literarischen Verkehr mit den Encyklopädisten. † zu Gotha 1807; bekannter Schriftsteller.

Carl Friedrich Stender aus Danzig, General-Consul bei den Hansestädten, 1797 Jan. 31. † zu Copenhagen 1807.

von Mouravieff, Kammerherr, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, 1798 Juni 26., geheimer Rath, 1800, erhielt in demselben Jahre eine Anstellung im Departement der auswärtigen Angelegenheiten; verließ Hamburg 1800 October, abberufen 1800 December 31.

J. G. Unger, Privat-Secretair des Vorigen, 1799.

Jakowleff (Jakowleff), Legations-Secretair, versah die Gesandtschafts-Geschäfte 1800 Oct. bis 1801 Febr.

Forsmann, Staatsrath, Geschäftsträger im Niedersächsischen Kreise, 1800 Decbr. 31. — 1806.

Ludwig von Moser, Gesandtschafts-Attaché, 1801 März bis 1803 Februar.

M. von Alopeus (Alopaeus) (s. oben), geheimer Rath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin, wo er seit 1796 accreditirt war, zugleich am Niedersächsischen Kreise, 1803 Oct. 13., auch in Regensburg 1810 Febr. 8.—20. 1806 ging er nach London; verließ später den Dienst und starb als Privatmann zu Frankfurt a. M. 1821 Mai 16.

Heinrich von Struve, geboren zu Regensburg 1772 Jan. 10., Sohn des dortigen Russischen Ministers, der, aus der bekannten Sächsischen Juristen-Familie, den Russischen Adel erhalten hatte, † 1802, zu Petersburg im Departement der auswärtigen Angelegenheiten. 1796 Legations-Secretair bei'm Baron Grimm und mit ihm nach Braunschweig und Gotha. 1801—5 in Stuttgart, 1809 in Kassel bei'm Fürsten Repnin bis 1811; dann nach Petersburg; 1812 nach Altona (vergl. Bourrienne's Memoiren). Geschäftsträger in Hamburg, 1815 Aug. 18.—30., versah die Consulats-Geschäfte seit 1816. 1821 Minister-Resident bei den Hansestädten und dem Großherzoge von Oldenburg; ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums, 1843 Juli 3. Hamburgischer Ehrenbürger, 1843 Aug. 10. In Ruhestand versetzt und abberufen 1850 Juni 3. Er starb hieselbst 1851 Jan. 9. Er war der Verfasser mehrerer Schriften über die Mineralogie des Schwarzwaldes, der Alpen und Nordamerika's; Präsident der naturhistorischen Gesellschaft zu Hamburg.

Koch, Hofrath, Legations-Secretair, 1816—1821.

Iwan Gorbounkoff, Vice-Consul, 1818, 1822.

von Bützow, Kollegien-Assessor, Legations-Secretair, 1821, 1822, hernach zu Berlin; 1845 General-Consul in Genua.

Robert von Bacheracht, Kollegien-Assessor, Legations-Secretair, 182 . General-Consul, 1825 Septbr. Staatsrath, 1840. (Verheirathet 1825 mit der Tochter des Herrn v. Struve, der als Schriftstellerin bekannten „Therese", von der er

1849 geschieden ward, nachherigen Frau v. Lützow). 1850 Nov. 27. als General-Consul nach Brüssel versetzt.

Thomas Mahs, H. B., Vice-Consul, 1820 December 8.

Caspar Ludwig Jäger, R. B., Vice-Consul zu Curhaven, 1833. † 1850 Juni 21.

Caspar Ludowig Jäger, Sohn des Vorigen, R. B., Vice-Consul daselbst; zugelassen 1850 August 21.

von Kaloschinn, fungirte für den beurlaubten Herrn von Bacheracht, 1849 Juli, ad interim.

Gustav von Struve, Sohn und Nachfolger des obigen Herrn Heinrich von Struve, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, 1850 Juli.

von Kudriaffsky, Kollegien-Rath, Kammerjunker, Legations-Secretair und General-Consul, erhält 1850 November 27. das Exequatur.

41) Sachsen (Albertinische Linie).

Kühlwein, Rath, kursächsischer Resident, 1669.

von Edelstein, desgleichen, 1673 und 1674.

Christian Philipp, Rath, kursächsischer Agent, 1675—81.

Andreas Henry, desgleichen, 1676.

Johann Arnold Funck (von Funck?) (s. Polen), Agent, 1684, Resident, 1688. † 1703 Dec. 18., alt 66 Jahre.

August Wygandt oder Wigandt (s. Polen), Rath und Resident im Niedersächsischen Kreise, 1698.

Jacob Abensur (s. Polen), Resident, 1699.

Anton von Dangerfeldt (s. Polen), kurfürstlicher Resident, 1706. † 1713 April.

Anton Wilhelm von Dangerfeldt, herzogl. Sachsen-Querfurt- und Weissenfelsischer Commissionsrath, 1725.

Peter Ambrosius Lehmann (s. Polen), kurfürstl. Secretair und Agent, zu Hamburg 1708, im Niedersächsischen Kreise 1725. † als Legationsrath 1729 Oct. 31. Verfasser mehrerer historischen Schriften.

Gabriel von der Lith (s. Polen), kurfürstl. Legations-Secretair und Resident im Niedersächsischen Kreise, 1730 Oct., Legationsrath, 1732 März 12. † 1766 Mai 1., alt 73 Jahre.

Samuel Trugard, kurfürstl. Agent, 1738. † 1762 Febr. 23.

Franciscus Brentano, kurfürstl. Legationsrath und Resident, 1766 Juli 24. † 1782 October 27, alt 69 Jahre.

Christian Gottlob Emanuel Frege, H. B., königl. Sächsischer Consul, 1809.

Carl Ferdinand Michahelles, H. B., königl. Sächsischer Consul, 1816. † 1849 Jan. 22., alt 72 Jahre.

Christian Eduard Frege, geboren zu Leipzig, H. B., königl. Sächsischer Consul, 1849 Mai 16.

42) Sachsen (Ernestinische Linie).

Johann Lorenz Kerner, Gothaischer Agent, 1725.

Georg Friedrich Schmutzer, Koburgischer Agent, 1771.

Johann Wilhelm Franz, Freiherr von Krone, Hildburghausenscher bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, 1774 Septbr. 12. Die Anerkennung ward anfangs wegen Unwürdigkeit der Person abgelehnt; wegen vielfachen Scandals ward er auf des Raths Gesuch abberufen, 1777, und noch in demselben Jahre in Copenhagen verhaftet.

Johann Mathias Diedrich Lienau, H. B., Weimarscher Commerzien-Rath und Agent, 1791 Februar.

Johann Gottfried Beetz, H. B., Weimarscher Commerzien-Rath, 1791.

Ferdinand Greve, H. B., Koburgischer Agent, 1801.

Johannes Hess, Gothaischer Agent. † 1814 August 12., alt 44½ Jahre.

Gottfried Ferdinand Widow, H. B., geb. zu Hamburg 1774, Sohn des Bürgermeisters und Bruder des Senators Widow, Commerzien-Rath und Agent, 1804—1825.

Johann Kühne, H. B., Weimarscher Commissions-Rath, 1818.

Robert Victor Swaine (s. Belgien), H. B., Weimarscher Consul, 1821 October. General-Consul, 1846.

Jacob Heinrich Kerst, H. B., Altenburgischer Consul, 1827 Novbr. 19. Meiningenscher und Koburg-Gothaischer Consul, 1828 Decbr. 8. Legationsrath 1832; auf sein Ansuchen entlassen 1849 . † 1850 Nov. 25., alt 62 Jahre.

Ludwig Kerst, Sohn des Vorigen, H. B., Altenburgischer Consul, 1849 März 16. Meiningenscher Consul, 1849 Juni. Koburg-Gothaischer Consul, 1849 November 7.

43) Sardinien.

Cipriano Francisco de Urbieta, H. B., Consul, 1816. † 1821 November 26., alt 62 Jahre.

Franz Joseph Pini, H. B., General-Consul, 1822 April 24.

Edgar Daniel Ross, geboren zu Hamburg, Sohn von Daniel und Enkel des Dr. med. Colin Ross, H. B., Vice-Consul, 1840 Jan. 3. Hamburgischer Abgeordneter zur Deutschen National-Versammlung 1848, legte deshalb sein Vice-Consulat nieder, welches er 1849 im Decbr. notificirte.

44) Schwarzburg.

Carl Mannahl, Sondershausenscher Agent, 1740.

Ernst Maempel, H. B., Consul für beide Linien, 1838 November 16., auf sein Ansuchen entlassen, zog als Particulier nach Arnstadt, 1850.

Heinrich Christian Dieckmann, H. B., für beide Linien, 1850 December 11.

45) Schweden (später auch Norwegen).

Johann Salvius, J. U. Dr., Resident, 1630, Septbr.—1643 August. Geboren 1590, geadelt mit dem Beinamen von Adler, Baron von Ornholm, Dynast von Adlersberg, Harsefeld ꝛc., Schwedischer Unterhändler des Westphälischen Friedens, später Reichsrath, † in Stockholm 1652.

Vincent Moller, J. U. Lt., Sohn des Syndicus und Bruder des Bürgermeisters zu Hamburg, Rath, 1645, später geheimer Hofrath. Resident im Niedersächsischen Kreise, 1643. † 1668 März 9. (Geboren 1615 in Hamburg, Canonicus in Hamburg, 1654—1667).

Hinrich Schut, Agent, um 1647.

Emanuel Tesceira (richtiger Texeira), Diego's Sohn, ein Portugiesischer Jude, Resident der Königin Christina, 1663 bis 1666.

Graf von Effern, Minister, 1674 Mai 14.

Martin von Böckel, geboren zu Güstrow 1610. 1648—1666 Syndicus zu Lübeck, Schwedischer Gesandter hieselbst, 1670, geheimer Rath und Kanzler in den Herzogthümern Bremen und Verden. 1674 Kanzler in Wolfenbüttel, 1676 in Sächsische Dienste, 1678 wieder nach Wolfenbüttel, 1680 in Gottorp. † in Hamburg 1688 Febr. 2. (s. Moller Cimbria illustrata T. II. p. 67. Lexicon der Hamb. Schriftsteller, Heft 2, No. 358.

von Graventhal, Resident, 1674, 1675, mußte auf Verlangen des Kaisers sich entfernen.

Bremer, Resident, 1685.

Graf Bielcke, Gesandter, 1689.

Barthold Hauswedel (oder Huswedel), J. U. Lt., Postmeister und Commissair, 1712.

Heinrich Gabriel Rothlieb, Resident, 1707 Januar. Mitglied der kaiserl. Commission, 1712.

Johann, Graf von Lilienstädt, ausserordentl. Gesandter im Niedersächsischen Kreise, Mitglied der kaiserl. Commission, 1708 flgd.

Ludwig Abensur (s. Polen), soll in Geschäften verwendet sein 1711, 1712.

Graf von Welling, Statthalter in Stade, Gesandter im Niedersächsischen Kreise, kam nach der Eroberung Stade's (1712 Sept. 6.) nach Hamburg (und sah aus seinem Hause am Zeughausmarkt dem Brande Altona's zu, 1713 Jan. 9.)

Axel, Graf Reenstierna, Hofrath, Minister im Niedersächsischen Kreise und Resident, 1725.

von Strahlenheim, Minister im Niedersächsischen Kreise, 1730. † 1740 August 15.

Johann Friedrich König, Post-Commissair, 1725, Agent, 1742, Resident, 1757. † als Minister im Niedersächsischen Kreise von König 1759 Febr. 16., alt 68 Jahre. (Vergl. oben Rußland: J. D. von Heinson).

Lars von Justrick, Hofrath und Legations-Secretair, besorgte die Gesandtschafts-Geschäfte 1759, von dem folgenden Minister bestätigt 1761, substituirt 1762, wegen Schulden verhaftet 1768. Lebte in den letzten Jahrzehnten des 18ten

Jahrhunderts in Altona oder auf einem Gehöfte in Nienstädten. Seine Fallitsache beschäftigte in der Französischen Zeit den kaiserlichen Gerichtshof und noch 1823 das Handelsgericht.

Baron von Wrangel, Minister, 1761, abberufen in demselben Jahre.

Ahlström, Post-Secretair, 1761, Postmeister, 1764.

Zöge von Manteuffel, Obrist-Lieutenant, bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise, 1762—1765 (abberufen).

von Irel, Cabinets-Secretair, Agent, 1766—1769; verließ Hamburg 1770.

Johann Melchior Mildahn, H. B., als Consul nicht förmlich anerkannt, 1767.

Rengt Farel (von Farell?), Regierungsrath, Minister im Niedersächsischen Kreise, 1770 März 22. † 1787 Septbr. 3., alt 80 Jahre.

Johann Peter Averhoff, H. B., Agent, 1780, General-Agent, 1797 Januar 26. † 1809. Der bekannte Gründer, der nach ihm benannten Stiftung.

Hjelmer, Legations-Secretair, 1787, Geschäftsträger, 1789, noch 1792 in Function.

Graf von Löwenhjelm, Kammerherr, auch Gesandter im Niedersächsischen Kreise, 1787 Juni 29., nach dem Haag versetzt 1789. Sein Abberufungsschreiben ward erst 1791 überreicht.

Clas, Chevalier de Peyron, Minister im Niedersächsischen Kreise, 1792 Juli; trat seine Functionen erst 1793 Juni 1. an. 1801—1803 Juni abwesend, verließ Hamburg auf einjährigen Urlaub April 1806, worauf er nicht zurückkehrte.

Martin Hinrich Bregard, Post-Director, 1794. † 1798.

F. Nordenskiold, Legations-Secretair, 1796, Geschäftsträger ad interim 1798, abberufen 1801.

Sources, Consul zu Smyrna, General-Consul in Hamburg, 1798 Juni, entfernte sich schon im October heimlich von hier.

Gustav Noreus, H. B., Consul, 1799, fallirte in derselben Zeit. † 1801 Februar 11., alt 29 Jahre.

Starck, Postmeister, substituirter Geschäftsträger, 1801—1803, und 1806 April — Mai.

Zacharias Zachrisson, Consul, 1804 (1806 Agent commercial genannt), erhielt 1807 sein Exequatur.

Netzel, Geschäftsträger in Dresden, im Niedersächsischen Kreise, Mai 1806, scheint sich in derselben Zeit beim Anmarsch der Franzosen wieder entfernt zu haben, kehrte 1809 zurück und fungirte 1810; im December desselben Jahres auf's Neue beglaubigt vom Könige Karl XIII.

Aron, Chevalier de Hjorth, Geschäftsträger, 1814, abberufen 1818.

J. N. Hjorth, H. B., Consul, 1815, bestätigt 1818. Als Geschäftsträger substituirt 1820, 21 und 22, verließ Hamburg 1835.

Elof, Chevalier de Signeul, früher Consul in Paris, Minister-Resident, 1818, ausserordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister, 1825 Dec. 14. † 1835 Oct. 30., alt 65¾ Jahre.

Johann Rudolf Hamfeldt, H. B., Vice-Consul, 1831 Juni 21., Consul, 1845 December 1. Mit den Geschäften des General-Consulats betraut 1849 September.

Henry Dutton, N. B. (vergleiche Großbritannien), Vice-Consul in Cuxhaven, 1832, entlassen 1843.

Anton Reinhold, Graf von Wrangel, Kammerherr, Geschäftsträger, 1836 October 7., Minister-Resident, 1841 October 29.

Emil von Stahl, Kammerjunker, Consul, 1836 November 18., General-Consul, 1838, abberufen 1849 September 19.

Jürgen Dultz (s. Dänemark), N. B., Vice-Consul zu Cuxhaven, 1843.

46) Schweiz.

Johann Peter Ruch, aus dem Canton Glarus, H. B., Consul, 1846 September.

Eduard Ruch, des Vorhergehenden Sohn, H. B., Vice-Consul, den 15. Mai 1851.

47) Sicilien.

Mariano d'Arechaga, Consul, 1785—1790 (s. Spanien).

Joachim Louis d'Arechaga (Bruder des Vorigen), Vice-Consul, 1788.

Joachim David Hinsch, H. B. (s. Brasilien und Parma), General-Consul, 1836 Juni 3.

Conrad Lange, Vice-Consul, 1837 Januar 20.

Johann Christian Nicolaus Kröger, R. B. (s. Brasilien), Vice-Consul in Curhaven, 1840.

49) Spanien.

Johann Christoph Hagedorn (angeblich kurländischer Agent und Entführer des hiesigen Dr. Sperling, 1664, s. Stelzner III. 876), im Jahre 1679 unter dem Namen Baron Estroo als Spanischer Resident im Niedersächsischen Kreise designirt, auf Hamburgs Ansuchen vom Kaiser zurückgewiesen.

Juannes a Salazar, 1680 Resident in Copenhagen, und vermuthlich auch hier, wo er ein Haus in der Fuhlentwiete gemiethet hatte.

Antonio Casado y Velasco, ausserordentlicher Gesandter in Copenhagen und im Niedersächsischen Kreise, residirend in Hamburg, 1729 Mai.

Jaques Poniso, Geschäftsträger (auch bisweilen Consul genannt), 1740—1758, † Mai.

Antonio (Ventura) de Sanpelayo, Consul, 1768, abberufen 1777. † 1778 Novbr. 28., alt 40 Jahre.

Manuel d'Urqullu, H. B. (in Firma De Chapeaurouge & Urqullu), Consul (General-Consul?), 1777 bis 1791, wo er nach Spanien zurückkehrte.

Mariano d'Arechaga Neffe des Vorigen, (s. Sicilien), Vice-Consul, 1779.

Jose Galindo, Secretair des Consuls, 1780—1785.

Urqullu jun., Vice-Consul, 1785.

Roisin, Secretair des Consuls, 1785.

Joachim de Romana, Vice-Consul, 1791—1798.

Juan Baptista Virio, General-Consul, 1794, reiste nach Spanien 1796, kehrte zurück 1798, ging wieder von hier 1801, kehrte zurück, bestätigt 1809. Verließ 1814 Hamburg.

Nicol Blasio, Chevalier de Orozco, Minister bei den Hansestädten, 1796, bevollmächtigter Minister im Niedersächsischen Kreise in demselben Jahre, abberufen 1798 März.

Juan Antonio de Santibanez, Vice-Consul, 1799 Februar 1. Er war im hiesigen Fremden-Contracte, ging von Hamburg 1801 Februar.

Manuel Geronimo de Bringas, versah die Consulats-Geschäfte 1801 Mai, Vice-Consul, 1802, versah die Gesandtschafts-Geschäfte 1802 August — 1803 Mai.

Joseph, Chevalier d'Ocariz, Minister-Resident im Niedersächsischen Kreise, 1798 Juli 8., beurlaubt 1802 im August. 1803 als Minister nach Stockholm versetzt.

Graf von Rechteren, bevollmächtigter Minister bei den Hansestädten und im Niedersächsischen Kreise, 1803 September. Verließ Hamburg 1805 August.

Joseph Ranz (Rundo) de Romanillos, Gesandtschafts-Secretair, versah die Consulats-Geschäfte 1803 Juli, als Geschäftsträger substituirt 1805 August — 1809 October, wo er nach Holland versetzt ward.

José Tiburcio de Vivanco, H. B., versah schon 1814 die Consulats-Geschäfte, Vice-Consul, 1815, General-Consul, 1829 October 26.

Josef de Yznardi y Yzquierdo, Minister-Resident von 1815 bis 1817 (abberufen).

Sebastian de Lugo, Legations-Secretair, 1815 — 1820, wo er nach Wien versetzt ward.

Perez de Castro, Minister-Resident und General-Consul, 1817 bis 1820, wo er Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten ward.

Mariano, Chevalier de Montalvo, General-Consul, 1820, verließ Hamburg 1821 August.

A. Roeßler (Schwiegervater des Herrn de Vivanco), von Hrn. de Vivanco ad interim substituirt 1823.

Johann Nepomuk, Chevalier de Vial, Minister-Resident und General-Consul, 1826 April 12. — 1828 Sept. (abberufen).

Alphons Huber, H. B. (Neffe des Herrn de Vivanco), Vice-Consul 1839 December 6., nahm seine Entlassung 1846.

Henry Huth, aus London, H. B., Vice-Consul, 1846 Sept., nahm seine Entlassung und ging nach England 1849.

Carl Friedrich Ludwig Westenholz, H. B., Vice-Consul, 1849 März 9.

49) Toscana.

Theodor Kerkering, geboren zu Amsterdam; reicher und gelehrter Arzt; ordentlicher Gesandter vor 1685. † 1693 November 2.

Johann Heinrich Nolte, früher Hamburgischer General-Consul zu Livorno, General-Consul, 1795 Juni 9. (Exequatur October 9.), nahm seine Entlassung 1799 April 24.

Johann Friedrich Justus, H. B., General-Consul, 1822.

50) Türkei.

Joachim van Zeller (s. Portugal), H. B., General-Consul, 1845 Juni.

51) Uruguay (Montevideo).

Raulino Pereira Galvaõ, Consul, 1838 Juni 6.

Jose Feliciano de Castilho Barreto, Dr. (s. Portugal), Vice-Consul, 1838 December 20.; verließ Hamburg um 1842.

Friedrich Eduard Gorrissen, H. B., geb. zu Hamburg, Sohn des Badischen Consuls, Vice-Consul, 1850 im Decbr.

52) Venezuela.

Gottlob Benjamin Sprotto, Consul, 1833 December 20. † 1840 October 19., alt 62½ Jahr.

Gustav Wilhelm Schiller, H. B., Vice-Consul, 1834 Mai 5.

Johann Wilhelm Alexander Lorenzen, H. B. Consul, 1841 April 28. † 1850.

Louis Glöckler, geb. zu Frankfurt a. M., Consul, 1850 Oct. 25.

53) Westphalen.

Ludwig Bennecke, Handels-Agent (Agent des rélations commerciales), 1808—1810.

54) Wild- und Rheingrafen.

Hartmann Schimper, Agent des Grafen Walrad zu Grumbach, 1761.

55) Württemberg.

Hinrich Stavenüter, H. B., Consul, 1827 Juni 29., nahm seine Entlassung 1835.

Georg Gottlieb Friedrich Schmidt, H. B., Consul, 1836 Febr. 29.

II. Hamburgische oder Hanseatische Diplomaten, Agenten und Consuln im Auslande.

Nach alphabetischer Ordnung der Orte ihrer Residenz.

1) Argentinische Republik (Buenos-Ayres).

Johann Christian Zimmermann (Firma: Zimmermann, Frazier & Co.), Hamburgischer Consul zu Buenos-Ayres, 1828. Zog nach Newyork 1843. Entlassen auf sein Gesuch 1847 Oct. 22.

Carl Rodewald (aus Bremen, Schwiegersohn und Associé des Vorigen), Hamburgischer Consul in Montevideo (s. Uruguay), Consulats-Verweser in Buenos-Ayres, 1843. Resignirt 1847.

Franz Halbach, des Vorstehenden Associé, interimistischer Consulats-Verweser, 1847—1849.

David Krutisch, geboren zu Hamburg 1821, Hamburgischer Consul, ernannt 1849 September 28., resignirte 1851 März.

Eduard Zimmermann, Sohn des Obigen, früher Consul zu Montevideo, Consul, 1851 März 3.

2) Belgien (früher Oesterreichische rc. Niederlande.)

a) Antwerpen und Brügge.

Gerhard Lensendik von Dorpat, Johann Beventheyn von Magdeburg, und Reynold Unna von Dortmund, Oldermannen der Deutschen Hanse zu Brügge, 1416.

Johannes Dürkop und Bertrand Berchof, Oldermann, 1473, Jener auch 1475.

Mag. Gerhard Bruns, Secretair der Hanseatischen Kaufleute zu Brügge im Jahre 1475.

Hans Prétor, Oldermann des Hansischen Comtoirs zu Antwerpen vor 1581.

Daniel Glaser, Oldermann, 1581 flgd.

Tobias Mittendorf, Hausmeister, 1618 flgd.

Sebastian Woltane, vermuthlich Hausmeister zu Antwerpen um 1647.

...... Müller, Hausmeister und Agent zu Antwerpen. † 1680.

Heinrich Johann Brawer (Brauer), Hausmeister zu Antwerpen, September 1680.

Johann Bernhard Riemenschneider, Hausmeister, vor 1742. Entlassen Mai 1757.

Johannes Dippelius, Hanseatischer Hausmeister zu Antwerpen, 1757. † im Februar 1780. Vermuthlich ein Theologe, da ihm in den Rathsprotocollen das Prädicat „Ehren" gegeben wird.

...... Eeckelaers, Advocat, Hanseatischer Hausmeister zu Antwerpen, 1780—1786.

..... Wüsthoff, Hanseatischer Hausmeister zu Antwerpen, 1789.

Jacob Joseph van Paeschen, Hanseatischer Hausmeister, ernannt 1795. Seit 1804 mit dem Titel Consul; mußte auf Französischen Befehl das Oestersche (Hanseatische) Haus räumen und wurde pensionirt. Reactivirt als Hanseatischer Hausmeister und Consul, 1815; letzteres bis 1820, wo der König der Niederlande das Exequatur zurücknahm. † als Hausmeister 1823 Januar.

Johann Georg Rücker (aus Hamburg), Hanseatischer Consul in Antwerpen, 1821. Auch Hanseatischer Hausmeister, 1823. Hanseatischer General-Consul im Königreich Belgien und Hausmeister zu Antwerpen, 1836.

b) Ostende.

August van Iseghem, Hamburgischer Vice-Consul, ernannt 1840.

3) Brasilien.

a) Rio de Janeiro.

Hoffmann, Agent des Hanseatischen Consuls Stockqueler zu Lissabon (s. Portugal) in Rio de Janeiro, vor 1810. Vermuthlich Vice-Consul, 1818—1819.

Caspar Friedrich Stuhlmann, Hamburgischer General-Consul 1818. Resignirte Ende des Jahres 1819.

Johann Hermann Christian ten Brinck, Hamburgischer Vice-Consul, 1819, General-Consul, 1825. (Auch königl. Bayer'scher General-Consul oder Agent). Resignirte 1835.

Karl Sieveking, J. U. Dr., Syndicus der Stadt Hamburg, ausserordentlicher Gesandter zu Rio de Janeiro, 1827—1828, schließt daselbst den 17. November 1827 den Handelstractat mit Brasilien ab (s. auch Deutschland und Rußland).

Adolph Schramm, Secretair des Vorigen, 1827—1828.

August Friedrich Biesterfeld (Sohn des Anno 1812 verstorbenen Professors Biesterfeld zu Hamburg), Hamburgischer General-Consul, 1835. Resignirte 1843, nach Brüssel übersiedelnd, wo er 1850 November 12. starb.

August Wattenbach, aus Hamburg, General-Consulats-Verweser, 1837—1840. Später Hamburgischer Consul in Calcutta, (siehe Großbritannische Colonien).

Christian Stockmeyer, aus Bremen, Bremischer General-Consul, Verweser des Hamburgischen General-Consulats, 1840—1844.

Hermann Schröder, geboren zu Hamburg, Sohn des Rathsherrn Christ. Matth. Schröder, Hamburgischer General-Consul, 1844. Resignirte 1847 und zog nach Hamburg zurück.

Arthur Guiguer, General-Consulats-Verweser, 1847, zum General-Consul ernannt 1850 September 28.

b) Bahia.

Peter Peycke, Hamburgischer Consul, 1820. † 1836 Januar 26.

Christian Schriever, Vice-Consul, 1835—1836.

Franz Heinrich Wolters, aus Hamburg, Consul, 1836. Kehrte nach Hamburg zurück und resignirte 1846.

E. Hansen, Consulats-Verweser, 1844.
J. W. Lamberg, desgleichen, 1846.
Friedrich Gültzow, aus Hamburg, Hamburgischer Consul, ernannt 8. November 1847.

c) Campos.

Joaõ d'Oliveira Guimarães, Consul, 1837.
Antonio José Franciseo da Cruz, Vice-Consul, 1845 Juni (ohne Exequatur).

d) Desterro.

José Gonzalves dos Santós Silva, Vice-Consul, 1831.

e) Maceió.

Franz Friedrich Kruckenberg, Vice-Consul, 1844.
Theodor Neddermeyer, Sohn des verstorbenen Hamburgischen Kanzlisten Neddermeyer, Vice-Consulats-Verweser, 1847.

f) Maranhaõ.

Friedrich August Zietz, Vice-Consul, 1841—1843.
Joaõ Gualberto da Costa, Vice-Consulats-Verweser, 1843, Vice-Consul, 1844.

g) Maroim.

Christoph Diestel, aus Lübeck, Theilhaber der Firma Schramm & Co., Vice-Consul, 1840.

h) Para.

Joaquim Francisco Fernandez, Vice-Consul, 1845 Juni 4.

i) Pernambuco.

Nicolaus Otto Bieber aus Hamburg (Sohn des Oberalten Otto Bieber) Vice-Consul, 1827—1841.
Ferdinand Bieber aus Hamburg (Vetter des Vorigen, Sohn von F. D. Bieber), Vice-Consul, 1841.

k) Porto-Allegre.

Antonio Pinto da Silva, Vice-Consul, 1827. † in demselben Jahre.

Antonio Gonzalves Pereira Duarte, Vice-Consul, 1827—1836.

Peter Johann Diederichs, Vice-Consul, 1839—1844 (ging schon 1841 in's Innere; verschollen).

José Pereira da Costa, substituirt 1841, Vice-Consulats-Verweser, 1844 (zugleich Spanischer Vice-Consul).

Friedrich Falckmann, interimistischer Vice-Consul, 1845 Juni 4 (zugleich Bremischer Vice-Consul).

l) Rio grande do Sul.

Luis da Silva Diatz, Vice-Consul, 1827—1831.

Antonio Martins de Freitas, Vice-Consul, 1831 (ging 1845 von Rio fort).

Antonio Martins de Freitas jun. (des Vorigen Sohn), Vice-Consul, 1845 Juni 4.

m) Santos.

Friedrich Fomm, geboren zu Elberfeld, Vice-Consul, 1827, † 1847 (1848?)

Gustav Wedekind, aus Hamburg (Associé von Nölbechen & Co.), Vice-Consul, 1848 Juni 14.

4) Central-Amerika.

a) Guatemala.

Carl Rudolph Klee, Hamburgischer Consul, 1841, General-Consul für die Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Costa-Rica und Nicaragua, 1844.

Hermann Gaedechens, aus Hamburg, Vice-Consul, 1851 Mai 26.

b) Greytown.

André Louis Beschor, Vice-Consul, 1851 Januar 29., Hamburgischer Consul für ganz Mosquitia, 10. März 1851.

c) Amapala.

E. S. Möller, Consul für den Staat Honduras, 1851 März 26.

5) Chile.

Samuel Friedrich Scholz, von der Commerz-Deputation mit Genehmigung des Raths als Handels-Agent für Chile und Peru an dortige Behörden addressirt, 1822.

Valparaiso.

August Hermann **Kindermann**, Consul, 1834—38.

Ernst Ferdinand **Mutzenbecher**, aus Hamburg, Sohn des Archidiaconus zu St. Petri, seit 1835 Consul in Lima, Consul in Valparaiso, 1838, kehrte 1842 nach Hamburg zurück, wo er 1848 gestorben ist.

Eduard Wilhelm **Berckemeyer**, aus Hamburg, General-Consul der Argentinischen Republik zu Hamburg, 1835 (Mai) — 39, Hamburgischer Consulats-Verweser zu Valparaiso, 1840, Consul 1843. † zu Valparaiso 1843 November 2.

Johann Jacob **Rambach**, aus Hamburg, Sohn des Physicus Dr. med. Rambach, Associé der Firma Rambach & Cramer, Consul, 1845 Jan., auf sein Ansuchen entlassen 1849 April.

Hermann Simon **von Post**, aus Bremen, Consulats-Verweser.

Otto **Uhde**, aus Hamburg, Sohn des Schullehrers Dr. Uhde, Associé von Otto Uhde & Hünecken, Consul, 1850 Juni 10.

6) China.

Canton.

John **Mac-Vicar**, Consul, 1829—43. Kehrte nach Manchester zurück.

Alexander **Matheson** (Jardine Matheson & Co.), Vice-Consul, 1831. War 1843 abgereist.

7) Dänemark.

a) Helsingör.

Johann Christoph **Dreyer**, Vice-Consul, 1828, Hanseatischer Vice-Consul, 1839, Hamburgischer Consul, 1850 Juni 13., auch Consul von Lübeck und Bremen.

Ludwig Wilhelm **Dreyer**, Sohn des Vorigen, Vice-Consul, 1850 Juni 13. (1851 April 4).

b) Hjöring.

Christian Henrick **Nielsen**, Hamburgischer Vice-Consul für Norder-Jütland und die Inseln im Kattegat, 1846 März (auch Oldenburgischer Consul).

c) Kopenhagen.

Hagemeyer, vermuthlich Hamburgischer Correspondent um 1680.

Hinrich Nicolaus Gerken, Hanseatischer Agent, 1723.

Heusinger, Hamburgischer Correspondent, 1745—48.

Martin Michael Klefeker, Hamburgischer Correspondent, 1746 October, neben Heusinger, ging 1747 nach dem Haag (s. Holland, Haag).

Johann Elias Schlegel, geboren zu Meissen 1718, ging als Privat-Secretair seines Verwandten, des Kursächsischen Gesandten von Spener, nach Kopenhagen, Correspondent, 1748, ging ab in demselben Jahre als Professor an der neu errichteten Universität zu Soroë, wo er schon 1749 Aug. 13. starb. Sein Verdienst als Tragiker und in anderen Fächern der Literatur sind in Deutschland so wie in Dänemark unvergessen.

Teubert (Sächsischer Legations-Secretair), Correspondent, 1748 und 49.

Moerbitz (von Merbitz, Sächsischer Legations-Secretair), Hamburgischer Correspondent, 1749—69 (lieferte auch noch später Berichte ein und bezog Gehalt, 1777).

Hermann Jacob Forch, Hanseatischer Agent, 1757.

Henrik Carl Meinig, Hanseatischer Agent, 1759, von Hamburg besonders beglaubigt als Agent 1769, und als Resident 1805. Fungirte bis 1810. † im September 1812.

August Wilhelm Pauli, gebürtig aus Lübeck, Hanseatischer Agent und General-Consul, 1814, Minister-Resident, 1829, resignirte 1848 Juni 30.

Johannes Heinrich Sieveking, k. k. Oesterreichischer General-Consul in Kopenhagen, von dem Vorigen substituirt, 1816. Seit 1843 Hamburgischer Consul in Marseille, s. Frankreich.

Baron von Langenau, k. k. Oesterreichischer Obrist-Lieutenant und Geschäftsträger, von Demselben substituirt, 1837 flg.

William Eiler Fiedler, Hanseatischer Vice-Consul, 1838. Entlassen 1841.

Hans Peter Hansen, Hanseatischer Vice-Consul, 1843.

Dänische Colonien.

St. Thomas.

Caesar Hermann Grasmeyer, Hamburgischer Consul, 1846 November 16., auf sein Ansuchen entlassen, 1848 Juli 28.

8) Deutschland.

Agenten und Bevollmächtigte bei den Reichsbehörden zu Speyer, Wetzlar, Regensburg und Frankfurt.

(Wegen der Reichs-Hofraths-Agenten sehe man Oesterreich: Wien.)

a) Reichs-Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren zu Speyer.

Johannes Rechlinger, Dr., 1500—1524.

Friedrich Reifstecken oder Reiffstock, Dr., 1527. † 1549 September oder October.

Ludwig Ziegler, Dr., 1549. † vor 1554 März.

Mauritius Breuel, Lt., 1553.

Johann Strauch, Dr., 1554.

Marcus zum Lamb, Dr., 1555.

Alexander Reiffstecken oder Reiffstock, Dr., substituirt 1554, bevollmächtigt 1555. † 1573 oder 1575.

Joseph Münster, Dr., 1560—74.

Eberhard Zweistreng, 1577. (Vermuthlich Eberhard Twestreng, 1578 Licentiat der Rechte und Raths-Secretarius, starb 1609 als Bürgermeister.)

Johann Gödelmann, Dr., 1588—1612.

Hieronimus zum Lamm, Dr., 1588.

Alexander zum Lamm, 1588.

Johann Stamler, Dr., 1602.

Peter Moller, Dr., 1612. Wurde 1615 Syndicus zu Hamburg und starb 1624 October 18.

Franz Jügert, Dr., geboren zu Hamburg 1563, Sohn des Oberalten Franz Jügert, 1615 zu Wetzlar Assessor des Reichs-Kammergerichtes, 1638 Kanzler des Herzogs August von Braunschweig-Lüneburg.

Jeronymus Schabbelt, Dr., 1616.

Georg Philipp am Ende, Dr., 1653.

Johann Conrad Albrecht von Lautterburg, Dr., 1654—65.

Johann Georg von Gülch (Gülich), † 1674.

Johann Georg Bergenius, Dr., 1674.

Johann Heinrich Seiblin, Dr., Kammergerichts-Procurator, 1679—83.

Marquard, Dr., Adjunct des Vorigen — 1683, wo er vermuthlich nach Wetzlar übersiedelte.

b) Reichs-Kammergerichts-Agenten und Procuratoren zu Wetzlar.

Marquard, Dr., (vermuthlich der bei Speyer angeführte) — 1693.

Johann Paul Fuchs, Dr., substituirt 1701—13.

Johann Ullrich von Gülchen (von Gülich), Dr., 1703—30.

Hartmann, Dr., substituirt 1713.

Christoph Hartmann von Gülich, Dr., 1730—38.

Georg Samuel Scheffer, Dr., 1738—40.

Johann Wilhelm Ludolf, Dr., Hofrath, substituirter Procurator, 1738—65.

Johann Goy, Dr., 1740—45.

Lucas Andreas von Bostel, J. U. Lt., geboren zu Hamburg 1708, Sohn des Senators Andreas von Bostel, kommt schon 1742 als Kammergerichts-Procurator und zweiter Agent vor; Hamburgischer Anwalt, 1745. † 1783 April 2., alt 75 Jahre.

Jaeger, Hofrath, Kammergerichts-Procurator und zweiter Agent, 1752—63. † 1770.

Ruland, Hofrath, Kammergerichts-Procurator und zweiter Agent, 1760. † 1775.

G. W. Ludolf, Dr., Sohn des Obigen, substituirter Procurator, 1776. † 1780.

Johann August Buchholtz, Dr., substituirter Procurator, 1780.

Friedrich Jacob Dieterich von Bostel, Dr., Sohn des Obigen, Procurator, Hamburgischer Anwalt, von 1783—1806, dann pensionirt. † 1810.

c) Reichstags-Agenten und Comitial-Gevollmächtigte zu Regensburg.

Wider (Widder, v. Wider), Hamburgischer Reichstags-Agent, 1730, resignirte 1739. Er soll ein Bruder des Secretairs der kaiserlichen Legation und Commission in Hamburg gewesen sein (s. I. Oesterreich).

Wild (Wilde), Regensburgischer Stadtschreiber und Syndicus, Hamburgischer Reichstags-Agent, 1739—58.

Johann Christoph Wild (Wilde), vermuthlich ein Sohn des Vorigen, zu Regensburg Raths-Consulent, nachmals Senator, Hamburgischer Bevollmächtigter am Reichstage, 1758. † 1768.

Johann Emanuel Wilde (Bruder des Vorigen), Regensburgischer Raths-Consulent, Hamburgischer Bevollmächtigter zur Interims-Besorgung der Comitats-Correspondenz, 1768.

Georg Gottlieb Plato Wilde und Michael Friedrich Wilde (Brüder), interimistische Hamburgische Bevollmächtigte, 1769.

Jacob Schuback, Lt., geboren zu Hamburg 1726 Februar 8., des Bürgermeisters Nicolaus Schuback, Lt., Sohn, Archivar. adjunct. 1752, Syndicus 1760, Hamburgischer Reichstags-Gesandter und Comitial-Gevollmächtigter, 1770; behielt auch wenn er nicht in Regensburg anwesend war, den Titel dieses Amts. † 1784 Mai 15. zu Hamburg.

Johann Paul von Selpert (Nassau-Saarbrückscher Regierungsrath und Abgesandter der Stadt Frankfurt), dem Vorigen substituirt, 1770—84, wirklicher Hamburgischer Comitial-Gevollmächtigter, 1784. † 1798 Nov. 7., alt 70 Jahre.

Johann Heinrich Georg von Selpert, (Sohn des Vorigen), Frankfurtischer Abgesandter, Hamburgischer Comitial-Gevollmächtigter in Gemeinschaft mit dem Vorigen, 1791—98, allein 1798—1802; substituirt 1803. † 1805.

Johann Peter Sieveking, Dr., Syndicus, geboren zu Hamburg, Bruder des Rathsherrn Heinrich Christian Sieveking, sowie des bekannten patriotischen, im Jahre 1796 vom Senat in ausserordentlichen Aufträgen nach Paris gesendeten Georg Heinrich Sieveking, und durch diesen ein Oheim des späteren Syndicus Karl Sieveking, Hamburgischer Reichstags-Gesandter und Comitial-Bevollmächtigter, 1802. Gestorben auf der Rückreise nach Hamburg zu Hanau, 30. Nov. 1806.

Johann Gottfried Misler, Dr., geboren zu Hamburg. Seit 1801 Hamburgischer Agent in Berlin (s. Preußen), erhielt mit dem Titel Syndicus den Posten als Comitial-Gesandter und Bevollmächtigter, bis zur Auflösung des Reichstages 1806. Sodann auf Wartegeld gestellt, † 1829.

d) Hamburgische Bundestags-Gesandtschaft zu Frankfurt a. M.[1]).

Johann Michael Gries, Dr., geboren zu Hamburg 22. Juli 1772, des Rathsherrn Franz Lorenz Gries vierter Sohn, Syndicus den 9. Mai 1800, ging nachdem er den Wiener Congreß-Verhandlungen als Hamburgischer Bevollmächtigter beigewohnt hatte, im Jahre 1815 als diesseitiger Bundestags-Gesandter nach Frankfurt a. M., woselbst er seit jener Zeit residirte und am 12. April 1827 starb.

---

1) Der übrigen freien Städte Bundestags-Gesandte, welche in turno auch Hamburg zu vertreten hatten, waren folgende:

Johann Friedrich Hach, Dr., geboren 12. August 1769, Lübeckischer Senator, Bundestags-Gesandter, 1816—1820. Ober-Appellations-Gerichts-Rath zu Lübeck 1820. Emeritirt 1850. † 1851 März.

Johann Friedrich Ernst Danz, Dr., geboren 17. Januar 1759, Frankfurtischer Schöff und Syndicus, Bundestags-Gesandter, 1816—1832. † vor 1839.

Johann Smidt, Dr., geboren 5. Novbr. 1773, Bremischer Senator, 1800 Decbr. 13., Bürgermeister, 1821 April 26., Bundestags-Gesandter seit 1816. Ehrenbürger von Hamburg, 1842.

Carl Georg Curtius, Dr., geboren 7. März 1771, Lübeckischer Syndicus, 1801 Mai 23., Bundestags-Gesandter, 1820, resignirte als solcher 1846.

Vincent Rumpff, Lt., geboren zu Hamburg 1789 Decbr. 10., des Raths-Secretarii Vincent Rumpff, Lt., Sohn, Secretair des Syndicus Gries in Wien, sodann unter demselben Legations-Secretair in Frankfurt, 1815; wurde 1819 als Minister-Resident nach Wien, später nach Paris versetzt. (S. Oesterreich, Frankreich und Nordamerikanische Staaten, Washington).

Meisinger, Dr., aus Frankfurt, Gesandtschafts-Canzlist, 1820, Secretair, 1828. Entlassen 1834.

Karl Sieveking, Dr., Sohn des obenerwähnten Georg Heinrich Sieveking, geboren zu Hamburg den 1. Nov. 1787 (s. Rußland, St. Petersburg), Hamburgischer Syndicus, Bundestags-Gesandter seit 1830. † zu Hamm 1847 Juni 30.

Johann Friedrich Redeck, Gesandtschafts-Canzlist, 1835.

Patrick Colquhoun, Dr., Gesandtschafts-Attaché, 1839, Sohn des James Colquhoun, hanseatischen Agenten zu London. Später hanseatischer Geschäftsträger in Konstantinopel, 1840—1844, sodann in London privatisirend.

Edward Banks, Dr., geboren zu Hamburg den 28. Febr. 1795, Hamburgischer Syndicus, Bundestags-Gesandter, Juli 1847.

Johann Gerhard Christian Thomas, Lt., geboren 5. Februar 1785, Frankfurtischer Schöff und Syndicus, Bundestags-Gesandter, 1833 Januar, resignirte als solcher 1837 Mai. † 1. November 1838.

Johann Friedrich von Meyer, Theol. et J. U. Dr., geb. 12. Sept. 1772, Franfurtischer Schöff und Syndicus, Bundestags-Gesandter, 1837 Mai, resignirte als solcher 1847 Dec. † 1849.

Theodor Curtius, Dr., Sohn des Syndicus Curtius, geboren 6. März 1811, Lübeckischer Senator, Bundestags-Gesandter, 1846 bis April 1848.

Eduard Ludwig Harnier, Dr., geboren 23. Januar 1800, Frankfurtischer Schöff und Syndicus, Bundestags-Gesandter, 1847 December — 1848 Mai.

Hermann von der Hude, Dr., geboren 8. Mai 1811, Lübeckischer Senator, Bundestags-Gesandter, 1848 April — Julius.

Eduard Franz Souchay, Dr., geboren 16. Decbr. 1800, Frankfurtischer Senator und Schöff, Bundestags-Gesandter, 1848 Mai bis Julius.

Heinrich Brehmer, Dr., geb. 22. Juni 1800, Lübeckischer Senator und Bürgermeister, Bundestags-Gesandter 1851 Mai.

Ging als ausserordentlicher Gesandter des Bundestags nach London im April, und der provisorischen Central-Gewalt nach Kopenhagen im October 1848. Hamburgischer Bevollmächtigter bei der provisorischen Central-Gewalt zu Frankfurt a. M., December 1848—1849. Sodann Hamburgischer Bevollmächtigter im Verwaltungsrathe, sowie im Fürsten-Collegio zu Berlin, 1849 und 1850, und bei den Dresdener Conferenzen, 1851 Januar — Mai. S. unten.

Askan Wilhelm Lutteroth-Legat, Hamburgischer Senator, substituirter Bundestags-Gesandter, 1848 April — Juli.

Gustav Heinrich Kirchenpauer, Dr., Hamburgischer Senator, interimistischer Bevollmächtigter bei der provisorischen Central-Gewalt, 1848 August.

Edward Banks, Dr., Syndicus (s. oben), Hamburgischer Bundestags-Gesandter in Frankfurt a. M., 1851 Mai.

9) Ecuador.

Guayaquil.

Don Carlos Luken, Chef des Hauses Sweetser & Luken, Consul 1842. † 1843.

Edward Mickle, Chef des Hauses Polhemar & Mickle, Consul, 1844.

Matthew P. Game, Consulats-Verweser, 1844.

10) Frankreich.

a) Bayonne.

Johann Daniel Dehns, Consul, 1815. † im August 1850.

Charles Landré, Consul, 1851 Februar 10.

b) Bordeaux.

Daniel Christoph Meyer aus Hamburg, ein Bruder des Senator J. V. und des Domherrn Dr. Meyer, Consul, 1797 Nov. 25., General-Consul, 1798, Commerz-Agent, 1800, General-Commissair der Handels-Verhältnisse,[1] 1802, General-Consul, 1810, bestätigt 1814. † 7. April 1818, alt 67 Jahre.

---

1) Die consularischen Titel wurden damals vermieden, um den Consuln der Französischen Republik keinen Anstoß zu geben.

Georg Friedrich Meyer, geboren zu Hamburg, Sohn des Domherrn Dr. Meyer, Neffe des Vorigen, Vice-Consul, 1815 Septbr. 1., General-Consul, 1818, resignirte 1842.

Hans Wilhelm Hermann Cruse, Consul, 1843.

c) Boulogne und Calais.

Louis Fontaine fils, zu Boulogne, Consul, 1837.

d) Brest.

Jedud Marie Bazil, Consul, 1837.

e) Cette und Montpellier.

Alexander Westphal-Castelnau, zu Montpellier, Consul, 1837.

f) Cherbourg.

Eugène Liais, Vice-Consul, 1841.

g) Dünkirchen.

Johann Benjamin Morel Agie, Consul, 1840.

h) Havre de Grace.

Anton Ernst Lange, Consul, 1829—1836.

Franz August Friedrich Kestner, geboren zu Hannover, Sohn des Amtmanns Kestner und der in „Werthers Leiden" gefeierten Charlotte, geborne Buff. Consul, 1836. Auch Consul für Lübeck, Bremen, Hannover und Oldenburg.

i) Marseille.

Conrad oder Hans Conrad Zollikoffer, Consul, 1688.

Hermann Theodor Meyer, geboren zu Hamburg, jüngerer Sohn des Domherrn, Dr. Meyer, Consul, 1837—1843. Zog nach Berlin.

Johannes Heinrich Sieveking (geboren zu Hamburg, Sohn von Georg Heinrich Sieveking und Bruder des Syndicus Karl Sieveking, früher Oesterreichischer General-Consul in Kopenhagen), Hamburgischer Consul, 1843. † 1845 Juli 3.

Gustav Lichtenstein, Associé des Vorigen, Preußischer Consul, interimistischer Consulats-Verweser, 1845 Juli.

k) Morlaix.

Victor Alexandre, Vice-Consul, 1838.

l) Nantes.

Thomas Dobrée, Consul, 1815. † 1828 December 15.

Friedrich Wilhelm Behn, Consul, 1829—1839.

François Juste Collet ainé, Consul, 1839.

m) Paris.

Beck, hanseatischer Agent, 1679.

Brosseau, Privat-Correspondent 1689, hanseatischer Agent, 1712—1717.

De Cagny, hanseatischer Agent, 1718.

De Poile (Poel, Poeilli), hanseatischer Agent, 1727.

Courchelet, hanseatischer Agent, 1730, hanseatischer Resident, 1765. † 1776 April.

D'Hugier (Neffe des Vorigen), Substitut mit Anwartschaft, 1772, Agent, 1777. † 1785 Jan. 10., alt 50 Jahre.

Graf Diodati (Mecklenburgischer Resident), nahm 1785 die hanseatischen Geschäfte wahr.

De la Flotte, hanseatischer Resident, 1785, nur als Agent anerkannt bis 1792, flüchtete nach den Niederlanden in demselben Jahre, kehrte nach Paris zurück und legte seine Stelle nieder 1793, verhaftet 1794. † 1797.

Friedrich Joachim Schlüter, Dr., vertrat Hamburg seit 1793 bei'm Wohlfahrts-Ausschusse, gemeinschaftlich bevollmächtigt von den 3 Hansestädten, 1795 und 1796, hanseatischer Resident, 1797. Sollte 1799 auf Befehl der Französischen Regierung Frankreich verlassen; 1802 entlassen. † in Frankreich 1812.

Armand Louis Mackau, Agent, 1796 und 1797.

Christoph Conrad Abel, früher Württembergischer Landschafts-Consulent, hernach Legationsrath und bevollmächtigter Minister zu Paris, dann aus Württembergischen Dienst geschieden und in Paris privatisirend. Hanseatischer Resident, 1803, Minister-Resident, 1806—1810. Im Jahre 1814 wiederum

hanseatischer Minister-Resident zu Paris und als solcher Liquidations-Commissair, hieß später, geadelt, von Abel, Baron Woelworth. † daselbst 19. September 1823, alt 72 Jahre.

Vincent Rumpff, Lt. (s. Deutschland d) und Wien), Minister-Resident zu Paris, 1824. War als bevollmächtigter Minister 1827 August — 1828 Juli in Washington, wo er den Handels- und Schifffahrts-Vertrag der Hansestädte mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika am 20. December 1827 unterzeichnete; trat im August 1828 seinen Posten in Paris wieder an. Fungirt auch als Minister-Resident für Lübeck, Bremen und Frankfurt. Heirathete Eliza Astor aus New-York, des bekannten, aus Baden gebürtigen Nordamerikanischen Kaufmanns Astor Tochter, welche † den 26. Oct. 1838.

Heidt, Legations-Kanzlist, 1826.

Taron, Secretair des Herrn Rumpff.

von Fabricius, Niederländischer Minister-Resident, in gelegentlicher Abwesenheit des Herrn Rumpff, dessen Stellvertreter, 1827—1836.

Baron von Schachten (Kurhessischer Minister-Resident), desgleichen, 1827—1848.

Heinrich Jacob Alexander Bleymüller, hanseatischer Consul, 1848 April 22., auch Kurhessischer Consul.

Französische Colonien.

Algier.

John Ford, Consul, 1751, bei dem damals mit dem Dey geschlossenen Frieden bestellt.

Hinrich Riecken (aus Bergedorf), Consul, 1842—1849 Febr. 21. auf sein Ansuchen entlassen.

Wilhelm Honsz, interimistischer Vertreter des Consulats, 1849 Februar. 21.

11) Griechenland.

Syra.

Richard Wilkinson jun., Consul, 1846 Januar 5.

12) Großbritannien und Irland, nebst Colonien.

a) Aberdeen.

W. Leslie Thomson, Vice-Consul, 1844.

b) Belfast (Irland).

Gustavus Heyn, Vice-Consul, 1850 Mai 17.

c) Boston.

Johann Steenhuys, Oldermann der deutschen Kaufleute, 1383.
Clas Heyn, Vorsteher des Deutschen Kaufmanns, 1438.

d) Cardiff s. Newport.

e) Cork.

Simon Ring, Vice-Consul, 1838.

f) Cowes und Insel Wight.

Wilhelm Stuart Day, Vice-Consul, 1841.

g) Dartmouth.

Richard Longworthy Hingston, Vice-Consul, 1837.

h) Deal und Ramsgate.

Edward Spencer Curling, Vice-Consul, 1827, } für beide Orte
Edward Spencer Curling jun., Adjunct desselben, } bis 1847.
Henry Curling Tryon, Vice-Consul für Deal, 1846, resignirte 1847.
George Hammond, Vice-Consul für Deal, 1848 Januar 7.

i) Dover.

Henshaw Latham, Vice-Consul, 1831. † 1846.
Samuel Metcalfe Latham (des Vorigen Bruder), Vice-Consul, 1846.

k) Dublin.

Thomas H. Wisdom, Consul, 1838.

l) Dundee.

Patrick Just, Vice-Consul, 1837. Abgegangen 1851.
George Burnett, Vice-Consul, 1851 Mai 7.

m) Falmouth.

George Croker Fox, Vice-Consul, 1815—1841.
Alfred Fox, Vice-Consul, 1841.

n) Glasgow.

Meinhard Robinow aus Hamburg, Associé von Robinow & Majoribanks in Leith und Glasgow, Consul, 1850 Juni 10.

o) Gloucester.

William Fox, Vice-Consul, 1837—1843.
Henry Fox, Vice-Consul, 1843.

p) Hartlepool und Stockton.

Peter Romyn, Vice-Consul, 1845 Juni 27.

q) Hull.

Johann Heket, Oldermann der deutschen Kaufleute, 1383.
Joseph Gee, Vice-Consul, 1837—1840.
William Vernam Norman, Vice-Consul, 1840.

r) Jersey und Guernsey.

Peter Warne, Vice-Consul, 1834. † 1844.
William, Visconte le Quesne zu Jersey, Vice-Consul, 1845 August, Consul, 1851 Januar 15.

s) Leith.

Adolph Robinow aus Hamburg, Bruder des Obigen, Vice-Consul, 1842.

t) Lerwick auf Mainland (Shetlands Inseln).

James R. Spence, Vice-Consul, 1848 August 18.

u) Liverpool.

Jacob Willink, Vice-Consul, 1842.

v) London.

Henneke Buch, Oldermann der Hamburger in England, ca. 1250.
Arnulf, Thedmars Sohn, hansischer Oldermann, 1251—60.
Gerhard Merbode, hansischer Oldermann, 1282.

Jacob de Crispin, Oldermann zu London oder zu Lynn, 1303.
John Hamond, Major civitatis London et Olderman mercatorum Alemanniae, 1346.
Sir William Walworth, oberster Oldermann, 1383.
Christian Kelmer, Oldermann zu London, 1383.
Johann Swarte, desgleichen, 1397.
William. Crowmere, Englischer Oldermann der Deutschen, 1426.
Henry Frowick, desgleichen, 1442.
Hermann Wezel, Oldermann, und Hinrik tom Have, Secretair, 1450.
Hinrich Grevensteyn, Secretarius, 1465.
Mag. Hermann Wanmaten, Secretarius mercatorum Hanseat. in London, 1469—1476.
Arend Brekewolt, Oldermann, 1476, Arend Wyneke, Beisitzer.
Johann Stöte, Oldermann, 1480.
Mathias Hinkelman, vor 1485.
Herman Plowth, Oldermann, 1485—1487.
Hans Kolle, Oldermann, abgesetzt ca. 1487.
Barthold Beckmann, aus Hamburg, Secretair, etwa 1520—1548.
Peter Eiffler, Oldermann, Stahlhofmeister, 1549, abgesetzt 1566.
Hinrick vom Suchten, Radesverwandter, Oldermann, 1549. † 1558 September.
Wilhelm Christoffer Stahl, Secretair, 1549.
Reginald Struse, Oldermann, 1554, 1557.
Mag. Adam Wachendorf, Secretair, 1565. † 1591 März 16.
Moritz Zimmerman, Oldermann, 1566 flgd. † 1589 Juli 29.
Georg Liseman, Secretair, 1578.
Joachim Heitman, 1589—91.
Heyman thor Lahn, Vorsteher, 1591.
Hermann Langerman aus Münster, Oldermann, 1591—c. 1605.
Heinrich Dampßdorf, Secretair, 1591. † 1603 Juli 3. an der Pest zu London.
Martin Otto, aus Schlesien, Secretair, 1603.

Hermann Holdschoe, aus Lübeck, Inspector, 1606. † 1616.

John Wachendorf, Hermann Richmann und George Stampeel, „Elder and Jurats", 1610 August 15., 1616 December 20. Letzterer, aus Hamburg gebürtig, kommt ferner vor als Hausmeister, 1619—25.

Johann Held, desgleichen 1625—37.

Marcus Brand, desgleichen, 1637—41.

Conrad Strittholz, desgleichen, 1641—47.

Friedrich Lindenbrog, J. U. Dr., geboren zu Hamburg 1573 December 13., Erpold's Sohn, Geschichtsforscher wie sein Vater, zweiter Ehemann der Wittwe des Bürgermeisters Sebastian von Bergen; Calands-Decan am Domstift, Abgesandter des Hamburgischen Raths in England, 2½ Jahre lang, zwischen 1642 und 1647. † hieselbst 1648 September 9.

Joachim Petersen, J. U. Dr., geboren zu Bergedorf 1611, Syndicus 1652, wurde bald darnach als Abgesandter an Cromwell nach England geschickt, wo er 2 Jahre lang blieb. 1658 abermals als Legatus nach London geschickt, starb er daselbst den 23. Juni.

Johann Schulte, J. U. Lt., geboren hieselbst 1621, Senats-Secretarius, 1658 März 16., wurde 3 Monate darauf an Syndici Petersens Stelle als Gesandter nach London geschickt, wo er 10 Jahre lang blieb. Nach seiner Heimkehr, 1668, wurde er den 20. Juli zur Bürgermeisterwürde erhoben. † 1697 März 2.

Jacob Jacobsen, Hausmeister, 1647—1680. † 1680.

Theodor Jacobsen, Bruder des Vorigen, desgleichen, 1680—1705.

Jacob Jacobsen, Oheim der Vorigen, Hausmeister und Agent, 1705—1707.

Johann Gerhard Hopman, Resident, 1720—27.

Henrik Eelking, aus Bremen, Agent, um 1727—40.

Martin Eelking, Stahlhofmeister, Hausmeister und Agent, 1747—1770.

Nicolaus Magens, zur Reclame eines Schiffes in London bevollmächtigt, 1757—60.

Paul Amsinck, aus Hamburg, Hanseatischer Agent und Stahlhofmeister, 1770—84. Bezog noch 1798 eine Pension.

Hinrich Heymann, Hanseatischer Agent und Stahlhofmeister, 1784. Als Agent entlassen vor 1807, kommt er noch 1809 als Stahlhofmeister vor.

Patrick Colquhoun, L. L. D., Commercial-Agent, 1804—1807. Liquidateur und Verwalter des Stahlhofes unter Bürgschaft, 1814. Hanseatischer General-Consul und Stahlhofmeister, 1815, verzichtete auf die letztgenannten Aemter zu Gunsten seines Sohnes (s. unten), 1817, und behielt nur seinen 1815 erhaltenen Posten als Hanseatischer Agent. † 1820. Er war Verfasser 1) des Treatise on the commerce and police of the river Thames, London 1800; 2) des Treatise on the police of the Metropolis, 6th. edition, London 1805, zu welcher Zeit er sich nannte „acting as Magistrate for the Counties of Middlesex, Surrey, Kent and Essex, for the city and the liberty of Westminster and for the liberty of the tower of London“; 3) Treatise on the wealth, power and resources of the British empire.

James Colquhoun, J. U. Dr., Sohn des Vorigen, Hanseatischer Vice-Consul, 1815, General-Consul und Stahlhofmeister, 1817, Hamburgischer Agent und Geschäftsträger, 1820, Hamburgischer Ehrenbürger, 1834. (Auch Lübeckischer und Bremischer Agent, so wie königl. Sächsischer und großherzoglich Oldenburgischer General-Consul.)

w) Lynn.

Symon von Staveren, Oldermann der Kaufleute des Deutschen Reiches, 1383.

Lütke Schmidt, Governor des Stahlhofes zu Lynn, 1550.

x) Manchester.

Hans Hasche, geboren zu Hamburg, Vice-Consul, im September 1845.

y) Milford-Haven.

A. B. Starbuck, Vice-Consul, 1851 Januar 13.

z) Newcastle a. d. Tyne.

Robert Procter, Vice-Consul, 1830. † 1839.

Edward Dodd, Vice-Consul, 1841.

aa) Newcastle und Cardiffe (Wales).

Christen Henry Stonehouse, Vice-Consul, 1844.

bb) Plymouth.

Thomas Were-Fox, Vice-Consul, 1815.

cc) Poole.

Robert Slade sen., Vice-Consul, 1841—48.

James Bristowe, Vice-Consul, 1848 September 1.

dd) Portsmouth.

A. van den Bergh, geboren im Haag 1766, Vice-Consul, 1835. † 1850 December.

Louis Arnoldus van den Bergh, Sohn des Vorigen, Adjunct desselben, 1844, Vice-Consul, 1851 Januar 13.

ee) Ramsgate (vergleiche Deal).

William Curling, Vice-Consul, 1846, resignirte 1847.

Victor Weber, Vice-Consul, 1848 Januar 7.

ff) Rye (Sussex.)

John Vidler, Vice-Consul, 1845 August.

gg) Scilly-Inseln.

Francis Banfield jun., Associé von Francis Banfield & Son, Vice-Consul, 1850 Mai 17. Auch für Bremen.

hh) Southampton.

Edward Langdon-Oke, Vice-Consul, 1838. † 1843.

John Bennett, Vice-Consul, 1843 December.

ii) Stockton (Hartlepool).

George Wilkinson, Vice-Consul, 1838. † ...

Peter Romyn, Vice-Consul, 1847.

kk) Sunderland.

R. W. Hudson, Consular-Agent, 1846.

ll) Swansea (Südwales).

Henry Barthe jun., Vice-Consul, 1840.

mm) Weymouth.

Joseph Horsford, Vice-Consul, 1817.

nn) Yarmouth.

Mathias Walkemole, hansischer Oldermann, 1383.

E. H. L. Preston, Vice-Consul, 1851 Januar 13.

Britische Colonien.

a) Port Adelaide (Süd-Australien).

Hermann E. Stakemann, Consul, 1846.

b) Bombay.

August Heinrich Huschke, Consul, 1844. Entlassen auf sein Ansuchen 1851.

Tete Hermann August Wattenbach (s. Calcutta), Consulats-Verweser, 1847 Mai 1.

c) Calcutta.

Tete Hermann August Wattenbach (s. Brasilien, Rio de Janeiro), Consul, 1844. Kehrte 1851 nach Europa zurück.

Friedrich Wilhelm Heilgers, Consulats-Verweser, 1846 Juni 22.

d) Capstadt.

Maximilian Thalwitzer, Consul, 1838.

e) Freetown in Sierra Leone.

Johann Gottfried Nagel, Consul, 1842, entlassen 1847.

John Surleau, Consulats-Verweser, 1845 Juni 5. bis 1847.

Heinrich Schoning, Consulats-Verweser, 1847.

f) Gibraltar.

Thomas Godfrey Turner, Consul, 1828. † 1844 März.

James Thomson (Associé des Vorigen), Consul, 1844.

g) Grahamstown in Süd-Afrika mit Port Elisabeth.

Charles Maynard, Consul, 1844.

William Kuhr aus Hamburg (Associé von Maynards, Kuhr & Co. zu Grahamstown), Vice-Consul zu Port Elisabeth (in der Algoa-Bay bei Grahamstown), 1847 Mai 3.

h) St. Helena.

Georg Wilhelm Jänisch, geboren zu Hamburg, Sohn des Hauptpastors an St. Catharinen Rudolph Jänisch, Consul, 1839. † 1843.

Saul Solomon, Consul, 1844.

Nathaniel Solomon, des Vorigen Sohn, Vice-Consul, 1845 Aug.

i) Melbourne, Colonie Port Philipp (Australien).

R. Were, Consul, 1850 August 28. Auch Portugiesischer General-Consul.

k) Nassau (New-Providence, Bahama-Inseln).

Frederick Peat, Consul, 1844.

l) Port Louis auf Mauritius (Isle de France).

Lewis de Drusina aus Hamburg, Consul, 1837—1841.

Robert Stein, Consul, 1841.

m) Punto Galle (Insel Ceylon).

Johann Heinrich Sonnenkalb aus Hamburg, Bruder des Pastors zu St. Pauli, seit 1841 dort etablirt, Consul, 1850 Mai 3.

n) Quebec.

Edward Ryan, Consul, 1842.

Thomas Ryan, Adjunct desselben, 1844.

o) Sidney (Neu-Süd-Wales).

William Hampden Dutton, Sohn des Englischen Vice-Consuls Friedrich Dutton in Curhaven, Consul, 1840—1842.

Pelham Dutton, Bruder des Vorigen, Consul, 1844. † 1847 April 11. zu Adelaide, alt 33 Jahre.

Wilhelm Kirchner aus Frankfurt a. M., seit 1839 als Kirchner & Co. zu Sidney ansässig, Consul, 1849 Septbr. 28.

p) Singapore.

Theodor August Behn aus Hamburg, Consul, 1844.

Valentin Lorenz Meyer aus Hamburg, des Rathsherrn C. G. Lorenz Meyer Sohn, Schwager des Vorhergehenden, interimistischer Consulats-Verweser, 1847—1849, seitdem nach Hamburg zurückgekehrt.

q) Trinidad (Insel).

Carl Friedrich Feez zu Port of Spain, Consul für die Insel, 1848 Januar 31.

13) Hannover.

Diedrich Langschmidt, Hannöverscher Hofrath, Hamburgischer Agent, 1751, Resident, 1758. † 1775.

Johann Carl Alberti, Gerichtsprocurator, Agent, 1775. † 1793 Juli 31., alt 60 Jahre.

Johann Hinrich Anton Schaer, Agent, 1793. † 1794 Oct. 26., alt 43 Jahre.

C. D. Dommes, Hannöverscher Finanzrath, später geheimer Finanzrath, Hamburgischer Agent, 1795. † 1809 Mai 7.

14) Hawaii-Inseln.

Eduard Albert Süwerkrup zu Honolulu, Consul, 1847.

15) Hayti.

A) Ehemals Französischer Theil, jetzt Kaiserthum.

a) Cap Hayti.

Friedrich Wilhelm Budich, Hamburgischer Bürgerssohn, Associé von W. Boden & Co., Consul, 1850 December 2.

b) Port Republicain (früher Port au Prince).

Eduard Weber, General-Consul 1825 bis 1829, Richard Weber, Bruder des Vorigen, General-Consul, 1829 bis 1832, Carl Eduard Weber, Bruder des Vorigen, General-Consul, 1832 bis 1835. Gerhard Balbiani, aus Ost-Friesland, Consul, 1835 bis 1842, ging nach Havana, August Seeger, aus Württemberg, Consul, 1844, Christian Schultz, interimistischer Stellvertreter des Vorigen, 1845 Mai,	sämmtlich Associés des Hauses Weber, Balbiani & Co.

B) Ehemals Spanischer Theil,
Domingo, Dominikanische Republik.

Louis Christian Friedrich Sander, Hamburgischer Bürgerssohn, Associe von Stubbe & Sanders zu Porto Plata, Consul, 1850 December 2.

16) Holland, jetzt Niederlande, mit den Colonien.

a) Amsterdam.

Von den Aelterleuten der Hansischen und Hamburgischen Kaufleute in früherer Zeit zu Amsterdam, Staveren, Dordtecht u. a. s. Sartorius Urkundl. Geschichte der deutschen Hanse, Th. 1, S. 268.

Franz von Bosset, hanseatischer Minister-Resident im Haag, (s. unten), folgte 1808 dem Hofe des Königs Ludwig Napoleon vom Haag nach Amsterdam. Bei der Vereinigung Hollands mit Frankreich 1810 entlassen, 1808—1810.

Bernhard Heinrich Schröder, Consul, 1837. † zu Quackenbrügge den 5. Sept. 1839, 45 Jahre alt.

Simon Gerloff Broekman, Consul, 1839, General-Consul für das Königreich, 1843.

b) Haag.

Lieuw van Aitzema (Leo ab Aitzema), geboren zu Dockum 1600, Brudersohn des Holländischen Residenten Foppius

(Schnetonius) van Aitzema [s. oben I, 19], hansischer Resident bei den Generalstaaten im Haag, von etwa 1652 bis zu seinem 1669 Februar 23. erfolgten Tode. Sein großes Geschichtswerk: „Zaken van Staat en Orlog“ ist für die Jahre 1621 — 1668 eine Hauptquelle der Geschichte der Niederlande. Es scheint ihm ein gleichbenannter Sohn in der hansischen Residentur gefolgt zu sein, bis 1680.

Henrich Hünecken, hansischer Resident, 1695—1708.

Gerhard de Breier, hansischer Resident, 1709—1736.

J. von Meinertzhagen aus einer Bremischen Familie, hansischer Resident, 1738. † 1747 August.

Martin Michael Klefeker (Sohn des Preußischen Garten-Commissairs Detlev Klefeker; Vetter des Hamburgischen Syndici Johann Klefeker und des Kämmereischreibers Bernhard Klefeker), seit 1746 Hamburgischer Correspondent in Kopenhagen (s. Dänemark), 1747 als Legations-Secretair zur Wahrnehmung der Hamburgischen Agentie nach dem Haag geschickt. 1749 Hamburgischer Resident daselbst (auch für Danzig). Wurde 1752—1755 mit dem Titel Syndicus in ausserordentlicher Mission nach Madrid geschickt (s. Spanien). S. unten.

A. G. du Leuwe, Hamburgischer Geschäftsträger ad interim während der Mission des Vorigen nach Madrid, 1752. † 1754.

von Hatzel, Württembergischer Legationsrath, versah die Geschäfte nach du Leuwe's Tode, 1754.

von Denecken (Denecken von Rienland), des Senator Denecken zu Bremen Sohn, welcher seinen zweiten Namen durch seine in Holland reichbegüterte Frau erhalten hatte; Braunschweig-Lüneburgischer, auch (—1763) Lübeckischer und Bremischer Resident, versah ebenfalls bis 1755 den Hamburgischen Posten, den er 1747 vergebens ambirt hatte.

Martin Michael Klefeker, Titular-Syndicus (s. oben), kehrte 1755 an seinen Residenten-Posten im Haag zurück. 1763 auch hanseatischer Resident. † 1778 Mai 8., alt 71 Jahre.

Carl Wilhelm Martens, geb. in Hamburg; zuvor als Legationsrath bei der Kur-Sächsischen Gesandtschaft im Haag angestellt,

wurde hanseatischer Geschäftsträger 1779. Seit 1787 auf Urlaub, wurde er 1790 vom Kurfürsten von Sachsen als Reichs-Vicar in den Reichsfreiherrnstand erhoben und resignirte zu Dresden den 31. December 1791.

Franz von Bosset nahm die Gesandtschafts-Geschäfte wahr seit 1787, hanseatischer Geschäftsträger 1791, Minister-Resident 1806—1810. (S. oben Amsterdam.)

Boot, Weinhard und Germain, Secretaire des Vorigen und seine gelegentlichen Stellvertreter, letzterer seit 1807.

c) Harlingen.

Simon Vernelot Moens, Hamburgischer Vice-Consul für die Provinz Friesland mit Dependenzien, 1844.

d) Rotterdam.

Hendrik Cornelder, Vice-Consul für die Provinz Süd-Holland, 1851 Februar.

e) Texel.

Willem Jan Hidde Bok zu Burg auf der Insel Texel, Vice-Consul für Texel und Vlieland, 1847.

Colonien.

Batavia.

Theodor Edmund Vidal, geboren zu Hamburg, Consul, 1834. Resignirte 1839 und kehrte nach Hamburg zurück.

Camille Vidal, geboren zu Hamburg, Bruder des Vorigen, General-Consul, 1839. Resignirte 1846 und kehrte nach Hamburg zurück.

Christian Martin Metzendorf, aus Hamburg, Verweser des General-Consulats, 1842, General-Consul, 1846.

17) Marocco.

Jozé Juan (oder Januario) Colaço, Hamburgischer Consul zu Tanger, 1808. Zog 1823 oder 1824 Krankheits halber nach Lissabon. † um 1826.

Drummond Hay, Großbritannischer General-Consul zu Tanger, durch Herrn Agenten Colquhoun in London mit Vertretung der hanseatischen Interessen beauftragt, 1830 — 1836.

18) Mexico.

a) Carmen (Laguna).

Martin Anton Hoffmann (Associé von Preciat, Gual & Co.), Consul, 1848 April 19.

b) Colima und Manzanillo.

David Gustav Uhde, geboren in Hamburg, Associé von Haas, Uhde & Co., Consul, 1839. Resignirte 1848.

Heinrich Gerhard Denghausen, Consulats-Verweser, 1841 bis 1842.

Jacob Pini, geboren in Hamburg, Sohn des königl. Sardinischen General-Consuls F. J. Pini, Associé von Haas, Uhde & Co., Consulats-Verweser, 1844—1846, Consul, 1849 October 16. Resignirte 1850 September 27.

d) Mexico.

Hermann Nolte, Handlungs-Commissair (Handlungs-Agent), designirt im Mai, ernannt im September 1825. General-Consul, 1827, Nahm seine Entlassung 1830.

Louis Sulzer, Consulats-Verweser, 1831—1832 (fungirte vermuthlich schon unter dem Vorigen als Titular-Vice-Consul).

Eduard Ferdinand Ferber aus Hamburg, Consul, 1832 Novbr. † zu Dockenhuden bei Hamburg Juni 1843.

Adolph de Bary (Associé von de Bary & Klaucke), Consulats-Verweser, 1842, Consul, 1844. Auch Consul der freien Stadt Frankfurt.

e) Tabasco (San Juan Bautista de Tabasco, Provinz Yucatan).

Wilhelm Lobach, Consul, 1839 (ohne Exequatur).

Pedro Pequena (Associé des Vorigen), interimistischer Substitut des Vorigen, 1841.

f) Tampico.

Friedrich Wilhelm Lameyer, geboren zu Bremen, Consul, 1832. Resignirte 1842 (lebt seitdem in Hamburg).

Friedrich Wilhelm Lüpking, geboren zu Bremen, Consul, 1842.

Julius Eversmann, Consulats-Verweser, 1845.

g) Vera Cruz.

Eduard Mahn, Consul, 1832. Resignirte 1837 (kehrte nach Hamburg zurück).

Carl Gustav Fischer, Consul, 1837.

Friedrich Wilhelm Watermeyer,	für den Vorigen interimistisch fungirend,	1838.
A. Biesterfeld,		1842.

19) Nordamerika (Vereinigte Staaten).

a) Alexandria (Virginien).

Anton Carl Cazenove, Vice-Consul, 1819.

b) Baltimore.

Friedrich Carl Graff, Vice-Consul, 1819. † 1838.

Friedrich Rodewald, geboren zu Bremen, Consul für Maryland, 1839. Resignirte 1848 März 22.

Albert Schumacher aus Bremen, General-Consul in den Vereinigten Staaten, 1844 (auch Bremischer General-Consul).

c) Boston.

Carl Knorre, Sohn des Oberalten Knorre in Hamburg, Vice-Consul, 1834—1842. † in Hamburg 1848.

Carl Heinrich Ferdinand Möring, Sohn des Oberalten Möring in Hamburg, Consul, 1844.

Heinrich Amsinck, Consulats-Verweser, 1847.

d) Charleston.

Jacob Wulff, Vice-Consul, 1819—1836.

John Lowden, Consul, 1836. † 1838.

Ludwig Trapmann, Consul, 1838 (auch Bremischer und Preußischer Consul).

e) San Francesco (Californien).

Alfred Godeffroy, Sohn von Joh. Cesar Godeffroy, geboren in Hamburg, Consul, 1849 Nov. 9.

f) Galveston (Texas).

J. W. Jockusch, Consul, 1847 März 19.

g) Indiniola (Texas).

Henry Runge, Consul, 1850 December 11.

h) Mobile (Alabama).

Edward R. Bell, Consul, 1845 Nov. 5. Resignirte 1850 Nov.

H. Barney, Consulats-Verweser, 1846 und 1847.

i) New-Orleans.

Vincent Nolte, Consul, 1817—1830.

Friedrich Wilhelm Schmidt, Consul, 1831—1844. Lebt seitdem in Hamburg, Bruder und Schwiegersohn des hiesigen Oldenburgischen General-Consuls F. T. Schmidt (s. pag. 461), gebürtig aus Wunsiedel im Fränkischen Bayern.

Johann Hermann Hagedorn aus Hamburg, Consul, 1845 Juli 25. Resignirte 1846.

Wilhelm Vogel (Consul für Oldenburg und Preußen), Consulats-Verweser, 1846, Consul, 1847 Februar.

k) New-York.

Johann Wilhelm Schmidt, Vice-Consul, 1819, Consul, 1838 bis 1844.

Theodor Des Arts, geboren zu Hamburg (Associé von Des Arts & Heusser), Consul, 1845 Mai 14. Resignirte 1849.

Ferdinand Karck aus Hamburg (Associé von Winterhoff, Piper & Karck, interimistischer Consulats-Verweser, 1849 Mai 25., Consul, 1849 November 21.

l) Philadelphia.

John Roß aus Hamburg, Sohn des Dr. med. Colin Roß, Consul, 1794 Sept. 19., General-Consul, 1796 bis 1800.

Carl Nicolaus Buck, General-Consul für die Vereinigten Staaten, 1817—1844, für Pensylvanien allein, 1844.

Krumbhaar, Substitut des Vorigen, 1822.

m) Richmond (Virginien).

Henry Ludlam, Consul, 1844.

n) Washington.

Vincent Rumpff, Lt. (s. Frankfurt, Wien und Paris), hanseatischer bevollmächtigter Minister, 1827 August — 1828 Juli.

20) Norwegen (Schweden sub No. 28).

a) Aalesund.

Carl E. Rönnberg, Vice-Consul, 1844. Da derselbe das Vice-Consulat nicht angenommen zu haben scheint, so wurde es 1851 für erledigt erklärt.

b) Arendal.

Martin Kallevig, Vice-Consul, 1817. † 1833.
Isaac Kallevig, Vice-Consul, 1833 (auch Consul für Bremen).

c) Bergen.

Dominus Christianus de Ghore, Capellanus et Secretarius der Hanse, 1453.

Arnold Isselhorst aus Westphalen, Secretarius des Comtoirs; 1680 Raths-Secretair in Lübeck, wo er 1696 starb als Protonotarius.

...... Im Jahre 1680 wurde ein von der hansischen Societät zu Bergen erwählter Secretair des Comtoirs abseiten der drei Senate bestätigt.

..... Carbiner, Secretarius des hansischen Comtoirs zu Bergen, entlassen 1740 oder 1741.

..... Winckelmann, von der Societät erwählt 1742, von den Städten erst 1744 anerkannt und als Secretarius bestellt.

Georg Schuckmann, Secretarius des hansischen Comtoirs, erhielt die gebetene Entlassung 1760 oder 1761.

Christian Joachim Mohr, hanseatischer Handlungs-Verwalter und Haus-Bonde, 1762—1799.

Conrad Mowinckel, Vice-Consul, 1817. Resignirte 1848.

Johann Christopher Mowinckel, Vice-Consul, 1848 August 2.

d) Christiania.

Andreas Grüning, Consul, 1815, General-Consul, 1821. † 1842.

Benjamin Wegner, Consul, 1842, General-Consul, 1844.

e) Christiansand.

Gottlob Ferdinand Reinhard (königlich Preußischer Consul und Commerzien-Rath, ein Bruder des Französischen Gesandten, Grafen Reinhard, in Hamburg, s. oben, pag. 436 und 437), Vice-Consul, 1817. † 1847 Sept. 16., alt 64 Jahre.

Otto Carl Reinhard (Sohn des Vorigen), Vice-Consul, 1847 October 22.

f) Christiansund.

Hans Christian Hansen, Vice-Consul, 1841. Resignirte 1851 Mai 2.

g) Drontheim.

Paul Bahnsen Lorck, Vice-Consul, 1817. † 1841.

Christian Andersen Lorck, Vice-Consul, 1841.

h) Fahrsund.

Hans Peter Böckmann, Vice-Consul, 1835.

i) Hammerfest.

Jens Christian Jentoft, Vice-Consul, 1843.

k) Krageroe.

Simon Biörn, Correspondent, 1817—1826, Consulats-Mandatar, 1826. † 1843.

l) Mandal.

Friedrich Gjertsen, Vice-Consul, 1838.

m) Stavanger.

Gabriel Schaucke Kielland, Correspondent, 1817, Vice-Consul, 1826.

n) Tromsoe.

Christoph Lorenz Buck junior, Vice-Consul, 1837—43.

R. T. Skanke, Vice-Consul, 1844. Auch Preußischer Vice-Consul.

21) Oesterreich (früher Römischer Kaiser).

a) Triest.

Joseph Prey, Consul, 1836.

b) Venedig.

Jacob Karrer, Consul, 1844.

c) Wien.

Friedrich von Ostra, Sollicitator am kaiserlichen Hofe, 1581.

Joachim von Holtze, Dr., des Rathsherrn H. von Holtze Sohn, Sollicitator und Agent bei kaiserl. Majestät zu Wien, 1583, ging 1596 im April als Agent mit dem Titel Vice-Syndicus an den kaiserl. Hof nach Prag, wo er noch 1603 als dieser Stadt Syndicus und Agent vorkommt und verstorben sein soll.

Tobias Sebastian Braun, Agent der Stadt Hamburg bei'm kaiserl. Reichs-Hofrath, vor 1674. † 1682.

Arnold Knoop, Dr., Agent bei'm Reichs-Hofrath, 1682. Entlassen im Juli 1685.

Franz von Meyersheimb, Kur-Cölnischer Geheimer Rath und Resident, lehnte 1685 im Julius die ihm übertragene Hamburgische Agentie ab.

Johann Dummer, Dr., Reichs-Hofraths-Agent, 1685 Aug. 12. Entlassen 1689, worauf er den Hamburgischen Rath pcto. deserviti verklagte.

Johann Christian Koch, Reichs-Hofraths-Agent, anscheinend nur für Privatpersonen in Hamburg, 1673—1691.

Jobst Heinrich Koch, Edler von Edersleben, Hamburgischer substituirter Agent bei'm Reichs-Hofrath, 1682 Dec. Wirklicher Agent, Dec. 1685. † im Dec. 1711.

Simon Lorenz Leutner, Dr., substituirter Agent, im Dec. 1785.

von Schütz (Geheimer Rath?), Agent bis 1710; vermuthlich mit dem Titel Syndicus. Correspondirte noch 1712 aus Wien mit dem Rathe.

Georg Ferdinand, Edler von Maul, Reichs-Hofraths-Agent, 1710, dem Agenten Jobst Heinrich Koch adjungirt. Wirklicher Agent, 1712 Juli 8. Vom Kaiser geadelt 1710 und zum Pfalzgrafen ernannt 1718. Er kommt noch 1728 als Hamburgischer Agent vor. Vermuthlich gestorben 1729.

Facius, Adjunct des Reichs-Hofraths-Agenten, 1719. † 1724.

Andreas Gottlieb Fabricius (später von Fabrice), Adjunct des Reichs-Hofraths-Agenten. Februar 1724—1729. Wirklicher Hamburgischer Agent bei'm Reichs-Hofrath, 1729. 1742—1744 unter Regierung Kaisers Karl VII. zu Frankfurt a. M., sodann wieder in Wien. Auch bei'm kaiserlichen Ministerium beglaubigt, 1745. † 1766.

Johannes Richey, J. U. Lt., des bekannten Professors am Hamburgischen Gymnasium Michael Richey Sohn, geboren zu Stade 1766, wurde unter dem Titel Syndicus als Agent oder Resident am kaiserlichen Hofe zu Wien beglaubigt, 1734 November, und verstarb daselbst 1738 Februar 9., im 32sten Jahre.

Joachim Gottlieb von Fabrice (des Obigen Sohn), seinem Vater substituirt, 1755. Wirklicher Reichs-Hofraths-Agent, 1766. Entlassen 1777.

Cornelius Dammers, Hamburgischer Agent bei'm Reichs-Hofrath, auch Bevollmächtigter bei'm kaiserlichen Ministerium, 1777. † 1795 April 5., als 73 Jahre.

Johann Andreas Merk, Hamburgischer Agent bei'm Reichs-Hofrath und Bevollmächtigter bei'm kaiserlichen Ministerium, 1796—1810.

Vincent Rumpff, J. U. Lt., zuvor seit 1816 Legations-Secretair der Hamburgischen Bundestags-Gesandtschaft (s. Deutschland, Frankfurt), sodann in derselben Eigenschaft nach Paris versetzt. (S. Frankreich, Paris).

Freiherr von Müller (Geschäftsträger der Schweiz), von dem Vorigen substituirt, 1821 und 1822.

Carl von Graffen, J. U. Dr., geboren zu Hamburg (Sohn des Senats-Secretarii und späteren Amtsverwalters zu Bergedorf Nicolaus von Graffen, Dris.), Geschäftsträger, 1824. Minister-Resident, 1839.

von Biegeleben (großherzogl. Hessischer Geschäftsträger), von dem Vorigen substituirt, 1847.

22) Peru (Lima).

Samuel Friedrich Scholtz, von der hiesigen Commerz-Deputation als Handels-Agent an die Behörden von Peru und Chile addressirt, 1822.

Heinrich Klefeker, aus Hamburg, Sohn des Kämmereischreibers Hieronymus Heinrich Klefeker, Hamburgischer Consul zu Lima, 1828—1835, sodann in Hamburg etablirt.

Ernst Ferdinand Mutzenbecher, aus Hamburg, Sohn des Archidiaconi Mutzenbecher an St. Petri, Hamburgischer Consul zu Lima, 1835—1838, worauf er Hamburgischer Consul zu Valparaiso wurde (s. Chile). Resignirte 1838. † zu Hamburg 1848 April 7.

Christian Hellmann, Hamburgischer Consul zu Lima, 1839. Auf sein Ansuchen entlassen den 18. August 1848.

Hermann Georg Rodewald, aus Bremen, Consulats-Verweser, 1844—1847, zum Hamburgischen Consul in Lima ernannt, 18. August 1848; Hamburgischer Consul für die Republik Peru, mit Residenz in Lima, den 4. October 1850.

23) Portugal (und dessen Colonien.)

a) Lissabon.

Conrad Roth, Hanseatischer Consul, bis 1609.

Hans Kampferbeck, Hanseatischer Consul, 1609, kommt noch 1624 vor.

Petrus Cornerus, Hanseatischer Consul.

Augustin Bredimus, Hanseatischer Consul; fungirte 1635—1637 auch als Hanseatischer Agent in Madrid (s. Spanien).

Guilliam Huys (Heusch), Hanseatischer Consul, 1641.

Peter Heusch, Hanseatischer Consul, erwählt 1674.

Alexander Heusch, Hanseatischer Consul, fungirte schon 1693 und 1701. † 1726.

Jacob Köster, von der Hamburgischen Admiralität zum Consul erwählt, 5. December 1726, resignirte alsbald.

Johann Schulte, desgleichen, erwählt 15. Mai 1727, verbat diese Stelle.

Arnold Ditmer, von der Hamburgischen Admiralität zum Consul erwählt, 31. July 1727; wurde anscheinend von der Portugiesischen Regierung nicht anerkannt.

Christian Stöckeler, rectius Stocqueler, zum Hamburgischen Consul ernannt den 28. September 1730. Hanseatischer Consul, 1731. † 1772.

Franciscus Xavier Stocqueler, des Vorigen Sohn und demselben substituirt, 1757 und 1759. Wirklicher Hanseatischer Consul und Agent, 1772. Hieß seit 1791 Baron von Stocqueler. † 1818 im Mai.

Georg Poppe, interimistischer Geschäftsführer des Consulats, 1810.

Adolph Friedrich Lindenberg, aus Lübeck, interimistischer Verwalter des Hanseatischen Consulats, 1814; auch lübeckischer Consul. Hamburgischer Consul, 22. April 1816, als Hanseatischer Consul beglaubigt 1820. † 1830 September 14. im 62sten Lebensjahre.

John Hutchens, Hanseatischer Vice-Consul zu Lissabon, 1830. † 1833.

Christian Daniel Lindenberg, des Obigen Sohn, Hanseatischer Consul, 1834. Hanseatischer General-Consul, 1839. Resignirte 1846.

Johann Nicolaus Franz Krus, Hanseatischer General-Consul, Mai 1847. † den 26. October 1849, alt 67 Jahre.

Carl Franz Johann Hutchens, Hanseatischer Vice-Consul, September 1847.

Franz Krus jun., des Obigen Sohn, Hanseatischer General-Consul, den 25. Februar 1850.

b) Belem.

Ricardo João Dias, Hanseatischer Vice-Consul. September 1847.

c) Cascaes.

Pedro da Silva Pedrozo, Hanseatischer Vice-Consul, Sept. 1847.

d) Elvas, Provinz Alemtejo.

Joao Victorino Nogueira, Hanseatischer Vice-Consul, 4. Novbr. 1850.

e) Faro, Provinz Algarve.

Jose Coelho da Carvalho, Hanseatischer Vice-Consul, 1843.

f) Figueira.

Joaquimo da Silva Soares, Hanseatischer Vice-Consul, 1843.

g) Porto oder Oporto.

Eurinus von der Horst, 1656 ernannt, lebte noch 1701.

Köpcke, Hanseatischer oder Hamburgischer Agent, oder Consul député vor 1767.

Joachim Köpcke, Sohn des Vorigen, Hamburgischer Agent seit 1767. Wird auch Consul genannt. † 1803.

Johann Christian Köpcke, des Vorigen Sohn, zum Consul député ernannt von dem Hanseatischen Consul Stocqueler in Lissabon im September 1803. Als Hanseatischer Vice-Consul bestätigt 1820. † 1843.

Joachim August Köpcke, Baron von Massarellos, des Vorigen Sohn, Hanseatischer Vice-Consulats-Verweser, 1843. Als Hanseatischer Vice-Consul bestätigt, 4. October 1847.

h) Setubal oder St. Ubes.

Torlade (ein Deutscher, thor Laden, vermuthlich aus Hamburg oder Westphalen, schrieb sich später Torlades), Hanseatischer Vice-Consul. † 1785.

William Williamson, Hanseatischer Vice-Consul, ernannt 1785. † vor 1836.

Alexander Berens, Hanseatischer Vice-Consul, ernannt 1838. † vor 1847.

Franz Berens, des Vorigen Bruder, Hanseatischer Vice-Consul, ernannt im September 1847.

i) Vianna.

Antonio da Souza Guimaraes, Hanseatischer Vice-Consul, 1848.

k) Villanova, de Portimião.

Joaquim d'Almeida, Hanseatischer Vice-Consul, October 1847.

Portugiesische Colonien.

a) Zu Fayal.

Antonio Garcia da Roza, zum Consul député vom Herrn Consul Lindenberg in Lissabon ernannt 1830. Bestätigt als Hanseatischer Vice-Consul, 1843. Resignirte oder starb um 1848.

William Henry Lane, Hanseatischer Vice-Consul, 1848 Juni 2.

b) Zu Funchal, Insel Madeira.

James Gordon, Consul député. † 1842.

Christovao José de Oliveira, Hamburgischer Vice-Consul, 16. November 1846, Hanseatischer Vice-Consul, 4. November 1850.

c) Zu San Miguel.

Jacintho Ignacio Rodriguez da Silva, zum Consul député von Herrn Consul Lindenberg ernannt 1823, als Hanseatischer Vice-Consul bestätigt 1843.

Ernesto da Silveira d'Andrade, Hanseatischer Vice-Consul, Juni 1848.

d) Mayo, Capverdische Inseln.

Jose Honorato Evora, Hanseatischer Vice-Consul, Juni 1848.

e) Terceira.

Antonio da Silva Castanha, zum Consul député von Herrn Consul Lindenberg in Lissabon ernannt, 1827, als Hanseatischer Vice-Consul bestätigt 1843. † 1847.

João Severino d'Avellar, Hanseatischer Vice-Consul, October 1847.

24) Preußen.

a) Zu Berlin.

De Marteville, als Hamburgischer Correspondent angestellt bis 1742.

Theodor von Gretsch, Capitain, später Rath, Hamburgischer Correspondent, 1742 oder 1743. Wird 1744 Agent genannt. 1752 Hofrath. † 1758.

J. H. Unckenboldt, Hanseatischer (vermuthlich nur Bremischer) Agent in Berlin, 1753.

Wilhelm Joachim Franck, Commissionsrath, Hamburgischer Agent, 1758. † 1771.

Jacob Wever, Hamburgischer Agent, 1771. Resignirte 1802. † 1803 April 29.

Reckert, Hessen-Darmstädtischer Geheimer Rath, wurde 1787 dem Agenten Wever adjungirt. Entlassen 1791.

Johann Gottfried Misler, Dr., aus Hamburg, adjungirter Hamburgischer Agent, 1802, wirklicher Agent, 1802. Wurde 1805 als Titular-Syndicus und Comitial-Gesandter nach Regensburg versetzt (s. Deutschland, Regensburg).

Carl Ludwig von Woltmann, geboren zu Oldenburg 1770, bekannt durch historische und belletristische Schriften, Geheimer Legations-Rath, 1800 Geschäftsträger für Hessen-Homburg, hernach für Bremen, temporair für den Agenten Misler fungirend 1803, 1804. Hamburgischer und Hanseatischer Geschäftsträger, 1805—1810. 1804 auch für Nürnberg und für den Kur-Erz-Kanzler von Mainz, durch welchen er den Reichsadel erhielt. † 1817 zu Prag.

Johann Martin Lappenberg, J.U. Dr., Hamburgischer Minister-Resident, 1819. Archivar der Stadt Hamburg, 1823, von seinem diplomatischen Posten förmlich rappellirt 1827.

Ludewig August von Rebeur, königlich Preußischer Kammerherr, Hamburgischer Geschäftsträger, 1827. Minister-Resident, 1839. † 1840 Juni 23.

Carl Godeffroy, geboren zu Hamburg, Sohn von Peter Godeffroy und Bruder des Preußischen General-Consuls Peter Godeffroy in Hamburg (s. I, pag. 468), war von 1822—1832 Hamburgischer Minister-Resident in St. Petersburg (s. Rußland), sodann nach mehrjährigem Privatisiren Minister-Resident in Berlin, 1840. † Berlin 27. August 1848.

Fischer, Kanzlist des Vorigen, 1841—1848.

Wilhelm Theremin (vormals Preußischer General-Consul zu Rio de Janeiro), von Godeffroy substituirt und nach dessen Tode, seit 1848 Sept. 18., Vertreter der Hamburgischen Gesandtschaft.

Edward Banks, Dr., Syndicus (s. Deutschland, Frankfurt), Hamburgischer Bevollmächtigter im Verwaltungsrathe der deutschen Union, 1849 Juli, so wie im provisorischen Fürsten-Collegium derselben, 1850 Mai — December.

b) Stettin.

E. Koch junior, Consul, 1842. Resignirte 1843.

Ferdinand Bauck aus Hamburg, Consul, 1844. Resignirte 19. Febr. — 7. Septbr. 1849, und kehrte nach Hamburg zurück.

Ferdinand Lübecke, Consulats-Verweser, 1849 September 7. Consul, 1849 November 21. Auch Consul für Lübeck.

c) Swinemünde.

August Marius, Consular-Agent, 1845.

d) Elbingen.

Benedict Philipp Dieckmann, Consul, 1846 Januar 30.

25) Rußland.

a) Archangel.

Wilhelm Brandt aus Hamburg, Consul, 1802, General-Consul, 1828; † 1832 August 5., 54½ Jahre alt.

Eduard Brandt älterer Sohn des Vorigen, Consul, 1835. † 1848 Juli.

George Mallison, interimistischer Consulats-Verweser, 1848 August 2.

Carl Brandt, jüngerer Sohn des obigen Wilhelm Brandt, Consul, 1849 November 21.

b) Kronstadt.

Friedrich Winberg, Vice-Consul, 1841.

c) Moscau.

Christian Heinrich Gerhard Zurhosen, Consul, 1836. † 1838.

Georg Schilling, Consul, 1839.

d) Odessa.

John Menger, Consul, 1840.

Ernst Mahs, Hannoverscher Consul, interimistischer Vertreter des Consuls Menger, 1848 Juli 17.

e) Petersburg.

Johann Nicolaus Willebrandt, J. U. Lt., Hamburgischer Agent, 1762. Sodann auch Agent für Lübeck, Bremen und Danzig. Wurde 1773 königl. Polnischer Legationsrath. Fungirte bis 1786, wo er Lübeckischer Seits zum Amtsverwalter in Bergedorf ernannt wurde. † daselbst 1803 October 4., alt 73 Jahre.

Johann Georg Wiggers, geboren zu Bredstedt 1749, Professor zu Kiel, 1782—1787. Hanseatischer Agent, 1787 bis 1810. Förmlich und zwar Alters halber entlassen 1816. † zu St. Petersburg 1820 Juni 13.

Karl Sieveking, Dr., Minister-Resident, 1819, kehrte, 1820 zum Hamburgischen Syndicus erwählt, von Petersburg zurück 1821. Förmlich abberufen 1822, s. Brasilien und Deutschland, Frankfurt.

Carl Godeffroy, Hamburgischer Minister-Resident, 1822. Resignirte 1832. Privatisirte mehrere Jahre, 1840 Minister-Resident in Berlin (s. Preußen).

Hermann Engelhard Schröder, Consul, 1830—1835.

Constantin Thal, Consul, 1835. † 1843.

Alexander, Ritter von Thal, Bruder und Vertreter des Vorigen in dessen letzten Lebensjahren.

Wilhelm Brandt, Sohn des Hamburgischen General-Consuls Wilhelm Brandt in Archangel, Consul, 1843.

f) Reval.

Carl Ferdinand Gahlnbeck, Consul, 1849 September 28.

g) Riga.

Conrad Rücker, aus Hamburg, Consul, 1851 März 3.

h) Wiburg.

Paul Wahl, Consul, 1842.

26) Sachsen (Königreich).

Dresden.

Clemens Samuel Lipstorp, Lt., Syndicus zu Hamburg, Gesandter am Hofe des Kurfürsten als d. Z. Reichs-Vicar, 1740 und 1741.

Lössig, Advocat und Accise-Inspector, Hamburgischer Agent bei'm Reichs-Vicariats-Gerichte zu Dresden, 1740 und 1741. Abermals bevollmächtigt 1745—1746.

Robert Wilhelm Thode aus Hamburg, früher in Manchester, Consul für das Königreich Sachsen, 1850 December 16.

27) Sardinien.

a) Cagliari.

Emanuel Dodero, Vice-Consul, 1849 im März.

b) Finale (bei Genua).

Joseph Gherardi, Vice-Consul, 1846 im März.

c) Genua.

Jacobo Bageler, Consul, 1688 Juni 21.

Settimio Roli, Hamburgischer Consul, 1839. Hanseatischer General-Consul, 1840. † 1850 April.

Joseph Prato (Advocat, Neffe des Vorigen), hanseatischer Vice-Consul, 1840.

Andrea Croce, hanseatischer General-Consul, 1850 Jan. 26.

d) Nizza.

Antoine Raynaud, Consul, 1837. Auf sein Ansuchen entlassen 1851 Januar 31.

Amedée Raynaud, des Vorstehenden Sohn, Consul, 1851 Januar 31.

28) Schweden (Norwegen sub No. 20).

a) Gothenburg.

Wilhelm Röhss, Consul, 1841.

b) Malmoe.

C. H. Owenius, Consul, 1848 April 19.

c) Stockholm.

Carl Adrian Peyron, Hamburgischer General-Consul, 1839.

Georg Kramer, Vertreter des Herrn Peyron ad interim, 1840.

Adolph Berghman, Vice-Consul, 1847 März.

29) Sizilien.

a) Messina.

Eduard Rabe, Hamburgischer Consul, 1846 November 16.

b) Neapel.

Hermann Matsen aus Hamburg, vorher Hamburgischer General-Consul in Livorno (s. Toscana), versah die Consulats-Geschäfte 1815, als General-Consul beglaubigt 1818. † 1837 Juni 16., alt 69, nach anderer Angabe 77 Jahre.

Friedrich Klentz, Consul, 1837. Resignirte 1846.

Friedrich Loeffler, Consulats-Verweser, 1844—1846.

Friedrich Stolte, Consul, 1846 Juli. Resignirte 1848.

Wilhelm Loeffler (Bruder und Associé des Obigen), Consul, 1849 September 28.

c) Palermo.

Johann Embken (Einbken, Ereken, Ericks), Hamburgischer Consul, 1690.

30) Spanien (mit den Colonien).

a) Alicante.

Bonaventura Paturio, Hamburgischer Consul, 1675.

Peter Hockel (Höckel), Hamburgischer Consul, 1679.

Diego Mireesol (Mirasolo, Mirazolo, Miransol), Hamburgischer Consul, 1693.

Pablo von Halen, Hamburgischer Consul, 1701.

(1726 und 1746 wurden Bewerbungen um das Consulat abgelehnt.)

Alexander Harmsen, Hamburgischer Consul, 1840.

b) Barcelona.

P. J. Ortenbach, Consul, 1838.

c) Bilbao.

Wilhelm Henrich Klee, hanseatischer, vermuthlich nur Bremischer Consul, 1816.

Romualdo de Arellano, Hamburgischer Vice-Consul, 1839.

d) Cadix.

Jochim Scharff, 1668.

Johann Möller, Hamburgischer Consul, 1675. † 1687.

Zacharias Widrig (Wiedrig, Widerich), hanseatischer Consul, 1687 flgd.

Casper Tamm, hanseatischer Consul, 1701. Verließ Cadix 1731, † zu Hamburg 1732. Vacanz bis 1741.

Theodor Eberhard Eiffler, hanseatischer Consul, 1741 Sept. 29. Wurde aber vom Hofe zu Madrid nicht anerkannt.

Andreas Dathe, geboren zu Hamburg, hanseatischer Consul, 1745, anerkannt 1746, entlassen 1747. † zu Hamburg 1768 Juli 23. Er ist der Verfasser des Essai sur l'histoire

de Hambourg, welches Werk auch in einer Deutschen und in einer Englischen Ausgabe existirt.

Joachim Wilhelm Steetz aus Hamburg, hanseatischer Consul, 1748, verließ Cadix 1760, resignirte 1761.

Franz Riecke aus Hamburg, interimistischer Consul, 1760, als wirklicher hanseatischer Consul confirmirt 1762 Januar 27. † 1795 August 12., alt 64 Jahre.

Andreas Fesser, hanseatischer Consul, 1796. Entlassen 1800.

Johann August Rieß, hanseatischer Consul, 1800 April 5. † 1803.

Johann Nicolaus Böhl, geboren zu Hamburg 1770; nannte sich, als Adoptiv-Sohn des Hamburgischen Canonici Martin Jacob von Faber, Dris., seit 1806: Böhl von Faber, hanseatischer Consul, 1803 Nov. 24. † 1836 Nov. 9. zu Puerto Sta. Maria. Seine auserlesene, der Hamburgischen Stadt-Bibliothek vermachte Bücher-Sammlung ist bis jetzt noch in Spanien verblieben. S. über ihn das Hamburgische Schriftsteller-Lexikon pag. 301.

Thomas Osborne, Vice-Consul, 1833.

Heinrich Ellermann, aus einer Hamburgischen Familie, Consul, 1837.

e) Corunna.

Johann Croesen (Crossen), hanseatischer Consul, 1702 oder 1703. † 1710 oder 1711.

Henrich Croesen, hanseat. Consul, 1712.

Juan Antonio de Urbieta, Hamburgischer, dann hanseatischer Consul und Agent, 1804—1808.

Jn. Daubagna (J. d'Aubagna Sobrino), Hamburgischer, dann hanseatischer Consul, 1808—1810.

Marcial de Torres Adalid, Hamburgischer Vice-Consul, 1839.

f) San Lucar (St. Lucas de Barrameda).

Bernhard Estorque, Hamburgischer Consul, 1679.

Johann Kröger d'Avila, Hamburgischer Consul, 1695. † 1696.

Jochim Hieronymus, Hamburgischer Consul, 1696.

Daniel Lepien, Hamburgischer Consul, 1725. † 1751.

Friedrich August Vanselau, vom Consul Riecke zu Cadix als Vice-Consul bestellt, 1792.

Thomas Croker, vom Consul Böhl in Cadix als Vice-Consul bestellt, 1805.

f) Madrid.

Augustin Bredimus, Hanseatischer Consul zu Lissabon (s. Portugal), Hanseatischer diplomatischer Agent, anscheinend in besonderer Mission in Madrid, 1635—1637.

Gualterus del Brügge, Procurator generalis et Minister Hansae Teutonicae, 1649—1697.

Joseph del Brügge, Sohn des Vorigen, substituirt 1696, Hanseatischer Agent, 1697—1710. Weil er von 1711—1725 nicht berichtete, hielt man ihn hier für todt und gab ihm einen Nachfolger (S. unten.)

Joseph de Lauro, hanseatischer Agent, 1726. † 1729.

Joseph del Brügge (s. oben), reclamirte gegen de Lauro's Ernennung vergeblich, worauf er nach dessen Tode wiederum als Hanseatischer Agent fungirte, 1729. † 1732.

Isidor oder Isaac del Grado, Schwiegersohn von Lauro, Hanseatischer Agent, 1732. † 1739.

Antonio Conti (de Conty), Hanseatischer Agent, 1739. Entlassen 1748 (s. unten).

Martin Michael Klefeker, Hamburgischer Resident im Haag (s. Holland), ging mit dem Titel Syndicus als Gesandter in außerordentlicher Mission, zur Beilegung der Irrungen, welche in Folge des Hamburgischen Friedens mit Algier entstanden waren, nach Madrid, 1752—1754, und kehrte dann nach dem Haag zurück.

Joseph Galvetz, Hamburgischer Agent, 1752—1754.

Antonio Conti (s. oben). Wiederum als Hanseatischer Agent angestellt, 1754. † 1762.

Johann Franz von der Lepe, Hanseatischer Agent, 1764; resignirte 1797. † Ende 1803.

Carl Andreoli, Secretair der kaiserlichen Gesandtschaft in Madrid, erhielt die Anwartschaft auf die Stelle des Vorigen, 1796, Hanseatischer Minister-Resident, 1797, von seinem Hofe abberufen, 1806.

Wilhelm Ferdinand de Genotte, Oesterreichischer Geschäftsträger, war als Hanseatischer Minister-Resident accreditirt, 1807—1809, und 1815—1817, wo er von seinem Hofe abberufen wurde.

Johann Baptista de Provost, kaiserl. königl. Legations-Secretair, wurde als Hamburgischer Minister-Resident beglaubigt, 1817. Von seinem Hofe abberufen, 1819.

Lazarus Ferdinand, Graf von Brunetti, kaiserl. königl. Legations-Secretair, später Minister zu Madrid, Hamburgischer Minister-Resident, 1819—1837, nachdem derselbe kaiserl. königl. Gesandter in Turin geworden war, woselbst er gestorben ist.

Johann Frank von Regelsfürst, kaiserl. königl. Legations-Secretair, fungirte für Graf von Brunetti, 1823. Er war 1846 Legations-Rath bei der kaiserl. königl. Gesandtschaft in Berlin.

von Pflügl, kaiserl. königl. Legations-Secretair, vertrat den Grafen von Brunetti, 1828.

de Raymond, kaiserl. königl. Legations-Secretair. Vom Grafen von Brunetti substituirt, 1834—1837, in welchem Jahre die Hamburgische Minister-Residentur in Madrid aufgehoben und in ein General-Consulat verwandelt wurde.

Don Juan de Guardamino, Hamburgischer General-Consul für das Königreich Spanien, 1837. † 1842 November 1.

Don Ramon de Guardamino, Bruder des Vorigen, interimistischer Verweser des General-Consulats, 1842—45.

Don Rafael de Guardamino, Bruder von Don Juan, General-Consul, 1845 Januar.

g) Malaga.

Nicolaus Ehlers, Hanseatischer Consul, vor 1678. † 1684.

Nicolaus Ehlers, Sohn des Vorigen, erhielt die Anwartschaft auf das Hanseatische Consulat, 1678, wirklicher Consul, 1684. † 1700 oder 1701.

Hinrich Meincke, Hanseatischer Consul, 1701.

Gerhard de la Camp, Hanseatischer Consul, 1707, bestätigt 1725.

Henrich Beetz, Hanseatischer Consul, 1743. Auf sein Ansuchen entlassen, 1748.

Hinrich Bahrs (Bahr), Hanseatischer Consul, 1748. Resignirte 1761.

Johann Giese Freyer, Hanseatischer Consul, 1762 Jan. 27.—1773.

Heinrich Meno Freyer, Associé des Vorigen, substituirt 1772, Hanseatischer Consul, 1773—1807.

Johann Heinrich Christian Behrmann, Hanseatischer Consul, 1808 Februar 18.; verließ Malaga 1810, resignirte 1814.

Juan de Menville, Associé des Vorigen, Hanseatischer Vice-Consul, 1810.

Wilhelm Rein, Hamburgischer Consul, 1815.

h) Santander.

Joaquin Carrias, Hamburgischer Consul, 1851 März 17.

i) San Sebastian.

Henrich Tamming, Hanseatischer Consul, 1668.

k) Sevilla.

.... N. N., 1680.

Joachim Benjumea, Hanseatischer (Bremischer?) Consul, 1815.

l) Vigo in Gallicien.

Manuel Barcena, Associé von Menendez & Barcena, Hamburgischer Consul, 1850 März 4.

Spanische Colonien.

1) Canarische Inseln.

Beldschneider, Hamburgischer Consul, 1690 April 3.

Hermann Hinrich Wahn, Hamburgischer Consul, 1697.

Anton Berüff zu Santa Cruz auf Teneriffa, Hamburgischer Consul, 1823; entlassen 1850 August 9.

Johann Peter Schwartz, ernannt 1851 März 3.

2) Cuba.

a) Havanna.

Gustav Sthamer, aus Hamburg, Sohn des Oberalten J. N. Sthamer, Consul, 1837.

Heinrich Puttfarcken, aus Hamburg, Consulats-Verweser ad interim, 1842.

b) Matanzas.

Broderus Albers, aus Hamburg, Consul, 1839.

c) San Jago.

Jan van Nes-Ziegler, Hamburgischer Consul, 1844.

Jacob Bauch, Consulats-Verweser, 1846 März 5.

3) Philippinische Inseln.

Heinrich Christian Peters zu Manila, Consul, 1844.

4) Portorico.

Carl Reichard (in Firma Schröder & Co.) in Aguadilla und Mayaguez, Consul, 1846 Januar.

31) Toscana.

a) Livorno.

Johann Caspar Pohlmann, Hamburgischer Consul, 1689 Februar 19.

Günther Andreas Schulte (Sohn des Bürgermeisters Johann Schulte, Lt.), Hamburgischer Consul, 1695. † 1731, alt 66 Jahre.

Johann Heinrich Nolte, Hamburgischer General-Consul, 1781. Resignirte 1787. Später Toscanischer Consul in Hamburg, s. I., pag. 481.

Johann Octavio Nolte (Bruder und Associé des Vorigen), Hamburgischer General-Consul, 1787. Resignirte 1799.

Johann Martin Misler, Hamburgischer General-Consul, 1799. Entlassen 1806.

Hermann Matsen aus Hamburg, Bruder des Syndici, des Oberalten und des Dr. jur. Matsen, Hamburgischer General-Consul, 1806—1810. Zog sodann nach Neapel, wo er Hamb. Consul und General-Consul wurde, s. pag. 525.

Johann Heinrich Ludwig Willerding aus Hamburg, Sohn des Pastors und Seniors Willerding, Hamburgischer General-Consul, 1817. † 1841 Januar 6., alt 63 Jahre.

Carl von Grabau (geboren zu Hamburg, später in Toscana geadelt), Hamburgischer General-Consul, 1841.

32) Türkisches Reich.

a) Konstantinopel.

Patrick Colquhoun, J. U. Dr. (Sohn des hanseatischen Agenten und Stahlhofsmeisters James Colquhoun in London), vorher Attaché des Hamburgischen Bundestags-Gesandten in Frankfurt a. M., 1839; — hanseatischer Geschäftsträger und Bevollmächtigter zur Unterhandlung des den 7. Sept. 1841 unterzeichneten Additional-Handels-Tractats mit der Hohen Pforte, 1841—1843. Kehrte 1844 nach London zurück.

A. L. de Cordoba, königl. Spanischer General und Minister-Resident, sodann bevollmächtigter Minister bei der Hohen Pforte, mit der Vertretung der Hansestädte daselbst beauftragt 1843—1847, worauf er von seinem Hofe abberufen wurde.

Andreas David Mordtmann, Phil. Dr., geboren zu Hamburg, wurde im December 1845 als hanseatischer Gesandtschafts-Canzlist Herrn von Cordoba beigegeben, nach dessen Abberufung er seit 1847 als interimistischer Geschäftsträger fungirt und die Consulats-Geschäfte wahrnimmt.

Wilhelm Kiesselbach aus Bremen, als Attaché von dieser Stadt Herrn Mordtmann zur Assistenz geschickt, 1848 März—Mai.

J. Orlando, Gesandtschafts-Kanzler, 1848—1850. Auch interimistischer Vertreter des Herrn Mordtmann, 1849 Mai bis August. — Ging 1850 als Advocat nach Smyrna.

b) Cairo.

..... Ritter von Rosetti, hanseatischer General-Consul für Aegypten, 1851 April.

c) Dardanellen.

Frederik William Calvert, hanseatischer Vice-Consul, 1847 Juni.

d) Gallipoli.

Johann Friedrich Georg Müller, Med. Dr., hanseatischer Vice-Consul, 1847 August.

e) Salonichi.

Daniel Charles Goy, hanseatischer Vice-Consul, 1847.

f) Smyrna.

Frederik La Fontaine, hanseatischer Consul, 1848 April.

g) Tripolis.

Vincenzo Brocchi, ein Italiener, hanseatischer Consul, 1850 März.

33) Uruguay (Montevideo).

Georg Peter Ernst Tornquist aus Hamburg, Vice-Consul zu Montevideo, 1827. Verließ diesen Ort und wurde entlassen, 1839.

Carl Rodewald aus Bremen, Bruder der oben erwähnten Consuln dieses Namens in Baltimore und Lima, Consul, 1836. Ging 1843 nach Buenos-Ayres und verwaltete daselbst das Hamburgische Consulat (s. Argentinische Republik, pag. 482). Resignirte 1847 und verließ Süd-Amerika.

Eduard Zimmermann, Sohn des vormaligen Hamburgischen Consuls Johann Christian Zimmermann in Buenos-Ayres und dessen und des Vorigen Associé, Consulats-Verweser, 1843, Consul, 1849 Sept. 18. Zog nach Buenos-Ayres und wurde daselbst Consul, 1851 März (s. Argentinische Republik, pag. 482).

34) Venezuela.

a) Angostura.

Adolph Wüppermann aus Hamburg, Consul, 1839.

Theodor Mönch aus Hamburg, Consulats-Verweser, 1843.

b) Carracas.

Georg Gramlich, zuvor Hamburgischer General-Consul für Venezuela in La Guayra, 1827—1835, ging 1835 als Geschäftsträger Hamburgs, Lübecks und Bremens nach Carracas zur Verhandlung des daselbst den 27. Mai 1837 unterzeichneten Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Venezuela. Ehrenbürger von Hamburg, 1838. Recreditirt 1829, kehrte sodann nach Europa zurück.

c) La Guayra.

Georg Gramlich, General-Consul, 1827 — 1835 (s. oben Carracas).

Georg Blohm, Consul, 1835—1844.

Christian Diedrich Strohm, Bremischer General-Consul, interimistischer Vertreter des Vorigen, 1839.

Otto Harrassowitz, Consulats-Verweser, 1843.

Heinrich Bauch (in Firma Eisenblat & Co.), Consul, 1845 Januar.

d) Maracaïbo.

Theodor Schön (in Firma Willinck & Co.) Consul, 1845 Jan.

Hermann Gaspar Graff (Associé des Vorigen), Consulats-Verweser, 1846 Mai 13.

e) Puerto Cabello.

Carl August Geller, Vice-Consul, 1828, Consul, 1838—1843.

Henry Lind, Consul, 1844.

Eduard Dittmer, Consulats-Verweser, 1846 Mai 13.

XXIII.

Ueber die sogenannte „Geschichte der katholischen Gemeinden in Hamburg und Altona."

Von Dr. J. Geffcken.

Die vor Kurzem erschienene „Geschichte der katholischen Gemeinden in Hamburg und Altona" ist zwar in Hamburg gedruckt, aber in der Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen herausgekommen, ein Paar Abschnitte daraus haben schon früher in den „historisch-politischen Blättern" gestanden, und der Verfasser ist ein vor einigen Jahren zur römischen Kirche übergetretener Poet. Aus diesen drei Umständen kann man schließen, was von dem Buche zu erwarten sey; aber ein solches Maaß von Gehässigkeit und Unredlichkeit übertrifft doch jede Erwartung.

In der Vorrede klagt der Verfasser, daß die bisherigen Specialgeschichtschreiber wenig für seinen Zweck dargeboten hätten, und rühmt sich, daß er fast Alles aus handschriftlichen Quellen geschöpft habe. Daß besonders aus handschriftlichen Quellen geschöpft werden mußte, ist natürlich, da der Gegenstand von dem Verfasser zuerst in einer eigenen Schrift behandelt wird, mit jener Klage aber hat es doch eine ganz eigene Bewandniß. An vielen Stellen seines Buches hat er die Specialgeschichtschreiber, aus denen er sich eines Besseren hätte belehren und seine fabelhaften Erzählungen hätte berichtigen können, nicht benutzt. Ist es nicht z. B. höchst seltsam, daß in der saubern Geschichte der Reformation in Hamburg, womit das Buch beginnt, von Allem was seit 24 Jahren darüber geschrieben ist, auch nicht die geringste Notiz genommen wird. Weder Läppenberg's Programm (1828), noch die im Jahre 1829 bei Gelegenheit des Jubiläums des

Johannei erschienenen Schriften, weder Meyer's Geschichte des Schulwesens, noch Mönkeberg's Geschichte der Nicolaikirche werden genannt oder benutzt. Doch wir haben den Verfasser nicht allein dieser Versäumniß, sondern auch der literarischen Unredlichkeit anzuklagen. Wir wollen es ihm nicht allzuhoch anrechnen, daß er an mehreren Stellen seines Buches die „Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte" benutzt, ohne sie zu nennen, daß er aber auch „Krabbe's Geschichte der Reformation in Hamburg" nicht nennt, während er doch so gut als Alles aus ihr genommen hat, das ist doch zu arg. Das bei Weitem Beste nämlich, was wir bisher über die Geschichte der Reformation in Hamburg haben, ist das bei Gelegenheit der Einweihung der neuen Schulgebäude von Dr. Krabbe (jetzt in Rostock) 1840 verfaßte Programm: „Ecclesiae Evangelicae Hamburgi instauratae Historia," 109 S. in 4to. Krabbe hat manche durchaus neue Quelle, namentlich eine alte plattdeutsche Chronik benutzt, und wie es die Weise des protestantischen Geschichtschreibers ist, mit edler Unpartheilichkeit auch die Ansichten der Gegner nicht verschwiegen. — So kam denn Krabbe's Schrift unserm Anonymus recht gelegen, er versäumte nicht, sie auszubeuten, hütete sich aber, sie zu nennen, damit nicht etwa Jemand die ernste Schilderung der katholischen Kirche in Hamburg zur Zeit, da die Reformation eintrat, zu lesen veranlaßt würde. Während er nun die Quelle, aus der er seine Reformationsgeschichte geschöpft hat, verschweigt, nennt er eine Reihe von Büchern, die er gar nicht gesehen haben kann. Das erste Buch z. B., das er S. 4 anführt, kann er nicht gesehen haben, weil es nicht existirt. Der Engländer Cave hat niemals ein Buch Euchophyl. Eccles., wohl aber einen Chartophylax Ecclesiasticus geschrieben, ein Buch, das aber nicht leicht Jemand citiren wird, da es nur der erste Entwurf eines nachher viel sorgfältiger ausgearbeiteten Werks, nämlich der berühmten Historia literaria Scriptorum Ecclesiasticorum ist. Ueberdies steht weder in dem Chartophylax Ecclesiasticus noch in der Historia literaria u. s. w. das, was der Verfasser in dem, von ihm angeführten, aber nicht existirenden Buche will gelesen haben. — Das Citat Seite 7: Helvaderus Sylvae Chron. II, 80, hat der Verfasser aus Krabbe pag. 66 abgeschrieben, denn

er wiederholt den Druckfehler bei Krabbe. Der Mann heißt nämlich nicht Helvader sondern Heldvader, und der vollständige Titel des Buches lautet: Heldvaderi Sylvae Chronologicae circuli baltici. — Das plattdeutsche neue Testament, das 1523 in Hamburg erschien, und über das der Anonymus das harte Urtheil Buxtorp's gedankenlos nachschreibt, kann er eben so wenig gesehen haben, denn der Titel lautet nicht: „Dat nyge Testament tho düdske," wie er schreibt, sondern „tho dude." Nach diesen Bemerkungen, welche hinreichen mögen, die literarische Gewissenhaftigkeit unseres Autors in's Licht zu stellen, wende ich mich zu seiner Geschichte der Reformation; ich kann hier vieles übergehen, was schon von Herrn Dr. Klose [1]) mit vollem Rechte gerügt ist. Was der Verfasser zu den aus Krabbe entlehnten Notizen hinzuthut, sind nur Schmähungen gegen die evangelischen Prediger und Bürger (z. B. Aufrührer, Verschworene, clericalischer Auswurf, meineidige Priester), so wie offenbare Verdrehungen und Entstellungen des Thatbestandes.

Ich komme zum Einzelnen.

Der um Hamburg, wie um einen großen Theil von Nord-Deutschland hochverdiente Bugenhagen, der Stifter der gelehrten Schule, in welcher der Verfasser seine Bildung empfangen hat, heißt trotz seines ehrenwerthen Charakters, S. 11: „der berüchtigte Bugenhagen" und der Verfasser versucht es nicht einmal auch nur einen Schatten eines Grundes für dies Urtheil anzugeben. Bugenhagen, Ziegenhagen und Kempe werden, weil sie sich verehelichten, auf platte Weise bespöttelt. Von Kempe's Verehelichung heißt es, nachdem er an der St. Marien Magdalenen-Kirche Prediger geworden war S. 7 folgendermaßen: „er ermangelte nicht, das angefangene Werk nach besten Kräften fortzuführen, sondern auch sofort die graue Mönchskutte abzuwerfen und ungefähr gleichzeitig mit seinem Wittenberger Meister ein Marliske bei der Hand zu nehmen, d. h. mit einer entsprungenen Nonne eine sacrilegische Ehe einzugehen." Hier wird der elende Kunstgriff benutzt, es so darzustellen, als ob die evangelischen

---

*) Die Reformation in Hamburg. Eine Entgegnung. Hamburg 1850.

Prediger nur darum auf eine Reformation der Kirche gedrungen hätten, um sich verheirathen zu können. Muß nicht jeder, der die Stelle liest, meinen, Kempe habe sich, nachdem er Prediger zu St. Marien Magd. geworden, alsbald verheirathet. Die Wahrheit aber ist, daß Kempe 1523 Prediger zu St. Marien Magd. ward, und erst vier Jahre später 1527 sich verheirathete[1]), es geschah das auch nicht gleichzeitig mit Luther, denn dieser hatte seine Ehe 1525 geschlossen, acht Jahre nach dem Beginne seiner Kirchenreformation. Wenn der Verfasser einmal Lügen in die Welt schicken will, so kann ich ihm jemand nachweisen, der das weit besser versteht, es ist Herr Carl Ludwig von Haller, der sich nicht entblödet hat, die freche Erdichtung drucken zu lassen, daß Luther's Frau ihm acht Tage nach der Hochzeit ein Kind geboren habe.[2])

In der That merkwürdig ist die Weise, in welcher unser Autor den Lector secundarius am Dom, Nicolaus Bustorp darstellt. Er macht ihn zu dem katholischen Helden, der die Ketzer beschämt und zu Paaren treibt, und nur der Gewalt weichen muß, er läßt sich im ersten Kapitel nicht das Geringste davon merken, daß dieser katholische Held nachher selbst lutherisch geworden ist, und von 1534—40 bis zu seinem Tode sein Amt als lutherischer Geistlicher geführt hat. Dieses ganz unzweifelhafte, und auch niemals in Zweifel gezogene Factum sucht unser katholische Ritter im zweiten Kapitel, um nicht allzu sehr mit sich selbst in Widerspruch zu kommen, also zu bemänteln, daß er die Wendung nimmt „ja man erzählt" und „ist diese Angabe wahr, so giebt sie ein Wehmuth erweckendes Beispiel," u. s. w. Ist es wohl einem Geschichtschreiber, wenn er den Namen verdienen will, erlaubt, unzweifelhafte Facta auf solche Weise darzustellen?

Ueber den Streit Bustorp's mit Kempe ist noch Folgendes zu bemerken. Bustorp klagt über eine höchst fehlerhafte Uebersetzung des Neuen Testaments, unser Autor spricht ihm dies köhler-

1) Heldvader II, p. 80.

2) v. Haller Geschichte der kirchlichen Revolution oder protestantischen Reform des Cantons Bern, Luzern, 1836 in 8vo. S. 6.

gläubig nach, scheint aber gar nicht darüber nachgedacht zu haben, welche Uebersetzung denn gemeint sey. Es ist die Uebersetzung, welche Luther auf der Wartburg, wo er vor seinen blutdürstigen Feinden eine Zuflucht gefunden, kurz zuvor vollendet hatte. Der Haß seiner Feinde mußte ihm die stille Muße gewähren, die zu diesem köstlichen Werke, dem edelsten Kleinod der Deutschen Literatur, ihm Bedürfniß war. Diese Uebersetzung, sorgfältig in's Niederdeutsche übertragen, erschien alsbald auch in Wittenberg, Hamburg u. s. w. Wenn nun Bustorp über die große Fehlerhaftigkeit der Uebersetzung klagt (unser Autor, um doch auch etwas zu thun, nennt sie sogar „eine sogenannte Uebersetzung"), so war dies nichts als ein trauriger, von den Vertretern der römischen Kirche oft angewendeter Kunstgriff, um den Leuten die heilige Schrift ganz aus den Händen zu winden. Es läßt sich dies sehr schlagend beweisen. Luthers Deutsche Bibeln wären bekanntlich nicht die Ersten. Vom Jahre 1466—1522 waren in Strasburg, Nürnberg und Augsburg 14 hochdeutsche, in Cöln, Lübeck und Halberstadt 4 niederdeutsche vollständige Bibelausgaben erschienen, dazu eine Menge Ausgaben der Evangelien und Episteln mit der Glosse und der Psalmen. Diese Uebersetzungen hatten ihr Verdienst, aber sie waren sämmtlich nicht nach dem Grundtext, sondern nach der Vulgata gearbeitet, und wenn man ja das Wort „fehlerhaft" anwenden wollte, so war es hier am Platz. Eck gesteht selbst einmal, er habe über 3000 Exempel falscher Uebersetzung bemerkt.[1] Warum warnte man denn nicht vor diesen falschen Uebersetzungen, und erst vor der richtigen und meisterhaften Luthers? Darum, weil Luther Ernst machte, die Schrift als Richtschnur für das Bekenntniß anzuwenden. Nun rief Alles, was keine Verbesserung der Kirche und keine Abschaffung der päbstlichen Menschensatzungen wollte, in einem Chore, Luthers Bibelübersetzung sey falsch, zuvor aber hatte man stillgeschwiegen, wenn z. B. die Stelle Matth. 6, 2. „Wenn du Allmosen giebst, sollst du nicht lassen vor dir posaunen", u. s. w., lächerlicher Weise so übersetzt war „sollst du nicht lassen singen vor dir mit dem Horn" (canere tuba).

1) Vgl. Lichtenberger Geschichte der Buchdruckerkunst S. 74.

Bei Darstellung des Streites über das, was Bustorp gelehrt, macht sich der Verfasser an zwei Stellen geradezu der Fälschung schuldig, die er dadurch unterstützt, daß er, obwohl er die Stellen aus Bustorps lateinischem Briefe in extenso mittheilt, die eigentlich schlagenden Worte „tu ipse satisfacias pro tali transgressione divini praecepti" geflissentlich ausläßt, S. 15, und daß er S. 17 falsche Worte unterschiebt. Er erzählt nämlich, was Bustorp „bezüglich der wahnsinnigen Irrlehre, der Opfertod des Erlösers mache jede Enthaltung von der Sünde überflüssig, gepredigt habe" (S. 14—15). Eine solche Irrlehre konnte aber Bustorp gar nicht bekämpfen, weil keinem der evangelischen Prediger in Hamburg es eingefallen war, sie zu verkündigen. Bei Bustorp steht kein Wort, daß er seinen Gegnern diese Lehre Schuld gegeben hätte. Vielmehr war der Streitpunkt dieser. Bustorp hatte gelehrt „Christus habe zwar für die Erbsünde und die Unwissenheitssünden der Kindheit gelitten, für die (Tod-) Bosheitssünden der Erwachsenen aber nicht." „Du mußt", das waren seine Worte, „für solche Uebertretung der göttlichen Gebote selbst genug thun" (tu ipse satisfacias). Dieses hielten ihm seine Gegner vor „der Mensch müßte selber dafür genug thun", Staphorst V, p. 33. Der Verfasser entblödet sich nicht statt dessen zu setzen „es bedürfe vielmehr dazu der Reue und Buße des Sünders". Daß unser Autor nicht wissen sollte, daß zwischen „Reue und Buße" und „Genugthuung" ein unendlicher Unterschied sey, für so unwissend können wir ihn nicht halten, es bleibt uns also nichts anders übrig, als ihn der muthwilligen, vorsätzlichen Fälschung anzuklagen. Wie wenig die Gegner Bustorps Reue und Buße für unnöthig hielten, geht ja daraus hervor, daß sie erklärten „wenn Christus nicht für die Todsünden gelitten hätte, so könnte man die Leute auch nicht zur Buße bringen, angesehen, wo man den Leuten Christi Tod nehme, auf welchen ein Bußfertiger allein hoffet und feste sich gründet, so bringet man sie vielmehr zur Verzweiflung als zum Troste der Buße". Staphorst V, S. 34 und 35.

Doch wir wenden uns von der Geschichte der Reformation zu der neuen Begründung katholischer Gemeinden in Hamburg und Altona und deren Schicksalen bis auf unsere Tage. Wir

sind in dieser Hinsicht dem Verfasser wirklich zum Danke verpflichtet, daß wir es doch nun authentisch wissen, welchen Zweck die Oesterreichische und Französische Gesandtschaft in Hamburg vornämlich hatten, nämlich „weniger einen politischen als einen religiösen", S. 99, „daß diese Religion weiters fortgepflanzt werde", S. 97, d. h. ohne Umschweife den, Proselyten für die Römische Kirche zu gewinnen. Eben so wissen wir es nun authentisch, daß fast alle hier angestellte Priester Jesuiten und Werkzeuge der Propaganda in Rom waren. Unter den 43 Priestern, die nach dem Verzeichniß des Verfassers, S. 370—72, bis zur Aufhebung des Jesuiterordens in Hamburg angestellt waren, gehörten dem Jesuiterorden 38 an. Man mag aus diesem Umstande schließen, ob die lutherischen Prediger zur Warnung berechtigt waren, oder nicht. Das Verzeichniß selbst aber giebt wieder einen interessanten Beleg für die geschichtliche Treue des Verfassers. Einen Abtrünnigen der neueren Zeit, Hermann Wittig, der 1845 Deutsch-Katholik ward, zu übergehen hat er nicht gewagt, weil der Name noch in Aller Gedächtniß ist, einen Abtrünnigen aus früherer Zeit aber hat er stillschweigend auslassen zu dürfen geglaubt. Es ist dies: Johann Nicolaus Pouget. Ich habe die Festpredigt vor mir liegen, welche derselbe bei Gelegenheit der Entbindung der Kaiserin Elisabeth Christina von einem Erbprinzen am 15. Juni 1716 in der katholischen Kapelle in Hamburg hielt, und auf deren Titel er sich kaiserlicher Gesandtschaftsprediger bei'm Sächsischen Kreise nennt. 1) Die große Festlichkeit machte damals bedeutendes Aufsehen, und wurde von G. H. Jungkheim, dem Türkischen Kammerpagen des Grafen Fuchs, in einer besonderen Schrift geschildert. Warum übergeht nun unser Verfasser den guten Pouget? Eine Notiz in den Ministerialacten gab mir Licht darüber. — Pouget ging zur evangelischen Kirche über. Weiter weiß ich darüber nichts zu sagen; in den Schriftstücken, deren Einsicht dem Verfasser zu Ge-

1) Magnalia Dei in Elisabetha puerpera, oder: Die großen Thaten Gottes an der gebährenden Elisabeth, u. s. w.; von Joannes Nicolaus Pouget — apud Legationem Caesaream in Circulo Saxonico Sacellano. Hamburg bei F. C. Greflinger, 16 Seiten in Folio.

bote steht, wird es an Klagen über den Abtrünnigen nicht fehlen. Einen großen Verlust scheint indessen die katholische Kirche an Pouget nicht erlitten zu haben, denn nach einer Notiz, welche der Senior Goeze einem Exemplar von Pouget's Predigt beigefügt hat, war dieselbe von Richey verfaßt, und von Pouget nur gehalten.

Der Anfang der Geschichte der katholischen Gemeinden in Hamburg und Altona macht einen sehr wenig erfreulichen Eindruck. Der Zank, welchen der Florentiner Alexander della Rocha mit dem Pastor Philipp Nicolai an der Catharinenkirche bei einem Hochzeitfeste anfing, bekam ihm übel („in welchem er insoweit unterlegen zu seyn scheint" u. s. w. sagt der Verfasser selbst S. 32) und der Pater Henricus Nevers, der Nicolai zum literarischen Zweikampfe zudringlich herausforderte, fand nicht für gut, auf Nicolai's gegen ihn gerichtetes Werk de Antichristo Romano zu antworten. Unser Verfasser bemäntelt dies mit der Ausflucht, daß Nicolai noch vor Erscheinen seines Werks im Drucke gestorben sey.

Das, was weiter über die Gründung einer katholischen Gemeinde in Altona erzählt wird, ist aus den Documenten zu berichtigen und näher zu bestimmen, welche vor Kurzem in den „Nordalbingischen Studien" V. Band 1. Heft mitgetheilt sind: Nicht ein eigentlicher Gottesdienst war den Katholiken vom Grafen Ernst verstattet, „sondern nur im Haus interimsweise eine Predigt zu thun" (Schreiben an den Hamburgischen Senat, 20. August 1602, S. 133) und im Jahre 1612 war Graf Ernst viel weiter gegangen, als der Verfasser S. 41 andeutet, denn er hatte in einem Schreiben von Pinneberg 23 Juni die Wegschaffung der Jesuiten aus Altona bereits befohlen (S. 136) und erst durch den Brief des Kaisers Matthias vom 16. August wurde er umgestimmt. Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß Graf Ernst seine Nachgiebigkeit an die Bedingung möchte geknüpft haben, daß der Kaiser auch selbst gegen die Protestanten in seinen Ländern duldsam seyn werde.

Wenn der Verfasser nun im weiteren Verfolge seines Buches zeigt, wie die Hamburgische Regierung die Bildung einer katholischen Gemeinde zu hindern suchte und sich derselben lange Zeit widersetzte, so kann er sich nur dann darüber mit Recht wundern,

wenn er gar nicht weiß, wie es damals in der ganzen Welt aussah. Wo wäre damals wohl ein katholisches Land gewesen, in welchem man die Neubildung einer protestantischen Gemeinde zugegeben hätte? Protestantische Gemeinden, die hundert Jahre und länger bestanden hatten, wurden zerstört und die Protestanten mit Feuer und Schwert verfolgt. Wenn unser Autor einmal in Raupach's „Evangelisches Oesterreich" oder in Wuttke's „Besitzergreifung Schlesiens" oder in Rambach's „Schicksale der Protestanten in Frankreich" einen Blick thun will, so kann er darin Dinge lesen, bei denen er sich schämen wird, die Hamburgische Regierung noch der Unduldsamkeit anzuklagen. Wahrlich, es stand den Kaisern von Oesterreich und den Königen von Frankreich schön an, daß sie einen Schutzbrief nach dem andern für die Katholiken in Hamburg erließen, während sie in ihrem eigenen Lande das Blut ihrer protestantischen Unterthanen in Strömen vergossen.

Daß die Geschichte des Hamburgischen Aufstandes bei Gelegenheit des Aufenthalts der Königin Christine von Schweden im Jahre 1667 nicht fehlen werde, wird man zum Voraus erwarten, und auf derbe Entstellungen der Wahrheit gefaßt seyn. Daß der Verfasser aber solche Fabeln in den Tag hineinschreibt, statt sich aus den, von ihm verachteten Localgeschichtschreibern zu belehren, darf wohl befremden. Zunächst sollte man meinen, katholische Schriftsteller würden einmal aufhören, sich mit einer so unweiblichen, ja verbrecherischen Convertitin zu brüsten. Daß Christine in einer rein protestantischen Stadt zu Ehren eines neuen Pabstes ein glänzendes Fest mit Illumination u. s. w. gab, war geradezu eine Tollheit (zumal der Senat vorher gebeten hatte, es zu unterlassen), ja ein Verbrechen, was der Verfasser um so weniger wird läugnen wollen, wenn er selbst an die Wahrheit seines Berichts glaubt, daß 8 Personen bei dieser Gelegenheit getödtet und 20 verwundet worden seyen. Daß Mitglieder des Ministeriums vor dem Hause sich befunden und zum Angriffe ermuntert hätten, darf als eine Lüge bezeichnet werden, die der Verfasser den Mémoires sur Christine nicht hätte nachschreiben sollen, da die Localgeschichtschreiber kein Wort davon wissen, und noch viel weniger wissen, was einer

der Prediger, um das Volk aufzuhetzen, geredet habe. Stelzner erzählt,[1]), nachdem er von dem Wein-Springbrunnen und der Illumination geredet: „Der besoffene Pöbel sah solches als etwas Ungewöhnliches an. Er fing an auf den Pabst zu schelten, nach den Lichtern zu werfen und die Wache in's Haus zu treiben. Bei diesem Getümmel ziehet die Wache einen Bootsmann in das Haus. Der Pöbel will Solchen gleich wieder loshaben, die Wache will solches nicht sogleich eingehen. Da ging es erst an ein Werfen. Zum Unglück geschah ein Schuß von der Königin Bedienten aus dem Fenster, der einen Mann traf. Hierdurch ward der Pöbel noch mehr aufgebracht. Er warf solches Alles entzwei und stürmte das Haus mit Gewalt.“ So Stelzner, daß dabei von den Angreifern acht Personen getödtet und zwanzig verwundet worden seien, während niemand aus dem Gefolge der Königin auch nur eine Wunde davon getragen, davon weiß Stelzner nichts. Es ist dies augenscheinlich eine lächerliche Aufschneiderei eines der fahrenden Ritter, welche die königliche Abentheurerin begleiteten. Während unser Autor erzählt, „der Stadtcommandant habe, als Graf Leiningen bei ihm Hülfe gesucht, erklärt, er habe ausdrückliche Ordre sich nicht einzumischen,“ S. 75, berichtet Stelzner: „der Herr Commandant ließ die Soldateska anrücken und die Bürgercapitaine ließen die Trommeln rühren und die Plätze besetzen. Dadurch ward der Tumult gestillt.“

Es wird nicht ohne Interesse seyn, mit diesem Berichte von Stelzner noch das zu vergleichen, was der damalige Senior Johann Müller über dieses Ereigniß in dem Protocolle des Ministeriums (Band IV, S. 302) niedergeschrieben. Diese Erzählung, welche am Besten die Verläumdungen des Verfassers widerlegen wird, lautet wörtlich folgendermaaßen:

„Als der neue Pabst Clemens nonus erwählet worden, hat die Königin von Schweden Christina, damals in der Neuen Stadt allhier wohnend, beschlossen, dem neuen Pabst zu Ehren ein Freudenfest zu halten. Sobald Senior solches vernommen,

1) Nachrichten von Hamburg, Th. III, S. 936.

hat er Amplissimo Senatui es notificiret und gebeten, man wolle es verwehren, oder wir müßten auf allen Kanzeln dasselbige strafen. Ob nun zwar Senatus gebeten, die Königin möge es unterlassen, es werde der gemeine Pöbel dadurch erregt werden, einen Tumult anzufangen, auch sonsten dienliche rationes angezogen, hat er doch nichts erhalten können.

„Am 15. July hat Regina ein theatrum für Ihrem Hause lassen aufbauen; oben auf ist mit großen Buchstaben gestanden: „Clemens Nonus Pontifex Maximus vivat!" mit vielen Lampen und Wachskerzen. Am Nachmittag hat man viel Spanischen und Portugiesischen Wein laufen lassen, dabei der gemeine Pöbel in großer Menge sich eingefunden, und sich toll und voll gesoffen. Gegen Abend haben sie angefangen den Pabst auszuschelten und mit Steinen geworfen. Aus der Königin Haus hat man geschossen, daß ein Brauer alsobald todt geblieben, darauf das gemeine Volk mit Steinen alle Fenster ausgeworfen; gedräuet das Haus zu stürmen, niederzureißen und keinen Menschen zu verschonen. Dabei sind greuliche Scheltworte gefallen und die Sache sehr arg worden, bis endlich der Commandant mit seinen Soldaten geholet worden, die Bürger ad arma gegriffen. Regina aber hat sich nicht getrauet im Hause zu bleiben, ist um Mitternacht zu Fuße in einem Regenkleide davon gelaufen zum Scharthor in die Stadt, und in des Herrn Residenten Haus aufgenommen worden. Den Mittwoch und Donnerstag darauf ist conventus Ministerii gehalten und beschlossen worden, a u f a l l e n K a n z e l n s o l c h e s z u s t r a f e n, welches auch den folgenden Sonntag geschehen, da man erwiesen, Papa sey Antichristus, dem wir keine Ehre schuldig seyn, danken vielmehr Gott, daß er uns errettet aus der Finsterniß des Papstumbs und bitten Ihn, daß Er uns behüte, daß wir nicht wieder in solche Irtumb gestürzet werden. D a s V o l k i s t a u c h e r m a h n e t s t i l l u n d r u h i g z u l e b e n, k e i n e G e w a l t z u ü b e n, d i e w e i l d o c h e r r o r e s p o n t i f i c i i m i t S t e i n e n n i c h t k ö n n t e n w i d e r l e g e t w e r d e n. Darauf in allen Kirchen gesungen worden nach der Predigt: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort" u. s. w." —

Nicht minder wahrheitswidrig berichtet unser Verfasser über Lambecius Bekehrung zur römischen Kirche. Vielfache Anfeindungen

wegen seiner Hinneigung zur Kirche hätten ihn bewogen, 1662 Hamburg zu verlassen. Allerdings hatte Lambecius Feinde und lebte mit seinen Collegen nicht im besten Vernehmen, aber seine Gegner klagten nicht darüber, daß er sich zur katholischen Kirche hinneige, sondern darüber, „daß er gar kein Christ sey.“ Ein Biograph Nicolaus Willens macht bei dieser Gelegenheit noch die treffende Bemerkung: „da also die Herren Professores selbst unter sich nicht gar zu einig gelebet, so ist wohl nicht zu verwundern, daß die Cives Gymnasii denen Herren Professoribus nicht allemal den gebührenden Respect bewiesen, wie denn Lambecius über die Undankbarkeit und üble Aufführung derselben nicht geringe Klage führt.“ [1]) Die vornehmsten Gründe, welche Lambecius bewogen, Hamburg so schnell zu verlassen, waren aber ganz anderer Art. Einmal lief er vor einer alten, bösen, geizigen Frau, Anna von Emerssen, davon, die er erst 14 Tage zuvor um ihres Geldes willen geheirathet hatte, [2]) und zweitens malten ihm der Jesuit Guielielmus Gothofredi und die Königin Christine goldene Berge vor, die er in Wien finden würde. Mit der Königin besprach er sich noch am Tage vor seiner Abreise, und Gothofredi versah ihn mit einer Empfehlung an den kaiserlichen Beichtvater, den Jesuiten Philipp Müller. [3]) Kurz, Lambecius wurde durch die Aussicht auf eine glänzende, gelehrte Laufbahn verlockt, wie man Friedrich August den Starken mit der polnischen Königskrone lockte. Sollte aber Lambecius schon 1647 auf seinen Reisen als 19jähriger Jüngling heimlich katholisch geworden seyn, wie behauptet wird, [4]) so würde er die nicht geringe Zahl der betrügerischen Convertiten eines Haller, Hurter u. s. w. vermehren.

Der Bau des kaiserl. Gesandtschaftsgebäudes, im Jahre 1660, in welchem auch eine katholische Kapelle seyn sollte, veranlaßte mehrere Prediger, vor dem Umsichgreifen und Proselytenmachen der Katholiken

1) Leben des Lambecius, S. 27 und 29.

2) Moller, Cimbria lit. I. p. 323, „cum vetula divite parca atque avara.“

3) Leben des Lambecius, S. 31 und 33.

4) Moller, Cimbria lit. l. l.: „externa Lutheranismi professione cives incautos hactenus fefellerat.“

zu warnen. Unser Autor nennt zuerst einen gewissen Anton Reisser. Es ist der Pastor von St. Jacobi, Anton Reiser, gemeint. Ob der aber wohl Ursache hatte zu warnen? Der arme Reiser hatte die christliche Liebe und Duldsamkeit der Katholiken in Ungarn hinreichend erfahren. In Presburg, wo er das Wort Gottes unerschrocken verkündigte, war er schon zum Tode verurtheilt, mußte lange Zeit in einem dumpfen Gefängniß schmachten und kam nur, wie durch ein Wunder, mit dem Leben davon [1]). Ausserdem werden noch Samuel Schultz und Heinrich Elmenhorst genannt. Der Letztere giebt dem Verfasser noch zu einem albernen und boshaften Ausfall Veranlassung (S. 91—92 in der Note). Er führt nämlich einen platten und sittenlosen Vers aus der Oper Alceste an, und behauptet, diese Oper sey von Elmenhorst. Nun hat allerdings Elmenhorst zwei Opern gedichtet, aber biblischen Inhalts („Charitine, die göttliche Liebe" und „Michal und David"). Der Verfasser weiß aber doch, daß katholische Geistliche dergleichen Schauspiele nicht allein gedichtet, sondern selbst mit aufgeführt haben. Die Oper Alceste ist aus dem Französischen übersetzt und nicht von Elmenhorst. Der Verfasser hat sich offenbar durch von Heß irre führen lassen, der, wenn er einen Witz machen oder eine Malice anbringen kann, es oft mit der geschichtlichen Wahrheit nicht sehr genau nimmt. In der ersten Ausgabe seines „Hamburg, topographisch u. s. w. beschrieben," Band I. S. 398, erzählt von Heß, die Oper Alceste sey von Elmenhorst verfertigt, aber seiner heuchlerischen und verläumderischen Mitbrüder wegen, habe sein Freund Matsen dazu den Namen hergegeben, und führt dann den Vers an. — Die ganze Anmerkung von von Heß ist auf Goeze's Streit gegen Schlosser gemünzt. Was er sagt, ist aber schon deswegen nicht wahr, weil die Oper ohne Namen erschienen ist, und Matsen den seinigen nicht dazu herzugeben brauchte. Das Exemplar der Stadtbibliothek, das vor mir liegt, hat den Titel: „Alceste, aus dem Französischen in's Teutsche übersetzet und in die Musik gebracht von Joh. Wolfgang Francken,

---

1) Anton Reiser's Fünf unterschiedliche Schriften von Seiner und anderer Evangelischer Lehrer vormals erlittenen Verfolgung. Hamb. 1683 in 16mo.

C. M. Dritter Druck." 43 Seiten in 4to. Auch unter dem Vorbericht und am Schluß wird ein Bearbeiter nicht genannt; die Stelle steht S. 12. — von Heß muß zur Einsicht gekommen seyn, daß er falsch berichtet habe, indem er etwas mittheilte, wovon Leute, die viel besser als er über die Sache unterrichtet waren, wie Moller und Mattheson, nichts wußten, denn in der neuen Ausgabe von 1811, Band II., hat er in dem Artikel über das Schauspielhaus, den er fast unverändert wiederholt, doch diese Stelle weggelassen.

Nicht immer ist es möglich, dem Verfasser auf die Spur zu kommen, da er es liebt, sich in ein mystisches Dunkel zu hüllen und es zu verschweigen, woher er seine Mittheilungen nimmt, aber zehn gegen eins ist zu wetten, daß eine Aeußerung, die der Senat dem Ministerium gemacht haben soll, eine reine Erdichtung ist. Während der Senat nämlich den 18. August 1680 ein lateinisches Decret gegen die Uebergriffe der Katholiken in einem früher von dem spanischen Residenten, derzeit aber von einem Maler bewohnten Hause erlassen, soll er unmittelbar darauf, weil der Pater Henricus Isaac eine Reise nach Brüssel antrat, das Decret nicht allein zurückgenommen haben, sondern auch dem Ministerium den Rath haben zukommen lassen, „doch lieber von den Aufreizungen gegen die Katholiken abzustehen und wohl zu bedenken, wer, falls durch ein daraus entstehendes Zerwürfniß mit dem spanischen Hofe die reichen spanischen Goldquellen verstopft würden, sie und ihre Weiber und Kinder fernerhin ernähren würde," „welche Hindeutung," setzt der Verfasser hinzu, „auf die eigene leibliche Wohlfahrt der Herren Pastöre denn auch, mindestens für einige Zeit, von ausserordentlich guter Wirkung war." S. 94.

Die Intriguen des österreichischen und französischen Gesandten, so wie die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden in Hamburg und Altona bieten ein sehr widriges Bild dar. Der Verfasser hat seiner Kirche durch diese Schilderung keinen Dienst geleistet.

Im höchsten Grade albern ist es, wenn S. 114 der Präses der kaiserlichen Commission im Jahre 1708, Graf Schönborn, deswegen ausnehmend gerühmt wird, weil er, der katholische Geistliche, sich jedes Einflusses auf die Neugestaltung der kirch-

lichen Verhältnisse Hamburg's enthalten habe, und wenn die Bemerkung hinzugefügt wird, „wie würden sich wohl die damaligen evangelischen Prediger Hamburg's benommen haben, wenn umgekehrt in ihre Hände das Schicksal einer katholischen Stadt gelegt wäre?“ Wie groß Schönborn's Verdienste und sein Einfluß waren, das geringste Maaß von Klugheit mußte ihn lehren, daß eine Einmischung in die kirchlichen Verhältnisse Hamburg's ihm seine ganze Stellung verdorben und zu gar nichts geführt haben würde.

Wie der Verfasser keine Gelegenheit versäumt, die Hamburgische Regierung zu verläumden, zeigt sich in dem ganzen Buche, besonders aber bei der Erzählung des am 10. September 1719 stattgefundenen Sturms der katholischen Kapelle durch den Pöbel. Er schämt sich nicht zu schreiben, dieser Sturm sey „mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung“ geschehen (S. 140), „bis auch den kühnsten Wünschen der evangelischen Herren Prediger Genüge geleistet war“ (S. 142). Daß auch sonst die Erzählung dieser Begebenheit vielfach entstellt ist, wird man ohne dies vermuthen, eben so, daß der Verfasser das herzlichste Wohlgefallen an der Demüthigung hat, welcher sich der Senat in Wien unterwerfen mußte, wobei er denn auch eine frühere Demüthigung desselben vor Carl V. zu erzählen nicht umhin kann, beides nach unserer Zeitschrift [1]), die aber natürlich nicht genannt wird.

Daß der im Jahre 1727 an dem beliebten Prediger Hahn in Dresden verübte Mord auch in Hamburg großes Aufsehen machte, darüber sollte der Verfasser sich nicht verwundern. Hahn war ein eifriger Gegner der Papisten gewesen, hatte nicht lange vorher den Pater Nonnard in einer Disputation beschämt, der Mörder Franz Laubler war katholischer Religion und hatte den Mord nicht aus Gewinnsucht, sondern aus confessionellem Haß verübt. Ob er wirklich ein Jesuit war oder nicht, darauf kam es nicht wesentlich an, wenigstens berechtigt das den Verfasser nicht, von der Lügenhaftigkeit des Gerüchts zu sprechen, während er die übrigen Umstände verschweigt.

---

1) I. Band S. 196. II. Band S. 212.

Was über die Vertreibung der evangelischen Salzburger 1723 gesagt wird, offenbart uns die ganze duldsame Gesinnung unseres ultramontanen Autors, der selbst fort und fort über Mangel an Duldung klagt. Ueber dieses Ereigniß, über eine der größten Schandthaten, mit denen die deutsche Geschichte besudelt ist, berichtet er trocken mit den Worten: „als im Jahre 1732 der Erzbischof von Salzburg das Lutherthum in seinem rekatholisirten Lande nicht ferner dulden wollte“ (S. 162) und findet es sehr lächerlich, daß der König Christian VI. „für das, was nach seiner Ansicht Erzbischof Leopold an den steirischen Lutheranern verbrochen habe,“ ernste Maaßregeln ergriff. Er macht den Witz, es sey das geschehen nach der Parömie: „Schlägst du meinen Juden, so schlage ich deinen Juden.“ Christian VI. hatte nämlich in gerechter Entrüstung ein Rescript an die Altonaer katholische Gemeinde erlassen, in welchem er von ihr forderte, sie solle durch ihre Vorstellungen den Erzbischof von Salzburg zur Duldung bewegen, widrigenfalls er den Katholiken das exercitium religionis so lange inhibiren werde. Es war allerdings traurig, daß solche Repressalien nöthig waren, aber wenn die evangelischen Gemeinden in den katholischen Ländern durch die jesuitischen Verfolgungen nicht ganz ausgerottet wurden, so hatten sie es den ernsten Drohungen der protestantischen Fürsten zu danken, wie z. B. der große Kurfürst sein Ansehen in dieser Art, selbst Frankreich gegenüber, mehrmals geltend machte[1]). Die protestantischen Fürsten thaten damit nur ihre Pflicht; wenn katholische Fürsten so gehandelt hätten, so würde unser Autor es nicht unterlassen haben, es höchlichst zu rühmen.

Die zum Jahre 1740 angestellten Klagen über die Verfolgung der Katholiken in Hamburg erledigen sich ganz einfach durch die Bemerkung, daß nach dem Tode Carl's VI. der hamburgische Senat das Gesandtschaftshaus mit Einschluß der Kapelle nicht in den Besitz des österreichischen Gesandten übergehen lassen durfte, sondern es dem Gesandten des zu erwählenden römischen Kaisers vorbehalten mußte, dem es in der Person des Grafen

---

1) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, von L. v. Orlich, S. 189 flgg.

von Bünau, Gesandten Carl's VII., auch 1742 übergeben ward. Ebenso verhielt es sich nach Carl's VII. Tode. Welche Uebergriffe sich übrigens damals schon römische Geistliche erlaubten, das erzählt uns der Verfasser ganz unbefangen S. 195: „Ein von der Propaganda bevollmächtigter Theatinermönch copulirte zwei protestantische Liebende, die noch dazu in verbotenem Grade verwandt und verschwägert waren, und deren Ehe gegen den ausdrücklichen Willen ihrer in Hamburg sehr angesehenen Familien verstieß." In der Anmerkung fügt er noch ein zweites solches Beispiel aus dem Jahre 18.. bei, und sucht beide Fälle durch die passiva assistentia zu entschuldigen. Man weiß aber schon, was von solchen Entschuldigungen zu halten ist. Was glaubt wohl der Verfasser, daß in Oesterreich dem evangelischen Prediger würde widerfahren seyn, der sich dergleichen erlaubt hätte? Was die Proselytenmacherei betrifft, so wird uns berichtet, daß sie besonders im Jahre des Erdbebens von Lissabon 1755 (nicht 1756) von günstigem Erfolge begleitet war (S. 198).

Die gemischten Ehen (S. 201 flgg.) führten natürlich bei dem Bekehrungseifer der jesuitischen Missionare und den streng lutherischen Grundsätzen der dänischen Regierung in Altona zu mancherlei Zerwürfnissen. Die Forderung der Regierung, daß alle Kinder aus solchen Ehen lutherisch werden sollten, war gerade so gerecht oder so ungerecht, als die umgekehrte Forderung in katholischen Ländern. Die katholischen Geistlichen suchten dem auszuweichen, indem sie die Paare unerlaubter Weise in Hamburg trauten, wo solche Forderung nicht gestellt ward, was denn zu neuen Verordnungen der dänischen Regierung Veranlassung gab. In einem Falle, über den S. 212 flgg. berichtet wird, hatte der katholische Geistliche in Altona eine protestantische Braut durch die Weigerung, sie mit ihrem katholischen Bräutigam zu copuliren, verlockt, selbst katholisch zu werden, und sie durch einen Eid verpflichtet, nicht wieder von dieser Religion abzugehen. Daß dieser Fall eine Untersuchung herbeiführte, war sehr begreiflich, und daß im Consistorium der Convertitin der Vorschlag gemacht ward, „sich von dem Consistorialrath und Probst Reichenbach, als welcher sich dazu anerboten, anderweitig belehren und unterrichten zu lassen," durfte den Verfasser nicht veranlassen zu sagen, „daß

das Actenstück unseren profanen Augen einen interessanten Blick in das Heiligthum des Altonaer Consistoriums" gewähre. „Es sey," setzt er hinzu, „glücklicherweise nicht so weit gekommen, daß die arme Braut wider ihren Willen dem Consistorialrath Reichenbach in die Lehre gegeben ward." Weil der jesuitische Proselytenmacher gewissenlos genug gewesen war, die Braut durch einen Eid zu binden, blieb die Braut katholisch, der Jesuit Meyer hatte eine Brüche von 3 Thlr. zu entrichten. Vergleichen wir einmal dies Verfahren einer protestantischen Regierung mit dem, was noch bis in die neuesten Zeiten hinein in Oesterreich geschah. Dort wird jemandem, der die römische Kirche verlassen und protestantisch werden will, nicht etwa vorher ein katholischer Unterricht angeboten (denn nur von einem Anerbieten Reichenbach's war die Rede), sondern er muß einen sechswöchentlichen katholischen Unterricht aushalten, der ihm nicht selten völlig unerträglich gemacht und oft Jahre lang hingezogen wird, und ein protestantischer Prediger würde den schwersten Strafen verfallen, wenn er sich erlauben wollte, einen Katholiken, der zum Uebertritt geneigt ist, auch nur anzuhören, ehe er ihm den Schein des katholischen Geistlichen über den ausgestandenen sechswöchentlichen Unterricht vorweist.

Interessant ist, was der Verfasser über den Senior Goeze mittheilt. Derselbe habe sein Seniorat verloren, weil der kaiserliche und der französische Gesandte eine seiner gedruckten Predigten nach Wien und nach Paris gesandt, und dort Beschwerden bei'm Senat veranlaßt. Daß die Herren solche Intriguen gemacht, ist sehr glaublich, und würde, wenn ein katholischer Missionar Gegenstand derselben gewesen wäre, unsern Autor zum heftigsten Zorn reizen. Das aber dies für Goeze der Grund zum Niederlegen des Seniorats gewesen, ist völlig unwahr, vielmehr sah er sich dazu durch Zerwürfnisse mit seinen Collegen und mit dem Senat veranlaßt. Die, wenn man will, letzte Ursache (der Streit mit Schlosser und Nölting über die Sittlichkeit der Schaubühne trug vielleicht nicht weniger dazu bei) lag allerdings im Bußtagsgebete, es ist aber unwahr, wenn der Verfasser behauptet, Goeze habe darauf gedrungen, daß die Worte des 78sten Psalms: „Schütte deinen Grimm auf die Heiden" u. s. w., dem Bußtagsgebete hinzuge-

fügt würden, und daß der Senat dazu, wiewohl erst zwei Jahre später, seine Genehmigung gegeben habe. Vielmehr wollte Goeze nur nicht gestatten, daß die Worte des Psalms im Bußtagsgebete, in dem sie standen, gestrichen würden, und der Titel seiner Schrift lautet: „J. M. Goeze's richtige Erklärung der Worte Assaph's, Psalm 79, 6 (nach der Zählung der Vulgata 78) „Schütte deinen Grimm auf die Heiden und auf die Königreiche, die deinen Namen nicht anrufen;" und Beweis, daß die Hamburgische Kirche solche nun länger als siebenzig Jahre an ihren feierlichen Bußtagen ohne Versündigung gebetet habe, und noch ferner zu beten die höchste Ursach und Verbindlichkeit habe." [1]) Da sich die größere Mehrzahl des Ministeriums gegen ihn erklärte, legte Goeze das Seniorat nieder; die Stelle des Psalms, die allerdings der Mißdeutung sehr ausgesetzt war, verschwand seit diesem Streite aus dem Bußtagsgebete.

Die Auflösung des Jesuiterordens 1773 veranlaßt den Verfasser zu einem rührenden Excurs über den Gehorsam der Jesuiten, woran sich dann einige erbauliche Fabeln knüpfen. (S. 224 flgg.)

Die freie Religionsübung, die 1785 von Rath und Bürgerschaft den Katholiken eingeräumt wurde, giebt dem Verfasser nur zu allerlei boshaften Bemerkungen, z. B. S. 244 („die nicht selten sehr harte Zumuthung, dem lutherischen Ministerio Achtung zu bezeugen") Gelegenheit. Eine dieser Bemerkungen bezieht sich auf die in Hamburg üblichen Buß- und Dankfeste, welche die Katholiken mitbegehen sollten, wobei der Verfasser meint, es wäre wohl hinzuzufügen gewesen, „mit Ausnahme des Reformationsfestes," (S. 239) beruht aber auf völliger Unkenntniß, denn die jährliche Feier des Reformationsfestes ist erst vor nicht langer Zeit angeordnet worden, brauchte also 1785 gar nicht ausgenommen zu werden. Ebenso verhält es sich mit einer, die jüdische Proselyten-Anstalt betreffenden Bemerkung (S. 244), da dieselbe keine Proselytenmacher-Anstalt ist.

1) Vergleiche J. C. M. St.. wahrhafte Nachricht von dem Leben J. M. Goeze's. Hamb. 1786 in 8vo. S. 101 flgg.

Wie der Pater Verflassen das Proselytenmachen in Altona betrieb, tritt uns in dem folgenden Abschnitt wieder deutlich vor Augen, und die Streitigkeiten der Hamburgischen und Altonaer Gemeinde sind nicht sehr erbaulich.

Endlich kam die katholische Gemeinde in Hamburg durch eine französische Gewaltmaaßregel 1811 in den Besitz der Kirche, die sie jetzt inne hat. Man sollte meinen, der Verfasser werde bei dieser Gelegenheit ein Wort des Dankes gegen den edeln Mann ausgesprochen haben, der diese Kirche erbauen ließ, während seine Mitbürger erst 45 Jahre später, nach seinem Tode, 1799, den großmüthigen Wohlthäter ihrer Stadt kennen lernten. Aber der Name des Senators Joachim Caspar Voigt, der schon um der geschichtlichen Vollständigkeit wegen nicht fehlen durfte, und der dem Verfasser gar nicht unbekannt seyn konnte, wird in dem Buche vergebens gesucht. Wahrscheinlich meinte unser Autor, einem Ketzer, der die sträfliche Absicht gehabt, eine ketzerische Kirche zu erbauen, keinen Dank schuldig zu seyn. Ich freue mich, in dem folgenden Aufsatze über den edelen Mann einige nähere Nachrichten geben zu können.

Statt diese Pflicht des Dankes zu erfüllen, tischt uns der Verfasser eine Fabel auf, die in dem finstersten Legendenbuche mit dem größten Anstande paradiren könnte, wiederum natürlich ohne seine Quelle zu nennen. Als im Jahre 1754 die Kirche neu erbauet ward, habe man an der Stelle, wo der Grundstein gelegt ward, „eine noch unversehrte Leiche in bischöflicher Kleidung gefunden,“ „vielleicht — wie erbaulich hinzugesetzt wird — zum Zeichen, daß gerade dieses Kirchlein, wie es gerade das erste gewesen, welches ursprünglich für den protestantischen Gottesdienst erbauet ward, auch als das erste gewürdiget werden sollte, den katholischen Gottesdienst wieder aufzunehmen“ S. 271—72. Worauf reducirt sich nun diese Fabel? Der Senior Wagner erzählt in dem geschichtlichen Anhange zu seiner Rede bei der Grundsteinlegung S. 44 und 52, man habe bei der Ausgrabung des Grundes der großen St. Michaeliskirche 1750 eine große Menge von Särgen gefunden, in denen die Leichen fast unverwes't gewesen, weil sie so gar tief in der Erde gegraben und in sehr frischem Erdreich gestanden. Dasselbe wird auch bei dem kleinen

Michaeliskirchhofe der Fall gewesen seyn. Woher stammten aber diese tief eingegrabenen, unverwes'ten Leichen auf beiden Kirchhöfen? Aus den Pestzeiten 1565 und 1626.[1]) Statt eines unverwes'ten Bischofs, haben wir also eine Menge fast unverwes'ter Pestleichen, und, wenn anders der heilige Bischof nicht ganz in die Luft der Dichtung zerfließt, könnte die Legende einen der vielen protestantischen Prediger, welche in beiden Epidemien ein Opfer ihrer Berufstreue wurden (an der kleinen Michaeliskirche vom Juni 1626—Januar 1628 allein drei), zum katholischen Bischof gemacht haben, wo es denn mit der erbaulichen Folgerung des Verfassers übel aussehen würde.

Nicht übersehen darf S. 278 die Ausführung über die Copulation gemischter Ehen werden. Es sey, setzt der Verfasser auseinander, in solchem Falle vollkommen hinreichend, wenn das Brautpaar nur von einem katholischen Prediger copulirt werde; den entgegengesetzten Fall, „nur von einem lutherischen oder reformirten Prediger," anzunehmen, fällt ihm natürlich nicht ein. Wir sehen, wie die Herren die gleiche Berechtigung verstehen,[2]) was sich auch aus dem, bisher ignorirten Anspruch ergiebt, daß bei einer Doppeltrauung der katholische Prediger immer der Erste seyn müsse. Es steht zu hoffen, daß von der Regierung solchen Anmaßungen, wenn es nöthig seyn sollte, ernstlich wird begegnet werden.

Den lebhaftesten Unwillen unsers Autors zieht natürlich die Hamburgische Regierung durch die Zurückweisung des 1839 vom Pabste Gregor XVI. zum Bischof von Hamburg erwählten Herrn Laurent auf sich. Es sollte damals offenbar das Proselytenmachen in Hamburg und dem benachbarten Holstein in großem Stil betrieben werden, und dazu wurde ein Hamburgisches katholisches Bisthum nothwendig befunden, wie heut zu Tage für London ein römischer Bischof von Westminster. Dieser Letztere, Herr Cardi-

---

1) Vgl. Wortmann, Zusammentrag über die Kirche St. Michaelis. S. 28 und 119.

2) Eine katholische Ehefrau in Altona, die mit einem lutherischen Mann nur lutherisch getraut war, mußte sich die empfindlichste Demüthigung gefallen lassen.

nal Wisemann, hat es vor Kurzem ganz unbefangen ausgesprochen, „von England aus müsse die Hauptburg des Protestantismus auf dem märkischen Sande erobert werden.“ Es wird daher rathsam seyn, daß man auch in den Außenwerken dieser Burg, wozu Hamburg gehören dürfte, es an Aufmerksamkeit gegen die heranziehenden römischen Legionen nicht fehlen lasse. — Der Hamburgische Senat wußte sich 1839 in Verbindung mit der dänischen Regierung eines katholischen Bischofs zu erwehren. Bei der geringen Anzahl von Katholiken in Hamburg und Altona ist nämlich ein Bischof vollkommen überflüssig, und seine Anstellung würde nur zu Weiterungen und Zerwürfnissen mancherlei Art Anlaß geben. Zwar unser Verfasser behauptet an verschiedenen Orten seines Buchs, daß in Hamburg 6000 Katholiken seien, einmal spricht er sogar von 6000 Mitbürgern (S. 297). Er giebt aber damit nur eine Bestätigung der alten Klage, „daß die Päbstler uns zu berücken, abwechselnd die Zahl verringern, bald wieder erhöhen“ (S. 71). Die Angabe von 6000 Katholiken in Hamburg ist eben so glaubwürdig, als die Angaben der katholischen Communicanten auf unserer statistischen Jahrestabelle in den früheren Jahren zu seyn pflegten. Es figurirten da nämlich immer 5000, 6000, 7000; als aber im Jahre 1833 in einem Aufsatze der wöchentlichen Nachrichten ein bescheidener Zweifel ausgesprochen wurde, siehe da fiel 1834 die Zahl auf 4000 und 1835 auf 2000, wobei es denn acht Jahre lang ungefähr blieb. Nach den statistischen Tabellen darf man annehmen, daß etwa $\frac{1}{68}$ der Bevölkerung der Stadt und der Vorstädte, und etwa $\frac{1}{81}$ der ganzen Bevölkerung des Hamburgischen Staates aus Katholiken bestehe. Neddermeyer giebt in seiner Statistik für das Jahr 1841: 2108 Katholiken an. Der Vorsitzende der statistischen Section unsres Vereins, Herr Hauptmann Gaedechens, berechnet nach den Getauften und Begrabenen gegenwärtig 2322, und wie würde auch eine Zahl von 75 getauften katholischen Kindern und 61 Begrabenen, welche die Tabelle für 1850 angiebt, auf 6000 Katholiken schließen lassen? Wollten wir auch annehmen, daß die katholische Bevölkerung in Hamburg noch durch die einigermaßen verstärkt werde, die in Hamburg weder geboren werden, noch dort sterben, die also

der population flottante angehören, so kann doch diese Verstärkung zu Gunsten der katholischen Zahl nicht sehr erheblich seyn, da die eigentlich dienende Klasse sich aus, fast ganz protestantischen Ländern ergänzt. Für Altona, Ottensen und Neumühlen berechnete Pastor Riemann die Zahl der Katholiken im Jahre 1845 auf 518.

Da nun die Zahl der Katholiken, wenn man hoch rechnet, gegenwärtig in Hamburg noch nicht 2500 betragen wird, so fällt die gehässige Invective des Verfassers gegen den Senat, „die klägliche Thatsache, daß der Senat kein Bedenken trug, das Wohl von Sechs Tausend seiner Mitbürger seiner gänzlichen Dienstfertigkeit gegen die preußische Regierung zum Opfer zu bringen“ als völlig grundlos zu Boden.

Unser Autor meint, Herr Bischof Laurent habe für seine Abweisung dadurch auf das Haupt des Hamburgischen Senats feurige Kohlen gesammelt, daß er in Luxemburg für das abgebrannte Hamburg eine Collecte anstellte, und die Hamburgischen Katholiken dadurch, daß sie Abgebrannte in ihre Kirche aufnahmen. Aber eine, noch dazu durch die Großmuth eines Protestanten erbaute Kirche konnte sich einer solchen vorübergehenden Bestimmung noch weniger entziehen, als das lutherische Waisenhaus, das der Noth wegen ganz geräumt werden mußte. Die Hamburgischen Katholiken erinnerten sich vielleicht auch daran, daß, wie unser Autor selbst erzählt, bei dem Ausbau ihrer Kirche zu der angestellten Sammlung von 13,300 ℔ Hamburgische Nichtkatholiken 10,000 ℔ beigesteuert, und daß sie dadurch einen bessern Dank verdient hatten, als der Verfasser ihnen durch sein gehässiges Schmäh- und Fabelbuch darbringt. Das Beispiel des Bischofs Laurent, dessen Verfahren jedem edleren Gemüth als ganz natürlich erscheinen wird, hat der Verfasser auf umgekehrte Weise befolgt.

Wir übergehen die, aus den „literarischen Blättern der Börsenhalle“ abgedruckten Ergießungen des vielgewandten und nunmehr wieder glücklich in den Hafen der römischen Kirche eingelaufenen Herrn von Florencourt, von dem es jetzt sehr erklärlich ist, warum er 1839 für einen katholischen Bischof in Hamburg schwärmte, und seine Freude daran fand, in die theologischen Streitigkeiten jener Zeit recht viel Verwirrung zu bringen. Wir übergehen eben so, was der Verfasser über die Bildung einer deutsch-katho-

lischen Gemeinde in Hamburg sagt. Gewiß hat es noch niemals einen kläglicheren Reformator gegeben, als Ronge, und die Rongezüge durch Deutschland waren jedenfalls eine noch größere Schmach, als die Rockzüge nach Trier. Es ist schwer, die Gemeinden, die aus der deutsch-katholischen Bewegung hervorgegangen sind, unter einen Gesichtspunkt zu bringen. Die meisten derselben sind allerdings von Prutz sehr richtig charakterisirt, der sie in seiner Schrift: „das Jahr 1849" S. 433 so bezeichnet: „Der Deutsch-Katholicismus und die Lichtfreundschaft, diese Musterschöpfungen der Trivialität und des geistigen Spießbürgerthums," aber die Hamburgische Gemeinde, sofern sie durch ihren bisherigen Prediger vertreten ist, wird vielmehr unter die Kategorie des „mystischen Unglaubens" fallen. Eine Kategorie, unter welche alle diese Gemeinden befaßt werden können, ist die, daß es Akephaler sind. Ein Haupt über sich wollen sie weder in der Kirche noch im Staate haben („Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche"), darum vergöttern sie sich selbst, und werden im Staate mehr oder minder die Demagogie und Anarchie zu fördern beflissen seyn. Es ist aber eine Unwahrheit, daß die Rongianer von der preußischen Regierung, oder wohl gar von der Hamburgischen, gehätschelt worden seyen, vielmehr könnte man die preußische Regierung anklagen, daß sie nicht dem Scandal mit dem heiligen Rock in Trier zur rechten Zeit in den Weg trat, und den Bischof Wilhelm Arnoldi nicht verhinderte, die katholische Kirche mit einer Schmach zu beflecken, die sie jedes Rechts beraubt, sich darüber zu beklagen, daß Ronge oder vielmehr Robert Blum (denn man wird doch den Zähler statt der Null nennen müssen) Deutschland durch eine politische Irreligion in Verwirrung brachte.

Was unser Autor über die gegenwärtig noch schwebenden Verfassungsfragen höhnend sagt, wird hoffentlich nicht verfehlen, unsere Behörden zur nöthigen Vorsicht zu mahnen; wir enthalten uns darüber jedes Worts. Im Princip sind wir für die völlige und wahre Gleichberechtigung aller wirklich religiösen (also nicht der gottesläugnerischen und anarchischen) Confessionen, aber wir können doch nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß das größte Recht zum größten Unrecht wird (summum jus, summa injuria),

wenn diese Berechtigung nicht von den verschiedenen Confessionen gegenseitig eingeräumt wird. Einer Parthei gegenüber, die immer nur Vorrechte für sich haben, sie aber andern nicht einräumen will, — ist Vorsicht geboten.

Am Schlusse seines Werks hat endlich der Verfasser noch als Notarius apostolicus eine Bannbulle gegen Schleswig-Holstein angeschlagen. In den Herzogthümern, wie in Dänemark galt nämlich die Bestimmung, daß die Kinder gemischter Ehen sämmtlich lutherisch werden mußten, eine Bestimmung, gerade so gerecht, als die umgekehrte in katholischen Ländern. Kaum war die provisorische Regierung eingesetzt, als die Katholiken in Altona, nicht im Geringsten wegen des revolutionairen Charakters dieser Regierung ein Bedenken habend, sich an dieselbe wendeten, um diese Bestimmung aufzuheben. Die provisorische Regierung fand sich nicht dazu bewogen, weil sie wohl wissen mochte, welche Praxis in der katholischen Kirche in Altona geübt werde. Ist doch noch vor Kurzem eine katholische Ehefrau, die nur protestantisch getrauet worden, als sie, während ihr lutherischer Mann zur See abwesend war, die Communion empfangen wollte, von derselben zurückgewiesen, weil sie nicht das Versprechen geben wollte, sämmtliche Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen, und ist in Folge der Begegnung, die ihr widerfuhr, von einem todten Kinde entbunden. Hat der Verfasser also wohl ein ein Recht, sich über die Inhumanität der provisorischen Regierung zu beklagen? Ist es nicht in hohem Grade albern, daß man zwar zuerst gar kein Bedenken trägt, die provisorische Regierung bittend anzugehen, daß man aber, als sie nicht willfährig sich beweiset, dieselbe als eine revolutionaire in den Bann thut. Ich wiederhole es, die Bestimmungen der verschiedenen christlichen Kirchen müssen gegenseitig seyn, die katholische Kirche muß ihre protestantische Schwester als vollkommen gleichberechtigt behandeln, sonst kann sie sich nicht wundern, wenn sie, wo sie in der Minderzahl (in Dänemark und den Herzogthümern ein äußerst kleiner Bruchtheil) ist, ebenfalls zurückstehen muß.

Die Bannbulle nun lautet so: „Die Humanität der provisorischen Regierung hat sich ein vollgültiges testimonium paupertatis ausgestellt, das zugleich aber für die Katholiken Holstein's

und Schleswig's das unbestreitbar Gute hatte, daß dadurch die Ansicht, als könne irgend eine aus der Revolution hervorgegangene Regierung — und sey es die beste — es jemals ehrlich mit der Kirche meinen, eine handgreifliche Widerlegung fand" u. s. w.

Den ultramontanen Münchener historisch-politischen Blättern ist das noch nicht stark genug gewesen, sondern sie haben in den „Glossen zur Tagesgeschichte" vom 11. Decbr. 1850 (Band 26, Heft 12) noch folgende Glosse hinzugefügt:

„Uns hat dieses Beispiel, wie die holsteinischen Professoren und ihres Gleichen die Freiheit verstehen, zwar nicht überrascht, aber lebhaft an jenen Knecht im Evangelium erinnert, der dem Könige zehntausend Talente schuldig war. Und, als sie ihm erlassen wurden, ging er hinaus, und fand einen seiner Mitknechte, der ihm (wir können in diesem Falle hinzusetzen: „angeblich") hundert Denare schuldete. Und er packte ihn und würgte ihn und sprach: Bezahle mir, was du mir schuldig (oder vielmehr im vorliegenden Falle nicht schuldig) bist. Wir fürchten, wir fürchten, der Herr wird zornig werden und auch die schleswig-holsteinische Freiheit den Peinigern überantworten, bis ihre ganze Schuld getilgt ist." — Der Glossator hat richtig prophezeiht, er hätte nur seinen Sinn nicht verbergen, sondern statt „wir fürchten" sagen sollen: „wir hoffen, wir hoffen," auch hatte er es leicht zu prophezeihen, da ihm nicht verborgen seyn konnte, welche Verdienste um Deutschland Baiern sich zu erwerben im Begriff war. Was aber den Abscheu vor der Revolution betrifft, den der Verfasser zur Schau trägt, so hätte er doch nicht vergessen sollen, daß die römische Kirche jederzeit die Revolution eben so gut als die Legitimität benutzt hat, um ihre Zwecke zu erreichen. Die Revolution in Belgien wurde ja wesentlich durch die katholische Geistlichkeit herbeigeführt, und das revolutionaire Regiment des Herrn James Fazy in Genf wird eben durch die Ultramontanen gestützt, nicht weil sie mit seinen Ansichten übereinstimmen, sondern weil sie durch ihn Vortheile zu erlangen denken.

Doch genug über das Schmäh- und Fabelbuch, das, wie wir hoffen, den Mitgliedern der Gemeinden, deren Geschichte es beschreiben will, am wenigsten wird gefallen haben.

XXIV.

Ueber den Erbauer der kleinen St. Michaeliskirche, Joachim Caspar Voigt.

Von Dr. J. Geffcken.

Im Jahre 1750 den 10. März war der Thurm der großen St. Michaeliskirche vom Blitze getroffen und die Kirche vom Feuer völlig zerstört worden. Dieses Mißgeschick traf die große Gemeinde um so schwerer, als auch die ältere kleine Kirche nicht mehr vorhanden war. Sie war im Jahre 1746 wegen ihrer Baufälligkeit abgebrochen worden. Zwar hatte das Kirchen-Collegium am 5. März 1750, fünf Tage vor dem Brande der großen Kirche, den Beschluß gefaßt, die kleine wieder aufzubauen, aber als nun die große Kirche in Trümmern lag, wendeten sich alle Hülfsmittel und milde Gaben der Wiedererbauung von dieser zu. Damit ging es aber doch nicht so schnell, als man gehofft hatte (erst 1762 den 19. October ist sie eingeweiht worden) und längere Zeit mußten die Bewohner des Michaeliskirchspiels in den entlegenen, ungenügenden Nebenkirchen der Altstadt ihren Gottesdienst halten. Da wurde plötzlich im Jahre 1754 die Gemeinde durch die frohe Kunde überrascht, es habe sich ein frommer, edler Mann gefunden, der diesem Uebelstande abzuhelfen und die kleine Michaeliskirche auf seine Kosten wieder aufzubauen entschlossen sey. Man fragte: „Wer ist der Mann?" Aber so natürlich diese Wißbegierde war, so wenig konnte sie doch damals befriedigt werden, denn der großmüthige Mann hatte seine Maaßregeln so vorsichtig getroffen, daß sein Name nicht genannt werden konnte. Er hatte seine eigne Freude daran, seinen Mitbürgern eine Wohlthat zu erweisen, und doch bescheiden ihrem Danke

auszuweichen. Um so mehr ist es Pflicht, das Andenken des edeln, auch sonst vielfach verdienstvollen Mannes zu bewahren, zumal der Geschichtschreiber der Gemeinde, die jetzt in dieser Kirche ihren Gottesdienst hält, es nicht nöthig gefunden hat, auch nur den Namen des Mannes zu nennen. Der Mann, der im Jahre 1754 einen ihm befreundeten Baumeister mit dem Bau der Kirche beauftragte und ihn mit den nöthigen Geldmitteln versah, war nicht ein kinderloser Greis, sondern stand in frischem Mannesalter, von 14 Kindern, die er gehabt, waren ihm erst vier geboren; es war der damals 34 Jahr alte Kaufmann Joachim Caspar Voigt, der später Senator ward, und erst 45 Jahre später 1799 starb.

Auf den folgenden Blättern sind nun einige Nachrichten über Voigt's Familie und Leben zusammengestellt, welche aus Papieren, besonders des Schwiegersohnes, Herrn Johannes Wortmann, entlehnt sind, die mir ein Enkel Voigt's, Herr Bürgermeister Kellinghusen, gütigst mittheilte. Die Notizen über den Bau sind aus verschiedenen gleichzeitigen und späteren Druckschriften genommen.

Der Urgroßvater unsers Senator Voigt war

Burchard Voigt, Bäcker in Horneburg;

ihm wurde aus erster Ehe mit Margaretha, geb. Fick, 1622 ein Sohn geboren, Namens Jasper (er hat sich geschrieben Jasper Vogt). Burchard V. war noch zum zweiten Male verheirathet, aber weder der Name dieser zweiten Frau, noch die Namen der Kinder aus beiden Ehen sind uns erhalten. Nur eine Schwester, Anna Margaretha, so an Cord Bajen verheirathet war, hat ihren Bruder Jasper Voigt überlebt.

Jasper Voigt (der Großvater unsers J. C. V.)

scheint unter einer Stiefmutter eine harte Jugend gehabt zu haben. „Seine vollen und Halbgeschwister," heißt es in den Familien-Notizen, „waren zusammen. Er hat in seinem Leben wenig der Welt Vergnügen genossen, wie er denn in seiner Jugend nicht anders als ein fremder Junge und nachmals Geselle von seinen Eltern zur Bäckerei angehalten worden." — Hart gehalten, faßte er im Unmuth den Entschluß, sich in Kriegsdienste zu begeben, und ward Cornet. Doch kehrte er wieder zurück und setzte nach des Vaters Tode die Bäckerei desselben fort. Später fing er

eine Hamburger Bierschenke und einen Handel mit Heeringen, Korn und Holz an. Bald gab er das Uebrige auf, und beschränkte sich nur auf den Handel mit Korn und Holz, besonders Schiffsbau- und Krummholz, „da er denn auch Gottes Segen reichlich genossen, daß er nach dortiger Art den Seinigen ein stattliches Capital hinterließ." Seine Arbeitsamkeit, Ehrbarkeit, Gottesfurcht, Sparsamkeit und Friedfertigkeit werden gerühmt, und es wird berichtet, daß er von männiglich geehrt und geliebt wurde. Er war viele Jahre Jurat der Kirche zu Horneburg und starb, 82 Jahr alt, 1704 den 20. Juni. Er war zwei Mal verheirathet, 1) mit Elisabeth Pepers; diese Ehe scheint kinderlos gewesen zu seyn. Erst aus der Ehe, welche er, 57 Jahre alt, 2) mit Metta Beyer, geboren 1656 in Latekop, Kirchspiels York, 1679 3. Juni schloß († 1716) wurden ihm fünf Kinder geboren, eine Tochter und 4 Söhne. Die Tochter, Catharina Elisabeth, 1682 geboren, verheirathete sich, 16 Jahre alt, mit Wilhelm Bey, Kämmerer des Raths zu Burtehude, und nach dem frühen Tode ihres ersten Gatten, 18 Jahr alt, 1700 zum zweiten Male mit Johann Diedrich to Aspern in Estebrügge, Lieutenant und nachher Capitain bei den Bülow'schen Dragonern. Sie begleitete ihren Mann in's Feld und starb 1707 in Mecheln, ihr Mann fiel in der Schlacht bei Malplaquet, 9. Sept. 1709. Von den vier Söhnen Jasper Voigt's starben die drei Jüngeren früh (Casper, geb. 1690, † 1693, Johann, geb. 1693, † 1694, Wilhelm Caspar, geb. 1698, † 1699). Nur der älteste Peter (geb. 1685) erwuchs. — Auf dem Kirchhofe zu Horneburg findet sich das Denkmal von Jasper Voigt, auf dem er mit seinen beiden Frauen, seiner Tochter und seinen vier Söhnen abgebildet ist. Von seiner Frau, Metta Voigt, berichtet „Aichel's kleine Chronik von Horneburg, Stade 1845" (S. 19), daß sie der Kirche 1708 zwei silberne Altarleuchter schenkte.

Peter Voigt (der Vater unsers Joachim Caspar Voigt), geboren 13. Febr. 1685 in Horneburg, besuchte die Schulen in Horneburg, Burtehude und Hamburg, kam in die Handlung von Tonnies[1]) und Behrmann in Hamburg, fing 1711 eine eigne

1) Johann Friedrich Tonnies († 1736) hatte, verheirathet mit .... Behrmann, eine zahlreiche Nachkommenschaft. 1) Margaretha, verh.

Handlung an, machte große Reisen und verheirathete sich 7. April 1717 mit Catharina Dorothea Coldorff, geb. 22. Juni 1689, † 2. Juli 1727 (Tochter des 1749 23. Nov. im 93sten Jahre verstorbenen Senators Joachim Coldorff, No. 539). Er war ein sehr unternehmender Mann und dehnte seinen Handel schon sehr weit, selbst über Spanien nach Amerika und Ostindien aus. Im Jahre 1733—34 erlitt er bei den Kriegsereignissen, namentlich bei dem Unglück, welches die spanische Retourflotte betraf, große Verlüste, doch waren die folgenden Jahre für ihn so günstig, daß er weit mehr wieder gewann, und bei seinen Tode 1749 ein ansehnliches Vermögen hinterließ. — Er hatte viele bürgerliche Officia verwaltet, im Jahre 1727 eine neue Armenordnung bearbeitet, hatte als Deputirter des Commerziums die Anlegung der Commerz-Bibliothek bewirkt, und war seit 1719 an der St. Nicolaikirche (1733 Jurat) gewesen. In seiner Vaterstadt Horneburg gründete er 1733 den 23. Decbr. die noch jetzt im Segen bestehende Voigt'sche Armenstiftung, indem er dazu 1000 ℛ︁ℳ︁ und am 14. April 1735 noch 1000 ℛ︁ℳ︁ schenkte. Sein Sohn (unser Joachim Caspar) fügte 1754 30. Juni noch 1500 ℛ︁ℳ︁ hinzu, im Jahre 1844 war das Capital auf 11,227 ℛ︁ℳ︁ angewachsen und eine Bürgerstelle zum Armenhause angekauft. Die Vertheilung geschieht am Todestage des Stifters, den 26. August. Vergl. Aichel's Chronik von Horneburg, S. 21 und 31.

Peter Voigt hatte zwei Kinder, 1) Anna Margaretha,[1]) 2) Joachim Caspar.

---

mit Paridom Coldorff, Senator (615) 24. Nov. 1757, † 1767 Juli 27. (Schwiegervaters unsers Joachim Caspar Voigt). 2) —L. mit Wichmann Lastrop. 3) Catharina Dorothea, verh. mit Andreas Lohe 1717, deren Tochter Margaretha 1746 den Etatsrath Joh. Daniel Baur in Altona heirathete. 4) Anna, verh. 1. August 1719 mit Senator J. J. Boetefeur (589) 12. Februar 1733, † 29. Nov. 1761. 5) Peter Diedrich, verh. .... Luis.

1) Anna Margaretha, geb. 21. Mai 1718, verh. mit Simon Tamm, 20. Juni 1740, † 1. Aug. 1745. (Simon Tamm, geb. 22. Juli 1709, ward Senator (613) 17. Nov. 1756, † 22. Septbr. 1761). Aus dieser Ehe waren 4 Töchter (1 früh gestorben):

1) Anna Margaretha, geb. 1741, verh. mit Joh. Diedr. Cordes, Senator (637) 26. März 1770, † 31. März 1813, in Hamburg.

Joachim Caspar Voigt,

geboren 26. August 1720. Er ward zuerst durch Privatlehrer unterrichtet, besuchte dann das Johanneum und widmete sich dem Kaufmannsstande. Im Jahre 1743 20. April ging er mit Stenglin auf Reisen durch Holland, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und Deutschland. Er verheirathete sich 14. Juni 1746 mit Anna Margaretha Coldorff (Paridom Coldorff's Tochter), geboren 28. Sept. 1727.

In dieser Ehe hatte er 14 Kinder. [1]) Er ward 1747 Associé

---

2) Elisabeth Agatha, geb. 1743, verh. mit Joh. Peter v. Spreckelsen, Senator (636) 27. Sept. 1768, † 10. Febr. 1795.

3) Simonetta, geb. 1745, verh. mit Bode, starb früh ohne Kinder. (In zweiter Ehe mit Johanna Margaretha Kellinghusen, 24. Mai 1749, hatte Tamm 4 Söhne und 1 Tochter).

1) 1) Margaretha Elisabeth, geb. 2. April 1748, † 20. Februar 1764. 2) Anna, geb. 5. Juni 1749, † 2. Aug. 1750. 3) Paridom, geb. 20. Juli 1751, † 1751. 4) Peter, geb. 6. April 1753, † 1753. 5) Anna Elisabeth, geb. 31. Aug. 1754, † 1824 8. August. 6) Antoinette Catharina, geb. 30. Mai 1757, † 1826 19. August. 7) Jochim Caspar, geb. 26. Juli 1759, † 1759. 8) Johann Peter, geb. 17. Sept. 1760. 9) Paridom Caspar, geb. 19. Novbr. 1761, † 1763 2. Novbr. 10) Catharina Dorothea, geb. 4. März 1763, † 15. Dec. 1764. 11) Johann Diedrich, geb. 8. Dec. 1764, † 13. Nov. 1777. 12) Johann, geb. 31. Dec. 1766, † 25. Juli 1767. 13) Johann Georg, geb. 19. Oct. 1768, † 6. April 1771. 14) Anna Margaretha, geb. 18. Oct. 1771, † 1828 30. Mai. Von diesen 14 Kindern starben 8 sehr früh, 2 im Alter von 16 und 13 Jahren. Von den übrigen vier ward Johann Peter 10. Juni 1786 Dr. juris in Göttingen und starb unverheirathet den 18. Juli 1820 in Berlin. Von den Töchtern verheirathete sich 5) Anna Elisabeth 29. Juni 1772 mit dem späteren Oberalten, Siegmund Diedrich Rücker (10 Kinder; die Mehrzahl starb früh. No. 7, Marie Therese, verheirathet mit Senator Eduard Rentzel, Dr. No. 8, Dorothea, verheirathet mit Oberalten Friedrich Jacob Tesdorpf). 6) Antoinette Catharina mit Johannes Wortmann, 25. Mai 1784 (zwei Töchter, a) Anna Margaretha, verh. mit Dr. Carl Anton Schönhütte und in zweiter Ehe mit Dr. Jean Henry de Chaufepié. b) Caroline, verh. mit Peter Hinrich Mohrmann). 14) Anna Margaretha, verh. 5. Aug. 1788 mit Dr. Heinrich Kellinghusen, Secretair am Dom, † 11. April 1803 (Sohn aus dieser Ehe, Heinrich, geb. 16. April 1796, Bürgermeister).

seines Vaters (nach dessen Tode er die Handlung allein fortsetzte) unter der Firma Peter Voigt und Sohn, und verwaltete viele bürgerliche Aemter. 1746 ward er Adjunct an der St. Jacobikirche, 1749 Provisor am Waisenhause, 1753 Kämmereibürger. Im Jahre 1755 resignirte er an der Kirche und Kammer, und verlebte einige Jahre in stiller Thätigkeit. Im Jahre 1775 9. Juli ward er Senator und starb 9. August 1799. Seine Frau überlebte ihn bis zum 25. Februar 1800. Außer der Schenkung zum Bau der kleinen Michaeliskirche, von der wir demnächst sprechen werden, bedachte er ungefähr gleichzeitig auch den St. Nicolai-Gotteskasten, die Sklavenkasse und die Stiftung, die sein Vater in Horneburg gemacht hatte (vgl. S. 564).

Aus welchem Sinne solche Stiftungen hervorgingen, dürfte aus folgenden Aufzeichnungen zu ersehen seyn:

„Der Höchste," so schreibt er einmal, „hat mich an einem solchen Orte und von solchen Aeltern geboren werden lassen, daß ich an geistigen und leiblichen Gütern keinen Mangel gelitten und eines beständigen Ruhestandes genießen können. Er hat mir eine Frau geschenket, welche ich billig als die Beste unter denen, die ich kenne, ansehe, und die Ehe auch mit Kindern gesegnet.

„Hier ist mein schwaches Lob, dies ist mein kindlich Lallen,
Ach möcht' es dir mein Gott, ach möcht' es dir gefallen!
Nimm Vater diesen Dank von deinem Kinde an,
Daß dir, wie du es weißt, nichts Beſſ'res bringen kann.
Für alle Güt' und Treu', die du mir hast erwiesen,
Sey, o dreiein'ger Gott, in Ewigkeit gepriesen.
Du bist mein Gott, mein Freund, ich gehe nicht von dir,
Ich bin es überzeugt, du bleibst auch stets bei mir.

J. C. V."

Später am 24. September 1755 spricht er sich so aus:

„Mein Gott ich denke d'ran, wie du mich hast beglückt,
Und aus wie vieler Noth mich deine Hand gerückt,
Wie viel unzählig Gut's von dir mir zugeflossen,
Wie viele Wohlthat ich von deiner Güt' genossen.
Ist eine fromme Frau nur frommer Männer werth,
Giebst du sie deme mir, der dich stets liebt und ehrt;
Womit hab' ich von dir denn diese Huld erworben?
Ist meine Mutter gleich, wie ich noch jung, gestorben,
So blieb mein Vater doch, bis ich fast 30 Jahr.
Mein Vater, dessen Sinn darauf gerichtet war,

Daß ich von Jugend auf und in dem ganzen Leben
Mich nach der Gottesfurcht und Tugend möcht' bestreben.
Du hast auch mir geschenkt, was Menschen sonst gefällt,
Gesundheit, Freude, Ehr' und Güter dieser Welt. —
Was war dafür dein Lohn, — wie hab' ich mich betragen,
Mein Gott, was kann ich nun zu meinem Vortheil sagen?

— — — — — — — — — —

Ich schäme mich vor dir, und denen die mich lieben."

In diesem Sinne lebte und wirkte Joachim Caspar Voigt und deswegen heißt es auch in einem Nekrologe, der in der Hamburger Neuen Zeitung No. 131 vom 16. August 1799 erschien, von ihm:

„Unsere gute Stadt verlor am 9. d. M. den Herrn Senator Joachim Caspar Voigt, in einem Alter von 79 Jahren, einen Mann, der noch lange im segnenden Gedächtniß bleiben wird bei jedem, dem aufrichtige Menschenliebe, Wohlthätigkeit ohne Anmaßung, Kenntnisse ohne die Sucht glänzen zu wollen, theuer sind, jedem, der einen wahrhaft edeln Charakter zu schätzen weiß."

Ueber Voigt's Schenkung zum Bau der kleinen Michaeliskirche sind uns folgende Nachrichten erhalten. Der Senior Wagner schreibt im Anhange zur Standrede bei Legung des Grundsteins, S. 47: „Es fassete aber endlich eine Christliche Person dieser Stadt, welche Gott mit zeitlichen Mitteln gesegnet hat, deren Name aber bis jetzo noch verborgen geblieben ist, aus freiem Triebe den preiswürdigen Entschluß, unserer bekümmerten Gemeine zum Trost, diese kleine Kirche nebst ihrem Thurm auf eigene Kosten wieder erbauen zu lassen, damit diese große Gemeinde doch vorerst ihren öffentlichen Gottesdienst wenigstens zum Theil wieder in ihrer Mitte und in der Nähe haben könnte, welches derselben gewiß zum reichen Segen und immerwährenden Ruhme gereichen wird. Sie entdeckete dieses Ihr Vorhaben im größesten Vertrauen an Herrn Jacob Bartels, vornehmen Bürger und Goldschmidt hieselbst, und ließ es durch ihn dem Löbl. Kirchen-Collegio antragen, nachdem sie auch schon mit dem von ihr erwähleten Baumeister, Herrn Joachim Henrich Niclassen, in der Stille einen Ueberschlag und Contract wegen dieses Kirchenbaues dahin gemacht, daß er ihn mit göttlicher Hülfe binnen Jahr und

Tag völlig zu Stande bringen sollte." Am 16. Juli 1754 nahm das Kirchen-Collegium dieses Erbieten mit dem größten Danke an, und Voigt übergab seinem Freunde Bartels sofort die Summe von 25,000 ℔. Die Kirche war von Ständerwerk projectirt. Das Kirchen-Collegium wünschte später sie von massivem Mauerwerk und etwas größer zu bauen, und gab, nach erfolgte Zustimmung des unbekannten Wohlthäters und nach einem Vergleich mit dem Baumeister, zu den Kosten einen Zuschuß. Die alte Kirche war 146 Fuß lang und 42 Fuß breit, das Mauerwerk bis zum Dach nur 15 Fuß hoch gewesen [1]). Die neue Kirche bekam eine Länge von 150 Fuß, eine Breite von 62 Fuß und das Mauerwerk eine Höhe von 35 Fuß. Der Grundstein ward den 27. August 1754 gelegt [2]). Die Einweihung aber ist erst den 14. Juni 1757 erfolgt.

Der Baumeister Joachim Heinrich Nicolassen hat die Grundrisse, Ansichten, Durchschnitte und Detail des Baues auf sechs großen, von F. N. Rolffsen gestochenen Queerfolioblättern herausgegeben [3]).

Zum Schluß mögen noch einige Stellen aus den Gelegenheitsschriften und Gedichten folgen, welche durch den Bau der kleinen Michaeliskirche hervorgerufen wurden, und in denen sich die dankbare Gesinnung gegen den unbekannten Wohlthäter (Voigt's Name ward erst nach seinem Tode bekannt) ausdrückt.

Der Senior Wagener widmete die Standrede bei der Grundsteinlegung also: „dem uns annoch unbekannten, aber Gott wohlbekannten Christlichen Wohlthäter, der sein Herz willig machen lassen, von dem reichen Segen, den er vom Herrn empfangen, zur Ehre Gottes und zum Besten der Michaelitischen Gemeine die kleine St. Michaeliskirche wieder erbauen zu lassen, widmet diese bei feierlicher Legung des Grundsteins derselben

---

1) In Kupfer gestochen in Folio von F. N. Rolffsen, 1750.

2) Wagner a. a. O. S. 47—48 (G. Wortmann), Zusammentrag u. s. w., S. 62—64.

3) Diese Kupferstiche, die ich besitze, scheinen dem Verfasser der Geschichte der katholischen Gemeinden in Hamburg und Altona unbekannt geblieben zu seyn.

gehaltene Standrede der Verfasser, zum öffentlichen Zeugniß seiner wahren Freude über diese löbliche Entschließung, zur wiederholten Danksagung für diese der Michaelitischen Gemeine dadurch bewiesene besondere Wohlthat, auch zum immerwährenden rühmlichen Andenken dieser ausnehmenden Christlichen Mildthätigkeit mit dem herzlichen Wunsche, daß der Vater im Himmel, der in's Verborgene siehet, Ihm und den lieben Seinigen dieselbe mit geistlichem und leiblichem Segen öffentlich und reichlich wieder vergelte, auch sein Name, den er vor der Welt bisher noch nicht hat wollen bekannt werden lassen, und der daher auch hier nicht kann ausgedruckt werden, im Himmel angeschrieben stehe, und dermaleinst an jenem großen Tage zu Seiner Freude im Buche des Lebens erfunden werde" [1]).

In der Standrede (über Zach. 1, 16) selbst theilte dann der Senior Wagner S. 2—3 und 23—24 das kurz mit, was oben berichtet ist.

Der Grundstein trug folgende Inschrift: In Nomine S. S. Trinitatis Aedes Haec Sacra etc. etc, ex Liberalitate Evergetae adhuc incogniti praecipue restituta etc. etc. Ob bei dem „für den katholischen Cultus unumgänglich nothwendigen Neubau" 1811 auch dieser, die Freigebigkeit eines ketzerischen Wohlthäters rühmende Grundstein herausgekratzt und bei dieser Gelegenheit der unverwesete katholische Bischof entdeckt worden sey, darüber hat uns der katholische Verfasser (S. 272) im Dunkeln gelassen.

Außer des Senior Wagner's Standrede sind bei Erbauung der neuen kleinen Michaeliskirche noch folgende kleine Schriften erschienen:

1) Ordnung der geistlichen Lieder u. s. w. bei Legung des Grundsteins. Hamb. 27. Aug. 1754. 4 Seiten. 4to.

2) Kurze historische Nachricht die Alte St. Michaeliskirche betreffend. 27. Aug. 1754. 8 Seiten. 4to.

---

1) Diese Widmung ist hier vollständig gegeben als Zeugniß der Kürze, deren man sich damals in solchen Fällen zu befleißigen pflegte.

3) Gründlicher historischer Bericht, die alte abgebrochene St. Michaeliskirche und itzt im Bau begriffene kleine St. Michaeliskirche betreffend, nebst einer Ode. Hamburg, 1754. 8 Seiten. 4to.

4) Erfreuliche Rede, welche 30. Dec. 1754 — bei Aufsteckung des Kranzes gehalten worden, von J. C. Fricker, Zimmer-Parlier. 8 Seiten. Folio.

5) Rede bei Aufsetzung des Knaufs und Flügels 30. Decbr. 1754, gehalten von Hermann Otto von der Linde. 8 Seiten. Folio.

6) Vollständige historische Nachricht aller bei der kleinen St. Michaeliskirche vorgefallenen feierlichen Handlungen u. s. w. Hamburg 1757. 12 Seiten. 4to.

7) Verordnung, welche den — in die neu erbaute kleine St. Michaeliskirche zu verlegenden Gottesdienst betrifft. 5. Trin. 1757. 8 Seiten. 4to.

8) Ordnung des Gottesdienstes bei der Einweihung. 14. Juni 1757. 8 Seiten. 4to.

9) Cantate bei der Einweihung u. s. w. Hamburg, 1757. 12 Seiten. 4to.

In der unter No. 5 aufgeführten Rede bei Aufsetzung des Knopfs und Flügels heißt es:

„Da alle Einwohner dieser Stadt eine Person lieben und loben, die sie nicht kennen, nämlich diejenige Person, welche das Vermögen und das großmüthige, Christmilde Herz hat, diese Kirche sammt diesem Thurm auf ihre eigne Kosten erbauen zu lassen, und dabei so wenig Absicht auf eigne Ehre heget, daß sie auch selbst ihren Namen unserer Wissenschaft und wohlverdienten Lobeserhebung gänzlich entziehet, so rufe ich billig auch an dieser Stätte das Lob ihrer Gütigkeit und ihrer Demuth aus, welches derselben alle in ihren Gesprächen beilegen. Der allwissende Gott, der diesen uns annoch unbekannten Wohlthäter mit Namen kennet, sey demselben ein reicher Vergelter. Er gebe, daß viele tausend Seelen, die sich dieses Gotteshauses zu ihrer Erbauung und Seligkeit bedienen werden, diesem ihrem Wohlthäter in der Ewigkeit mit Freuden danken mögen, und daß sein Gott bekann-

ter Name und sein Geschlecht in dem lieben Hamburg so lange gesegnet sey, als ein Stein von dieser Kirche auf dem andern bleibet."

Aus dem Gedichte, womit die Rede schließt, hebe ich noch folgenden Vers aus:

„Stehe denn zum guten Zeichen,
Neuer Bau, steh' immer fort.
Sei, bis Erd' und Himmel weichen,
Ein von Gott geliebter Ort.
Diene stets zu seinem Preise,
Diene gleichfalls unsrer Zeit,
Bei der Nachwelt zum Beweise
Einer seltnen Mildigkeit.

XXV.

Funfzehnte allgemeine Versammlung

am 2. Mai 1850.

Die Versammlung wurde durch einen Vortrag des ersten Vorstehers, Herrn Archivars Dr. Lappenberg, eröffnet, welcher nach der Begrüßung der Anwesenden Folgendes sprach:

„Freilich ist die Schaar nicht zahlreich und wenig haben wir über unsere Thätigkeit des verflossenen Jahres zu berichten, auch keine große Hoffnungen von der des nächstbevorstehenden Jahres zu erwecken. Eine solche Wahrnehmung ist es, nach meiner Ueberzeugung, besser sich offen zu gestehen, als verhehlen zu wollen. Jenes ist gewiß und besonders das Bessere in Fällen wie der unsrige, wo die Gründe so klar vorliegen und wir in deren Betrachtung manche Beruhigung für die Zukunft schöpfen können."

„Es ist leicht begreiflich, daß bei der großen Geisterschlacht, welche seit einigen Jahren in Europa gekämpft wird, und deren vorzüglichste Wahlstätte unser Deutschland ist, auch Hamburg nicht gleichgültig bleiben konnte. So zufrieden unser Hamburg war, so wenig Gründe es besaß, durchgreifende Verfassungs-Aenderungen zu wünschen — Hamburgs große Vorzüge und Mängel liegen großentheils außerhalb der Verfassung — in den nothwendigen Gesinnungen und Bestrebungen einer handeltreibenden Bevölkerung — so meine ich doch, meine Herren, Hamburg hätte bei jenem Kampfe nicht gleichgültig bleiben dürfen. Der Hamburger Patriot mußte sich anfänglich freuen der Stimmung, welche einen lebhafteren Umschwung in das kunstreiche Getriebe unserer Verfassung zu bringen verhieß; er erfreuete sich der neuerweckten allgemeinen Theilnahme an den und an der wachsenden größeren

Kunde der Verfassungsfragen; er erfreuete sich der ausgesprochenen Willfährigkeit lange gewünschte Verbesserungen in der Verwaltung und Verfassung, selbst mit mancherlei persönlichen Opfern, herbeizuführen; er bewillkommte mit Jubel die sehnlichst erwartete größere Einheit der Deutschen Bundesstaaten und deren Zusammenhalten, dem nahen und fernen Auslande gegenüber, deren gerade der Großhandel und die Schifffahrt so sehr entbehren. Wenn der Hamburger diesen Gesinnungen der Theilnahme an den großen Bewegungen der Gegenwart sich freudig hingab und mit den besseren und besten Deutschen wirkte, so mußte er bald hernach inne werden, daß er gleichzeitig sich in einen Kampf hineingezogen fand gegen alle jene Gestaltungen, mit welchen Unerfahrenheit, Unkunde, die Intriguen des Auslandes, mißverstehender Eifer auf allen Seiten, auch seine Verfassungen, seinen Heerd, sein Gewissen bedrohten."

„Daß unter dem Kampfe, welcher sich also entsponnen hat, die allgemeine Theilnahme den Bestrebungen eines kleinen wissenschaftlichen Vereines sich etwas entfremdete, daß gerade die Besten, sofern sie nicht durch Studien und Geistesrichtung uns besonders nahe angehörten, die geringste Muße für die Bestrebungen des Vereines übrig hatten, das, meine Herren, darf und wird uns nicht grämen. Wir dürfen nicht besorgen, daß bei hergestellter Ruhe der Gemüther und geordneter Verfassung die alte Freude an unserer Geschichte und den Alterthümern sich nicht wieder belebe. Das Interesse an der Vergangenheit nimmt nicht ab mit dem Schwinden der Jahre, dem Dahinrollen der Jahrhunderte, sondern, wie selbst neuere Erfahrungen bestätigen, es wächst mit dem Laufe der Zeiten, selbst mit den und durch die Revolutionen."

„Durch diese sind unzählige Quellen der Geschichte zuerst eröffnet worden, auf den kirchlichen wie den politischen Gebieten, und was wichtiger ist, zahlreiche Vergleichungs- und neue Gesichtspunkte. Der freiere Ueberblick über bisher fernstehende Erscheinungen lehrt ihre Gemeinschaftlichkeit, ihren gemeinsamen Ursprung erkennen. Die neueren Zeiten verlieren wohl das kleine Interesse, was sie durch persönliche Beziehungen besitzen konnten, doch die große Vergangenheit gewinnt an Bedeutung und An-

schaulichkeit. Man kann daher nur augenblicklich den Werth der Geschichte verkennen im Streben für eine Neuzeit; man wird bald auf jene zurückkommen, wenn erst das neue Stück Geschichte gewonnen ist. Am irrigsten würde es seyn, das Studium der Geschichte, selbst in seinen Einzelheiten, als geisterödtend und abstumpfend tadeln zu wollen. Es giebt kein Studium, welches so geeignet ist den Sinn für die großen Erscheinungen des Lebens zu wecken als jenes, welches die mannigfaltigsten Gestaltungen auffassen, vergleichen und würdigen lehrt. Schon die große Zahl der Lehrer der Geschichte, welche an den politischen Bewegungen der Jetztzeit lebhaften Antheil genommen haben, muß uns darauf führen, daß ihre gemeinschaftlichen Studien sie dazu befähiget und geleitet haben. Finden wir diese Männer aber auf der einen wie auf der anderen Seite, und möchten wir schon aus diesem Grunde ihre Stimme, ungeachtet ihrer Wirkung, nicht für die allein richtige anerkennen, so läßt sich darum nur auf Mängel der Behandlungsweise der Wissenschaft und auf deren weitere Ausbildungs-Fähigkeit folgern, nicht aber ein Urtheil gegen die Wissenschaft selbst oder deren Vertreter begründen."

„Die wirkliche Gefahr unserer Zeit für unseren Verein beruhet nur darin, daß sie uns augenblicklich Arbeitskräfte entziehet; daß dieses ferner geschehe, wollen wir nicht besorgen. Wir dürfen neue Anregungen auch für unsere Studien von der Neuzeit erwarten, während die Einrichtungen eines kleinen Staates, wie der unsrige ist, großer Veränderungen nicht fähig sind und stets der Kunde der Vergangenheit und der Traditionen bedürfen werden, und so neues Leben und die alte Liebe sich zu vereinen verheißen."

„Der Verein hat im verwichenen Jahre einen schmerzlichen Verlust durch den Tod des Herrn Neddermeyer [1]) erlitten, seit dem Ableben des Oberalten Röding der Erste der thätigen Stifter und Sections-Dirigenten des Vereins, welcher uns unwiderbringlich entrissen ist. Den unver-

1) F. H. Neddermeyer, Verfasser der Topographie der freien und Hansestadt Hamburg, 1832, und der Statistik und Topographie dieser Stadt und deren Gebietes, 1847, so wie mehrerer werthvollen kleinen verwandten Arbeiten.

mündliche, redliche Eifer, mit welchem er die mühevollsten Arbeiten und Nachforschungen übernahm und zum Ziele führte, seine treue Anhänglichkeit an seine Vaterstadt und ihre Vorzeit werden uns Allen unvergeßlich bleiben, seine topographischen und statistischen Arbeiten sichern ihm auch bei unseren Enkeln ein desto längeres Andenken, als zu Umarbeitungen jenes Stoffes dieselbe Liebe und ein ähnlicher Fleiß sich dürften lange erwarten lassen; auch viele der von ihm treu benutzten Quellen nicht mehr vorhanden sind. Seine Angehörigen haben sich und ihm fernere Ansprüche auf die Dankbarkeit des Vereines erworben durch die Schenkung seiner handschriftlichen Sammlungen."

„Auch eines anderen Verlustes muß ich hier gedenken, welchen zunächst unser Staat erlitten hat, der aber auch unseren Verein und seine Bestrebungen besonders berührt. Ich brauche ihn nicht zu nennen, den geistes- und gesinnungskräftigen Mann, dessen goldenes Jubelfest seines Wirkens im Rathe dieser Stadt wir vor zwei Jahren mit inniger Theilnahme begingen, welcher zuerst das Studium der nur wenigen Eingeweihten bekannten Grundverfassung Hamburgs seinen Mitbürgern zugänglich machte und denselben gediegene Arbeiten über deren neuere Entwickelung mittheilte [1]). Die vielfachen Geschäfte, welche er an der Spitze unseres Staates und der Gerichte zu leiten hatte, so wie die Schwäche seiner Augen, erlaubten dem verehrten Greise nicht, thätigen Antheil an den Bestrebungen unsers Vereines zu nehmen, welcher ihn aber dennoch stets als einen seiner geistigen Stifter verehren wird."

„Ueber die Thätigkeit des Vereines habe ich zunächst zu bemerken, daß von unserer Zeitschrift das 2te Heft des III. Bandes so eben im Drucke vollendet ist. Der größte Theil des Manuscriptes sollte bereits vor dem 15. Juli vorigen Jahres gedruckt sein, und muß die Unruhe der ungestümen Zeiten den Buchdrucker entschuldigen."

„Das Schriftsteller-Lexicon ist unter der Leitung unsers sehr verdienten Herrn Dr. Schröder bereits in seinem ersten

---

1) Nur Fremden brauchen wir zu bemerken, daß unser vielverehrter Bürgermeister Bartels gemeint war.

Hefte erschienen; ein zweites ist im Drucke. Das Münzwerk des Herrn Gaedechens erfreuet sich unverdrossenen Fortganges und ist in seiner größeren Abtheilung dem Abschlusse nahe; es bleibt die kleinere, für die älteren im Langermann'schen Werke übergegangenen Münzen und Medaillen, eine für die Geschichte Hamburgs so wie der Münzkunde vielversprechende Arbeit. Ich darf den Herren Dirigenten die näheren Mittheilungen über diese Werke überlassen, so wie über das neue Museum Hamburgischer Alterthümer."

„Die Aufnahme der Inventarien und Kataloge über die sich ansehnlich vermehrenden Sammlungen der Sectionen und des Vereines ist bedeutend vorgerückt, und sind einige derselben genug fortgeschritten, um hier vorgelegt werden zu können."

Die Vertreter der einzelnen Sectionen berichteten über die Thätigkeit derselben im verflossenen Jahre Folgendes. In den Versammlungen der historischen Section gab Herr Professor Wurm Auszüge aus den auf der Stadt-Bibliothek abschriftlich vorhandenen Depeschen des Niederländischen Gesandten J. J. Mauricius aus den Jahren 1730 bis 1735. Die topographisch-statistische Section hat ihre Karten-Sammlung geordnet und ein Verzeichniß über dieselbe angefertigt. Mit der artistischen Section ist eine Vereinbarung über die zu sammelnden Gegenstände getroffen. An Vorträgen sind gehalten: Ueber die Beschaffenheit des Bodens von Hamburg und der nächsten Umgebung vor der Erbauung der Stadt; über die Erbauung und Vergrößerung der Stadt bis zum Jahre 1200; über die Bezeichnung der Straßen, Numerirung der Häuser und die verschiedenen sonstigen Zeichen an Häusern und Wegen. Die artistische Section hat die beiden ersten Abtheilungen des Künstler-Lexicon (bildende Künstler und Tonkünstler) so weit vollendet. Von der artistischen Chronik ist nicht nur das Jahr 1849 ausgearbeitet, sondern es sind auch die vorhergehenden Jahre bis zur Stiftung des Vereins (1839) nachgetragen worden. Die Catalogisirung der Sections-Sammlungen hat aus Mangel an Geld und Arbeitskräften noch nicht begonnen werden können. In der juristi-

schen Section sind folgende Vorträge gehalten worden: Von Herrn Dr. Harder über ein niedergerichtliches Präjudicat der neueren Zeit, Schmähschriften gegen die Behörden betreffend. Von Herrn Dr. Trummer über ein neueres niedergerichtliches Präjudicat in Bezug auf Erbrecht; ferner über Theil VI, Artikel 3 des Stadtrechts von 1270; über das Hamburgische Erbrecht unter Bezugnahme auf Herrn Dr. A. Meyer's Schrift über diesen Gegenstand. Außerdem ist durch die Section die Veranstaltung einer Sammlung von Sitten und Gebräuchen des Landgebietes, namentlich in Bezug auf Ehe und die Feierlichkeiten bei der Geburt und Taufe der Kinder angeregt. Die Thätigkeit der literarischen Section ist ausschließlich durch Vorarbeiten für das Schriftsteller-Lexicon in Anspruch genommen worden. Ueber den Zuwachs der im vorigen Jahre angelegten Sammlung Hamburgischer Alterthümer ist in den „Hamburger Nachrichten" Auskunft ertheilt worden. Schließlich erstattete Herr O. C. Gaedechens den Cassenbericht, wonach die Einnahme mit Einschluß des vorjährigen Cassenbehalts betrug .... Crt.℔ 1775. 8ß
die Ausgabe ..... „ 1002.—„

folglich Cassenbestand am Anfange des Rechnungsjahres .... Crt.℔ 773. 8ß

XXVI.

Sammlung Hamburgischer Alterthümer.

Eingegangene Geschenke seit dem Jahre 1846.

An Oelbildern gingen folgende werthvolle Geschenke ein: Von Frau Doctorin de Chaufepie, geb. Wortmann: Das Brustbild des Senators Joachim Coldorff, † 1749. Das des Senators Paridom Coldorff, † 1767. Das von Peter Voigt, † 1749. Das des Senators Joach. Casp. Voigt, † 1799. [1]) Das von Friedr. Tonnies, † 1736.

Von ***: Das Brustbild des Syndicus Johann Klefeker, Lt., † 1775. Das der Syndica Maria Klefeker, geb. Poppe, † 1778.

Von Fräulein Dorothea Rasper: Das Brustbild des Pastor Ulber zu St. Jacobi, † 1776.

Von Herrn Vincent Lienau: Das Brustbild des Oberalten Dithmer Kohl, † 1628.

Von der Wittwe des Herrn Simon Stiefvater, durch Vermittelung ihres Curators, Herrn Kämmerei-Schreiber Möring: 1) Ein 8½ Fuß hoher, 2½ Fuß breiter Kalkstein, worauf der heilige Georg in voller Rüstung mit dem Speer auf dem Lindwurm stehend, im Umriß flach gehalten, dargestellt; wahrscheinlich eine Arbeit aus der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts: 2) ein 6½ Fuß hoher, 2 Fuß breiter Kalkstein, mit der Jahreszahl 1499 und dem reich verzierten Wappenschilde der Familie Twestrengh; 3) aus dem abgebrochenen Hause der Herren Hansen & Brock, in der alten Gröningerstraße: a) Das Wappenschild der Familie Moller und von Eitzen, etwa aus dem Jahre 1650, von Löwen gehalten (Marmor); b) ein kleines von Eitzen'sches Wappen; desgleichen c) ein Basrelief: Die Geschichte des reichen Mannes und des Lazarus darstellend; ein Marmor, 10 Fuß lang, 2 Fuß hoch, von vorzüglicher Arbeit und wohl erhalten; d) zwei geharnischte Männer auf Schilde gestützt, Bestandtheile eines Camins von der Hausdiele daselbst; 4) ein Bachus in einer Nische, auf einem Fasse sitzend, von zwei Genien gehalten, werthvolle Arbeit,

---

1) Vergl. über denselben den vorstehenden Aufsatz.

in Sandstein; 5) zwei Löwen als Schildhalter (Sandstein); 6) drei kleine weibliche Figuren, ein Eckpfeiler (Sandstein), an drei Seiten mit Wappen rc. verziert; ein Fries (Sandstein), mit zwei, von Genien, unter Blumengewinden, gehaltenen Wappenschilden.

Vom Herrn D. H. Fehlandt: Aus dem Hause im Cremon, Ecke der Mattentwiete (wo sich noch viel interessantes Schnitzwerk befindet); eine hölzerne Thür-Umkleidung mit dem Wappen der Familie Rodenburg, aus dem Anfange des 16ten Jahrhundert.

Aus dem Stadt-Arsenal, durch Vermittelung des Herrn Director Hübbe: 1) Das saubere Modell eines Hamburger Kriegsschiffes, farbig bemalt und reich vergoldet, am Spiegel etwas defect. Besonders zieren die Figuren am Bogspriet „Glaube, Liebe, Hoffnung", unter einer großen Krone vereint, den Vordertheil des Schiffes; Takelage und Segel mehrentheils wohl erhalten, nur scheinen die Masten nicht mehr in ursprünglicher Vollständigkeit, ebensowenig der Bogspriet; 2) eine colossale Figur, farbig bemalt, vom Spiegel eines Hamburger Kriegsschiffes, den Kaiser Leopold den Ersten im kaiserlichen Ornat, mit Krone, Scepter und Reichsapfel, darstellend (s. Petrus Hesselius Betrachtung vom Elbestrom. Altona, 1675, 1ster Theil, Abbildung der beiden letzten Hamburger Kriegsschiffe); 3) eine colossale Figur, farbig bemalt, anscheinend die eines Admirals, in treuem, gut gearbeitetem Costüm des 17ten Jahrhunderts; 4) 20 kleine hölzerne, bemalte Figuren, rohe Arbeit, Seeleute in Ketten in der Gefangenschaft der Barbaresken darstellend.

Vom Herrn Bürgermeister R. D. Hinsche in Bergedorf: Eine Blechtafel, farbig bemalt. Das Wappenschild des Diderick von Hasselt 1626 (bei'm Umbau der Bergedorfer Kirche verworfen, allwo dessen Grabstätte).

Von Fräulein Brummer: Ein Engel von der Orgel der ehemaligen Johanniskirche (Holzschnitzwerk).

Vom Herrn Chirurgen Lumme: Eine Figur von Elfenbein vom Deckel eines Sarges im ehemaligen Dom.

Indem die Verwaltungs-Commission für diese Geschenke ihren verbindlichsten Dank abstattet, ersucht sie zugleich die Besitzer alter Häuser, bei Veränderungen, und besonders bei'm Abbrechen, ihre

Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß historisch oder künstlerisch beachtungswerthe Gegenstände nicht zu Grunde gehen. Die Unterzeichneten sind stets zur Empfangnahme für die öffentliche Sammlung bereit. Wer die Sammlung in Augenschein zu nehmen wünscht, beliebe sich täglich nach 2 Uhr (Sonnabend und Sonntag ausgenommen) an den Boten der Stadt-Bibliothek, Bosselmann, zu wenden.

1850, Juni.

Joh. Anderson. M. Gensler.
D. C. Gaedechens. Prof. Chr. Petersen.

An obige Mittheilung reihen wir folgende Notiz, um auf den Gegenstand und zugleich manches Aehnliche, was sich in entlegenen Stadttheilen, so wie bei'm Abbrechen alter Gebäude dem aufmerksamen Auge zeiget, hinzuweisen.

Im Hofe des Hauses No. 13 und 14 Holländischen Brook (Mauermeister C. A. Breckelbaum Eigenthümer) befindet sich in der ersten Etage unter einem Fenster eine steinerne Tafel eingemauert, welche von einem Grabe entlehnt scheint.

Sie enthält zur Rechten ein Wappen mit drei aufrechtstehenden Quasten, das Middelmann'sche Wappen, wie es als das Wappen des hiesigen Dompropstes dieses Namens († 1457) bekannt ist (s. Staphorst Kirchengeschichte Th. I. S. 69 auf der Abbildung des heiligen Anschars). Rechts davon, in der Mitte der Tafel, wie sie jetzt vorhanden ist, ist die Jahreszahl 1595 auf dem Steine hervortretend in damaligen Zeichen; darunter ist die Jahreszahl 1770 eingehauen, eine Zahl, welche bei dem Bau oder Neubau des jetzigen Hauses hinzugefügt sein dürfte. Zur Linken scheint ein Theil des Steines, welcher eine große bildliche Darstellung enthält, von dem dort angelegten Ziegenstalle überbauet. Man erkennt jedoch Christus mit der Siegesfahne in der Hand über dem Grabe stehend. Rechts vom Grabe liegt ein Wächter in Kettenrüstung, schlafend, die Hände sorglos in einander gefaltet. Hinter demselben steht ein anderer Wächter mit einer Hellebarde.

1850, April. J. M. L.

XXVII.

Sechszehnte allgemeine Versammlung

am 21. Mai 1851.

Die Versammlung ward durch folgenden Vortrag des ersten Vorstehers des Vereines, Herrn Dr. Lappenberg, eröffnet:

„Meine Herren,

Indem ich die heutige Versammlung unsers Vereines eröffne, muß ich freilich bedauern, dieselbe nicht zahlreicher besucht zu finden, doch werden die zu gemeinschaftlichem Zwecke und Wirken Versammelten sich einander desto willkommener sein. Die Theilnahme an historischen Studien ist in ganz Deutschland, beinahe in ganz Europa in den letzten Jahren sehr abgeschwächt; vielleicht am wenigsten in Deutschland, so sehr die allgemeine Aufregung, das Kriegsgetümmel, das Interesse an der Gegenwart und zahllosen politischen Speculationen und Theorien derselben augenblicklich entgegentraten. Haben bei uns Ruhe und Stimmung darüber nicht am wenigsten gelitten, haben auch wir mit Hingebung und in hin- und herwogender Aufregung unser eigenes Theilchen an der Weltgeschichte mit erlebt, so sind doch Hamburgs Söhne dem Boden, welchen sie entwuchsen, nie fremd geworden, und haben nie vergessen, was sie einer glücklichen, vielfach durch uralte Freiheit, segensreiche Thätigkeit und höhere geistige Bestrebungen bevorzugten Vergangenheit verdanken. Man würde sehr irren, wenn man die Quellen dieser Anhänglichkeit in dem vielverschrieenen sogenannten Particularismus kleiner Staaten suchen wollte. Diese Gesinnung hat sich sehr nachtheilig erwiesen, wo sie der Vereinigung zu allgemein nützlichen Zwecken hindernd entgegentritt aus kleinen Familien-, Standes- oder anderen Rücksichten des Privat-Vortheiles. Doch bedarf es wohl in diesem Kreise kaum der Bemerkung, daß von allen Deutschen Staaten wohl keine weniger einer engherzig beschränkten Gesinnung beschuldigt werden dürfen, als die Hansestädte, welche mehr wie fast alle jene anderen in stetem Wechselverkehre mit dem übrigen Europa und der neuen Welt stehen, deren Bürger als Vermittler

des Deutschen Vaterlandes mit der übrigen Welt für allgemeine Interessen, Rücksichten und großartige Ansichten stets zugänglicher sein müssen, als das dem Weltverkehre fernstehende Binnenland. Diese Thatsache kann auch im Ernste nicht bestritten werden, und wird gewöhnlich nur von Denen geläugnet, welche, wenn es ihnen gerade so paßte, die Hansestädter als Weltbürger und Undeutsche gescholten haben. Diese Städte sind eben so berechtigt als verpflichtet, ihre eigenthümliche Stellung zu behaupten, als der General, welchem eine Festung anvertraut wurde, es ist, für deren Rechte und Einrichtungen zu wachen. Der Fehler wird aber an Denen liegen, für deren allgemeinen Rahmen die größere Kraft, die wohlgerichtete, rastlose Beweglichkeit, das reichere Leben der großen Handelsstädte nicht berechnet sind. Lassen wir sie abseits; das Leben wird stets sein Recht vor den Träumen bewahren, und wir wollen nicht sorgen wegen der Erscheinungen des Tages, sondern mit denen durch diese belebten Interessen die ähnlichen Erscheinungen der Vergangenheit — denn was ist neu, das nicht in einem etwas älteren Zuschnitte schon früher gedacht, geredet und gehandelt wurde? — mit der Besonnenheit der Geschichtsfreunde betrachten."

„Meine Herren, die Zahl der Letzteren hat in unserem Hamburg noch nicht abgenommen, wenngleich die Listen der Contribuenten zu unserem Bedauern sehr verringert sind. Wir sind dadurch auf größere Sparsamkeit hingewiesen und können nicht so viele größere Werke erscheinen lassen und unterstützen, wie es uns früher vergönnt war. Doch sind alle begonnenen Arbeiten fortgesetzt und mit großem Eifer, und eben so verdientem Erfolge unsere Sammlungen. Die Herren Sections-Dirigenten werden Ihnen das Nähere vortragen, doch darf ich mir einige Bemerkungen nicht versagen. Reisen und Unpäßlichkeit einiger unserer thätigen Mitglieder haben den Abschluß mancher Arbeiten gehindert, doch hat keine geruhet."

„Das dritte Heft des III. Bandes der Zeitschrift hat im vorigen Jahre nicht zum Abdrucke gelangen können, es ist jetzt zum großen Theile gedruckt und wird hoffentlich mit dem vierten vereint als Doppelheft in einigen Wochen ausgegeben werden. Es enthält unter Anderem sowohl die Liste der Diplomaten und Con-

suln, welche in Hamburg residirt haben, als Derjenigen, welche von unserer Stadt im Auslande angestellt waren. — Man wird leicht erkennen, welche Arbeit es gekostet hat, diese Masse von historischen Notizen und Personalien zu sammeln; zuletzt erhob sich noch eine besondere Schwierigkeit bei einer für die Vereins-Zeitschrift geeigneten Zusammenstellung."

„Das Hamburgische Münzwerk geht seiner Beendigung entgegen, nachdem man den interessantesten Theil, die bisher von Langermann nicht verzeichneten älteren Münzen und Medaillen geliefert haben wird. Dieses ist der Theil, welcher, da er einen großen Theil der Geschichte Hamburgs umfaßt und bis auf die Ertheilung des Münzrechtes an den Rath zurückführt, bei weitem das größere und allgemeinere geschichtliche Interesse besitzt. Er hat freilich ganz andere wissenschaftliche Studien und Anstrengungen in Anspruch genommen als die früheren Hefte, deren Ausarbeitung auf jenen allmählig hingeführt hat, was so augenfällig ist, daß es behauptet werden kann, daß vor zehn Jahren eine Arbeit, wie die jetzt zum Drucke vorbereiteten Hefte des Münzwerkes in Hamburg nicht hätte erscheinen können, — eine Frucht der Gesammtbestrebungen des Vereins, hier zunächst der allmählig vermehrten Zahl der Freunde der Hamburgischen Numismatik."

„Die Sammlung der Hamburgischen Chroniken hat bisher nicht gedruckt werden können. Verschiedene äußere Hindernisse sind kürzlich beseitigt; der lebhafte Wunsch, sie an's Licht zu bringen, ist mehrseitig vorhanden."

„Von dem Schriftsteller-Lexikon, von welchem vor einem Jahre nur ein Heft erschienen war, hat Herr Dr. Schröder seitdem das 2te und 3te herausgegeben, und das 4te ist bereits im Drucke. Mit diesem wird der erste Band dieses Werkes beschlossen. — Durch die unermüdliche, umsichtige Thätigkeit des Herausgebers wird die Hoffnung begründet, dieses große Werk in einer nicht zu langen Reihe von Jahren beendet zu sehen. Daß es nicht an Stoff zu einem solchen Werke fehlt, daran erinnert das Denkmal, welches Guhrauer unserem Jungius kürzlich gesetzt hat, einem Manne, welchem die Stelle unter den ersten seiner Zeitgenossen von Leibnitz und Göthe vindicirt ist und ihm wohl nie wieder entrissen werden wird. Scheint jenes

Manchem zu reich an Details, so vergesse man nicht, daß es eben in dem Plane desselben liegt, die genealogischen Beziehungen der Schriftsteller festzustellen, so wie den Standpunct anzudeuten, welchen sie und ihre wissentschaftliche Thätigkeit in unserem Gemeinwesen einnehmen."

„Auch das Hamburgische Künstler-Lexikon ist so weit gediehen, daß es dem Drucke übergeben werden soll. Hieran knüpfe sich der vom Vorstande ausgesprochene Dank für die Sorgfalt und den Eifer, mit welchem Herr Professor Petersen und die Herren J. Anderson und M. Gensler für die Sammlung der Hamburgischen Alterthümer gesorgt haben."

„Einen erfreulichen Beweis der Anerkennung, welche der Verein bei unseren ehrenwerthen Mitbürgern gefunden hat, liefert der Umstand, daß sowohl der Verein der Bürger des Mittelstandes, wie der patriotische Verein bei ihrer Auflösung ihre Protocolle und Schriften dem historischen Vereine übergeben haben, in der Hoffnung, daß sie in dessen Mitte die gerechteste Würdigung und treueste Obhut finden werden. Der Vorstand hat sie gerne angenommen, und wird sich bemühen, die eine und die andere ihnen zukommen zu lassen. Möchten noch andere unserer Landsleute zu ähnlichem Vertrauen sich bewogen finden, und sie die ihnen für Alles, was Hamburgs ältere und neuere Geschichte betrifft, in den Sammlungen und Localen des Vereins dargebotene gesicherte, geordnete und fruchtbringende Erhaltung für interessante Hamburgische Schriftstücke, Denkmäler, Alterthümer und Kunstsachen benutzen, ehe es für die Erhaltung zu spät geworden ist."

„Noch ist zu erwähnen, daß im Laufe des letzten Vereinsjahres mit dem Vereine in Verbindung und Schriftenaustausch zu treten angetragen haben:

1) Der historische Verein für Inner-Oesterreich, zu Grätz, jetzt für Steyermark;
2) der historische Verein für Württembergisch-Franken, zu Mergentheim."

Ueber die Thätigkeit der einzelnen Sectionen im verflossenen Jahre berichteten die Vertreter derselben Folgendes. In der historischen Section machte Herr Professor Wurm Mit-

theilungen aus der Zeit Wullenwebers. Die topographisch-statistische Section hat ein Verzeichniß sämmtlicher Karten und Grundrisse des Hamburgischen Gebiets angefertigt, und die Sammlung von Materialien fortgesetzt. Die Versammlungen der biographischen Section wurden durch Mittheilungen von Genealogien Hamburgischer Familien ausgefüllt. Alle darauf bezügliche Notizen werden von dem Sections-Dirigenten, Herrn Ober-Auditeur Dr. Buek, mit Dank entgegen genommen. Die artistische Section hat ihre Sammlungen jetzt vollständig geordnet, für die Hamburgische artistische Chronik des Jahres 1850 ist das erforderliche Material zusammengetragen. (Ueber das Münzwerk und Künstler-Lexikon siehe oben.) In der kirchengeschichtlichen Section sind folgende Vorträge gehalten worden: Von Herrn Pastor Mönckeberg über den theologischen Charakter von Albert Cranz, von Herrn Dr. Geffcken über die Jahre 1693 und 1694, über die vor Kurzem erschienene Schrift: die katholische Gemeine in Hamburg und Altona, und über die Erbauung der kleinen Michaeliskirche. In der juristischen Section setzte Herr Dr. Harder seine Berichte über Präjudicate fort, Herr Dr. Trummer hielt Vorträge über die Gesammt-Testamente der Eheleute, und theilte außerdem die Skizze eines größeren Werkes über das ältere Erbrecht mit. Der literarischen Section gab auch in diesem Jahre das Schriftsteller-Lexikon (s. oben) hinreichende Arbeit. Die Sammlung Hamburgischer Alterthümer vermehrt sich fortwährend.

Zum Schlusse erstattete Herr O. C. Gaedechens den Cassenbericht, wonach die Einnahme mit Einschluß des vorigjährigen Cassenbehalts betrug .... Crt.ℳ 3042. 6 ß
die Ausgabe .... „ 1158. 1 „

folglich Saldo am Schlusse des Rechnungsjahres .... Crt.ℳ 1884. 5 ß
wovon Crt.ℳ 1254. 14 ß in einer Stadt-Obligation von Bco.ℳ 1000.

Die Zahl der Vereins-Mitglieder hat sich im verflossenen Jahre abermals verringert.

XXVIII.

Notizen über den Hamburger Maler Franz Tymmermann, einen Schüler Lucas Cranach's.

Mitgetheilt von Herrn Dr. F. Schrader.

In den Hamburgischen Stadt-Rechnungen (Libri expositorum) finden sich folgende Angaben über einen jungen Hamburgischen Maler, Franz Tymmermann, den der Senat 1538 zur Ausbildung seiner Kunst nach Wittenberg zu Lucas Cranach in die Lehre schickte, nachdem er sich schriftlich verpflichtet hatte, sich nach Beendigung seiner Lehrjahre in seiner Vaterstadt niederzulassen. Er scheint erst 1543 von dort nach Hamburg zurückgekehrt zu sein.

Die ihn betreffenden Notizen, von mir aus dem Lateinischen übersetzt, lasse ich hier in chronologischer Ordnung folgen:

Anno 1538. Unter der Rubrik: Cursoribus: 12 Solidi einem Wittenbergischen Boten (tabellarius), mit dem Franz Tymmermann zu dem Maler Mag. Lucas Cranach reisete, dem der Senat ihm übergeben hatte.

Anno 1539. Rubrik: Pro diversis notabilibus: Item 20 tal. 3 sol. 10 den: sind bezahlt für Kleidung und Reisegeld Franz Tymmermann's, des Sohnes eines Bürgers dieser Stadt, den der Rath, wegen seines erprobten Talents in der Malerkunst, zur Ausbildung auf gewisse Jahre dem berühmten Maler (pictori nobili) und Wittenbergischen Bürgermeister Lucas Cranach empfohlen hat, unter der Bedingung, daß der genannte Jüngling nach vollendeten Lehrjahren ohne Wissen und Zustimmung des Rathes sich sonst nirgends als hier, in seiner Vaterstadt, niederlassen sollte, zufolge seiner schriftlichen, in der Cämmerey aufbewahrten Verpflichtung.

Anno 1539. Rubrik: **Exposita in generali: 3 Tal. 12 sol.** bezahlt an den Wittenbergischen Boten Nicolaus Harder für Ueberbringung eines Gemäldes, welches Franz Tymmermann dem Rathe schickte, und ein in dieser Summe begriffener Joachimsthaler zur Anfertigung von Kleidern an denselben geschickt.

Anno 1540. **Ad Diversa. 1 Tal. 8 sol. 6 den:** für Stiefeln des jungen Malers Franz Tymmermann's.

Anno 1541. **Pro diversis notabilibus. Item 36 tal.** sind geschickt an Franz Tymmermann, den Maler des Rathes, für ein Gemälde und zum Reisegelde nebst Bekleidung.

Außerdem enthalten die Stadt-Rechnungen noch eine für die Hamburgische Kunstgeschichte bemerkenswerthe Nachricht über ein nach Hamburg gekommenes Gemälde Cranach's.

1542. Pro diversis notabilibus. 24 tal. 5 sol. für ein Gemälde und den Transport desselben bezahlt an den Wittenbergischen Maler Lucas Maler, und war dasselbe eine Abbildung der Eroberung der Festung Wolffenbüttel.

1543. **Ad diversa. 8 tal. vor de ramen der voroeveringe Wulffenbuttels.**

Nagler's Künstler-Lexicon weiset nach, daß Cranach von seinen Zeitgenossen häufig Lucas Maler genannt wurde.

In den Stadt-Rechnungen kommen hie und da noch einige Maler vor, die ich aber für gewöhnliche Anstreicher halte, da von ihnen nur angegeben ist, daß sie Statuen u. dgl. an und in dem Rathhause angemalt haben.

Den 16. Januar 1851.

XX

XXIX.

Der kaiserl. Geheime-Rath Christoph Wilhelm von Wider.

Die im Anfange des vorigen Jahrhunderts in Hamburg angeordnete kaiserliche Commission, unter dem Vorsitze des Grafen von Schönborn, welcher Hamburg die Wiederherstellung des viele Jahrzehende hindurch gestörten inneren Friedens verdankte, erscheint so sehr folgenreich, der unter ihrer Leitung gestaltete Haupt-Receß hat lange über ein Jahrhundert hinaus so heilbringend für Hamburgs bürgerliche Wohlfahrt gewirkt, und wird so lange, wenn nicht die Hauptquelle des Hamburgischen Staatsrechtes, doch das Muster einer zeit- und ortsgemäßen Verfassung bleiben, daß die in neueren Jahren der Geschichte jener Commission, so wie besonders der des Haupt-Recesses gewordenen Erläuterungen nur mit aufrichtigem Danke aufgenommen und benutzt werden können. Je mehr wir aber jenes große Verfassungswerk kennen lernen, desto mehr wird der Wunsch geweckt, die Männer näher kennen zu lernen, von denen dasselbe zunächst ausging. Sind uns über den Grafen von Schönborn, den Bürgermeister von Borstel, den Lic. Fürsen auch einige Nachrichten zugekommen, so fehlten solche noch gänzlich über Dr. von Wider, den Mann, dessen Namen wir in allen desfalsigen Verhandlungen am häufigsten erblicken, und welcher augenscheinlich eine größere Rolle als die eines bloßen Protocollführers der kaiserlichen Commission gespielt hat. Desto willkommener ist es, daß kürzlich der gleich näher zu erwähnende Kupferstich seines Portraits aufgefunden wurde in einem Exemplare, hinter welchem ein gedruckter Foliobogen mit Personalien desselben sich erhalten hatte. Es giebt sich leicht als im Lande

Hadeln, wo ihn in seinem Berufe ein früher Tod ereilte, doch von einem, seiner Lebens-Verhältnisse nicht unkundigen Manne abgefaßt zu erkennen. Wir lernen dadurch den Umriß des Lebens eines Mannes kennen, welcher uns als Protestant, durch siebenzehnjährigen Aufenthalt in unserer Stadt und durch rastloses Bestreben um deren Verfassung und staatsrechtliche Stellung angehörte, aber zugleich durch vielfaltigen Verdienst in seinem Amte als kaiserlicher Legations-Rath und in höheren Stellungen das Vertrauen und die Gnade zweier Kaiser erworben hat. Leider ward er durch einen frühen Tod seiner bedeutsamen Thätigkeit entrissen, und die Vermuthung dürfte nicht grundlos erscheinen, daß der Tod des Mannes, welcher unter allen Commissions-Mitgliedern die Hamburgischen Verfassungs-Angelegenheiten am genauesten kannte, die Beförderung der kaiserlichen Confirmation vieler der entworfenen Gesetze wesentlich behindert habe.

Jener Kupferstich, in geschabter Manier der schwarzen Kunst, ist auf einem Folioblatte, mit der Unterschrift: Illustr. ac generos: dominus Christoph. Wilh. a Wider Sac. Caes. Mai: Consil: et Legat: in Circ: Sax. inf. Secretarius Residens, ac Gubernator provinciae Hadelensis. Natus XIV. Jul. MDCLXVI. denatus XII Junii. MDCCXI. Elias Ch. Heiss Sculps. Aug. Vind. Das Portrait ist das eines wohlgebildeten Mannes, mit einer hohen, durch die große Perücke hervortretenden Stirne, stattlicher, etwas gebogener Nase, ernsten, wohlwollend theilnehmenden Augen, regelmäßigen Zügen. Die unberingte rechte Hand liegt auf dem Herzen, welches ein galonirter Staatsrock und großer, faltenreicher Mantel decken. Feine Spitzen erscheinen als Manschetten auf der Brust und an der Hand. Im ovalem Rahmen des Bildes ist das Wappen angebracht, ein rechts hinschreitender Widder, welcher auch auf dem Helme aufrecht stehend erscheint.

Auf einem dem vorliegenden, dem Stadt-Archive gehörigen Exemplare angeklebten Zettel hatte die Hand des ältesten Besitzers, vermuthlich der 1722 verstorbene Senator Henning Lochau, Lt., beigeschrieben: „Es hat fast gantz Hamburg diesen Wider angebethet, maßen Er derjenige war, welcher die gantze Commissions-Machine bewegte. Er war ein großer Staatsmann und dabey ein vortrefflicher Musicus.“

Da er unverheirathet starb, auch keine literarische Arbeiten hinterlassen hat, so ist sein Andenken gar schnell von der Erde verschwunden. Ein Bruder oder Neffe desselben soll der Hamburgische Reichstags-Agent Wider (s. oben S. 491) zu Regensburg gewesen sein.

Personalia.

Da nun von dieses in dem Herrn verstorbenen Gerechten, Unsers Hochseligen Herrn Statthalters, Gebuhrt und gut adelichen Abkunfft, seinem rühmlich und wohlgeführten Leben, und endlich darauf erfolgten, obwol plötzlichen, doch seeligen Tode, der Gebühr nach etwas gemeldet werden soll, ist man gesonnen, alles in möglichster Kürtze dergestalt zu fassen, daß daraus abzunehmen seye, welchergestalt Gott dasjenige, was seine von gutem Geschlecht abstammende, und in kayserl. Diensten und Functionen gestandene Voreltern, um der reinen seeligmachenden Lehre Jesu Christi Willen, bey der Anno 1625 in Ober-Oesterreich erfolgten Reformation quittiren, und auf eine Zeit gleichsam niederlegen müssen, in Unserm Hochseeligen Herrn Statthalter wiederum habe hervorbringen, und durch seine erworbene viele und große Merita sowohl als Dignitäten illustriren wollen. Es ist derselbe gebohren in des Heil. Röm. Reichsfreyen Stadt Regenspurg den 14. Julii Ao. 1666 und aus keuschem Ehebette erzeuget, von dem weyland hoch- und wohl-Ehrwürdigen, vorachtbahren und Hochgelahrten Herrn Philip Ehrenreich Wider, Eines evangelischen Ministerii daselbst wohl-meritirten Seniore, und der weyland wohledelgebohrnen Frauen Anna Catharina, einer gebohrnen Mollerin von und zu Haitzenhofen. Der Herr Großvater väterlichen Seiten ist gewesen, der wohledelgebohrne Herr Christoph Wider von der Au, kayserl. Pfleger zu Köppach, rc. rc. Die Frau Großmutter, Frau Felicitas, eine gebohrne Kirchschlagerin. Der Uranherr, der wohledelgebohrne Herr Andreas Wider, kayserl. Stadtrichter zu Vecklabrugg, rc. rc. Die Uranfrau, Frau Margaretha, eine gebohrne Dobnerin. Der Herr Großvater mütterlicher Seiten, der wohledelgebohrne Herr Wolffgang Wilhelm Moller von und zu Haitzenhofen, rc. rc. Die Frau Großmutter, Frau Anna Margaretha,

eine gebohrne Rehmin von Kötz, welche beede Geschlechter ihrer gut adelichen Herkunfft halben unter dem Pfaltz-Neuburgischen Adel wohl bekandt sind; und man dahero die übrige Ahnen und vornehme andere Anverwandten, so mütter- als väterlicher Seits, allen Verdacht einiger Ruhmredigkeit von sich abzuweltzen, lieber mit Stillschweigen vorbey gehen will. Nachdeme er sofort zur heil. Tauffe befördert, und ihme darinnen der Nahme Christoph Wilhelm beigeleget worden, haben Seine hochseel. Eltern, dieses fernerhin ihre vornehmste Sorge seyn lassen, ihn in der reinen evangelischen Religion, und allen christlichen Tugenden zu erziehen, und bey in reifern Jahren verspührender guten Capacität, denen Studiis zu widmen, worinnen er auch dergestalt profitiret, daß nach der hochseel. Eltern erfolgten Tod, und absolvirten Classibus des sogenandten Gymnasii Poëtici zu Regenspurg, er sich erstlich nach Preßburg, und da er eine Zeitlang daselbst sich auffgehalten, auff die Universität Leipzig, um alldorten das Studium Juridicum zu excoliren, begeben, und vier Jahre sowohl die Collegia publica als privata, unter Anführung der berühmten Juris Consultorum, D. Mylii, D. Schwendendörffers, und D. Baudisii fleißig frequentiret hat. Von dar ist Er mit weyland Ihro kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens, Cämmerern und Reichshofraht, des Herrn Grafen von Wurmbrand Hochgräfl. Gnaden, in Holland, Engelland, die Spanischen Niederlande und nach abgelegter sothaner Tour, nacher Wien gereiset, woselbst seine schöne Qualitäten und gute Aufführung, ihn bald bey des damahligen Reichshofrahts, Cämmerers, und destinirten kayserl. Gesandten, des Herrn Grafen von Egkh und Hungerspach, &c. &c. Excellentz, nunmehro Höchstseeligen Gedächtniß [1]), bekandt und recommandable gemacht, als mit welcher er in Qualität eines Secretarii, sogleich verschiedenen bischöfflichen, und hohen Wahlen, der Bambergischen, Teutschmeisterischen, und Lüttigischen, beyzuwohnen, das Glück gehabt. Fernerhin auch Anno 1694, mit hochgedachter seiner Excellentz, nach dero von Kayserl. Majest. allergnädigst aufgetragenen Posto und Gesandschaft, im Niedersächsisch und Westphälischen Crayse, abgegangen ist. Da er nun

---

1) Er starb 1706. S. oben S. 457.

bereits vorhin bey Tractirung so wichtiger Negotiorum seinem scharfsinnigen Verstand nach, nichts aus der Acht gelassen, was zur Befestigung seines wohlexcolirten Studii Juris Publici, und Erlangung einer soliden Wissenschafft und Experientz, in dergleichen Sachen dienlich seyn könnte; so fand er nunmehro bey dieser Gesandschafft, und in dem Niedersächsischen Crayse, worinnen er bey 17 Jahre, und bis an sein seeliges Ende, in kayserl. Diensten gestanden, die vollkommenste Gelegenheit, Ihro kayserl. Majest. Majest. Leopoldo I. und Josepho I. beederseits glorwürdigsten Andenckens, so viele Proben seiner unverrückten, allerunterthänigst-gehorsamsten Devotion und Treue, durch importante und nützliche Dienste, darzulegen, im gantzen Heil. Röm. Reich aber, sein rares Talent und Nahmen, bekandt und renommirt zu machen. Was er bey dem ehemahligen Hamburgischen Commissions-Werck, denen Hollsteinischen Tractaten, dem Mecklenburg-Güstrowischen Successions-Negotio, der Bischöfflichen Oßnabrückischen Wahl, der Bischöfflichen Lübeckischen Coadjutorie-Sache, in der Hildesheimischen und vielen andern bey verschiedenen Chur- und fürstlichen Höfen, von hochgedachten Herrn Grafens von Egkh Excellentz, obgehabten kayserl. Commissionen, insonderheit aber auch zuletzt unter des hochwürdig hochgebohrnen Herrn, Herrn Damian Hugo, des Heil. Römis. Reichs Grafen von Schönborn, 2c. 2c. des hohen ritterlichen Teutschen Ordens Rittern und Land-Commenthurn der Balley Hessen, 2c. 2c. weyland Ihro Kayserl. Majest. glorwürdigsten Gedächtniß, Geheimbden Rahts, Cämmerern, gevollmächtigten Abgesandten im Nieder-Sächsischen Crayse, auch dieses guten Landes Hadeln allergnädigst verordneten hochansehnlichen Herrn Sequestrations-Commissarii Excellentz [1]), 2c. 2c. hohen Direction, bey dermahligen kayserl. Commissions-Negotio in Hamburg, zu Ihro kayserl.

1) Das Land Hadeln war wegen der nach dem im Jahre 1689 erfolgten Ableben seines Herrn, des Herzogs Julius Franz von Sachsen-Lauenburg, von dessen Tochter, von Kursachsen, von Brandenburg und von Braunschweig-Lüneburg erhobenen widerstreitenden Ansprüche von dem Kaiser in Besitz genommen, und verblieb in dessen Sequester bis zum Jahre 1731, wo letzterem Prätendenten das Herzogthum Lauenburg mit Hadeln zugesprochen und überliefert wurde.

Majestät allergnädigstem Vergnügen und dem Publico zu Nutz und Dienst verrichtet und gearbeitet habe, davon ist nicht nöthig viele Worte zu machen, sintemahlen die höchsten und vornehmsten Ministri weyland Ihro kayserl. Majest. sowohl, als anderer Hoher Puissancen, Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs, bey welchen er sich durch seinen herrlichen Verstand und kluge Conduite in größte Estime und Credit gesetzet, wie auch sein durch so viele importante Verrichtungen erworbener unsterblicher Ruhm, dessen das beste Zeugniß werden geben können. Es haben auch die in Gott-ruhende kayserl. Majest. Leopoldus I. glorwürdigsten Andenckens, die allerunterthänigst-treu-gehorsamst geleistete viele Dienste und sonderbahre Merita, unsers hochseeligen Herrn Statthalters, bereits in allerhöchsten Gnaden angesehen, indeme Sie ihm, ohne daß Professio fidei Evangelicae desfalß im Weg gestanden, bald nach glücklich vollzogener Bischöfflich-Oßnabrückischer Wahl, von welcher er selbst die erste Nachricht nacher Wien überbracht hatte, das Kayserl. Legations-Secretariat im Nieder-Sächsischen Crayse motu proprio allergnädigst conferiret: in welcher wichtigen und ansehnlichen Function er von weyland Ihro Kayserl. Majest. Josepho I. nunmehro auch höchstseeligsten Gedächtniß, nicht allein sofort allergnädigst confirmiret, sondern auch zu so kräfftigern Beweiß der ihme zutragenden kaiserl. Hulden und Gnaden, nach des Herrn Grafen von Egkh Excellentz erfolgten Absterben zu dero Kayserl. Raht und Statthalter dieses Landes ad dies vitae, ja bald darauff zum Interims-Sequestrations-Commissario durch das ihme desfallß zugefertigte allergnädigste Kayserl. Commissorium ernennet und authorisiret worden. Woraus also erhellet, wie Gott der Allerhöchste seine Verheissung, denen so Ihn von Hertzen fürchten, bis ins tausende Glied Wohl thun zu wollen, getreulich erfülle, und zum öfftern gantz verborgener, uns Menschen manchmahl unbegreifflicher Wege sich bediene, dasjenige, was bedruckte fromme Voreltern um seines Worts und Nahmens Ehre willen verlassen und mit dem Rücken ansehen müssen, an Kind- und Kindeskindern so reichlichen hinwiederum zu belohnen und zu ersetzen, wann diese nur in ihrer frommen Voreltern guten Fußstapffen einher gehen, und Ihme allein fest anhangen. Unser hochseeliger Herr Statthalter gibt

uns dessen ein klares Beyspiel, welcher von Gott nach vorhero unter vieler schweren Mühe und Arbeit, so zu reden, abgelegten Probejahren, empor, und höher als einiger seiner Vorfahren gebracht, mit vielen Ehren und Seegen begabet, und seiner werthen Familie zur Zierde und Stütze gegeben worden, nachdem die göttliche Vorsehung, das Ihme verliehene gute Talent in kayserl. Diensten, welche seine seelige Vorfahren der Religion halber quittiren müssen, mit Beybehaltung der Seinigen anzulegen, und damit des allerhöchsten Oberhaupt der Christenheit, vieler Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs, und Dero Hohen Herrn Ministern Hulden und Gnade gleichsam zu erwuchern, ihn geleitet und geführet, auch endlich gar zum Vater und Regenten dieses Kayserl. sequestirten Landes Hadeln gesetzet hat, in welchem er die übrige Tage seines Lebens, wenn sie der Allweise Gott ihme länger fristen wollen, mitten unter seinen Glaubensgenossen hätte ruhig zubringen, und Gott und dem Nächsten fernerhin dienen können.

Von seinen Christenthum und löblich geführten Lebenswandel vieles zu reden, würde fast überflüßig seyn: Gott dem wahren Hertzenskündiger ist der Grund seines Hertzens am besten bekandt gewesen: daß aber solches die Liebe Gottes und des Nächsten fest in sich geschlossen, hat sein äusserliches Wesen und viele Liebeswerke genugsam an Tag geleget. Zur evangelischen Kirchen hat er sich beständig und öffentlich bekennet, Gottes Wort, und die Heil. Sacramenta geliebet, und sich zu denselben gehalten, wie er dann noch den Heil. Ostertag vor seinem Ableben in Gesellschafft eines seiner bekandten Freunde bei ihrem gewöhnlichen Beichtvater solche seine Heil. Andacht mit aller Erbaulichkeit verrichtet hat; Uebrigens ein guter Christ im Hertzen, ohne äusserliche Ostentation und Heucheley, seinem Gott jederzeit gelassen, und auff Desselben Hülffe in allem Thun und Lassen seinen einigen Trost gesetzet, ein wohlthätiger Vater der Armen, Verlassenen und Betrübten; im Umgang mit jedermann, auch mit anderwärtigen Glaubens-Genossen ohne Aufffetzlichkeit sanfftmüthig und freundlich, dahero auch sein frühzeitiger Tod von allen mit gleicher Empfindlichkeit zu Hertzen gezogen und beklaget wird. Mit was für Prudentz und Sorgfalt Er seinen ansehnlichen

Dignitäten und Functionen vorgestanden, absonderlich über die Gerechtigkeit gehalten, und dieselbe zu grosser Consolation dieses guten Landes befördert habe, davon werden die Löbl. Stände und das gantze Land selbst mehrers attestiren, als man etwa hier, und zwar ohne einigen eitlen Ruhm, anzuführen Ursach haben möchte. Dann ob er gleich wegen des in Hamburg obhandenen Kayserl. Commissions-Negotii, bey welchem seine Klug- und Erfahrenheit sich gewiß auffs Neue distinguiret und hervorgethan hat, und anderer seiner wichtigen Geschäfften nicht allezeit hier im Lande gegenwärtig seyn können; hat er doch desselben Ruh- und Wohlstand auch abwesend mit der grösten Circumspection und recht unermüdeten Fleiß beobachtet, und, um zu Zeiten darob desto besser und näher invigiliren zu können, so offt es ihnen nur möglich gewesen, wenigstens des Jahrs einmahl eine Reise von Hamburg hieher vorgenommen: Wie er dann auch eben zu solchem heilsamen Endzweck sogleich nach dem Heil. Pfingstfest sich hier eingefunden, in der rühmlichen Intention und Vorsatz, eine geraume Zeit, und biß nicht anderweitige höchst-nöthige Negotia ihn wieder von hier abforderten, dieser Orten zu verbleiben, und des Landes Wohlfahrt, absonderlich bey gegenwärtigen Conjuncturen, treu-fleißigst zu besorgen, anbey viele bey sich schon projectirte, auch zum Theil angefangene dem Land Gedey- und ersprießliche Dispositiones und Verordnungen zu machen. Allein des Allerhöchsten unerforschlicher Rahtschluß und Wille hatte mit unserm hochseeligen Herrn Statthalter bereits gar ein anders disponirt, und gleich wie er in diesem guten Land Hadeln, und der über dasselbe von Kayserl. Majest. allergnädigst anvertrauten Statthalterschafft dereinst von seiner vielen Arbeit und Fatiguen ausruhen zu wollen, sich offtmahls verlauten lassen, ihme eine beständige Ruhe darinnen zu destiniren beschlossen. Denn da er Gott seine Seele und gantzes Christenthum, dem allerhöchsten Oberhaupt der Christenheit eine wahre unverrückte allerunterthänigste Devotion und Treue, dem Publico aber und diesem Lande den besten Theil seines Lebens mit unverdrossenem Fleiß und vielfältiger schwerer Mühe und Arbeit stets gewidmet gehabt: hat es dem Allweisen Gott gefallen, diesen Ihme und seinem allerhöchsten Oberhaupt so getreu befundenen Knecht auff

einmahl von aller Arbeit dieses mühseeligen Lebens schleunig auszuspannen, und da er sich sonst frisch und gesund, von grossen Brustschmerzen aber gantz ohnvermuthet und auff einmahl befallen befunden, auch darüber unter vielen zu Gott, seinem Heiland Jesu Christo gerichteten andächtigen Seuffzern, Klage geführet, vermittelst eines geschwinden Schlag- und Steckflusses bey sonst vollkommener Vernunfft und Rede, durch einen, zwar ohnversehenen und plötzlichen, jedoch gantz sanfft und seeligen Tod, den 12. Junii Vormittags gegen 8 Uhr zur ewigen Ruhe abzufordern, allwo seine durch das Blut Jesu Christi gerecht gemachte Seele in der Hand Gottes ruhet, ohne daß sie einige Qual anrühre, auch seine Treue gegen Gott und Kayserl. Majest. mit unaussprechlicher Ehre und Herrlichkeit bekrönet, seine Arbeit aber durch einen immerwährenden Nachruhm, so lange seines Nahmens Gedächtniß bleibet, in dieser Welt gleichsam annoch belohnet wird.

Seine christ- und rühmlichst geführte Lebens-Zeit hat Er gebracht auff 45 Jahre, weniger 4 Wochen und 2 Tage.

XXX.

Hamburgische Zustände am Ende des 17ten Jahrhunderts,

aus gleichzeitigen Aufzeichnungen mitgetheilt

von Dr. J. Geffcken.

Die nachfolgenden Darstellungen sind aus einer handschriftlichen Chronik genommen, die ich besitze, und die auf 1682 Folio-Seiten nur den Zeitraum vom 23. Mai — 9. Sept. 1696 und vom 6. Januar — 25. Dec. 1697 umfaßt. Sie beginnt ohne alle Einleitung mit einer Erzählung eines Leichenbegängnisses am 23. Mai 1693. Eben so wenig hat sie einen Schluß, auch erhellt nicht, warum vom 9. Sept. 1696 bis zum 6. Januar 1697 eine Lücke gelassen ist. Diese Chronik ist sowohl wegen der bewegten Zeit interessant, über die sie handelt, als weil sie durchaus den Eindruck der Gegenwart giebt. Sie geht nach Tagen und ist täglich geschrieben, selten ist ein Tag übergangen, und wenn es geschieht, so wird meist besonders bemerkt, es sei nichts vorgegangen. Sie bezieht sich auf Alles, was allgemeines Interesse haben konnte, Stadtgeschichten, Mordthaten, Polizeisachen, Militairwesen, vorzüglich aber auf Das, was in jener Zeit Alles bewegte und die heftigsten Erschütterungen hervorbrachte, die kirchlichen Angelegenheiten. So liefert sie die reichsten und mannigfaltigsten Belege zur Kirchen- und Sittengeschichte. Nur wird man sich hüten müssen, aus diesen Schilderungen allein sich das Bild der damaligen Zustände zusammen zu setzen. Es würde das eben so irrig sein, als wenn man aus den, über auffallende Stadtsachen handelnden Artikeln eines unserer Localblätter sich ein Bild unserer Zeit machen wollte. Dennoch werden künftig einmal diese Localblätter dem unbefangenen Forscher nicht unwichtige Beiträge zur Geschichte unserer Zeit liefern. Da man nun aber vor 160

Jahren außer den, zu Zeiten fast täglich erscheinenden, Streitschriften solche Localblätter gar nicht hatte, so kann für uns diese Chronik dieselben vertreten, und werden Auszüge daraus nicht unwillkommen sein, denn freilich nicht Alles würde ein Interesse haben. Was der Chronik einen besonderen Werth giebt, ist die Unpartheilichkeit; man findet keine Spur, daß der Verfasser die Begebenheiten zu Gunsten der einen oder der anderen Parthei dargestellt hätte. Er berichtet was geschehen, was man geurtheilt, er nimmt heute zurück, was er gestern angemerkt, „es finde sich anders". Die Unpartheilichkeit ist dem Verfasser freilich nicht allzuhoch anzurechnen, denn die Sache geht ihm nicht allzusehr zu Herzen. Er beobachtet; mit einem gewissen Gerechtigkeitsgefühl und gesundem Urtheil verbindet sich trockener Spaß, mitunter ein etwas plumper Witz. Wer der Verfasser dieser Chronik sei, die Frage dürfte schwer zu beantworten sein. Nur so viel ist wohl gewiß, daß Der sie nicht verfaßt hat, der das Exemplar schrieb, welches ich besitze, denn der Schreiber hat offenbar vieles von dem, was er schrieb, nicht verstanden, namentlich die lateinischen Sprichwörter nicht, die der Verfasser anzuführen liebt. Auch ist hintereinander weggeschrieben, was der Verfasser an verschiedenen Tagen aufgezeichnet hat. Sieht man nun die Handschrift des Schreibers an, so sollte man glauben, er sei ein Advocatenschreiber, und dies leitet uns auf eine Vermuthung, die durch den Inhalt der Chronik bestätigt wird. Daß sie von einem Gelehrten verfaßt ist, beweisen die vielen lateinischen Stellen. Was für ein Gelehrter nun könnte es sein? Ein Theologe unmöglich, denn troß der ausführlichen Mittheilungen über kirchliche Angelegenheiten, sind doch diese gar nicht vom theologischen Standpunkte angesehen. Dagegen finden wir über Criminalfälle, namentlich über die häufig vorkommenden Mordthaten, über Polizeisachen und Gerichtswesen die ausführlichsten Berichte, so daß man die Vermuthung, ein Rechtsgelehrter sei der Verfasser, nicht unterdrücken kann. Auch dürfte diese Vermuthung näher noch dahin zu bestimmen sein, daß es ein Rechtsgelehrter war, der dem Senat nicht angehörte, denn obwohl er hin und wieder denselben vertheidigt, so schreibt er doch keineswegs im Interesse des Senats.

1 6 9 3.

Die Chronik beginnt:
den 23. Mai: „Heute auf dem Begräbniß", u. s. w. Diese und ähnliche, die Leichenbegängnisse betreffende Stellen können hier nicht abgedruckt werden, da sie schon in meinem Aufsatze „die Leichenbegängnisse im siebenzehnten Jahrhundert", Zeitschrift I. Band, benutzt sind.

Den 26. Mai: „Selbigen Morgens waren der gesammten löblichen Aemter ihre Aelterleute bei einander versammelt, haben sich wegen den Riß und uebeln Zustand des Ehrwürdigen Ministerii mit einander beredet, nach reifer Ueberlegung beschlossen, daß Horbius unter Sie und die löbliche Aemter nicht mehr sollte geduldet, sondern aus der Stadt geschaffet werden. Worauf sie an den Herrn Bürgermeister Schulte 4 Deputirten, wie nicht weniger an den regierenden Bürgermeister Schaffshausen geschickt und frei herausgesagt, daß Horbius aus der Stadt sollte und müßte herausgeschaffet werden. Worauf der Erste fast weinend gesagt: Ihr meine Söhne, ihr werdet das Spiel gewinnen.[1] Der andere Bürgermeister aber hat die Deputirte fein stark angegriffen, welche aber ziemlich wiederum um sich gebißen haben, endlich ist es ad referendum genommen worden." S. 3—4.

Wie am 23. so entfernten sich auch am 26. Mai die meisten Mitglieder des Ministeriums von einer Leichenprocession, bei der sich Horbius eingefunden, am 29. wollte der Pöbel ihn thätlich angreifen; „das Jacobikirchspiel will Ihren Hirten Herrn Dr. Mayer behaupten, für denselben leben und sterben, gegen Horbium und seinen Anhang Alles aufsetzen." S. 7.

Den 29. Mai: „Es haben sich zwei gute Freunde und Schwiegers um Dr. Mayer und Horbius ihre Lehre erstlich gezancket, endlich wie das Zornwasser Fluth geworden, so sind die Ohrfeigen und Kopfschläge so unter sie herumgestoben, daß ihr

1) Daß Spener's Schwager, Horbius, Pastor zu St. Nicolai seit dem Januar 1693 der Gegenstand der feindseligen Angriffe war, wozu Dr. J. Fr. Mayer an St. Jacobi die Mehrzahl des Ministerii und der Bürgerschaft zu reizen wußte, darf hier nach den Darstellungen von Zimmermann, Wächter u. s. w. vorausgesetzt werden.

beiderseits Blut wie Regenwasser in der Stube herumgefloßen, und wenn nicht gute Leute dazwischen gekommen wären, so hätte es Mord und Todschlag verursachen mögen" — „Kurz darauf sind auch zwei bekannte Kaufleute wegen Horbius und Mayer in Streit gerathen, weil Einer gesagt, in dem Jacobikirchspiel befinde sich viel leichtfertig Gesindel, das nichts als Zwietracht und Unruhe zu stiften suchte. Darauf giebt der Horbiist dem Jacobiter eine erkleckliche Ohrfeige, daß er nach der Mütze suchen müßen." „Gegen den Abend mit ankommenden lübeckischen Postwagen kam ein Passagier; Wie er abgesessen, ist er curieus im Fragen gewesen, wie es mit dem geistlichen Wesen beschaffen. So ist ihm geantwortet: Dr. Mayer wird ihn wohl ruiniren. So sagt ein Passagier, dem Horbio geschieht Gewalt, worauf er ziemlich abgeklopfet, aber durch Beihülfe errettet." S. 13—14.

Den 30. Mai: „Diesen Morgen sind die Alten der gesammten Aemter auf dem Kirchensaal in St. Mar. Magdal. einige Stunden versammelt gewesen, haben sich miteinander beredet, was gestalt sie auf das Allerbeste dem hochedeln Rath zu erkennen geben möchten, daß die reinlutherische Lehre und keine Quäkerei in der Kirche gehandhabt würde. Nun sagt man, daß der Magistrat alle Schriftwechselung dem Druck uebergeben, um jedermänniglich sehen zu lassen, wie das Ministerium sich gegen ihre hohe Obrigkeit herausgelassen, und dürfte auf besagtes Ministerii Ansuchen wenig vor den Feiertagen vorgenommen werden. Will unterdeßen der Eine oder Andere aus dem Ministerio abdanken, das muß man geschehen laßen. So dann das wider Verhoffen geschehen sollte, so könnte auch leicht eine ermüdete Säule des Raths den Tabbart ablegen." S. 14.

Den 31. „erschien der ganze Rath praecise um 8 Uhr wie auch die Oberalten auf dem Rathhause, weilen vor einigen Tagen die Aelterleute von den gesammten Aemtern an die Herren Bürgermeister Schulte und Schaffhausen nur 4 Deputirte geschickt, so ist solches von einigen Rathmännern uebel aufgenommen worden, als haben sie heute 20 derselben, worunter viele Bürger-Capitaine an den hochedlen Rath abgefertigt und haben nochmals provonirt, daß die gesammten Aemter und werthe Bürgerschaft bei der reinen lutherischen Lehre nach wie vor möchten gehandhabt werden, den

Herrn Dr. Mayer wollten sie auch nicht verlaßen sehen, sondern so lange behalten als er lebte.“ „Nachmittags vernimmt man, daß ein ander Decretum gegeben worden, von allen Collegien Geistlichen und Weltlichen einige Deputirte verordnet, die streitende Sache zwischen Dr. Mayer und Horbio zu examiniren.“ „Inmittelst glauben die Meisten, daß dem Horbio sein priesterliches Officium bis auf weitere Ordre suspendirt sey worden. Es ist zum Höchsten zu verwundern, man komme in die Altstadt wohin man wolle, insonderheit, wo das gemeine Volk beisammen steht, was für eine große Liebe solche Leute zu dem Dr. Mayer tragen. Alles was sie reden, das lautet mehrentheils: Wir wollen unser Leben bei Dr. Mayer aufsetzen, trotz dem, der ihn anfechten will“, dagegen sagen sie „Winckler hoffet auf Gottes Gnade, Horbius hat einen Beutel mit Gabe, Hinckelmann ist gereist nach dem warmen Bade.“ Es wird berichtet, daß einige der Aemter-Alten ziemlich grob gegen dem Herrn Bürgermeister Lütkens mit Worten ausgefahren, und gesaget haben, es wären Viele die da Geld von Horbius bekommen und deswegen eifrig seine Parthei hielten. [1]) So sie aber nicht zu ihrem Zweck gelangten, daß Horbius cassiret und Dr. Mayer beibehalten, so sollte Alles, was eine Weile in dieser Sache passiret, und wer Geld genossen hätte, im öffentlichen Druck gemein gemacht werden. Worauf selbiger Bürgermeister repliciret soll haben, es wäre billig daß von euch ein Stück oder 4 der Kopf vor die Füße gelegt würde. So sollen selbige geantwortet haben, so müßen wir ja billig mit dabei seyn. Der Herr Bürgermeister hat gewiß seines Vaters Sache vergeßen, es kann ihm dergleichen widerfahren.“ S. 16—17.

„Den 4. Juny hat Herr Horbius gepredigt, und solchergestalt, daß alle Zuhörer bitterlich geweinet.“ —

Den 5. hat Herr Dr. Mayer allegirt, es wären heute dreierlei Zuhörer in seiner Predigt erschienen, ein Theil seiner guten Freunde und Wohlgönner, ein Theil seiner Feinde und ein Theil der Neubegierigen, um dessen Abschiedsnehmung anzuhören. Weilen aber die Sache anders gefallen, und das Decretum beßer als das vorige lauten thut, so wollte er bei seiner Gemeinde verbleiben

1) Dieses alberne Geschwätz war von Horbius Feinden eifrig ausgebreitet.

bis an sein Ende, jedennoch nicht vergeßen, was etwan zu strafen seyn wird, jedweder er sei wer er sei ins Gesicht sagen. Ebenfalls hat auch Herr Horbius sittsam seinen evangelischen Text abgehandelt, mit dem Schluß aber der ganzen Gemeinde vorgestellet, daß er nunmehr in die 9 Jahre der Gemeine vorgestanden und sein Amt verrichtet, fragte sie aber, ob einer mit gutem Gewißen sagen könne, daß er während besagter Jahre jemals gelehret hätte, mit guten Werken ohne das Verdienst Jesu Christi den Himmel oder die Seligkeit zu erlangen." „Weilen er bedräuet worden, gesteiniget zu werden, so bäte er Gott von Herzen um die Stephanische Gnade, daß er den Himmel möge offen sehen, und den Sohn Gottes zur rechten Hand stehen." S. 19. Zum 6. Juni erzählt die Chronik, daß selbst die Jungen an der Börse aus dem Streit, der die ganze Stadt bewegte, sich ein Spiel gemacht.

Den 7. Juny erschienen 600 Bürger auf Nicolai Kirchhof ein Theil ging auf den Kirchensaal und setzten eine Schrift für Horbius auf. „Sie haben sich verbunden Leib und Leben, Gut und Blut für ihren Pastorem Horbium aufzuopfern. Inzwischen sind einige in und außerhalb der Kirchen herumgegangen, um zu sehen, ob dieselben, so Horbium steinigen wollen, vorhanden wären." Die Wache am Hopfenmarkt ward verstärkt, weil Horbius in seiner Predigt angeführt, ein kleiner grauer Mann sei zu ihm gekommen, und habe ihn gewarnt, am Mittwoch auf seiner Hut zu seyn, da der gemeine Mann sich vorgenommen ihn selbigen Tags zu steinigen.

Die Chronik meint, Horbius hätte es lieber dem Gerichts-Verwalter zu erkennen geben sollen, Horbius scheine ein sehr verzagter Christ. Da er sich nicht getraue über die Straße zu gehen, sei der Gerichtsverwalter von Lengerke zu ihm gekommen. „Man will sagen, daß Horbius drei Pasquillen bekommen, so in sein Haus geworfen und durch unmündige Kinder gebracht sind." S. 21.

„Nun kommt Magister Lange (Pred. z. St. Petri) auch ins Spiel wegen seiner unbeschnittnen Zunge, nämlich weilen er am abgewichenen Feiertage in der Reddergesellschaft eine Copulation verrichtet, bei welcher er ein und andre Redensarten gebrauchet,

insonderheit, daß er den Copulirten den heiligen Geist nicht aber Winckler's und Horbii Geist angewünschet, ueber welche Redensart viele der anwesenden Leute irre gemacht worden." Dr. Mayer habe früher schon Lange gewarnt, sich mit seinen Redensarten zu bedenken, jetzt werde er vor den Gerichtshalter citirt, wolle aber nicht kommen, man müße ihn vor das Ministerium fordern, da wolle er sich gern verantworten.

„Die entstandene Unruhe auf dem Hamburger Berge [1]) des Abends zwischen dem 7.—8. Juny hat viel verworrene Menschen und Köpfe sowohl allhier als in Altona gemachet, dem Ansehen nach wird der Herr Präsident in Altona die Anstifters Männ- und Weiblichen Geschlechts dergestalt züchtigen und abstrafen, daß sowohl hiesiger Magistrat als die laedirt und blessirten Soldaten vergnügende Satisfaction darueber bekommen werden. Weilen man dann auch von verschiedenen Seiten gewarnt wird Vorsorge zu tragen gegen die Herauskunft Christiani Quinti sich in eine defensive Positur zu setzen, als hat man den 8.—9. in dem Kriegesrath resolviret, daß die Herren Commissarien erstlich 500 Soldaten in ihre logamente in der Stille annehmen sollen, womit man die beiden Regimenter zu verstärken gedenket. Von Annehmung einiger Reuter wird noch nicht gedacht, weilen man in der Geschwindigkeit bald so viele, als man benöthigt ist, habhaft werden kann. Am allermeisten tröstet man sich, wann es dem König von Dännemark ein Ernst seyn sollte, Hamburg nach disaffectionirter Menschen liederlichen Rede zu bombardiren, daß man in der Geschwindigkeit balde etliche Tausend Mann zu Roß und zu Fuß für Geld und gute Worte zu bekommen vermag. Wann dann nun die junge Mannschaft und alle Handwerksbursche darzu armiret und eingetheilt werden, so kann man ein ziemlich corpus formiren, womit man sich wohl auf Biedermanns Art eine Weile zu defendiren vermag."

Den 9. Juny. „Auf Ansuchen der Nicolaitischen Gemeinde, daß ein Hochedl. Hochw. Rath dem Herrn Horbio in seinem Hause eine Wache des Nachts geben möchte, damit der lose

---

1) Steltzner berichtet nichts davon.

Pöbel ihn nicht im Hause ermorden mögte, als ist dem Ansuchen nach ihm eine Wache gestattet von Uhlen (Nachtwächtern)." S. 24.

Lange ward, da er vor den Gerichtshaltern nicht erscheinen wollte, von denselben in der Petrikirche befragt, blieb aber dabei, Winckler und Horbius wären keine aufrichtige Lutheraner.

„Den 11. Juny hat der Herr Dr. Mayer ziemlich hart gegen den Horb ausgetrumpfet, die Jacobitische ordinaire Zuhörer haben ziemlich an einer solchen Predigt sich merklich gekitzelt, daß sie herzlich lachen müßen. Je länger das Schmählen währen wird, je ärger dürfte es ausschlagen, denn die obrigkeitliche Verbietung kann bei solche hohe Priesters keinen Respect erhalten und bürgerliche Erbitterung wird dadurch gesteifet." S. 26. Von dieser Erbitterung werden dann mancherlei Beispiele erzählt, auch ein, besonders durch den Angriff auf Horbius bei einem Leichenbegängniß veranlaßtes Mandat vom 12. mitgetheilt.

Den 13. Juny ward Lange suspendirt, und diese Suspension wurde aufrecht erhalten, obgleich verlautete, das Ministerium werde sie nicht dulden, und in Lange's Predigtstunde werde auch in den andern Kirchen nicht gepredigt werden. Im Spinnhause, an dem Lange auch Prediger war, wehrte ihm der Oberalte Johann Cords durch Wächter den Zutritt. Ein Pasquill, das Lange ins Haus geworfen ward, begann:

„Mit Meister Lang es het nu gedaen
Dem Ministerio un Radt schal et nich beter gaen
Den schölen Winckler und Horbius dat Regiment hebben," u. s. w.

Das Ministerium supplicirte täglich um Aufhebung der Suspension Lange's. S. 28—31.

16. Juny. „Gestern morgen hat im Spinnhause ein Studiosus, welcher für Horbio dann und wann geprediget, daselbsten auch sich wollen hören laßen, worauf einige, so denselben gekennet, begannen zu rufen „Quäker Prediger" zu unterschiedenen Malen, alles Volk ist verlaufen, der arme Socius bleibet auf dem Catheder und zwei Herren des Raths, wie nicht weniger der Provisor in der Kirchen stehen, worauf das Gerüchte nach der Nicolaikirche zu dem Horbio, welcher sich darüber sehr alterirt, und wie er nach Hause gehen wollen, ist ihm eine Ohnmacht angestoßen, daß er eiligst zur Erde gefallen (gleich wie die Quäkers in

England, wann ihr Geist zeuget) als haben 2 Kirchenbediente selbigen aufgehoben, und in die Sacristei geführet." S. 32.

In der Nacht vom 19.—20. Juny wurden die Namen der Bürger, welche für Horbius unterschrieben hatten, von leichtfertigen Leuten an den Galgen geschlagen. Mayer stachelte durch eine listige Predigt die Aemter an, dahin zu wirken, daß Horbius seine Defension hervorbringen müße. Den 21. Juny schickte der Senat 2 Deputirte an Horbius, die Aemter beschloßen gegen Horbius zu supplicieren, welches Amt ihn nicht mit abschaffen wolle, solle gar nicht für ein Amt erkannt werden. Die Rede ging, Horbius werde resigniren. Der Verfasser fügt bei, wenn Horbius sich dazu bequeme, so dürfte nicht lange Zeit vergehen, daß nicht der Anfänger und Redlingsführer selbst ein Cassament bekomme.

Den 23. Juny wurden 1000 ℳ ausgelobt, wenn jemand den angeben würde, der die Namen an den Galgen geschlagen. Es sei auch, sagt der Verfasser, im Rathe die Suspension Mayer's proponirt, weil er nicht allein von den Oberalten sondern auch gar von dem Rath scoptisiret (die Oberalten wollten nicht beißen, um dermaleinst auch in den Rathsstuhl gesetzt zu werden) es sei aber erwidert „wenn solche Suspension sollte vorgenommen werden, so hielten sie davor, daß es das Beste sei ihre Röcke Hüte und Kragen dabei niederzulegen. Auf solche Resolution sind die Proponenten in das Stillschweigen gerathen, wohl merkende, daß Zeit und Stunde noch nicht vorhanden, daß man dem hohen Priester also scharf begegnen müße. Wann sich aber ein Paar Augen schließen sollten, als möchte die Proposition wohl wieder aufs Tapet gebracht werden, insonderheit, wenn der Herr Dr. Mayer nicht höflicher mit seiner Redensart wird, denn lange geborgt ist keine Freisprechung der gemachten Schuld. Es wird ihm endlich ergehen, wie jenem Haushalter, da er nicht länger geduldet konnte werden, da hieß es „redde rationem." ꝛc. S. 37. Am selben Tage ging das Gerücht man habe Dr. Mayer ermorden wollen; ein Salzjunker Dassel, der in Mayers Hause gewesen war, ward aus seiner Wohnung in der verkehrten Welt am Hopfenmarkt am 26. nach dem Winserbaum gebracht. Am 26. ward auch der Schluß gefaßt, Horbius solle seine Verant=

wortung schriftlich einschicken, und sich so dann vor dem Ministerio und Deputirten der Oberalten und des Raths mündlich verantworten. S. 41.

Den 30. Juny. „Diesen Morgen hat der Herr Dr. Mayer seinen Zuhörern die Augsburgische Confession einigermaßen vorgestellt und erkläret und will 3 aufeinander folgende Predigten davon abstatten, und unterrichten, wie sie sich verhalten und ihren schuldigen Gehorsam der löblichen Obrigkeit nach dem Stadtbuch leisten und sich gehorsamlich regieren lassen sollen, welche Lectiones vielen das Gehirn wohl gar verwirren und toll machen dürfte." S. 45.

Den 4. July. „Als dieser Tage ein guter Freund sich unterstand den Herrn Elmenhorst (Pred. zu Cath.) von diesem geistlichen Streithandel zu vernehmen, wie die Sache mit Herrn Horbio ausschlagen würde, so soll derselbe gesagt haben: Es wird wohl wenig mehr davon gehandelt werden. Dr. Mayer hat uns dazu instigirt, als werden wir Andre die Hände davon ziehen, Dr. Mayer mag sehen, wie er davon kommt." S. 51.

Auf den „Protocollmäßigen Bericht" den der Rath hatte ausgehen lassen antwortete das Ministerium durch den „Vortrab" auch erschien Horbius Apologia im Druck. Der Rath vertheidigte seinen Protocollmäßigen Bericht auch durch ein Placat, worin er nachwies, die Schrift enthalte nicht Lügen sondern die wahre Copie des Protocoll's. S. 56.

Den 12. July suchten die Aemteralten wieder darum an, Horbius aus der Stadt zu schaffen. Weil der von Mayer verfaßte Vortrab auf Befehl des Raths in der Stadt weggenommen wurde, predigte er am 14. July nicht.

Den 15. erschien eine Schrift gegen den „Vortrab" [1]) worüber am folgenden Tage Mayer sich in der Predigt ausließ, ein Pasquillant habe sie verfaßt, und sie sei würdig vom Henker verbrannt zu werden. Der Verf. fügt hinzu „dem Judicio nach muß es kein dummer Mitbürger, wohl aber ein verschlagener

1) Der Verfasser war Winckler, wie aus dem Briefwechsel seines Sohnes erhellet.

Kopf gemacht haben. Woran derselbe, der den Vortrab ausgegeben, genug zu lesen und zu vertheidigen vorfindet." S. 67. Den 22. gab Mayer seine „Warnung an die Menge der ihn umgebenden Pasquillanten" heraus. Den 23. predigte Hinckelmann ueber die Aemter, „sie dürften sich nicht so sehr erkühnen, zur Zwietracht Anlaß zu geben und Uneinigkeit zu erwecken," Der College von Hinckelmann, Schultz an der Cath. Kirche predigte aber gegen Horbius. „Auf Hinckelmann waren die Jacobiter sehr aufgebracht." Am 24. waren Deputirte des Raths und der Oberalten auf Mar. Magd. Kirchensaal und legten Horbius einen neuen Revers des Ministeriums vor, den er unterschreiben und von der Kanzel ablesen solle. Am 27. ward die Verhandlung fortgesetzet. Horbius erklärte „er wolle sich gegen den Senior Schultz verantworten, wenn aber dem Senior ein Anderer zugefüget würde, so müße er auch einen Andern zu sich erwählen." Von Joh. Colerus erschien in Amsterdam eine Schrift für Horbius. Der Pred. Firnhaber zu St. Mich. starb am Aerger „worüber die rachgierigen Jacobiter abermals eine erfrohrne und erstarrete Freude in ihr hitzig brennendes Herz und tollköpfichte Sinnen erobert und eingeschluckt haben." Den 9. August starb Senator Langermann. Den 16. Aug. ward für ihn Lic. Schott gewählt. „Er für seine Person ist nicht begierig gewesen zum Stuhl des Raths, weilen er der Gewohnheit nach sich schwerlich der Opern zu entziehen vermag, weilen es eben heißt Sine me nihil potestis." S. 86. Im August war es in Hamburg wegen der Kriegsunruhe in der Nähe, bei welcher auch Ratzeburg in Asche gelegt wurde, größtentheils stille. Am 25. aber predigte Dr. Mayer scharf für Lange. „Der Rath wolle ihn wohl restituiren, aber Andere setzten sich dagegen, die es am jüngsten Tage verantworten müßten." Mit solchen Worten will Dr. Mayer den M. Lange aus dem Kerker schaffen, „es möchte die Zeit auch wohl einmal mit ihm kommen, daß dessen Gewißen aus der Sicherheit in die Unsicherheit und vorgeschriebene Qual gerathe. Was hat das Ministerium dazu bewogen, daß es bei Einführung eines neuen Predigers in der St. Petri Kirchen (Blanck) nicht den Herrn Winckler dazu invitiret, welcher nächst dem Herrn Senior der älteste Pastor ist. Warum haben sie in dessen Absence

uebel von ihm geredet. [1]) Es möchte wohl leicht dahin gedeihen, daß der gute Herr Winckler seine Vocation von der ostfriesischen Prinzessin zu Aurich acceptire, wenn es von einigen Universitäten ihm vergönnet und gutgeheißen werde. [2]) Obschon die ostfriesische Vocation nicht so viel Salarium austräget, so ist es doch beßer ein Stück Brodts in Friede, als köstliche Speise und Getränke in Mißgunst Falschheit Haber Zank und allerhand Verdießlichkeiten zu leben und zu genießen." S. 95.

„Den 27. August hat Herr Dr. Hinckelmann auch nicht vergeßen das Evangelium vom Pharisäer und Zöllner solchergestalt zu appliciren, daß die meisten Klüglinge daran zu kauen bekommen." — S. 96. Den 30. Aug. Einführung des Pastor Hardkopf, ersten Predigers an der neuen Kirche in Ham. Den 31. Aug. „Nachgehends hat man mit Verwundrung vernommen, daß die dännemarkische Majestät ein großes Verlangen getragen, unsern Herrn Dr. Mayer zu sehen und zu hören, und ist nach Rendsburg zu kommen invitiret. Weilen er aber nicht ohne Erlaubniß hiesigen Magistrats dahin zu reisen vermöcht, als ist ihm auf dessen gebührliches Ansuchen permission gegeben worden." S. 100. Den 1. Sept. reiste Dr. Mayer mit einem Juraten seiner Kirche dahin. Den 6. Sept. „kam Dr. Mayer, accompagniret durch den Herrn Hofprediger glücklich von Rendsburg zurück, woselbst besagter Herr Doctor für dem König am Sonntag geprebigt hatte. Er ist regaliret mit 500 Ducaten, woran die Hamburger dubitiren, weilen es nicht in tempore ist, einen Prediger mehr als nach meriten zu beschenken. Weßentwegen seine eifrige Zuhörer ueber alle Maaßen gloriiren und prangen." S. 104. „Den 8. Sept. hat Dr. Mayer seine mitgebrachten dänischen Gäste als den Königl. Hofprediger und den General Commissarium Pless nebst dessen ordinaire Zuhörer mit seiner angenehmen Predigt zum Höchsten erfreuet." „Es hat wegen Pastor Horbius, wie man sagt, etwas vorgenommen werden sollen, nämlich daß der Herr Dr. Mayer mit ihm reden und die Examination an-

1) Der Senior Schultz sprach, auf Winckler anspielend, von einer erpracticirten Vocation.

2) Winckler hatte Responsa eingeholt. Vgl. Bd. I. S. 249—280.

stellen sollte, welches ist ausgesetzet worden, weilen Horbius sich nicht unterstehet ohne einen Adjuncto mit Herrn Mayer zu disputiren, an die Verstattung ward gezweifelt, weilen den 10. dieses Herr Dr. Mayer öffentlich narrative von der Kanzel gesagt, es verwundre ihn sehr, daß Horbius sich vor Mayern schreckte, der nicht mehr als ein Deputatus von dem Hochw. Ministerio von ihm fordern und fragen würde, als was zur Verantwortung seiner Dignität verlangt würde. Den 10. Sept. hat Dr. Mayer herbeigefüget, daß ihn verwunderte, daß Horbius einen Adjunctum oder Seconden verlangte, der sich ja nicht duelliren, sondern mündlich antworten sollte. Wann man einen Discipuln fragte ueber das, so er gelernet, so würde es sehr uebel aufgenommen werden, wenn der Discipul bei der Frage sagen würde, „Ich will meinen Praeceptor fragen, was ich antworten soll." Am selbigen Tage hat es gar nicht gefehlet in unterschiedenen Kirchen zu stacheln, insonderheit in der St. Mar. Magd. Kirche." (Peter Scheele, der am selben Tage sich vermählte.) S. 106.

Den 11. Sept. hieß es, Horbius solle statt mit Mayer, mit dem er als mit seinem Erbfeind nichts zu thun haben wolle, mit Dr. Wolffius (vom Dom) disputiren, habe sich aber excusiret. „Den 12. Sept. wurde nach der uralten Gewohnheit auf dem Rathhause unter dem Rath eine Tonne Hering ausgetheilt, welche auf Stöcke gestecket, für eines jeden Bürgermeisters und Rathsherrn Antheil, einem Bürgermeister 40, und einem jeden Rathsherrn 20 Heering, und wurden mit Molljen nach Hause gebracht." S. 107.

„Den 13. hat Horbius geprediget, aber es ist von keiner Abdankung die Rede gewesen, vielweniger, daß er, wie obgemeldet, citiret worden." Versammlung der Sechsziger Oberalten und Aemteralten. — „Den 14. ist die Bürgerschaft gar frühe versammelt erschienen, und ist das Rathhaus voll Volks gewesen als niemals, sie sind ueber einander gelegen wie die Schweine. Gegen 12 Uhr haben sie einen Mennoniten König genandt einen Kunstmeister bei dem Voglerswall und noch 2 andre Quäker vom Rathhause heruntergewiesen weil sie keine Lutheraner gewesen. Unter den 180gern ist auch ein horbianischer Streit entstanden, sie haben dem Oberalten Roland den Mantel in Stücken gerißen,

um Beschuldigung, daß er mit den Cathriniten ein Complot gemacht, und einen Zettel, worauf selbige Adhaerenten geschrieben fallen lassen; Cords ist sehr gedrücket, Becceler sehr angegriffen, Nergendahl mit Ohrfeigen gespeiset, der Oberalte Braes ausgescholten u. s. w., welcher dadurch so alterirt worden, daß einer seiner Collegen ihn in die Schreiberei gebracht, umb sich zu recolligiren. Der Commissarius Brommer hat auch den Horbianer verspüren laßen, worueber man ihm die Paruque vom Kopf gerissen, und auf die Erde geworfen. In Summa in 100 Jahren ist solche Gewalt nicht geuebet, einige haben die Messer hervorgesuchet. Auf die proposition wollten sie nicht respondiren ehe Horbius abgeschafft, alsdann wollten sie contribuiren nach ihrem Vermögen. Um 9 Uhr sind sie erlassen, haben sie aber gegen künftigen Donnerstag wieder beschieden. Worauf sie gesagt, sie wollen nicht erscheinen, es sei denn mit Horbius gethan und Friede geschafft worden." S. 109.

Den 15. Sept. Versammlung von Rath und Sechszigern. Horbius solle mit einem Prediger disputiren. Aus jedem Kirchspiel sollte Einer ins Loos geworfen werden. Ein dazu erwählter 180ger zog das Loos und Mayers Name ward gezogen. Lange ward in totum restituiret. „So vernimmt man auch daß der Pastor Hinckelmann auch eine Predigt gehalten woran sich die Jacobitischen Schafe sammt ihrem Hirten sehr geärgert und durch einige leichtfertige Personen auf des Herrn Hinckelmanns Thüre in der Nacht geschrieben worden „Hier wohnet der Bischof von Antiochia." Worauf dann heute der Dr. Mayer eine unbesonnene Predigt gegen die Pastores Hinckelmann und Winckler abgeleget, selbige für solche Prediger gescholten, welche den Mantel nach dem Winde zu kehren wüßten, der letzte hat des Horbi Second seyn sollen, wenn er zum disputiren gelangen möchte. Wie nun dem Herrn Horbio angekündigt wurde, daß er mit Dr. Mayer ueber sein ausgegebenes Büchlein disputiren sollte hat er es in totum abgeschlagen, daß er nicht disputiren und am künftigen Sonntage seine Abdankungs- und Valet-Predigt ablegen wollte." S. 111.

Den 16. Sept. „Als der Herr Mag. Lange wiederum predigen sollen, da ist die Kirche vollig mit Volks und Zuhörers

angefüllt gewesen. — Er dankte dem Herrn Bürgermeister Schaffshausen und dem redlichen alten Lutherischen Bürgermeister Schulte und dem gesammten Rath, wie auch den gesammten Oberalten der Aemter. Auf die andern Collegia ist nicht gedacht. In der Predigt hat er sich dem Propheten Jona verglichen, der ins Meer geworfen müßen werden u. s. w. welches denn die Jacobiter und Petro Pauliner aus der Maaßen erfreuet, daß sie meineten, er wäre ein wahrhaftes Beispiel des Propheten Jona. Es begab sich aber kurz darauf, daß ein Horbianer in einem Gestühlte saß mit einem groben Jacobiter, der Horbianer verstunde von dem Jacobiter, daß der Herr Mag. Lange sich trefflich dem Propheten Jona verglichen hätte, und es sehr rühmte. Darauf fragte der Horbianer den Jacobiter, was Jonas gethan, daß er ins Meer wäre geworfen worden? Er könnte es nicht anders defendiren, als daß es nothwendig geschehen müßen. Darauf explicirte der Horbianer in der Kirchen dem Jacobiter seine Meinung, warum Jonas ins Meer geworfen sei, nämlich daß er sich gegen seinen Gott gräulich versündigt hätte. Aber der M. Lange könnte dagegen nicht compariret oder verglichen werden, denn er hätte sich mit seiner Zunge und unbesonnenen Reden gegen seinen Nebenchristen und Kirchenvorsteher versündigt, deßentwegen wäre er nicht Jona zu vergleichen. Und wenn er schon seines losen Maul's wegen in die Alster oder in die Elbe geworfen worden, so hätte ihn kein Wallfisch eingeschluckt u. s. w." S. 113.

„Den 17. hofften die Jacobiter, es würde der Pastor Horbius heute valediciren, weßentwegen die Nicolaikirche ueber alle Maußen angefüllet gewesen mit seinen Kirchspielskindern, hat auch derselbige mit seiner Predigt solcher Gestalt gesättigt, daß die Meisten, welche auf seine Worte und Mienen Achtung gegeben, mit ihm weinen müßen. Der Dr. Mayer hat nicht unterlassen, den Herrn Horbium mit diesen Formalien öffentlich für einen armen Hasen, der nicht stehen, vielweniger sich verantworten könnte, auszurufen. Unter Andern hat er auch den Dr. Hinckelmann auf das Wort Pöbel, so derselbige in der vorigen Woche in der Predigt angeführet, sehr beschimpfet und den Horbium zugleich angezogen, er wollte lieber mit seinen Jacobitern Pöbel

seyn, als mit den fetten Horbianern gen Himmel fahren. Der Herr Dr. Hinckelmann aber hat es sehr accurat gegeben, wie er gesaget und seine Gemeinde gebeten, sie möchten ihm permittiren, daß er am künftigen Donnerstage neben der versammelten Bürgerschaft erscheinen mögte, so wollte er des Dr. Mayer's wegen ein solches veruebtes Stücklein öffentlich entdecken und erweisen, wofür er Scheu trüge es seiner Gemeinde Schande halber kund zu machen, was er für ein Mann wäre und was er auf ihn zu sagen wüßte." — Wird Herr Dr. Hinckelmann, wie er sagt, dem Dr. Mayer etwas Böses ueberweisen, — was will von solchem Mann endlich werden? Wäre dessen Leben und Umgang seiner Lehre auf dem Catheder gleichlautend, so müßte man ja billig ihn für einen heiligen Mann schätzen, des Herrn Dr. Hinckelmanns Rede nach dürfte meist der hinkende Bote nach Hause kommen." „Wer Andern eine Grube gräbt, muß selbst darin umkommen. Allem Anschein nach möchte Pastor Horbius fast 3 ganze Kirchspiele auf seine Seite bekommen, worauf denn auch mit der Zeit unter den 5 Kirchspielen die Majora folgen können. Die Nicolaiten, welche in S. Jacobs Kirchspiel Geld in die Häuser gethan, wollen ihr Capital auffagen, damit der Jacobiter steifer Kopf in den alten Stand gesetzet werde. Der Nicolaiten Liebe zu ihrem Herrn Pastoren ist so groß, daß sie mit ihm leben und sterben wollen." „Der Herr Pastor Winckler hat den Horbium auch defendiret und schätzte ihn für einen redlichen und wahren Lutheraner. Mag. Lange hat auch bereits seine angebohrne Possen wieder angefangen und hat gesagt, ich sehe bereits einige Doctores und andre Personen, so nur Alles, was ich referire, aufschreiben und zu Bolzen drehen." S. 117.

Den 18. fand eine Zusammenkunft angesehener Kaufleute Statt, um Hinckelmanns Erklärung gegen Mayer zu untersuchen. Hinckelmann sollte durch Deputirte beschickt werden. Den 19. wird von einer Schlägerei auf der Oelmühle zwischen Anhängern von Horbius und Mayer berichtet.

„Den 21. Sept. wurde von des Herrn Dr. Hinckelmanns Einbringen überall in der Stadt geredet, so er gestern Abend bei den Deputirten abgeleget, und zwar von geringer Würde. — Der ganze Quark bestehet darin, nämlich daß der Herr Dr. Mayer

den Pastorem Horbium so sehr verfolgte, weil er gegen den Dr. Spener, Hrn. Horbii Schwager, nichts zu gewinnen vermocht, als müßte solches der Hr. Horbius seines Buches wegen entgelten, woran zwar nicht viel Sonderliches, aber viel herauszuklauben wäre." „Den 23. Man vernimmt, daß in vieler Kaufleute Häuser, worinnen viel Kinder und Gesinde vorhanden, allemal des Sonnabends Anstalt gemacht wird, in welche Kirche ein jeder gehen solle, um dadurch des Mittags zu erfahren, was in jeder Kirche bei der Predigt für annexen gefüget." S. 126. Den 24. predigten Senior Schultz und Dr. Mayer gegen die Pasquille mit denen man herumliefe, und eine Faction die andere ärgerte. Ein Responsum aus Gießen erklärte sich für Horbius. Den 27. sagte man, daß das Ministerium sich in Erwählung eines andern Predigers, um mit Hr. Past. Horbium ein Colloquium zu halten, dem hochweisen Rathe opponiret, es müsse bei der einmal gegebenen Votirung verbleiben. „Spielet also das Ministerium Meister, so lange es währet. So hat auch Dr. Mayer E. Hochw. Rath eine Schrift zustellen lassen, worinnen er des Hr. Past. Horbii Zaghaftigkeit vorstellet, welcher sich zu verantworten gar nicht getrauet, ueberdeme von seiner Gemeinde in solcher Bosheit gestärkt würde."

„Den 1. October. 'Heute wurde unter einigen Nicolaiten viel discurriret, daß der Dr. Mayer sattsam verspüren ließe, daß dessen vorgehabtes Wesen nicht nach seinem Kopf und Meinung ausschlagen könnte, weshalben er denn viel beßeren Kauf gebe und die benöthigte Sanftmuth erlernet, auch seine Jacobiter es nicht so fort nach seinem tollen Kopf und unreifen Wunsch zu erlangen wüßten, daß der Pastor Horbius cassiret werden möge, weßentwegen sie jetzunder sehr schimpflich ausstreuen, daß Horbius die einzige Ursache sei, daß sich so gar viele Weiber mit sammt ihren Männern und Bekannten zu dem tausendjährigen Reich anzuschicken suchten, wodurch denn mehrere Andre von geringeren Mitteln sich verleiten und anlocken ließen, als wenn das 1000jährige Reich vorhanden sei, weßentwegen sie ihre geringen Effecten und Armuth verkaufen, um das 1000jährige Reich mit zu besitzen, in welchem sie keiner Noth, Krankheit oder Gefahr sich zu befürchten, sondern lauter gute Tage und beständige Ruhe zu genießen und

zu erwarten; zu welcher Gesellschaft sich noch 3 andre thörichte Personen von viel geringeren Mitteln verfüget, so alle ihre Armut, wie die Jacobiter sagen, auf des Herrn Pastoren Horbii Einrathen verkauft, und ihren Schatz herbeigetragen, um auch sowohl als Andre das 1000jährige Reich, welches künftige Ostern Ao. 1694 einbrechen, und wo vormals Gomorra gestanden eingerichtet soll werden, mit einzutreten und zu besitzen. (Eine Bierbrauerin, ein Karrenschieber, ein Tabackspinner, die Alles verkauft). Besagte 3 Personen sind, wie die Jacobiter referiren, in Ottensen und wohnen in einer Spelunke. Ein jedweder bekommt monatlich zum Unterhalt aus des Herrn Horbii conquestirten Geldern 5 ℔, und müßen sich in ihrer angenommenen Blindheit kümmerlich damit behelfen. O weh solcher Blindheit. [1]) Einige vornehme und wohlbelesene Kaufleute, welche sich heute in der Nicolaikirche der heiligen Communion bedient, können nicht sattsam des Herrn Pastoren Horbii gehaltene Predigt, so er auf das heutige Evangelium eingerichtet, rühmen, sagend, daß er wegen der oftmaligen erlittenen Beschimpfung sich beßer und eifriger angegriffen, und auf das Studiren gelegt, als vormals, und wenn er auf solche Art continuiren würde (woran sie nicht zweifeln) so möchten die Jacobiter sowohl als die Petri Pauliner ihre spitzige Zunge nur zäumen und nicht so in den Wind hineinschwätzen." S. 134.

Den 2. Oct. beschloßen Rath und 180ger Horbius müße mit Dr. Mayer disputiren. Der Schluß, läßt die Chronik merken, sei dadurch herbeigeführt, daß man von der Bürgerschaft die Bewilligung der Steuern bedurfte. In St. Jacobi wollte man beim Schlachten die Viehaccise nicht mehr bezahlen.

„Den 3. October ist Herr Pastor Horbius ersucht, eine Copulation zu vollziehen. Wie er nun mit einer Kutsche nach dem Pferdemarkt gefahren, und aus der Kutsche treten wollen, so hat ihn der eine hieher, der Andre dorthin gezogen endlich die Jungens mit Dreck, Stein und Knochen auf ihn geworfen, daß er mit Herzensangst ins Haus gekommen und sich salviret." „Den 4.

1) Wie leichtgläubig und erfinderisch der Partheieifer die Jacobiten machte, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

hat der Herr Pastor Horbius wieder geprediget, unter andern auch den gestrigen Actum seinen Zuhörern wehmüthig zu verstehen gegeben, mit der Bitte, weilen er auf solchen Fall seines Lebens nicht sicher auf der Straßen sei, für ein Wolf und Quäker nachgerufen worden, daß seine liebe Gemeinde ihn nur dimittiren möchte, damit er solchen bösen Menschen aus dem Wege käme. Dörfte also von dem Colloquio mit Herrn Dr. Mayer wenig oder gar nichts werden, denn die Horbianische Herzensangst ist groß, wenn sich nur einer fünde, der ihn aus seinen Nöthen führen thäte." Einem Töpfer, der ein eifriger Jacobiter war, und der auf der Neuenburg bei einem Kaufmann arbeiten wollte, sagte dieser: „Könnt zu eurem Pastoren Dr. Mayer gehen und ersuchen, daß er euch Arbeit verschaffe; bei mir sollt ihr die Zeit meines Lebens keine Arbeit mehr bekommen: Womit der gute Töpfer absolviret, cassiret und abgespeiset worden." S. 137. Den 6. supplicirte eine Anzahl Bürger aus Nicolai=Kirchspiel, daß Horbius nicht mit Dr. Mayer sondern mit dem Senior disputiren möge. „Nachmittage waren Unterschiedene aus den Aemtern bei einander um zu überlegen, auf was Manier, sie mit gutem Fuge auch zu Rathhaus erscheinen möchten, um ihren groben talent dabei zu tragen, nicht zweifelnde die gesammte Aemteralten werden den Horbischen Knoten auflösen, nämlich, daß er vors Erste eine Weile suspendiret, nachgehends völlig removirt würde. Die Aemter dieser löblichen Stadt wollen ihrer Einfalt nach den schweizerischen Zünften nacharten, weilen selbige die höchste Gewalt haben; je unverständiger einer unter ihnen, je mehr verharret er auf seiner Meinung und andrer ehrlichen Leute Rath hält der Unverständige für verdächtig." S. 140.[1]) „Den 8. hats in allen Hauptkirchen vom Predigtstuhl sehr fulminiret, besonders Mag. Lange. Den 9. fragte derselbe Lange in dem Hause eines Buchdruckers hinter der Neuen Michaeliskirche „Wo ist der Vater, der Quäker? Auch den verstorbnen Prediger Fürnhaber nannte er einen Erzquäker, der nicht selig werden könne. Als Pastor Winckler vorüber kam und sprach: Guten Tag, Herr Mag. Lange, erwiderte er den Gruß nicht, sondern sagte: „Auch

---

1) Sollte man nicht meinen, es sei vom Jahre 1848 die Rede?

ein Quäker, auch ein Quäker!" Die Predigten seien darum so verbittert gewesen, weil Tages vorher Winckler und Hinckelmann sich mit Horbius beredet hätten. In 4 Kirchspielen ward von den 180gern der Schluß gefaßt, es solle kein colloquium Statt finden. Eben so am 11., der Rath aber wollte, daß es bei dem Colloquio zwischen Horbius und Mayer bleiben sollte. Der Streit ob ein Colloquium Statt finden solle oder nicht, ging denn noch eine ganze Zeit fort. Die Leute wurden durch den Streit so irre gemacht, daß Manche erklärten, sie könnten sich nicht zur Communion bereiten.

Den 20. October. „Dem Hochwürdigen Ministerio ist durch die Herren Deputirten die Amnestia proponiret worden in Sachen des Herrn Pastor Horbii, worauf sich heute die Jacobiter verlauten ließen, daß das Ministerium keineswegs Horbium toleriren, vielweniger ihn für einen fratrem erkennen, noch Umgang mit ihm haben wollen, es komme davon, was da wolle. Worauf ein Winckleriste replicirte, ob die Herren Ministeriales nicht gewärtig wären, daß solche capricieuse Köpfe könnten cassiret, vielleicht auch wohl mit der Zeit die Beicht- und Todtenpfennige könnten abgesprochen werden; worauf einige Jacobiter antworteten, daß Magistratus ein solches vorzunehmen, vielweniger zu thun nicht bemächtigt wäre. Jedermann drohete dem Herrn Dr. Mayer, und sagten, daß er Urheber an diesem Werke wäre, man müßte ihn cassiren und aus der Stadt schaffen. Es würde aber keine Noth haben, man müßte vorher consideriren, daß besagter Mayer ein königlich schwedischer Kirchenrath wäre, welcher denn auch innerhalb einer sächsischen Frist ebenfalls zu einem königlich dännemarkischen Kirchenrath creiret werden würde. Worauf der Gegentheil duplicirte, man müßte sich nach dem Evangelio reguliren, welches sagt „Niemand kann zween, vielweniger dreien oder vieren Herren dienen." — „Wenn Dr. Mayer sich wohl besinnen würde, so würde er abdanken, ehe er abgedankt würde." Mag. Lange erklärte, das Ministerium werde die Amnestia erst dann annehmen, wenn der Wolf aus dem Schaafstall getrieben worden, wozu es aber sobald nicht kommen wird.

Den 22. Ueber eine Feuersbrunst, welche am 20. in der Neustadt auf dem Brauerknechtgraben gewesen war, „sagten die

Jacobiten, daß seien der Quäker gerechte Strafen, und Herr Winckler nennen sie einen Patriarchen der Neustadt; wenn sie Patrioten gesagt hätten so wäre es unstrafbar und wahrhaftig, wofür er bei Gott und der ganzen Welt bestehen kann." „In Horbii Predigt haben sich unterschiedliche brave fremde Herren begeben, welche auch weiß und schwarz verstehen, um zu hören wie seine Predigten eingerichtet wären. Sie haben mit einem Eide contestiret, daß kein andrer lutherischer Prediger besser das Evangelium könnte erklären, als er gethan hat." — S. 158.

Den 24. erschien ein Pasquill gegen Hinckelmann „daß der Prahler Hinckelmann in seiner Lehre nicht um einen Dreiling besser, ja weit ärger und irriger als eben der weltbekannte Schwärmer Horbius" u. s. w. Der Titel war, wie sich später auswies, von Lange. Die Schrift enthielt ein ungünstiges Urtheil der Leipziger theologischen Facultät über ein Buch von Hinckelmann. Ebenso erschien auch von dem Dr. Mönchhausen, dessen Reisebegleiter und Hofmeister Horbius 24 Jahre früher eine kurze Zeit gewesen, und der seitdem sein Vermögen auf liederliche Weise verthan hatte, eine Schrift gegen Horbius, welche schändliche Verläumdungen enthielt (z. B. Horbius habe das Reisegeld unterschlagen), und bei der es nur auf das Geldmachen abgesehen war. Beide Schriften wurden bei schwerer Strafe verboten, aber nur desto mehr gekauft. Dr. Mayer hatte auch einen Streit mit dem Dompastor Wolf, weil er als Schwedischer Kirchenrath die Leichenpredigt für die Königin von Schweden im Dom halten wollte. „Den 30. Oct. hat der Herr Pastor Winckler sich zu Rathe supplicando eingefunden, mit Ersuchen dem Ministerium zu injungiren, daß selbiges die Motiven schriftlich eingeben möchte, warum sie ihn von ihrem Collegio und Zusammenkünften excludiret."

Den 1. Nov. „Als der Herr Horbius seine ordinaire Mittwochspredigt abzulegen begriffen, da kam ein Schneiderbursch, mit Namen Jürgen Adam Schulz, in dem Mekelnburgischen Lande bürtig, gegen den Predigtstuhl herangetreten, thäte sein Lästermaul auf, und redete aus sonderlichem Haß, daß er in etlichen Monaten keine Lebensmittel von ihm bekommen: Stehest du Quäker hier und predigst noch? Weißt du nicht, daß das Ministerium gar nicht haben will, daß du predigen sollst?

(Andere berichteten die Worte so: Halt ein, herunter mit deiner falschen Lehre, das Ministerium hat beschlossen du und dein Anhang sollen zum Thor hinaus.) Er ward ergriffen und in die Wache gebracht, blieb aber dabei, er habe es aus göttlichem Antrieb gethan."

„Den 3. Nov. hat Dr. Mayer in seiner Predigt das ministerialische Wesen allegirt, worinnen die Stadt Hamburg allemal verbindlich gewesen und solche Uebertreter gestrafet hat in ketzerischen Sachen. Die Kirchengesetze hat er einem Wechselbrief verglichen, den man keinem Andern in die Hände gäbe, darinnen etwas zu verändern, eben so müßte man mit den Kirchenordnungen und Ministerio unverändert verfahren." „So hat auch Pastor Horbius eine kurze Fürstellung, daß die Anzeige der Herren Ministerialen, was von seiner Apologia zu halten, wider Christliche Liebe und Wahrheit sei, dem Hochw. Rath überliefern laßen, welche auch öffentlich verkauft wird." In dieser Schrift war auch ein Revers Mönchhausens Frankfurt 23. März 1683 abgedruckt, wonach er an Horbius keinen Anspruch zu haben erklärte. — Inzwischen hatten aber Mönchhausen's Verläumdungen schon gewirkt. — Mag. Lange ward von neuem suspendirt, cum clausula daß er fiscaliter sollte angeklagt werden. — „Auf die Pasquille gegen Dr. Mayer ist eine Antwort dieser Tage herausgekommen von besagten Dr. Mayer's Sohn, so selbiger zur väterlichen defension herausgegeben, weswegen in des Herrn Liebezeit's Buchladen einige Doctores und andre Gelehrte von solcher Beantwortung einen Discurs pro et contra geführet. Endlich mag ein oder der Andre der Herren Gelehrten sagen, ein solcher Bärenhäuter versteht wenig, um solche Sachen zu beurtheilen. Der Dr. Mayer steht in dem anderseitigen Buchladen[1]) und höret den lieben Discurs von ferne an mit großem Unmuth. Wie er aber seine Gelegenheit ersehen, da ist er in aller Stille von der einen boutique geschlichen und hat sich zu den discurirenden gelehrten Männern gestellt (quasi wüßte er nichts) und fragte nach was Neues, und was sie für streitige Discursen tractirten? So sagte Einer, es wäre ein Pasquill von

---

1) Im Dom waren solcher Buchläden mehrere nahe bei einander.

einem jungen Kerl beantwortet werden, welcher wenigen Verstand dazu erwiesen. Als soll, wie man berichtet der Herr Dr. Mayer darauf geantwortet haben: „Man saget im Sprichwort: Kinder und Narren sagen öfters die Wahrheit.“ S. 178.

Den 5. Nov. tröstete Horbius seine Kirchspielkinder mit dem Wort „Fürchte dich nicht, du kleine Heerde. Die curieusen Bürger sind heute überflüssig in der Frohnerei gewesen, um den horbischen Feind zu sehen und zu hören, welcher bei seiner Quäkerei verbleibet, weil er zu Allen und jeden, die ihn fragen, saget, sein Geist hat gezeuget solchen Excess zu begehen. Und wenn es ihm vergönnt könnte werden, so unterstünde er sich gegen Horbium zu disputiren. Es heißet aber, laßet den Narren laufen, weilen er wenig verstehet, was er gethan hat.“

Den 6. Nov. Die Aemter supplicirten wieder „um mit Horbio ein Ende zu machen.“ „Die Uneinigkeit in dem Nicolaikirchspiel beginnt sich hervorzuthun. Es befinden sich darunter über 40 Personen, einige des Raths viele Licentiaten und Bürger, welche gar nicht friedlich, daß Horbius in der Anzeige der Herren Ministerialen rc. gesetzet, es würde ihm sein ganzes Kirchspiel Gezeugniß geben, daß er keine falsche Lehre seiner Gemeine vortrüge und daß bereits 10 Monate wären passiret und dennoch kein Ende gemachet. Dabei wird gefüget, daß obbesagte Herren gegen der Juraten zu S. Nicolai ausgegebene Speciem facti ein viel Andres erweisen, und ihren Tand übern Haufen werfen wollen. Daferne nun ihr Vorhaben kann behauptet und erwiesen werden, so dürfte des Past. Horbii Removirung leichte folgen und der Pfaffenkrieg ein Loch gewinnen. Man saget zwar wiederum von einer bürgerlichen Versammlung, man wollte aber, um Unruhe auf dem Rathhause zu verwehren, gern sehen, daß das Jacobikirchspiel sich bequemen wollte, sich auf dem Eimbeckischen Hause zu versammeln; die Jacobiter werden nun und nimmermehr darin willigen, sich vom Rathhause abweisen zu lassen. Es haben die Jacobiter ein Quäkerlied mit Noten componiret von 4 Versus. Die Melodie gehet lustig und geschwinde. Bei dem Schulmeister, welchen Dr. Mayer in der Jacobischule installiret, kann ein curieuser Liebhaber unterm Schein eines Jacobiten solches zu sehen bekommen oder gar vorsingen lassen.“ S. 182.

Den 8. Nov. Dr. Mayer gab die Schrift heraus „Hr. Joh. Heinr. Horbii nichtige Ursachen, daß er mit Dr. Mayer nicht vermöge das Colloquium zu halten, worinnen diese Worte inseriret „Es ist des Hr. Horbii Sache so grundböse und so offenbar falsch, daß ein geringer Studiosus Theologiae, der nur seinen Catechismum recht verstehet, und die prima principia Theologiae inne hat, den Herrn Horbium zu öffentlichen Verstummen zu bringen vermag. — „Itzt wohl gegen 200 Personen vom Nicolai Kirchspiel sich gegen Hr. Horbium stellen, haben sich an einem bestimmten Ort eingefunden, und vereinbaret, daß Horbius sich verantworten solte oder er müßte removiret werden, denn sie hätten seinetwegen schon genugsame Rückenschläge allenthalben einziehen müßen, wollen deswegen zu Rath suppliciren, damit einmal ein Ende mit einer solchen langwierigen und liederlichen Sache, hingegen Friede und Ruhe in dieser Stadt unter die respective Kirchspiels gemachet werde.

Den 10. Nov. „Dem Mag. Lange sei, sagt man, angekündigt daß er sich am 15. Nov. gegen die fiscalische Anklage vertheidigen solle. Allem Anschein nach wird er schwerlich mehr auf die Kanzel in Hamburg kommen, läßet zwar durch seine Favoriten ausstreuen, daß er nach Lübeck würde vociret werden, welches nur lauter Lügen sind, wer Mag. Lange kennet, der wird ihn nimmer kaufen. — Wer Andern eine Grube gräbt fället gemeiniglich selber hinein.“ S. 187.

Den 11. Nov. Es sei keine Supplik gegen Horbius eingegeben, man suche vielmehr das ganze Nicolai Kirchspiel wider ihn aufzumutzen. Der Dr. Mönckhausen sei vom Rath aufgefordert Horbius gerichtlich zu belangen „wenn er alsdann keine Verantwortung thun kann, ist seine Ehre nichts und wird schändlich removiret werden.“ „Gegen Abgang des Kirchenjahrs dürften Horbius und Lange einen Sack und ein Paar Schuhe bekommen.“

Den 22. Nov. „Die separirten Nicolaiter wollen expresse daß Horbius ein Colloquium halten soll, wenn er verlöre, so könnten sie allemal einen Pastoren wiederbekommen der beßer seyn würde wie er. Inmittelst wollen einige vornehme Jacobiter um 100 ℛ𝓉 pariren, daß sich dieser Pfaffenkrieg noch nicht in zwei Jahren endigen werde, des Horbii wegen meinen sie es

nicht, sondern sie reflectiren auf Dr. Hinckelmann und den Pastoren Winckler. Mit Horbio will der Dr. Mönchhausen Punkt vor Punkt wegen seiner Hofmeister fauten agiren, dessen Schwiegervater mit allen Orginalien aus Frankreich erster Tage anlangen wird. Dann wirds, sagen die Jacobiter, heißen: Er hat übel Haus gehalten im Weltlichen, viel ärger in der geistlichen Hofmeisterschaft, du kannst nicht länger Pastor sein; entbindet ihn von der Pfarr, weilen er ist ein Narr, und laßet ihn nicht heraus, bis er auch den letzten Heller bezahlet." „Der Dr. Mayer ist sittsam gewesen und hat seinen lieben Zuhörern den Krug der Wittwe von Sarepta gewünschet." „Inmittelst wird täglich auf Hochzeiten und Versammlungen, bei welchen man sich der Musicanten bedienet, zu des Herrn Horbii Gedächtniß das Quäkerlied gesungen und darnach getanzet. Der Text und die Melodie accordiren trefflich miteinander, und gefället jedermann, absonderlich den jungen Leuten utriusque sexus, so das Hüpfen gelernt."

Den 13. Nov. „Die Horbiter sagen, daß in ihrer Kirche bereits das Licht auf dem Altar in wenig Wochen drei Mal von selbst verloschen, woraus sie eines Priesters Abgang schließen. Wen es treffen wird, lehrt die Zeit. Es möchte wohl den Horbium vors Erste treffen, so zu glauben stehet. Obschon die separirten Nicolaiten eine Supplik zu Rath präsentiret, so will doch ein Hochw. Rath solche nicht acceptiren, damit kein großer Allarm entstehen soll, sondern will die Horbische Sache selbsten entscheiden, worauf denn ein Rathsherr Schott zu Horbius geschickt worden um demselben anzudeuten, daß er sich declariren solle, ob er lieber selbsten abdanken oder removiret zu seyn verlange. Das Hochw. Ministerium sehe es von Herzen gern, daß Horbius ein Colloquium halten müßte, damit der Welt kund gethan würde, was Horbius doch für Künste in seinem Gehirn verborgen hielte. Der Herr Mag. Lange machet sich Hoffnung, daß er bald restituirt und nicht removirt werde, soll dabei zu seine gute Gönner sagen: wenn ich denn endlich die Inscription gemachet soll und muß haben, auf den Hinckelmann, so sage ich daß ich es als ein purer reiner Lutheraner gethan habe, womit ich wohl oben bleiben werde. Wenn mir aber per-

mittirt und zugelassen möchte werden, mit dem Hinckelmann zu disputiren, so wollte ichs behaupten und darthun, daß Hinckelmann nicht ein Haar beßer als Horbius sei." S. 193.

Den 15. Nov. „Horbius predigte von falschen Brüdern, Mayer gab ein Trauer-Carmen auf die Königin von Schweden heraus, und sendete es überall umher. Die 180ger waren in St. Nicolai nicht complet erschienen, und ward die Sitzung auf Freitag ausgesetzt. „Daferne sie dann nicht erscheinen und einen Schluß machen, so wird ein Hochw. Rath einen Schluß machen, wie es seyn soll, entweder Horbius soll das Colloquium ohne Verzögerung, oder einen Bürgerschluß abwarten, alsdann wird des Horbii Ende herbei nahen." „Die 2 Bogen, welche Pastor Horbius gegen Mayer's Sophisterei ausgegeben, sind in sehr spitzigen terminis zu lesen, und in unterschiedliche, doch nur 4 Punkten des Dr. Mayer's Eigennütz trefflich durchgearbeitet, mit Beifügung, daß auch die Herren Ministeriales sich dem Dr. Mayer verschrieben, also, wie es festgestellet worden, gegen Horbium zu verfahren. Dafern nun Horbius besagte 2 Bogen aus seinem eigenen Gehirn hat fließen laßen, zweifeln seine Adhaerenten nicht, er werde nach lange gehabter Geduld dem Doctor etwas näher treten." „Der Hr. Dr. Mayer hat seine voremwähnten Carmina auf Atlas und andre Sorten Seidenzeug laßen drucken, auf dem Schnitt vergüldet und versilbert, und davon unterschiedliche Packeten nach Stockholm, Copenhagen und Gottorff geschickt, um seiner Eloquenz wegen sich meritirt zu machen und honoraria zu erlangen." S. 197.

„Den 17. Nov. ist der Rath, Oberalten und Sechsziger abermahlen auf dem Rathhause versammlet gewesen, unter andern auch über das Horbische Wesen in besoignes lange gewesen, man hat abermals auf Rath, Oberalten und 180ger Schluß dahin terminiret, daß Looszettel gemachet und durch unpartheiische Leute gezogen sollten werden. So ist ein Bürgercapitain, welcher aus den 180gern ist, ordonniret, einen Looszettel herauszunehmen, worauf denn des Dr. Mayer's Name gestanden, welcher das vorhabende Colloquium mit Horbius halten und endigen sollte, als ist der künftige Montag darzu beraumet, daß Horbius erscheine, das Colloquium halten und ein Ende in der Sachen

machen soll. Wird er nun für dieses Mal sich absentiren, nicht pariren oder eine andre Entschuldigung einwenden, so gehts auf eine removirung oder auf eine bürgerliche Versammlung, oder er muß diesen bevorstehenden Sonntag öffentlich in seiner Kirche abdanken, geschieht das nicht, so ist mors in olla." S. 199.

Den 18. Nov. Von dem annoch schwebenden Pfaffenkriege kommt Hoffnung, daß solcher bald gehoben werden will. E. Hochw. Rath hat desfalls 2 Deputirte aus dem Rath als Hr. Surland und Anckelmann erstlich zu Dr. Mayer geschickt und notificirt, daß er künftigen Montag Morgens 8 Uhr auf dem Kloster S. Mar. Magd. erscheinen wolle, um mit Horbium das Colloquium zu halten. Von dannen sind selbige Herren zu dem Horb gefahren, um demselbigen noie. Senatus zu hinterbringen, daß er Montag 8 Uhr sich dazu anschicken solle mit Dr. Mayer das Colloquium fortzusetzen, mit was effect es geschehen werde stehet zu erwarten." „Die Schrift, welche Horbius vorige Woche gegen Dr. Mayer in Druck herausgegeben, soll Professor Büsing am Gymnasium gemacht haben, welcher mit Dr. Mayer streitet." S. 260.

„Den 19. Nov. hat Horbius gepredigt und das Evangelium appliciret, daß die Pharisäer Christum auf alle Weise verfolget, sich mit einander verbunden ihr Bestes zu thun, ihn um den Hals zu bringen; solche Zeit wäre itzt auch in Hamburg, da man Gottes Diener auch auf alle Art verfolgte und auszurotten suchte, die kommende Woche werde genug davon zu vernehmen geben, seine Zuhörer möchten mit ihm fleißig beten, je dennoch zu verstehen gegeben, es möge da kommen was da wolle, er werde nicht zum Colloquium erscheinen. Wie die heilige Communion verrichtet, ist der Mag. Müller (Diaconus zu S. Nicolai) aus der Kirche gegangen. Wie er auf den Kirchhof gekommen und in sein Haus gehen wollen, so ergreift ihn ein Horbianer beim Arm, und saget zu ihm: „du Schelm, du Ehrendieb" und kehret ihn bei dem andern Arm auch herum, und läßet ihm nicht für einen Dreiling Ehre. Darauf schreiet ein andrer Haufe Horbianer, so an der Kirchmauer gestanden „Schlag todt, schlag todt den Schelm." Es hat ihn aber der erste wieder losgelassen, daß er in sein Haus kommen können. Es ist Verwunderns

werth, daß dieser Müller keinen Schreck davon bekommen, indem er kurz hernach seine ordinaire Predigt ohne Alteration abgeleget. Dr. Mayer hat eine Schrift von 2 Bogen wider Horb ausgehen lassen („Wichtige Ursachen"), welche sehr liederlich und schändlich klingt, womit in allen Versammlungen, an der Börse und in den Zusammenkünften die Jacobiter sich kitzeln und fast für Freude aufspringen, um die Zusehers und Auditeurs rasend und toll zu machen." S. 202.

Den 20. Nov. Um 8 Uhr sind die Herren Deputirten des Raths, Ministerii, Oberalten und 180ger in Mar. Magd.-Kloster erschienen, um dem bestimmten Colloquio beizuwohnen. Mittlerweile stellten sich einige zu Rathhause ein von Horbii Freunden, um eine Supplik zu überreichen, welche aber nicht acceptiret, sondern in Gnaden abgeschlagen wurde. Als sind selbige malcontent abgegangen, hingegen von den Jacobitern und Petri-Paulinern ausgelachet worden. Wie nun die Herren Deputirten der Collegien sich complet eingefunden, um ihre Lust mit der geistlichen Jagd zu nehmen, so war nur bloß der Jäger dort, und der Hase hatte sich verkrochen. Als wurden die Herren Deputirte veranlasset, eine Deputation an Hr. Horb abzufertigen, wohin denn Syndicus von Bostel und Hr. Surland ihren Cours erstlich auf den S. Nicolai-Kirchensaal genommen, um recognosciren zu lassen, ob Hr. Horbius im Hause oder auf dem Thurm vorhanden. Nach erhaltener Kundschaft, daß er zu Hause wäre, sind hochbesagte Abgeschickte aus der Kirchen in das Pastorathaus gegangen und ihre Commission angebracht, nämlich daß dem Hr. Pastori hiermit mandiret würde, sub poena suspensionis das Colloquium mit Dr. Mayer zu halten, worauf er zur Antwort gegeben, daß solches am Mittwoch geschehen solle, aber gar nicht mit Hr. Dr. Mayer, sondern mit einem andern der Herren Ministerialen, er sei wer er wolle." Auf diese Relation waren Rath und 180ger sich wegen der Suspension nicht einig. Die Bürgerschaft ward auf Donnerstag den 23. Nov. berufen. Der Churfürst von Brandenburg wollte von einer Schuld von 80,000 ℛ︁ den erster Termin mit 40,000 ℛ︁ bezahlt haben. „Da nun der meiste Theil der löblichen Bürgerschaft, ehe und bevor der Pfaffenstreit debattirt worden, keine Ausgabe bewilligen will, so

ist es dahin ausgeschlagen, daß am Donnerstage die bürgerliche Versammlung geschehen soll, so stehet zu besorgen, daß solche Züsammenkunft nicht ohne Weitläuftigkeit geendiget werden dürfte, in Betrachtung die Bürgerschaft sich dem Gerüchte nach in 2 Factiones getheilet. Die eine Parthei hält es mit dem Pastoren Horbium und die andere mit dem Hochw. Ministerium." S. 205.

Am 21. und 22. November hielten die Aemter vorbereitende Versammlungen. „Den 22. sind die gesammten Aemter dieser Stadt in unterschiedlichen Kirchen und Klöstern um 9 Uhr versammelt gewesen, die praeparatorien wegen der bürgerlichen Versammlung veranstaltet, wie ein jedes ihre Gerechtigkeit behaupten wollen." An der Börse ward E. Hochw. Raths Machtspruch von 1560 mit einem Auszug aus Aepins Kirchenordnung in 6 Punkten verkauft. Es wies diese Schrift zum Frieden an, verfehlte aber, wie der folgende Tag zeigte, ihren Zweck ganz.

„Den 23. hat sich der Rath und die Collegien ziemlich früh zu Rathhause eingestellt, vor 12 Uhr sind bereits bei 1000 Bürger erschienen. Bei der proposition ist Friede und Ruhe der Bürgerschaft erinnert und dabei von Geld geredet worden. Als haben die Jacobiter gesaget, sie verstünden sich zu keinem Gelde, es sei denn, daß Horbius erstlich aus der Stadt geschaffet wäre. Wann er aber aus der Stadt geschaffet worden, so soll der Rath so viel begehren als er verlangte, das wollten sie schaffen und die Vieh-Accise nach Verlangen abtragen. Sie wollten aber keineswegs in die Kirchspiele treten. Der Syndicus von Bostel und Herr Schott sind in ihren Reden gegen die Bürgerschaft sehr vigilant gewesen, welche sie gern hören wollen. Der Oberalte Brasche hat für das Jacobikirchspiel sehr wohl geredet, es besorgen viele, daß es ihm mit der Zeit gesaltzen werde. Die Jacobiter haben zwar die majora gehabt, es sind aber einige der Horbianer gesessen und haben in die Hände geklopfet, als wenn eine Ochsenkäuferei vorhanden gewesen. Der Eine hat gesagt „He schal dar henut", der Andre hat auch in die Hand geschlagen „He schal dar nich henut." Durch diese Handschläge haben die andern Bürger gemeinet, daß es Ohrfeigen abgebe. Gegen halb 2 sind die Herren Vegesack und Surland abgeschicket nach des Horbii Haus, sie haben ihn aber nicht daheime gefun-

den. Viele haben den Oberalten Corbts für einen Schelm gescholten, weilen er sich absentiret, Einige sind nach seinem Hause gegangen, haben ihn aber nicht inne gefunden, worauf sie sich verschworen, daß er sein Lebtage nicht mehr mit der Krause aufs Rathhaus kommen sollte. Einige verwegene Handwerker haben gesaget, sie wollten nicht vom Rathhause bis Horbius abgeschaffet würde, sie hätten sich auf 2 Tage mit Brod und Wurst auch Brandwein wohl versehen, haben darauf alle Bierkrüge und Kannen in Stücken geschlagen, die Horbiter für Erzschelme gescholten, Stühle und Bänke ergriffen und die Horbianer vom Rathhause gejaget: darauf haben sie Stühle und Bänke vor die Rathsstubenthür geworfen und lose Worte gestreuet." „Des Rathsherrn Anckelmann und Weißbachs Söhne haben sich auch vor dem Rathhause gescholten, der Erste aber hat sich retiriren müssen. Herrn Winckler wird sehr gedrohet, weilen er am Sonntag die Bürger vor Rebellen gescholten. Horbius soll sich zwischen diesem und dem künftigen Donnerstag aus der Stadt und hamburger Gebiet packen. Am besagten Donnerstage soll die Bürgerei sich wieder versammeln, so soll des Wincklers und Langes Sache vorkommen. Gegen halb 9 Uhr den 24. sind sie erst vom Rathhause gegangen, in 100 Jahren ist solch eine bürgerliche Versammlung nicht gewesen, als eben diese. Ehre und Respect sind hinter die Thür gelegt worden." S. 210. So hatte man Horbius Absetzung zu Stande gebracht.

Den 24. Nov. weil an dem Tage zuvor kaum die Hälfte der Oberalten auf dem Rathhause gewesen, „als soll ihnen bei hoher Strafe injungiret werden, daß sie am künftigen Donnerstage complet erscheinen sollen. Nachmittags und am späten Abend sind die beständigen Horbianer in dreien Kirchspielen, Catharinen, Michaelis und Nicolai, auf den Kirchensälen wiederum versammelt gewesen, sich aufs Neue wieder mit einander verbunden und unterschrieben, E. Raths- und Bürgerschluß nicht anzunehmen, weilen sie nicht dabei gewesen, sondern früh vom Rathhause weggegangen, und wollen den Pastoren Horben nicht lassen." An Schlägen und Unfug fehlte es in der Stadt nicht. Den 25. Nov. „Sobald nun Horbius aus der Stadt geht, so wollen Dr. Hinckelmann, Winckler und Dornemann (an St. Nic.)

auch resigniren. Dagegen sagen die Neustädter, sie wollen mit allen ihren Mannschaften dagegen seyn und veranlassen, daß Winckler bei ihnen verbleiben soll, und wenn die Jacobiter nicht in Ruhe bleiben wollten, so wären sie genöthigt, die Jacobiter anzugreifen und zu schlagen, es möge daraus entstehen, was da wolle. Daß Winckler die Bürger für Rebellen gescholten, das ist in andern terminis geredet worden, nämlich daß die Aemter sich geweigert, die Viehaccise zu geben, weswegen denn, wie man saget, der Herr Winckler zu Rathhause gerufen worden und hätte sich bereits purgiret." „Der Herr Dr. Mayer hat auf die gute Zeitung, daß Horbius removirt worden, sich triumphirend an dem Jungfernstiege, weilen er wohl weis, daß bei diesem Frostwetter daselbsten die meisten Leute sich befinden, mit seiner Carosse sehen lassen." S. 214.

Den 26. Nov. „In St. Nicolai hatten die Juraten dem Küster befohlen, den Predigtstuhl nicht zu öffnen, damit der Capellan Pape, der sich zum Predigen erboten, nicht hinauf könne, sollte er aber den Predigtstuhl erreichen, so wäre der Organist und die Schule beordert, continuirlich die Orgel zu gebrauchen und die Stunde ueber stets zu singen. Es ist aber der verordnete Studiosus (von Horbius beauftragt) auf die Kanzel gekommen, und hat seine Predigt abgeleget. Herr Winckler aber hat allegiret wegen des bösen Procediren auf dem Rathhause, ob es vor dem strengen Gerichte Gottes zu verantworten sey, daß man die Bänke zerschlagen, Prügel daraus gemacht und die Nicolaiten vom Rathhause geschlagen, in ihrer Todesstunde würde ihr böses Gewissen aufwachen, daß sie es mit Schmerzen Ach und Weh empfinden würden." „Man hat heute mit eindringender Nacht alle Posten in der Stadt verstärket, also daß bei 1000 Mann Soldaten in Reserve gestanden, und dürfte forthin Tag und Nacht währen, bis Horbius removiret und aus der Stadt geschaffet ist." S. 215.

Den 27. hielten Horbius Anhänger um Annullirung des „ungerechten" Rath- und Bürgerschlusses an. Eine Verhandlung mit den 180gern hatte kein andres Resultat, als daß es dabei verbleiben müße. In der französischen reformirten Gemeinde ward für Horbius gebetet.

Den 28. fuhr Horbius mit einem Kaufmann von Behren auf dessen Garten. „Die Herren vom Commercien-Collegio haben an den Rath sollicitirt, daß die Handwerksleute nicht so große praeference genießen möchten, weilen ihrer so viel einliefen (in die Bürgerschaft) und andere ehrliche Kaufleute keinen Platz erhalten könnten, wodurch denn die große Confusiones geheget und die Kaufleute genöthiget würden, vom Rathhause zu gehen. Als vermeinen einige es dahin zu bringen, daß diverse Plätze, als der Börsensaal ꝛc., dazu sollten gewidmet werden, damit die Bürgerschaft nicht an einem Orte seyn sollte, um allem Unheil vorzukommen.“ Im Gymnasium und der Domkirche waren Kanzel und Rednerbühne mit schwarzem Boy ueberzogen, dort hielt Dr. Mayer um 10 Uhr, im Dom Dr. Wolf um 2 Uhr den Condolenz-Sermon auf den Tod der Königin von Schweden. „Die Verbitterung der Jacobiter nimmt täglich zu, wovon fast alle Morgen und Abend in den Wein- und Bierhäusern es Haar-Collationes abgiebt, daß die Horbiter dann und wann mit blutigen Nasen nach Hause gehen müßen. Die Rede gehet, daß Einige von dem Commercien-Collegio bei die 300 Matrosen besprochen, um sich im Fall der Noth derselben zu bedienen,“ u. s. w. „Das Quäkerlied ist in der vorigen Nacht in dem Coffehause bei der Wage, in Turino bei der Börse mit Zinken, Hoboen und Flöten bis an den Morgen musicirt worden, daß die Nachbarn dafür nicht schlafen können. Es ist den Leuten so angenehm darnach zu tanzen, daß nicht zu beschreiben ist, ja auf einer Hochzeit, woselbsten zwei aus dem Rath gewesen, haben daran eine solche Lust bekommen, daß sie selbsten sich nicht satt tanzen mögen. Eines ist dabei observiret worden, wann sie es singen: „du Quäker, du Quäker,“ antwortet ein Andrer: „du Hahnrei, du Hahnrei: Wie muß der Teufel lachen.“ S. 218.

Den 29. waren die Aemter-Alten in Mar. Magd. Kloster versammelt, weil sie der Ausführung des Bürgerschlusses noch nicht sicher waren, die 180ger sollicitirten beim Rath, daß der Schluß annullirt werde „weilen es dem Rath am besten bekannt, wie der Schluß von den Bürgern wäre forciret worden.“ Den 30. Nov. brachten die Aemter eine Supplik zu Rath, daß es doch bei dem Bürgerschluß verbleiben möge. „Damit aber nun

die Jacobiter nicht in ihrer Meinung bleiben mögen, als wenn Horbius davon gegangen wäre, so hat er sich mit seiner Gesellschaft bei dem Thorschließen wiederum in diese Stadt eingefunden." Die Bürgerschaft, meint der Verf., werde gewiß nicht in eine Berathung der verschiedenen Kirchspiele an verschiedenen Orten willigen. „Wie man vernimmt, so ist die englische Court auch höchstens beflißen, daß in dem Bürgerschluß eine Veränderung durch E. Hochw. Rath gemacht werden möge. Dem Ansehen aber nach ist keine Veränderung zu hoffen, weilen die meisten Vota zur Removirung incliniren, inmittelst muß diese Stadt von den Catholischen, Reformirten und Juden, ja von Türken und Heiden blamirt werden." S. 220.

„Den 2. Dec. sind alle in dieser Stadt sich befindende Herren Doctores und Licentiaten als Mitbürger auf S. Mar. Magd. Kloster berufen worden, um ihre Meinung ueber den bürgerlichen Spruch in Horbii Sache zu vernehmen. Von ihrem Schluß vernimmt man noch nichts. Es haben auch die Horbianer zu Rath sollicitirt, daß in des Horbii Stelle ein Studiosus die Predigt verrichten müßte, wogegen das Ministerium einen Befehl an den ältesten Caplan, Mag. Müller, gegeben, daß er die Hauptpredigt Morgen von 8—9 Uhr thun sollte, wogegen die Herren Juraten und Deputirte zu Rathhause protestirt." „Es sind von den Juraten und Deputirten einige, als Peter Ernst u. s. w., zu Mag. Müller ins Haus gegangen, ihn ersuchet, sich zu predigen nicht zu unterstehen, denn er würde nur einen rumor in der Kirche erwecken, daß es ihn gereuen würde." „Die Jacobiter haben sich stark beredet, keinesweges von dem Bürgerspruch zu decliniren." —

Den 3. Dec. „In der Jacobikirche hat Dr. Mayer ziemlich die Harlemsche Courant [1]) herumgetummelt, worinnen die Jacobiter mitsammt dem Herrn Dr. für Canaille getitulirt worden wegen der Horbischen Proceduren, wodurch die Zuhörer zehnmal

1) Eine damals sehr verbreitete Zeitung. Schon damals waren die genauesten und unbefangensten Nachrichten über städtische Angelegenheiten in fremden Blättern zu lesen.

toller und rasender gemacht worden, als vorhin. In St. Catharinen Kirche hat Dr. Hinckelmann den Horbium sehr defendirt und gesagt, er wollte das heilige Sacrament darauf nehmen, daß Horbius ein aufrichtiger Lutheraner wäre; was in dem Buche er verfehlet, das hätte er depreciret." „In der Neuen S. Mich. Kirche hat der Pastor Winckler sich des Horbii wegen scharf verspüren lassen, daß man ihn wiederum restituiren müße, mit vielen Argumenten, den Feinden Horbs das Gesetz sehr geschärft, die Bibel aufgemacht, seiner lieben Gemeinde aus dem Propheten Jesaias 58, 6—9 solcher gestalt erläutert und erkläret, daß Manchen die Haare zu Berge gestiegen; vielen bekannten Männern hat die Explication sehr wohl gefallen." „Die meiste Nicolaiter, welche vormals den Mag. Müller zum Beichtvater gehabt, wollen ihn des Horbii wegen quittiren und den Herrn Mag. Döler auf dem Hamburger Berg wieder annehmen, weil sie wenigen Trost nach abgelegter Beichte von ihm bekommen, [illegible] beichtete sie gar kurz ab vor ihre guten Reichsthaler und [illegible] Stücke." S. 226.

„Den 4. Dec. war zu Rath und bei den 180gern viel Redens über Hinckelmann's und Winckler's Predigten. Der letztere, wollten die Jacobiten, sollte wegen seiner verteufelten Predigt zur Rede gestellt, und der Verfasser des Artikels in der Harlemer Zeitung ausgeforscht werden. „Wenn es nach Mayer's und seines Kirchspiels Schluß ergehen möchte, so müßte das Trifolium aus der Stadt geschaffet werden. Es gehet aber der Bettlers Wunsch und Meinung nicht allemal an." „Ein Kaufmann in der Deichstraße hat einen Jacobiter in seinem Hause wohnen, welcher ein abgesagter Feind des Horbii ist, dieser Kaufmann will den Jacobiter aus seinem Hause haben alsofort, so er nicht schuldig zu quittiren als auf Ostern. Worüber sie in harte Worte gerathen, endlich hat der Kaufmann wider Recht und Billigkeit sich erkläret, ein Beil oder Axt genommen, die Thüre des Hauses in Stücken gehauen, die Fenster eingeschla[gen], daß der Hauersmann in seinem Wohnhause Tag und Nacht [bei] offener Thür sitzen müssen." Der Rath habe an Winckler eine Deputation geschickt, ihn wegen seiner Predigt zur Rede zu stellen. „So hat auch Hr. Horbius in so weit diese Stadt quittirt, und

sich nach Schlems jenseit Wandsbeck auf einen Hof retirirt."[1]) Der Rath habe beschlossen keine Supplik wegen Horbius anzunehmen, es müsse bei dem Bürgerschluß verbleiben. S. 228.

Den 5. Dec. Man redet von einer Schrift, die Mag. Müller über die Horbische Sache in Druck herausgeben werde, darnach werde aber nicht viel kommen, „weil sein Talent von keiner großen Würde" sei; Dr. Mayer aber habe ein tiefsinniges Talent in verbis et scriptis. Horbius Frau klage sehr, habe ihr Holz aber schon vom Hause fortschaffen lassen. Die Horbianer machten noch aufwieglerische Proceduren, aber die Doctores und Licentiati hätten den Schluß gefaßt, daß der Bürgerschluß soutenirt werden müßte. Auch das Ministerium habe an Winckler wegen seiner Predigt eine Deputation geschickt, dieser aber erwidert: „was er gepredigt werde er allemal behaupten, vertheidigen und beweisen." „Es wird dem Herrn Winckler sehr gedrohet vom Ministerio. Gott verhüte, daß kein Aufstand dadurch erweckt werde; die Neustädter sind mit mehre wehrhafte Waghälse und Bürger versehen, als die andre boshafte Kirchspiele." S. 231. Man sage Dr. Mayer werde als Professor in Kiel dahin wirken, daß Horbius der Aufenthalt in Holstein nicht vergönnt werde, aber der General-Superintendent kenne Dr. Mayer inwendig und auswendig, deswegen werde also Horbius wohl toleriret werden. Die Bierbrauer, die einige Worte in Winckler's Predigt auf sich bezogen, waren auf ihn sehr aufgebracht, und sagten ihrem Wirth in der Brauergesellschaft, der ein Horbianer war, das Haus auf. S. 234.

„Den 8. Dec. hat Hr. Winckler wiederum in seiner Predigt sich vernehmen lassen, daß er nicht schweigen sondern reden wolle und müsse, was sein Amt mit sich führe. Worauf denn seine Feinde sich schimpflich verlauten lassen, es sollte ihm der Weg bald gemachet werden. Der Herr Mag. Lange singet in seinem arrestirten und suspendirten Herzen über des Pastor Winckler's gute Proceduren vor der Zeit „in dulci jubilo." Er erkennet Winckler, Hinckelmann und Horbium Vögel von einer Feder,

1) Er ist nicht wieder nach Hamburg gekommen und in Schlems im Januar 1695 gestorben.

jedoch Horbium vor einen Simpliciſten, der ſich von beiden verleiten und ſtürzen laſſen.“ Lange hoffte auf baldige Aufhebung ſeiner Suspenſion, „damit er wieder nach ſeiner Gewohnheit tapfer ſchmälen und ſchimpfen könne.“

„Den 9. erfuhr man, daß im Amte Steinbeck der Paſtor auf dem Predigtſtuhl ſeinen Zuhörern angekündigt, daß aus der Nachbarſchaft ein Wolf verjaget und hereingeſchlichen ſei, ſie möchten ſich ja nicht betrügen laſſen, vielmehr ſich vor ihm hüten. Worauf die Bauern geſagt, wenn der Wolf ihnen zu nahe käme, wollten ſie denſelben todtſchlagen. Wie dieſes dem Horbio hinterbracht worden, hat er ſich von Schlems nach Wandsbeck retirirt. Wenn er nun daſelbſt Schutz bekommt, ſo wird der Flecken dadurch in Aufnahme gerathen, weil ſich täglich viele vornehme Herren, Bürger und Frauen bei ihm einfinden, ihr Geld dem Horbio zu Gefallen verzehren.“ S. 236. „Obſchon von einem Hochw. Rath den Juraten bei Strafe von 1000 ℛ𝓈 angedeutet, Mag. Müller den Predigtſtuhl nicht zu verwehren, weilen er die Hauptpredigt thun ſollte, ſo haben ſie ſich doch daran nichts gekehrt, ſondern den Mag. beſchicket und ihn vor Schimpf und Schaden warnen laſſen.“ „Als hat der Mag. ſich des Predigens begeben. Ob nun die Herren Juraten damit frei kommen, ſtehet bald zu vernehmen.“ Die Jungen rottirten ſich auf dem Kirchhofe und ſchrien zum Kirchenſaal hinauf: „Quäker!“ „Den 10. Dec. hat der Senior von Schwärmers und Quäkers in ſeiner Predigt allegirt, die da ſuchten den Rath- und Bürgerſchluß zu vernichten.“ Winckler erklärte aber, er werde bei ſeiner einmal gefaßten Meinung bleiben, und wendete das Evangelium des 2. Advents an, um, da die Zeichen, von denen es rede, offenbar vorhanden ſeien, daran zu mahnen, wie gefährlich es mit denen, deren Gewiſſen befleckt ſei, ſtehen werde, wenn es endlich aufwache.

„Den 11. Dec. gaben bei Verſammlung des Raths, der Oberalten und 180ger die Deputirten von S. Catharinen, Michaelis und Nicolai für jedes Kirchſpiel eine beſondere Supplik ein, alle des gleichen Inhalts, daß der Bürgerſchluß annulliret, die Kirchſpiele ſich getrennt verſammeln und Horbius wieder introducirt werden ſollte. Man war von 10—3 Uhr und nach

einem Leichenbegängniß von 6—11 beisammen. Es blieb aber bei dem Schluß. Inzwischen trieben die verschiedenen Parthei-genossen in den Wirthshäusern Kurzweil. Den 12. Die Bürger-capitaine, die zusammengerufen wurden, waren für den Bürgerschluß gegen Horbius, die 180ger meist horbianisch. Die Aemteralten wollten von keiner getrennten Versammlung, sondern nur von einem Rathhause wissen. Den 13. Dec. war unter Anhängern und Gegnern von Horbius, Mayer und Lange in einer Herberge eine arge Schlägerei, auch ward der Pastor Scheel von Mar. Magd., weil er gegen Horbius gepredigt, von zwei Matrosen auf der Straße angegriffen und sehr bedrohet.

Den 14. Dec. erschien eine Verordnung des Raths, daß bei der Bürgerschaft die Kirchspiele sich getrennt versammeln sollten (z. B. Nicolai auf dem Börsensaal, Catharinen im Eimbeckischen Hause, Michaelis auf Mar. Magd. Klostersaal).

Den 15. Dec. predigte Dr. Mayer, er sei in der letzten Zeit stille gewesen, „auf die Beschuldigungen der Holländischen Zeitungen, er sei ein Aufrührer, werde er nicht schweigen." Die Holländische Post brachte aber wieder einen Artikel gegen ihn. Die Bürgercapitaine, die Alten der Aemter und die Brauer wollten in die getrennte Bürgerversammlung nicht willigen, dagegen stimmten die 180ger bei. Es sollte sich ausser den Oberalten, 180gern, einigen Alten der Aemter, item von jedem Kirchspiele den Aeltesten unter den Gelehrten niemand auf dem Rathhause finden lassen; von dannen denn solche nach Anhörung E. E. Raths Proposition zu ihren Kirchspielen sich verfügen und solche allda überbringen mögen. S. 246.

„Den 16. Dec. war ein Rennen und Laufen auf den Gassen; an den bezeichneten Orten waren zwar Viele versammelt, aber das Rathhaus ward von vielen Bürgern überhäuft, einige besetzten beide Thüren, daß niemand wieder weggehen sollte. Die Bürger-capitaine und Aemteralten setzten es durch, daß die Separirung aufgehoben und das Mandats des Raths cassiret und wieder abgenommen ward." Ein Schelm, sagte einer, der das Brett zertrat, hat gemacht, daß es angeschlagen ward, ehrliche Leute haben verursachet, daß es nichtig gemacht ist." „Den 17. hat Senior Schultz ziemlich gestachelt auf Horbium und seine Anhänger.

Sie hätten zwar einen Rath unter sich beschlossen gehabt, wie sie es haben wollten, es wäre aber nichts daraus geworden." „Hr. Dr. Mayer hat bei zwei Stunden gepredigt, und seinem Verheißen nach Vielen die Ohren gellen gemacht; unter Andern hat's geheißen: „Ihre Anschläge, Herr, zu nichte mach." Hr. Winckler hat Vorsorge tragen lassen, daß der Lector mit vielen Säulen untergestützet worden, weilen eine große Menge Volks in seine Predigt, ja die meisten Horbiisten aus S. Nicolai kommen, er hat auch eine gute Predigt abgestattet, die Wahrheit weder vor Großen noch Kleinen gesparet, ihnen zu Gemüthe geführet, wie veränderlich es itzo hergehe." Nach der Predigt gab es auf der Börse darüber einen Streit. Den 18. supplicirten die Horbianer, daß Horbius wenigstens eine Valetpredigt halten dürfte, was aber in totum abgeschlagen wurde. S. 252. Den 19. Dec. ward die Hinwegnahme des Placats nach weiteren Verhandlungen bestätigt und die Versammlung der Bürgerschaft bis nach dem Fest aufgeschoben, damit, das Fest über, Alles in Ruhe bleiben möge. Horbii Frau solle mit allen den Ihrigen das Haus quittiren, Mag. Müller aber die Festpredigten halten, für Horbius sollten keine Suppliken mehr angenommen werden. S. 255.

„Den 20. Dec. ließen sich einige Jacobiter verlauten, daß nach den Feiertagen ein neuer Jacobiter-Schwarm sich hervorthun würde." Erst mit Dr. Hinckelmann, dann mit Winckler, „welcher sich aber für keinen einzigen Ministerialen fürchten thut, weilen er im Stand ist, einem jeden Rede und Antwort zu geben auf Alles, was sie verlangen. Wie man vernimmt, so haben die Herren Ministeriales des Herrn Winckler's drei Predigten auf die Capelle gebracht, um zu sehen, ob sie Probe halten können. Es könnte leicht geschehen, daß sie sich an einen Splitter verwunden möchten, weil die starken und groben Balken bei ihnen wohlfeil." S. 256. Was den Schneiderburschen betrifft, der gegen Horbius aufgetreten sei, „so werde doch nicht mit der Execution verfahren, weilen Jan Hagel die Justice nicht ohngeperturbiret geschehen lassen werde."

Den 21. Dec. Die Jacobiter sagten, daß Dr. Mayer gern zugeben wollte, daß Horbii Buch den Katholischen und Reformir-

ten überreichet würde, um ihr Judicium davon zu vernehmen, sie würden es auch falsch und strafbar befinden.

Den 22. Dec. sagten die Horbianer, daß Bürgermeister und Rath keine Macht hätten, im Nicolai-Kirchspiel einen Pastorem abzusetzen ohne Consenz der Juraten. Dürfte also nach den Feiertagen ein neuer Tanz gehalten werden.

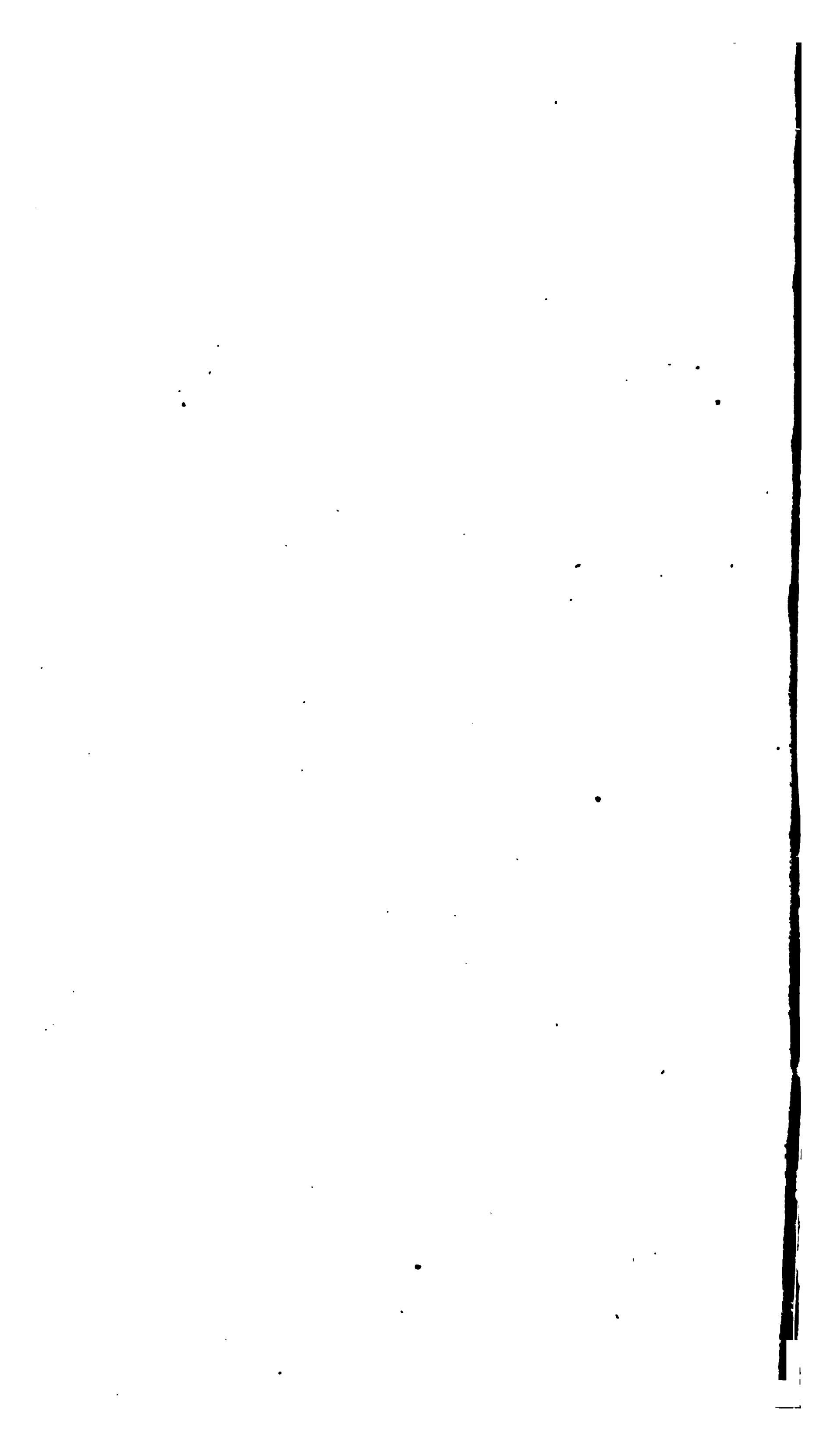
Ueber die Tage vom 23.—26. Dec. ist nichts verzeichnet, vom 29.—31. Dec. nichts von Erheblichkeit.

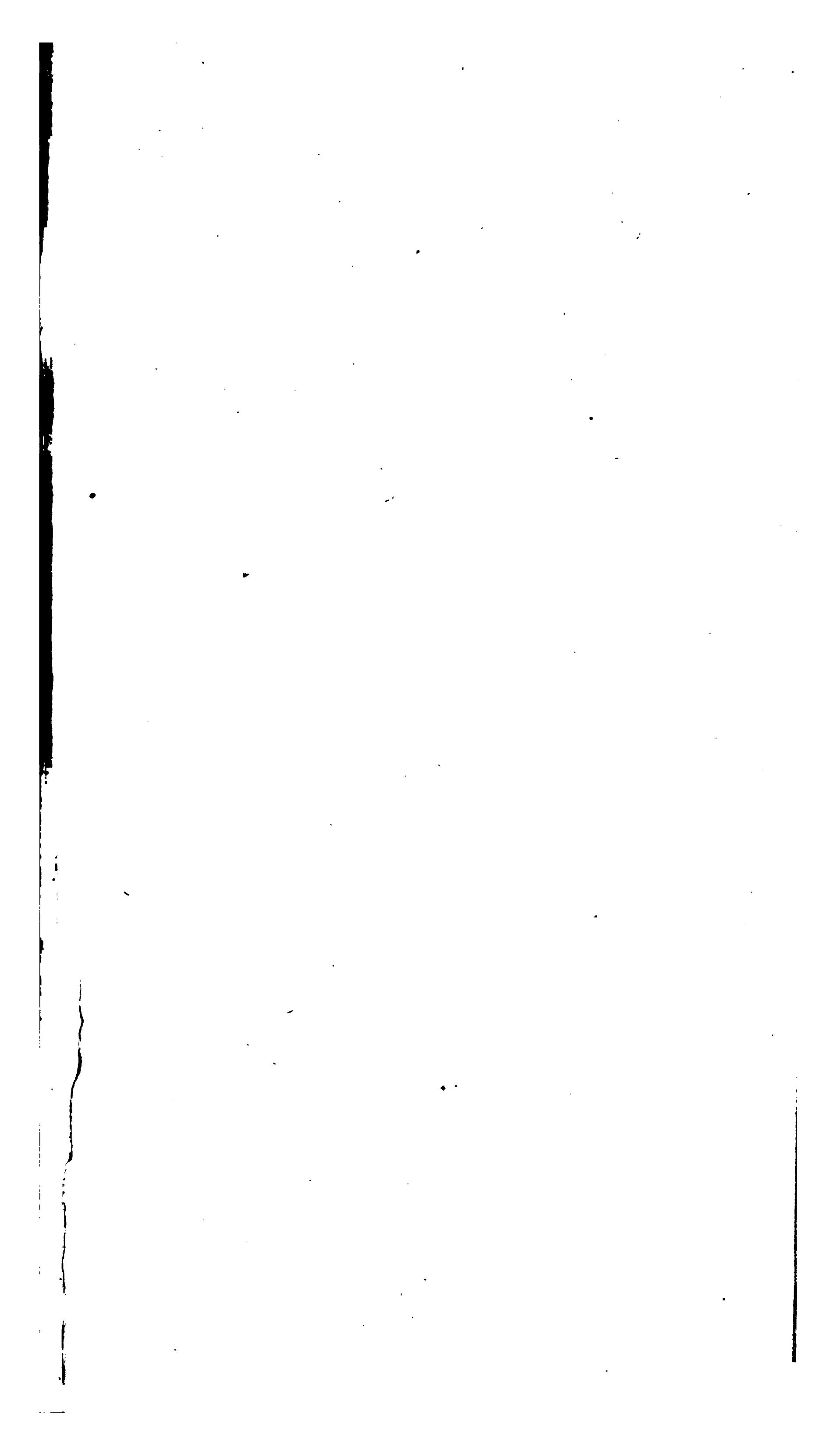
So ging das Jahr 1693 zu Ende, das Jahr 1694 war nicht minder unruhig.

Verbesserungen.

Zu S. 556. Neddermeyer giebt in seiner Statistik 1847, S. 364 und S. 264 die Zahl der Katholiken in Hamburg auf 2108 an, er legt aber dabei den Durchschnitt von 1826 — 1835 zum Grunde.

S. 566. Fr. Senatorin Voigt starb nicht 1800, sondern 1807.





1

